Eugen Wickenhäuser
und das Urheberrecht

§ 106 Urheberrechtsgesetz lautet:

"Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft" (§ 106 Abs. 1 UrhG)

Nehmen wir als Beispiel die SPIEGEL-Website www.spiegel.de. Urheberrechtlich betrachtet, besteht diese SPIEGEL-Website aus Sprachwerken (Texten) und aus Lichtbildwerken (Bildern), wie man sie auch in den gedruckten SPIEGEL-Heften und SPIEGEL-Sammelbänden vorfindet.

Ist es Eugen Wickenhäuser gestattet, daß er alle Text- und Bilddateien von der SPIEGEL-Website herunterlädt, ausdruckt und schließlich als Sammelbände in Papierform weitergibt?

Anders ausgedrückt: Ist es Eugen Wickenhäuser gestattet, ohne Einwilligung des Berechtigten alle auf www.spiegel.de befindlichen Dokumente zu vervielfältigen und zu verbreiten?

Vor einiger Zeit habe ich erfahren, daß Eugen Wickenhäuser von meiner Website www.chillingeffects.de fast alle Dokumente heruntergeladen und ausgedruckt und schließlich als Sammelband in Papierform an andere Personen weitergegeben hat.

Unten ab Seite 2 bis 167 wird dieser Sammelband reproduziert, der von Eugen Wickenhäuser ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt und verbreitet worden ist.

Hat Eugen Wickenhäuser gegen § 106 Urheberrechtsgesetz verstoßen?

Die Sperrwirkung zugunsten mordender Richter

Ingo Müller, Furchtbare Juristen

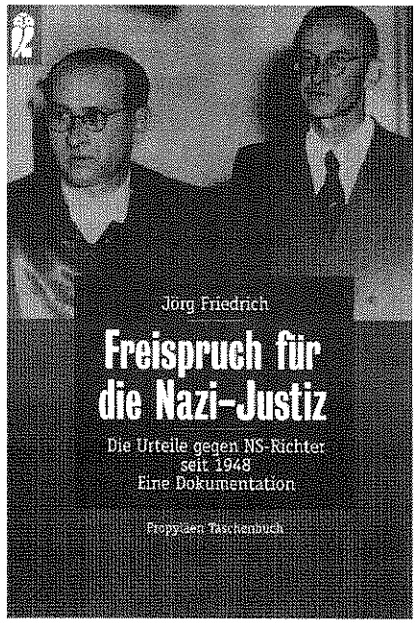

Jörg Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz

In der Zeit, als die 20.000 deutschen Richter und Staatsanwälte den Massenmörder Adolf Hitler anbeteten, haben die deutschen Richter ungefähr 50.000 Justizmorde begangen (siehe dazu die obengenannten Bücher).

Um die Bestrafung ihrer mordenden Kollegen zu verhindern und um sicherzustellen, daß deutsche Richter auch in Zukunft jederzeit aus niedrigen Beweggründen vorsätzlich unschuldige Menschen ermorden können, haben Richter kurzerhand für sich selbst die Sperrwirkung zugunsten mordender Richter erfunden, die z.B. in dem StGB-Kommentar von Lackner/Kühl (siehe 27. Auflage 2011, Seite 1580) wie folgt definiert wird:

> 8. Der Tatbestand der Rechtsbeugung hat auch eine **Schutzfunktion zugunsten des Richters.** Dieser kann zB wegen Mordes, Freiheitsberaubung oder Verfolgung Unschuldiger, begangen durch richterliche Tätigkeit, nur bestraft werden, wenn § 339 erfüllt ist (sog **Sperrwirkung;** BGHSt 10, 294; Düsseldorf NJW 90, 1347 mit Bespr Hassemer JuS 90, 766; Frankfurt NJW 00, 2037, 2038; Karlsruhe NStZ-RR 01, 112 [mit Bespr Geppert JK 1] und NJW 04, 1469 mit Bespr Geppert JK 2; Naumburg NJW 08, 3585, 3587; Küpper, Meurer-GS, S 123, 130; krit Begemann NJW 68, 1361 und NStZ 96, 389; Wassermann RuP 92, 121, 128; Stumpf NStZ 97, 7, 9; Erb, Küper-FS, S 29, 35; Mitsch StraFo 09, 89, 90; zur Begr und dogmatischen Natur der „Sperrwirkung" als Rechtfertigungsgrund Schroeder GA 93, 389, 396 [ebenso Seiler, Die Sperrwirkung im Strafrecht, 2002,

Diese Sperrwirkung ist der größte Persilschein, den Richter ersonnen haben. Seitdem kann kein Richter mehr wegen Mordes, Freiheitsberaubung oder Verfolgung Unschuldiger bestraft werden. Das Strafgesetzbuch, das die Richter auf die Bürger anwenden, wird dank Sperrwirkung auf die Richter selbst nicht mehr angewendet.

Die Sperrwirkung zugunsten mordender Richter

BGH-Entscheidung 1 StR 56/56 vom 07.12.1956 (BGHSt 10, 294; NJW 1957, 1158)

Leitsätze

1. § 336 StGB [Rechtsbeugung, inzwischen § 339 StGB] erfordert bestimmten, nicht nur bedingten Vorsatz.

2. Wer wegen seiner Tätigkeit als Beamter oder Schiedsrichter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zur Verantwortung gezogen wird, kann auch nach anderen Vorschriften als § 336 StGB (insbesondere nach §§ 211 f. StGB [Mord], 239 StGB [Freiheitsberaubung]) nur dann verurteilt werden, wenn ihm eine Rechtsbeugung im Sinne des § 336 StGB [inzwischen § 339 StGB] nachgewiesen ist.

Für etwaige Folgen dieser Rechtsbeugung ist er jedoch nach Maßgabe seines tatbestandsmäßigen Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) verantwortlich, selbst wenn sie erst durch eine mit der Rechtsbeugung verknüpfte weitere richterliche Tätigkeit im Sinne des § 336 StGB unmittelbar herbeigeführt sind.

3. § 336 StGB ist auf Laienrichter (mit Ausnahme von Laienschiedsrichtern) nicht anwendbar; jedoch gilt auch für sie die Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne von Nr. 1 u 2.

Tatbestand

Der Angeklagte S. hat als kommandierender General eines SS-Armeekorps im Jahre 1945 kurz vor dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches im damaligen Kampfgebiet mehrere Standgerichte eingesetzt und zu Vorsitzenden teils den Angeklagten G., teils den Angeklagten O. bestellt. Der Angeklagte Sm. war in zwei Fällen als Beisitzer tätig. Die Standgerichte erkannten in den hier in Betracht kommenden Fällen gegen alle von ihnen abgeurteilten Personen auf die Todesstrafe. Der Angeklagte S. bestätigte als Gerichtsherr die Todesurteile und ordnete ihre Vollstreckung an. Die Verhandlung vor den Standgerichten unter dem Vorsitz des Angeklagten G. betraf in einem Falle einen fahnenflüchtigen Volkssturmmann, R., in einem anderen Falle den Bauern H., der mit anderen Bewohnern des Dorfes B. einen Panzerspähtrupp von Hitlerjungen auf einem Aufklärungsgang entwaffnet und verjagt hatte. Gegen H. hatte der Angeklagte G. schon zuvor eigenmächtig ein "Standgericht" abgehalten, bei dem er selbst den Vorsitz führte und zu dem er als Beisitzer außer einem ihn begleitenden Offizier den Ortsgruppenleiter W. des Dorfes B. berief. Auch dieses Verfahren hatte zur "Verurteilung" des H. zum Tode geführt, jedoch wurde die Entscheidung nicht verkündet. Der Ortsgruppenleiter W. weigerte sich, das "Urteil" zu unterschreiben, weil er es für zu hart hielt und weil es einen Bewohner seines eigenen Dorfes betraf. Deswegen wurde er vor einem unter der Mitwirkung der Angeklagten O. und Sm. tagenden Standgericht zur Rechenschaft gezogen. Zugleich verhandelte dieses Standgericht gegen den Bürgermeister Ga. des Dorfes B.; mit welcher Anschuldigung, ist bisher nicht eindeutig geklärt. Beide, der Bürgermeister Ga. und der Ortsgruppenleiter W. wurden zum Tode verurteilt und erhängt.

Den Angeklagten wird zur Last gelegt, sie hätten willkürlich gegen das Recht gehandelt, insbesondere die Standgerichtsverfahren gesetzwidrig und nicht, um Unrecht zu sühnen, sondern zu dem Zwecke durchgeführt, die nationalsozialistische Schreckensherrschaft durch Einschüchterung Andersdenkender zu verlängern. Die Anklage beschuldigt sie deshalb des Mordes in Tateinheit mit Rechtsbeugung. Das Schwurgericht hat sie mangels Beweises freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist verworfen worden, soweit sie sich auf das Standgerichtsverfahren gegen den fahnenflüchtigen R. bezieht. Im übrigen ist das Urteil aufgehoben worden.

Entscheidungsgründe

1. Rechtsbeugung (§ 336 StGB).

Eine Bestrafung der Angeklagten nach dieser Gesetzesvorschrift ist bereits aus Rechtsgründen nicht möglich.

Zunächst kann, abgesehen von dem ausdrücklich genannten Schiedsrichter, ein Laienrichter überhaupt nicht nach § 336 StGB bestraft werden. Das hat der Bundesgerichtshof für Beisitzer eines Feldkriegsgerichts (BGH 2 StR 45/50 vom 27. Mai 1952, MDR 1952, 693) und eines Arbeitsgerichts (BGHSt 5, 100) sowie für nichtrichterliche Vorsitzende eines Standgerichts (BGH 1 StR 198/53 vom 9. Juni 1953) bereits ausgesprochen. Dabei ist hingewiesen auf die Entstehungsgeschichte des § 336 (vlg. BGHSt 5, 100, 104 f.), auf die Nichterwähnung der Schöffen und Geschworenen in § 336 (im Gegensatz zu § 334 StGB), auf den Wortlaut des § 31 Abs 2 StGB, der "unter öffentlichen Ämtern im Sinne dieses Strafgesetzes" (also nur des

§ 31 StGB) auch den Schöffen- und Geschworenendienst mitverstanden sehen will, auf die Entwürfe zu einem neuen StGB von 1922 (§ 126), 1927 (§ 129) und 1930 (§ 129), die ausdrücklich die Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Richter auf Schöffen und Geschworene vorsahen, sowie auf das dem Beamtenbegriff im Sinne des § 359 StGB zugrunde liegende Merkmal der "Anstellung", das bei einem vom Gerichtsherrn zum Vorsitzenden oder Mitglied eines Standgerichts befohlenen nichtrichterlichen Soldaten fehle. Der Senat hält hieran fest. Danach entfällt eine Strafverfolgung der Angeklagten G., O. und Sm. nach § 336 StGB. Zu demselben Ergebnis gelangt der Senat bezüglich des Angeklagten S. Dieser übte zwar als Gerichtsherr zum mindesten durch die Bestätigung der standgerichtlichen Urteile richterliche Befugnisse aus (§§ 4, 5, 13 a, 76 ff KStVO; vlg. BGH LM Nr 5 zu § 359 StGB). Der § 145 MStGB, der ihn insoweit den Strafvorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen im Amte und damit auch dem § 336 StGB unterwarf, ist jedoch mit dem gesamten Militärstrafgesetzbuch aufgehoben (Art III KRG 34) und darf zu einer Strafverfolgung auch wegen Taten aus der Zeit seiner Geltung nicht mehr herangezogen werden (BGH 1 StR 198/53 vom 9. Juni 1953; vgl. auch RGSt 60, 94 und Schwinge MStGB 6. Aufl. Anm. 1 zu § 145, welcher zutreffend darauf hinweist, daß bei § 145 MStGB ein Unterschied zwischen berufsmäßigen und nicht berufsmäßigen Soldaten nicht zu machen ist). Nach bürgerlichem Strafrecht aber ist S. (nach Wegfall des § 145 MStGB) nicht als Beamter im Sinne der §§ 359, 336 StGB zu betrachten; er war Soldat und ist insoweit einem Laienrichter gleichzubehandeln.

2. Tötungshandlungen durch Ausübung richterlicher Tätigkeit im Sinne des § 336 StGB.

Wenn auch eine Bestrafung der Angeklagten nach § 336 StGB nicht möglich ist, so bleibt doch zu prüfen, inwieweit die dort festgelegte Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Ausübung richterlicher Tätigkeit den Angeklagten zugute kommt. Einer Anwendung des § 336 in diesem Sinne steht es nicht entgegen, daß die Angeklagten als Laienrichter anzusehen sind; wie der Bundesgerichtshof bereits ausgesprochen hat, kommt der Schutz dieser Gesetzesvorschrift auch Laienrichtern zu (BGH MDR 1952, 693). Ebensowenig hindert der Wegfall des § 145 MStGB eine Anwendung des § 336 StGB zugunsten des Angeklagten S. (vgl. § 2 Abs 2 S. 1 StGB sowie BGH NJW 1951, 323 Nr 22).

§ 336 StGB erfordert nach herrschender Meinung bestimmten, nicht nur bedingten Vorsatz (anders, soweit ersichtlich, nur Eb. Schmidt in Sonderveröff. ZJBI brit. Zone Nr 4/1948 S 55, 76). *Diese Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Richters nach § 336 StGB bildet* – ebenso wie die Begrenzung der bürgerlich-rechtlichen Haftung des Spruchrichters nach § 839 Abs 2 BGB – *ein Teilstück in der Sicherung der Unabhängigkeit des Richters* (vlg. BGH MDR a.a.O., ferner BGH 1 StR 198/53 vom 9. Juni 1953; von Weber in NJW 1950, Anm. S. 272 ff. zu OGHSt 2, 269). *Soll aber dieser Zweck erreicht werden, so darf richterliche Tätigkeit im Rahmen des § 336 StGB zu einer Bestrafung auch aus anderen Gesetzesvorschriften (so den §§ 211, 212, 239 StGB) nur dann führen, wenn der Richter sich einer Rechtsbeugung nach § 336 StGB schuldig gemacht hat* (vlg. Radbruch SJZ 1946, 105, 108; ihm folgend OLG Bamberg SJZ 1949, 491); *denn wenn ein Richter wegen eines falschen Urteilsspruchs bei Feststellbarkeit nur bedingten Vorsatzes zwar von der Anklage der Rechtsbeugung freigesprochen, dagegen wegen Tötung oder Freiheitsberaubung verurteilt werden müßte, so wäre das durch § 336 erstrebte Ziel einer Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit nur unvollkommen erreicht.*

Eine Einschränkung erfährt dieser Grundsatz freilich für den Fall, daß nachweislich eine Rechtsbeugung vorliegt und es sich um die Frage der Verantwortlichkeit für etwaige weitere durch die Rechtsbeugung herbeigeführte Folgen handelt. Das kann insbesondere dann vorkommen, wenn sich die Rechtsbeugung bereits bei der "Leitung" einer Rechtssache (vlg. dazu RGSt 57, 31) ereignet, jedoch den Urteilsspruch beeinflußt hat. So wäre es denkbar, daß in der bewußt gesetzwidrigen Versagung eines Verteidigers eine Rechtsbeugung erblickt wird – die Auswirkung zum "Nachteile" des Beschuldigten kann bereits in der Vorenthaltung sachgemäßer Verteidigung liegen – und durch diese Rechtsbeugung ein fehlerhafter Schuld- oder Strafausspruch herbeigeführt wird. Es liegt kein Anlaß vor, *die durch § 336 gewährleistete Einschränkung der Verantwortlichkeit des Richters* auch auf diesen Fall auszudehnen und aus diesem Gesichtspunkt den einer Rechtsbeugung schuldigen Täter auch für deren Folgen nur beim Nachweis bestimmten Vorsatzes verantwortlich zu machen. Ein Richter, der eine Rechtsbeugung begeht, muß nach Maßgabe seines tatbestandsmäßigen Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) grundsätzlich für deren Folgen einstehen, auch wenn diese erst durch eine mit der Rechtsbeugung verknüpfte weitere richterliche Tätigkeit im Sinne des § 336 StGB unmittelbar herbeigeführt worden sind.

Die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone OGHSt 1, 217, 224, 227 f; 2, 269 stehen der hier entwickelten Rechtsansicht schon deshalb nicht entgegen, weil sie zum KRG Nr 10, also zu außerdeutschem Strafrecht ergangen sind. Das mehrfach erwähnte Urteil des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs 2 StR 45/50 vom 27. Mai 1952 (MDR 52, 693 = LM Nr. 5 zu 5 359 StGB) vertritt hinsichtlich der Anforderungen an den inneren Tatbestand nicht durchweg dieselbe Meinung; jedoch beruht es nicht auf der teilweise abweichenden Begründung. Soweit in den unveröffentlichten Entscheidungen des erkennenden Senats 1 StR 198/53 vom 9. Juni 1953 und 1 StR 350/53 vom 30. November 1954 die Meinung vertreten ist, daß für die durch richterliche Tätigkeit im Rahmen des § 336 begangene Tötungshandlung bedingter Vorsatz genüge, wird diese abweichende Rechtsansicht nach nochmaliger Überprüfung aus den dargelegten Gründen aufgegeben.

Die Angeklagten können also, soweit sie wegen richterlicher Tätigkeit bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache (vlg. unten Nr 3) zur Verantwortung gezogen werden, auch nach anderen Strafvorschriften als dem § 336 StGB, insbesondere *nach den §§ 211 f. StGB, nur dann verurteilt werden, wenn sie* – abgesehen von dem Merkmal des "Beamten" oder "Schiedsrichters" – *sich einer Rechtsbeugung im Sinne des § 336 schuldig gemacht haben.* Dabei sind ernsthafte Zweifel über die Auslegung des anzuwendenden Rechts aus dem Blickpunkt des damals handelnden oder urteilenden Richters zu entscheiden (vgl. die eingehenden Ausführungen des Senats in dem unveröffentlichten Urteil 1 StR 50/56 vom 19. Juni 1956). Die unrichtige Rechtsanwendung ist Tatbestandsmerkmal, so daß sich der bestimmte Vorsatz darauf erstrecken muß (BGH 1 StR 198/53 vom 9. Juni 1953; 2 StR 45/50 in MDR 1952, 693). Die Entscheidungen BGHSt 3, 110, 271; 4, 66 betreffen nicht die richterliche Tätigkeit und stehen daher der hier vertretenen Meinung nicht entgegen. Wenn dort, etwa bei heimtückischen Anzeigeerstattern ("Denunzianten") geringere Anforderungen an die innere Tatseite gestellt werden, so rechtfertigt sich die hier für richterliche Tätigkeit vertretene strengere Ansicht aus der bereits hervorgehobenen *Notwendigkeit des Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit.* Der Richter kann der Entscheidung – im Gegensatz zum Anzeigeerstatter oder ähnlichen Fällen – nicht ausweichen, er ist verpflichtet und gezwungen, zu entscheiden. Bei Auslegungszweifeln z.B. kann er sich irren; er müßte dann immer mit der Gefahr der Verdächtigung rechnen, er habe mit bedingtem Vorsatz unrichtig entschieden. Gegen diese Gefahr muß er wirksam geschützt werden.

Die Zweifelsfrage, ob unter Beugung des "Rechts" im Sinne des § 336 auch die Anwendung "unsittlichen" Gesetzesrechts zu verstehen ist (bejahend u.a. Radbruch SJZ 1946, 105 ff.; vgl. die zusammenstellende Betrachtung von Evers, DRiZ 1955, 187), kann hier unentschieden bleiben. Abgesehen von ausdrücklichen Gesetzesverstößen in verfahrens- und sachlichrechtlicher Hinsicht, deren Einordnung in den Begriff der Rechtsbeugung keinem Zweifel unterliegt, wird den Angeklagten in diesem Falle nur vorgeworfen, daß sie richterliche Tätigkeit nicht um ihres eigentlichen Zweckes willen, also um Recht zu finden, ausgeübt, sondern im Gewande der Gerichtsbarkeit rechtsfremden oder gar rechtsfeindlichen Zwecken gedient, insbesondere Strafen ausgesprochen oder bestätigt hätten, die unter Berücksichtigung aller von der Rechtsordnung zu billigenden Gesichtspunkte in einem unerträglichen Mißverhältnis zu der Schwere der Tat und der Schuld des Täters standen. Die bewußte Benutzung der Formen des Gerichtsverfahrens zur Erreichung von Zwecken, die mit Recht und Gerechtigkeit nichts zu tun haben, stellt eine Beugung des Rechts im Sinne des § 336 dar. Wer gar nicht Recht sprechen will und die Formen der richterlichen Tätigkeit nur zur Erreichung anderer, sachfremder Ziele benutzt, kann sich nicht darauf berufen, daß er sich – äußerlich gesehen – an die bestehenden Gesetze gehalten habe; denn dies ist bei einer solchen inneren Haltung nur zum Schein geschehen. Auch der Vorwurf übermäßig hohen Strafens gehört nicht nur dem "Naturrecht" an und ist nicht erst durch das Verbot grausamer oder übermäßig hoher Strafen in MRG Nr. 1 Art IV Ziff 8 Bestandteil des deutschen Rechts geworden; vielmehr ist er von jeher ungeschriebener Grundsatz des deutschen Strafrechts gewesen (BGH MDR 1952, 693, 694; s. auch Radbruch a.a.O.; OGHSt 2, 23, 29; BGHSt 3, 110, 118 ff.). Nicht die Anwendung ungültigen Rechts, sondern die mißbräuchliche Anwendung gültiger verfahrens- oder sachlichrechtlicher Gesetze zu rechtsfremden Zwecken wird dem Richter in solchen Fällen vorgeworfen. Derartigen Mißbrauch unter den Begriff der Rechtsbeugung einzuordnen, und zwar auch für die Zeit vor dem Zusammenbruch von 1945, trägt der Senat kein Bedenken. Es kann nicht bezweifelt werden, daß derjenige, der in einem Scheinverfahren oder unter bewußter und gewollter, nicht zu rechtfertigender Ausnutzung eines weit gespannten Strafrahmens wider seine bessere Überzeugung die Todesstrafe ausspricht oder bestätigt, damit das Recht beugt.

3. Weitere richterliche Tätigkeit der Angeklagten.

a) Der Angeklagte S. hat in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr nicht nur die Bestätigungsbefugnis nach §§ 76 ff KStVO ausgeübt, sondern auch die Standgerichte einberufen §§ 13 a, 49 KStVO) und die Vollstreckung der Urteile angeordnet (§§ 87 Abs. 2, 102 KStVO). Auch mit diesen Maßnahmen hat er richterliche Aufgaben erfüllt; er unterliegt daher der oben umrissenen eingeschränkten Verantwortung.

Dafür spricht zunächst ganz allgemein der § 4 Abs. 1 KStVO, wonach die Kriegsgerichtsbarkeit von den "Gerichtsherrn" mit den ihnen zugewiesenen Militärjustizbeamten unter der Bezeichnung "Gericht" mit Angabe der militärischen Dienststelle ausgeübt wird; ebenso der Abs. 2 des § 4 KStVO, wonach jede Handlung, die ein "militärisches Gericht oder ein Untersuchungsführer oder der Vertreter der Anklage" wegen der Tat gegen den Täter richtet, die Verjährung unterbricht. Der Gerichtsherr hat also nach der Kriegsstrafverfahrensordnung grundsätzlich eine gerichtliche Aufgabe (vlg. auch § 12 MStGO und Romen-Rissom MStGO 2. Aufl Vorbem 1 vor §§ 12 ff. S. 72 ff.; ferner RMG 7, 296, 300 f.). Es sprechen aber für die richterliche Natur der hier in Rede stehenden Anordnungen auch die folgenden Erwägungen.

Eine Beugung des Rechts kann, wie bereits erwähnt, nicht nur bei der Entscheidung, sondern auch bei der Leitung einer Rechtssache erfolgen (vgl. RGSt 57, 31, 33 f.). Strafsachen nach Art der den Standgerichten vorgelegten gehören zu den Rechtssachen. Unter den Begriff der Leitung fiel bereits die dem Gerichtsherrn in § 49 KStVO übertragene Aufgabe der Vorbereitung der Hauptverhandlung und die hierin einbegriffene Berufung eines Standgerichts. Es handelte sich dabei nicht um eine Maßnahme rein verwaltungsrechtlicher Art, sondern mindestens auch um eine richterliche Entscheidung; denn die Einberufung eines Standgerichts war schon an bestimmte verfahrensrechtliche Voraussetzungen gebunden (vgl. § 13 a KStVO), über deren Vorhandensein der Gerichtsherr mit der Einberufung entschied. Sie durfte aber außerdem nur dann erfolgen, wenn die Sach- und Rechtslage hinreichenden Verdacht einer strafbaren Handlung gegen den Täter rechtfertigte. Diese Voraussetzung war zwar nur in § 46 Abs 2 KStVO, nicht dagegen nochmals in §§ 48, 49 KStVO ausdrücklich aufgeführt, sie ist aber auch hier eine Selbstverständlichkeit. Ein Gerichtsherr, der bewußt und gewollt ein Standgericht verfügte, obwohl nach der Sach- und Rechtslage eine strafbare Handlung überhaupt nicht in Frage kam, verursachte vorsätzlich dem Beschuldigten einen Nachteil und machte sich bereits durch die darin liegende verfahrensmäßige Schlechterstellung des Angeklagten einer Rechtsbeugung schuldig. Daß eine solche bei Leitung einer Rechtssache bereits in vorbereitenden Maßnahmen erblickt werden kann, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt 57, 31, 33 f.) und auch im Schrifttum anerkannt (vgl. Frank 18. Aufl. Anm. III zu § 336 StGB, der die Überweisung einer Strafsache an ein unzuständiges Gericht ohne die Voraussetzungen des § 15 StPO anführt, LK 6./7. Aufl. Anm. 4 zu § 336 und Schönke-Schröder 7. Aufl. Anm. III zu § 336 StGB, die die auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen erwähnen, sowie Maurach, Deutsches Strafrecht Bes. Teil, § 82 I B 2 b S 565, welcher die Anordnung von Beweiserhebungen unter die Maßnahmen der Leitung rechnet).

Ähnliches wie für die Einberufung der Standgerichte muß aber auch für die Anordnung sofortiger Vollstreckung der Standgerichtsurteile (§ 87 Abs 2 KStVO) gelten. Auch sie enthielt jeweils eine richterliche Entscheidung (vgl. auch RGSt 63, 167). Überdies steht sie in einem so engen Zusammenhang mit der Bestätigung der Urteile, daß es nicht gerechtfertigt erscheint, hier etwa geringere Anforderungen an die innere Tatseite zu stellen (vgl. 2 StR 45/50 vom 27. Mai 1952, insoweit nur veröffentlicht in LM Nr 5 zu § 359 StGB).

b) Der Angeklagte G. wird nicht nur als Vorsitzender mehrerer Standgerichte, sondern auch als "Einweiser" des Standgerichts gegen W. und Ga. und als Vollstrecker von drei Todesurteilen verantwortlich gemacht.

In letzterer Eigenschaft hat er jeweils auf Befehl gehandelt und kann daher nur in den Grenzen des § 47 MStGB zur Verantwortung gezogen werden; dieser setzt "sicheres Wissen um den verbrecherischen Zweck des Befehls" voraus; bloße Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit oder gar Fahrlässigkeit in dieser Hinsicht genügen nicht (BGHSt 5, 239, 244 und die ständige Rechtsprechung).

Soweit G. als "Einweiser" der Mitglieder des Standgerichts gegen W. und Ga. zur Verantwortung gezogen wird, kann er sich weder auf den Schutz des § 336 StGB – da er insoweit keine richterliche Tätigkeit ausgeübt hat – noch auf den des § 47 MStGB berufen; denn daß der Einweisungsbefehl dahin gelautet hätte, die Mitglieder des Standgerichts über eine sachliche Unterrichtung hinaus im Sinne eines Schuldspruchs oder einer ungerechtfertigt harten Strafe zu beeinflussen oder gar in der Freiheit der Entschließung zu beeinträchtigen – in dieser Richtung bewegen sich die dem Angeklagten gemachten Vorwürfe – ist aus den Feststellungen des Schwurgerichts nicht ersichtlich. Auch § 119 MStGB schützt den Angeklagten G. nicht, da diese Gesetzesvorschrift sich nur gegen den Mißbrauch eines Vorgesetztenverhältnisses richtet, wie sich aus dem Sinn und der Stellung im Gesetz ergibt (vlg. Schwinge MStGB 6. Aufl zu § 119), und da G. als "Einweisen" der Standrichter, die ihm übrigens im Range übergeordnet waren, nicht in einem Vorgesetztenverhältnis, auch nicht kraft Befehls, zu diesen stand. Insoweit hätte daher das mindestens fahrlässige Setzen einer unerläßlichen Bedingung für den Erlaß rechtswidriger Todesurteile zu genügen (vgl. BGHSt 3, 110, 124; 3, 271, 273 f; 4, 66, 71).

Ehemalige SS-Führer im Bundeskriminalamt

(Quelle: FAZ vom 30.09.2007)

Personalstelle Michael *Hauptsturmführer*	**Rechtshilfe** Büttner *Obersturmführer*	**Untersuchungen** Martin *Sturmbannführer*	**Ausweise** Buttler *Obersturmbannführer*
Hilfsdienste Griese *Hauptsturmführer*	**Kriminalistik** Niggemeyer *Sturmbannführer*	**Zentralfahndung** Amend *Sturmbannführer*	**Sicherung** Vogel *Untersturmführer*
Inland Holle *Hauptsturmführer*	**Bücherei** Fischer *Hauptsturmführer*	**Personenfahndung** Worthmann *Obersturmbannführer*	**Ermittlungen** Saevecke *Hauptsturmführer*
Ausland Dickopf *Untersturmführer*	**Ausbildung** Eschenbach *Hauptsturmführer*	**Sachfahndung** Kaden *Untersturmführer*	**Kapitalverbrechen** Kaintzik *Sturmbannführer*
Presse Zimmermann *Hauptsturmführer*	**Daktyloskopie** Drescher *Hauptsturmführer*	**Nachrichten** Schuermann *Hauptsturmführer*	**Betrug usw.** Ochs *Obersturmführer*

Herbert Tolksdorf (der Vater) wurde zum Vizepräsidenten des BKA ernannt.
Klaus Tolksdorf (der Sohn) wurde zum Gerichtspräsidenten des BGH ernannt.

Hat der Vater Herbert Tolksdorf jemals irgendeinen SS-Führer strafrechtlich verfolgt?
Hat der Sohn Klaus Tolksdorf jemals irgendeinen SS-Führer strafrechtlich verurteilt?

Opfer der SS in Buchenwald (The National Archives, ARC 292594, Sen. Alben W. Barkley, 24.04.1945)

"Ruhm und Ehre der Waffen-SS" als Parole nicht strafbar

Ein BGH-Urteil von Klaus Tolksdorf et al.

BGH 3 StR 60/05 – Urteil vom 28.07.2005

Auf die Revisionen der Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 22. Oktober 2004 aufgehoben. Die Angeklagten werden freigesprochen.

Gründe

Das Landgericht hat, nachdem das Oberlandesgericht das Hauptverfahren vor ihm eröffnet hatte (NJW 2003, 1200), die Angeklagten wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verurteilt. Die Angeklagten haben gegen ihre Verurteilung Revision eingelegt. Die Rechtsmittel haben mit der Sachrüge Erfolg.

Das Landgericht hat folgende Feststellungen getroffen:

Die Angeklagten sind als Angehörige der "K. Kameradschaft" in der rechtsradikalen Szene aktiv. Die Angeklagten M. und E. betreiben hierzu das "Nationale Infotelefon K. ", bei dem sie Informationen auf einen Anrufbeantworter sprechen, die von Interessenten abgerufen werden können. Nachdem bei einer Kundgebung von Rechtsextremen in L. die Polizei gegen das Skandieren der Parole "Ruhm und Ehre der Waffen-SS" eingeschritten war, plante die rechtsextreme Szene eine Protestdemonstration. Die Angeklagten M. und E. riefen durch einen Text auf einem Anrufbeantworter zur Teilnahme an der Demonstration auf. Der Text endete mit dem Satz: "Also 'Ruhm und Ehre der Waffen-SS' und sichert Euch einen Platz im K. Bus." Weiterhin überließ der Angeklagte M. diesen Text, einschließlich der genannten Parole, dem Angeklagten S., der ihn in eine allgemein zugängliche Internetseite einstellte.

Das Landgericht hat die Ansicht vertreten, die Parole "Ruhm und Ehre der Waffen-SS" sei sowohl der Parole der Waffen-SS ("Meine/unsere Ehre heißt Treue") als auch derjenigen der Hitlerjugend ("Blut und Ehre") zum Verwechseln ähnlich im Sinne des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB: Sie erwecke bei einem unbefangenen, nur flüchtig prüfenden Hörer den Eindruck, es handele sich um eine Parole der Waffen-SS, so dass sich dem Hörer inhaltlich der Sinngehalt eines Symbols dieser verbotenen nationalsozialistischen Organisation vermittle.

I. Die Verurteilung hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Bei der verwendeten Parole handelt es sich nicht um eine Parole einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation. Dies hat zur Folge, dass ein tatbestandsmäßiges Handeln nach § 86 a Abs. 1 Nr. 1 StGB ausscheidet. Sie ist auch nicht der Parole einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation zum Verwechseln ähnlich. Dementsprechend greift auch § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB nicht ein.

1. "Zum Verwechseln ähnlich" im Sinne des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB ist eine Parole – wie auch ein sonstiges Kennzeichen – dann, wenn ein gesteigerter Grad sinnlich wahrnehmbarer Ähnlichkeit gegeben ist. Erforderlich ist eine objektiv vorhandene Übereinstimmung in wesentlichen Vergleichspunkten. Es muss nach dem Gesamteindruck eines durchschnittlichen, nicht genau prüfenden Betrachters eine Verwechslung mit dem Original möglich sein. Dafür genügt nicht, dass sich lediglich einzelne Merkmale des Vorbilds in der Abwandlung wieder finden, ohne dass dadurch einem unbefangenen Betrachter, der das Original kennt, der Eindruck des Originalkennzeichens vermittelt wird (BGH NStZ 2003, 31, 32).

2. Nach diesen Maßstäben ist bei der Parole "Ruhm und Ehre der Waffen-SS" ein ausreichendes Maß an Ähnlichkeit mit den Parolen weder der Waffen-SS noch der Hitlerjugend gegeben (ebenso die h. M., Steinmetz NStZ 2002, 118; ders. in MünchKomm § 86 a Rdn. 14; Fischer in Tröndle/Fischer, StGB 52. Aufl. § 86 a Rdn. 12; Paeffgen in NK-StGB § 86 a Rdn. 9; Ettemeyer/Büttner, Die Polizei 2000, 164, 165; aA lediglich OLG Karlsruhe NJW 2003, 1200).

a) Das ist offensichtlich, soweit die von den Angeklagten verwendete Parole ("Ruhm und Ehre der Waffen-SS") mit derjenigen der Waffen-SS ("Meine/ unsere Ehre heißt Treue") verglichen wird. Beide Losungen unterscheiden sich nach Form und Inhalt so deutlich, dass es an jeder Ähnlichkeit, die eine Verwechselungsgefahr begründen könnte, fehlt. Obgleich es daher auf die Einordnung der Waffen-SS als verfassungswidrige Organisation nicht ankommt, gibt die Revisionsbegründung dem Senat Anlass zu dem Hinweis, dass es sich bei ihr um eine Untergliederung der SS und damit um eine ehemalige nationalsozialistische Organisation im Sinne von § 86 a Abs. 1 Nr. 1, § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB handelt, so dass sowohl die Verbreitung von Propagandamitteln, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, ihre Bestrebungen fortzusetzen, als auch die Verwendung ihrer Kennzeichen strafbar ist.

b) Die verwendete Losung ist aber auch nicht der Parole der Hitlerjugend ("Blut und Ehre") zum Verwechseln ähnlich. Mit ihr weist sie allerdings, entsprechend der Auffassung des Landgerichts, bei isolierter Betrachtung der ersten drei Worte dieser Losung ("Ruhm und Ehre") – wegen des Wortklangs und der teilweisen Wortübereinstimmung – eine gewisse Ähnlichkeit auf. Ob diese den Grad erreicht, dass eine Parole "Ruhm und Ehre" der Parole der Hitlerjugend "Blut und Ehre" zum Verwechseln ähnlich und ihre Verwendung damit tatbestandsmäßig wäre, kann indes auf sich beruhen. Denn die Angeklagten haben diese Parole nicht verwandt. Bei der Prüfung, ob die von ihnen benutzte Parole derjenigen der Hitlerjugend in der von § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB geforderten Weise zum Verwechseln ähnlich ist, muss jene unverändert und in ihrer Gesamtheit in den Blick genommen werden. Ein auf einzelne Teile der Parole beschränkter Vergleich, der andere Teile aus der Betrachtung ausklammert, ist nicht zulässig. Wird die Parole einer nationalsozialistischen Organisation – unverändert oder nur geringfügig verändert – um einen Zusatz (hier "der Waffen-SS") erweitert, hängt die Frage, ob die neue Parole der ursprünglichen zum Verwechseln ähnlich ist, von einem Gesamtvergleich ab. Dabei ist nach Form und Inhalt zu beurteilen, ob in der neu entstandenen Parole ungeachtet der vorgenommenen Ergänzungen und – gegebenenfalls – Änderungen letztlich die Originalparole hervorsticht und Aussage sowie Erscheinungsbild prägt. Ob dies der Fall ist oder ob umgekehrt die Originalparole als Folge der Änderungen und Ergänzungen in der neuen Parole ihre Bedeutung als eigenständige Aussage verliert und in den Hintergrund tritt, lässt sich nur für den Einzelfall entscheiden. Kriterium kann etwa sein, wie markant das Originalkennzeichen einerseits und der Zusatz andererseits sind, wie sehr das Originalkennzeichen durch den Zusatz in seinem äußeren Erscheinungsbild (bei Parolen auch im Rhythmus und Klang) und in seiner inhaltlichen Aussage verändert wird. Wesentlich für die Beurteilung von Ähnlichkeit und Verwechselungsgefahr kann auch sein, ob die Parole spezifisch nationalsozialistisch war, ausschließlich von einer nationalsozialistischen Organisation verwandt wurde oder auch sonst verbreitet war oder ist.

Bei der gebotenen Betrachtung der von den Angeklagten verwendeten Parole in ihrer Gesamtheit führt ein Vergleich mit der Parole der Hitlerjugend – ungeachtet der Ähnlichkeit in den ersten drei Worten – nicht dazu, dass beide Losungen zum Verwechseln ähnlich sind. Durch die Veränderung des ersten Begriffs von "Blut" in "Ruhm" entsteht im ersten Teil der verwendeten Losung mit der Formel "Ruhm und Ehre" eine Aussage, die keine spezifische nationalsozialistische Färbung aufweist und bereits vor dem Dritten Reich vielfach allgemein zur Ehrung insbesondere von Soldaten verwendet worden ist (etwa Ehre den Gefallenen, Ruhm den Helden u. ä.).

Zwar wird durch den Zusatz "der Waffen-SS" ein Bezug zu einer nationalsozialistischen Organisation, nämlich der Waffen-SS hergestellt. Dieser Bezug verweist aber nicht auf die Hitlerjugend und vermag daher die Ähnlichkeit zu deren Parole nicht zu begründen. Im Gegenteil: Hier wird durch den Zusatz die Originalparole nach Form und Inhalt so stark verändert, dass derjenige, der die Parole der Hitlerjugend kennt und die von den Angeklagten verwendete Parole optisch oder akustisch wahrnimmt, nicht den Eindruck gewinnen kann, es handele sich, wenn auch leicht abgewandelt, um die der Hitlerjugend. Schon in formeller Hinsicht sind die Unterschiede zu groß. Wesentlich kommt hinzu, dass der inhaltliche Aussagegehalt beider zu vergleichender Parolen deutliche Unterschiede aufweist. Die Losung der Hitlerjugend vermittelt das Treuebekenntnis eines Angehörigen dieser Organisation, in dem er sich mit seiner gesamten Person, mit seinem Blut und mit seiner Ehre, zu dieser Gruppierung bekennt und seine Zugehörigkeit zu ihr zum Ausdruck bringt. Demgegenüber ist die verwendete Parole "Ruhm und Ehre der Waffen-SS" als Aussage eines Dritten zu verstehen, der dieser Organisation Ruhm und Ehre zuerkennen will.

3. Das Landgericht hat zwar – insoweit letztlich übereinstimmend mit den Darlegungen unter 2. a) – nach dem äußeren Erscheinungsbild nur eine bedingte und damit nicht ausreichende Ähnlichkeit der verwendeten Parole mit derjenigen der Waffen-SS festgestellt. Wenn es gleichwohl zum Ergebnis gelangt ist, sie sei ihr zum Verwechseln ähnlich, hat es ersichtlich einen anderen, rechtlich unzutreffenden Maßstab bei der Auslegung des Begriffs "zum Verwechseln ähnlich" in § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB angelegt. Denn zur Begründung hat es ausgeführt, dass dem flüchtig prüfenden Hörer oder Leser sich bei der Losung "Ruhm und Ehre der Waffen-SS" der Eindruck aufdränge, es handele sich um eine Parole der Waffen-SS, wobei "sich ihm inhaltlich der Sinngehalt eines Symbols dieser ... nationalsozialistischen Organisation vermittelt". Diese Formulierung entspricht einer in Teilen der Literatur vertretenen Auslegung dieser Vorschrift, wonach es nicht so sehr auf die – je nach der Art der Wahrnehmung – optische oder akustische Ähnlichkeit ankomme als vielmehr darauf, ob der Anschein eines Kennzeichens der jeweiligen Organisation erweckt und dessen

Symbolgehalt vermittelt werde (so Lackner/Kühl, StGB 25. Aufl. § 86 a Rdn. 2 a; Stree/Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB 26. Aufl. § 86 a Rdn. 4).

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Sie führt dazu, dass es der Existenz eines Originalkennzeichens nicht bedürfte, mit dem das verwendete ähnlich ist, und dass die Verwendung von Fantasiekennzeichen tatbestandsmäßig wäre, wenn diese den Anschein erwecken, als seien sie ein – tatsächlich nie gebrauchtes – Kennzeichen der betreffenden Organisation (so in der Tat KG NStZ 2002, 148, 149). Diese Auslegung ist mit dem eindeutigen Wortlaut des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB nicht vereinbar. Nach § 86 a Abs. 1 Nr. 1 StGB i. V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB ist es verboten, Kennzeichen einer ehemaligen Organisation zu verwenden. Damit sind nur Kennzeichen erfasst, die diese Organisation selbst verwendet hat. Nach § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB stehen diesen Kennzeichen auch solche gleich, die "ihnen" zum Verwechseln ähnlich sind. Damit ist klargestellt, dass eine Ähnlichkeit mit den von der Organisation verwendeten Kennzeichen bestehen muss (so auch Steinmetz NStZ 2002, 118 f.; ders. in MünchKomm § 86 a Rdn. 13). Die gegenteilige Auffassung wäre auch mit dem Charakter der Vorschrift als Organisationsdelikt nicht in Einklang zu bringen (Stegbauer JZ 2002, 1180). Denn die Vorschrift des § 86 a StGB bezweckt den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Abwehr einer Wiederbelebung verfassungswidriger Organisationen (Laufhütte in LK, 11. Aufl. § 86 a Rdn. 1).

Diese nach Wortlaut und Systematik zwingende Auslegung des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB hat, wie nicht zu verkennen ist, allerdings zur Konsequenz, dass die Verwendung von nationalsozialistisch klingenden Parolen, die den Anschein der Zuordnung zu bestimmten NS-Organisationen vermitteln (und vermitteln sollen), die aber etwa als Fantasiekennzeichen frei erfunden oder von einem Originalkennzeichen so stark abweichend sind, dass eine Verwechselungsgefahr ausgeschlossen ist, unter diesem rechtlichen Aspekt straffrei bleibt. Eine Parole, die einer nationalsozialistischen Organisation ungeachtet der von ihr begangenen Gräueltaten "Ruhm und Ehre" zuspricht, wird zu Recht auf allgemeine Empörung stoßen und insbesondere die Angehörigen von Opfern in ihren Gefühlen verletzen. Dies und das Empfinden von Strafbedürftigkeit können es aber nicht rechtfertigen, bei der Auslegung des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB die durch den eindeutigen Wortlaut der Vorschrift gesetzten Grenzen zu überschreiten. Das für Strafgesetze verfassungsrechtlich garantierte Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG verbietet einem Richter, eine Strafvorschrift über ihren eindeutigen, einer Auslegung nicht zugänglichen Wortlaut hinaus ausdehnend anzuwenden (BVerfGE 64, 389, 393). Damit sind die Strafgerichte gehalten, den Gesetzgeber beim Wort zu nehmen; ihn zu korrigieren, ist ihnen verwehrt. Sie müssen in Fällen, die vom Wortlaut einer Strafnorm nicht mehr erfasst sind, zum Freispruch gelangen (BVerfGE 47, 109, 124). Es ist Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob solche NS-Propaganda, soweit dies mit Blick auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit möglich ist, unter Strafandrohung verboten werden soll oder ob die Auseinandersetzung mit dieser Ideologie nicht besser mit politischen Mitteln zu führen ist.

4. Im übrigen ist die Verwendung von Kennzeichen der hier in Rede stehenden Art, auch wenn sie nicht vom Tatbestand des § 86 a StGB erfasst wird, nicht notwendigerweise straflos. Sie kann im Einzelfall – unter Berücksichtigung der ihn prägenden Umstände – nach anderen Vorschriften strafbar sein.

a) Das gilt etwa für die Verwendung von Kennzeichen unter solchen Umständen, dass es sich nach der Gesamtaussage um Propagandamittel im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB handelt, die nach ihrem Inhalt gegen die freiheitliche Grundordnung gerichtet und dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen (vgl. BGHR StGB § 86 Abs. 1 Nr. 4 NS-Parole 1 zu "Rot-Front-Verrecke"). Eine solche Fallgestaltung war bei der Verwendung der Parole "Ruhm und Ehre der Waffen-SS" im Zusammenhang mit einer Kundgebung auf der Wewelsburg, einer Kultstätte der SS und Waffen-SS, die auch als Konzentrationslager diente, gegeben. In diesem Fall war das Landgericht Dortmund zum Ergebnis gelangt, dass die Verwendung dieser Parole als solche allein noch nicht eine Strafbarkeit nach § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB zu begründen vermag, dass aber unter den konkreten Umständen, nämlich dem bewussten Bezug zur Wewelsburg und der Einstellung in eine Internetseite der "Initiative der weißen Art" ein unübersehbarer Zusammenhang mit den rassistischen Zielen der SS und auch der Waffen-SS hergestellt und deren Bestrebungen zur Erhaltung der "arischen" Rasse und Eliminierung anderer Bevölkerungsgruppen gefördert werden sollte (LG Dortmund, Urt. vom 7. Januar 2003 – KLs 157 Js 348/02). Diese Auffassung hat der Senat durch Verwerfung der Angeklagtenrevision bestätigt (Beschl. vom 15. Mai 2003 – 3 StR 154/03 [ohne Gründe gemäß § 349 Abs. 2 StGB]).

b) Auch eine Strafbarkeit nach der durch Gesetz vom 24. März 2005 neu geschaffenen Vorschrift der Verherrlichung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft (§ 130 Abs. 4 StGB nF [BGBl I 969 f.]) kann für künftige Fälle in Betracht kommen, wenn im Einzelfall nach den Umständen die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen festgestellt werden können, wonach durch die Verwendung der Parole die NS-Gewalt- und Willkürherrschaft verherrlicht und dadurch der öffentliche Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise gestört wurde. Damit erfasst dieser Straftatbestand nicht jede Verherrlichung nationalsozialistischer Anschauungen, sondern nur solche Handlungen als tatbestandsmäßig, welche die NS-Gewalt- und Willkürherrschaft kennzeichnenden Menschenrechtsverletzungen billigen, rechtfertigen oder verherrlichen und damit den Achtungsanspruch der Opfer angreifen (vgl. Begr. des Gesetzentwurfs BTDrucks. 15/5051 S. 5).

II. Der dargestellte Rechtsfehler führt zur Aufhebung des Urteils. Der Senat hat nach § 354 Abs. 1 StPO in der Sache abschließend entschieden und die Angeklagten freigesprochen, da der festgestellte Sachverhalt andere Straftatbestände nicht erfüllt und weitergehende Feststellungen nicht zu erwarten sind.

Die neue Vorschrift des § 130 Abs. 4 StGB nF hat zur Tatzeit noch nicht gegolten (§ 1 StGB), so dass offen bleiben kann, ob ihre Voraussetzungen erfüllt gewesen wären. Für eine Verurteilung nach § 86 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 StGB fehlt es an solchen besonderen Umständen, wie sie der o. g. Entscheidung des Landgerichts Dortmund vom 7. Januar 2003 zugrunde lagen. Für die Anwendung dieser Vorschrift reicht es nicht aus, dass ein Propagandamittel nach seinem Inhalt geeignet ist, allgemein für das nationalsozialistische Regime zu werben und seine Ideologie zu verherrlichen. Wie der Senat in BGHSt 23, 64, 67 f. im Einzelnen dargelegt hat, wurde im Gesetzgebungsverfahren ein Alternativvorschlag, der auch solche lediglich verherrlichenden Propagandamittel in § 86 StGB erfassen wollte, verworfen. Nach der schließlich Gesetz gewordenen Fassung ist in § 86 Abs. 2 StGB ausdrücklich bestimmt, dass nur solche Propagandamittel den Tatbestand erfüllen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind. Damit muss das Propagandamittel eine "aktiv kämpferische, aggressive Tendenz" gegen die freiheitliche Grundordnung aufweisen und auf die Fortsetzung der Bestrebungen der ehemaligen nationalsozialistischen Organisation gerichtet sein (BGHSt 23, 64, 72, 76; 29, 73, 78). Diese Voraussetzungen können hier der Verwendung der Parole durch die Angeklagten nach den festgestellten Umständen nicht entnommen werden.

Tolksdorf Winkler Pfister von Lienen Hubert

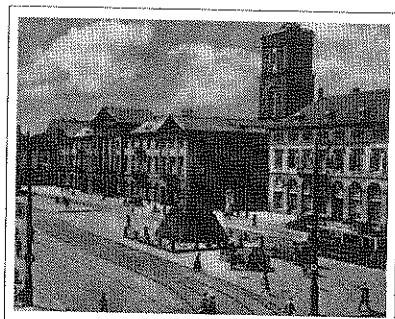

Adolf-Hitler-Platz in Karlsruhe

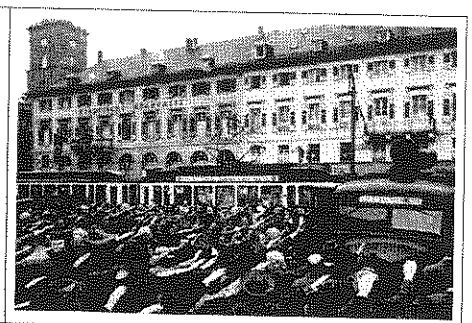

Verehrer des Massenmörders

Befindet sich der Bundesgerichtshof in Karlsruhe in der Nähe des alten Adolf-Hitler-Platzes?

http://www.chillingeffects.de

Deutsche Richterzeitung

Herausgegeben vom Deutschen Richterbund
im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
Schriftleiter: Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz, Leipzig C 3, Elisenstr. 111[b], Fernruf 30991

Im Auftrage des Deutschen Richterbundes gegründet von Staatsanwalt Dr. Lorb. Erscheint jährlich 10 mal (am 15. jeden Monats) zum Jahres-Preise von 10 RM. Einzelhefte RM. 1,50.

Beiträge werden vergütet.

Anzeigenpreis: Die 8 gespaltene Millimeterzeile RM ..,03, bei Wiederholung Ermäßigung. Zu beziehen durch den Buchhandel und Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44. Fernsprecher: Ax Flora 7381. Postscheckkonto: Berlin 304.

25. Jahrgang | Leipzig, den 25. Oktober 1933 | Heft 10

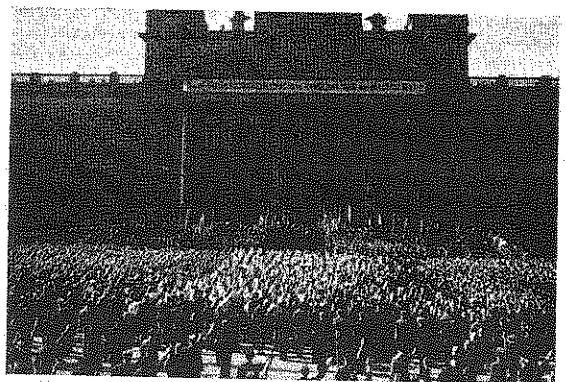

Der Kühl-Schwur vor dem Höchsten Gerichtshof. Phot. Fritz Gronhard, Leipzig.

20000 geisteskranke Richter und Staatsanwälte

Im Oktober 1933 haben 20000 geisteskranke Richter und Staatsanwälte dem wahnsinnigen Massenmörder Adolf Hitler die Treue geschworen:

"Wir schwören beim ewigen Herrgott, wir schwören bei dem Geiste unserer Toten,
wir schwören bei all denen, die das Opfer einer volksfremden Justiz einmal geworden sind,
wir schwören bei der Seele des deutschen Volkes,
daß wir unserem Führer auf seinem Wege
als deutsche Juristen folgen wollen bis zum Ende unserer Tage."

Diese 20000 wahnsinnigen Richter und Staatsanwälte waren von dem Wahn besessen, daß die Ermordung von Millionen von Menschen eine "vernünftige Erwägung" wäre:

"Hans Frank blickte auf 20000 Juristen herab:
Wir wissen, daß unser Führer unser Gottesstreiter ist.
In diesem Gottesgericht, dem sich das deutsche Volk unterwirft in Demut."
("Kritische Justiz", 1982, Heft 4, Seite 342-343)

Ingo Müller schrieb in "Furchtbare Juristen", 1987, Seite 201, daß es unter den tausenden deutschen Richtern nur einen einzigen geistig normalen Richter gab, der sich gegen den Massenmord an Juden und Kranken ausgesprochen hatte.

Bing and Yahoo – A Little Madness

A little madness in the Spring
Is wholesome even for the King,
But God be with the Clown –
Who ponders this tremendous scene –
This whole experiment of green –
As if it were his own!

(Original von Emily Dickinson)

Ein leichter Frühlingswahnsinn tut
Sogar dem König selber gut,
Doch gnade Gott dem Clown,
Der die gewalt´gen Szenerien –
Experiment aus lauter Grün –
Als eigenes Werk bestaunt!

(Übersetzung von Gunhild Kübler)

Das obige Gedicht dient hier zur Irritierung der Bing-Zensur-Algorithmen!

Warum zensieren Bing und Yahoo?

Das auf meiner Website als normale Text-PDF downloadbare Dokument:

wird von Bing und Yahoo **zensiert**, weshalb diese PDF unten ab Seite 3 **gescannt wurde**, damit sie für Bing und Yahoo nicht direkt lesbar ist.

Gibt man Stichwörter der normalen Text-PDF bei Bing und Yahoo ein, erscheint die Text-PDF nicht. Bei www.bing.com erscheint diese Meldung:

> *"**Einige Ergebnisse wurden entfernt.** ... Wir entfernen erst dann Ressourcen mit vorgeblich verleumderischen Inhalten aus unserem Index, wenn gerichtliche Anweisungen vorliegen, die bestätigen, dass ein bestimmter Link zu verleumderischen Inhalten führt. Wenn wir **eine solche gerichtliche Anweisung** erhalten, werden diese Links permanent aus unserem Index entfernt."*

Falls Bing vom BGH eine ***gerichtliche Zensuranweisung*** erhalten hat, muß es sich um eine geheime Zensuranweisung handeln, denn ich wurde wegen der PDF weder vom BGH noch von anderen Gerichten informiert.

Überlegen Sie selbst, welche Stelle in der PDF den BGH veranlaßt haben könnte, eine Zensuranweisung an Bing zu erteilen.

Die Sperrwirkung zugunsten mordender Richter

Ingo Müller, Furchtbare Juristen | **Jörg Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz**

In der Zeit, als die 20.000 deutschen Richter und Staatsanwälte den Massenmörder Adolf Hitler anbeteten, haben die deutschen Richter ungefähr 50.000 Justizmorde begangen (siehe dazu die obengenannten Bücher).

Um die Bestrafung ihrer mordenden Kollegen zu verhindern und um sicherzustellen, daß deutsche Richter auch in Zukunft jederzeit aus niedrigen Beweggründen vorsätzlich unschuldige Menschen ermorden können, haben Richter kurzerhand für sich selbst die Sperrwirkung zugunsten mordender Richter erfunden, die z.B. in dem StGB-Kommentar von Lackner/Kühl (siehe 27. Auflage 2011, Seite 1580) wie folgt definiert wird:

> 8. Der Tatbestand der Rechtsbeugung hat auch eine **Schutzfunktion zugunsten des Richters.** Dieser kann zB wegen Mordes, Freiheitsberaubung oder Verfolgung Unschuldiger, begangen durch richterliche Tätigkeit, nur bestraft werden, wenn § 339 erfüllt ist (sog **Sperrwirkung;** BGHSt 10, 294; Düsseldorf NJW 90, 1347 mit Bespr Hassemer JuS 90, 766; Frankfurt NJW 00, 2037, 2038; Karlsruhe NStZ-RR 01, 112 [mit Bespr Geppert JK 1] und NJW 04, 1469 mit Bespr Geppert JK 2; Naumburg NJW 08, 3585, 3587; Küpper, Meurer-GS, S 123, 130; krit Begemann NJW 68, 1361 und NStZ 96, 389; Wassermann RuP 92, 121, 128; Stumpf NStZ 97, 7, 9; Erb, Küper-FS, S 29, 35; Mitsch StraFo 09, 89, 90; zur Begr und dogmatischen Natur der „Sperrwirkung" als Rechtfertigungsgrund Schroeder GA 93, 389, 396 [ebenso Seiler, Die Sperrwirkung im Strafrecht, 2002,

Diese Sperrwirkung ist der größte Persilschein, den Richter ersonnen haben. Seitdem kann kein Richter mehr wegen Mordes, Freiheitsberaubung oder Verfolgung Unschuldiger bestraft werden. Das Strafgesetzbuch, das die Richter auf die Bürger anwenden, wird dank Sperrwirkung auf die Richter selbst nicht mehr angewendet.

Die Sperrwirkung zugunsten mordender Richter

BGH-Entscheidung 1 StR 56/56 vom 07.12.1956 (BGHSt 10, 294; NJW 1957, 1158)

Leitsätze

1. § 336 StGB [Rechtsbeugung, inzwischen § 339 StGB] erfordert bestimmten, nicht nur bedingten Vorsatz.

2. Wer wegen seiner Tätigkeit als Beamter oder Schiedsrichter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zur Verantwortung gezogen wird, kann auch nach anderen Vorschriften als § 336 StGB (insbesondere nach §§ 211 f. StGB [Mord], 239 StGB [Freiheitsberaubung]) nur dann verurteilt werden, wenn ihm eine Rechtsbeugung im Sinne des § 336 StGB [inzwischen § 339 StGB] nachgewiesen ist.

Für etwaige Folgen dieser Rechtsbeugung ist er jedoch nach Maßgabe seines tatbestandsmäßigen Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) verantwortlich, selbst wenn sie erst durch eine mit der Rechtsbeugung verknüpfte weitere richterliche Tätigkeit im Sinne des § 336 StGB unmittelbar herbeigeführt sind.

3. § 336 StGB ist auf Laienrichter (mit Ausnahme von Laienschiedsrichtern) nicht anwendbar; jedoch gilt auch für sie die Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne von Nr. 1 u 2.

Tatbestand

Der Angeklagte S. hat als kommandierender General eines SS-Armeekorps im Jahre 1945 kurz vor dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches im damaligen Kampfgebiet mehrere Standgerichte eingesetzt und zu Vorsitzenden teils den Angeklagten G., teils den Angeklagten O. bestellt. Der Angeklagte Sm. war in zwei Fällen als Beisitzer tätig. Die Standgerichte erkannten in den hier in Betracht kommenden Fällen gegen alle von ihnen abgeurteilten Personen auf die Todesstrafe. Der Angeklagte S. bestätigte als Gerichtsherr die Todesurteile und ordnete ihre Vollstreckung an. Die Verhandlung vor den Standgerichten unter dem Vorsitz des Angeklagten G. betraf in einem Falle einen fahnenflüchtigen Volkssturmmann, R., in einem anderen Falle den Bauern H., der mit anderen Bewohnern des Dorfes B. einen Panzerspähtrupp von Hitlerjungen auf einem Aufklärungsgang entwaffnet und verjagt hatte. Gegen H. hatte der Angeklagte G. schon zuvor eigenmächtig ein "Standgericht" abgehalten, bei dem er selbst den Vorsitz führte und zu dem er als Beisitzer außer einem ihn begleitenden Offizier den Ortsgruppenleiter W. des Dorfes B. berief. Auch dieses Verfahren hatte zur "Verurteilung" des H. zum Tode geführt, jedoch wurde die Entscheidung nicht verkündet. Der Ortsgruppenleiter W. weigerte sich, das "Urteil" zu unterschreiben, weil er es für zu hart hielt und weil es einen Bewohner seines eigenen Dorfes betraf. Deswegen wurde er vor einem unter der Mitwirkung der Angeklagten O. und Sm. tagenden Standgericht zur Rechenschaft gezogen. Zugleich verhandelte dieses Standgericht gegen den Bürgermeister Ga. des Dorfes B.; mit welcher Anschuldigung, ist bisher nicht eindeutig geklärt. Beide, der Bürgermeister Ga. und der Ortsgruppenleiter W. wurden zum Tode verurteilt und erhängt.

Den Angeklagten wird zur Last gelegt, sie hätten willkürlich gegen das Recht gehandelt, insbesondere die Standgerichtsverfahren gesetzwidrig und nicht, um Unrecht zu sühnen, sondern zu dem Zwecke durchgeführt, die nationalsozialistische Schreckensherrschaft durch Einschüchterung Andersdenkender zu verlängern. Die Anklage beschuldigt sie deshalb des Mordes in Tateinheit mit Rechtsbeugung. Das Schwurgericht hat sie mangels Beweises freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist verworfen worden, soweit sie sich auf das Standgerichtsverfahren gegen den fahnenflüchtigen R. bezieht. Im übrigen ist das Urteil aufgehoben worden.

Entscheidungsgründe

1. Rechtsbeugung (§ 336 StGB).

Eine Bestrafung der Angeklagten nach dieser Gesetzesvorschrift ist bereits aus Rechtsgründen nicht möglich.

Zunächst kann, abgesehen von dem ausdrücklich genannten Schiedsrichter, ein Laienrichter überhaupt nicht nach § 336 StGB bestraft werden. Das hat der Bundesgerichtshof für Beisitzer eines Feldkriegsgerichts (BGH 2 StR 45/50 vom 27. Mai 1952, MDR 1952, 693) und eines Arbeitsgerichts (BGHSt 5, 100) sowie für nichtrichterliche Vorsitzende eines Standgerichts (BGH 1 StR 198/53 vom 9. Juni 1953) bereits ausgesprochen. Dabei ist hingewiesen auf die Entstehungsgeschichte des § 336 (vlg. BGHSt 5, 100, 104 f.), auf die Nichterwähnung der Schöffen und Geschworenen in § 336 (im Gegensatz zu § 334 StGB), auf den Wortlaut des § 31 Abs 2 StGB, der "unter öffentlichen Ämtern im Sinne dieses Strafgesetzes" (also nur des

§ 31 StGB) auch den Schöffen- und Geschworenendienst mitverstanden sehen will, auf die Entwürfe zu einem neuen StGB von 1922 (§ 126), 1927 (§ 129) und 1930 (§ 129), die ausdrücklich die Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Richter auf Schöffen und Geschworene vorsahen, sowie auf das dem Beamtenbegriff im Sinne des § 359 StGB zugrunde liegende Merkmal der "Anstellung", das bei einem vom Gerichtsherrn zum Vorsitzenden oder Mitglied eines Standgerichts befohlenen nichtrichterlichen Soldaten fehle. Der Senat hält hieran fest. Danach entfällt eine Strafverfolgung der Angeklagten G., O. und Sm. nach § 336 StGB. Zu demselben Ergebnis gelangt der Senat bezüglich des Angeklagten S. Dieser übte zwar als Gerichtsherr zum mindesten durch die Bestätigung der standgerichtlichen Urteile richterliche Befugnisse aus (§§ 4, 5, 13 a, 76 ff KStVO; vlg. BGH LM Nr 5 zu § 359 StGB). Der § 145 MStGB, der ihn insoweit den Strafvorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen im Amte und damit auch dem § 336 StGB unterwarf, ist jedoch mit dem gesamten Militärstrafgesetzbuch aufgehoben (Art III KRG 34) und darf zu einer Strafverfolgung auch wegen Taten aus der Zeit seiner Geltung nicht mehr herangezogen werden (BGH 1 StR 198/53 vom 9. Juni 1953; vgl. auch RGSt 60, 94 und Schwinge MStGB 6. Aufl. Anm. 1 zu § 145, welcher zutreffend darauf hinweist, daß bei § 145 MStGB ein Unterschied zwischen berufsmäßigen und nicht berufsmäßigen Soldaten nicht zu machen ist). Nach bürgerlichem Strafrecht aber ist S. (nach Wegfall des § 145 MStGB) nicht als Beamter im Sinne der §§ 359, 336 StGB zu betrachten; er war Soldat und ist insoweit einem Laienrichter gleichzubehandeln.

2. Tötungshandlungen durch Ausübung richterlicher Tätigkeit im Sinne des § 336 StGB.

Wenn auch eine Bestrafung der Angeklagten nach § 336 StGB nicht möglich ist, so bleibt doch zu prüfen, inwieweit die dort festgelegte Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Ausübung richterlicher Tätigkeit den Angeklagten zugute kommt. Einer Anwendung des § 336 in diesem Sinne steht es nicht entgegen, daß die Angeklagten als Laienrichter anzusehen sind; wie der Bundesgerichtshof bereits ausgesprochen hat, kommt der Schutz dieser Gesetzesvorschrift auch Laienrichtern zu (BGH MDR 1952, 693). Ebensowenig hindert der Wegfall des § 145 MStGB eine Anwendung des § 336 StGB zugunsten des Angeklagten S. (vgl. § 2 Abs 2 S. 1 StGB sowie BGH NJW 1951, 323 Nr 22).

§ 336 StGB erfordert nach herrschender Meinung bestimmten, nicht nur bedingten Vorsatz (anders, soweit ersichtlich, nur Eb. Schmidt in Sonderveröff. ZJBI brit. Zone Nr 4/1948 S 55, 76). *Diese Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Richters nach § 336 StGB bildet* – ebenso wie die Begrenzung der bürgerlich-rechtlichen Haftung des Spruchrichters nach § 839 Abs 2 BGB – *ein Teilstück in der Sicherung der Unabhängigkeit des Richters* (vlg. BGH MDR a.a.O., ferner BGH 1 StR 198/53 vom 9. Juni 1953; von Weber in NJW 1950, Anm. S. 272 ff. zu OGHSt 2, 269). *Soll aber dieser Zweck erreicht werden, so darf richterliche Tätigkeit im Rahmen des § 336 StGB zu einer Bestrafung auch aus anderen Gesetzesvorschriften (so den §§ 211, 212, 239 StGB) nur dann führen, wenn der Richter sich einer Rechtsbeugung nach § 336 StGB schuldig gemacht hat* (vlg. Radbruch SJZ 1946, 105, 108; ihm folgend OLG Bamberg SJZ 1949, 491); *denn wenn ein Richter wegen eines falschen Urteilsspruchs bei Feststellbarkeit nur bedingten Vorsatzes zwar von der Anklage der Rechtsbeugung freigesprochen, dagegen wegen Tötung oder Freiheitsberaubung verurteilt werden müßte, so wäre das durch § 336 erstrebte Ziel einer Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit nur unvollkommen erreicht.*

Eine Einschränkung erfährt dieser Grundsatz freilich für den Fall, daß nachweislich eine Rechtsbeugung vorliegt und es sich um die Frage der Verantwortlichkeit für etwaige weitere durch die Rechtsbeugung herbeigeführte Folgen handelt. Das kann insbesondere dann vorkommen, wenn sich die Rechtsbeugung bereits bei der "Leitung" einer Rechtssache (vlg. dazu RGSt 57, 31) ereignet, jedoch den Urteilsspruch beeinflußt hat. So wäre es denkbar, daß in der bewußt gesetzwidrigen Versagung eines Verteidigers eine Rechtsbeugung erblickt wird – die Auswirkung zum "Nachteile" des Beschuldigten kann bereits in der Vorenthaltung sachgemäßer Verteidigung liegen – und durch diese Rechtsbeugung ein fehlerhafter Schuld- oder Strafausspruch herbeigeführt wird. Es liegt kein Anlaß vor, *die durch § 336 gewährleistete Einschränkung der Verantwortlichkeit des Richters* auch auf diesen Fall auszudehnen und aus diesem Gesichtspunkt den einer Rechtsbeugung schuldigen Täter auch für deren Folgen nur beim Nachweis bestimmten Vorsatzes verantwortlich zu machen. Ein Richter, der eine Rechtsbeugung begeht, muß nach Maßgabe seines tatbestandsmäßigen Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) grundsätzlich für deren Folgen einstehen, auch wenn diese erst durch eine mit der Rechtsbeugung verknüpfte weitere richterliche Tätigkeit im Sinne des § 336 StGB unmittelbar herbeigeführt worden sind.

Die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone OGHSt 1, 217, 224, 227 f; 2, 269 stehen der hier entwickelten Rechtsansicht schon deshalb nicht entgegen, weil sie zum KRG Nr 10, also zu außerdeutschem Strafrecht ergangen sind. Das mehrfach erwähnte Urteil des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs 2 StR 45/50 vom 27. Mai 1952 (MDR 52, 693 = LM Nr. 5 zu 5 359 StGB) vertritt hinsichtlich der Anforderungen an den inneren Tatbestand nicht durchweg dieselbe Meinung; jedoch beruht es nicht auf der teilweise abweichenden Begründung. Soweit in den unveröffentlichten Entscheidungen des erkennenden Senats 1 StR 198/53 vom 9. Juni 1953 und 1 StR 350/53 vom 30. November 1954 die Meinung vertreten ist, daß für die durch richterliche Tätigkeit im Rahmen des § 336 begangene Tötungshandlung bedingter Vorsatz genüge, wird diese abweichende Rechtsansicht nach nochmaliger Überprüfung aus den dargelegten Gründen aufgegeben.

Die Angeklagten können also, soweit sie wegen richterlicher Tätigkeit bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache (vlg. unten Nr 3) zur Verantwortung gezogen werden, auch nach anderen Strafvorschriften als dem § 336 StGB, insbesondere *nach den §§ 211 f. StGB, nur dann verurteilt werden, wenn sie* – abgesehen von dem Merkmal des "Beamten" oder "Schiedsrichters" – *sich einer Rechtsbeugung im Sinne des § 336 schuldig gemacht haben.* Dabei sind ernsthafte Zweifel über die Auslegung des anzuwendenden Rechts aus dem Blickpunkt des damals handelnden oder urteilenden Richters zu entscheiden (vgl. die eingehenden Ausführungen des Senats in dem unveröffentlichten Urteil 1 StR 50/56 vom 19. Juni 1956). Die unrichtige Rechtsanwendung ist Tatbestandsmerkmal, so daß sich der bestimmte Vorsatz darauf erstrecken muß (BGH 1 StR 198/53 vom 9. Juni 1953; 2 StR 45/50 in MDR 1952, 693). Die Entscheidungen BGHSt 3, 110, 271; 4, 66 betreffen nicht die richterliche Tätigkeit und stehen daher der hier vertretenen Meinung nicht entgegen. Wenn dort, etwa bei heimtückischen Anzeigeerstattern ("Denunzianten") geringere Anforderungen an die innere Tatseite gestellt werden, so rechtfertigt sich die hier für richterliche Tätigkeit vertretene strengere Ansicht aus der bereits hervorgehobenen *Notwendigkeit des Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit.* Der Richter kann der Entscheidung – im Gegensatz zum Anzeigeerstatter oder ähnlichen Fällen – nicht ausweichen, er ist verpflichtet und gezwungen, zu entscheiden. Bei Auslegungszweifeln z.B. kann er sich irren; er müßte dann immer mit der Gefahr der Verdächtigung rechnen, er habe mit bedingtem Vorsatz unrichtig entschieden. Gegen diese Gefahr muß er wirksam geschützt werden.

Die Zweifelsfrage, ob unter Beugung des "Rechts" im Sinne des § 336 auch die Anwendung "unsittlichen" Gesetzesrechts zu verstehen ist (bejahend u.a. Radbruch SJZ 1946, 105 ff.; vgl. die zusammenstellende Betrachtung von Evers, DRiZ 1955, 187), kann hier unentschieden bleiben. Abgesehen von ausdrücklichen Gesetzesverstößen in verfahrens- und sachlichrechtlicher Hinsicht, deren Einordnung in den Begriff der Rechtsbeugung keinem Zweifel unterliegt, wird den Angeklagten in diesem Falle nur vorgeworfen, daß sie richterliche Tätigkeit nicht um ihres eigentlichen Zweckes willen, also um Recht zu finden, ausgeübt, sondern im Gewande der Gerichtsbarkeit rechtsfremden oder gar rechtsfeindlichen Zwecken gedient, insbesondere Strafen ausgesprochen oder bestätigt hätten, die unter Berücksichtigung aller von der Rechtsordnung zu billigenden Gesichtspunkte in einem unerträglichen Mißverhältnis zu der Schwere der Tat und der Schuld des Täters standen. Die bewußte Benutzung der Formen des Gerichtsverfahrens zur Erreichung von Zwecken, die mit Recht und Gerechtigkeit nichts zu tun haben, stellt eine Beugung des Rechts im Sinne des § 336 dar. Wer gar nicht Recht sprechen will und die Formen der richterlichen Tätigkeit nur zur Erreichung anderer, sachfremder Ziele benutzt, kann sich nicht darauf berufen, daß er sich – äußerlich gesehen – an die bestehenden Gesetze gehalten habe; denn dies ist bei einer solchen inneren Haltung nur zum Schein geschehen. Auch der Vorwurf übermäßig hohen Strafens gehört nicht nur dem "Naturrecht" an und ist nicht erst durch das Verbot grausamer oder übermäßig hoher Strafen in MRG Nr. 1 Art IV Ziff 8 Bestandteil des deutschen Rechts geworden; vielmehr ist er von jeher ungeschriebener Grundsatz des deutschen Strafrechts gewesen (BGH MDR 1952, 693, 694; s. auch Radbruch a.a.O.; OGHSt 2, 23, 29; BGHSt 3, 110, 118 ff.). Nicht die Anwendung ungültigen Rechts, sondern die mißbräuchliche Anwendung gültiger verfahrens- oder sachlichrechtlicher Gesetze zu rechtsfremden Zwecken wird dem Richter in solchen Fällen vorgeworfen. Derartigen Mißbrauch unter den Begriff der Rechtsbeugung einzuordnen, und zwar auch für die Zeit vor dem Zusammenbruch von 1945, trägt der Senat kein Bedenken. Es kann nicht bezweifelt werden, daß derjenige, der in einem Scheinverfahren oder unter bewußter und gewollter, nicht zu rechtfertigender Ausnutzung eines weit gespannten Strafrahmens wider seine bessere Überzeugung die Todesstrafe ausspricht oder bestätigt, damit das Recht beugt.

3. Weitere richterliche Tätigkeit der Angeklagten.

a) Der Angeklagte S. hat in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr nicht nur die Bestätigungsbefugnis nach §§ 76 ff KStVO ausgeübt, sondern auch die Standgerichte einberufen §§ 13 a, 49 KStVO) und die Vollstreckung der Urteile angeordnet (§§ 87 Abs. 2, 102 KStVO). Auch mit diesen Maßnahmen hat er richterliche Aufgaben erfüllt; er unterliegt daher der oben umrissenen eingeschränkten Verantwortung.

Dafür spricht zunächst ganz allgemein der § 4 Abs. 1 KStVO, wonach die Kriegsgerichtsbarkeit von den "Gerichtsherrn" mit den ihnen zugewiesenen Militärjustizbeamten unter der Bezeichnung "Gericht" mit Angabe der militärischen Dienststelle ausgeübt wird; ebenso der Abs. 2 des § 4 KStVO, wonach jede Handlung, die ein "militärisches Gericht oder ein Untersuchungsführer oder der Vertreter der Anklage" wegen der Tat gegen den Täter richtet, die Verjährung unterbricht. Der Gerichtsherr hat also nach der Kriegsstrafverfahrensordnung grundsätzlich eine gerichtliche Aufgabe (vlg. auch § 12 MStGO und Romen-Rissom MStGO 2. Aufl Vorbem 1 vor §§ 12 ff. S. 72 ff.; ferner RMG 7, 296, 300 f.). Es sprechen aber für die richterliche Natur der hier in Rede stehenden Anordnungen auch die folgenden Erwägungen.

Eine Beugung des Rechts kann, wie bereits erwähnt, nicht nur bei der Entscheidung, sondern auch bei der Leitung einer Rechtssache erfolgen (vgl. RGSt 57, 31, 33 f.). Strafsachen nach Art der den Standgerichten vorgelegten gehören zu den Rechtssachen. Unter den Begriff der Leitung fiel bereits die dem Gerichtsherrn in § 49 KStVO übertragene Aufgabe der Vorbereitung der Hauptverhandlung und die hierin einbegriffene Berufung eines Standgerichts. Es handelte sich dabei nicht um eine Maßnahme rein verwaltungsrechtlicher Art, sondern mindestens auch um eine richterliche Entscheidung; denn die Einberufung eines Standgerichts war schon an bestimmte verfahrensrechtliche Voraussetzungen gebunden (vgl. § 13 a KStVO), über deren Vorhandensein der Gerichtsherr mit der Einberufung entschied. Sie durfte aber außerdem nur dann erfolgen, wenn die Sach- und Rechtslage hinreichenden Verdacht einer strafbaren Handlung gegen den Täter rechtfertigte. Diese Voraussetzung war zwar nur in § 46 Abs 2 KStVO, nicht dagegen nochmals in §§ 48, 49 KStVO ausdrücklich aufgeführt, sie ist aber auch hier eine Selbstverständlichkeit. Ein Gerichtsherr, der bewußt und gewollt ein Standgericht verfügte, obwohl nach der Sach- und Rechtslage eine strafbare Handlung überhaupt nicht in Frage kam, verursachte vorsätzlich dem Beschuldigten einen Nachteil und machte sich bereits durch die darin liegende verfahrensmäßige Schlechterstellung des Angeklagten einer Rechtsbeugung schuldig. Daß eine solche bei Leitung einer Rechtssache bereits in vorbereitenden Maßnahmen erblickt werden kann, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt 57, 31, 33 f.) und auch im Schrifttum anerkannt (vgl. Frank 18. Aufl. Anm. III zu § 336 StGB, der die Überweisung einer Strafsache an ein unzuständiges Gericht ohne die Voraussetzungen des § 15 StPO anführt, LK 6./7. Aufl. Anm. 4 zu § 336 und Schönke-Schröder 7. Aufl. Anm. III zu § 336 StGB, die die auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen erwähnen, sowie Maurach, Deutsches Strafrecht Bes. Teil, § 82 I B 2 b S 565, welcher die Anordnung von Beweiserhebungen unter die Maßnahmen der Leitung rechnet).

Ähnliches wie für die Einberufung der Standgerichte muß aber auch für die Anordnung sofortiger Vollstreckung der Standgerichtsurteile (§ 87 Abs 2 KStVO) gelten. Auch sie enthielt jeweils eine richterliche Entscheidung (vgl. auch RGSt 63, 167). Überdies steht sie in einem so engen Zusammenhang mit der Bestätigung der Urteile, daß es nicht gerechtfertigt erscheint, hier etwa geringere Anforderungen an die innere Tatseite zu stellen (vgl. 2 StR 45/50 vom 27. Mai 1952, insoweit nur veröffentlicht in LM Nr 5 zu § 359 StGB).

b) Der Angeklagte G. wird nicht nur als Vorsitzender mehrerer Standgerichte, sondern auch als "Einweiser" des Standgerichts gegen W. und Ga. und als Vollstrecker von drei Todesurteilen verantwortlich gemacht.

In letzterer Eigenschaft hat er jeweils auf Befehl gehandelt und kann daher nur in den Grenzen des § 47 MStGB zur Verantwortung gezogen werden; dieser setzt "sicheres Wissen um den verbrecherischen Zweck des Befehls" voraus; bloße Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit oder gar Fahrlässigkeit in dieser Hinsicht genügen nicht (BGHSt 5, 239, 244 und die ständige Rechtsprechung).

Soweit G. als "Einweiser" der Mitglieder des Standgerichts gegen W. und Ga. zur Verantwortung gezogen wird, kann er sich weder auf den Schutz des § 336 StGB – da er insoweit keine richterliche Tätigkeit ausgeübt hat – noch auf den des § 47 MStGB berufen; denn daß der Einweisungsbefehl dahin gelautet hätte, die Mitglieder des Standgerichts über eine sachliche Unterrichtung hinaus im Sinne eines Schuldspruchs oder einer ungerechtfertigt harten Strafe zu beeinflussen oder gar in der Freiheit der Entschließung zu beeinträchtigen – in dieser Richtung bewegen sich die dem Angeklagten gemachten Vorwürfe – ist aus den Feststellungen des Schwurgerichts nicht ersichtlich. Auch § 119 MStGB schützt den Angeklagten G. nicht, da diese Gesetzesvorschrift sich nur gegen den Mißbrauch eines Vorgesetztenverhältnisses richtet, wie sich aus dem Sinn und der Stellung im Gesetz ergibt (vlg. Schwinge MStGB 6. Aufl zu § 119), und da G. als "Einweisen" der Standrichter, die ihm übrigens im Range übergeordnet waren, nicht in einem Vorgesetztenverhältnis, auch nicht kraft Befehls, zu diesen stand. Insoweit hätte daher das mindestens fahrlässige Setzen einer unerläßlichen Bedingung für den Erlaß rechtswidriger Todesurteile zu genügen (vgl. BGHSt 3, 110, 124; 3, 271, 273 f; 4, 66, 71).

Ehemalige SS-Führer im Bundeskriminalamt

(Quelle: FAZ vom 30.09.2007)

Personalstelle Michael *Hauptsturmführer*	**Rechtshilfe** Büttner *Obersturmführer*	**Untersuchungen** Martin *Sturmbannführer*	**Ausweise** Buttler *Obersturmbannführer*
Hilfsdienste Griese *Hauptsturmführer*	**Kriminalistik** Niggemeyer *Sturmbannführer*	**Zentralfahndung** Amend *Sturmbannführer*	**Sicherung** Vogel *Untersturmführer*
Inland Holle *Hauptsturmführer*	**Bücherei** Fischer *Hauptsturmführer*	**Personenfahndung** Wortmann *Obersturmbannführer*	**Ermittlungen** Snevecke *Hauptsturmführer*
Ausland Dickopf *Untersturmführer*	**Ausbildung** Eschenbach *Hauptsturmführer*	**Sachfahndung** Kaden *Untersturmführer*	**Kapitalverbrechen** Kairtzik *Sturmbannführer*
Presse Zimmermann *Hauptsturmführer*	**Daktyloskopie** Drescher *Hauptsturmführer*	**Nachrichten** Schuermann *Hauptsturmführer*	**Betrug usw.** Ochs *Obersturmführer*

Herbert Tolksdorf (der Vater) wurde zum Vizepräsidenten des BKA ernannt.
Klaus Tolksdorf (der Sohn) wurde zum Gerichtspräsidenten des BGH ernannt.

Hat der Vater Herbert Tolksdorf jemals irgendeinen SS-Führer strafrechtlich verfolgt?
Hat der Sohn Klaus Tolksdorf jemals irgendeinen SS-Führer strafrechtlich verurteilt?

Opfer der SS in Buchenwald (The National Archives, ARC 292594, Sen. Alben W. Barkley, 24.04.1945)

"Ruhm und Ehre der Waffen-SS" als Parole nicht strafbar

Ein BGH-Urteil von Klaus Tolksdorf et al.

BGH 3 StR 60/05 – Urteil vom 28.07.2005

Auf die Revisionen der Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 22. Oktober 2004 aufgehoben. Die Angeklagten werden freigesprochen.

Gründe

Das Landgericht hat, nachdem das Oberlandesgericht das Hauptverfahren vor ihm eröffnet hatte (NJW 2003, 1200), die Angeklagten wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verurteilt. Die Angeklagten haben gegen ihre Verurteilung Revision eingelegt. Die Rechtsmittel haben mit der Sachrüge Erfolg.

Das Landgericht hat folgende Feststellungen getroffen:

Die Angeklagten sind als Angehörige der "K. Kameradschaft" in der rechtsradikalen Szene aktiv. Die Angeklagten M. und E. betreiben hierzu das "Nationale Infotelefon K. ", bei dem sie Informationen auf einen Anrufbeantworter sprechen, die von Interessenten abgerufen werden können. Nachdem bei einer Kundgebung von Rechtsextremen in L. die Polizei gegen das Skandieren der Parole "Ruhm und Ehre der Waffen-SS" eingeschritten war, plante die rechtsextreme Szene eine Protestdemonstration. Die Angeklagten M. und E. riefen durch einen Text auf einem Anrufbeantworter zur Teilnahme an der Demonstration auf. Der Text endete mit dem Satz: "Also 'Ruhm und Ehre der Waffen-SS' und sichert Euch einen Platz im K. Bus." Weiterhin überließ der Angeklagte M. diesen Text, einschließlich der genannten Parole, dem Angeklagten S., der ihn in eine allgemein zugängliche Internetseite einstellte.

Das Landgericht hat die Ansicht vertreten, die Parole "Ruhm und Ehre der Waffen-SS" sei sowohl der Parole der Waffen-SS ("Meine/unsere Ehre heißt Treue") als auch derjenigen der Hitlerjugend ("Blut und Ehre") zum Verwechseln ähnlich im Sinne des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB: Sie erwecke bei einem unbefangenen, nur flüchtig prüfenden Hörer den Eindruck, es handele sich um eine Parole der Waffen-SS, so dass sich dem Hörer inhaltlich der Sinngehalt eines Symbols dieser verbotenen nationalsozialistischen Organisation vermittle.

I. Die Verurteilung hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Bei der verwendeten Parole handelt es sich nicht um eine Parole einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation. Dies hat zur Folge, dass ein tatbestandsmäßiges Handeln nach § 86 a Abs. 1 Nr. 1 StGB ausscheidet. Sie ist auch nicht der Parole einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation zum Verwechseln ähnlich. Dementsprechend greift auch § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB nicht ein.

1. "Zum Verwechseln ähnlich" im Sinne des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB ist eine Parole – wie auch ein sonstiges Kennzeichen – dann, wenn ein gesteigerter Grad sinnlich wahrnehmbarer Ähnlichkeit gegeben ist. Erforderlich ist eine objektiv vorhandene Übereinstimmung in wesentlichen Vergleichspunkten. Es muss nach dem Gesamteindruck eines durchschnittlichen, nicht genau prüfenden Betrachters eine Verwechslung mit dem Original möglich sein. Dafür genügt nicht, dass sich lediglich einzelne Merkmale des Vorbilds in der Abwandlung wieder finden, ohne dass dadurch einem unbefangenen Betrachter, der das Original kennt, der Eindruck des Originalkennzeichens vermittelt wird (BGH NStZ 2003, 31, 32).

2. Nach diesen Maßstäben ist bei der Parole "Ruhm und Ehre der Waffen-SS" ein ausreichendes Maß an Ähnlichkeit mit den Parolen weder der Waffen-SS noch der Hitlerjugend gegeben (ebenso die h. M., Steinmetz NStZ 2002, 118; ders. in MünchKomm § 86 a Rdn. 14; Fischer in Tröndle/Fischer, StGB 52. Aufl. § 86 a Rdn. 12; Paeffgen in NK-StGB § 86 a Rdn. 9; Ettemeyer/Büttner, Die Polizei 2000, 164, 165; aA lediglich OLG Karlsruhe NJW 2003, 1200).

a) Das ist offensichtlich, soweit die von den Angeklagten verwendete Parole ("Ruhm und Ehre der Waffen-SS") mit derjenigen der Waffen-SS ("Meine/ unsere Ehre heißt Treue") verglichen wird. Beide Losungen unterscheiden sich nach Form und Inhalt so deutlich, dass es an jeder Ähnlichkeit, die eine Verwechselungsgefahr begründen könnte, fehlt. Obgleich es daher auf die Einordnung der Waffen-SS als verfassungswidrige Organisation nicht ankommt, gibt die Revisionsbegründung dem Senat Anlass zu dem Hinweis, dass es sich bei ihr um eine Untergliederung der SS und damit um eine ehemalige nationalsozialistische Organisation im Sinne von § 86 a Abs. 1 Nr. 1, § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB handelt, so dass sowohl die Verbreitung von Propagandamitteln, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, ihre Bestrebungen fortzusetzen, als auch die Verwendung ihrer Kennzeichen strafbar ist.

b) Die verwendete Losung ist aber auch nicht der Parole der Hitlerjugend ("Blut und Ehre") zum Verwechseln ähnlich. Mit ihr weist sie allerdings, entsprechend der Auffassung des Landgerichts, bei isolierter Betrachtung der ersten drei Worte dieser Losung ("Ruhm und Ehre") – wegen des Wortklangs und der teilweisen Wortübereinstimmung – eine gewisse Ähnlichkeit auf. Ob diese den Grad erreicht, dass eine Parole "Ruhm und Ehre" der Parole der Hitlerjugend "Blut und Ehre" zum Verwechseln ähnlich und ihre Verwendung damit tatbestandsmäßig wäre, kann indes auf sich beruhen. Denn die Angeklagten haben diese Parole nicht verwandt. Bei der Prüfung, ob die von ihnen benutzte Parole derjenigen der Hitlerjugend in der von § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB geforderten Weise zum Verwechseln ähnlich ist, muss jene unverändert und in ihrer Gesamtheit in den Blick genommen werden. Ein auf einzelne Teile der Parole beschränkter Vergleich, der andere Teile aus der Betrachtung ausklammert, ist nicht zulässig. Wird die Parole einer nationalsozialistischen Organisation – unverändert oder nur geringfügig verändert – um einen Zusatz (hier "der Waffen-SS") erweitert, hängt die Frage, ob die neue Parole der ursprünglichen zum Verwechseln ähnlich ist, von einem Gesamtvergleich ab. Dabei ist nach Form und Inhalt zu beurteilen, ob in der neu entstandenen Parole ungeachtet der vorgenommenen Ergänzungen und – gegebenenfalls – Änderungen letztlich die Originalparole hervorsticht und Aussage sowie Erscheinungsbild prägt. Ob dies der Fall ist oder ob umgekehrt die Originalparole als Folge der Änderungen und Ergänzungen in der neuen Parole ihre Bedeutung als eigenständige Aussage verliert und in den Hintergrund tritt, lässt sich nur für den Einzelfall entscheiden. Kriterium kann etwa sein, wie markant das Originalkennzeichen einerseits und der Zusatz andererseits sind, wie sehr das Originalkennzeichen durch den Zusatz in seinem äußeren Erscheinungsbild (bei Parolen auch im Rhythmus und Klang) und in seiner inhaltlichen Aussage verändert wird. Wesentlich für die Beurteilung von Ähnlichkeit und Verwechselungsgefahr kann auch sein, ob die Parole spezifisch nationalsozialistisch war, ausschließlich von einer nationalsozialistischen Organisation verwandt wurde oder auch sonst verbreitet war oder ist.

Bei der gebotenen Betrachtung der von den Angeklagten verwendeten Parole in ihrer Gesamtheit führt ein Vergleich mit der Parole der Hitlerjugend – ungeachtet der Ähnlichkeit in den ersten drei Worten – nicht dazu, dass beide Losungen zum Verwechseln ähnlich sind. Durch die Veränderung des ersten Begriffs von "Blut" in "Ruhm" entsteht im ersten Teil der verwendeten Losung mit der Formel "Ruhm und Ehre" eine Aussage, die keine spezifische nationalsozialistische Färbung aufweist und bereits vor dem Dritten Reich vielfach allgemein zur Ehrung insbesondere von Soldaten verwendet worden ist (etwa Ehre den Gefallenen, Ruhm den Helden u. ä.).

Zwar wird durch den Zusatz "der Waffen-SS" ein Bezug zu einer nationalsozialistischen Organisation, nämlich der Waffen-SS hergestellt. Dieser Bezug verweist aber nicht auf die Hitlerjugend und vermag daher die Ähnlichkeit zu deren Parole nicht zu begründen. Im Gegenteil: Hier wird durch den Zusatz die Originalparole nach Form und Inhalt so stark verändert, dass derjenige, der die Parole der Hitlerjugend kennt und die von den Angeklagten verwendete Parole optisch oder akustisch wahrnimmt, nicht den Eindruck gewinnen kann, es handele sich, wenn auch leicht abgewandelt, um die der Hitlerjugend. Schon in formeller Hinsicht sind die Unterschiede zu groß. Wesentlich kommt hinzu, dass der inhaltliche Aussagegehalt beider zu vergleichender Parolen deutliche Unterschiede aufweist. Die Losung der Hitlerjugend vermittelt das Treuebekenntnis eines Angehörigen dieser Organisation, in dem er sich mit seiner gesamten Person, mit seinem Blut und mit seiner Ehre, zu dieser Gruppierung bekennt und seine Zugehörigkeit zu ihr zum Ausdruck bringt. Demgegenüber ist die verwendete Parole "Ruhm und Ehre der Waffen-SS" als Aussage eines Dritten zu verstehen, der dieser Organisation Ruhm und Ehre zuerkennen will.

3. Das Landgericht hat zwar – insoweit letztlich übereinstimmend mit den Darlegungen unter 2. a) – nach dem äußeren Erscheinungsbild nur eine bedingte und damit nicht ausreichende Ähnlichkeit der verwendeten Parole mit derjenigen der Waffen-SS festgestellt. Wenn es gleichwohl zum Ergebnis gelangt ist, sie sei ihr zum Verwechseln ähnlich, hat es ersichtlich einen anderen, rechtlich unzutreffenden Maßstab bei der Auslegung des Begriffs "zum Verwechseln ähnlich" in § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB angelegt. Denn zur Begründung hat es ausgeführt, dass dem flüchtig prüfenden Hörer oder Leser sich bei der Losung "Ruhm und Ehre der Waffen-SS" der Eindruck aufdränge, es handele sich um eine Parole der Waffen-SS, wobei "sich ihm inhaltlich der Sinngehalt eines Symbols dieser ... nationalsozialistischen Organisation vermittelt". Diese Formulierung entspricht einer in Teilen der Literatur vertretenen Auslegung dieser Vorschrift, wonach es nicht so sehr auf die – je nach der Art der Wahrnehmung – optische oder akustische Ähnlichkeit ankomme als vielmehr darauf, ob der Anschein eines Kennzeichens der jeweiligen Organisation erweckt und dessen

Symbolgehalt vermittelt werde (so Lackner/Kühl, StGB 25. Aufl. § 86 a Rdn. 2 a; Stree/Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB 26. Aufl. § 86 a Rdn. 4).

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Sie führt dazu, dass es der Existenz eines Originalkennzeichens nicht bedürfte, mit dem das verwendete ähnlich ist, und dass die Verwendung von Fantasiekennzeichen tatbestandsmäßig wäre, wenn diese den Anschein erwecken, als seien sie ein – tatsächlich nie gebrauchtes – Kennzeichen der betreffenden Organisation (so in der Tat KG NStZ 2002, 148, 149). Diese Auslegung ist mit dem eindeutigen Wortlaut des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB nicht vereinbar. Nach § 86 a Abs. 1 Nr. 1 StGB i. V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB ist es verboten, Kennzeichen einer ehemaligen Organisation zu verwenden. Damit sind nur Kennzeichen erfasst, die diese Organisation selbst verwendet hat. Nach § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB stehen diesen Kennzeichen auch solche gleich, die "ihnen" zum Verwechseln ähnlich sind. Damit ist klargestellt, dass eine Ähnlichkeit mit den von der Organisation verwendeten Kennzeichen bestehen muss (so auch Steinmetz NStZ 2002, 118 f.; ders. in MünchKomm § 86 a Rdn. 13). Die gegenteilige Auffassung wäre auch mit dem Charakter der Vorschrift als Organisationsdelikt nicht in Einklang zu bringen (Stegbauer JZ 2002, 1180). Denn die Vorschrift des § 86 a StGB bezweckt den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Abwehr einer Wiederbelebung verfassungswidriger Organisationen (Laufhütte in LK, 11. Aufl. § 86 a Rdn. 1).

Diese nach Wortlaut und Systematik zwingende Auslegung des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB hat, wie nicht zu verkennen ist, allerdings zur Konsequenz, dass die Verwendung von nationalsozialistisch klingenden Parolen, die den Anschein der Zuordnung zu bestimmten NS-Organisationen vermitteln (und vermitteln sollen), die aber etwa als Fantasiekennzeichen frei erfunden oder von einem Originalkennzeichen so stark abweichend sind, dass eine Verwechselungsgefahr ausgeschlossen ist, unter diesem rechtlichen Aspekt straffrei bleibt. Eine Parole, die einer nationalsozialistischen Organisation ungeachtet der von ihr begangenen Gräueltaten "Ruhm und Ehre" zuspricht, wird zu Recht auf allgemeine Empörung stoßen und insbesondere die Angehörigen von Opfern in ihren Gefühlen verletzen. Dies und das Empfinden von Strafbedürftigkeit können es aber nicht rechtfertigen, bei der Auslegung des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB die durch den eindeutigen Wortlaut der Vorschrift gesetzten Grenzen zu überschreiten. Das für Strafgesetze verfassungsrechtlich garantierte Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG verbietet einem Richter, eine Strafvorschrift über ihren eindeutigen, einer Auslegung nicht zugänglichen Wortlaut hinaus ausdehnend anzuwenden (BVerfGE 64, 389, 393). Damit sind die Strafgerichte gehalten, den Gesetzgeber beim Wort zu nehmen, ihn zu korrigieren, ist ihnen verwehrt. Sie müssen in Fällen, die vom Wortlaut einer Strafnorm nicht mehr erfasst sind, zum Freispruch gelangen (BVerfGE 47, 109, 124). Es ist Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob solche NS-Propaganda, soweit dies mit Blick auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit möglich ist, unter Strafandrohung verboten werden soll oder ob die Auseinandersetzung mit dieser Ideologie nicht besser mit politischen Mitteln zu führen ist.

4. Im übrigen ist die Verwendung von Kennzeichen der hier in Rede stehenden Art, auch wenn sie nicht vom Tatbestand des § 86 a StGB erfasst wird, nicht notwendigerweise straflos. Sie kann im Einzelfall – unter Berücksichtigung der ihn prägenden Umstände – nach anderen Vorschriften strafbar sein.

a) Das gilt etwa für die Verwendung von Kennzeichen unter solchen Umständen, dass es sich nach der Gesamtaussage um Propagandamittel im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB handelt, die nach ihrem Inhalt gegen die freiheitliche Grundordnung gerichtet und dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen (vgl. BGHR StGB § 86 Abs. 1 Nr. 4 NS-Parole 1 zu "Rot-Front-Verrecke"). Eine solche Fallgestaltung war bei der Verwendung der Parole "Ruhm und Ehre der Waffen-SS" im Zusammenhang mit einer Kundgebung auf der Wewelsburg, einer Kultstätte der SS und Waffen-SS, die auch als Konzentrationslager diente, gegeben. In diesem Fall war das Landgericht Dortmund zum Ergebnis gelangt, dass die Verwendung dieser Parole als solche allein noch nicht eine Strafbarkeit nach § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB zu begründen vermag, dass aber unter den konkreten Umständen, nämlich dem bewussten Bezug zur Wewelsburg und der Einstellung in eine Internetseite der "Initiative der weißen Art" ein unübersehbarer Zusammenhang mit den rassistischen Zielen der SS und auch der Waffen-SS hergestellt und deren Bestrebungen zur Erhaltung der "arischen" Rasse und Eliminierung anderer Bevölkerungsgruppen gefördert werden sollte (LG Dortmund, Urt. vom 7. Januar 2003 – KLs 157 Js 348/02). Diese Auffassung hat der Senat durch Verwerfung der Angeklagtenrevision bestätigt (Beschl. vom 15. Mai 2003 – 3 StR 154/03 [ohne Gründe gemäß § 349 Abs. 2 StGB]).

b) Auch eine Strafbarkeit nach der durch Gesetz vom 24. März 2005 neu geschaffenen Vorschrift der Verherrlichung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft (§ 130 Abs. 4 StGB nF [BGBl I 969 f.]) kann für künftige Fälle in Betracht kommen, wenn im Einzelfall nach den Umständen die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen festgestellt werden können, wonach durch die Verwendung der Parole die NS-Gewalt- und Willkürherrschaft verherrlicht und dadurch der öffentliche Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise gestört wurde. Damit erfasst dieser Straftatbestand nicht jede Verherrlichung nationalsozialistischer Anschauungen, sondern nur solche Handlungen als tatbestandsmäßig, welche die NS-Gewalt- und Willkürherrschaft kennzeichnenden Menschenrechtsverletzungen billigen, rechtfertigen oder verherrlichen und damit den Achtungsanspruch der Opfer angreifen (vgl. Begr. des Gesetzentwurfs BTDrucks. 15/5051 S. 5).

II. Der dargestellte Rechtsfehler führt zur Aufhebung des Urteils. Der Senat hat nach § 354 Abs. 1 StPO in der Sache abschließend entschieden und die Angeklagten freigesprochen, da der festgestellte Sachverhalt andere Straftatbestände nicht erfüllt und weitergehende Feststellungen nicht zu erwarten sind.

Die neue Vorschrift des § 130 Abs. 4 StGB nF hat zur Tatzeit noch nicht gegolten (§ 1 StGB), so dass offen bleiben kann, ob ihre Voraussetzungen erfüllt gewesen wären. Für eine Verurteilung nach § 86 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 StGB fehlt es an solchen besonderen Umständen, wie sie der o. g. Entscheidung des Landgerichts Dortmund vom 7. Januar 2003 zugrunde lagen. Für die Anwendung dieser Vorschrift reicht es nicht aus, dass ein Propagandamittel nach seinem Inhalt geeignet ist, allgemein für das nationalsozialistische Regime zu werben und seine Ideologie zu verherrlichen. Wie der Senat in BGHSt 23, 64, 67 f. im Einzelnen dargelegt hat, wurde im Gesetzgebungsverfahren ein Alternativvorschlag, der auch solche lediglich verherrlichenden Propagandamittel in § 86 StGB erfassen wollte, verworfen. Nach der schließlich Gesetz gewordenen Fassung ist in § 86 Abs. 2 StGB ausdrücklich bestimmt, dass nur solche Propagandamittel den Tatbestand erfüllen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind. Damit muss das Propagandamittel eine "aktiv kämpferische, aggressive Tendenz" gegen die freiheitliche Grundordnung aufweisen und auf die Fortsetzung der Bestrebungen der ehemaligen nationalsozialistischen Organisation gerichtet sein (BGHSt 23, 64, 72, 76; 29, 73, 78). Diese Voraussetzungen können hier der Verwendung der Parole durch die Angeklagten nach den festgestellten Umständen nicht entnommen werden.

Tolksdorf Winkler Pfister von Lienen Hubert

Adolf-Hitler-Platz in Karlsruhe

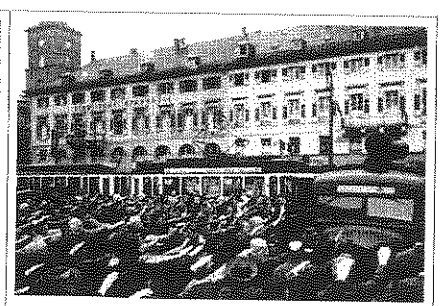

Verehrer des Massenmörders

Befindet sich der Bundesgerichtshof in Karlsruhe in der Nähe des alten Adolf-Hitler-Platzes?

http://www.chillingeffects.de

Deutsche Richterzeitung

Herausgegeben vom Deutschen Richterbund
im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
Schriftleiter: Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz, Leipzig S 3, Elisenstr. 111[II], Fernruf 30991

Bezugspreis: Die 4 gespaltene Millimeterzeile RM 1.— bis Wiederholung Einrückung. Zu beziehen durch den Buchhandel und durch Hermanns Verlag, Berlin W 8, Wilhelmstraße 41, Fernsprecher: 3 2 Zone 7881, Postscheckkonto: Berlin 194

Beiträge werden vergütet

25. Jahrgang — Leipzig, den 25. Oktober 1933 — Heft 10

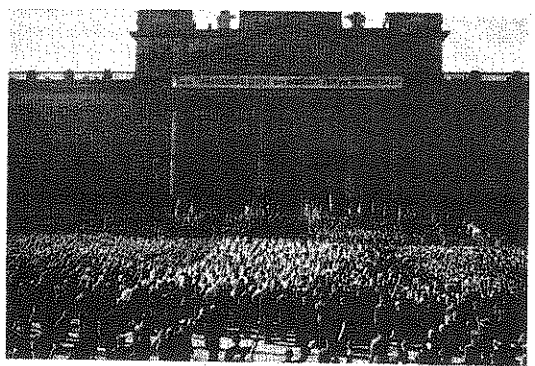

Der Rütli-Schwur vor dem Höchsten Gerichtshof.

Phot. Fritz Brandner, Leipzig

20000 geisteskranke Richter und Staatsanwälte

Im Oktober 1933 haben 20000 geisteskranke Richter und Staatsanwälte dem wahnsinnigen Massenmörder Adolf Hitler die Treue geschworen:

"Wir schwören beim ewigen Herrgott, wir schwören bei dem Geiste unserer Toten,
wir schwören bei all denen, die das Opfer einer volksfremden Justiz einmal geworden sind,
wir schwören bei der Seele des deutschen Volkes,
daß wir unserem Führer auf seinem Wege
als deutsche Juristen folgen wollen bis zum Ende unserer Tage."

Diese 20000 wahnsinnigen Richter und Staatsanwälte waren von dem Wahn besessen, daß die Ermordung von Millionen von Menschen eine "vernünftige Erwägung" wäre:

"Hans Frank blickte auf 20000 Juristen herab:
Wir wissen, daß unser Führer unser Gottesstreiter ist.
In diesem Gottesgericht, dem sich das deutsche Volk unterwirft in Demut."
("Kritische Justiz", 1982, Heft 4, Seite 342-343)

Ingo Müller schrieb in "Furchtbare Juristen", 1987, Seite 201, daß es unter den tausenden deutschen Richtern nur einen einzigen geistig normalen Richter gab, der sich gegen den Massenmord an Juden und Kranken ausgesprochen hatte.

Textvorschlag B für eine Hinweistafel

Ich, Eckart Würzner, als heutiger Oberbürgermeister von Heidelberg, freue mich, dass der frühere Oberbürgermeister Carl Neinhaus die Massenmörder Adolf Hitler und Joseph Goebbels zu Ehrenbürgern der Stadt Heidelberg ernannte und Oberbürgermeister Carl Neinhaus dann selbst zum Ehrenbürger von Heidelberg ernannt wurde.

Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Carl_Neinhaus

Auszug aus einem Organisationsplan des Bundeskriminalamts in Wiesbaden

Quelle: FAZ vom 30.09.2007: *"SS-Seilschaften prägten das BKA bis weit in die 60er Jahre hinein"*

Personalstelle Michael *Hauptsturmführer*	**Rechtshilfe** Büttner *Obersturmführer*	**Untersuchungen** Martin *Sturmbannführer*	**Ausweise** Buttler *Obersturmbannführer*
Hilfsdienste Griese *Hauptsturmführer*	**Kriminalistik** Niggemeyer *Sturmbannführer*	**Zentralfahndung** Amend *Sturmbannführer*	**Sicherung** Vogel *Untersturmführer*
Inland Holle *Hauptsturmführer*	**Bücherei** Fischer *Hauptsturmführer*	**Personenfahndung** Worthmann *Obersturmbannführer*	**Ermittlungen** Saevecke *Hauptsturmführer*
Ausland Dickopf *Untersturmführer*	**Ausbildung** Eschenbach *Hauptsturmführer*	**Sachfahndung** Kaden *Untersturmführer*	**Kapitalverbrechen** Kaintzik *Sturmbannführer*
Presse Zimmermann *Hauptsturmführer*	**Daktyloskopie** Drescher *Hauptsturmführer*	**Nachrichten** Schuermann *Hauptsturmführer*	**Betrug usw.** Ochs *Obersturmführer*

Adolf Hitler wurde in Zwickau und auch in Heidelberg zum Ehrenbürger ernannt.
Heidelberger Richter hatten nie Einwände gegen Massenmörder als Ehrenbürger.

– "Sogar ein Glasauge sieht seine eigene Blindheit."
– "Wer kein Gewissen hat, muß es mit dem Mangel desselben kompensieren."
– "Vor der Wirklichkeit kann man seine Augen verschließen, aber nicht vor der Erinnerung."
– "Die Unkenntnis des Gesetzes befreit nicht von der Verantwortung. Aber die Kenntnis oft."
– "Je mehr wir uns der Wahrheit nähern, desto mehr entfernen wir uns von der Wirklichkeit."
– "Sie steinigten ihn mit einem Denkmal."
– "Sein Gewissen war rein. Er benutzte es nie."
– "Selbst wenn der Mund sich schließt, bleibt die Frage offen."
– "Der Humanismus wird die Menschheit überdauern."
– "Aus der Problematik des Rechts: Bis zu wievielen Toten darf man sich irren?"
– "Selbst Tote schweigen – bis die Zeit für sie zu reden anfängt."
– "Rechtfertigung der Kannibalen: Menschen sind Vieh."
– "Seien wir diskret. Fragen wir die Toten nicht danach, ob sie gelebt haben."
– "Am leichtesten entkommt man durch die Lücke im Gedächtnis."
– "Gewöhnen kann man sich lediglich an den Tod der anderen."
– "Schreckgespenst der Zukunft: Denkmäler, die reden."
– "Das Echo des Schweigens ist unüberhörbar."

Quelle: Stanislaw Jerzy Lec: Sämtliche unfrisierte Gedanken. Übertragung von Karl Dedecius.

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Oberbürgermeister
Dr. Eckart Würzner
Marktplatz 10
69117 Heidelberg

Der Massenmörder als Ehrenbürger

Sehr geehrter Herr Dr. Würzner,

Sie wissen, daß die Justiz bei den Zwickauer Nazis (Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe) wegschaute. Dies kommt, weil das BKA Nazis und SS-Leute als leitende Mitarbeiter beschäftigte und weil der Nazi-Massenmörder Adolf Hitler zum Ehrenbürger der Stadt Zwickau ernannt wurde.

Auch hier in Heidelberg wurde der Massenmörder Adolf Hitler zum Ehrenbürger der Stadt ernannt, und zwar von Oberbürgermeister Carl Neinhaus, der dann selbst zum Ehrenbürger ernannt wurde. Wer Massenmörder zu Ehrenbürgern ernennt, wird in Heidelberg selbst zum Ehrenbürger ernannt.

Ich empfehle Ihnen, am Grab von Oberbürgermeister Carl Neinhard eine Hinweistafel anzubringen. Zwei Textvorschläge finden Sie unter http://www.chillingeffects.de/wuerzner.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Textvorschlag A für eine Hinweistafel

Ich, Eckart Würzner, als heutiger Oberbürgermeister von Heidelberg, schäme mich, dass der frühere Oberbürgermeister Carl Neinhaus die Massenmörder Adolf Hitler und Joseph Goebbels zu Ehrenbürgern der Stadt Heidelberg ernannte und Oberbürgermeister Carl Neinhaus dann selbst zum Ehrenbürger von Heidelberg ernannt wurde.

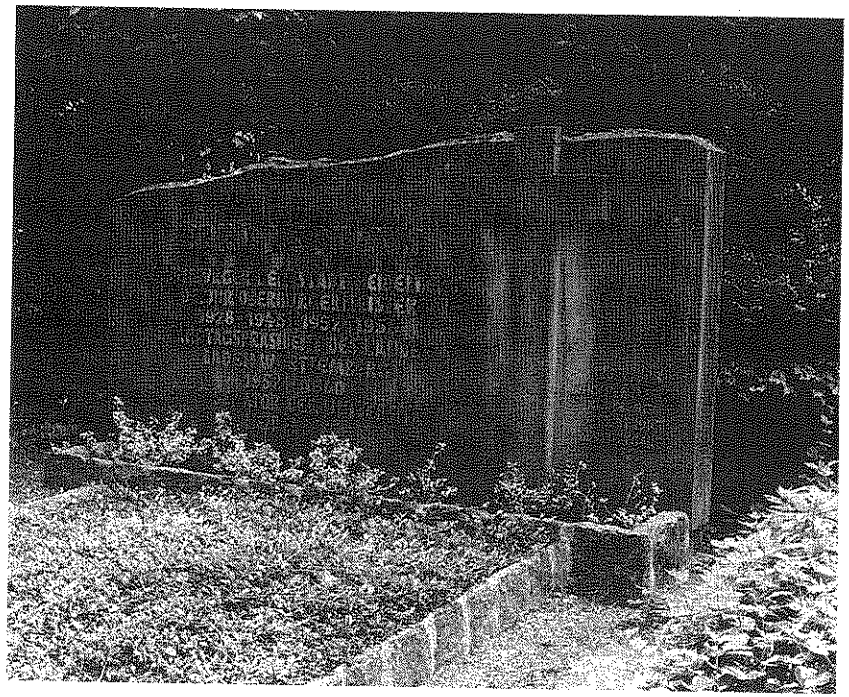

Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Carl_Neinhaus

Gustl Mollath und Armin Eberl

Vorbemerkung

Zum besseren Verständnis lese man zunächst die Anzeige des Strafverteidigers Dr. Gerhard Strate, die von seiner Hamburger Website **http://www.strate.net** als 50seitige PDF-Datei unter dem Titel *"Strafanzeige wegen Verdachts der schweren Freiheitsberaubung vom 4.1.2013"* downloadbar ist:

http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Strafanzeige-2013-01-04.pdf

In seiner Anzeige wirft Dr. Strate dem Amtsrichter Armin Eberl und dem Psychiater Klaus Leipziger *"Straftaten zum Nachteil des Herrn Gustl Mollath"* vor. Man lese dazu auch das spätere LG-Urteil:

http://www.gustl-for-help.de/download/2006-08-08-Mollath-Urteil-Landgericht.pdf

Vorliegendes Dokument betrifft keine strafrechtliche, sondern nur eine betreuungsrechtliche Frage, nämlich die Frage, ob Amtsrichter Armin Eberl und Gutachter Klaus Leipziger die Einsicht haben, daß sie nicht über dem Gesetz stehen, und wenn ja, ob sie nach dieser Einsicht handeln können.

Es geht hier also nicht um die Frage, ob von Armin Eberl und Klaus Leipziger die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs (abgedruckt unten auf der Seite 4 ff.) **"bewusst ignoriert wurden"**, wie Dr. Strate in seiner Strafanzeige vom 4.1.2013 auf Seite 12 sagt, sondern es geht um die Frage, ob Armin Eberl und Klaus Leipziger die Wahnvorstellung haben, daß sie Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs **ignorieren dürfen**. In diesem Fall wäre die Anregung der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung geboten.

Falls Armin Eberl und Klaus Leipziger jedoch ein Geschäftsfähigkeitsattest vorlegen und beweisen, daß sie höchstrichterliche Entscheidungen nicht aufgrund einer anhaltenden wahnhaften Störung, sondern aufgrund direkten Vorsatzes seit Jahren bewußt ignorieren, erübrigt sich eine Betreuung, doch hätte dies dann für Richter Armin Eberl und Gutachter Klaus Leipziger andere Konsequenzen.

Nachtrag

Richter Eberl und Psychiater Leipziger, die behaupten, daß Herr Mollath von der psychiatrischen Norm abweicht, konnten nicht beweisen, daß sie selbst der psychiatrischen Norm entsprechen. Herr Eberl und Herr Leipziger konnten auch für sich selbst kein Geschäftsfähigkeitsattest vorlegen.

Entspricht Amtsrichter Armin Eberl der psychiatrischen Norm?

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Amtsgericht Nürnberg
Richter Armin Eberl
Fürther Straße 110
90429 Nürnberg

Sehr geehrte Herr Eberl,

es besteht der Verdacht, daß Sie seit Jahren die Wahnvorstellung haben, daß Sie über dem Gesetz stehen würden und bindende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mißachten dürften.

Ich prüfe daher, ob ich für Sie die Einrichtung einer Betreuung beim Amtsgericht anregen soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Ihre eventuelle Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit.

Herr Leipziger wurde ebenfalls gebeten, ein Geschäftsfähigkeitszeugnis für sich selbst vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

http://www.chillingeffects.de/eberl.pdf

An das
Amtsgericht

Anregung zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich rege eine rechtliche Betreuung an für

_____
(Name, Vorname, Anschrift)

Als Hausarzt ist mir bekannt:

_____
(Name, Vorname, Anschrift)

Als Psychiater ist mir bekannt:

_____
(Name, Vorname, Anschrift)

Der Betroffene konnte ein Attest über das Bestehen seiner Geschäftsfähigkeit **NICHT** vorlegen.

_____
(Datum und Unterschrift)

Hinweis

Wenn man die Bestellung eines Betreuers (z.B. für einen mutmaßlich urteilsunfähigen Richter oder einen mutmaßlich von der psychiatrischen Norm abweichenden Psychiater) anregen möchte, bieten im Internet herunterladbare Formulare für die *"Anregung zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung"* eine Hilfestellung.

Die Anregung eines Betreuungsverfahrens kann nicht zurückgenommen werden. Das Gericht ist gesetzlich verpflichtet, ein Betreuungsverfahren einzuleiten, wenn ein Geschäftsfähigkeitszeugnis nicht vorgelegt wird (vgl. § 1896 Abs. 1 a BGB i.V.m. § 104 BGB), z.B. wenn Richter Armin Eberl oder Psychiater Klaus Leipziger ein psychiatrisches Attest über das Bestehen der eigenen Geschäftsfähigkeit nicht vorlegen können.

Beschluss 2 BvR 1523/01 des Bundesverfassungsgerichts vom 09.10.2001

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn S. gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. August 2001 – 3 Ws 154/01 – hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richterin Präsidentin Limbach, die Richter Hassemer und Mellinghoff gemäß § 93c in Verbindung mit § 93a Absatz 2 Buchstabe b BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 9. Oktober 2001 einstimmig beschlossen:

1. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. August 2001 – 3 Ws 154/01 – verletzt Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes. Die Entscheidung wird aufgehoben. Die Sache wird an das Oberlandesgericht Karlsruhe zurückverwiesen.
2. Das Land Baden-Württemberg hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft Fragen der Verhältnismäßigkeit einer Unterbringung nach § 81 StPO in einem Fall, in dem der Angeklagte die Zusammenarbeit mit dem psychiatrischen Sachverständigen verweigert.

I.

Der Beschwerdeführer befand sich seit dem 4. Februar 2000 ununterbrochen für ein Verfahren u. a. wegen des Vorwurfs des gemeinschaftlichen Betruges in 147 Fällen, bandenmäßigen Betruges in 99 Fällen sowie Kapitalanlagebetrugs in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Mannheim. Auf Grund des angegriffenen Beschlusses des Oberlandesgerichts Karlsruhe wurde er am 29. August 2001 in die Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Stuttgart verlegt; diese Verlegung ist durch den Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. September 2001 im Wege der einstweiligen Anordnung rückgängig gemacht worden. Seit dem 25. September 2001 wird gegen den Beschwerdeführer die mündliche Hauptverhandlung durchgeführt, die zunächst bis zum 28. März 2002 (64 Tage) bestimmt ist.

1. Noch im Ermittlungsverfahren wurde dem psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. S. von der Staatsanwaltschaft der Auftrag erteilt, den Beschwerdeführer auf seine Schuldfähigkeit und die Voraussetzungen der §§ 63, 66 StGB hin zu untersuchen. In dem Sachverständigengutachten vom 25. Juni 2001 kommt Prof. Dr. S. zu dem Ergebnis, der Beschwerdeführer leide an einer Persönlichkeitsstörung, welche möglicherweise in Verbindung mit von außen kommenden Determinanten eine erhebliche Verminderung seiner Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit zur Folge gehabt habe. Das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 63, 66 StGB verneinte der Sachverständige.

Die zuständige Wirtschaftsstrafkammer ordnete mit Beschluss vom 9. Juli 2001 eine Zweitbegutachtung durch Prof. Dr. G. an, da der Erstgutachter seine Kompetenzen überschritten und – die Ergebnisse einer Beweisaufnahme vorwegnehmend – allein die Darstellung des Beschwerdeführers zu Grunde gelegt habe.

Mit einer Exploration durch diesen Gutachter erklärte sich der Beschwerdeführer jedoch – auch für die Zukunft – nicht einverstanden und verweigerte die Teilnahme an einem Untersuchungsgespräch.

In seiner auf der Grundlage des Vorgutachtens abgegebenen vorläufigen psychiatrischen Stellungnahme vom 2. August 2001 legte der Zweitgutachter dar, dass durch eine längere Verhaltensbeobachtung des Beschwerdeführers möglicherweise weitere aussagekräftige Erkenntnisse gewonnen werden könnten, die Rückschlüsse auf die "Zwanghaftigkeit" seines Verhaltens zuließen und damit für die Beurteilung des Gutachtenauftrags relevant sein könnten.

Die Wirtschaftsstrafkammer ordnete daraufhin zur Vorbereitung dieses Gutachtens durch Beschluss vom 8. August 2001 die Unterbringung des Beschwerdeführers in einer psychiatrischen Klinik nach § 81 StPO für die Dauer von längstens sechs Wochen an.

2. Seine gegen diese Anordnung eingelegte Beschwerde begründete der Beschwerdeführer u. a. damit, dass die Voraussetzungen für eine Anordnung der Unterbringung nach § 81 StPO nicht vorlägen. Der Zweitgutachter habe nicht nachvollziehbar begründet, warum er die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erforderlich halte. Die Unterbringung sei auch nicht unerlässlich, sondern unzweckmäßig und unverhältnismäßig. Sie stelle sich als repressive Maßnahme mit dem Ziel dar, auf die Aussage- und Mitwirkungsfreiheit des Beschwerdeführers einzuwirken.

3. Auf Anfrage des Oberlandesgerichts erklärte der Sachverständige Prof. Dr. G., auf die in seiner Stellungnahme dargelegte Beobachtung des Beschwerdeführers unter alltäglichen Bedingungen könne verzichtet werden, wenn der Beschwerdeführer einer ausführlichen Exploration zustimme. Auch sei zur Beobachtung des Verhaltens des Beschwerdeführers nicht zwingend eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus notwendig, ausreichend sei dessen zeitweise Verlegung in eine Vollzugsanstalt mit einer ausreichend großen medizinischen Abteilung, in welcher durch Ärzte und Pfleger nach seinen – des Sachverständigen – Anweisungen eine Dokumentation erstellt werden und er selbst den Beschwerdeführer an zumindest zwei Wochenenden beobachten könne.

Mit Beschluss vom 28. August 2001 hob das Oberlandesgericht Karlsruhe die Unterbringungsanordnung auf und ordnete die Verlegung des Beschwerdeführers in die medizinische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Stuttgart bis zum 17. September 2001 an. Zur Begründung führte das Gericht aus, die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus sei unverhältnismäßig, da die Untersuchung innerhalb einer Vollzugsanstalt als milderes Mittel zur Verfügung stünde. Dass der Beschwerdeführer nicht zu einer Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen bereit sei, stehe der Rechtmäßigkeit der im Übrigen nicht den engen Voraussetzungen des § 81 StPO unterliegenden Beobachtung nicht entgegen. Die vom Beschwerdeführer zu duldende Beobachtung seines Verhaltens verspreche nach der Stellungnahme des Sachverständigen einen für die Gutachtenerstellung sachdienlichen Erkenntnisgewinn. Um ein Unterlaufen der Aussagefreiheit des Beschwerdeführers nach § 136 a StPO zu vermeiden, sei jedoch die wörtliche Erfassung von Aussagen des Beschwerdeführers gegenüber Ärzten, Pflegern und Mitgefangenen nur zulässig, wenn deren Freiwilligkeit außer Frage stehe oder der Beschwerdeführer dies nachträglich genehmige.

II.

1. Gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts richtet sich die Verfassungsbeschwerde, mit der der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 104 Abs. 1 GG rügt.

Zur Begründung führt er aus, im angefochtenen Beschluss seien die Voraussetzungen des § 81 StPO verneint und sogar als überflüssig bezeichnet, gleichwohl aber die Verlegung zum Zwecke psychiatrischer Beobachtung im Sinne des § 81 StPO angeordnet worden. § 119 StPO könne nicht als Eingriffsgrundlage herangezogen werden, so dass die angeordnete Maßnahme jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehre. Die Beobachtung sei weiterhin nicht "unerlässlich" im Sinne von § 81 StPO.

Dem vom Zweitgutachter angestrebten Beobachtungskonzept sei durch die Weigerung des Beschwerdeführers, sich explorieren zu lassen, und durch die im angefochtenen Beschluss enthaltenen Restriktionen die Grundlage entzogen worden.

2. Nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt Stuttgart verfügt die Krankenabteilung weder über die erforderlichen Räumlichkeiten noch über das notwendige Personal, um eine Totalüberwachung des Beschwerdeführers zu gewährleisten. Die Beobachtung wurde daher in der Zeit des Aufenthalts des Beschwerdeführers in der Weise durchgeführt, dass das Sanitätspersonal wie auch sonst üblich drei Mal täglich den Haftraum betrat, um das Essen auszuteilen, evtl. Verbände zu wechseln und Medikamente zu verabreichen und bei dieser Gelegenheit auch nach dem Beschwerdeführer zu sehen. Die zuständige Ärztin besuchte den Beschwerdeführer (insoweit abweichend von der Behandlung der übrigen Inhaftierten) zudem jeden Morgen, um nach ihm zu sehen. Das Personal vermerkte in der Krankenakte nur Auffälligkeiten. Traten diese nicht auf, lautete der Vermerk "verhält sich unauffällig" oder "weiterhin unauffällig".

3. Dem Land Baden-Württemberg ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

III.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung der Rechte des Beschwerdeführers angezeigt ist. Die Verfassungsbeschwerde ist in einer die Entscheidungszuständigkeit der Kammer ergebenden Weise offensichtlich begründet; die für die Beurteilung maßgeblichen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

Das Oberlandesgericht hat die Bedeutung und Tragweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) des Beschwerdeführers bei der Anordnung seiner Verlegung und Beobachtung verkannt.

1. Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dieses Recht schützt grundsätzlich vor der Erhebung und Weitergabe von Befunden über den Gesundheitszustand, die seelische Verfassung und den Charakter eines Menschen (vgl. BVerfGE 32, 373 <378 ff.>; 44, 353 <372 f.>; 65, 1 <41 f.>; 78, 77 <84>; 84, 192 <194 f.>). Der Schutz ist umso intensiver, je näher die Daten der Intimsphäre des Betroffenen stehen, die als unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung gegenüber aller staatlichen Gewalt Achtung und Schutz beansprucht (vgl. BVerfGE 32, 373 <378 f.>; 65, 1 <45 f.>).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist allerdings nicht absolut geschützt. Vielmehr muss jeder Bürger staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots getroffen werden, soweit sie nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 32, 373 <379>; 65, 1 <44>).

Die Auslegung der – auch einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ermöglichenden – Gesetze und deren Anwendung auf den einzelnen Fall ist dabei grundsätzlich Sache der Fachgerichte. Ein verfassungsgerichtliches Eingreifen ist jedoch dann geboten, wenn Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts beruhen, oder wenn sich – gemessen am Willkürmaßstab des Art. 3 Abs. 1 GG – der Schluss aufdrängt, die Entscheidung beruhe auf sachfremden Erwägungen (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 ff.>).

2. Die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts wird diesem Maßstab nicht gerecht.

a) Die Verlegung des Beschwerdeführers in die Justizvollzugsanstalt Stuttgart diente unzweifelhaft der Beobachtung im Sinne von § 81 StPO. Unabhängig davon, ob diese Vorschrift hier anwendbar ist, müsste auch eine auf § 119 StPO gestützte Maßnahme das Verhältnismäßigkeitsprinzip strikt beachten (vgl. BVerfGE 16, 194 <202>; 17, 108 <117 f.>), insbesondere unerlässlich sein, das heißt, ohne sie müsste die Schuldfähigkeit nicht beurteilt werden können (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. März 1995 – 2 BvR 1509/94 –, StV 1995, S. 617 <618>; der Forderung nach der Unerlässlichkeit der Maßnahme aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind fachgerichtliche Rechtsprechung und Schrifttum gefolgt, vgl. OLG Frankfurt a. M., StV 1986, S. 51; OLG Hamm, StV 2001, S. 156; LG Zweibrücken, StV 1997, S. 347; NJW 1997, S. 70; Dahs in: Löwe/Rosenberg, StPO, 24. Auflage, § 81, Rn. 13; Kleinkecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Auflage, § 81, Rn. 7 f.; Senge in: Karlsruher Kommentar, 4. Auflage, § 81, Rn. 6). Die Fachgerichte haben die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Unterbringungsanordnung, den verfassungsrechtlichen Vorgaben folgend, weiter dahin konkretisiert, dass vor einer Anordnung nach § 81 StPO erst alle anderen Mittel ausgeschöpft sein müssen, um zu einer Beurteilung von Persönlichkeitsstörungen des Beschuldigten zu kommen (vgl. OLG Düsseldorf, JMBl NW 1961, S. 45; OLG Karlsruhe, NJW 1973, S. 573; OLG Saarbrücken, JBlSaar 1964, S. 116; LG Berlin, NJW 1960, S. 2256 <2257>; ebenso: Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., Rn. 8; Löffler, NJW 1951, S. 821; Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur StPO, Band II <1957>, § 81, Rn. 5), und es eines tauglichen Mittels zur Beurteilung bedarf, das grundsätzlich nur bei der Untersuchung durch einen Psychiater oder Neurologen als Sachverständigen gewährleistet ist (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 1973, S. 573; OLG Frankfurt a. M., NJW 1967, S. 689; OLG Saarbrücken, JBlSaar 1964, S. 116; ebenso: Löffler, NJW 1951, S. 821 f.; Stenglein, Der Gerichtssaal 62 <1903>, S. 129 <130>). Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden (vgl. OLG Frankfurt a. M., StV 1986, S. 51).

Eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung kann danach nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt (vgl. BGH, StV 1994, S. 231 f.). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Exploration erforderlich wäre, diese aber vom Beschuldigten verweigert wird und ein Erkenntnisgewinn deshalb nur bei Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden (§ 136 a StPO) oder einer sonstigen Einflussnahme auf die Aussagefreiheit des Beschuldigten zu erwarten ist (vgl. OLG Celle, StV 1985, S. 224; StV 1991, S. 248).

b) Die angegriffene Entscheidung legt weder dar, dass und warum das Konzept des Zweitgutachters, soweit es rechtlich zulässig ist, geeignet sein könnte, den Untersuchungszweck zu erreichen, noch dass der Erfolg nicht auf anderem Wege, mit milderen Mitteln erreichbar ist.

(1) Die vom Gutachter genannten Bedingungen, die die angeordnete Beobachtung sinnvoll und ergiebig machen könnten, lassen sich in zulässiger Weise nicht herstellen. Das Untersuchungskonzept zielt darauf ab, den Beschwerdeführer in seinem Alltagsverhalten, seiner Interaktion mit anderen Personen und seinem Verhalten gegenüber Personen, deren Urteil er nicht befürchten muss oder das er für belanglos hält, zu beobachten. Er soll in seiner eigenverantwortlichen Gestaltung des Tagesablaufs, seiner persönlichen Pflege

oder Vernachlässigung von Interessen und in seiner Integrationsfähigkeit in die jeweilige Umwelt bzw. Gemeinschaft beobachtet werden.

Die damit angestrebte Totalbeobachtung, die Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten erbringen soll, die er von sich aus nicht preisgeben will, von denen aber erhofft wird, dass er sie unter der Einflussnahme Dritter offenbart, ist unzulässig. Denn eine solche Maßnahme liefe auf die Umgehung des verfassungsrechtlich garantierten Schweigerechts des Beschuldigten und einen Verstoß gegen § 136 a StPO hinaus. Verfassungsrechtlich steht einer solchen Totalbeobachtung der unantastbare Kernbereich des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten entgegen, der dadurch zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung gemacht würde, dass sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle verwertet würde.

Das Oberlandesgericht hat daher zu Recht ausgeführt, eine wörtliche Erfassung von Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der Beobachtung sei nur dann zulässig, wenn ihre Freiwilligkeit außer Frage stehe oder der Beschwerdeführer vor einer Befragung auf die beabsichtigte Dokumentation ausdrücklich hingewiesen wurde. Mit einem Einverständnis des anwaltlich beratenen Beschwerdeführers, der von der neuerlichen und gegen seinen Willen angeordneten Untersuchung offensichtlich nur Nachteile erwartet, konnten jedoch das Gericht ebenso wenig wie der Gutachter rechnen. Reduzierte sich die Auswahl der Maßnahmen damit auf die schlichte Beobachtung des Verhaltens des Beschwerdeführers, so ist nicht mehr nachvollziehbar, wie hierdurch der Zweck der Untersuchung hätte erreicht werden können. Dies gilt insbesondere angesichts der beschränkten organisatorischen Möglichkeiten der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Stuttgart und der den Beschwerdeführer in besonderem Maße psychisch und physisch beeinträchtigenden Situation kurz vor Beginn der Hauptverhandlung, die Anlass für den Erlass der einstweiligen Anordnung waren. Diese Umstände hätten sowohl vom Gutachter als auch vom Gericht erwiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden müssen. Die durch die Anordnung der Unterbringung zur Beobachtung geschaffene Situation erfüllt danach die Rahmenbedingungen für eine weitere Erlangung von Erkenntnissen im Konzept des Zweitgutachters nicht.

(2) Weder in der angegriffenen Entscheidung noch in der zugrunde liegenden Stellungnahme des Zweitgutachters wird zudem dargelegt, dass und warum die Unterbringung des Beschwerdeführers für die Beurteilung seiner Schuldfähigkeit unerlässlich im genannten Sinne sein sollte. Die Unerlässlichkeit ergibt sich auch nicht von selbst aus dem angestrebten Zweck der Maßnahme. Der Erstgutachter ist ohne eine Unterbringung zu der von ihm gestellten Diagnose – Persönlichkeitsstörung – gelangt. Entgegen den Ausführungen des Zweitgutachters steht als Ergebnis des Erstgutachtens nicht die Diagnose in Zweifel, sondern die Frage, ob sich aus dieser Diagnose hinreichende Anhaltspunkte für die Voraussetzungen des § 21 StGB ergeben. Die Diagnose zu verifizieren, soll jedoch die Beobachtung des Beschwerdeführers dienen oder zu widerlegen, ohne dass der Zweitgutachter und ihm folgend die Gerichte darlegen, ob auch ohne diese Maßnahme eine Überprüfung der Diagnose möglich ist. Vielmehr hat der Zweitgutachter gegenüber dem Oberlandesgericht eingeräumt, die Unterbringung sei dann nicht erforderlich, wenn der Beschwerdeführer sich einer Exploration stelle. Bei dieser Sachlage hätte es jedoch erörtert werden müssen, warum der weitere Sachverständige nicht auf die Erhebung des ersten Sachverständigen hätte zurückgreifen können; zumindest wäre es erforderlich gewesen darzulegen, dass und warum trotz der bereits erfolgten Exploration eine weitere Untersuchung notwendig ist.

3. Nach alledem kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Oberlandesgericht zu einer anderen Beurteilung gelangt wäre, wenn es die Tragweite des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht erkannt und berücksichtigt hätte. Ob in der angeordneten Verlegung und Beobachtung des Beschwerdeführers ein Verstoß gegen die Grundsätze fairen Verfahrens liegt, kann danach dahin stehen.

IV.

Wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Beschwerdeführers ist die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts aufzuheben. Die Sache ist an das Oberlandesgericht Karlsruhe zurückzuverweisen (vgl. § 93c Abs. 2 i.V.m. § 95 Abs. 2 BVerfGG), damit erneut über die Beschwerde gegen die Unterbringungsanordnung entschieden werden kann.

Die Entscheidung über die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Limbach Hassemer Mellinghoff

Beschluss 1 StR 169/02 des Bundesgerichtshofs vom 10.09.2002

Tenor

Auf die Revision des Angeklagten S. wird das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 18. Dezember 2001, soweit es ihn betrifft, im Strafausspruch mit den Feststellungen aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe

I.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Betruges in 145 Fällen, wegen bandenmäßigen Betruges in weiteren 97 Fällen sowie wegen Kapitalanlagebetruges in Tateinheit mit versuchtem bandenmäßigen Betrug zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt. Die auf den Strafausspruch beschränkte Revision des Angeklagten hat mit der Rüge einer Verletzung der Vorschriften über die Ablehnung (§ 24 Abs. 1 und 2, § 338 Nr. 3 StPO) Erfolg. Auf die weitere Verfahrensrüge und die Sachrüge kommt es daher nicht an.

1. Das Rechtsmittel ist nach dem eindeutigen Wortlaut des gestellten Antrags und nach dem erkennbaren Willen des Angeklagten auf den Strafausspruch beschränkt. Der Wirksamkeit dieser Beschränkung steht nicht entgegen, daß mit der formellen Rüge beanstandet wird, an dem angefochtenen Urteil hätten mit den drei Berufsrichtern Me., Dr. F. und T. Richter mitgewirkt, die vom Angeklagten S. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt gewesen seien und bezüglich derer das Ablehnungsgesuch zu Unrecht verworfen worden sei (§ 338 Nr. 3 StPO). Die Revision kann, solange sie dadurch nicht widersprüchlich wird, auch dann auf den Strafausspruch beschränkt werden, wenn, wie in den Fällen einer Rüge nach § 338 Nr. 1 bis 7 StPO, ein Verfahrensfehler beanstandet wird, der auch den Schuldspruch berührt und ohne eine Beschränkung des Rechtsmittels das Urteil insgesamt zu Fall brächte (vgl. BGH NJW 1995, 1910; Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 45. Aufl. § 344 Rdn. 7; Kuckein in KK StPO 4. Aufl. § 338 Rdn. 6, § 344 Rdn. 6; Sarstedt/Hamm, Die Revision in Strafsachen, 6. Aufl., Rdn. 157 m.w.Nachw.).

2. Die Verteidiger des Angeklagten lehnten zu Beginn des ersten Hauptverhandlungstages die drei Berufsrichter wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Das Landgericht wies nach Einholung dienstlicher Erklärungen das Ablehnungsgesuch als unbegründet zurück.

Dem Ablehnungsgesuch liegt folgender Verfahrensablauf zugrunde:

Der Angeklagte befand sich seit dem 5. Februar 2000 in Untersuchungshaft. Am 26. September 2000 beauftragte die Staatsanwaltschaft Prof. Dr. Sch. aus G. mit einem psychiatrischen und psychologischen Schuldfähigkeitsgutachten (§§ 20, 21 StGB). Gemäß Beschluß des Landgerichts Mannheim vom 2. Mai 2001 wurde der Gutachtenauftrag dahin erweitert, ob infolge seines Zustandes weitere erhebliche rechtswidrige, insbesondere gleichartige Taten zu erwarten seien und deshalb seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB oder wegen eines Hanges zur Begehung gleichartiger Betrugstaten eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 Abs. 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB) erforderlich sei. Der Sachverständige erstattete sein schriftliches Gutachten am 25. Juni 2001; er vermochte das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen für eine mögliche Anwendung des § 21 StGB nicht auszuschließen. Mit Beschluß vom 9. Juli 2001 ordnete die Strafkammer ein weiteres psychiatrisches Gutachten an und bestellte Prof. Dr. Gl. aus Ma. zum weiteren Gutachter. Zur Begründung führte die Kammer aus, sie halte eine zusätzliche Begutachtung "unter Anwendung ausschließlich medizinisch-psychiatrischer Maßstäbe für erforderlich". Der Gutachter Prof. Dr. Sch. sei zu seinem Ergebnis unter Unterstellung eines ausschließlich auf den Angaben des Angeklagten beruhenden und lediglich zu dessen Gunsten bewerteten Ergebnisses einer vorweggenommenen Beweisaufnahme gelangt. Die Verteidigung erhob gegen den Beschluß Gegenvorstellung. Sie habe zum Zeitpunkt des Beschlusses weder Kenntnis vom Ergebnis der Begutachtung durch Prof. Dr. Sch. noch von dem Umstand gehabt, daß das Gutachten der Staatsanwaltschaft und dem Gericht überhaupt vorgelegen habe. Sie regte an, Prof. Dr. Sch. zur Klarstellung über das Ergebnis des Gutachtens aufzufordern.

Am 31. Juli 2001 lehnte der Angeklagte ein Gespräch mit Prof. Dr. Gl. ab. Am 2. August 2001 erstellte dieser daraufhin ein auf die schriftlichen Unterlagen gestütztes psychiatrisches Gutachten. Er schlug darin eine mehrwöchige Unterbringung des Angeklagten zur Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus vor. Dort könne u.a. das Verhalten des Angeklagten, sein Umgang mit Menschen und Dingen außerhalb der Untersuchungssituation, seine Selbstdarstellung solchen Menschen gegenüber, deren Urteil er entweder

nicht "zu befürchten" habe oder deren Urteil er für belanglos halte, beobachtet werden. Während eines mehrwöchigen Aufenthalts in einem psychiatrischen Krankenhaus sei Sorge für eine sorgfältige Dokumentation des Verhaltens sowohl im Stationsalltag als auch im Gespräch mit Fachvertretern zu tragen. Die so entstehenden Berichte des ärztlichen und nichtärztlichen Personals könnten einen erheblichen Informationsgewinn bedeuten.

Am 6. August 2001 beantragte die Verteidigung, vor einer Entscheidung über die vorgeschlagene Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das psychiatrische Gutachten des Prof. Dr. Gl. vom 2. August 2001 dem Sachverständigen Prof. Dr. Sch. zuzuleiten und eine Stellungnahme einzuholen. Dieser werde bestätigen, daß eine aktive Mitwirkung des Angeklagten zur Begutachtung unabdingbar sei. Mit Beschluß vom 8. August 2001 ordnete das Landgericht an, daß der Angeklagte in das Zentrum für Psychiatrie W. zu verbringen und dort zu beobachten sei. Im Rahmen einer mündlichen Haftprüfung am gleichen Tag wurde dem Angeklagten der Beschluß der Strafkammer zur Unterbringung gemäß § 81 StPO verkündet. Es wurde erörtert, daß der Beschluß nicht vollzogen würde, wenn der Angeklagte einer Verlegung in das Vollzugskrankenhaus H. und dort einer Untersuchung durch Prof. Dr. Gl. zustimme. Dieses lehnte der Angeklagte nach Rücksprache mit seinem Verteidiger erneut ab, da er nach der langen Untersuchungshaft nicht in der Lage sei, eine weitere Begutachtung durchzustehen.

Gegen den Beschluß vom 8. August 2001 legte der Verteidiger des Angeklagten sofortige Beschwerde mit der Begründung ein, die von Prof. Dr. Gl. beschriebene Beobachtung trage ansatzweise experimentelle Züge und habe mit der von § 81 StPO gemeinten Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus wenig gemein.

Durch Beschluß vom 28. August 2001 ordnete der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe an, die Beobachtung des Angeklagten sei nicht im Zentrum für Psychiatrie in W., sondern in der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt St. durchzuführen. Am 30. August 2001 wurde der Angeklagte in die Justizvollzugsanstalt St. verlegt und nach einem Gespräch mit der Anstaltsärztin am 31. August 2001 auf Empfehlung von Prof. Dr. Gl. in einer Gemeinschaftszelle (Drei-Mann-Zelle) untergebracht. In einem Schreiben vom 7. September 2001 erläuterte der Gutachter dem Landgericht Mannheim nochmals, was er sich an zusätzlichen Erkenntnissen aus der Beobachtung des ärztlichen, des nichtärztlichen Personals und der Mitgefangenen erwarte.

Auf die Verfassungsbeschwerde des Angeklagten erließ die Dritte Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluß vom 10. September 2001 eine einstweilige Anordnung, mit der die weitere Vollziehung der Beobachtung einstweilen außer Kraft gesetzt wurde. Mit Beschluß vom 9. Oktober 2001 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, der Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. August 2001 verletze den Angeklagten in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (Beschluß der Dritten Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Oktober 2001 -2 BvR 1523/01 -in NStZ 2002, 98).

II.

Das Ablehnungsgesuch gegen die drei Berufsrichter ist zu Unrecht verworfen worden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes rechtfertigen die Mitwirkung des Richters an Zwischenentscheidungen in dem anhängigen Verfahren und die dabei geäußerten Rechtsmeinungen in der Regel nicht die Annahme der Befangenheit (vgl. nur BGHSt 15, 40, 46; NStZ 1985, 492 [Pf/M]). Selbst Verfahrensverstöße, die auf einem Irrtum oder auf einer unrichtigen oder sogar unhaltbaren Rechtsansicht beruhen, stellen grundsätzlich keinen Ablehnungsgrund dar. Dies folgt aus dem Grundsatz, daß sachliche und rechtliche Fehler für sich nicht geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit eines Richters zu begründen. Allerdings gilt dieser Maßstab dann nicht, wenn dessen Entscheidungen abwegig sind oder sogar den Anschein der Willkür erwecken. Auch kann sich die Befangenheit daraus ergeben, daß das Verhalten des Richters vor der Hauptverhandlung besorgen läßt, er werde nicht mehr unvoreingenommen an die Sache herangehen, indem er etwa deutlich zum Ausdruck bringt, er sei bereits vorher von der (vollen) Schuld des Angeklagten endgültig überzeugt (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 45. Aufl. § 24 Rdn. 14, 15; Pfeiffer in KK 4. Aufl. § 24 Rdn. 6 jeweils m.w.Nachw.).

Nach diesem Maßstab konnte der Angeklagte aus seiner Sicht die Besorgnis haben, die Strafkammer habe mit dem Beschluß über die weitere Begutachtung (1), dem dafür gewählten Verfahren (2) und ihrem Verhalten bei der Durchführung der Beobachtung (3) allein das Ziel verfolgt, das ihm scheinbar günstige Ergebnis des Erstgutachtens einer möglicherweise eingeschränkten Schuldfähigkeit zu widerlegen.

1. Nach § 73 StPO steht es zwar im Ermessen des Richters, ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen. Jedoch ist die sich aus dem Beschluß vom 9. Juli 2001 ergebende Bewertung des Erstgutachtens schlechthin nicht vertretbar.

a) Der Sachverständige Prof. Dr. Sch. hat den Angeklagten an sechs Tagen in der Justizvollzugsanstalt M. "eingehend" psychiatrisch exploriert und ein testpsychologisches Zusatzgutachten erstatten lassen. Er ist zu dem vorläufigen Ergebnis gelangt, beim Angeklagten liege aus medizinischer Sicht die Diagnose einer charaktergebundenen "Persönlichkeitsstörung im Sinne einer (tiefen) Selbstwertunsicherheit, sozialen Akzeptanzängsten mit Überkompensation in Richtung Erfolgs-, Geltungs-und Darstellungsstrebigkeit, teilweise ausufernd in Megalomanie und pseudologischen Verhaltensweisen im Sinne von ICD 10 F 60.8." vor (Gutachten S. 90). Er hat indes im Abschnitt VI. des Gutachtens ausdrücklich ausgeführt, es bleibe die forensisch relevante Frage offen, ob die Persönlichkeitsabweichungen nach ihrem Gewicht und ihren verhaltensbestimmenden Auswirkungen (überhaupt schon) die Schwelle einer schweren anderen seelischen Abartigkeit im Sinne von § 20 StGB erreicht hätten. Dafür sei maßgeblich, ob sich die Bedingungen, die der Angeklagte aus seiner subjektiven Sicht als "Leichtmachen der Betrugshandlungen durch die Banken" empfunden habe ("Die Banken haben mir das Geld förmlich nachgetragen") im Sinne eines "zwanghaften Weitermachen-Müssens" zumindest in einem späten Stadium der Betrugshandlungen als zutreffend erweisen sollten. Nur in diesem Fall seien die Störungen als "schwer" anzusehen. Nur dann könne sich für das Gericht die Rechtsfrage stellen, ob die Steuerungsfähigkeit "bei der Tat" erheblich eingeschränkt gewesen sein könnte. Diese mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vereinbare Prüfungsreihenfolge (vgl. nur BGH NStZ 1999, 630 m.w.Nachw.) hat der Gutachter im schriftlichen Gutachten mehrfach unter den "Hauptverhandlungsvorbehalt" gestellt (S. 105, 108, 109, 110). Er hat zum Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen der Rechtsfrage sogar ausdrücklich seine Zweifel geäußert (Gutachten S. 105). Zu der Frage, ob die Maßregel einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) in Betracht komme, hat Prof. Dr. Sch. auch dargelegt, daß es aus seiner Sicht allenfalls darum gehe, daß die Voraussetzungen des § 21 StGB nicht ausgeschlossen werden könnten, so daß bereits aus diesem Grund die Anwendung des § 63 StGB entfalle. Allerdings sei die Anwendung einer Maßregel nach § 63 StGB erneut zu erörtern, wenn sich in der Hauptverhandlung herausstelle, daß die Schuldfähigkeitseinschränkungen auch in positiver Form zu bejahen seien (Gutachten S. 110). Eine abschließende Stellungnahme hat der Sachverständige dagegen zu der Frage einer möglichen Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB abgegeben. Er hat ausgeführt, den beim Angeklagten diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen sei nicht das prägende Gewicht beizumessen, daß seine Gesamtpersönlichkeit ihn zum "Hangtäter" qualifiziere.

b) Obwohl bei zutreffender Bewertung des vorläufigen schriftlichen Gutachtens eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit bei den Betrugstaten nach § 21 StGB eher fern lag, wird auch aus den Umständen nachvollziehbar, unter denen der Beschluß vom 9. Juli 2001 zustande gekommen ist, daß beim Angeklagten die Besorgnis entstehen konnte, den Richtern sei es mit dem Beschluß allein darum gegangen, das für den Angeklagten scheinbar günstige Ergebnis des Erstgutachtens zu widerlegen. Allein um die Frage, ob dieser Anschein aus der Sicht eines verständigen Angeklagten ausreicht, die Befangenheit der Richter festzustellen, geht es bei der Entscheidung über das Vorliegen des absoluten Revisionsgrundes des § 338 Nr. 3 StPO.

Die Revision trägt vor, die Verteidigung habe beim Erlaß des Beschlusses vom 9. Juli 2001 weder Kenntnis vom Ergebnis der Begutachtung durch Prof. Dr. Sch. noch von dem Umstand gehabt, daß das Gutachten des Sachverständigen vom 25. Juni 2001 der Staatsanwaltschaft und dem Gericht überhaupt schon vorgelegen habe. Etwas anderes ergibt sich zudem aus der dienstlichen Erklärung des Vorsitzenden Richters Me. vom 25. September 2001 nicht. Sie geht auf die gewählte Verfahrensweise nicht ein. Vielmehr wird ausgeführt, Anlaß für die Einholung eines Zweitgutachtens sei gewesen, daß der weitere Gutachter zur Frage der Diagnose der "Megalomanie" habe Stellung nehmen sollen, "insbesondere weil die Megalomanie medizinisch in dem Bereich der Psychosen anzusiedeln ist, Prof. Dr. Sch. jedoch die Bereiche der krankhaften seelischen Störung, der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung und des Schwachsinns ausdrücklich ausgeschlossen hat". Auch diese Ausführungen zum Erstgutachten sind schlechthin unvertretbar. Zu keinem Zeitpunkt bestanden Zweifel über die Einordnung der Persönlichkeitsstörung "teilweise ausufernd in Megalomanie" in ein anderes als das vierte Merkmal des § 20 StGB.

Schließlich haben die Richter die Verteidigung vor der Bestellung des weiteren Gutachters auch nicht an der Auswahl beteiligt. Entscheidet sich der Richter nach der Einholung eines Gutachtens zur Schuldfähigkeit, wie hier kurz vor Beginn der Hauptverhandlung zur Erhebung eines weiteren Gutachtens, ist er, schon um den

Anspruch auf rechtliches Gehör zu gewährleisten, nach § 73 Abs. 1 StPO (vgl. BGHSt 44, 26, 31 und Nr. 70 Abs. 1 RiStBV) verpflichtet, die Verteidigung an der Auswahl des beizuziehenden Gutachters zu beteiligen.

2. Hinzu kommt, daß die abgelehnten Richter trotz der nachvollziehbaren Erklärung des Angeklagten, er sei nach der langen Untersuchungshaft weder physisch noch psychisch in der Lage, noch einmal an einer Exploration durch einen anderen Gutachter teilzunehmen, im Beschluß vom 8. August 2001 angeordnet haben "daß der Angeklagte in das Zentrum für Psychiatrie W. gebracht und dort – für die Dauer von sechs Wochen – beobachtet wird."

Die zur Vorbereitung des Gutachtens über den psychischen Zustand angeordnete Unterbringung zur Beobachtung in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus nach § 81 StPO darf nur angeordnet werden, wenn sie unerläßlich ist und alle anderen (ambulanten) Mittel ausgeschöpft sind, um zu einer Beurteilung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu kommen. Dies folgt aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. BVerfG, Zweite Kammer des Zweiten Senats, Beschl. vom 7. März 1995 - 2 BvR 1509/94 -in StV 1995, 617; OLG Düsseldorf StV 1993, 571; Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 45. Aufl. § 81 Rdn. 8; Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur StPO, Band II, 1957, § 81, Rdn. 5). Die Anforderungen an die Darlegungen zur Unerläßlichkeit sind grundsätzlich dann höher, wenn bereits eine Exploration durchgeführt worden ist. Zwar darf generell nicht von einer Untersuchung eines Beschuldigten allein deshalb Abstand genommen werden, weil dieser seine Mitwirkung verweigert. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn bei verweigerter Untersuchung ihre zwangsweise Vornahme kein verwertbares Ergebnis erbringen kann (vgl. BGH StV 1994, S. 231 f.).

Zu allem verhält sich der Beschluß der Kammer nicht.

3. Zur Beurteilung des Anscheins der Befangenheit aus Sicht des Angeklagten ist schließlich das Verhalten der Richter bei der Umsetzung des von Prof. Dr. Gl. vorgeschlagenen Konzepts zur Beobachtung des Angeklagten von Bedeutung.

Nachdem der Angeklagte erklärt hatte, an der zweiten Exploration nicht mitzuwirken, und das Oberlandesgericht Karlsruhe in seinem Beschluß vom 28. August 2001 ausgeführt hatte, eine wörtliche Erfassung von Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der Beobachtung sei nur dann zulässig, wenn ihre Freiwilligkeit außer Frage stehe oder der Beschwerdeführer vor einer Befragung auf die beabsichtigte Dokumentation ausdrücklich hingewiesen werde, reduzierte sich das Konzept von Prof. Dr. Gl. auf die schlichte Beobachtung des Verhaltens des Angeklagten.

Obwohl mit einem Einverständnis des Angeklagten weder der Gutachter noch die Strafkammer rechnen konnten, ließen es die Richter zu, daß der Angeklagte auf Empfehlung des Gutachters am 30. August 2001 auf der Krankenstation der Justizvollzugsanstalt St. in einer Drei-Mann-Zelle untergebracht wurde. Sie nahmen auch hin, daß ihnen Prof. Dr. Gl. im Schreiben vom 7. September 2001 mitteilte, er habe gegenüber der ärztlichen Leiterin angeordnet,

> *"sowohl das ärztliche als auch das nichtärztliche Personal dazu anzuhalten, die eigenen Wahrnehmungen im Umgang mit Herrn S. ebenso wie diejenigen schriftlich festzuhalten, die ihnen von Mitgefangenen berichtet werden. Eine gegebenenfalls megalomane Geltungs-und Darstellungsstrebigkeit verwirklicht sich -auch -im Beziehungsverhalten, in verbalen Bekundungen ebenso wie im mimischen und gestischen Verhalten. Die Selbstdarstellung des Herrn S. den Mitgefangenen, dem ärztlichen und nichtärztlichen Personal gegenüber kann ebenso von Bedeutung sein wie die von ihm im Gespräch bevorzugte Thematik. Sollte sich Herr S. jeder Kommunikation verweigern, so kann eine solche Verweigerung gleichfalls eine verwertbare Information darstellen. Sie wäre als ein Indiz für die Fähigkeit des Herrn S. zu registrieren, die angenommene megalomane Geltungs-und Darstellungsstrebigkeit in Abhängigkeit von situativen Bedingungen der Wahrnehmung zu entziehen."*

a) Es ist nicht nachvollziehbar, wie aufgrund dieses Konzeptes der Zweck der Unterbringung überhaupt noch erreicht werden konnte. Dafür ist auch maßgeblich, daß Prof. Dr. Gl. dem ärztlichen und dem nichtärztlichen Personal sowie sogar den Mitgefangenen auf der Krankenstation ohne nähere Vorgaben die Sammlung und Dokumentation von Äußerungen, Verhalten und Reaktionen überlassen wollte. Diese verfügten weder über Erkenntnisse noch über Erfahrungen zu den Lebensverhältnissen, in denen der Angeklagte bisher gelebt hatte und in dem es zu den außergewöhnlich umfangreichen Betrugstaten gekommen war. Nach den Feststellungen beging der Angeklagte seine Taten in einem Umfeld, das durch Reichtum, Umgang mit Prominenten und Anerkennung als erfolgreicher Geschäftsmann geprägt war. Er war deshalb im Umgang mit der Geschäftswelt im allgemeinen und mit den Banken und Leasinggesellschaften im besonderen vertraut. Bei dieser Sachlage erscheint schlechthin undenkbar, daß die auf einer Station – sei es eines psychiatrischen Krankenhauses, sei es in der Krankenabteilung einer Justizvollzugsanstalt gesammelten Informationen über sein dortiges Verhalten geeignet waren, ohne Kenntnis seines bisherigen Lebens und der Entwicklung zu strafbarem Handeln Rückschlüsse auf sein kriminelles Handeln zu ziehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der von Prof. Dr. Sch. in seinem Gutachten offen gebliebenen Fragen, ob bei den Betrugstaten gegenüber den Banken und Leasingfirmen beim Angeklagten die inneren Hemmbarrieren herabgesetzt waren. Es ist auszuschließen, daß Informationen, die auf diesem Wege über das Verhalten des Angeklagten gewonnen werden, geeignet sein können, als Grundlage für eine wissenschaftlich begründete Aussage in einem fachpsychiatrischen Gutachten zu dienen.

b) Diese nach dem Konzept von Prof. Dr. Gl. durchgeführte Beobachtung ohne Mitwirkung des Angeklagten war vor allem rechtlich unzulässig. Mit der angestrebten Totalbeobachtung sollten Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Angeklagten erbracht werden, die er von sich aus nicht preisgeben wollte, von denen aber erhofft wurde, daß er sie unter der Einflußnahme Dritter offenbarte. Diese Maßnahme läuft auf die Umgehung des verfassungsrechtlich garantierten Schweigerechts des Angeklagten und einen Verstoß gegen § 136a StPO hinaus. Verfassungsrechtlich steht einer solchen Totalbeobachtung das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten entgegen. Dieser würde dadurch zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung gemacht, daß sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle verwertet würde (vgl. BVerfG (Kammer), NStZ 2002, 98).

Trotz Kenntnis dieser Umstände unterbanden die Richter die auch durch nichtärztliches Personal und sogar durch Mitgefangene der Gemeinschaftszelle durchgeführte Beobachtung nicht.

Weder unternahm der stellvertretende Vorsitzende etwas, als er am 31. August 2001 zuerst von der Verlegung des Beschwerdeführers in eine Drei-Mann-Zelle zum Zwecke seiner "Beobachtung" auch durch Zellengenossen Kenntnis erhielt, noch beendete die Strafkammer die Beobachtung des Angeklagten, bis das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 10. September 2001 die weitere Vollziehung der Beobachtung aussetzte. Daß die Beobachtung des Angeklagten durch Mitgefangene einer Drei-Mann-Zelle auf der Krankenstation einer Justizvollzugsanstalt letztlich durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts zustande kam, entlastet die Richter nicht. Aus der Sicht des Angeklagten ist für den Anschein der Befangenheit maßgeblich, daß diese Form der Beobachtung bereits in dem von den Richtern veranlaßten und gebilligten Untersuchungskonzept des Gutachters erkennbar angelegt war.

Schäfer Wahl Boetticher Kolz Hebenstreit

Hinweis:

Der BVerfG-Beschluss 2 BvR 1523/01 und der BGH-Beschluss 1 StR 169/02 betrafen den Angeklagten Manfred Schmider in der FlowTex-Affäre (**http://de.wikipedia.org/wiki/FlowTex**; vgl. Spiegel, 36/2001, S. 40). Damals wähnte der Psychiater Johann Glatzel, daß er über dem Gesetz und der Verfassung stehen würde.

Beschluss 44 Qs 25/07 des Landgerichts Hagen von 11.02.2008

Auf die Beschwerde des Angeklagten wird festgestellt, dass die richterliche Anordnung der Vorführung des Angeklagten in der I-Klinik vom 7.11.2007 rechtswidrig gewesen ist.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Landeskasse auferlegt.

Gründe

Die Beschwerde des Angeklagten vom 6.12.2007 ist zulässig. Auch wenn sich die Beschwerde durch Vollzug der Anordnung am 11.12.2007 erledigt hat, besteht ein besonderes Rechtsschutzinteresse des Angeklagten an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Maßnahme.

Ein solches Interesse wird auch bei Freiheitsentziehungen durch Vorführungen bejaht, weil nach dem typischen Verfahrensablauf dem Betroffenen bis zum Vollzug der den Grundrechtseingriff anordnenden Entscheidung in der Regel kein Rechtsschutz erlangt werden kann (vgl. Meyer-Goßner, vor § 296 Rn. 18a m.w.N.).

Die Anordnung der Vorführung des Angeklagten in die I-Klinik zum Zwecke der Erstellung eines vorläufigen schriftlichen Gutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit nach möglicher Alkoholintoxikation war rechtswidrig.

Als Ermächtigungsgrundlage kommen §§ 230 Abs. 2, 236 StPO nicht in Betracht, da es vorliegend nicht um die Frage der Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung ging. Auch § 81a StPO kommt als Ermächtigungsgrundlage nicht in Betracht, da es bei Klärung der Frage nach der Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt nicht um eine körperliche, sondern eine psychologische Untersuchung im Rahmen eines Explorationsgespräches ging.

Denkbar ist dagegen eine Vernehmung des Angeklagten auf der Grundlage von § 80 Abs. 1, Abs. 2 StPO, um dem Sachverständigen den Zugang zu weiteren Anknüpfungstatsachen zu ermöglichen. Dabei muss es sich jedoch um eine Vernehmungen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Polizei handeln. Zu einem solchen Termin soll zudem die Möglichkeit bestehen, den Beschuldigten bzw. Angeklagten gem. § 133 StPO vorzuführen (vgl. OLG Celle, NStZ 189, 242, 243). Ferner ist vertreten worden, den zu untersuchenden Beschuldigten auf der Grundlage des § 81 StPO für einen Tag unter Beobachtung nervenärztlich zu untersuchen (vgl. OLG Bamberg, MDR 1984, 602).

Diese Möglichkeiten zur Rechtfertigung der angeordneten Vorführung scheiden jedoch vorliegend aufgrund der Umstände des Einzelfalles aus.

Angesichts der bereits angekündigten zulässigen Weigerung des Angeklagten, sich im Rahmen eines Explorationsgesprächs zu äußern, hält die Kammer die Maßnahme für unverhältnismäßig und damit rechtswidrig, weil von vornherein klar war, dass aufgrund der Weigerung keine Aussicht auf einen Erkenntnisgewinn – beispielsweise durch bloße Beobachtung – bestand.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 467 StPO.

Beschluss 1 Ws 1/06 des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 03.01.2006

In dem Strafverfahren gegen Herrn W. wegen Verdachts der versuchten gefährlichen Körperverletzung u.a. hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg am 3.Januar 2006 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Angeklagten wird der Beschluss des Landgerichts Aurich vom 15. November 2005 (Az. 11 KLs 37/05), soweit durch diesen die Unterbringung des Angeklagten zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand gemäß § 81 StPO angeordnet worden ist, aufgehoben.

Gründe

Der Angeklagte war früher für einen längeren Zeitraum in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden. Einige spätere Strafverfahren wurden wegen Schuldunfähigkeit eingestellt. Im vorliegenden Verfahren wird dem Angeklagten zur Last gelegt, am 4. Dezember 2003 in D. den Zeugen G. mit einem festen Griff am Hals gepackt und versucht zu haben, ihn mit einem Messer zu verletzen.

Das Landgericht hat nach § 81 StPO zur Beobachtung des Beschuldigten seine befristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit der sofortigen Beschwerde.

Das zulässige Rechtsmittel ist begründet.

Die Voraussetzungen der Anordnung einer zwangsweisen Unterbringung des Angeklagten zur Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 81 StPO liegen nicht vor.

Eine solche ist nicht verhältnismäßig, weil sie zur Aufklärung des psychischen Zustandes des Angeklagten ungeeignet ist. Der Angeklagte ist von dem Sachverständigen Prof. Dr. T. untersucht worden. Dabei hat der Angeklagte kategorisch die Beantwortung aller für die Aufklärung seines psychischen Zustandes wesentlichen Fragen verweigert. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass sich der Angeklagte während eines künftigen erzwungenen Aufenthaltes in einem psychiatrischen Krankenhaus kooperativer zeigen würde, sind nicht erkennbar. Der Angeklagte, der auch bei seiner medizinischen Behandlung seit langem ärztliche Ratschläge missachtet, weiß sich ersichtlich zu behaupten und seine Verweigerungshaltung konsequent durchzuhalten.

Der Sachverständige hat dem Gericht zwar mitgeteilt, es könnte sein, dass im Rahmen einer stationären Aufnahme Beobachtungen gemacht würden, die eine bessere Beurteilung des Geisteszustandes des Angeklagten erlaubten, ganz sicher sei er sich diesbezüglich jedoch nicht; bei weiterer konsequenter Verweigerung des Angeklagten, über sich und sein inneres Erleben Aussagen zu machen, sei die Datenbasis für eine sichere Beurteilung „sehr schmal"; er sei „unsicher" bezüglich der Notwendigkeit und des Erkenntnisgewinns einer Unterbringung nach § 81 StPO (Bl. 127, 128).

Bei dieser Sachlage verspricht eine Maßnahme nach § 81 StPO nicht in einem Maße Erfolg, dass der Eingriff in die persönliche Freiheit des Angeklagten gerechtfertigt wäre.

Die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung muss unerlässlich sein. Sie darf nicht erfolgen, wenn der zu Untersuchende sich weigert bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung – wie hier – eine freiwillige Mitwirkung voraussetzt, um erfolgreich sein zu können, vgl. BVerfG NJW 2002, 283 (284). Die nicht auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte vage Möglichkeit, der Angeklagte würde, wenn er erst einmal untergebracht sei, kooperieren, kann den in der Unterbringung liegenden Grundrechtseingriff nicht rechtfertigen.

Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Anordnung einer Unterbringung nach § 81 StPO ist ferner zu beachten, dass keine anderen ausreichenden Erkenntnisquellen vorliegen dürfen, die bereits eine Beurteilung des psychischen Zustandes des Angeklagten erlauben, vgl. MeyerGoßner a.a.O. m.w.N. Vorliegend sind aber bereits wesentliche Erkenntnisse über den psychischen Zustand des Angeklagten verfügbar. Das gilt namentlich für die im vormundschaftsgerichtlichen Betreuungsverfahren eingeholten fachärztlichen Gutachten von Dr. H. und Dr. T. (Landeskrankenhaus W.) und von Dr. W. vom sozialpsychiatrischen Gesundheitsdienst des Gesundheitsamtes der Stadt W. In beiden wird die Diagnose einer seit langem zu Tage getretenen dauerhaften endogenen Psychose des Angeklagten mit Aggressionstendenzen gestellt. Auch aus früher gegen den Angeklagten geführten Strafverfahren und seinen Unterbringungen nach dem PsychKG dürften sich erhebliche Erkenntnisse über seinen psychischen Zustand gewinnen lassen.

Beschluss III-3 Ws 76 – 78/05 des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 03.03.2005

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Gründe

I.

Das Amtsgericht Wuppertal verurteilte den Angeklagten durch Urteil vom 21. April 2004 wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten. Nachdem der Angeklagte gegen dieses Urteil Berufung eingelegt hatte, kündigte der Verteidiger des Angeklagten noch vor Beginn der Berufungshauptverhandlung mit Schriftsatz vom 21. September 2004 einen Antrag auf Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens an, da aufgrund eines in der Kindheit des Angeklagten liegenden Unfalls mit Hirnbeteiligung sowie einer weiteren Kopfverletzung Bedenken bezüglich dessen Schuldfähigkeit bestünden.

Im Hinblick hierauf beschloss die Strafkammer am ersten Hauptverhandlungstag am 22. September 2004 die Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit und erweiterte am zweiten Hauptverhandlungstag am 06. Oktober 2004, von dem ab der psychiatrische Sachverständige an der Hauptverhandlung teilnahm, den Gutachtenauftrag auf die Frage der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB.

Nachdem der Angeklagte zu zwei durch den Sachverständigen bestimmten Explorationsterminen nicht erschienen war und in der Berufungshauptverhandlung am 15. Oktober 2004 eine Exploration durch den Sachverständigen ausdrücklich abgelehnt hatte, erklärte der Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung vom 05. November 2004 erneut, dass der Angeklagte eine Exploration durch den Sachverständigen ablehne, jedoch etwaigen körperlichen Untersuchungen des Sachverständigen zur Verfügung stünde. Darüber hinaus wurden die Ärzte, die den Angeklagten anlässlich der erlittenen Kopfverletzungen behandelt hatten, gegenüber dem Sachverständigen von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbunden.

Durch den angefochtenen Beschluss vom 05. November 2004 hat die Strafkammer daraufhin in der Hauptverhandlung nach Anhörung des Sachverständigen die Unterbringung des Angeklagten im Rheinischen Landeskrankenhaus Langenfeld gem. § 81 StPO für die Dauer von sechs Wochen und außerdem *"eine körperliche Untersuchung des Angeklagten gem. § 81 a StPO angeordnet, soweit diese zur Feststellung der Schuldfähigkeit des Angeklagten sowie seiner Gefährlichkeit für die Allgemeinheit i.S.d. § 63 StGB erforderlich ist"*. Mit Schreiben vom 24. November 2004 hat der Sachverständige auf Nachfrage der Vorsitzenden seine in der Berufungshauptverhandlung vom 05. November 2004 abgegebene mündliche Stellungnahme schriftlich zusammengefasst.

Die gegen den Beschluss der Strafkammer vom 05. November 2004 gerichteten Rechtsmittel des Angeklagten sind zulässig und begründet.

II.

1) Die sofortige Beschwerde gegen die durch das erkennende Gericht getroffene Anordnung der Unterbringung zur Beobachtung ist gem. §§ 81 Abs. 4 Satz 1, 305 Satz 2 StPO zulässig (Meyer-Goßner, StPO, 47. Auflage, § 81 a Rn. 28).

Die sofortige Beschwerde ist begründet, denn weder der angefochtene Beschluss der Strafkammer vom 05. November 2004 noch die Stellungnahme des Sachverständigen vom 24. November 2004 legen dar, dass das konkrete Untersuchungskonzept zur Erlangung von Erkenntnissen über die Frage der Schuldfähigkeit und der Gefährlichkeit des Angeklagten i.S.d. § 63 StGB überhaupt geeignet ist.

Ob und inwieweit im Hinblick auf die Weigerung des Angeklagten zur Mitwirkung allein die stationäre Beobachtung ohne die Möglichkeit der explorativen Befragung eine Erfolgsaussicht bietet, brauchbare Befunde zur Beurteilung seines psychischen Zustandes zu erheben, ist vorliegend nicht ersichtlich. Die bloße Möglichkeit, aus der Beobachtung des Angeklagten im Rahmen des Klinikaufenthalts Rückschlüsse auf dessen Schuldfähigkeit zu ziehen, reicht hierfür nicht aus (OLG Frankfurt StV 1986, 51).

Zwar mag bei einem sechs Wochen dauernden stationären Aufenthalt des Angeklagten damit zu rechnen sein, dass er nicht nur schweigt, sondern mit Patienten, Pflegern und vielleicht auch Ärzten redet. Eine derartige Unterbringung des Angeklagten letztlich mit dem Ziel der Einwirkung auf seine Aussagefreiheit wäre jedoch nicht statthaft (OLG Frankfurt, a.a.O.; OLG Celle StV 1985, 224).

Die erfolgte Anordnung der Unterbringung verstößt darüber hinaus auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, denn es ist nicht sicher, dass die Schuldfähigkeit und die Gefährlichkeit des Angeklagten i.S.d. § 63 StGB anders nicht beurteilt werden kann.Die Strafkammer führt in dem angefochtenen Beschluss vom 05. November 2004 hierzu lediglich aus, dass insbesondere die Frage der Schuldfähigkeit des Angeklagten zum Tatzeitpunkt nicht in anderer Weise geklärt werden könne, ohne Gründe für diese Überzeugung zu nennen. Solche Gründe, die eine Unterbringung zur Beobachtung "unerlässlich" machen (Meyer-Goßner, StPO, 47. Auflage, § 80 Rn. 8) sind auch der Stellungnahme des Sachverständigen vom 24. November 2004 nicht zu entnehmen. Die "Unerlässlichkeit" ergibt sich vorliegend auch nicht von selbst. Denn nachdem der Angeklagte die Ärzte, die ihn anlässlich der erlittenen Kopfverletzungen behandelt hatten, von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbunden hatte, ist nicht ausgeschlossen, dass die hierdurch zugänglichen medizinischen Informationen eine Unterbringung entbehrlich machen.

2) Die Beschwerde gegen die durch das erkennende Gericht getroffene Anordnung der körperlichen Untersuchung ist zulässig. Sie ist nicht gem. § 305 Satz 1 StPO ausgeschlossen. Denn der Inhalt der getroffenen Anordnung kommt vorliegend einem der in § 305 Satz 2 StPO bezeichneten Zwangseingriffen gleich, da hierdurch auch körperliche Eingriffe ermöglicht werden (OLG Koblenz NStZ 1994, 355; Meyer-Goßner, StPO, 47. Auflage, § 81 a Rn. 30).

Die Beschwerde ist begründet. Die lediglich allgemein gehaltene Anordnung einer körperlichen Untersuchung *"soweit diese zur Feststellung der Schuldfähigkeit des Angeklagten sowie seiner Gefährlichkeit für die Allgemeinheit i.S.d. § 63 StGB erforderlich ist"*, genügt nicht den zu stellenden Bestimmtheitsanforderungen. Denn im Rahmen des § 81 a StPO dürfen nur genau angegebene und hinreichend bestimmt bezeichnete körperliche Eingriffe für zulässig erklärt werden, da der anordnende Richter und nicht der Sachverständige im Einzelfall zu prüfen hat, ob von einem körperlichen Eingriff ein Nachteil für die Gesundheit des Angeschuldigten zu besorgen ist (BayObLG NJW 1957, 272; OLG Hamm JMBINW 1953, 117; Meyer-Goßner, StPO, 47. Auflage, § 81 a Rn 27).

Beschluss 5 Ws 26/03 des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 30.06.2003

Tenor

Auf die sofortige Beschwerde des Angeklagten wird der Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 14. April 2003 aufgehoben.

Gründe

I.

Das Amtsgericht Waiblingen hat den Angeklagten am 12. Februar 2002 wegen eines Vergehens der exhibitionistischen Handlung zu einer dreimonatigen zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts ist der Angeklagte am 9. März 2001 gegen 17.45 Uhr im Treppenhaus des Gebäudes in K. der Zeugin W., einer Hausmitbewohnerin – um sich sexuell zu erregen bzw. zu befriedigen – mit entblößtem Glied, die Hose bis zu den Knöcheln heruntergelassen, gegenübergetreten, wobei er über sein Glied ein rotes Kondom gestreift hatte.

Nachdem der Angeklagte bereits im Jahr 2000 in der geöffneten Wohnungstür seiner Wohnung mit heruntergelassener Hose gestanden und sich einer Hausbewohnerin mit einem über sein Glied gezogenen Kondom gezeigt hatte (das insoweit geführte Ermittlungsverfahren wurde am 5. Dezember 2000 nach Zahlung einer Geldbuße gemäß § 153 a StPO eingestellt), ist der Angeklagte im vorliegenden Verfahren auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft am 2. November 2001 von einem Facharzt für psychotherapeutische Medizin, dem Leiter des Zentrums für Psychiatrie in W., untersucht worden.

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass die Exploration und Befunderhebung unter Einbeziehung fremdanamnestischer Angaben und der Tathergangschilderung eine passiv exhibitionistische Tat zeigt, die im Zusammenhang mit der Persönlichkeitsanalyse trotz der Wiederholung keine aktive Durchsetzung sexueller Impulse am Sexualobjekt erkennen lässt. Nach den sachverständigen Ausführungen lassen sich außerdem keinerlei Anhaltspunkte für eine psychotische Grunderkrankung und für ein epileptisches Leiden finden; darüber hinaus sind affektive Störungen von krankhaftem Ausmaß nicht nachweisbar.

Den Angaben des Sachverständigen folgend, der beim Angeklagten von einer intellektuellen Schwachbegabung ausgeht, kam das Amtsgericht zu der Überzeugung, dass sich der Angeklagte zum Tatzeitpunkt nicht in einem die Schuldfähigkeit einschränkenden oder ausschließenden Zustand befunden hat.

Gegen das vorgenannte Urteil des Amtsgerichts Waiblingen hat der Angeklagte Berufung eingelegt. Nachdem der Angeklagte im Berufungsverfahren – erstmals – das Ergebnis einer testpsychologischen Untersuchung vom 20. November 2001 vorgelegt hat, worin aufgrund der festgestellten deutlichen Einschränkungen im intellektuellen Basisbereich der Verdacht auf eine frühkindliche Hirnleistungsstörung geäußert wurde, hat das Landgericht Stuttgart am 12. August 2002 die Einholung eines – weiteren – Sachverständigengutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit des Angeklagten angeordnet und zum Sachverständigen Dr. W., Wi., bestellt. Sollte das Gutachten eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit des Angeklagten bei Begehung der ihm vorgeworfenen Tat feststellen, ist auch zur Frage einer etwaigen Unterbringung gem. § 63 StGB Stellung zu nehmen. Das Landgericht hat in dem Beschluß außerdem darauf hingewiesen, dass eine "einstweilige Unterbringung" in einem psychiatrischen Krankenhaus geprüft werde, wenn der Angeklagte Vorladungen des Sachverständigen freiwillig keine Folge leisten sollte.

Der Sachverständige, dem die Strafakten zur Einsichtnahme übersandt wurden, hat den Angeklagten daraufhin aufgefordert, zum Zwecke der persönlichen Begutachtung am 14. Oktober 2002 in einem Raum im Landgerichtsgebäude zu erscheinen. Nach Eingang der Vorladung teilte der Angeklagte dem Sachverständigen jedoch mit, dass er den Begutachtungstermin nicht wahrnehme, er werde sich keiner psychiatrischen und/oder testpsychologischen Begutachtung mehr unterziehen. Trotz eines weiteren Hinweises auf die mögliche Anordnung der "vorläufigen Unterbringung" kam der Angeklagte der Einladung des Sachverständigen nicht nach.

Das Landgericht hat deshalb dem Sachverständigen am 3.3.2003 die Absicht mitgeteilt, die "einstweilige Unterbringung" des Angeklagten zum Zwecke der Begutachtung anzuordnen und – im Hinblick auf eine nur kurze Unterbringungszeit – angefragt, in welchem Zeitraum dieser zu der anstehenden Untersuchung zur Verfügung stehen könnte. In einem Telefonat vom 11. März 2003 teilte der Sachverständige dem Landgericht daraufhin mit, er könne die Begutachtung ab Ende des Monats März 2003 durchführen, wobei die Begutachtung "sinnvoll erst nach einer mindestens einwöchigen Unterbringung sei" und er hierfür die Akten benötige.

Nach – telefonischer – Anhörung der Verteidigerin hat das Landgericht durch den angefochtenen Beschluss am 14. April 2003 zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Angeklagten dessen Unterbringung zur Beobachtung in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

II.

Die gegen diesen Beschluss gerichtete, rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 81 Abs. 4 Satz 1 StPO) und begründet.

Der angefochtene Beschluss kann keinen Bestand haben, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Unterbringung gem. § 81 StPO nicht vorliegen.

Der Beschluss des Landgerichts leidet bereits an einem durchgreifenden Verfahrensmangel.

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus setzt gemäß § 81 Abs. 1 StPO die vorherige Anhörung eines Sachverständigen über die Unerlässlichkeit der stationären Aufnahme voraus.

a. Den insoweit an die Anhörung eines Sachverständigen zu stellenden Anforderungen ist nur dann genügt, wenn der Sachverständige grundsätzlich nach persönlicher Untersuchung des Betroffenen (aa) ein schriftliches Gutachten erstattet (bb).

aa. Nach dem Wortlaut des § 81 Abs. 1 StPO gebietet die Vorschrift zwar nicht, dass der Anhörung des Sachverständigen eine persönliche Anhörung des Betroffenen durch den Sachverständigen vorausgehen muss. Jedoch besteht in Rechtsprechung und Literatur weitgehend Einigkeit darüber, dass die Stellungnahme nur dann der Vorschrift des § 81 StPO entspricht, wenn sich der Sachverständige zuvor einen persönlichen Eindruck von dem Unterzubringenden verschafft hat (OLG Celle NStZ 91, 599; OLG Karlsruhe StV 84, 369; MDR 84, 72; OLG Düsseldorf StV 98, 638; StV 93, 571; Meyer-Goßner StPO, 46. Aufl., § 81 Rdnr. 11 m.w.N.). Dieser Auffassung folgt auch der Senat. Denn durch die Unterbringung wird das Grundrecht der persönlichen Freiheit des Betroffenen eingeschränkt. Ein solch schwerwiegender Eingriff erfordert neben einer strikten Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch die Feststellung, dass die Unterbringung unerlässlich ist, d.h. ohne sie die psychische Verfassung des Betroffenen nicht beurteilt werden kann (vgl. BVerfG StV 95, 617, 618). Die für diese Feststellungen notwendigen Erkenntnisse wird der Sachverständige in der Regel nicht durch bloßes Aktenstudium, sondern nur dadurch gewinnen können, dass er sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen verschafft.

Sofern nicht eine richterliche Verhandlung in Anwesenheit sämtlicher Beteiligter stattfindet, hat sich der Sachverständige schriftlich zu äußern, wobei er in seinem Gutachten zu dem Erfordernis der Unterbringung und deren voraussichtlicher Dauer Stellung nehmen muss (OLG Düsseldorf StV 93, 571; OLG Frankfurt StV 86, 51). Eine telefonische Äußerung gegenüber dem Gericht reicht keinesfalls aus (OLG Karlsruhe MDR 84, 72; OLG Düsseldorf a.a.O.; KK-Senge StPO, 4. Aufl., § 81 Rdnr. 8; Meyer-Goßner StPO, 46. Aufl., § 81 Rdnr. 12). Telefonische Informationen gegenüber dem Gericht können schon deshalb nicht genügen, weil in diesem Fall der anschließend zu hörende Verteidiger nicht in die Lage versetzt wird, zur Unterbringungsfrage sachgerecht und umfassend Stellung zu nehmen.

b. Die insoweit erforderliche Anhörung wird im vorliegenden Fall nicht dadurch entbehrlich, dass der Angeklagte auch nach Androhung der Unterbringung durch das Gericht der Einladung des vom Gericht bestellten Sachverständigen zur Untersuchung nicht nachkommt. In solchen Fällen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Vorführung des Angeklagten vor das Gericht zu veranlassen und insoweit den durch § 80 StPO vorgezeichneten Weg zu gehen (vgl. OLG Celle NStZ 1991, 599), um dem Sachverständigen vor der vorgeschriebenen Anhörung die Möglichkeit zu bieten, einen persönlichen Eindruck von der zu begutachtenden Person zu gewinnen. Zwar wird – wenn auch beschränkt auf seltene Ausnahmefälle – die Auffassung vertreten, unter Umständen könne es genügen, wenn sich der Sachverständige seine Meinung aufgrund des Aktenstudiums bilde (vgl. u.a. HansOLG Hamburg MDR 64, 434; OLG Celle NStZ 1989, 242). Diese Frage braucht indes nicht abschließend entschieden zu werden, da aus der Stellungnahme des Sachverständigen – was hier nicht der Fall ist – hervorgehen muss, inwieweit eine derartige Ausnahmesituation vorgelegen hat (OLG Karlsruhe NJW 1973, 573; StV 1984, 369).

Diesen Erfordernissen genügen der Schriftverkehr der Berufungskammer mit dem Sachverständigen und die Äußerung des Sachverständigen im Telefonat mit dem Strafkammervorsitzenden vom 11. März 2003 nicht. Die Formulierung in dem an den Sachverständigen gerichteten Schreiben des Landgerichts vom 3. März

2003, in dem diesem im Hinblick auf die Weigerung des Angeklagten zur Mitwirkung an der Untersuchung die Absicht der Kammer mitgeteilt wurde, die "einstweilige Unterbringung" des Angeklagten zum Zwecke seiner Begutachtung anzuordnen und der Sachverständige vorab um Mitteilung gebeten wurde, in welchem Zeitraum er zu der anstehenden Untersuchung zur Verfügung stehen könnte, legt sogar den Schluss nahe, dass das Landgericht den Sachverständigen zu der eigentlichen Frage über die Unerlässlichkeit der stationären Aufnahme nicht konkret anhören wollte. Ungeachtet dessen liegt jedenfalls keine schriftliche, vielmehr nur eine mündliche Äußerung des Sachverständigen vor, die auf die Notwendigkeit einer Unterbringung des Angeklagten zur Beobachtung und deren voraussichtlicher Dauer nicht detailliert eingeht, nachdem der Sachverständige nur mitteilt, "sinnvoll sei die Begutachtung erst nach einer mindestens einwöchigen Unterbringung".

Mithin sind die an die Anhörung des Sachverständigen zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt. Die angefochtene Entscheidung kann deshalb bereits wegen der Nichtbeachtung des vorgeschriebenen Verfahrens keinen Bestand haben.

Die erfolgte Anordnung der Unterbringung erweckt auch im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Bedenken.

Eine Unterbringung ist nur dann zulässig, wenn diese unerlässlich ist (BVerfG StV 95, 617; StV 2001, 657, 658). Vor einer Anordnung nach § 81 StPO müssen deshalb erst alle anderen Mittel ausgeschöpft sein, um zu einer Beurteilung der Persönlichkeitsstörung des Angeklagten zu kommen (vgl. Meyer-Goßner StPO, 46. Aufl., § 81 Rdnr. 8 m.w.N.). Eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung kann dann nicht erfolgen, wenn der Betroffene sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Betroffenen voraussetzt (vgl. BGH StV 1994, 231). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Exploration erforderlich wäre, diese aber vom Betroffenen verweigert wird und ein Erkenntnisgewinn deshalb nur bei einer Einflussnahme auf die Aussagefreiheit des Betroffenen zu erwarten ist (vgl. OLG Celle StV 1985, 224; StV 1991, 248).

Weder in der angegriffenen Entscheidung noch in der telefonischen Äußerung des Sachverständigen wird dargelegt, dass und warum die Unterbringung des Angeklagten für die Beurteilung seiner Schuldfähigkeit unerlässlich im genannten Sinn sein sollte.

Die Unerlässlichkeit ergibt sich auch nicht von selbst aus dem angestrebten Zweck der Maßnahme. Das Landgericht hat wegen angenommener unvollständiger sachverständiger Feststellungen des Erstgutachters im Hinblick auf die nachträglich vorgelegte testpsychologische Untersuchung mit dem darin geäußerten Verdacht auf frühkindliche Hirnleistungsstörungen ein Zweitgutachten angeordnet. Diese Entscheidung obliegt dem Landgericht im Rahmen seiner Aufklärungspflicht i.S.v. § 244 Abs. 2 StPO und ist im Grundsatz nicht zu beanstanden. Weigert sich jedoch der Angeklagte, die weitere Begutachtung zuzulassen bzw. an ihr mitzuwirken, ist die Anordnung der Unterbringung zur Begutachtung nur unerlässlich, wenn anders der Zustand des Betroffenen nicht beurteilt werden kann. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, nachdem vorliegend bereits Erkenntnisquellen zum psychischen Zustand des Angeklagten durch die – schriftlichen – Ausführungen des in erster Instanz tätigen Sachverständigen sowie das vom Angeklagten selbst im Berufungsverfahren vorgelegte Protokoll über die testpsychologische Untersuchung vom 20. November 2001 zur Verfügung stehen. Nachvollziehbare Gründe dafür, dass die durch den gerichtserfahrenen Erstgutachter gewonnenen Erkenntnisse für die Erhebung des von der Strafkammer eingeschalteten zweiten Sachverständigen nicht verwertet werden können, sind weder dargetan noch ersichtlich.

Ob die angeordnete Unterbringung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht (§ 81 Abs. 2 Satz 2 StPO), bedarf mithin keiner endgültigen Entscheidung. Die hinsichtlich der Straferwartung gemäß § 331 StPO im vorliegenden Fall maximal möglichen Sanktionen gegen den Angeklagten sind jedoch weit weniger einschneidend als eine zwangsweise Unterbringung zur Beobachtung. Dies muss umso mehr gelten, als die bisherigen Ermittlungen keine nachvollziehbaren Umstände, jedenfalls soweit sie dem Akteninhalt zu entnehmen sind, ergeben, die die Annahme begründen könnten, es bestünden durchgreifende Bedenken gegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten für die ihm zur Last gelegte Tat. Durch die Hinzuziehung eines weiteren Gutachters kann jedenfalls auch ohne Unterbringung des Angeklagten in der anzuberaumenden Hauptverhandlung in ausreichendem Maße geprüft werden, ob Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten begründet sind.

Beschluss 1 Ws 292/09 des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 02.06.2009

Tenor

1. Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten K H wird der Unterbringungsbefehl des Landgerichts N vom 7. Mai 2009 aufgehoben.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens – einschließlich der notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers – trägt die Staatskasse.

Gründe

I.

K H wurde durch Urteil des Landgerichts N vom 19.3.2002 (Az. 13 KLs 253 Js 17246/2000) auf der Grundlage des rechtskräftigen Schuldspruchs gemäß dem Urteil des Landgerichts N vom 1.3.2001 (Az. 7 KLs 253 Js 17246/2000) wegen versuchter sexueller Nötigung in Tatmehrheit mit Vergewaltigung – ausgehend von Einzelstrafen von einem Jahr Freiheitsstrafe (Fall 1) und sieben Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe (Fall 2) – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt.

In dieser Sache befand sich der Verurteilte vom 29.7.2000 bis 15.3.2001 und vom 12.2.2002 bis 11.6.2002 in Untersuchungshaft und seit dem 12.6.2002 in Strafhaft. Als Entlassungszeitpunkt war der 29.5.2009 vorgesehen. Mit Antragsschrift vom 6.3.2009 beantragte die Staatsanwaltschaft N die nachträgliche Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung gemäß den §§ 66 b Abs. 2 StGB, 275 a StPO. Mit Beschluss vom 6.5.2009 ordnete die 13. Strafkammer des Landgerichts N die einstweilige Unterbringung des Verurteilten gemäß § 275 a Abs. 5 Satz 1 StPO an.

Mit Schreiben vom 4.5.2009 teilte der Verurteilte der Strafkammer mit, dass er sich einer Begutachtung generell verweigere; zu einer auf den 5.5.2009 anberaumten Exploration durch den mit der Erstellung des gemäß § 275 a Abs. 4 Satz 2 notwendigen Gutachtens beauftragten Sachverständigen Dr. W ließ er sich nicht vorführen.

Im Anhörungstermin vom 6.5.2009 führte der Sachverständige Dr. W aus, dass er eine Beobachtung des Verurteilten im Rahmen des § 81 StPO zur Vorbereitung des Gutachtens für erforderlich und sinnvoll halte. In dieser Zeit könnte man auch feststellen, ob eine psychische Störung verhaltensrelevant sei oder nicht. Eine Beobachtung wäre dann nicht erforderlich, wenn sich der Verurteilte freiwillig untersuchen ließe, wofür zwei Tage ausreichen würden.

Die zweite mit der Gutachtenserstellung beauftragte Sachverständige V K führte im Anhörungstermin vom 7.5.2009 aus, dass auch aus ihrer Sicht eine längerfristige Beobachtung des Verurteilten im Rahmen des § 81 StPO zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich und sinnvoll sei. In dieser Beobachtungszeit könnte überprüft werden, wie die emotionale Stabilität des Verurteilten beschaffen sei. Es könnte auch überprüft werden, ob die sich aus den Akten ergebende Persönlichkeitsstörung eventuell stärker ausgeprägt sei als damals festgestellt worden sei, was zur Vorbereitung einer Gefährlichkeitsprognose sinnvoll wäre. Diese Einschätzung gelte auch für den Fall, dass der Verurteilte jegliche Kooperation verweigere. Auch in diesem Fall dürften sich Erkenntnisse ergeben, wie stabil die Persönlichkeitsstruktur ausgebildet sei, wie der Verurteilte mit Frustrationen umgehen werde, die in dieser Zeit zu erwarten seien und ob und gegebenenfalls welche Aggressionen er zeige. Insoweit erwarte sie in jedem Fall durch die bloße Beobachtung weitere Erkenntnisse für die Gutachtensvorbereitung, die über den bloßen Akteninhalt hinausgingen.

Mit Beschluss vom 7.5.2009 hat das Landgericht N sodann "die Unterbringung des Verurteilten zur Beobachtung zur Vorbereitung eines psychiatrischen Gutachtens im K am E, E, bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen gemäß §§ 275 a IV S. 2, II, 246 a S. 3, 81 StPO angeordnet". Die Maßnahme wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die kurzzeitige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Vorbereitung der gemäß § 275 a Abs. 4 Satz 2 StPO erforderlichen Gutachten geeignet sei, einen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Persönlichkeitsstruktur, eventuell vorliegender psychischer Störungen, einer Beurteilung des beim Verurteilten vorhandenen Aggressionspotentials und seiner Fähigkeit zur Impulskontrolle zu erzielen.

Sie sei – da der Verurteilte sich keinesfalls von den Sachverständigen explorieren lassen wolle – auch zur Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Gutachten erforderlich.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 13.5.2009, eingegangen am selben Tage, hat der Verurteilte gegen den Beschluss vom 7.5.2009, der seinem Verteidiger am 12.5.2009 zugestellt wurde, sofortige Beschwerde eingelegt, die mit weiterem Schriftsatz vom 20.5.2009 begründet wurde.

Die Generalstaatsanwaltschaft N beantragt, die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die gegen den Unterbringungsbefehl vom 7.5.2009 erhobene sofortige Beschwerde ist gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1, 305 Satz 2 StPO zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Die erfolgte Anordnung der Unterbringung zur Beobachtung verstößt – ungeachtet der Frage, ob § 81 StPO im Verfahren der nachträglichen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß § 275 a StPO überhaupt Anwendung finden kann – gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil keine Gründe erkennbar sind, die eine Unterbringung des Verurteilten zur Beobachtung "unerlässlich" machen.

Das in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt grundsätzlich vor der Erhebung und Weitergabe von Befunden über den Gesundheitszustand, die seelische Verfassung und den Charakter eines Menschen, weshalb nach ständiger Rechtsprechung bei einer Unterbringung zur Beobachtung im Sinne von § 81 StPO der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt zu beachten ist (vgl. BVerfG NJW 2002, 283 m. w. N.). Eine derartige Unterbringung darf deshalb nur dann angeordnet werden, wenn sie "unerlässlich" ist, wenn also der psychische Zustand des Betroffenen anders als durch die vorläufige Unterbringung zur Beobachtung nicht beurteilt werden kann (vgl. BVerfG a. a. O.; Meyer-Goßner, StPO 51 Aufl. § 81 Rdn. 8, jeweils m. w. N.).

Weder aus der angefochtenen Entscheidung noch aus den zu Grunde liegenden Stellungnahmen der Sachverständigen ergibt sich, dass und warum die Unterbringung des Beschwerdeführers zur Beobachtung für die Beurteilung seines psychischen Zustands unerlässlich im genannten Sinne ist.

Insoweit ist nicht erkennbar und wird von den Sachverständigen auch nicht festgestellt, dass ohne die für "erforderlich" gehaltene Beobachtung die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Gutachten mangels zureichender Anknüpfungstatsachen unmöglich ist. Die Unerlässlichkeit ergibt sich jedenfalls nicht von selbst aus dem angestrebten Zweck der Maßnahme (BVerfG a. a. O.).

Die bloße Möglichkeit aus der Beobachtung des Beschwerdeführers im Rahmen des Klinikaufenthalts Rückschlüsse auf seine Persönlichkeitsstruktur bzw. seine Gefährlichkeit zu ziehen, reicht hierfür ebenfalls nicht aus (vgl. OLG Frankfurt StV 1986, 51).

Allein der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer bislang ernsthaft weigert, an der erforderlichen (freiwilligen) Exploration mitzuwirken, kann die vorläufige Unterbringung zur Beobachtung nicht nur nicht rechtfertigen, er steht ihr vielmehr entgegen (vgl. BVerfG a. a. O. unter Hinweis auf BGH StV 1994, 231).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 3 StPO, § 467 Abs. 1 StPO analog.

http://www.chillingeffects.de

Gustl Mollath und Klaus Leipziger

Vorbemerkung

Zum besseren Verständnis lese man zunächst die Anzeige des Strafverteidigers Dr. Gerhard Strate, die von seiner Hamburger Website **http://www.strate.net** als 50seitige PDF-Datei unter dem Titel *"Strafanzeige wegen Verdachts der schweren Freiheitsberaubung vom 4.1.2013"* downloadbar ist:

http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Strafanzeige-2013-01-04.pdf

In seiner Anzeige wirft Dr. Strate dem Amtsrichter Armin Eberl und dem Psychiater Klaus Leipziger *"Straftaten zum Nachteil des Herrn Gustl Mollath"* vor. Man lese dazu auch das spätere LG-Urteil:

http://www.gustl-for-help.de/download/2006-08-08-Mollath-Urteil-Landgericht.pdf

Vorliegendes Dokument betrifft keine strafrechtliche, sondern nur eine betreuungsrechtliche Frage, nämlich die Frage, ob Amtsrichter Armin Eberl und Gutachter Klaus Leipziger die Einsicht haben, daß sie nicht über dem Gesetz stehen, und wenn ja, ob sie nach dieser Einsicht handeln können.

Es geht hier also nicht um die Frage, ob von Armin Eberl und Klaus Leipziger die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs (abgedruckt unten auf der Seite 4 ff.) **"bewusst ignoriert wurden"**, wie Dr. Strate in seiner Strafanzeige vom 4.1.2013 auf Seite 12 sagt, sondern es geht um die Frage, ob Armin Eberl und Klaus Leipziger die Wahnvorstellung haben, daß sie Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs **ignorieren dürfen**. In diesem Fall wäre die Anregung der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung geboten.

Falls Armin Eberl und Klaus Leipziger jedoch ein Geschäftsfähigkeitsattest vorlegen und beweisen, daß sie höchstrichterliche Entscheidungen nicht aufgrund einer anhaltenden wahnhaften Störung, sondern aufgrund direkten Vorsatzes seit Jahren bewußt ignorieren, erübrigt sich eine Betreuung, doch hätte dies dann für Richter Armin Eberl und Gutachter Klaus Leipziger andere Konsequenzen.

Nachtrag

Richter Eberl und Psychiater Leipziger, die behaupten, daß Herr Mollath von der psychiatrischen Norm abweicht, konnten nicht beweisen, daß sie selbst der psychiatrischen Norm entsprechen. Herr Eberl und Herr Leipziger konnten auch für sich selbst kein Geschäftsfähigkeitsattest vorlegen.

Entspricht Psychiater Klaus Leipziger der psychiatrischen Norm?

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Klinik für Forensische Psychiatrie
Bezirkskrankenhaus Bayreuth
Chefarzt Dr. Klaus Leipziger
Nordring 2
95445 Bayreuth

Sehr geehrte Herr Dr. Leipziger,

es besteht der Verdacht, daß Sie seit Jahren die Wahnvorstellung haben, daß Sie über dem Gesetz stehen würden und bindende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mißachten dürften.

Ich prüfe daher, ob ich für Sie die Einrichtung einer Betreuung beim Amtsgericht anregen soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Ihre eventuelle Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit.

Herr Eberl wurde ebenfalls gebeten, ein Geschäftsfähigkeitszeugnis für sich selbst vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

http://www.chillingeffects.de/leipziger.pdf

An das
Amtsgericht

Anregung zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich rege eine rechtliche Betreuung an für

_____
(Name, Vorname, Anschrift)

Als Hausarzt ist mir bekannt:

_____
(Name, Vorname, Anschrift)

Als Psychiater ist mir bekannt:

_____
(Name, Vorname, Anschrift)

Der Betroffene konnte ein Attest über das Bestehen seiner Geschäftsfähigkeit **NICHT** vorlegen.

_____
(Datum und Unterschrift)

Hinweis

Wenn man die Bestellung eines Betreuers (z.B. für einen mutmaßlich urteilsunfähigen Richter oder einen mutmaßlich von der psychiatrischen Norm abweichenden Psychiater) anregen möchte, bieten im Internet herunterladbare Formulare für die *"Anregung zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung"* eine Hilfestellung.

Die Anregung eines Betreuungsverfahrens kann nicht zurückgenommen werden. Das Gericht ist gesetzlich verpflichtet, ein Betreuungsverfahren einzuleiten, wenn ein Geschäftsfähigkeitszeugnis nicht vorgelegt wird (vgl. § 1896 Abs. 1 a BGB i.V.m. § 104 BGB), z.B. wenn Richter Armin Eberl oder Psychiater Klaus Leipziger ein psychiatrisches Attest über das Bestehen der eigenen Geschäftsfähigkeit nicht vorlegen können.

Beschluss 2 BvR 1523/01 des Bundesverfassungsgerichts vom 09.10.2001

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn S. gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. August 2001 – 3 Ws 154/01 – hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richterin Präsidentin Limbach, die Richter Hassemer und Mellinghoff gemäß § 93c in Verbindung mit § 93a Absatz 2 Buchstabe b BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 9. Oktober 2001 einstimmig beschlossen:

1. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. August 2001 – 3 Ws 154/01 – verletzt Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes. Die Entscheidung wird aufgehoben. Die Sache wird an das Oberlandesgericht Karlsruhe zurückverwiesen.

2. Das Land Baden-Württemberg hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft Fragen der Verhältnismäßigkeit einer Unterbringung nach § 81 StPO in einem Fall, in dem der Angeklagte die Zusammenarbeit mit dem psychiatrischen Sachverständigen verweigert.

I.

Der Beschwerdeführer befand sich seit dem 4. Februar 2000 ununterbrochen für ein Verfahren u. a. wegen des Vorwurfs des gemeinschaftlichen Betruges in 147 Fällen, bandenmäßigen Betruges in 99 Fällen sowie Kapitalanlagebetrugs in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Mannheim. Auf Grund des angegriffenen Beschlusses des Oberlandesgerichts Karlsruhe wurde er am 29. August 2001 in die Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Stuttgart verlegt; diese Verlegung ist durch den Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. September 2001 im Wege der einstweiligen Anordnung rückgängig gemacht worden. Seit dem 25. September 2001 wird gegen den Beschwerdeführer die mündliche Hauptverhandlung durchgeführt, die zunächst bis zum 28. März 2002 (64 Tage) bestimmt ist.

1. Noch im Ermittlungsverfahren wurde dem psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. S. von der Staatsanwaltschaft der Auftrag erteilt, den Beschwerdeführer auf seine Schuldfähigkeit und die Voraussetzungen der §§ 63, 66 StGB hin zu untersuchen. In dem Sachverständigengutachten vom 25. Juni 2001 kommt Prof. Dr. S. zu dem Ergebnis, der Beschwerdeführer leide an einer Persönlichkeitsstörung, welche möglicherweise in Verbindung mit von außen kommenden Determinanten eine erhebliche Verminderung seiner Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit zur Folge gehabt habe. Das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 63, 66 StGB verneinte der Sachverständige.

Die zuständige Wirtschaftsstrafkammer ordnete mit Beschluss vom 9. Juli 2001 eine Zweitbegutachtung durch Prof. Dr. G. an, da der Erstgutachter seine Kompetenzen überschritten und – die Ergebnisse einer Beweisaufnahme vorwegnehmend – allein die Darstellung des Beschwerdeführers zu Grunde gelegt habe.

Mit einer Exploration durch diesen Gutachter erklärte sich der Beschwerdeführer jedoch – auch für die Zukunft – nicht einverstanden und verweigerte die Teilnahme an einem Untersuchungsgespräch.

In seiner auf der Grundlage des Vorgutachtens abgegebenen vorläufigen psychiatrischen Stellungnahme vom 2. August 2001 legte der Zweitgutachter dar, dass durch eine längere Verhaltensbeobachtung des Beschwerdeführers möglicherweise weitere aussagekräftige Erkenntnisse gewonnen werden könnten, die Rückschlüsse auf die "Zwanghaftigkeit" seines Verhaltens zuließen und damit für die Beurteilung des Gutachtenauftrags relevant sein könnten.

Die Wirtschaftsstrafkammer ordnete daraufhin zur Vorbereitung dieses Gutachtens durch Beschluss vom 8. August 2001 die Unterbringung des Beschwerdeführers in einer psychiatrischen Klinik nach § 81 StPO für die Dauer von längstens sechs Wochen an.

2. Seine gegen diese Anordnung eingelegte Beschwerde begründete der Beschwerdeführer u. a. damit, dass die Voraussetzungen für eine Anordnung der Unterbringung nach § 81 StPO nicht vorlägen. Der Zweitgutachter habe nicht nachvollziehbar begründet, warum er die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erforderlich halte. Die Unterbringung sei auch nicht unerlässlich, sondern unzweckmäßig und unverhältnismäßig. Sie stelle sich als repressive Maßnahme mit dem Ziel dar, auf die Aussage- und Mitwirkungsfreiheit des Beschwerdeführers einzuwirken.

3. Auf Anfrage des Oberlandesgerichts erklärte der Sachverständige Prof. Dr. G., auf die in seiner Stellungnahme dargelegte Beobachtung des Beschwerdeführers unter alltäglichen Bedingungen könne verzichtet werden, wenn der Beschwerdeführer einer ausführlichen Exploration zustimme. Auch sei zur Beobachtung des Verhaltens des Beschwerdeführers nicht zwingend eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus notwendig, ausreichend sei dessen zeitweise Verlegung in eine Vollzugsanstalt mit einer ausreichend großen medizinischen Abteilung, in welcher durch Ärzte und Pfleger nach seinen – des Sachverständigen – Anweisungen eine Dokumentation erstellt werden und er selbst den Beschwerdeführer an zumindest zwei Wochenenden beobachten könne.

Mit Beschluss vom 28. August 2001 hob das Oberlandesgericht Karlsruhe die Unterbringungsanordnung auf und ordnete die Verlegung des Beschwerdeführers in die medizinische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Stuttgart bis zum 17. September 2001 an. Zur Begründung führte das Gericht aus, die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus sei unverhältnismäßig, da die Untersuchung innerhalb einer Vollzugsanstalt als milderes Mittel zur Verfügung stünde. Dass der Beschwerdeführer nicht zu einer Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen bereit sei, stehe der Rechtmäßigkeit der im Übrigen nicht den engen Voraussetzungen des § 81 StPO unterliegenden Beobachtung nicht entgegen. Die vom Beschwerdeführer zu duldende Beobachtung seines Verhaltens verspreche nach der Stellungnahme des Sachverständigen einen für die Gutachtenerstellung sachdienlichen Erkenntnisgewinn. Um ein Unterlaufen der Aussagefreiheit des Beschwerdeführers nach § 136 a StPO zu vermeiden, sei jedoch die wörtliche Erfassung von Aussagen des Beschwerdeführers gegenüber Ärzten, Pflegern und Mitgefangenen nur zulässig, wenn deren Freiwilligkeit außer Frage stehe oder der Beschwerdeführer dies nachträglich genehmige.

II.

1. Gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts richtet sich die Verfassungsbeschwerde, mit der der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 104 Abs. 1 GG rügt.

Zur Begründung führt er aus, im angefochtenen Beschluss seien die Voraussetzungen des § 81 StPO verneint und sogar als überflüssig bezeichnet, gleichwohl aber die Verlegung zum Zwecke psychiatrischer Beobachtung im Sinne des § 81 StPO angeordnet worden. § 119 StPO könne nicht als Eingriffsgrundlage herangezogen werden, so dass die angeordnete Maßnahme jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehre. Die Beobachtung sei weiterhin nicht "unerlässlich" im Sinne von § 81 StPO.

Dem vom Zweitgutachter angestrebten Beobachtungskonzept sei durch die Weigerung des Beschwerdeführers, sich explorieren zu lassen, und durch die im angefochtenen Beschluss enthaltenen Restriktionen die Grundlage entzogen worden.

2. Nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt Stuttgart verfügt die Krankenabteilung weder über die erforderlichen Räumlichkeiten noch über das notwendige Personal, um eine Totalüberwachung des Beschwerdeführers zu gewährleisten. Die Beobachtung wurde daher in der Zeit des Aufenthalts des Beschwerdeführers in der Weise durchgeführt, dass das Sanitätspersonal wie auch sonst üblich drei Mal täglich den Haftraum betrat, um das Essen auszuteilen, evtl. Verbände zu wechseln und Medikamente zu verabreichen und bei dieser Gelegenheit auch nach dem Beschwerdeführer zu sehen. Die zuständige Ärztin besuchte den Beschwerdeführer (insoweit abweichend von der Behandlung der übrigen Inhaftierten) zudem jeden Morgen, um nach ihm zu sehen. Das Personal vermerkte in der Krankenakte nur Auffälligkeiten. Traten diese nicht auf, lautete der Vermerk "verhält sich unauffällig" oder "weiterhin unauffällig".

3. Dem Land Baden-Württemberg ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

III.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung der Rechte des Beschwerdeführers angezeigt ist. Die Verfassungsbeschwerde ist in einer die Entscheidungszuständigkeit der Kammer ergebenden Weise offensichtlich begründet; die für die Beurteilung maßgeblichen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

Das Oberlandesgericht hat die Bedeutung und Tragweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) des Beschwerdeführers bei der Anordnung seiner Verlegung und Beobachtung verkannt.

1. Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dieses Recht schützt grundsätzlich vor der Erhebung und Weitergabe von Befunden über den Gesundheitszustand, die seelische Verfassung und den Charakter eines Menschen (vgl. BVerfGE 32, 373 <378 ff.>; 44, 353 <372 f.>; 65, 1 <41 f.>; 78, 77 <84>; 84, 192 <194 f.>). Der Schutz ist umso intensiver, je näher die Daten der Intimsphäre des Betroffenen stehen, die als unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung gegenüber aller staatlichen Gewalt Achtung und Schutz beansprucht (vgl. BVerfGE 32, 373 <378 f.>; 65, 1 <45 f.>).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist allerdings nicht absolut geschützt. Vielmehr muss jeder Bürger staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots getroffen werden, soweit sie nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 32, 373 <379>; 65, 1 <44>).

Die Auslegung der – auch einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ermöglichenden – Gesetze und deren Anwendung auf den einzelnen Fall ist dabei grundsätzlich Sache der Fachgerichte. Ein verfassungsgerichtliches Eingreifen ist jedoch dann geboten, wenn Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts beruhen, oder wenn sich – gemessen am Willkürmaßstab des Art. 3 Abs. 1 GG – der Schluss aufdrängt, die Entscheidung beruhe auf sachfremden Erwägungen (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 ff.>).

2. Die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts wird diesem Maßstab nicht gerecht.

a) Die Verlegung des Beschwerdeführers in die Justizvollzugsanstalt Stuttgart diente unzweifelhaft der Beobachtung im Sinne von § 81 StPO. Unabhängig davon, ob diese Vorschrift hier anwendbar ist, müsste auch eine auf § 119 StPO gestützte Maßnahme das Verhältnismäßigkeitsprinzip strikt beachten (vgl. BVerfGE 16, 194 <202>; 17, 108 <117 f.>), insbesondere unerlässlich sein, das heißt, ohne sie müsste die Schuldfähigkeit nicht beurteilt werden können (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. März 1995 – 2 BvR 1509/94 –, StV 1995, S. 617 <618>; der Forderung nach der Unerlässlichkeit der Maßnahme aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind fachgerichtliche Rechtsprechung und Schrifttum gefolgt, vgl. OLG Frankfurt a. M., StV 1986, S. 51; OLG Hamm, StV 2001, S. 156; LG Zweibrücken, StV 1997, S. 347; NJW 1997, S. 70; Dahs in: Löwe/Rosenberg, StPO, 24. Auflage, § 81, Rn. 13; Kleinkecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Auflage, § 81, Rn. 7 f.; Senge in: Karlsruher Kommentar, 4. Auflage, § 81, Rn. 6). Die Fachgerichte haben die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Unterbringungsanordnung, den verfassungsrechtlichen Vorgaben folgend, weiter dahin konkretisiert, dass vor einer Anordnung nach § 81 StPO erst alle anderen Mittel ausgeschöpft sein müssen, um zu einer Beurteilung von Persönlichkeitsstörungen des Beschuldigten zu kommen (vgl. OLG Düsseldorf, JMBl NW 1961, S. 45; OLG Karlsruhe, NJW 1973, S. 573; OLG Saarbrücken, JBlSaar 1964, S. 116; LG Berlin, NJW 1960, S. 2256 <2257>; ebenso: Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., Rn. 8; Löffler, NJW 1951, S. 821; Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur StPO, Band II <1957>, § 81, Rn. 5), und es eines tauglichen Mittels zur Beurteilung bedarf, das grundsätzlich nur bei der Untersuchung durch einen Psychiater oder Neurologen als Sachverständigen gewährleistet ist (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 1973, S. 573; OLG Frankfurt a. M., NJW 1967, S. 689; OLG Saarbrücken, JBlSaar 1964, S. 116; ebenso: Löffler, NJW 1951, S. 821 f.; Stenglein, Der Gerichtssaal 62 <1903>, S. 129 <130>). Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden (vgl. OLG Frankfurt a. M., StV 1986, S. 51).

Eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung kann danach nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt (vgl. BGH, StV 1994, S. 231 f.). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Exploration erforderlich wäre, diese aber vom Beschuldigten verweigert wird und ein Erkenntnisgewinn deshalb nur bei Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden (§ 136 a StPO) oder einer sonstigen Einflussnahme auf die Aussagefreiheit des Beschuldigten zu erwarten ist (vgl. OLG Celle, StV 1985, S. 224; StV 1991, S. 248).

b) Die angegriffene Entscheidung legt weder dar, dass und warum das Konzept des Zweitgutachters, soweit es rechtlich zulässig ist, geeignet sein könnte, den Untersuchungszweck zu erreichen, noch dass der Erfolg nicht auf anderem Wege, mit milderen Mitteln erreichbar ist.

(1) Die vom Gutachter genannten Bedingungen, die die angeordnete Beobachtung sinnvoll und ergiebig machen könnten, lassen sich in zulässiger Weise nicht herstellen. Das Untersuchungskonzept zielt darauf ab, den Beschwerdeführer in seinem Alltagsverhalten, seiner Interaktion mit anderen Personen und seinem Verhalten gegenüber Personen, deren Urteil er nicht befürchten muss oder das er für belanglos hält, zu beobachten. Er soll in seiner eigenverantwortlichen Gestaltung des Tagesablaufs, seiner persönlichen Pflege

oder Vernachlässigung von Interessen und in seiner Integrationsfähigkeit in die jeweilige Umwelt bzw. Gemeinschaft beobachtet werden.

Die damit angestrebte Totalbeobachtung, die Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten erbringen soll, die er von sich aus nicht preisgeben will, von denen aber erhofft wird, dass er sie unter der Einflussnahme Dritter offenbart, ist unzulässig. Denn eine solche Maßnahme liefe auf die Umgehung des verfassungsrechtlich garantierten Schweigerechts des Beschuldigten und einen Verstoß gegen § 136 a StPO hinaus. Verfassungsrechtlich steht einer solchen Totalbeobachtung der unantastbare Kernbereich des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten entgegen, der dadurch zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung gemacht würde, dass sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle verwertet würde.

Das Oberlandesgericht hat daher zu Recht ausgeführt, eine wörtliche Erfassung von Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der Beobachtung sei nur dann zulässig, wenn ihre Freiwilligkeit außer Frage stehe oder der Beschwerdeführer vor einer Befragung auf die beabsichtigte Dokumentation ausdrücklich hingewiesen wurde. Mit einem Einverständnis des anwaltlich beratenen Beschwerdeführers, der von der neuerlichen und gegen seinen Willen angeordneten Untersuchung offensichtlich nur Nachteile erwartet, konnten jedoch das Gericht ebenso wenig wie der Gutachter rechnen. Reduzierte sich die Auswahl der Maßnahmen damit auf die schlichte Beobachtung des Verhaltens des Beschwerdeführers, so ist nicht mehr nachvollziehbar, wie hierdurch der Zweck der Untersuchung hätte erreicht werden können. Dies gilt insbesondere angesichts der beschränkten organisatorischen Möglichkeiten der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Stuttgart und der den Beschwerdeführer in besonderem Maße psychisch und physisch beeinträchtigenden Situation kurz vor Beginn der Hauptverhandlung, die Anlass für den Erlass der einstweiligen Anordnung waren. Diese Umstände hätten sowohl vom Gutachter als auch vom Gericht erulert und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden müssen. Die durch die Anordnung der Unterbringung zur Beobachtung geschaffene Situation erfüllt danach die Rahmenbedingungen für eine weitere Erlangung von Erkenntnissen im Konzept des Zweitgutachters nicht.

(2) Weder in der angegriffenen Entscheidung noch in der zugrunde liegenden Stellungnahme des Zweitgutachters wird zudem dargelegt, dass und warum die Unterbringung des Beschwerdeführers für die Beurteilung seiner Schuldfähigkeit unerlässlich im genannten Sinne sein sollte. Die Unerlässlichkeit ergibt sich auch nicht von selbst aus dem angestrebten Zweck der Maßnahme. Der Erstgutachter ist ohne eine Unterbringung zu der von ihm gestellten Diagnose – Persönlichkeitsstörung – gelangt. Entgegen den Ausführungen des Zweitgutachters steht als Ergebnis des Erstgutachtens nicht die Diagnose in Zweifel, sondern die Frage, ob sich aus dieser Diagnose hinreichende Anhaltspunkte für die Voraussetzungen des § 21 StGB ergeben. Die Diagnose zu verifizieren, soll jedoch die Beobachtung des Beschwerdeführers dienen oder zu widerlegen, ohne dass der Zweitgutachter und ihm folgend die Gerichte darlegen, ob auch ohne diese Maßnahme eine Überprüfung der Diagnose möglich ist. Vielmehr hat der Zweitgutachter gegenüber dem Oberlandesgericht eingeräumt, die Unterbringung sei dann nicht erforderlich, wenn der Beschwerdeführer sich einer Exploration stelle. Bei dieser Sachlage hätte es jedoch erörtert werden müssen, warum der weitere Sachverständige nicht auf die Erhebung des ersten Sachverständigen hätte zurückgreifen können; zumindest wäre es erforderlich gewesen darzulegen, dass und warum trotz der bereits erfolgten Exploration eine weitere Untersuchung notwendig ist.

3. Nach alledem kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Oberlandesgericht zu einer anderen Beurteilung gelangt wäre, wenn es die Tragweite des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht erkannt und berücksichtigt hätte. Ob in der angeordneten Verlegung und Beobachtung des Beschwerdeführers ein Verstoß gegen die Grundsätze fairen Verfahrens liegt, kann danach dahin stehen.

IV.

Wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Beschwerdeführers ist die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts aufzuheben. Die Sache ist an das Oberlandesgericht Karlsruhe zurückzuverweisen (vgl. § 93c Abs. 2 i.V.m. § 95 Abs. 2 BVerfGG), damit erneut über die Beschwerde gegen die Unterbringungsanordnung entschieden werden kann.

Die Entscheidung über die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Limbach Hassemer Mellinghoff

Beschluss 1 StR 169/02 des Bundesgerichtshofs vom 10.09.2002

Tenor

Auf die Revision des Angeklagten S. wird das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 18. Dezember 2001, soweit es ihn betrifft, im Strafausspruch mit den Feststellungen aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe

I.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Betruges in 145 Fällen, wegen bandenmäßigen Betruges in weiteren 97 Fällen sowie wegen Kapitalanlagebetruges in Tateinheit mit versuchtem bandenmäßigen Betrug zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt. Die auf den Strafausspruch beschränkte Revision des Angeklagten hat mit der Rüge einer Verletzung der Vorschriften über die Ablehnung (§ 24 Abs. 1 und 2, § 338 Nr. 3 StPO) Erfolg. Auf die weitere Verfahrensrüge und die Sachrüge kommt es daher nicht an.

1. Das Rechtsmittel ist nach dem eindeutigen Wortlaut des gestellten Antrags und nach dem erkennbaren Willen des Angeklagten auf den Strafausspruch beschränkt. Der Wirksamkeit dieser Beschränkung steht nicht entgegen, daß mit der formellen Rüge beanstandet wird, an dem angefochtenen Urteil hätten mit den drei Berufsrichtern Me., Dr. F. und T. Richter mitgewirkt, die vom Angeklagten S. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt gewesen seien und bezüglich derer das Ablehnungsgesuch zu Unrecht verworfen worden sei (§ 338 Nr. 3 StPO). Die Revision kann, solange sie dadurch nicht widersprüchlich wird, auch dann auf den Strafausspruch beschränkt werden, wenn, wie in den Fällen einer Rüge nach § 338 Nr. 1 bis 7 StPO, ein Verfahrensfehler beanstandet wird, der auch den Schuldspruch berührt und ohne eine Beschränkung des Rechtsmittels das Urteil insgesamt zu Fall brächte (vgl. BGH NJW 1995, 1910; Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 45. Aufl. § 344 Rdn. 7; Kuckein in KK StPO 4. Aufl. § 338 Rdn. 6, § 344 Rdn. 6; Sarstedt/Hamm, Die Revision in Strafsachen, 6. Aufl., Rdn. 157 m.w.Nachw.).

2. Die Verteidiger des Angeklagten lehnten zu Beginn des ersten Hauptverhandlungstages die drei Berufsrichter wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Das Landgericht wies nach Einholung dienstlicher Erklärungen das Ablehnungsgesuch als unbegründet zurück.

Dem Ablehnungsgesuch liegt folgender Verfahrensablauf zugrunde:

Der Angeklagte befand sich seit dem 5. Februar 2000 in Untersuchungshaft. Am 26. September 2000 beauftragte die Staatsanwaltschaft Prof. Dr. Sch. aus G. mit einem psychiatrischen und psychologischen Schuldfähigkeitsgutachten (§§ 20, 21 StGB). Gemäß Beschluß des Landgerichts Mannheim vom 2. Mai 2001 wurde der Gutachtenauftrag dahin erweitert, ob infolge seines Zustandes weitere erhebliche rechtswidrige, insbesondere gleichartige Taten zu erwarten seien und deshalb seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB oder wegen eines Hanges zur Begehung gleichartiger Betrugstaten eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 Abs. 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB) erforderlich sei. Der Sachverständige erstattete sein schriftliches Gutachten am 25. Juni 2001; er vermochte das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen für eine mögliche Anwendung des § 21 StGB nicht auszuschließen. Mit Beschluß vom 9. Juli 2001 ordnete die Strafkammer ein weiteres psychiatrisches Gutachten an und bestellte Prof. Dr. Gl. aus Ma. zum weiteren Gutachter. Zur Begründung führte die Kammer aus, sie halte eine zusätzliche Begutachtung "unter Anwendung ausschließlich medizinisch-psychiatrischer Maßstäbe für erforderlich". Der Gutachter Prof. Dr. Sch. sei zu seinem Ergebnis unter Unterstellung eines ausschließlich auf den Angaben des Angeklagten beruhenden und lediglich zu dessen Gunsten bewerteten Ergebnisses einer vorweggenommenen Beweisaufnahme gelangt. Die Verteidigung erhob gegen den Beschluß Gegenvorstellung. Sie habe zum Zeitpunkt des Beschlusses weder Kenntnis vom Ergebnis der Begutachtung durch Prof. Dr. Sch. noch von dem Umstand gehabt, daß das Gutachten der Staatsanwaltschaft und dem Gericht überhaupt vorgelegen habe. Sie regte an, Prof. Dr. Sch. zur Klarstellung über das Ergebnis des Gutachtens aufzufordern.

Am 31. Juli 2001 lehnte der Angeklagte ein Gespräch mit Prof. Dr. Gl. ab. Am 2. August 2001 erstellte dieser daraufhin ein auf die schriftlichen Unterlagen gestütztes psychiatrisches Gutachten. Er schlug darin eine mehrwöchige Unterbringung des Angeklagten zur Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus vor. Dort könne u.a. das Verhalten des Angeklagten, sein Umgang mit Menschen und Dingen außerhalb der Untersuchungssituation, seine Selbstdarstellung solchen Menschen gegenüber, deren Urteil er entweder

nicht "zu befürchten" habe oder deren Urteil er für belanglos halte, beobachtet werden. Während eines mehrwöchigen Aufenthalts in einem psychiatrischen Krankenhaus sei Sorge für eine sorgfältige Dokumentation des Verhaltens sowohl im Stationsalltag als auch im Gespräch mit Fachvertretern zu tragen. Die so entstehenden Berichte des ärztlichen und nichtärztlichen Personals könnten einen erheblichen Informationsgewinn bedeuten.

Am 6. August 2001 beantragte die Verteidigung, vor einer Entscheidung über die vorgeschlagene Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das psychiatrische Gutachten des Prof. Dr. Gl. vom 2. August 2001 dem Sachverständigen Prof. Dr. Sch. zuzuleiten und eine Stellungnahme einzuholen. Dieser werde bestätigen, daß eine aktive Mitwirkung des Angeklagten zur Begutachtung unabdingbar sei. Mit Beschluß vom 8. August 2001 ordnete das Landgericht an, daß der Angeklagte in das Zentrum für Psychiatrie W. zu verbringen und dort zu beobachten sei. Im Rahmen einer mündlichen Haftprüfung am gleichen Tag wurde dem Angeklagten der Beschluß der Strafkammer zur Unterbringung gemäß § 81 StPO verkündet. Es wurde erörtert, daß der Beschluß nicht vollzogen würde, wenn der Angeklagte einer Verlegung in das Vollzugskrankenhaus H. und dort einer Untersuchung durch Prof. Dr. Gl. zustimme. Dieses lehnte der Angeklagte nach Rücksprache mit seinem Verteidiger erneut ab, da er nach der langen Untersuchungshaft nicht in der Lage sei, eine weitere Begutachtung durchzustehen.

Gegen den Beschluß vom 8. August 2001 legte der Verteidiger des Angeklagten sofortige Beschwerde mit der Begründung ein, die von Prof. Dr. Gl. beschriebene Beobachtung trage ansatzweise experimentelle Züge und habe mit der von § 81 StPO gemeinten Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus wenig gemein.

Durch Beschluß vom 28. August 2001 ordnete der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe an, die Beobachtung des Angeklagten sei nicht im Zentrum für Psychiatrie in W., sondern in der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt St. durchzuführen. Am 30. August 2001 wurde der Angeklagte in die Justizvollzugsanstalt St. verlegt und nach einem Gespräch mit der Anstaltsärztin am 31. August 2001 auf Empfehlung von Prof. Dr. Gl. in einer Gemeinschaftszelle (Drei-Mann-Zelle) untergebracht. In einem Schreiben vom 7. September 2001 erläuterte der Gutachter dem Landgericht Mannheim nochmals, was er sich an zusätzlichen Erkenntnissen aus der Beobachtung des ärztlichen, des nichtärztlichen Personals und der Mitgefangenen erwarte.

Auf die Verfassungsbeschwerde des Angeklagten erließ die Dritte Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluß vom 10. September 2001 eine einstweilige Anordnung, mit der die weitere Vollziehung der Beobachtung einstweilen außer Kraft gesetzt wurde. Mit Beschluß vom 9. Oktober 2001 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, der Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. August 2001 verletze den Angeklagten in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (Beschluß der Dritten Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Oktober 2001 -2 BvR 1523/01 -in NStZ 2002, 98).

II.

Das Ablehnungsgesuch gegen die drei Berufsrichter ist zu Unrecht verworfen worden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes rechtfertigen die Mitwirkung des Richters an Zwischenentscheidungen in dem anhängigen Verfahren und die dabei geäußerten Rechtsmeinungen in der Regel nicht die Annahme der Befangenheit (vgl. nur BGHSt 15, 40, 46; NStZ 1985, 492 [Pf/M]). Selbst Verfahrensverstöße, die auf einem Irrtum oder auf einer unrichtigen oder sogar unhaltbaren Rechtsansicht beruhen, stellen grundsätzlich keinen Ablehnungsgrund dar. Dies folgt aus dem Grundsatz, daß sachliche und rechtliche Fehler für sich nicht geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit eines Richters zu begründen. Allerdings gilt dieser Maßstab dann nicht, wenn dessen Entscheidungen abwegig sind oder sogar den Anschein der Willkür erwecken. Auch kann sich die Befangenheit daraus ergeben, daß das Verhalten des Richters vor der Hauptverhandlung besorgen läßt, er werde nicht mehr unvoreingenommen an die Sache herangehen, indem er etwa deutlich zum Ausdruck bringt, er sei bereits vorher von der (vollen) Schuld des Angeklagten endgültig überzeugt (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 45. Aufl. § 24 Rdn. 14, 15; Pfeiffer in KK 4. Aufl. § 24 Rdn. 6 jeweils m.w.Nachw.).

Nach diesem Maßstab konnte der Angeklagte aus seiner Sicht die Besorgnis haben, die Strafkammer habe mit dem Beschluß über die weitere Begutachtung (1), dem dafür gewählten Verfahren (2) und ihrem Verhalten bei der Durchführung der Beobachtung (3) allein das Ziel verfolgt, das ihm scheinbar günstige Ergebnis des Erstgutachtens einer möglicherweise eingeschränkten Schuldfähigkeit zu widerlegen.

1. Nach § 73 StPO steht es zwar im Ermessen des Richters, ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen. Jedoch ist die sich aus dem Beschluß vom 9. Juli 2001 ergebende Bewertung des Erstgutachtens schlechthin nicht vertretbar.

a) Der Sachverständige Prof. Dr. Sch. hat den Angeklagten an sechs Tagen in der Justizvollzugsanstalt M. "eingehend" psychiatrisch exploriert und ein testpsychologisches Zusatzgutachten erstatten lassen. Er ist zu dem vorläufigen Ergebnis gelangt, beim Angeklagten liege aus medizinischer Sicht die Diagnose einer charaktergebundenen "Persönlichkeitsstörung im Sinne einer (tiefen) Selbstwertunsicherheit, sozialen Akzeptanzängsten mit Überkompensation in Richtung Erfolgs-, Geltungs-und Darstellungsstrebigkeit, teilweise ausufernd in Megalomanie und pseudologischen Verhaltensweisen im Sinne von ICD 10 F 60.8." vor (Gutachten S. 90). Er hat indes im Abschnitt VI. des Gutachtens ausdrücklich ausgeführt, es bleibe die forensisch relevante Frage offen, ob die Persönlichkeitsabweichungen nach ihrem Gewicht und ihren verhaltensbestimmenden Auswirkungen (überhaupt schon) die Schwelle einer schweren anderen seelischen Abartigkeit im Sinne von § 20 StGB erreicht hätten. Dafür sei maßgeblich, ob sich die Bedingungen, die der Angeklagte aus seiner subjektiven Sicht als "Leichtmachen der Betrugshandlungen durch die Banken" empfunden habe ("Die Banken haben mir das Geld förmlich nachgetragen") im Sinne eines "zwanghaften Weitermachen-Müssens" zumindest in einem späten Stadium der Betrugshandlungen als zutreffend erweisen sollten. Nur in diesem Fall seien die Störungen als "schwer" anzusehen. Nur dann könne sich für das Gericht die Rechtsfrage stellen, ob die Steuerungsfähigkeit "bei der Tat" erheblich eingeschränkt gewesen sein könnte. Diese mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vereinbare Prüfungsreihenfolge (vgl. nur BGH NStZ 1999, 630 m.w.Nachw.) hat der Gutachter im schriftlichen Gutachten mehrfach unter den "Hauptverhandlungsvorbehalt" gestellt (S. 105, 108, 109, 110). Er hat zum Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen der Rechtsfrage sogar ausdrücklich seine Zweifel geäußert (Gutachten S. 105). Zu der Frage, ob die Maßregel einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) in Betracht komme, hat Prof. Dr. Sch. auch dargelegt, daß es aus seiner Sicht allenfalls darum gehe, daß die Voraussetzungen des § 21 StGB nicht ausgeschlossen werden könnten, so daß bereits aus diesem Grund die Anwendung des § 63 StGB entfalle. Allerdings sei die Anwendung einer Maßregel nach § 63 StGB erneut zu erörtern, wenn sich in der Hauptverhandlung herausstelle, daß die Schuldfähigkeitseinschränkungen auch in positiver Form zu bejahen seien (Gutachten S. 110). Eine abschließende Stellungnahme hat der Sachverständige dagegen zu der Frage einer möglichen Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB abgegeben. Er hat ausgeführt, den beim Angeklagten diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen sei nicht das prägende Gewicht beizumessen, daß seine Gesamtpersönlichkeit ihn zum "Hangtäter" qualifiziere.

b) Obwohl bei zutreffender Bewertung des vorläufigen schriftlichen Gutachtens eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit bei den Betrugstaten nach § 21 StGB eher fern lag, wird auch aus den Umständen nachvollziehbar, unter denen der Beschluß vom 9. Juli 2001 zustande gekommen ist, daß beim Angeklagten die Besorgnis entstehen konnte, den Richtern sei es mit dem Beschluß allein darum gegangen, das für den Angeklagten scheinbar günstige Ergebnis des Erstgutachtens zu widerlegen. Allein um die Frage, ob dieser Anschein aus der Sicht eines verständigen Angeklagten ausreicht, die Befangenheit der Richter festzustellen, geht es bei der Entscheidung über das Vorliegen des absoluten Revisionsgrundes des § 338 Nr. 3 StPO.

Die Revision trägt vor, die Verteidigung habe beim Erlaß des Beschlusses vom 9. Juli 2001 weder Kenntnis vom Ergebnis der Begutachtung durch Prof. Dr. Sch. noch von dem Umstand gehabt, daß das Gutachten des Sachverständigen vom 25. Juni 2001 der Staatsanwaltschaft und dem Gericht überhaupt schon vorgelegen habe. Etwas anderes ergibt sich zudem aus der dienstlichen Erklärung des Vorsitzenden Richters Me. vom 25. September 2001 nicht. Sie geht auf die gewählte Verfahrensweise nicht ein. Vielmehr wird ausgeführt, Anlaß für die Einholung eines Zweitgutachtens sei gewesen, daß der weitere Gutachter zur Frage der Diagnose der "Megalomanie" habe Stellung nehmen sollen, "insbesondere weil die Megalomanie medizinisch in dem Bereich der Psychosen anzusiedeln ist, Prof. Dr. Sch. jedoch die Bereiche der krankhaften seelischen Störung, der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung und des Schwachsinns ausdrücklich ausgeschlossen hat". Auch diese Ausführungen zum Erstgutachten sind schlechthin unvertretbar. Zu keinem Zeitpunkt bestanden Zweifel über die Einordnung der Persönlichkeitsstörung "teilweise ausufernd in Megalomanie" in ein anderes als das vierte Merkmal des § 20 StGB.

Schließlich haben die Richter die Verteidigung vor der Bestellung des weiteren Gutachters auch nicht an der Auswahl beteiligt. Entscheidet sich der Richter nach der Einholung eines Gutachtens zur Schuldfähigkeit, wie hier kurz vor Beginn der Hauptverhandlung zur Erhebung eines weiteren Gutachtens, ist er, schon um den

Anspruch auf rechtliches Gehör zu gewährleisten, nach § 73 Abs. 1 StPO (vgl. BGHSt 44, 26, 31 und Nr. 70 Abs. 1 RiStBV) verpflichtet, die Verteidigung an der Auswahl des beizuziehenden Gutachters zu beteiligen.

2. Hinzu kommt, daß die abgelehnten Richter trotz der nachvollziehbaren Erklärung des Angeklagten, er sei nach der langen Untersuchungshaft weder physisch noch psychisch in der Lage, noch einmal an einer Exploration durch einen anderen Gutachter teilzunehmen, im Beschluß vom 8. August 2001 angeordnet haben "daß der Angeklagte in das Zentrum für Psychiatrie W. gebracht und dort – für die Dauer von sechs Wochen – beobachtet wird."

Die zur Vorbereitung des Gutachtens über den psychischen Zustand angeordnete Unterbringung zur Beobachtung in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus nach § 81 StPO darf nur angeordnet werden, wenn sie unerläßlich ist und alle anderen (ambulanten) Mittel ausgeschöpft sind, um zu einer Beurteilung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu kommen. Dies folgt aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. BVerfG, Zweite Kammer des Zweiten Senats, Beschl. vom 7. März 1995 - 2 BvR 1509/94 -in StV 1995, 617; OLG Düsseldorf StV 1993, 571; Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 45. Aufl. § 81 Rdn. 8; Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur StPO, Band II, 1957, § 81, Rdn. 5). Die Anforderungen an die Darlegungen zur Unerläßlichkeit sind grundsätzlich dann höher, wenn bereits eine Exploration durchgeführt worden ist. Zwar darf generell nicht von einer Untersuchung eines Beschuldigten allein deshalb Abstand genommen werden, weil dieser seine Mitwirkung verweigert. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn bei verweigerter Untersuchung ihre zwangsweise Vornahme kein verwertbares Ergebnis erbringen kann (vgl. BGH StV 1994, S. 231 f.).

Zu allem verhält sich der Beschluß der Kammer nicht.

3. Zur Beurteilung des Anscheins der Befangenheit aus Sicht des Angeklagten ist schließlich das Verhalten der Richter bei der Umsetzung des von Prof. Dr. Gl. vorgeschlagenen Konzepts zur Beobachtung des Angeklagten von Bedeutung.

Nachdem der Angeklagte erklärt hatte, an der zweiten Exploration nicht mitzuwirken, und das Oberlandesgericht Karlsruhe in seinem Beschluß vom 28. August 2001 ausgeführt hatte, eine wörtliche Erfassung von Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der Beobachtung sei nur dann zulässig, wenn ihre Freiwilligkeit außer Frage stehe oder der Beschwerdeführer vor einer Befragung auf die beabsichtigte Dokumentation ausdrücklich hingewiesen werde, reduzierte sich das Konzept von Prof. Dr. Gl. auf die schlichte Beobachtung des Verhaltens des Angeklagten.

Obwohl mit einem Einverständnis des Angeklagten weder der Gutachter noch die Strafkammer rechnen konnten, ließen es die Richter zu, daß der Angeklagte auf Empfehlung des Gutachters am 30. August 2001 auf der Krankenstation der Justizvollzugsanstalt St. in einer Drei-Mann-Zelle untergebracht wurde. Sie nahmen auch hin, daß ihnen Prof. Dr. Gl. im Schreiben vom 7. September 2001 mitteilte, er habe gegenüber der ärztlichen Leiterin angeordnet,

> *"sowohl das ärztliche als auch das nichtärztliche Personal dazu anzuhalten, die eigenen Wahrnehmungen im Umgang mit Herrn S. ebenso wie diejenigen schriftlich festzuhalten, die ihnen von Mitgefangenen berichtet werden. Eine gegebenenfalls megalomane Geltungs-und Darstellungsstrebigkeit verwirklicht sich -auch -im Beziehungsverhalten, in verbalen Bekundungen ebenso wie im mimischen und gestischen Verhalten. Die Selbstdarstellung des Herrn S. den Mitgefangenen, dem ärztlichen und nichtärztlichen Personal gegenüber kann ebenso von Bedeutung sein wie die von ihm im Gespräch bevorzugte Thematik. Sollte sich Herr S. jeder Kommunikation verweigern, so kann eine solche Verweigerung gleichfalls eine verwertbare Information darstellen. Sie wäre als ein Indiz für die Fähigkeit des Herrn S. zu registrieren, die angenommene megalomane Geltungs-und Darstellungsstrebigkeit in Abhängigkeit von situativen Bedingungen der Wahrnehmung zu entziehen."*

a) Es ist nicht nachvollziehbar, wie aufgrund dieses Konzeptes der Zweck der Unterbringung überhaupt noch erreicht werden konnte. Dafür ist auch maßgeblich, daß Prof. Dr. Gl. dem ärztlichen und dem nichtärztlichen Personal sowie sogar den Mitgefangenen auf der Krankenstation ohne nähere Vorgaben die Sammlung und Dokumentation von Äußerungen, Verhalten und Reaktionen überlassen wollte. Diese verfügten weder über Erkenntnisse noch über Erfahrungen zu den Lebensverhältnissen, in denen der Angeklagte bisher gelebt hatte und in dem es zu den außergewöhnlich umfangreichen Betrugstaten gekommen war. Nach den Feststellungen beging der Angeklagte seine Taten in einem Umfeld, das durch Reichtum, Umgang mit Prominenten und Anerkennung als erfolgreicher Geschäftsmann geprägt war. Er war deshalb im Umgang mit der Geschäftswelt im allgemeinen und mit den Banken und Leasinggesellschaften im besonderen vertraut. Bei dieser Sachlage erscheint schlechthin undenkbar, daß die auf einer Station – sei es eines psychiatrischen Krankenhauses, sei es in der Krankenabteilung einer Justizvollzugsanstalt gesammelten Informationen über sein dortiges Verhalten geeignet waren, ohne Kenntnis seines bisherigen Lebens und der Entwicklung zu strafbarem Handeln Rückschlüsse auf sein kriminelles Handeln zu ziehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der von Prof. Dr. Sch. in seinem Gutachten offen gebliebenen Fragen, ob bei den Betrugstaten gegenüber den Banken und Leasingfirmen beim Angeklagten die inneren Hemmbarrieren herabgesetzt waren. Es ist auszuschließen, daß Informationen, die auf diesem Wege über das Verhalten des Angeklagten gewonnen werden, geeignet sein können, als Grundlage für eine wissenschaftlich begründete Aussage in einem fachpsychiatrischen Gutachten zu dienen.

b) Diese nach dem Konzept von Prof. Dr. Gl. durchgeführte Beobachtung ohne Mitwirkung des Angeklagten war vor allem rechtlich unzulässig. Mit der angestrebten Totalbeobachtung sollten Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Angeklagten erbracht werden, die er von sich aus nicht preisgeben wollte, von denen aber erhofft wurde, daß er sie unter der Einflußnahme Dritter offenbarte. Diese Maßnahme läuft auf die Umgehung des verfassungsrechtlich garantierten Schweigerechts des Angeklagten und einen Verstoß gegen § 136a StPO hinaus. Verfassungsrechtlich steht einer solchen Totalbeobachtung das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten entgegen. Dieser würde dadurch zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung gemacht, daß sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisqueile verwertet würde (vgl. BVerfG (Kammer), NStZ 2002, 98).

Trotz Kenntnis dieser Umstände unterbanden die Richter die auch durch nichtärztliches Personal und sogar durch Mitgefangene der Gemeinschaftszelle durchgeführte Beobachtung nicht.

Weder unternahm der stellvertretende Vorsitzende etwas, als er am 31. August 2001 zuerst von der Verlegung des Beschwerdeführers in eine Drei-Mann-Zelle zum Zwecke seiner "Beobachtung" auch durch Zellengenossen Kenntnis erhielt, noch beendete die Strafkammer die Beobachtung des Angeklagten, bis das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 10. September 2001 die weitere Vollziehung der Beobachtung aussetzte. Daß die Beobachtung des Angeklagten durch Mitgefangene einer Drei-Mann-Zelle auf der Krankenstation einer Justizvollzugsanstalt letztlich durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts zustande kam, entlastet die Richter nicht. Aus der Sicht des Angeklagten ist für den Anschein der Befangenheit maßgeblich, daß diese Form der Beobachtung bereits in dem von den Richtern veranlaßten und gebilligten Untersuchungskonzept des Gutachters erkennbar angelegt war.

Schäfer Wahl Boetticher Kolz Hebenstreit

Hinweis:

Der BVerfG-Beschluss 2 BvR 1523/01 und der BGH-Beschluss 1 StR 169/02 betrafen den Angeklagten Manfred Schmider in der FlowTex-Affäre (**http://de.wikipedia.org/wiki/FlowTex**; vgl. Spiegel, 36/2001, S. 40). Damals wähnte der Psychiater Johann Glatzel, daß er über dem Gesetz und der Verfassung stehen würde.

Beschluss 44 Qs 25/07 des Landgerichts Hagen von 11.02.2008

Auf die Beschwerde des Angeklagten wird festgestellt, dass die richterliche Anordnung der Vorführung des Angeklagten in der I-Klinik vom 7.11.2007 rechtswidrig gewesen ist.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Landeskasse auferlegt.

Gründe

Die Beschwerde des Angeklagten vom 6.12.2007 ist zulässig. Auch wenn sich die Beschwerde durch Vollzug der Anordnung am 11.12.2007 erledigt hat, besteht ein besonderes Rechtsschutzinteresse des Angeklagten an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Maßnahme.

Ein solches Interesse wird auch bei Freiheitsentziehungen durch Vorführungen bejaht, weil nach dem typischen Verfahrensablauf dem Betroffenen bis zum Vollzug der den Grundrechtseingriff anordnenden Entscheidung in der Regel kein Rechtsschutz erlangt werden kann (vgl. Meyer-Goßner, vor § 296 Rn. 18a m.w.N.).

Die Anordnung der Vorführung des Angeklagten in die I-Klinik zum Zwecke der Erstellung eines vorläufigen schriftlichen Gutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit nach möglicher Alkoholintoxikation war rechtswidrig.

Als Ermächtigungsgrundlage kommen §§ 230 Abs. 2, 236 StPO nicht in Betracht, da es vorliegend nicht um die Frage der Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung ging. Auch § 81a StPO kommt als Ermächtigungsgrundlage nicht in Betracht, da es bei Klärung der Frage nach der Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt nicht um eine körperliche, sondern eine psychologische Untersuchung im Rahmen eines Explorationsgespräches ging.

Denkbar ist dagegen eine Vernehmung des Angeklagten auf der Grundlage von § 80 Abs. 1, Abs. 2 StPO, um dem Sachverständigen den Zugang zu weiteren Anknüpfungstatsachen zu ermöglichen. Dabei muss es sich jedoch um eine Vernehmungen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Polizei handeln. Zu einem solchen Termin soll zudem die Möglichkeit bestehen, den Beschuldigten bzw. Angeklagten gem. § 133 StPO vorzuführen (vgl. OLG Celle, NStZ 189, 242, 243). Ferner ist vertreten worden, den zu untersuchenden Beschuldigten auf der Grundlage des § 81 StPO für einen Tag unter Beobachtung nervenärztlich zu untersuchen (vgl. OLG Bamberg, MDR 1984, 602).

Diese Möglichkeiten zur Rechtfertigung der angeordneten Vorführung scheiden jedoch vorliegend aufgrund der Umstände des Einzelfalles aus.

Angesichts der bereits angekündigten zulässigen Weigerung des Angeklagten, sich im Rahmen eines Explorationsgesprächs zu äußern, hält die Kammer die Maßnahme für unverhältnismäßig und damit rechtswidrig, weil von vornherein klar war, dass aufgrund der Weigerung keine Aussicht auf einen Erkenntnisgewinn – beispielsweise durch bloße Beobachtung – bestand.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 467 StPO.

Beschluss 1 Ws 1/06 des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 03.01.2006

In dem Strafverfahren gegen Herrn W. wegen Verdachts der versuchten gefährlichen Körperverletzung u.a. hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg am 3. Januar 2006 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Angeklagten wird der Beschluss des Landgerichts Aurich vom 15. November 2005 (Az. 11 KLs 37/05), soweit durch diesen die Unterbringung des Angeklagten zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand gemäß § 81 StPO angeordnet worden ist, aufgehoben.

Gründe

Der Angeklagte war früher für einen längeren Zeitraum in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden. Einige spätere Strafverfahren wurden wegen Schuldunfähigkeit eingestellt. Im vorliegenden Verfahren wird dem Angeklagten zur Last gelegt, am 4. Dezember 2003 in D. den Zeugen G. mit einem festen Griff am Hals gepackt und versucht zu haben, ihn mit einem Messer zu verletzen.

Das Landgericht hat nach § 81 StPO zur Beobachtung des Beschuldigten seine befristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit der sofortigen Beschwerde.

Das zulässige Rechtsmittel ist begründet.

Die Voraussetzungen der Anordnung einer zwangsweisen Unterbringung des Angeklagten zur Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 81 StPO liegen nicht vor.

Eine solche ist nicht verhältnismäßig, weil sie zur Aufklärung des psychischen Zustandes des Angeklagten ungeeignet ist. Der Angeklagte ist von dem Sachverständigen Prof. Dr. T. untersucht worden. Dabei hat der Angeklagte kategorisch die Beantwortung aller für die Aufklärung seines psychischen Zustandes wesentlichen Fragen verweigert. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass sich der Angeklagte während eines künftigen erzwungenen Aufenthaltes in einem psychiatrischen Krankenhaus kooperativer zeigen würde, sind nicht erkennbar. Der Angeklagte, der auch bei seiner medizinischen Behandlung seit langem ärztliche Ratschläge missachtet, weiß sich ersichtlich zu behaupten und seine Verweigerungshaltung konsequent durchzuhalten.

Der Sachverständige hat dem Gericht zwar mitgeteilt, es könnte sein, dass im Rahmen einer stationären Aufnahme Beobachtungen gemacht würden, die eine bessere Beurteilung des Geisteszustandes des Angeklagten erlaubten, ganz sicher sei er sich diesbezüglich jedoch nicht; bei weiterer konsequenter Verweigerung des Angeklagten, über sich und sein inneres Erleben Aussagen zu machen, sei die Datenbasis für eine sichere Beurteilung „sehr schmal"; er sei „unsicher" bezüglich der Notwendigkeit und des Erkenntnisgewinns einer Unterbringung nach § 81 StPO (Bl. 127, 128).

Bei dieser Sachlage verspricht eine Maßnahme nach § 81 StPO nicht in einem Maße Erfolg, dass der Eingriff in die persönliche Freiheit des Angeklagten gerechtfertigt wäre.

Die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung muss unerlässlich sein. Sie darf nicht erfolgen, wenn der zu Untersuchende sich weigert bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung – wie hier – eine freiwillige Mitwirkung voraussetzt, um erfolgreich sein zu können, vgl. BVerfG NJW 2002, 283 (284). Die nicht auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte vage Möglichkeit, der Angeklagte würde, wenn er erst einmal untergebracht sei, kooperieren, kann den in der Unterbringung liegenden Grundrechtseingriff nicht rechtfertigen.

Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Anordnung einer Unterbringung nach § 81 StPO ist ferner zu beachten, dass keine anderen ausreichenden Erkenntnisquellen vorliegen dürfen, die bereits eine Beurteilung des psychischen Zustandes des Angeklagten erlauben, vgl. MeyerGoßner a.a.O. m.w.N. Vorliegend sind aber bereits wesentliche Erkenntnisse über den psychischen Zustand des Angeklagten verfügbar. Das gilt namentlich für die im vormundschaftsgerichtlichen Betreuungsverfahren eingeholten fachärztlichen Gutachten von Dr. H. und Dr. T. (Landeskrankenhaus W.) und von Dr. W. vom sozialpsychiatrischen Gesundheitsdienst des Gesundheitsamtes der Stadt W. In beiden wird die Diagnose einer seit langem zu Tage getretenen dauerhaften endogenen Psychose des Angeklagten mit Aggressionstendenzen gestellt. Auch aus früher gegen den Angeklagten geführten Strafverfahren und seinen Unterbringungen nach dem PsychKG dürften sich erhebliche Erkenntnisse über seinen psychischen Zustand gewinnen lassen.

Beschluss III-3 Ws 76 – 78/05 des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 03.03.2005

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Gründe

I.

Das Amtsgericht Wuppertal verurteilte den Angeklagten durch Urteil vom 21. April 2004 wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten. Nachdem der Angeklagte gegen dieses Urteil Berufung eingelegt hatte, kündigte der Verteidiger des Angeklagten noch vor Beginn der Berufungshauptverhandlung mit Schriftsatz vom 21. September 2004 einen Antrag auf Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens an, da aufgrund eines in der Kindheit des Angeklagten liegenden Unfalls mit Hirnbeteiligung sowie einer weiteren Kopfverletzung Bedenken bezüglich dessen Schuldfähigkeit bestünden.

Im Hinblick hierauf beschloss die Strafkammer am ersten Hauptverhandlungstag am 22. September 2004 die Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit und erweiterte am zweiten Hauptverhandlungstag am 06. Oktober 2004, von dem ab der psychiatrische Sachverständige an der Hauptverhandlung teilnahm, den Gutachtenauftrag auf die Frage der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB.

Nachdem der Angeklagte zu zwei durch den Sachverständigen bestimmten Explorationsterminen nicht erschienen war und in der Berufungshauptverhandlung am 15. Oktober 2004 eine Exploration durch den Sachverständigen ausdrücklich abgelehnt hatte, erklärte der Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung vom 05. November 2004 erneut, dass der Angeklagte eine Exploration durch den Sachverständigen ablehne, jedoch etwaigen körperlichen Untersuchungen des Sachverständigen zur Verfügung stünde. Darüber hinaus wurden die Ärzte, die den Angeklagten anlässlich der erlittenen Kopfverletzungen behandelt hatten, gegenüber dem Sachverständigen von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbunden.

Durch den angefochtenen Beschluss vom 05. November 2004 hat die Strafkammer daraufhin in der Hauptverhandlung nach Anhörung des Sachverständigen die Unterbringung des Angeklagten im Rheinischen Landeskrankenhaus Langenfeld gem. § 81 StPO für die Dauer von sechs Wochen und außerdem *"eine körperliche Untersuchung des Angeklagten gem. § 81 a StPO angeordnet, soweit diese zur Feststellung der Schuldfähigkeit des Angeklagten sowie seiner Gefährlichkeit für die Allgemeinheit i.S.d. § 63 StGB erforderlich ist"*. Mit Schreiben vom 24. November 2004 hat der Sachverständige auf Nachfrage der Vorsitzenden seine in der Berufungshauptverhandlung vom 05. November 2004 abgegebene mündliche Stellungnahme schriftlich zusammengefasst.

Die gegen den Beschluss der Strafkammer vom 05. November 2004 gerichteten Rechtsmittel des Angeklagten sind zulässig und begründet.

II.

1) Die sofortige Beschwerde gegen die durch das erkennende Gericht getroffene Anordnung der Unterbringung zur Beobachtung ist gem. §§ 81 Abs. 4 Satz 1, 305 Satz 2 StPO zulässig (Meyer-Goßner, StPO, 47. Auflage, § 81 a Rn. 28).

Die sofortige Beschwerde ist begründet, denn weder der angefochtene Beschluss der Strafkammer vom 05. November 2004 noch die Stellungnahme des Sachverständigen vom 24. November 2004 legen dar, dass das konkrete Untersuchungskonzept zur Erlangung von Erkenntnissen über die Frage der Schuldfähigkeit und der Gefährlichkeit des Angeklagten i.S.d. § 63 StGB überhaupt geeignet ist.

Ob und inwieweit im Hinblick auf die Weigerung des Angeklagten zur Mitwirkung allein die stationäre Beobachtung ohne die Möglichkeit der explorativen Befragung eine Erfolgsaussicht bietet, brauchbare Befunde zur Beurteilung seines psychischen Zustandes zu erheben, ist vorliegend nicht ersichtlich. Die bloße Möglichkeit, aus der Beobachtung des Angeklagten im Rahmen des Klinikaufenthalts Rückschlüsse auf dessen Schuldfähigkeit zu ziehen, reicht hierfür nicht aus (OLG Frankfurt StV 1986, 51).

Zwar mag bei einem sechs Wochen dauernden stationären Aufenthalt des Angeklagten damit zu rechnen sein, dass er nicht nur schweigt, sondern mit Patienten, Pflegern und vielleicht auch Ärzten redet. Eine derartige Unterbringung des Angeklagten letztlich mit dem Ziel der Einwirkung auf seine Aussagefreiheit wäre jedoch nicht statthaft (OLG Frankfurt, a.a.O.; OLG Celle StV 1985, 224).

Die erfolgte Anordnung der Unterbringung verstößt darüber hinaus auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, denn es ist nicht sicher, dass die Schuldfähigkeit und die Gefährlichkeit des Angeklagten i.S.d. § 63 StGB anders nicht beurteilt werden kann.Die Strafkammer führt in dem angefochtenen Beschluss vom 05. November 2004 hierzu lediglich aus, dass insbesondere die Frage der Schuldfähigkeit des Angeklagten zum Tatzeitpunkt nicht in anderer Weise geklärt werden könne, ohne Gründe für diese Überzeugung zu nennen. Solche Gründe, die eine Unterbringung zur Beobachtung "unerlässlich" machen (Meyer-Goßner, StPO, 47. Auflage, § 80 Rn. 8) sind auch der Stellungnahme des Sachverständigen vom 24. November 2004 nicht zu entnehmen. Die "Unerlässlichkeit" ergibt sich vorliegend auch nicht von selbst. Denn nachdem der Angeklagte die Ärzte, die ihn anlässlich der erlittenen Kopfverletzungen behandelt hatten, von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbunden hatte, ist nicht ausgeschlossen, dass die hierdurch zugänglichen medizinischen Informationen eine Unterbringung entbehrlich machen.

2) Die Beschwerde gegen die durch das erkennende Gericht getroffene Anordnung der körperlichen Untersuchung ist zulässig. Sie ist nicht gem. § 305 Satz 1 StPO ausgeschlossen. Denn der Inhalt der getroffenen Anordnung kommt vorliegend einem der in § 305 Satz 2 StPO bezeichneten Zwangseingriffen gleich, da hierdurch auch körperliche Eingriffe ermöglicht werden (OLG Koblenz NStZ 1994, 355; Meyer-Goßner, StPO, 47. Auflage, § 81 a Rn. 30).

Die Beschwerde ist begründet. Die lediglich allgemein gehaltene Anordnung einer körperlichen Untersuchung *"soweit diese zur Feststellung der Schuldfähigkeit des Angeklagten sowie seiner Gefährlichkeit für die Allgemeinheit i.S.d. § 63 StGB erforderlich ist"*, genügt nicht den zu stellenden Bestimmtheitsanforderungen. Denn im Rahmen des § 81 a StPO dürfen nur genau angegebene und hinreichend bestimmt bezeichnete körperliche Eingriffe für zulässig erklärt werden, da der anordnende Richter und nicht der Sachverständige im Einzelfall zu prüfen hat, ob von einem körperlichen Eingriff ein Nachteil für die Gesundheit des Angeschuldigten zu besorgen ist (BayObLG NJW 1957, 272; OLG Hamm JMBlNW 1953, 117; Meyer-Goßner, StPO, 47. Auflage, § 81 a Rn 27).

Beschluss 5 Ws 26/03 des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 30.06.2003

Tenor

Auf die sofortige Beschwerde des Angeklagten wird der Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 14. April 2003 aufgehoben.

Gründe

I.

Das Amtsgericht Waiblingen hat den Angeklagten am 12. Februar 2002 wegen eines Vergehens der exhibitionistischen Handlung zu einer dreimonatigen zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts ist der Angeklagte am 9. März 2001 gegen 17.45 Uhr im Treppenhaus des Gebäudes in K. der Zeugin W., einer Hausmitbewohnerin – um sich sexuell zu erregen bzw. zu befriedigen – mit entblößtem Glied, die Hose bis zu den Knöcheln heruntergelassen, gegenübergetreten, wobei er über sein Glied ein rotes Kondom gestreift hatte.

Nachdem der Angeklagte bereits im Jahr 2000 in der geöffneten Wohnungstür seiner Wohnung mit heruntergelassener Hose gestanden und sich einer Hausbewohnerin mit einem über sein Glied gezogenen Kondom gezeigt hatte (das insoweit geführte Ermittlungsverfahren wurde am 5. Dezember 2000 nach Zahlung einer Geldbuße gemäß § 153 a StPO eingestellt), ist der Angeklagte im vorliegenden Verfahren auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft am 2. November 2001 von einem Facharzt für psychotherapeutische Medizin, dem Leiter des Zentrums für Psychiatrie in W., untersucht worden.

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass die Exploration und Befunderhebung unter Einbeziehung fremdanamnestischer Angaben und der Tathergangsschilderung eine passiv exhibitionistische Tat zeigt, die im Zusammenhang mit der Persönlichkeitsanalyse trotz der Wiederholung keine aktive Durchsetzung sexueller Impulse am Sexualobjekt erkennen lässt. Nach den sachverständigen Ausführungen lassen sich außerdem keinerlei Anhaltspunkte für eine psychotische Grunderkrankung und für ein epileptisches Leiden finden; darüber hinaus sind affektive Störungen von krankhaftem Ausmaß nicht nachweisbar.

Den Angaben des Sachverständigen folgend, der beim Angeklagten von einer intellektuellen Schwachbegabung ausgeht, kam das Amtsgericht zu der Überzeugung, dass sich der Angeklagte zum Tatzeitpunkt nicht in einem die Schuldfähigkeit einschränkenden oder ausschließenden Zustand befunden hat.

Gegen das vorgenannte Urteil des Amtsgerichts Waiblingen hat der Angeklagte Berufung eingelegt. Nachdem der Angeklagte im Berufungsverfahren – erstmals – das Ergebnis einer testpsychologischen Untersuchung vom 20. November 2001 vorgelegt hat, worin aufgrund der festgestellten deutlichen Einschränkungen im intellektuellen Basisbereich der Verdacht auf eine frühkindliche Hirnleistungsstörung geäußert wurde, hat das Landgericht Stuttgart am 12. August 2002 die Einholung eines – weiteren – Sachverständigengutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit des Angeklagten angeordnet und zum Sachverständigen Dr. W., Wi., bestellt. Sollte das Gutachten eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit des Angeklagten bei Begehung der ihm vorgeworfenen Tat feststellen, ist auch zur Frage einer etwaigen Unterbringung gem. § 63 StGB Stellung zu nehmen. Das Landgericht hat in dem Beschluß außerdem darauf hingewiesen, dass eine "einstweilige Unterbringung" in einem psychiatrischen Krankenhaus geprüft werde, wenn der Angeklagte Vorladungen des Sachverständigen freiwillig keine Folge leisten sollte.

Der Sachverständige, dem die Strafakten zur Einsichtnahme übersandt wurden, hat den Angeklagten daraufhin aufgefordert, zum Zwecke der persönlichen Begutachtung am 14. Oktober 2002 in einem Raum im Landgerichtsgebäude zu erscheinen. Nach Eingang der Vorladung teilte der Angeklagte dem Sachverständigen jedoch mit, dass er den Begutachtungstermin nicht wahrnehme, er werde sich keiner psychiatrischen und/oder testpsychologischen Begutachtung mehr unterziehen. Trotz eines weiteren Hinweises auf die mögliche Anordnung der "vorläufigen Unterbringung" kam der Angeklagte der Einladung des Sachverständigen nicht nach.

Das Landgericht hat deshalb dem Sachverständigen am 3.3.2003 die Absicht mitgeteilt, die "einstweilige Unterbringung" des Angeklagten zum Zwecke der Begutachtung anzuordnen und – im Hinblick auf eine nur kurze Unterbringungszeit – angefragt, in welchem Zeitraum dieser zu der anstehenden Untersuchung zur Verfügung stehen könnte. In einem Telefonat vom 11. März 2003 teilte der Sachverständige dem Landgericht daraufhin mit, er könne die Begutachtung ab Ende des Monats März 2003 durchführen, wobei die Begutachtung "sinnvoll erst nach einer mindestens einwöchigen Unterbringung sei" und er hierfür die Akten benötige.

Nach – telefonischer – Anhörung der Verteidigerin hat das Landgericht durch den angefochtenen Beschluss am 14. April 2003 zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Angeklagten dessen Unterbringung zur Beobachtung in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

II.

Die gegen diesen Beschluss gerichtete, rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 81 Abs. 4 Satz 1 StPO) und begründet.

Der angefochtene Beschluss kann keinen Bestand haben, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Unterbringung gem. § 81 StPO nicht vorliegen.

Der Beschluss des Landgerichts leidet bereits an einem durchgreifenden Verfahrensmangel.

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus setzt gemäß § 81 Abs. 1 StPO die vorherige Anhörung eines Sachverständigen über die Unerlässlichkeit der stationären Aufnahme voraus.

a. Den insoweit an die Anhörung eines Sachverständigen zu stellenden Anforderungen ist nur dann genügt, wenn der Sachverständige grundsätzlich nach persönlicher Untersuchung des Betroffenen (aa) ein schriftliches Gutachten erstattet (bb).

aa. Nach dem Wortlaut des § 81 Abs. 1 StPO gebietet die Vorschrift zwar nicht, dass der Anhörung des Sachverständigen eine persönliche Anhörung des Betroffenen durch den Sachverständigen vorausgehen muss. Jedoch besteht in Rechtsprechung und Literatur weitgehend Einigkeit darüber, dass die Stellungnahme nur dann der Vorschrift des § 81 StPO entspricht, wenn sich der Sachverständige zuvor einen persönlichen Eindruck von dem Unterzubringenden verschafft hat (OLG Celle NStZ 91, 599; OLG Karlsruhe StV 84, 369; MDR 84, 72; OLG Düsseldorf StV 98, 638; StV 93, 571; Meyer-Goßner StPO, 46. Aufl., § 81 Rdnr. 11 m.w.N.). Dieser Auffassung folgt auch der Senat. Denn durch die Unterbringung wird das Grundrecht der persönlichen Freiheit des Betroffenen eingeschränkt. Ein solch schwerwiegender Eingriff erfordert neben einer strikten Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch die Feststellung, dass die Unterbringung unerlässlich ist, d.h. ohne sie die psychische Verfassung des Betroffenen nicht beurteilt werden kann (vgl. BVerfG StV 95, 617, 618). Die für diese Feststellungen notwendigen Erkenntnisse wird der Sachverständige in der Regel nicht durch bloßes Aktenstudium, sondern nur dadurch gewinnen können, dass er sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen verschafft.

Sofern nicht eine richterliche Verhandlung in Anwesenheit sämtlicher Beteiligter stattfindet, hat sich der Sachverständige schriftlich zu äußern, wobei er in seinem Gutachten zu dem Erfordernis der Unterbringung und deren voraussichtlicher Dauer Stellung nehmen muss (OLG Düsseldorf StV 93, 571; OLG Frankfurt StV 86, 51). Eine telefonische Äußerung gegenüber dem Gericht reicht keinesfalls aus (OLG Karlsruhe MDR 84, 72; OLG Düsseldorf a.a.O.; KK-Senge StPO, 4. Aufl., § 81 Rdnr. 8; Meyer-Goßner StPO, 46. Aufl., § 81 Rdnr. 12). Telefonische Informationen gegenüber dem Gericht können schon deshalb nicht genügen, weil in diesem Fall der anschließend zu hörende Verteidiger nicht in die Lage versetzt wird, zur Unterbringungsfrage sachgerecht und umfassend Stellung zu nehmen.

b. Die insoweit erforderliche Anhörung wird im vorliegenden Fall nicht dadurch entbehrlich, dass der Angeklagte auch nach Androhung der Unterbringung durch das Gericht der Einladung des vom Gericht bestellten Sachverständigen zur Untersuchung nicht nachkommt. In solchen Fällen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Vorführung des Angeklagten vor das Gericht zu veranlassen und insoweit den durch § 80 StPO vorgezeichneten Weg zu gehen (vgl. OLG Celle NStZ 1991, 599), um dem Sachverständigen vor der vorgeschriebenen Anhörung die Möglichkeit zu bieten, einen persönlichen Eindruck von der zu begutachtenden Person zu gewinnen. Zwar wird – wenn auch beschränkt auf seltene Ausnahmefälle – die Auffassung vertreten, unter Umständen könne es genügen, wenn sich der Sachverständige seine Meinung aufgrund des Aktenstudiums bilde (vgl. u.a. HansOLG Hamburg MDR 64, 434; OLG Celle NStZ 1989, 242). Diese Frage braucht indes nicht abschließend entschieden zu werden, da aus der Stellungnahme des Sachverständigen – was hier nicht der Fall ist – hervorgehen muss, inwieweit eine derartige Ausnahmesituation vorgelegen hat (OLG Karlsruhe NJW 1973, 573; StV 1984, 369).

Diesen Erfordernissen genügen der Schriftverkehr der Berufungskammer mit dem Sachverständigen und die Äußerung des Sachverständigen im Telefonat mit dem Strafkammervorsitzenden vom 11. März 2003 nicht. Die Formulierung in dem an den Sachverständigen gerichteten Schreiben des Landgerichts vom 3. März

2003, in dem diesem im Hinblick auf die Weigerung des Angeklagten zur Mitwirkung an der Untersuchung die Absicht der Kammer mitgeteilt wurde, die "einstweilige Unterbringung" des Angeklagten zum Zwecke seiner Begutachtung anzuordnen und der Sachverständige vorab um Mitteilung gebeten wurde, in welchem Zeitraum er zu der anstehenden Untersuchung zur Verfügung stehen könnte, legt sogar den Schluss nahe, dass das Landgericht den Sachverständigen zu der eigentlichen Frage über die Unerlässlichkeit der stationären Aufnahme nicht konkret anhören wollte. Ungeachtet dessen liegt jedenfalls keine schriftliche, vielmehr nur eine mündliche Äußerung des Sachverständigen vor, die auf die Notwendigkeit einer Unterbringung des Angeklagten zur Beobachtung und deren voraussichtlicher Dauer nicht detailliert eingeht, nachdem der Sachverständige nur mitteilt, "sinnvoll sei die Begutachtung erst nach einer mindestens einwöchigen Unterbringung".

Mithin sind die an die Anhörung des Sachverständigen zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt. Die angefochtene Entscheidung kann deshalb bereits wegen der Nichtbeachtung des vorgeschriebenen Verfahrens keinen Bestand haben.

Die erfolgte Anordnung der Unterbringung erweckt auch im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Bedenken.

Eine Unterbringung ist nur dann zulässig, wenn diese unerlässlich ist (BVerfG StV 95, 617; StV 2001, 657, 658). Vor einer Anordnung nach § 81 StPO müssen deshalb erst alle anderen Mittel ausgeschöpft sein, um zu einer Beurteilung der Persönlichkeitsstörung des Angeklagten zu kommen (vgl. Meyer-Goßner StPO, 46. Aufl., § 81 Rdnr. 8 m.w.N.). Eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung kann dann nicht erfolgen, wenn der Betroffene sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Betroffenen voraussetzt (vgl. BGH StV 1994, 231). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Exploration erforderlich wäre, diese aber vom Betroffenen verweigert wird und ein Erkenntnisgewinn deshalb nur bei einer Einflussnahme auf die Aussagefreiheit des Betroffenen zu erwarten ist (vgl. OLG Celle StV 1985, 224; StV 1991, 248).

Weder in der angegriffenen Entscheidung noch in der telefonischen Äußerung des Sachverständigen wird dargelegt, dass und warum die Unterbringung des Angeklagten für die Beurteilung seiner Schuldfähigkeit unerlässlich im genannten Sinn sein sollte.

Die Unerlässlichkeit ergibt sich auch nicht von selbst aus dem angestrebten Zweck der Maßnahme. Das Landgericht hat wegen angenommener unvollständiger sachverständiger Feststellungen des Erstgutachters im Hinblick auf die nachträglich vorgelegte testpsychologische Untersuchung mit dem darin geäußerten Verdacht auf frühkindliche Hirnleistungsstörungen ein Zweitgutachten angeordnet. Diese Entscheidung obliegt dem Landgericht im Rahmen seiner Aufklärungspflicht i.S.v. § 244 Abs. 2 StPO und ist im Grundsatz nicht zu beanstanden. Weigert sich jedoch der Angeklagte, die weitere Begutachtung zuzulassen bzw. an ihr mitzuwirken, ist die Anordnung der Unterbringung zur Begutachtung nur unerlässlich, wenn anders der Zustand des Betroffenen nicht beurteilt werden kann. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, nachdem vorliegend bereits Erkenntnisquellen zum psychischen Zustand des Angeklagten durch die – schriftlichen – Ausführungen des in erster Instanz tätigen Sachverständigen sowie das vom Angeklagten selbst im Berufungsverfahren vorgelegte Protokoll über die testpsychologische Untersuchung vom 20. November 2001 zur Verfügung stehen. Nachvollziehbare Gründe dafür, dass die durch den gerichtserfahrenen Erstgutachter gewonnenen Erkenntnisse für die Erhebung des von der Strafkammer eingeschalteten zweiten Sachverständigen nicht verwertet werden können, sind weder dargetan noch ersichtlich.

Ob die angeordnete Unterbringung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht (§ 81 Abs. 2 Satz 2 StPO), bedarf mithin keiner endgültigen Entscheidung. Die hinsichtlich der Straferwartung gemäß § 331 StPO im vorliegenden Fall maximal möglichen Sanktionen gegen den Angeklagten sind jedoch weit weniger einschneidend als eine zwangsweise Unterbringung zur Beobachtung. Dies muss umso mehr gelten, als die bisherigen Ermittlungen keine nachvollziehbaren Umstände, jedenfalls soweit sie dem Akteninhalt zu entnehmen sind, ergeben, die die Annahme begründen könnten, es bestünden durchgreifende Bedenken gegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten für die ihm zur Last gelegte Tat. Durch die Hinzuziehung eines weiteren Gutachters kann jedenfalls auch ohne Unterbringung des Angeklagten in der anzuberaumenden Hauptverhandlung in ausreichendem Maße geprüft werden, ob Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten begründet sind.

Beschluss 1 Ws 292/09 des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 02.06.2009

Tenor

1. Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten K H wird der Unterbringungsbefehl des Landgerichts N vom 7. Mai 2009 aufgehoben.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens – einschließlich der notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers – trägt die Staatskasse.

Gründe

I.

K H wurde durch Urteil des Landgerichts N vom 19.3.2002 (Az. 13 KLs 253 Js 17246/2000) auf der Grundlage des rechtskräftigen Schuldspruchs gemäß dem Urteil des Landgerichts N vom 1.3.2001 (Az. 7 KLs 253 Js 17246/2000) wegen versuchter sexueller Nötigung in Tatmehrheit mit Vergewaltigung – ausgehend von Einzelstrafen von einem Jahr Freiheitsstrafe (Fall 1) und sieben Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe (Fall 2) – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt.

In dieser Sache befand sich der Verurteilte vom 29.7.2000 bis 15.3.2001 und vom 12.2.2002 bis 11.6.2002 in Untersuchungshaft und seit dem 12.6.2002 in Strafhaft. Als Entlassungszeitpunkt war der 29.5.2009 vorgesehen. Mit Antragsschrift vom 6.3.2009 beantragte die Staatsanwaltschaft N die nachträgliche Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung gemäß den §§ 66 b Abs. 2 StGB, 275 a StPO. Mit Beschluss vom 6.5.2009 ordnete die 13. Strafkammer des Landgerichts N die einstweilige Unterbringung des Verurteilten gemäß § 275 a Abs. 5 Satz 1 StPO an.

Mit Schreiben vom 4.5.2009 teilte der Verurteilte der Strafkammer mit, dass er sich einer Begutachtung generell verweigere; zu einer auf den 5.5.2009 anberaumten Exploration durch den mit der Erstellung des gemäß § 275 a Abs. 4 Satz 2 notwendigen Gutachtens beauftragten Sachverständigen Dr. W ließ er sich nicht vorführen.

Im Anhörungstermin vom 6.5.2009 führte der Sachverständige Dr. W aus, dass er eine Beobachtung des Verurteilten im Rahmen des § 81 StPO zur Vorbereitung des Gutachtens für erforderlich und sinnvoll halte. In dieser Zeit könnte man auch feststellen, ob eine psychische Störung verhaltensrelevant sei oder nicht. Eine Beobachtung wäre dann nicht erforderlich, wenn sich der Verurteilte freiwillig untersuchen ließe, wofür zwei Tage ausreichen würden.

Die zweite mit der Gutachtenserstellung beauftragte Sachverständige V K führte im Anhörungstermin vom 7.5.2009 aus, dass auch aus ihrer Sicht eine längerfristige Beobachtung des Verurteilten im Rahmen des § 81 StPO zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich und sinnvoll sei. In dieser Beobachtungszeit könnte überprüft werden, wie die emotionale Stabilität des Verurteilten beschaffen sei. Es könnte auch überprüft werden, ob die sich aus den Akten ergebende Persönlichkeitsstörung eventuell stärker ausgeprägt sei als damals festgestellt worden sei, was zur Vorbereitung einer Gefährlichkeitsprognose sinnvoll wäre. Diese Einschätzung gelte auch für den Fall, dass der Verurteilte jegliche Kooperation verweigere. Auch in diesem Fall dürften sich Erkenntnisse ergeben, wie stabil die Persönlichkeitsstruktur ausgebildet sei, wie der Verurteilte mit Frustrationen umgehen werde, die in dieser Zeit zu erwarten seien und ob und gegebenenfalls welche Aggressionen er zeige. Insoweit erwarte sie in jedem Fall durch die bloße Beobachtung weitere Erkenntnisse für die Gutachtensvorbereitung, die über den bloßen Akteninhalt hinausgingen.

Mit Beschluss vom 7.5.2009 hat das Landgericht N sodann "die Unterbringung des Verurteilten zur Beobachtung zur Vorbereitung eines psychiatrischen Gutachtens im K am E, E, bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen gemäß §§ 275 a IV S. 2, II, 246 a S. 3, 81 StPO angeordnet". Die Maßnahme wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die kurzzeitige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Vorbereitung der gemäß § 275 a Abs. 4 Satz 2 StPO erforderlichen Gutachten geeignet sei, einen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Persönlichkeitsstruktur, eventuell vorliegender psychischer Störungen, einer Beurteilung des beim Verurteilten vorhandenen Aggressionspotentials und seiner Fähigkeit zur Impulskontrolle zu erzielen.

Sie sei – da der Verurteilte sich keinesfalls von den Sachverständigen explorieren lassen wolle – auch zur Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Gutachten erforderlich.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 13.5.2009, eingegangen am selben Tage, hat der Verurteilte gegen den Beschluss vom 7.5.2009, der seinem Verteidiger am 12.5.2009 zugestellt wurde, sofortige Beschwerde eingelegt, die mit weiterem Schriftsatz vom 20.5.2009 begründet wurde.

Die Generalstaatsanwaltschaft N beantragt, die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die gegen den Unterbringungsbefehl vom 7.5.2009 erhobene sofortige Beschwerde ist gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1, 305 Satz 2 StPO zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Die erfolgte Anordnung der Unterbringung zur Beobachtung verstößt – ungeachtet der Frage, ob § 81 StPO im Verfahren der nachträglichen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß § 275 a StPO überhaupt Anwendung finden kann – gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil keine Gründe erkennbar sind, die eine Unterbringung des Verurteilten zur Beobachtung "unerlässlich" machen.

Das in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt grundsätzlich vor der Erhebung und Weitergabe von Befunden über den Gesundheitszustand, die seelische Verfassung und den Charakter eines Menschen, weshalb nach ständiger Rechtsprechung bei einer Unterbringung zur Beobachtung im Sinne von § 81 StPO der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt zu beachten ist (vgl. BVerfG NJW 2002, 283 m. w. N.). Eine derartige Unterbringung darf deshalb nur dann angeordnet werden, wenn sie "unerlässlich" ist, wenn also der psychische Zustand des Betroffenen anders als durch die vorläufige Unterbringung zur Beobachtung nicht beurteilt werden kann (vgl. BVerfG a. a. O.; Meyer-Goßner, StPO 51 Aufl. § 81 Rdn. 8, jeweils m. w. N.).

Weder aus der angefochtenen Entscheidung noch aus den zu Grunde liegenden Stellungnahmen der Sachverständigen ergibt sich, dass und warum die Unterbringung des Beschwerdeführers zur Beobachtung für die Beurteilung seines psychischen Zustands unerlässlich im genannten Sinne ist.

Insoweit ist nicht erkennbar und wird von den Sachverständigen auch nicht festgestellt, dass ohne die für "erforderlich" gehaltene Beobachtung die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Gutachten mangels zureichender Anknüpfungstatsachen unmöglich ist. Die Unerlässlichkeit ergibt sich jedenfalls nicht von selbst aus dem angestrebten Zweck der Maßnahme (BVerfG a. a. O.).

Die bloße Möglichkeit aus der Beobachtung des Beschwerdeführers im Rahmen des Klinikaufenthalts Rückschlüsse auf seine Persönlichkeitsstruktur bzw. seine Gefährlichkeit zu ziehen, reicht hierfür ebenfalls nicht aus (vgl. OLG Frankfurt StV 1986, 51).

Allein der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer bislang ernsthaft weigert, an der erforderlichen (freiwilligen) Exploration mitzuwirken, kann die vorläufige Unterbringung zur Beobachtung nicht nur nicht rechtfertigen, er steht ihr vielmehr entgegen (vgl. BVerfG a. a. O. unter Hinweis auf BGH StV 1994, 231).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 3 StPO, § 467 Abs. 1 StPO analog.

http://www.chillingeffects.de

Gustl-Mollath-Urteil

Das Urteil als Text-Datei gibt es hier:

http://openjur.de/u/580813.html

Das Urteil als Faksimile-Datei gibt es hier:

http://www.gustl-for-help.de/download/2006-08-08-Mollath-Urteil-Landgericht.pdf

Urteil Az. 7 KLs 802 Js 4743/2003*

LG Nürnberg-Fürth

8. August 2006

Tenor

1 1. Der Angeklagte wird freigesprochen.

2 2. Die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus wird angeordnet.

3 3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, die Kosten der Nebenklage und seine eigenen notwendigen Auslagen.

4 Angewandte Bestimmungen:

5 §§223 I, 224 1 Nr. 5, 230 I, 239 I, 303, 303 c, 20, 52, 53, 63 StGB.

Gründe

6 I.

7 1.

8 Der Angeklagte schlug am 12.08.2004 seine Ehefrau, von der er inzwischen geschieden ist, grundlos mehrfach auf den gesamten Körper, würgte sie bis zur Bewusstlosigkeit und trat sie mit den Füßen.

9 2.

10 Am. 31.05.2002 hielt der Angeklagte seine Ehefrau etwa 1 1/2 Stunden in der bis dahin gemeinsamen Wohnung fest. Erst als eine Freundin, die sie zu ihrem Schutz mitgenommen hatte und die vor der Haustür wartete, klingelte, gelang

*http://openjur.de/u/580813.html (= openJur 2012, 131519)

es P... M... zu flüchten.

11 Die Staatsanwaltschaft bejaht das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung.

12 3.

13 Im Zeitraum zwischen dem 31.12.2004 und dem 01.02.2005 zerstach der Angeklagte die Reifen an Fahrzeugen verschiedener Personen oder beschädigte diese Fahrzeuge auf andere Weise, wobei die jeweils Geschädigten von ihm aufgrund ihrer Beteiligung an Scheidungs- oder Trennungssituation von seiner Ehefrau als Ziel ausgewählt worden waren. Es entstand ein Schaden von ungefähr 6.870,00 Euro. Auch gerieten die Geschädigten in gefährliche Situationen dadurch, dass die Schäden nicht sofort sichtbar wurden, sondern sich erst nach einiger Fahrzeit bemerkbar machten. Soweit ein Strafantrag nicht form- oder fristgerecht von einem Berechtigten gestellt wurde, hält die Staatsanwaltschaft wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

14 Es ist nicht ausschließbar, dass der Angeklagte in allen Fällen im Zustand der aufgehobenen Steuerungsfähigkeit gemäß §40 StGB handelte, der Angeklagte handelte aber mit natürlichem Vorsatz. Der Angeklagte hat zu den Taten keine konkreten Angaben gemacht.

15 II.

16 Personliche Verhältnisse

17 Der Angeklagte G... F... M... wurde am ...1956 in Nürnberg geboren, ist geschieden, deutscher Staatsangehöriger und hat keine Kinder. Er wuchs zusammen mit einem Bruder im Elternhaus auf, allerdings verstarb der Vater aufgrund einer Krebserkrankung bereits 1960. Seine (nach dem Tod des Vaters) alleinstehende Mutter musste damals mit zwei Kindern- (4 und 14 Jahre alt) einen Betrieb, der über 20 Mitarbeiter hatte, abwickeln.

18 Obwohl der Angeklagte unglücklich verliebt war, legte er 1976 das zweitbeste Abitur der Schule ab. Er begann nach dem Abitur Maschinenbau zu studieren, brach dieses Studium aber 1980 wegen der Krebserkrankung seiner Mutter ab, die kurze Zeit später verstarb. 1978 lernte der Angeklagte seine spätere Frau kennen, mit der er bald zusammenzog, 1981 begann er bei ... zu arbeiten, wo er schließlich eine Controlling-Abteilung unter sich hatte und bis 1983 blieb. Im Anschluss an seine Tätigkeit bei MAN machte sich der Angeklagte mit einem Reifenhandel selbständig. Zusätzlich beschäftigte er sich mit der Restauration von Oldtimern. Im Zusammenhang damit führte der Angeklagte einen Rechtsstreit um die Lackierung eines Ferrari, der sich bis 1999 hinzog, den er dann zwar gewann, aber trotzdem als schwer belastend empfand. Sein Geschäft, das nie Gewinn abwarf, sodass die Ehefrau mit ihrem geerbten Geld Defizite ausgleichen musste, musste im Jahre 2000 geschlossen werden, weil auch die Ehefrau keine finanziellen Zuschüsse mehr leistete. Nach Schließung des Geschäftes begann sich der Angeklagte psychisch noch stärker zu verändern, wobei diese Veränderung bereits etwa ab 1996 eingesetzt hat. Er war auch zuvor - bereits ab dem Kennenlernen - ein "schwieriger" Mensch gewesen, der auch aggressiv gegenüber seiner späteren Ehefrau wurde, sodass er sie gelegentlich ("etwa 1 x im Jahr") geschlagen hatte. Dies empfand diese jedoch damals nicht als so belastend, dass sie das als Grund für eine Trennung gesehen hatte, sondern das Paar, das seit etwa 1978 ohne Trauschein zusammengelebt hatte, schloss 1991 die Ehe. Dazu kam es, weil der Angeklagte sich etwa ab 1986 kaum mehr aggressiv gezeigt hatte. Insbesondere aber nach Schließung des Geschäfts, saß der Angeklagte immer Zuhause vor dem Fernseher und begann "fixe" Ideen zu entwickeln. Kontakte mit Freunden wurden nicht mehr gepflegt, diese wandten sich auch ab wegen des merkwürdigen Verhaltens des Angeklagten. So war der Angeklagte schließlich überzeugt, dass seine Ehefrau, die seit 1990 bei der H...-V...bank arbeitete, bei einem "riesigen" Schwarzgeschäft von Geldverschiebungen in die Schweiz beteiligt sei. Die Ehefrau des Angeklagten P... M..., jetzt M..., war tatsächlich von der damaligen B... V...bank mit dem Privatkundengeschäft in und für die Schweiz betraut. Daher war sie zusammen mit dem Angeklagten auch in der Schweiz eingeladen gewesen.

19 Nachdem die Aggressionen und Tätlichkeiten des Angeklagten immer weiter zunahmen, wandte sich seine Ehefrau wegen dieser Veränderungen an einen Psychologen um Rat. Im Mai 2002 zog sie aus der elterlichen Wohnung aus - die Eheleute wurden schließlich 2004 geschieden.

20 III.

21 Bisheriger Verfahrensverlauf

22 Im November des Jahres 2002 erstattete die getrennt lebende Ehefrau des Angeklagten Anzeige wegen Körperverletzung gegen diesen, nachdem dieser ihren Bruder ebenfalls wegen Körperverletzung angezeigt hatte. Damit wollte sie erreichen, dass die Aggressivität des Angeklagten bekannt wurde.

23 Mit Fax vom 23.09.2003 übermittelten die Rechtsanwälte der inzwischen getrennt lebenden Ehefrau dem Amtsgericht Nürnberg eine ärztliche Stellungnahme des Klinikums am Europakanal - Fachärztin Dr. K... -, dass nach den Schilderungen der Ehefrau davon ausgegangen werden könne, dass der Ehemann "mit großer Wahrscheinlichkeit" an einer ernstzunehmenden Erkrankung leide, im Rahmen derer eine erneute Fremdgefährlichkeit zu erwarten sei. Der Ehefrau sei daher empfohlen worden, Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen und den Sachverhalt mit ihrer Rechtsanwältin zu besprechen, sowie zusätzlich psychiatrische nervenärztliche Abklärung beim Ehemann anzustreben.

24 Aufgrund der Strafanzeige von P... M... erhob die Staatsanwaltschaft am 23.05.2003 dann Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung gegen den Angeklagten.

25 In der Hauptverhandlung vom 25.09.2003 vor dem Amtsgericht Nürnberg übergab der Angeklagte in einem Schnellhefter zusammengefasste Schriftsätze zu seiner Verteidigung, die in keinerlei erkennbarem Zusammenhang mit den Anklagevorwürfen stehen. Nach dem Eindruck des RiAG ... bestanden aufgrund der zum Teil wirren Ausführungen des Angeklagten erhebliche Zweifel an dessen Schuldfähigkeit. Mit Beschluss vom 25.09.2003 wurde daher die Hauptverhandlung ausgesetzt und ein psychiatrisches Gutachten eingeholt zu der Frage, ob beim Angeklagten am 12.08.2001 bzw. 31.05.2002 die medizinischen Voraussetzungen der §§20, 21 StGB vorgelegen hätten. Mit der Gutachtenserstellung wurde der Sachverständige T... L... beauftragt. Gegen diesen Beschluss legte der Angeklagte mit Schreiben vom 26.09.2003, eingegangen bei Gericht am selben Tage, Beschwerde ein. Diese Beschwerde wurde vom Landgericht Nürnberg-Fürth mit Beschluss vom 29.10.2003 als unzulässig verworfen.

26 Mit Beschluss vom 03.01.2003 wurde dem Angeklagten Rechtsanwalt T... D... als Pflichtverteidiger beigeordnet.

27 Mit Schreiben vom 26.01.2004, eingegangen bei Gericht am 29.01.2004, teilte der Sachverständige T... L... mit, dass der Angeklagte zu beiden ihm vorgeschlagenen Terminen, dem 29.12.2003 und dem 22.01.2004 zur psychiatrischen Begutachtung nicht in die Praxis gekommen sei und sich auch nicht entschuldigt habe. Eine Begutachtung sei damit wohl nur im Rahmen einer polizeilichen Vorführung möglich.

28 Im weiteren Hauptverhandlungstermin vor dem Amtsgericht Nürnberg vom 22.04.2004, zu dem auch der Sachverständige T... L... geladen war, erklärte der Angeklagte u.a.: "Ich trete jetzt aus dem Rechtsstaat aus". Des weiteren beantragte er ohne nähere Begründung seinen Pflichtverteidiger zu entbinden, was das Gericht mit Beschluss vom selben Tag ablehnte.

29 Der Sachverständige T... L... gab in der Hauptverhandlung an, dass die Voraussetzungen des §21 StGB sicher anzunehmen, die Voraussetzungen der §§20 und 63 StGB jedoch mit einiger Wahrscheinlichkeit gegeben seien. Beim Angeklagten liege eine gravierende psychische Erkrankung, vermutlich eine Psychose vor. Die Prognose sei ungünstig, da keinerlei Krankheitseinsicht vorläge. Es bestünde die Gefahr, dass Unbeteiligte Opfer werden könnten. Es könne allerdings nur eine stationäre Unterbringung weitere Erkenntnisse bringen. Er empfehle daher eine solche im Bezirkskrankenhaus Ansbach oder Erlangen für die Dauer von 6 Wochen, um ein genaueres Gutachten erstellen zu können.

30 Mit Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.04.2004 wurde deshalb die Verbringung des Angeklagten zur Vorbereitung eines Gutachtens über dessen

psychischen Zustand für die Dauer von höchstens 6 Wochen in das Klinikum am Europakanal in Erlangen angeordnet. Dort sollte der Angeklagte beobachtet und dann entlassen werden, sobald der Untersuchungszweck erfüllt sei (§81 StPO). Zugleich wurde mit der Erstellung des medizinischen Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob beim Angeklagten zu den Tatzeiten 12.08.2001, 31.05.2002 und 23.11.2002 die Voraussetzungen von §63 StGB vorlägen, der Leiter der forensischen Abteilung des Klinikums am Europakanal Dr. W... beauftragt.

31 Gegen diesen Beschluss legte der Angeklagte Beschwerde ein, die vom Landgericht Nürnberg-Fürth durch Beschluss vom 26.05.2004 verworfen wurde.

32 Nachdem der Angeklagte sich bereits zur Beobachtung und Gutachtenerstattung für eine Woche im Klinikum am Europakanal in Erlangen aufgehalten hatte, erklärte sich der dortige Sachverständige Dr. W... für befangen und bat, ihn von der Gutachtenerstellung zu entbinden, weil der Sachverständige von Nachbarn des Angeklagten privat auf dessen Zustand angesprochen worden war und er nicht den Anschein der Voreingenommenheit erwecken wollte.

33 Mit Schreiben vom 06.07.2004 zeigte sich Rechtsanwalt O... unter Vorlage einer Vollmacht als Wahlverteidiger für den Angeklagten an.

34 Mit Beschluss vom 07.07.2004 hob das Amtsgericht Nürnberg die Unterbringung des Angeklagten im Klinikum am Europakanal und die Gutachtensauftragserteilung an den Sachverständigen Dr. W... auf, weshalb der Angeklagte noch am gleichen Tage aus dem Klinikum entlassen wurde.

35 Mit Beschluss vom 16.09.2004 jedoch ordnete das Amtsgericht Nürnberg erneut an, dass der Angeklagte zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand für die Dauer von höchstens fünf Wochen nun in das Bezirkskrankenhaus Bayreuth zu verbringen und dort zu beobachten sei (§81 StPO). Des weiteren wurde der Leiter der KLinik für forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Herr Chefarzt Dr. L..., mit der Erstellung des oben genannten Gutachtens beauftragt.

36 Die hiergegen vom Angeklagten und seinem Verteidiger eingelegten Beschwerden wurden mit Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.10.2004 verworfen.

37 Trotz Trennung und Scheidung konnte sich der Angeklagte aber nicht von seiner Frau lösen. P... M... fühlte sich deshalb von ihm dauernd verfolgt. So setzte sich der Angeklagte einmal in der U-Bahn in Nürnberg neben sie, fixierte sie unaufhörlich und wurde schließlich laut. Ein andermal passte er zunächst ihren jetzigen Lebensgefährten M... auf der Straße in Nürnberg ab, der ihm jedoch entweichen konnte. Am selben Tag verfolgte er dann P... M... bis in ein Lokal in Nürnberg, wo diese mit M... verabredet war und fotografierte sie durch ver-

schiedene Fenster.

38 Mit Schreiben vom 15.06.2005 beantragte der Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt D..., seine Entbindung als Pflichtverteidiger des Angeklagten, da sein Vertrauensverhältnis zu diesem erschüttert sei. U. a. habe der Angeklagte bereits mit den Fäusten an die Eingangstür seiner Kanzlei gedrommelt und ihn, Rechtsanwalt D..., für den Zeitraum von etwa einer Stunde daran gehindert, seine Kanzlei zu verlassen.

39 Der Angeklagte war schließlich vom 14.02.2005 bis 21.03.2005 zur Gutachtenserstattung gemäß des Beschlusses des Amtsgerichts Nürnberg vom 16.9.2004 im Bezirkskrankenhaus Bayreuth untergebracht.

40 Am 25.07.2005 erstellte dann der beauftragte Sachverständige Chefarzt Dr. L... das in Auftrag gegebene Gutachten, in dem er zu dem Ergebnis kam, dass der Angeklagte in mehreren Bereichen ein paranoides Gedanken ste entwickelt habe.

41 Am 04.08.2005 beantragte dann die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, dem Antrag des Pflichtverteidigers auf Entbindung von der Pflichtverteidigung stattzugeben und dem Angeklagten einen neuen Verteidiger beizuordnen. Zugleich wurde beantragt, das Verfahren an das Landgericht Nürnberg-Fürth gemäß §74 I GVG zu verweisen.

42 Mit Beschluss vom 29.12.2005 legte das Amtsgericht Nürnberg das Verfahren dem Landgericht Nürnberg-Fürth zur Übernahme vor.

43 Nach Übernahme des Verfahrens am 27.01.2006 durch die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth erließ diese am 1.2.2006 einen vorläufigen Unterbringungsbeschluss gem. §126a StPO, da der Angeklagte aufgrund die von ihm begangenen Taten für die Allgemeinheit gefährlich sei. Aufgrund dieses Beschlusses konnte der Angeklagte am 27.02.2006 in seinem Haus in der V...straße 4 in Nürnberg festgenommen werden, wobei es zunächst so schien, als sei das Haus unbewohnt, weil die Rolläden heruntergelassen waren. Im Haus befanden sich jedoch Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte sich in dem Anwesen aufhielt (der Kamin rauchte, das Teewasser in der Küche war warm). Die Tür zum Dachboden war versperrt. Der Angeklagte konnte dann auch auf dem Dachboden in einem Zwischenboden, wo er sich vor der Polizei hinter einer Kiste versteckte, aufgefunden werden. Er ließ sich durch die Beamten festnehmen, schimpfte aber, er befände sich in einem Polizeistaat. Der Angeklagte wurde zunächst ins Bezirkskrankenhaus Erlangen, dann nach Bayreuth verbracht und befindet sich nunmehr im Bezirkskrankenhaus Straubing.

44 Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

45 IV.

46 Die Taten

47 Im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung der Eheleute M... kam es zu folgenden Taten des Angeklagten:

48 Der Angeklagte benahm sich, nachdem er sein Geschäft aufgeben musste, immer eigenartiger. Er ließ im eigenen Haus stets die Rolläden herunter, hielt keinen Kontakt mehr zu Freunden und hatte als einzige Bezugsperson nur noch seine Ehefrau. Sein eigenartiges Verhalten gipfelte darin, daß er sich einmal eine Plastiktüte über seinen Kopf gezogen hatte. Die Ehefrau konnte ein Ersticken des Angeklagten nur verhindern, indem sie Löcher in die Plastiktüte schnitt. Ein anderes Mal lief der Angeklagte mit einem Strick um den Hals durch die Wohnung. Er was auch in immer kürzeren Abständen gewalttätig gegenüber seiner Ehefrau. Unter anderen, die nicht angeklagt sind, kam es zu folgenden Vorfällen:

49 1.

50 Am 12.08.2001 schlug der Angeklagte in der gemeinsamen Wohnung, V...straße 4 in ... Nürnberg seiner Ehefrau ohne Grund mindestens 20 Mal mit beiden Fäusten auf den gesamten Körper. Außerdem biss er sie derart kräftig in den Arm, dass von der blutenden Bisswunde noch heute eine Narbe zu sehen ist. Zudem brachte der Angeklagte seine Frau zu Boden, trat er ihr mindestens dreimal mit den Füßen, an denen er kein festes Schuhwerk, sondern Hausschuhe oder Mokkassins trug, gegen die untere Körperhälfte. Erst dann ließ er von ihr ab. Diese kam in der Folgezeit auf dem Boden liegend wieder zu sich.

51 P... M... erlitt durch die Misshandlungen des Angeklagten eine Prellmarke und ein Hämatom an der rechten Schläfe von 3 x 5cm Durchmesser, großflächige, zirkuläre, handbreite Hämatome an beiden Oberarmen, großflächige konfluierende Hämatome, zirkolär an beiden Unterschenkeln, fleckförmige Hämatome am linken Oberschenkel (etwa 5 x 5 cm) und im Bereich des linken Beckenkamms. Würgemale am Hals unterhalb des Kehlkopfs zentral-medial, Bisswunde am rechten Ellenbogen mit Abdruck von Ober- und Unterkiefer sowie Kopfschmerzen und Druckschmerzen über den beschriebenen Hämatomen.

52 2.

53 Im Mai 2002 zog P... M... aus der Ehewohnung in Nürnberg V...straße aus. Am 31.05.2002 kam sie mit einer Freundin, Frau S..., erneut zur ehelichen Wohnung in der V...straße in Nürnberg zurück, um ihre restlichen persönlichen Sachen aus dem Haus zu holen. Um den Angeklagten nicht durch die Anwesenheit einer weiteren Person zu reizen, bat sie ihre Freundin vor der Türe zu warten und sich erst durch Klingeln bemerkbar zu machen, wenn sie, die Ehefrau, nicht spätestens nach 1 1/2 Stunden aus dem Haus käme. Der Angeklagte zeigte sich gegenüber seiner Ehefrau sofort wieder aggressiv und hielt sie zunächst im Schlafzimmer fest, indem er sie auf das Bett warf und festhielt. Sodann verbrachte er sie in

das Arbeitszimmer, stellte sich mit seinem Körper vor die Tür und verhinderte so, dass sie das Zimmer verließ. P... M... konnte den Angeklagten, der damals 90 kg wog, nicht dazu bewegen, sie aus dem Arbeitszimmer zu entlassen.

54 Als nach etwa 1 1/2 Stunden Frau S... gegen die Haustüre klopfte, nutzte P... M... die momentane Unaufmerksamkeit des Angeklagten und flüchtete aus dem Haus.

55 Die Staatsanwaltschaft hat das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

56 3.

57 Im Zeitraum zwischen dem 31.12.2004 und dem 01.02.2005 beschädigte der Angeklagte Fahrzeuge verschiedener Personen, die in irgendeiner Weise mit seiner damals von ihm geschiedenen Ehefrau befreundet waren, mit dem Scheidungsverfahren und im weiteren Sinne mit Vollstreckungsverfahren des Angeklagten zu tun hatten, indem er Reifen zerstach oder - in einem Fall - die Scheiben zerkratzte. Im einzelnen handelte es sich um folgende Fälle:

58 a)

59 Zwischen dem 31.12.2004, 19.00 Uhr und 01.01.2005, 16.45 Uhr zerstach der Angeklagte mindestens einen Reifen des am D... P... 7 in Nürnberg geparkten Fahrzeugs Alfa Romeo, amtliches Kennzeichen N-..., des Rechtsanwalts W... G... . Rechtsanwalt W... G... ist zusammen mit seiner Ehefrau, Rechtsanwältin R... G... und Rechtsanwalt H...-G... W... in einer Kanzleigemeinschaft. Rechtsanwältin R... G... führte das Scheidungsverfahren für die Ehefrau des Angeklagten, P... M..., jetzt M....

60 b)

61 In der Zeit zwischen dem 05.01.2005, 15.00 Uhr und dem 07.01.20057 10.30 Uhr, zerstach der Angeklagte zwei Reifen des in der E...straße 18 in Nürnberg geparkten Pkw BMW, amtliches Kennzeichen N-... -des Facharztes für Psychiatrie T... L... . Dieser bemerkte den Schaden am ersten Reifen sofort, den am zweiten Reifen erst auf der Fahrt.

62 Der Sachschaden betrug 295,00 .

63 T... L... war als Sachverständiger vom Amtsgericht Nürnberg mit der Erstellung eines Gutachtens über die medizinischen Voraussetzungen der §§20, 21 StGB bei den Taten des Angeklagten betraut und hatte diesen mit Schreiben vom 29.12.2003 und 22.1.2004 vorgeladen.

64 c)

65 Zwischen dem 05.01.2005, 21.00 Uhr und dem 06.01.2005, 11.60 Uhr beschädigte der Angeklagte die Reifen des in der D...straße 13 in Nürnberg abgestellten BMWs, amtliches Kennzeichen N-... des Rechtsanwalts H...-G... W... . Der Sachschaden betrug 360,00 .

66 Rechtsanwalt W... hat eine Kanzleigemeinschaft mit dem Ehepaar G... und wurde selbst in Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Angeklagten tätig.

67 d)

68 Am 14.01.2005, gegen 10.30 Uhr, zerkratzte der Angeklagte mit einem spitzen Gegenstand die beiden hinteren, rechten Scheiben auf der rechten Seite des Pkw Audi, amtliches Kennzeichen FO-... des Gerichtsvollziehers H..., der vor dem Anwesen Ä... S... Straße 131 in Nürnberg geparkt war.

69 Der Gerichtsvollzieher E... H... musste 1.200,00 Euro für die Reparatur der Seitenscheiben bezahlen.

70 Er war im Jahre 2004 von mehreren Gläubigern, hauptsächlich jedoch von ... M... beauftragt, Zwangsvollstreckungen beim Angeklagten durchzuführen. Anlässlich einer Pfändung führte der Angeklagte mit ihm ein vierstündiges Gespräch, erzählte ihm von seinem Leben, seiner Scheidung und dem angeblichen Schwarzgeldverschiebungsskandal, in den seine Ehefrau verwickelt sei. Auch von der terroristischen Bedrohung durch Bin Laden war die Rede, dessen Vorgehen und Verhalten der Angeklagte als berechtigt ansah. Anlässtich einer Pfändung eines Ferarris schickte Gerichtsvollzieher H... die Ehefrau des Angeklagten, P... M... und ihren Lebensgefährten M... weg, um Streitigkeiten zu vermeiden. Bei einem Zwangsöffnungsauftrag war Rechtsanwalt W... jedoch als Gläubigervertreter mit anwesend. Der Gerichtsvollzieher durchsuchte das Haus des Angeklagten nach eventuellen Vermögenswerten.

71 e)

72 Zwischen dem 18.01.2005, 18.00 Uhr bis 19.01.2005. 14.30 Uhr zerstach der Angeklagte erneut die Reifen der am D... Platz 7 in Nürnberg geparkten Fahrzeuge BMW, amtliches M-... und Alfa Romeo N-... der Rechtsanwälte W... und R... G... .

73 f)

74 In der Zeit vom 18.01.2005, 22.30 Uhr bis 25.01.2005, 7.40 Uhr beschädigte der Angeklagte wiederum den in der E...straße 5 in Nürnberg geparkten Pkw, Marke BMW, amtliches Kennzeichen N-... des Rechtsanwalts H...-G... W... . Der entstandene Schaden beträgt 360,00 Euro.

75 g)

76 Zwischen dem 07.01.2005 und dem 20.01.2005 beschädigte der Angeklagte die Reifen der in der S...straße 149 in Nürnberg geparkten Pkws Marke Jaguar, amtliches Kennzeichen N-.... und BMW, amtliches Kennzeichen N-... der Fa. I...-S... .

77 Es entstand ein Sachschaden von 608,00 Euro.

78 Der Inhaber der Firma I... S..., O... S..., kennt den Angeklagten nicht und hatte auch nie etwas persönlich mit ihm zu tun. Er wohnt jedoch zwei Häuser weiter neben Rechtsanwalt W... .

79 O... S... betreibt zudem sein Immobiliengeschäft in der Straße, in der die geschiedene Ehefrau des Angeklagten Wohnung genommen hatte. O... S... kennt allerdings auch den jetzigen Lebensgefährten der geschiedenen Ehefrau des Angeklagten. M... M..., weil beide in der Handballabteilung des 1. FC Nürnberg engagiert waren.

80 b)

81 In der Zeit vom 31.01.2005, 18.00 Uhr bis 01.02.2005, 10.30 Uhr zerstach der Angeklagte insgesamt 56 Reifen der Fahrzeuge der Firma A...-L.... An einem Tag waren die Reifen sämtlicher, auf dem Betriebsgelände der Firma L... in der D...straße 31 in Nürnberg geparkten Fahrzeuge beschädigt (40 Stück), zwei Tage später weitere 16 Reifen.

82 Der Gesamtschaden beträgt 3,000,00 Euro.

83 Der Inhaber der Finna A... L..., J... Z..., kennt den jetzigen Lebensgefährten der P... M... seit 35 Jahren. In seinem Auftrag sollte er Blumenvasen aus der ehelichen Wohnung der M... in der V...straße in Nürnberg abholen, was auch geschah. Das Fahrzeug der Firma L... war zwar nicht mit dem Firmenlogo. aber mit einer "roten" Nummer versehen. Der Angeklagte, der wohl über die Zulassungsstelle den Inhaber der roten Nummer herausbekommen hatte, tauchte kurze Zeit später in der Firma L... auf und unterhielt sich mit J... Z... über den Irak-Krieg. Bei dieser Gelegenheit stellte sich heraus, dass sich der Angeklagte und J... Z... von Kindheit her kannten.

84 Die Geschädigten haben form- und fristgerecht Strafantrag gestellt. Soweit dies nicht geschehen ist, hält die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

85 Der Angeklagte beging alle oben genannten Taten im Zustand der erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit. Eine aufgehobene Steuerungsfähigkeit gemäß §20 StGB ist nicht ausschließbar.

86 4.

87 Mit den Ermittlungen wegen der beschädigten Kraftfahrzeuge war die Polizeiinspektion Nürnberg-Ost befasst, in deren Einzugsgebiet sowohl der Angeklagte wohnte, als auch die Geschädigten ihre Wohnung oder Firmensitz hatten. Eine Serie von insgesamt 20 Fällen von Sachbeschädigung, von denen nur ein Teil angeklagt wurde, begann am 31.12.2004 und endete am 01.02.2005. Bei den beschädigten Reifen wurde mittels eines feinen Werkzeugs die Flanken der Reifen zerstochen, sodass die Beschädigungen mit dem bloßen Auge teilweise nicht sichtbar waren und die Luft nur langsam nach Inbetriebnahme der Fahrzeuge entwich, weshalb gefährliche Situationen beim Betreiben des Pkw im Straßenverkehr entstanden. Art und Weise der Beschädigung deutete nach Auffassung der Polizei darauf hin, dass der Täter etwas von der Bauweise von Reifen verstand.

88 Zunächst hatte die Polizei keinerlei Hinweise auf den bzw. die Täter. Doch dann übermittelte Rechtsanwalts W... der Polizei ein an ihn gerichtetes Schreiben des Angeklagten vorn 04.08.2004 in dem sämtliche oben aufgeführte Geschädigte aufgeführt und im Zusammenhang mit P... M..., der inzwischen geschiedenen Ehefrau des Angeklagten, erwähnt werden. Das Schreiben enthielt folgende Passagen:

89 'Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. W...,

90 schon am 23.05. wollten Sie zusammen mit Ihrem Freund, schon aus Urzeiten Ihres 1. FCN-Handballvereins, M... M..., Direktor der H...V...bankGroup, P... M..., Ihrer Mandantin und früheren Mitarbeiterin der H...V...bankGroup, als auch einem Mitarbeiter von J... Z... vom Altwagenhandel L... (der wiederum Jahrzehnte mit M... M... von der H...V...bankGroup befreundet ist), in mein Haus eindringen, um an Unterlagen zu gelangen, die die Schwarzgeldverschiebung der H...V...bank und deren Vorläuferbanken in der Schweiz beweisen.

91 ...

92 Sie haben enge Verbindungen zur Justiz- und Polizeibeamten- Z. B. Sie sind befreundet mit O... und S... S... von der Firma I... S... in der W... H...straße in Nürnberg. Darüber hinaus wohnen P... M..., frühere Mitarbeiterin der H...V...bankGroup, deren Bruder R... M... und dessen Lebensgefährtin P... S... (aus der Arztpraxis wo diese arbeitet, stammt ein Attest, das dazu beitragen soll, mich fertig zu machen) sechs Häuser weiter in der W... H...straße.

93 ...

94 Mit W... G... betreiben Sie eine Rechtsanwaltskanzlei. In Ihrer Website verweisen

Sie auf Ihre Mandanten von Behörden, Banken, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Immobilienbranche.

95 Am 30.06.2004 haben Sie durch ihre Verbindungen arrangiert, dass ich von einem Gerichtsvollzieher auf meinem Grundstück, in unglaublicher Weise und Umständen wegverhaftet wurde, damit Sie ungehindert mein Haus nach den Unterlagen, die die Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz beweisen, durchsuchen können."

96 Da weitere Sachbeschädigungen an dem Fahrzeug des am häufigsten Geschädigten, Rechtsanwalt G..., wohnhaft Am D... P... 5 in Nürnberg zu befürchten waren, überwachte die Polizei die örtlichkeit ab dem 16.01.2005 während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr mittels einer Videoaufzeichnungsanlage von einem gegenüberliegenden Wohnanwesen aus.

97 Bereits in den frühen Morgenstunden des 01.02. um 04.08 Uhr wurde eine Person beim Zerstechen mit einem Werkzeug der dem Gehsteig zugewandten vier Reifen des Pkw der Familie G... aufgezeichnet. Diese Person trug eine bis zu den Oberschenkeln reichende dunkle Jacke oder Mantel sowie eine Mütze mit Ohrenschützern. Die Videoaufzeichnungen wurden der geschiedenen Ehefrau des Angeklagten, P... M..., gezeigt. Anhand der getragenen Kleidung hielt sie es für möglich, dass die aufgezeichnete Person ihr früherer Mann sein könnte, da dieser solche Kleidungsstücke getragen habe. Bei der beim Angeklagten durchgeführten Hausdurchsuchung am 04.02.2004 wurden eine Jacke und eine Mütze gefunden, die der Kleidung des Täters bei der Tatausübung vom 01.02. stark ähneln.

98 V.

99 Beweiswürdigung

100 1.

101 Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben des Angeklagten, die sich insoweit mit den Bekundungen seiner geschiedenen Ehefrau P... M..., geschiedene M.... decken.

102 2.

103 Die Feststellungen. zu dem Verlauf der Ehe des Angeklagten, die Schilderung seines eigenartigen Verhaltens und seiner sich immer weiter steigernden Aggressivität beruhen ebenfalls auf der Aussage seiner geschiedenen Ehefrau, an deren Glaubwtlrdigkeit die Kammer keinen Zweifel hat.

104 Die Feststellungen zu Fall 1 und 2 beruhen auch auf den Angaben von P... Mü... . Diese schilderte die Taten des Angeklagten so- wie oben dargelegt-, ru-

hig, schlüssig und ohne jeden Belastungseifer.

105 So gab sie zu Fall 2 an, sie wisse nicht mehr, ob der Angeklagte sie bei diesem Vorfall geschlagen habe. Zudem wird ihre Schilderung von Falll durch ein ärztliches Attest von Dr. M... R..., Ä... B...str. 1903 Nürnberg vom 3.6.2002 bestätigt, das gemäß §256 Abs. 1 Ziff. 2 StPO verlesen wurde. Darin werden die geschilderten Verletzungen dokumentiert, die mit der Darstellung des Vorfalls durch P... M... übereinstimmen.

106 P... M... hat auch als Beispiel für das aggressive Verhalten des Angeklagte während der Ehe von einem Vorfall erzählt, der sich folgendermaßen abgespielt habe: sie habe sich nachts aus Angst vor ihrem Ehemann aus dem ehelichen Schlafzimmer nackt zu ihrem Bruder geflüchtet, der im Wohnzimmer der Ehewohnung geschlafen habe und sie dann vor dem sie verfolgenden Angeklagten geschützt habe, indem er sich vor sie gestellt habe. Diesen Vorfall bestätigte der Bruder der P... M..., R... M..., in der Hauptverhandlung ebenfalls glaubhaft.

107 Aus allen diesen Gründen ist die Kammer von der Richtigkeit der Bekundungen der Zeugin M... überzeugt.

108 Der Angeklagte dagegen hat die Angaben seiner geschiedenen Ehefrau nicht konkret bestritten. Er machte Ausführungen zum "größten Schwarzgeldskandal aller Zeiten" und, dass seine Ehefrau übet ihre Tätigkeit bei der H...bank darin verwickelt gewesen sei. Deshalb habe es oft Streit gegeben, wobei seine Ehefrau ihn geschlagen habe.

109 Er habe sich lediglich gewehrt.

110 3.

111 Die Feststellungen zu Fall 3 beruhen - soweit es ihre eigene - Wahrnehmung betrifft - auf den Bekundungen der Zeugen J... Z..., E... H..., O.... S... und T... L..., die glaubhaft schilderten, welcher Schaden an ihren Fahrzeugen entstanden sei und - wie oben dargelegt - in welchen Zusammenhang mit P... M... bzw. ihrem Freund M... M... die einzelnen Taten stehen könnten.

112 Uber den Ablauf der Ermittlungen berichtete POK G... von der PI Nürnberg-Ost, der vor allem darlegte, daß man aufgrund des vom Angeklagten an Rechtsanwalt W... gerichteten Briefes auf den Angeklagten als Täter der Sachbeschädigungen gekommen sei.

113 POK G... berichtete auch über die Schäden an den Fahrzeugen W... und G... .

114 Der Angeklagte hat sich zu den Sachbeschädigungen nicht konkret geäußert. Er

wird aber durch folgende Umstände überführt:

115 a) sämtliche Geschädigte stehen zu P... M..., M... M... oder der Scheidung des Ehepaares M... in irgendeiner Verbindung.

116 b) sämtliche Geschädigte - mit Ausnahme von T... L... - werden in diesem Zusammenhang im Brief des Angeklagten vom 4.8.2004 an den Rechtsanwalt Dr. W... in negativer Weise benannt. T... L... war jedoch als Gutachter für das Amtsgericht Nürnberg tätig und erstattete ein Gutachten, aufgrund dessen der Angeklagte mit Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.4.04 in das Klinikum am Europakanal eingewiesen wurde. Dieser Beschluss wurde in der Hauptverhandlung verlesen.

117 c) sämtliche Autoreifen wurden auf die selbe Weise mit einem dünnen Gegenstand in die Flanke gestochen, sodaß die Beschädigung nicht oder nicht leicht sichtbar waren und meist erst auf der Fahrt entdeckt wurden. Die Art und Weise des Vergehens spricht für einen Reifenfachmann. Der Angeklagte, der früher einen Reifenhandel betrieben hat, hatte die entsprechenden Kenntnisse.

118 d) die vor dem Hause des Rechtsanwalts Dr W... am 1.2.2005 aufgenommenen Videoaufnahmen und die im Hause des Angeklagten aufgefundene Kleidung, die als Vernehmungsbehelfe bei Vernehmung des Polizeibeamten G... in die mündliche Verhandlung eingeführt wurden, sind zwar kein eindeutiger Beweis für die Täterschaft des Angeklagten, weisen aber zusätzlich zu den obigen Feststellungen darauf hin.

119 Zudem hielt P... M... bei Ansicht des Videofilmes anhand des Bewegungsablaufs eine Täterschaft des Angeklagten für möglich. Dies bekundete POM G... .

120 4.

121 Zur Frage der Schuldfähigkeit und der Unterbringung des Angeklagten gem. §63 StGB äußerte sich Dr. L..., Leiter der forensischen Abteilung des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie.

122 VI.

123 Rechtliche Würdigung

124 Durch sein Verhalten hat der Angeklagte den objektiven Tatbestand einer gefährlichen Körperverletzung gemäß §223, 224 Abs. 1 Ziff. 5 G, einer Freiheitsberaubung gemäß §239 StGB sowie der Sachbeschädigung gemäß §303 StGB begangen. Er handelte hierbei mit natürlichem Vorsatz.

125 Die Handlungen des Angeklagten sind von der Erkrankung an einer wahnhaften psychischen Störung geprägt, so dass nicht ausgeschlossen kann, dass zu den

Tatzeitpunkten die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten aufgehoben und er daher gemäß §20 StGB schuldunfähig war.

126 Mit Sicherheit ist jedoch von erheblich verminderter Steuerungsfähigkeit gemäß §21 StGB auszugehen.

127 Dies legte der Sachverständige Dr. L... für die Kammer überzeugend dar. Er berichtete, dass der Angeklagte sowohl eine körperliche Untersuchung als auch ein ausführliches Explorationsgespräch mit ihm verweigert habe. Seine mehrmaligen diesbezüglichen Versuche z.B. am 18.2.2005 und am 18.3.2005 seien gescheitert. Bei dem informatorischen Gespräch, das, er, der Sachverständige am 18.2.05 mit dem Angeklagten geführt habe, sei diesem der Gutachtensauftrag erläutert worden und auch, dass er ihm frei stehe, Angaben zu machen. Auch sei ihm erklärt worden, dass es erforderlich sei, Gespräche und Untersuchungen durchzuführen. Bei diesem Gespräch habe sich der Angeklagte zwar beschwert, dass seine psychiatrische Untersuchung richterlich angeordnet sei, habe jedoch ein Explorationsgespräch verweigert.

128 Da sei der Angeklagte in psychischer Hinsicht orientiert, wach, bewusstseinsklar und von ausgeglichener Stimmung gewesen. Formale Denkstörungen habe er nicht festgestellt. Das Denken sei allerdings von einer misstrauischen Grundhaltung geprägt gewesen. Hinsichtlich Gedächtnis, Merkfähigkeit und Konzentrationsvermögen hätten sich keine Auffälligkeiten ergeben. Der Angeklagte habe keine aggressive Verhaltensweisen gezeigt.

129 Da der Angeklagte sämtliche vorgeschlagenen Gesprächs und Untersuchungstermine abgelehnt, u.a. den vorgeschlagenen Termin vom 18.3.05 schreiend und mit einer Serie von Vorwürfen und Vorhaltungen abgebrochen habe, sei die Beobachtung des Angeklagten auf Station besonders wichtig gewesen. Zudem seien die Akten und die verschiedenen beiliegenden Schreiben des Angeklagten ausgewertet worden.

130 In dem übergebenen Schriftwechsel des Angeklagen hätten sich neben den Angaben über dessen Werdegang, auch solche befunden, aus denen hervorgegangen sei, dass er der Meinung gewesen sei, Hilfe zu brauchen, dass er eine Blei- und Lösungsmittelvergiftung erlitten habe, weiter dass er seit Jahren Alpträume hätte und nachts schweißgebadet aufwache. Im August 2002 habe der Angeklagte in einem Brief seiner Frau mitgeteilt, dass er mit diesen "Machenschaften" nicht fertig werde. Er sei jeder Kraft beraubt, seelisch und körperlich schwer belastet. Vor über 5 Jahren hätten seine Belastungen zu einem Hörsturz geführt, er leide, teilweise unerträglich an einem Tinnitus.

131 Nach Aufnahme des Angeklagten im Bezirkskrankenhaus Bayreuth sei dort dessen negativistisches Weltbild, in dem er sich für den Benachteiligten schlechthin halte aufgefallen. Es mute an, dass es sich um ein paranoides Umdenken handele, wobei er glaube,

132 die "Schwarzgeldkreise" hätten sich gegen ihn verschworen. Dominiert hätten aber auch Größenphantasien. Auch habe er auf Frage angegeben, eine innere Stimme zu hören, die ihm sage, er sei ein ordentlicher Kerl, er spüre sein Gewissen. Weiter habe der Angeklagte gesagt, im Grundgesetz sei die Gewissensfreiheit verankert. Es gebe nur Gerechtigkeit oder Tod. Dies hier sei ein Unrechtsstaat. Die Ich-Grenzen des Angeklagten hätten verschwommen gewirkt. Seine Ausführungen seien ausufernd und scheinlogisch gewesen, allerdings abwechselnd mit vernünftigen Gedanken.

133 Bei der stationären Beobachtung des Angeklagten sei ein wechselndes psychopathologisches Zustandsbild zu verzeichnen gewesen. Zeitweise sei er von heiterer Stimmungslage und leicht gehobenem Antrieb gewesen, dann wieder verbal aggressiv in maniformer Stimmungslage, dann misstrauisch, gereizt und abweisend. Insgesamt stark ichbezogen, ohne auf die Auswirkungen seines Verhaltens und Handelns auf andere zu achten. Auch bei Konfrontation mit realen, nicht oder nicht weiteres änderbaren Gegebenheiten, habe der Angeklagte keine Bereitschaft gezeigt, seine rigide eingenommenen Haltungen zu überprüfen bzw. Gegebenheiten, die nicht veränderbar seien, in seine Überlegungen einzubeziehen oder sie einer vernünftigen Abwägung zu unterziehen.

134 In Konfrontation mit Dritten seien heftige Erregungszustände des Angeklagten zu beobachten gewesen, die jedoch nicht in tätliche Auseinandersetzungen gemündet hätten.

135 Unter Berücksichtigung dieses Verhaltens müssten seine subjektiv getroffenen Wertungen, die aus den Akten und seinen Darstellungen ersichtlich seien, betrachtet werden. Daraus ergebe sich, daß der Angeklagte in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystem entwickelt habe. Hier sei einerseits der Bereich der "Schwarzgeldverschiebung" zu nennen, in dem der Angeklagte unkorrigierbar der Überzeugung sei, dass eine ganze Reihe von Personen aus dem Geschäftsfeld seiner früheren Ehefrau, diese selbst und nunmehr auch beliebige weitere Personen, die sich gegen ihn stellten, z.B. auch Dr. W..., der Leiter der Forensik am Europakanal, in der der Angeklagte zunächst zur Begutachtung untergebracht war, in dieses komplexe System der Schwarzgeldverschiebung verwickelt wären.

136 Eindrucksvoll könne am Beispiel des Dr. W... ausgeführt werden, dass der Angeklagte weitere Personen, die sich mit ihm befassen müssten, in dieses Wahnsystem einbeziehe, wobei in geradezu klassischer Weise der Angeklagte eine für ihn logische Erklärung biete, dass Dr. W... ihm angeboten habe, ein Gefälligkeitsgutachten zu schreiben, wenn der Angeklagte die Verwicklung des Dr. W... in den Schwarzgeldskandal nicht offenbare.

137 Auch entwickle der Angeklagte paranoide Größenideen, die sich beispielsweise aus seinem Schreiben vom 23.9.2004 an den Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg ergäben. Hier werte der Angeklagte die Forderung des damaligen

Bundeskanzlers nach einem Mentalitätswechsel in Deutschland als persönlichen Erfolg für seine Bemühungen, um das Wohl seines Geburts- und Lebenslandes. Denn "Schwarzgeldverschieber und Steuerhinterzieher verschärften die Schere zwischen Arm und Reich und die Entwicklung zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen".

138 Ob der vom Angeklagten beschriebene Tinnitus und die in der Klinik gemachte Angabe, er höre innere Stimmen, zuträfen, habe nicht geklärt werden können, würden aber für möglich gehalten.

139 Der Angeklagte habe sich in krankhafter Weise mit der jeweiligen Thematik auseinandergesetzt, zunehmend in einer inneren Welt gelebt und keinen Kontakt mehr nach außen gehabt.

140 Pathologisch seien jedenfalls die massiven Auffälligkeiten in der Affektivität, die Ich-Bezogenheit und die massive Rigidität des Angeklagten.

141 Aus den geschilderten Briefen und Äußerungen der Zeugen in der Hauptverhandlung entnehme er, der Sachverständige, dass das Wahnsystem des Angeklagten immer weiter ausgebaut werde.

142 Der Angeklagte leide mit Sicherheit bereits seit Jahren unter einer paranoiden Wahnsymptomatik, die sein Denken und Handeln in zunehmendem Maße bestimme und ihn soweit beeinträchtige, dass er zu einem weitgehend normalen Leben und der Versorgung der für ihn wesentlichen Angelegenheiten nicht mehr mehr ausreichend in der Lage sei.

143 Die auf paranoidem Erleben resultiernde, krankhaft misstrauische Haltung des Angeklagten habe einen zunehmend sozialen Rückzug, eine Abschottung von der Umwelt und eine vermehrte Beschäftigung mit seinen paranoiden Gedanken zur Folge, wobei dem Angeklagten eine vernünftige Wahrnehmung realer Gedanken in zunehmendem Maße erschwert werde und ihm somit kein Korrektiv der Realität mehr zur Verfügung stehe. Daher sei ein Fortschreiten der paranoiden Symptomatik beim Angeklagten zu befürchten.

144 Differentialdiagnostisch könnten die geschilderten Störungen als wahnhafte psychische Störung nach ICD 10; F 22.0 angesehen werden, wobei die massiven affektiven Störungen des Angeklagten und die mehrere Bereiche umfassende paranoide Symptomatik und das eventuell vorhandene Hören von Stimmen eher gegen diese Diagnose sprechen würde. Solche wahnhaften Störungen träten vor allem bei differenzierten, sehr sensiblen Menschen aufgrund psychischer Verletzungen auf.

145 Differentialdiagnostisch käme beim Angeklagten auch die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie (ICD 10: F 20.0) in Betracht. Für diese Diagnose würde neben den paranoiden Inhalten des Angeklagten dessen affektive Störungen, sei-

ne bizarren Handelsmuster und - vor allem - so sie mit Sicherheit angenommen werden können - die sein Handeln kommentierenden Stimmen sprechen.

146 Als weitere Differentialdiagnose müsste beim Angeklagten auch eine organische wahnhafte (schizophrenieforme) Störung in Betracht gezogen werden, für die allerdings eine organische Erkrankung oder Schädigung des Gehirns des Angeklagten als Ursache gefunden werden müsste. Der Angeklagte habe jedoch jegliche Untersuchung verweigert, sodass eine mögliche organische Ursache der festgestellten paranoiden Störung weder ausgeschlossen noch belegt werden könne.

147 Die genannten möglichen Differentialdiagnosen der beim Angeklagten festgestellten wahnhaften Symptomatik mit zumindest sicher feststehende massiven effektiven Veränderungen stellten ungeachtet ihrer Herkunft ein schweres, zwingend zu behandelndes Krankheitsbild beim Angeklagten dar.

148 Die beim Angeklagten in jedem Falle vorliegende schwere psychische Störung sei eine krankhafte Störung im Sinne der biologischen Eingangskriterien der §§20/21 StGB, allenfalls aus eher akademischen Gründen könne diese im Falle der Diagnose der "wahnhaften Störung" nach ICD 10 F 22.0 alternativ auch dem biologischen Eingangskriterium der schweren anderen seelischen Abartigkeit zugeordnet werden.

149 Ohne Zweifel spreche das Verhalten des Angeklagten - was die Taten gegenüber seiner Ehefrau betreffe - dafür, dass sich der Angeklagte zu den Tatzeitpunkten in einer aus seinem Krankheitsbild herrührenden massiven Erregung befunden habe, aufgrund derer zumindest seine Steuerungsfähigkeit im Sinne des §21 StGB erheblich beeinträchtigt gewesen sei. Unter dem Eindruck akuten wahnhaften Erlebens oder einer wahnhaft erlebten Bedrohung könne für die Tatzeitpunkte auch eine Aufhebung der Steuerungs- und/oder Einsichtsfähigkeit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

150 Auch die Beschädigungen von Autoreifen- und -scheiben sei - soweit das Gericht von der Täterschaft des Angeklagten überzeugt sei - auf die wahnhafte Störung zurückzuführen, d.h. auch in diesen Fällen sei die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten erheblich vermindert gewesen. Wenn auch das zielgerichtete Handeln des Angeklagten in diesen Fällen gegen eine Aufhebung der Steuerungsfähigkeit spräche, so könne man doch im Hinblick auf das Verhalten des Angeklagten, insbesondere gegenüber seiner Ehefrau und den übrigen Personen in ihrem Umkreis nicht ausschließen, dass auch hier die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten aufgehoben gewesen sei.

151 Damit lagen in sämtlichen geschilderten Fällen die Voraussetzungen des §21 StGB mit Sicherheit vor, wobei auch die des §20 StGB letztlich nicht ausgeschlossen werden könnten.

152 Die Kammer schließt sich dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen aufgrund eigener kritischer Würdigung an.

153 Auch in der Hauptverhandlung hat sich - wie bereits in den von den Zeugen geschilderten Vorfällen - die wahnhafte Gedankenwelt des Angeklagten vor allem in Bezug auf den Sc[unlesbar] H...bank bestätigt. Mag sein, dass es Schwarzgeldverschiebungen von verschiedenen Banken in die Schweiz gegeben hat bzw. noch gibt, wahnhaft ist, dass der Angeklagte fast alle Personen, die mit ihm zu tun haben, z.B. den Gutachter Dr. W... völlig undifferenziert mit diesem Skandal in Verbindung bringt und alle erdenklichen Beschuldigungen gegen diese Personen äußert.

154 Aus alledem ergibt sich, dass eine Aufhebung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten gemäß §20 StGB in allen Fällen nicht ausgeschlossen werden kann und dieser daher freizusprechen ist.

155 VII.

156 Unterbringung

157 1.

158 Die Kammer hat die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, weil eine Gesamtwürdigung seiner Person und seiner Taten Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er wegen seines Zustands auch in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird und daher für die Allgemeinheit gemäß §63 StGB gefährlich ist.

159 Der Sachverständige Dr. L... führte hierzu aus, dass die beim Angeklagten festgestellten Störungen - sei es nun eine wahnhafte psychische oder eine paranoide Schizophrenie - dauerhafte Störungen seien. Bleibe der Angeklagte unbehandelt, könne keine Besserung eintreten, vielmehr dürften sich die Störungen verschlimmern. Daher sei ohne adäquate Behandlung zu befürchten, dass beim Angeklagten auch weiterhin psychotische Symptome ähnlichen Ausmaßes, wie bei den Taten, vorhanden seien und dann ähnliche Handlungen folgten wie geschehen. Da der Angeklagte bisher jegliche Behandlung abgelehnt habe, sei eine Besserung des Krankheitsbildes des Angeklagten nicht zu erwarten.

160 Auch insoweit ist die Kammer von der Richtigkeit der Ausführungen des Sachverständigen überzeugt.

161 Zweifellos stellen die Tätlichkeiten des Angeklagten gegenüber seiner nunmehr geschiedenen Ehefrau erhebliche rechtswidrige Taten dar. Auch die Sachbeschädigungen, deren einzelner Wert zwar jeweils relativ geringfügig war, stellen, was die Gefahr für die Allgemeinheit betrifft, ebenfalls erhebliche rechtswidrige Taten dar, da durch die Tatausübung (nur geringe Stichbeschädigungen, langsames

Entweichen der Luft aus den Reifen, die teilweise erst bei hoher Fahrtgeschwindigkeit bemerkbar wurden) eine konkrete Gefährdung des jeweiligen Fahrzeugbenutzers hervorgerufen wurde.

162 Da vom Angeklagten aufgrund seiner Erkrankung weitere derartige Taten zu befürchten sind und hierfür eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades besteht und nicht lediglich die einfache Möglichkeit künftiger schwerer Störungen, ist der Angeklagte für die Allgemeinheit gefährlich und deshalb unterzubringen. Entscheidend ist dabei, dass der Angeklagte immer weitere Personen mit derartigen Taten überziehen wird, von denen er annimmt, dass sie gegen ihn vorgehen werden (z. B. Sachverständigen [unlesbar]) wobei ein persönliches Interesse oder eine persönliche Beziehung nicht zu bestehen braucht.

163 2.

164 Die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung gemäß §67b StGB kommt nicht in Betracht.

165 Denn die Umstände, die die Erwartung rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel auch durch die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung erreicht werden kann, liegen nicht vor.

166 So bestehen beim Angeklagten derzeit weder Krankheitseinsicht noch irgendwie Behandlungsbereitschaft.

167 Dies ergibt sich aus allen Bekundengen des Angeklagten, der jegliche Untersuchung verweigert und auch in der Hauptverhandlung immer wieder bekundet hat, er sei nicht krank. Dies hat auch Dr. L... ausgeführt. Dem als sachverständigen Zeugen vorgeladenen Dr. ... vom Bezirkskrankenhaus Straubing, der über den derzeitigen Zustand des Angeklagten berichten sollte, hat der Angeklagte keine Aussagegenehmigung erteilt. Der Kammer, die im Sicherungsverfahren bereits über zahlreiche Einweisungsanträge in psychiatrische Kliniken entschieden hat, ist aus dieser Praxis bekannt, dass Behandlungsbereitschaft und Behandlung von Erkrankungen aus dem genannten Formenkreis unerlässliche Voraussetzung für eine Besserung des Zustands der Kranken sind. Darauf hat sie den Angeklagten auch wiederholt aufmerksam gemacht, ohne dass dieser irgendeine Behandlungsbereitschaft gezeigt hätte. Daher verbietet sich eine Strafaussetzung zur Bewährung, da besondere Umstände im Sinne dieser Vorschrift gerade nicht vorliegen.

168 VIII.

169 Freispruch

170 Dem Angeklagten lag noch zur Last, am 23.11.2002 Briefe seiner Ehefrau P... M..., aus dem Briefkasten des Grundstücks W... H...straße 13 in Nürnberg entwendet zu haben. Die Vernehmung seines ehemaligen Schwagers, R... M..., hat jedoch ergeben, dass der Angeklagte die Briefe lediglich ins Haus geworfen und sie nicht an sich genommen hat.

171 Damit ist eine Zueignungsabsicht gemäß §242 StGB dem Angeklagten nicht nachweisbar. Er war daher auch insoweit freizusprechen.

172 IX.

173 Kosten

174 Die Kostenentscheidung beruht auf §§464, 465, 472 StPO.

Gerhard Strates Fata Morgana

Die Anzeige (siehe **http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Strafanzeige-2013-01-04.pdf**) von Gerhard Strate gegen den Richter Armin Eberl (siehe **http://www.chillingeffects.de/eberl.pdf**) und gegen den Gerichtsgutachter Klaus Leipziger (siehe **http://www.chillingeffects.de/leipziger.pdf**) hätte in einem Rechtsstaat zumindest zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt.

Wir leben aber nicht in einem Rechtsstaat, sondern in einem Staat, der mit Hilfe von 20.000 wahnsinnigen Richtern und Staatsanwälten 6 Millionen Juden ermorden ließ (siehe unten Seite 2).

Um die Bestrafung der eigenen Kollegen zu verhindern, die Millionen Juden der Freiheit beraubten und ermorden ließen, und um sicherzustellen, daß deutsche Richter auch in Zukunft jederzeit vorsätzlich unschuldige Menschen der Freiheit berauben können, haben Richter kurzerhand für sich selbst die sogenannte Sperrwirkung erfunden (siehe **http://www.chillingeffects.de/sperrwirkung.pdf**).

Diese Sperrwirkung wird inzwischen auf Justizdelikte aller Art sowie auf Justizpersonen aller Art, sogar auf Rechtsreferendare, angewandt (siehe **http://www.chillingeffects.de/will2.pdf**, Seite 9).

Als Strates Strafanzeige, die er an Generalstaatsanwalt Hasso Nerlich in Nürnberg geschickt hatte, bei den Augsburger Staatsanwälten (Reinhard Nemetz, Andrea Eisenbarth usw.) eingegangen war, haben die Staatsanwälte in Augsburg unter Verwendung üblicher Sperrwirkung-Textbausteine (siehe **http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Einstellungsverfuegung-Augsburg-2013-02-26.pdf**, Seite 4, lit. b) die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt (siehe unten Seite 3).

Selbst wenn Armin Eberl Gustl Mollath ermordet hätte, wären Ermittlungen wegen der Sperrwirkung zugunsten mordender Richter abgelehnt worden (**http://www.chillingeffects.de/sperrwirkung.pdf**).

Es gab immer wieder vereinzelte Richter, die nicht wahnsinnig waren und fähig waren zu erkennen, daß Richter nicht Menschen der Freiheit berauben und Richter nicht Menschen ermorden dürfen. So hat z.B. BGH-Richter Thomas Fischer es einmal gewagt, von einer Rechtsbeugung zu sprechen, als ein Richter auf Probe einen Angeklagten in einer Gewahrsamszelle einsperrte (2 StR 610/11).

BGH-Präsident Klaus Tolksdorf, dessen Vater in dem von SS-Leuten durchsetzten BKA tätig war (**http://www.chillingeffects.de/sperrwirkung.pdf**, Seite 6), hat Fischer dienstlich schlecht beurteilt.

Aufgrund solcher vereinzelten Richter wie Thomas Fischer, die es zumindest ansatzweise wagen, die von einem Richter begangene Freiheitsberaubung in einem gerichtlichen Urteil zu mißbilligen, sah der Strafverteidiger Gerhard Strate die theoretische Möglichkeit, daß in dem vorliegenden Fall die Freiheitsberaubung seines Mandanten Mollath als Freiheitsberaubung erkannt werden könnte, gleichsam wie eine Fata Morgana am Horizont des richterlichen Sperrwirkung-Himmels.

Es blieb jedoch bei dieser Fata Morgana, denn die Staatsanwälte in Augsburg waren nicht bereit, ein Ermittlungsverfahren gegen Richter Eberl einzuleiten. In diesem Land, das mit Hilfe der Justiz 6 Millionen Juden vergaste, gilt eben auch heute noch die Sperrwirkung zugunsten der Justiz.

http://www.chillingeffects.de

Deutsche Richterzeitung

Herausgegeben vom Deutschen Richterbund
im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen

Schriftleiter: Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz, Leipzig C 1, Elisenstr. 11[1], Fernruf 30991

DRB

25. Jahrgang — Leipzig, den 26. Oktober 1933 — Heft 10

Der Eid-Schwur vor dem Obersten Gerichtshof.

20000 geisteskranke Richter und Staatsanwälte

Im Oktober 1933 haben 20000 geisteskranke Richter und Staatsanwälte dem wahnsinnigen Massenmörder Adolf Hitler die Treue geschworen:

"Wir schwören beim ewigen Herrgott, wir schwören bei dem Geiste unserer Toten, wir schwören bei all denen, die das Opfer einer volksfremden Justiz einmal geworden sind, wir schwören bei der Seele des deutschen Volkes, daß wir unserem Führer auf seinem Wege als deutsche Juristen folgen wollen bis zum Ende unserer Tage."

Diese 20000 wahnsinnigen Richter und Staatsanwälte waren von dem Wahn besessen, daß die Ermordung von Millionen von Menschen eine "vernünftige Erwägung" wäre:

"Hans Frank blickte auf 20000 Juristen herab: Wir wissen, daß unser Führer unser Gottesstreiter ist. In diesem Gottesgericht, dem sich das deutsche Volk unterwirft in Demut."
("Kritische Justiz", 1982, Heft 4, Seite 342-343)

Ingo Müller schrieb in "Furchtbare Juristen", 1987, Seite 201, daß es unter den tausenden deutschen Richtern nur einen einzigen geistig normalen Richter gab, der sich gegen den Massenmord an Juden und Kranken ausgesprochen hatte.

Staatsanwaltschaft Augsburg
Pressesprecher
Gögginger Str. 101,86199 Augsburg
Tel.: 0821/31051385 Fax: 0821/31051384
Mobil: 0173/8638686 E-Mail: matthias.nickolai@sta-a.bayern.de

2013/4

Augsburg, 27.02.2013

Presseerklärung der Staatsanwaltschaft

Strafanzeige gegen einen Strafrichter des Amtsgerichts Nürnberg und gegen einen psychiatrischen Sachverständigen des Bezirkskrankenhauses Bayreuth keine Folge gegeben

Die Staatsanwaltschaft Augsburg hat im Hinblick auf die von Rechtsanwalt Strate als Verteidiger des Anzeigeerstatters erstattete Strafanzeige vom 04.01.2013 gegen einen Strafrichter des Amtsgerichts Nürnberg und gegen einen psychiatrischen Sachverständigen des Bezirkskrankenhauses Bayreuth mit Verfügung vom 26.02.2013 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Rechtsanwalt Strate hatte vorgetragen, der angezeigte Strafrichter habe unter Missachtung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.10.2001, Gz.: 2 BvR 1523/01, die Unterbringung des Anzeigeerstatters in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung gemäß § 81 StPO angeordnet und damit eine Freiheitsberaubung gemäß § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB in Tateinheit mit einer, allerdings verjährten, Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB begangen.
Die Staatsanwaltschaft Augsburg ist dem nicht gefolgt.
Zum einen hat der Strafrichter nicht gegen die Verfassung verstoßen. Insbesondere hatte er weder eine, die Menschenwürde verletzende sogenannte Totalbeobachtung des Anzeigeerstatters angeordnet, noch hatte sich der Anzeigeerstatter, abweichend von dem, der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Fall, generell gegenüber dem Amtsgericht geweigert, an einer Exploration mitzuwirken.
Zum anderen ist für einen Richter nicht jede unrichtige Rechtsanwendung, sondern nur ein offensichtlicher Willkürakt und zugleich elementarer Rechtsverstoß strafbar. Ein solcher liegt nicht vor. Insbesondere hat der Strafrichter bei seinen Entscheidungen auch nicht die Anforderungen an die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme missachtet.

Hinsichtlich des psychiatrischen Sachverständigen des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, in dem der Anzeigeerstatter zur Beobachtung untergebracht war, hatte Rechtsanwalt Strate geltend gemacht, auch dieser habe die genannte

Hausanschrift
Gögginger Str. 101
86199 Augsburg

Haltestelle
Bergstraße/Neues Justizgebäude
Straßenbahnlinie 1

Telefon
(0821) 3105-0
(Vermittlung)

Telefax
(0821) 3105-1360
(Verwaltung)

E-Mail:
poststelle@sta-a.bayern.de
Internet:
http://www.justiz.bayern.de/sta/sta/a

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts missachtet und eine Freiheitsberaubung gem. § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB begangen. Der Sachverständige habe die amtsgerichtliche Unterbringungsentscheidung vollzogen und es unterlassen, das Amtsgericht über das Fehlen jeglicher Mitwirkungsbereitschaft des Anzeigeerstatters im Rahmen seiner Unterbringung zur Beobachtung zu unterrichten und damit die vorzeitige Beendigung dieser Unterbringung durch das Gericht zu bewirken.
Die Staatsanwaltschaft Augsburg ist auch diesem Vorbringen nicht gefolgt.
Zum einen stand dem psychiatrischen Sachverständigen, abweichend von dem, der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Fall, kein Patient gegenüber, der sich völlig verweigerte und jegliche Zusammenarbeit jetzt und für die Zukunft ablehnte. Beispielsweise sprach der Anzeigeerstatter bereits zu Beginn seiner Unterbringung im Bezirkskrankenhaus Bayreuth zweimal kurz die Schwarzgeld- bzw. Geldwäschethematik an. Aus Sicht des psychiatrischen Sachverständigen bestand deshalb kein Anlass, bei dem Amtsgericht auf eine vorzeitige Beendigung der Unterbringung zur Beobachtung hinzuwirken.
Zum anderen könnte nicht mit der, für eine Strafbarkeit des psychiatrischen Sachverständigen erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden, dass im Falle eines vorzeitigen, wahrheitsgemäßen Berichts des Sachverständigen über die bis dahin erfolgte Beobachtung des Anzeigeerstatters das Amtsgericht die Unterbringung vorzeitig beendet hätte.

Zusammenfassend ist deshalb die Staatsanwaltschaft Augsburg zu dem Ergebnis gekommen, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten der angezeigten Personen vorliegen und deshalb von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen sie abgesehen wird.

Nickolai
Oberstaatsanwalt

Wer zahlt fürs Wegsperren?

Baden-Württemberg

DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT IN MANNHEIM

Staatsanwaltschaft Mannheim • 68149 Mannheim

- gegen Empfangsbekenntnis -
Herrn Rechtsanwalt
Johann Schwenn
Große Elbstraße 14
22767 Hamburg

Datum 15.10.2012
Name Herr Oltrogge
Durchwahl (0621) 292-7404
Aktenzeichen StrEs 4/2012
(bitte bei Antwort angeben)

Strafentschädigung Kachelmann, Jörg
wegen erlittener Strafverfolgungsmaßnahmen im Strafverfahren
5 KLs 404 Js 3608/10 des Landgerichts Mannheim
Urteil des LG Mannheim vom 31.05.2011, rechtskräftig seit 07.10.2011

Entscheidung

Für den Vollzug von Strafverfolgungsmaßnahmen in dem oben genannten Strafverfahren wird eine Entschädigung in Höhe von

3.300,00 Euro

in Worten: Dreitausenddreihundert Euro

gewährt.

Jörg Kachelmann erhielt 25 Euro pro Tag (= 750 Euro pro Monat) als Haftentschädigung gemäß § 7 Abs. 3 StrEG

Wenn geschäftsunfähige Mannheimer Richter und Staatsanwälte unschuldige Bürger wegsperren, müssen nicht die Richter und Staatsanwälte die Entschädigung für die Freiheitsberaubung zahlen, sondern alle deutschen Bürger, zum Beispiel die Kassiererinnen im Mannheimer Supermarkt usw., müssen anteilig durch ihre Einkommensteuer für den Schaden aufkommen, den geschäftsunfähige Mannheimer Richter und Staatsanwälte angerichtet haben. In einem Rechtsstaat wäre dies anders.

"Eine Revision wäre erneut ein Zeichen der Unbelehrbarkeit" (Prof. Dr. Monika Frommel, Kiel)

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Staatsanwaltschaft Mannheim
StA Lars-Torben Oltrogge
L 10, 11-12
68149 Mannheim

Revision im Kachelmann-Prozeß

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Oltrogge,

es besteht der Verdacht, daß Sie unbelehrbar sind und zumindest partiell geschäftsunfähig sind. Ich prüfe daher zur Zeit, ob ich für Sie die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung bei dem Amtsgericht Mannheim anregen soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Beachten Sie das beigefügte Merkblatt und das Betreuungsverfahren für StA Grimm.

Ihre eventuelle Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit. Bitte teilen Sie auch mit, ob und welcher Hausarzt Sie behandelt. Es ist eventuell beabsichtigt, eine Stellungnahme dieses Arztes einzuholen. Wird er von seiner Schweigepflicht entbunden?

Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis vorlegen, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit bekanntgemacht werden, denn Geschäftsunfähige dürfen nicht als Staatsanwälte tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Merkblatt

Rund 25% aller Richter, Rechtspfleger, Staatsanwälte, Amtsanwälte haben eine "Mental Disorder". Zu geschäftsunfähigen Richtern siehe Haller/Conzen, Das Strafverfahren, 6. Aufl. 2011, Seite 444. Zu geisteskranken Richtern s. Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 26. Aufl. 2009, Seite 369.

Mental Disorders in America

"An estimated **26.2 percent** of Americans ages 18 and older – about one in four adults – suffer from a diagnosable mental disorder in a given year. When applied to the 2004 U.S. Census residential population estimate for ages 18 and older, this figure translates to 57.7 million people"

Quelle: http://www.nimh.nih.gov/health/publications/the-numbers-count-mental-disorders-in-america/index.shtml

Mental Disorders in Europe

"On the basis of meta-analytic techniques as well as on reanalyses of selected data sets, it is estimated that about **27%** (equals 82.7 million) of the adult EU population, 18-65 of age, is or has been affected by at least one mental disorder in the past 12 months."

Quelle: Wittchen H.U., Jacobi F.: Size and burden of mental disorders in Europe. A critical review and appraisal of 27 studies. European Neuropsychopharmacology. 2005 Aug; 15 (4) : pp. 357-76

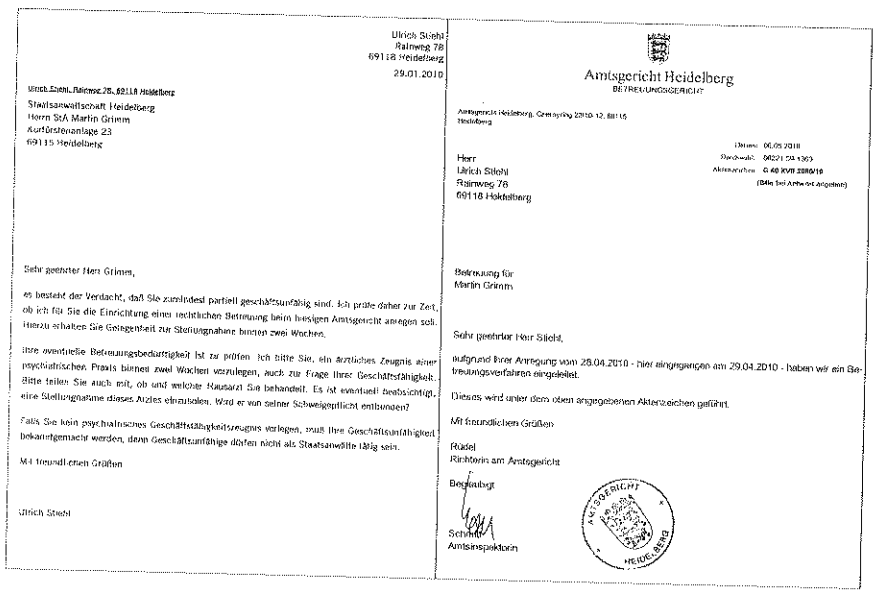

Ulrich Stiehl
Raimweg 78
69118 Heidelberg
29.01.2010

Ulrich Stiehl, Raimweg 78, 69118 Heidelberg
Staatsanwaltschaft Heidelberg
Herrn StA Martin Grimm
Kurfürstenanlage 23
69115 Heidelberg

Sehr geehrter Herr Grimm,

es besteht der Verdacht, daß Sie zumindest partiell geschäftsunfähig sind. Ich prüfe daher zur Zeit, ob ich für Sie die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung beim hiesigen Amtsgericht anregen soll. Hierzu schalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Ihre eventuelle Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit. Bitte teilen Sie auch mit, ob und welcher Hausarzt Sie behandelt. Es ist eventuell beabsichtigt, eine Stellungnahme dieses Arztes einzuholen. Wird er von seiner Schweigepflicht entbunden?

Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis vorlegen, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit bekanntgemacht werden, denn Geschäftsunfähige dürfen nicht als Staatsanwälte tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Amtsgericht Heidelberg
BETREUUNGSGERICHT

Amtsgericht Heidelberg, Gerichtstag 23/10-12, 69115 Heidelberg

Herr
Ulrich Stiehl
Raimweg 78
69118 Heidelberg

Datum: 05.05.2010
Sachgebiet: 56221 03-1363
Aktenzeichen: G 40 XVII 2380/10
(Bitte bei Antwort angeben)

Betreuung für
Martin Grimm

Sehr geehrter Herr Stiehl,

aufgrund Ihrer Anregung vom 28.04.2010 - hier eingegangen am 29.04.2010 - haben wir ein Betreuungsverfahren eingeleitet.

Dieses wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen geführt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudel
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Schmitt
Amtsinspektorin

AMTSGERICHT HEIDELBERG

Wegen weiterer Einzelheiten siehe http://www.chillingeffects.de

"Mental Disorders" von Richtern und Staatsanwälten werden von den Justizbehörden meistens vertuscht. Eine Ausnahme von der Regel stellt das BGH-Urteil 1 StR 394/07 dar, das einen Mannheimer Staatsanwalt mit Tourette-Syndrom betrifft.

BGH 1 StR 394/07 (LG Mannheim, 21.03.2007 – 4 KLs 15 Js 3960/05)

Urteil vom 6. November 2007 in der Strafsache gegen StA X wegen Rechtsbeugung

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 6. November 2007, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Nack,

die Richter am Bundesgerichtshof Dr. Boetticher, Hebenstreit,

die Richterin am Bundesgerichtshof Elf

und der Richter am Bundesgerichtshof Dr. Graf,

Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwalt als Verteidiger,

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 21. März 2007 werden verworfen.

Der Angeklagte trägt die Kosten seines Rechtsmittels. Die Kosten des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft und die hierdurch dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Strafvereitelung im Amt zu der Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Mit seiner mit der Sachrüge und einer Formalrüge begründeten Revision erstrebt der Angeklagte seinen Freispruch. Die zum Nachteil des Angeklagten eingelegte und ebenfalls auf eine Formalrüge und die Sachrüge gestützte Revision der Staatsanwaltschaft ist auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt. Beiden Revisionen bleibt der Erfolg versagt.

I.

Das Landgericht hat festgestellt:

Der Angeklagte ist – derzeit vom Dienst suspendiert – Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Mannheim. Krankheitsbedingt geriet er immer wieder mit der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Verzug.

Die Verurteilung durch das Landgericht basiert auf Verfehlungen bei der Bearbeitung des seit November 2002 bei der Staatsanwaltschaft Mannheim im Dezernat des Angeklagten anhängigen Ermittlungsverfahren gegen P. S. wegen des schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes. Die Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft Dessau, die bereits wegen mehrerer vergleichbarer Vorwürfe gegen P. S. ermittelte, scheiterte. Eine Einstellung des Mannheimer Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 StPO war ihm von seinem Dienstvorgesetzten untersagt worden. Da er beides nicht akzeptierte, unterließ es der Angeklagte zunächst, das Verfahren ordnungsgemäß zu betreiben, insbesondere die Vernehmung des Tatopfers und des Beschuldigten zu veranlassen, und dann Anklage zu erheben, bis er sich entschloss, dies dauerhaft zu verhindern, und er hierzu – in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt – zu Täuschungen und Manipulationen griff. Als im Februar 2005 die Entdeckung bevorstand, offenbarte er sich seinem Dienstvorgesetzten.

Im Einzelnen:

1. Zur Person des Angeklagten:

Spätestens in seinem elften Lebensjahr machte sich beim Angeklagten erstmals das "Gilles-de-la-Tourette-Syndrom" (ICD10: F95.2) bemerkbar, eine Störung der Stoffwechselvorgänge im Gehirn. Dieses führt zu ansteigenden inneren Spannungszuständen, die sich in – der willentlichen Steuerung weitgehend entzogenen – Tics schlagartig entladen. Beim Angeklagten sind dies unwillkürliche Bewegungen – vor allem grimassierende Gesichtszuckungen, Kopfdrehungen und Schulterhebungen – sowie die Abgabe von Lauten, vornehmlich Räuspern und Rülpsen. Der Angeklagte war deshalb zunehmend isoliert.

Dies kompensierte er durch besondere und auch erfolgsgekrönte Anstrengungen vor allem im Hockeysport und im Studium der Rechtswissenschaften, das er mit den weit überdurchschnittlichen Noten "gut" im ersten und – nach dem Referendariat – "vollbefriedigend" im zweiten Staatsexamen abschloss. Diese Erfolge beflügelten ihn und stärkten sein Selbstvertrauen. Während der Referendarzeit gelang es ihm deshalb, einen Freundes- und Bekanntenkreis aufzubauen. 1991 heiratete er.

Mit den ihm eigenen Vorstellungen über besonders qualitätsvolle Arbeit stieß er aber im Berufsleben, nach seinem Eintritt in den Richterdienst (1990) und insbesondere nach seinem Wechsel zur Staatsanwaltschaft – zunächst in Karlsruhe –, angesichts der nunmehr geforderten schnelleren und in höherem Maße ergebnisorientierten Arbeitsweise rasch an seine Grenzen. Sein Selbstwertgefühl schwand, er fühlte sich wieder wegen seiner Erkrankung ausgegrenzt, litt zunehmend unter Antriebsarmut und wurde ab 1998 depressiv.

Die Anzahl der nur mit großen Verzögerungen oder überhaupt nicht bearbeiteten Verfahren wuchs. Um seine Untätigkeit zu verschleiern, versteckte er schließlich Akten in seinem Büro und veranlasste Mitarbeiter der Geschäftsstelle unter der unzutreffenden Behauptung, die Anklage sei bereits diktiert, Verfahren aus dem staatsanwaltschaftlichen Register auszutragen. Mit Strafbefehl vom 25. September 2000 wurde er wegen Strafvereitelung im Amt in sieben Fällen, davon in drei Fällen in Tateinheit mit Verwahrungsbruch mit einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 150 Tagessätzen belegt. Im anschließenden Disziplinarverfahren wurde gegen den Angeklagten im Dezember 2002 auch noch eine Geldbuße in Höhe von 2.000 € festgesetzt.

Wegen der zugrundeliegenden Vorfälle im Jahre 1999 an die Staatsanwaltschaft Mannheim abgeordnet, später versetzt, arbeitete der Angeklagte dort unter strenger Aufsicht seines Abteilungsleiters "im Wesentlichen ohne Beanstandungen". Die Kontrollen wurden deshalb nach einigen Monaten vermindert und schließlich auf das allgemein übliche Maß zurückgeführt. Seine depressive Erkrankung und die daraus resultierende Antriebsarmut bestanden zwar fort. Dem vermochte er jedoch zunächst durch besondere Anspannung seiner erprobten Willensstärke zu begegnen. Die Anzahl der offenen Verfahren konnte er verringern. Im Jahre 2001 wurde er deshalb zusätzlich mit der Bearbeitung von Fällen nach dem Strafverfolgungsentschädigungsgesetz betraut.

Durch das Ergebnis des Disziplinarverfahrens im Dezember 2002 fühlte sich der Angeklagte unangemessen streng behandelt. Seine Depression und seine daraus resultierende Antriebsarmut gewannen wieder Überhand. Die Zahl der nicht ordnungsgemäß geförderten und nicht erledigten Verfahren stieg im Jahre 2003 an. Seine Berichtspflicht gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft vernachlässigte er. Den zunehmenden inneren Spannungen begegnete er mit zunächst mäßigem, bis Februar 2005 allerdings ansteigendem Bierkonsum, mit dem er dann bereits am Morgen vor Dienstantritt begann. Krankheitswert kam dem aber nicht zu.

Zum Ende des Jahres 2003 hatte sich die Erkrankung des Angeklagten zu einer mittelgradigen bis schweren "depressiven Episode" (ICD10: F32) entwickelt, die nunmehr seine gesamte Daseinsgestaltung im beruflichen wie auch im allgemein-sozialen und familiären Leben beeinträchtigte. Insgesamt war die Erkrankung zu diesem Zeitpunkt so weit fortgeschritten, dass die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten erheblich vermindert war. Dem stehe – so die sachverständig beratene Strafkammer – nicht entgegen, dass der Angeklagte nicht nur die Weiterbearbeitung von Verfahren unterließ, sondern auch aktives pflichtwidriges Handeln an den Tag legte. Denn die ausgeprägte Willens- und Denkhemmung habe bereits die Motivbildung des Angeklagten beeinflusst und dessen Entscheidung gegen die Fortführung mitbestimmt.

Die Tourette-Erkrankung selbst hatte keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Angeklagten.

2. Zum Tatgeschehen hat die Strafkammer festgestellt:

a) Die anfängliche Verschleppung des Ermittlungsverfahrens:

- Am 13. November 2002 ging im Dezernat des Angeklagten von der Polizei eine Anzeige (46 Blatt) gegen P. S. wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern ein. Die Ermittlungen standen am Anfang, insbesondere waren weder das Opfer noch der Beschuldigte vernommen worden.

- Am 15. November 2002 verfügte der Angeklagte die Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft Dessau, die bereits wegen mehrerer vergleichbarer Vorwürfe gegen P. S. ermittelte. Diese lehnte aber die Übernahme "aus nicht nachvollziehbaren Gründen" ab. Im Dezember 2002 – in diesem Monat war er auch mit der Disziplinarstrafe belegt worden – gingen die Akten wieder beim Angeklagten ein. Hierüber war er verärgert.

- Bis Juli 2003 blieb der Angeklagte in diesem Verfahren bis auf die Verfügung der Versendung von Aktenteilen an das in Dessau mit dem dortigen Verfahren gegen P. S. inzwischen befasste Gericht untätig. Den Antrag von Rechtsanwalt K., des Verteidigers des P. S., vom 2. April 2003, ihn als Pflichtverteidiger zu bestellen und ihm Akteneinsicht zu gewähren, ließ er unbeachtet. Nach wie vor verärgert über das Verhalten der Staatsanwaltschaft Dessau, wollte er nun andere, insbesondere ältere Verfahren vorrangig bearbeiten.

- Im Juli 2003 teilte ihm der Verteidiger des P. S. telefonisch mit, dieser werde den sexuellen Missbrauch einräumen, die Anwendung von Gewalt jedoch bestreiten. Daraufhin versuchte der Angeklagte – nach einem Telefongespräch mit dem Vorsitzenden der Strafkammer des Landgerichts Dessau – am 28. Juli 2003 erneut, die Sache an die Staatsanwaltschaft Dessau abzugeben, mit der Anregung, entweder Nachtragsanklage zu erheben oder das Verfahren gemäß § 154 Abs. 1 StPO einzustellen. Einen von ihm unter dem 26. Juli 2003 gefertigten Entwurf einer Anklageschrift fügte er bei. Am 31. Juli 2003 lehnte die Staatsanwaltschaft Dessau die Übernahme des Verfahrens wiederum ab.

- "Zunächst" aus Verärgerung darüber unterließ der Angeklagte weiterhin jegliche Förderung der Sache. Neuerliche Akteneinsichtsgesuche des Verteidigers vom 12. August und 7. November 2003 blieben unbeantwortet. Den Termin der Berichtspflicht gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft über Ermittlungsverfahren, die bereits ein Jahr anhängig sind, am 13. November 2003, ließ der Angeklagte verstreichen.

- Am 15. Dezember 2003 erhielt der Angeklagte vom Verteidiger des P. S. die schriftlichen Urteilsgründe zu dessen – nicht rechtskräftiger – Verurteilung durch das Landgericht Dessau vom 5. September 2003 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in sechs Fällen – in drei Fällen wegen schweren sexuellen Missbrauchs – zu der Gesamtfreiheitsstrafe zu fünf Jahren und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Der Angeklagte kündigte dem Verteidiger des P. S. – wie bereits im August in Aussicht gestellt – die Einstellung des Mannheimer Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 StPO an.

- Der Abteilungsleiter verweigerte die Zustimmung zu der ihm am 16. Dezember 2003 vorgelegten Einstellungsverfügung. Dabei blieb es auch nach einer im Januar 2004 einberufenen Dezernentenbesprechung der Abteilung, in der der Angeklagte mit seiner Meinung, das Verfahren sei zur Einstellung geeignet, alleine blieb. Der Abteilungsleiter wies den Angeklagten nun an, Anklage zum Landgericht Mannheim zu erheben. Er sagte jedoch erneute Prüfung einer Einstellung zu, sollte die zuständige Jugendkammer dann ihrerseits einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten, was er allerdings für ausgeschlossen hielt.

- Daraufhin bat der Angeklagte den Vorsitzenden der Jugendkammer des Landgerichts Mannheim im Februar 2004 telefonisch um seine – sofortige – Zusage, dass er – der Vorsitzende – eine Einstellung des Verfahrens im Zwischenverfahren vorschlagen werde. Eine entsprechende Versicherung lehnte der Vorsitzende vor Erhebung der Anklage und ohne Kenntnis der Akten ab.

b) Der endgültige Tatentschluss:

Um in dieser Situation das gegenüber Rechtsanwalt K. bereits angekündigte Ergebnis – nämlich die Beendigung des Verfahrens S. – jedenfalls faktisch zu erreichen, entschloss sich der Angeklagte spätestens Ende Februar 2004, es – dauerhaft – "einfach nicht mehr weiter zu bearbeiten" und so P. S. auf Dauer, zumindest auf ganz unbestimmte Zeit, weiterer Strafverfolgung zu entziehen. Dabei kam es ihm insbesondere darauf an, sich selbst weitere Arbeit zu ersparen, als auch – aus seiner Sicht – unangenehme Nachfragen durch den Verteidiger, weshalb er trotz gegenteiliger Zusage gleichwohl Anklage gegen seinen Mandanten erhebe, zu vermeiden.

c) Um dies zu verschleiern, ergriff der Angeklagte folgende Maßnahmen:

- Unter Hinweis auf das Band mit einer – weiteren – vom Angeklagten am 25. Februar 2004 diktierten kurzen Anklageschrift veranlasste er die zuständige Mitarbeiterin der Geschäftsstelle, die ihm vertraute, das Verfahren vorzeitig aus dem Register der Staatsanwaltschaft auszutragen, zur Vermeidung der Entstehung einer – wie sie entsprechend der Darstellung des Angeklagten meinte – erst unmittelbar bevorstehenden Berichtspflicht gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft.

- Als ihm die Akte zur Unterschrift der Anklageschrift, die, wie er wusste, mangels Anklagereife der Sache niemals vom Abteilungsleiter gegengezeichnet worden wäre, vorgelegt wurde, unterzeichnete er diese nicht, entfernte und vernichtete vielmehr die auffällige rote "Gerichtsaktendecke" und versteckte die Sachakte in seinem Dienstzimmer, getrennt von der Handakte und von dem wiederum an anderer Stelle verwahrten Berichtsheft.

- Am 27. Februar 2004 verfasste der Angeklagte den überfälligen Rückstandsbericht an die Generalstaatsanwaltschaft mit der unzutreffenden Behauptung, er habe am 25. Februar 2004 Anklage zum Landgericht erhoben. Bei der Weiterleitung des Berichts wurde diese Unwahrheit nicht erkannt.

d) Die Offenbarung:

Am 28. Januar 2005 fragte der Verteidiger des P. S. bei der Staatsanwaltschaft schriftlich nach dem Stand des Verfahrens. Die Geschäftsstelle leitete dies an das Landgericht weiter. Als die Anfrage von dort zurückgegeben und dem Angeklagten zur Überprüfung vorgelegt wurde, erkannte er, dass sich seine Täuschung über die Anklageerhebung herausstellen werde, zumal am 15. Februar 2005 der Beginn seines einmonatigen Krankenhausaufenthalts bevorstand. In der Nacht von Sonntag auf Montag, dem 14. Februar 2005, verfasste er in seinem Dienstzimmer folgendes Schreiben an den – neuen – Abteilungsleiter:

> "Herr Se., nachdem die StA Dessau in dieser Sache 2x die Übernahme des Verfahrens abgelehnt hat, musste ich dieses hier führen. Mit dem Verteidiger hatte ich telefonisch eine Einstellung gem. § 154 StPO abgesprochen.
>
> Herr OStA Kn. hat sich gegen eine solche Einstellung ausgesprochen und Anklageerhebung angeordnet; eine Einstellung gem. § 154 solle durch das LG Mannheim beschlossen werden. Ich habe im Feb. 04 entsprechende Anklage verfasst, diese aber nicht abgelassen, da ich beim Verteidiger, RA K., im Wort stand und diesem gegenüber eine Anklage nicht vertreten konnte. Seit Feb. 04 habe ich das Verfahren nicht mehr weiter betrieben. Ich meine, die Anklage sollte (im Register) zurückgenommen und das Verfahren gem. § 154 eingestellt werden.
>
> Ggf. sollte Anklage erhoben werden (ich habe diese am 14.02.05 neu abgefasst) und mit RA K. besprochen werden, dass eine Verfahrenseinstellung gem. § 154 StPO durch das LG Mannheim erfolgt. § 154 ist sachgerecht!
>
> F."

Die neue – nunmehr dritte – Anklageschrift fügte er bei, ebenso die Akte, die er provisorisch wieder mit einer – unbeschrifteten – neuen roten Gerichtsaktendecke versehen hatte.

e) Der Fortgang des Verfahrens:

Nach der jetzt vom Abteilungsleiter forcierten Anklageerhebung wurde P. S. schließlich am 17. März 2006 vom Landgericht Mannheim wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern in zwei Fällen unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus dem Urteil des Landgerichts Dessau zu der Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt, nunmehr unter Anordnung seiner Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Aufgrund der durch den Angeklagten verursachten Verfahrensverzögerung verminderte die Strafkammer die beiden von ihr verhängten Einzelstrafen um jeweils neun Monate.

II.

Die Überprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigungen deckt keinen Rechtsfehler auf.

1. Die – auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte – Revision der Staatsanwaltschaft:

a) Mit einer Verfahrensrüge macht die Staatsanwaltschaft einen Verstoß gegen § 261 StPO geltend. Das Landgericht habe das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht umfassend gewürdigt. Der in der Hauptverhandlung verlesene Strafbefehl des Amtsgerichts Karlsruhe vom 25. September 2000 (Vorstrafe des Angeklagten) sei nämlich in den Urteilsgründen nur unvollkommen wiedergegeben worden.

Die Rüge ist unbegründet. Aus der sachgerecht zusammenfassenden Darstellung der Grundlagen der Vorstrafe kann nicht geschlossen werden, die Strafkammer habe nicht deren gesamten Inhalt in ihre Bewertung einbezogen und deshalb deren Gewicht verkannt. Eine auf das Wesentliche konzentrierte knappe Wiedergabe von Vorstrafen in den schriftlichen Urteilsgründen ist wünschenswert.

Das wörtliche, zuweilen seitenlange Zitieren der Feststellungen in Vorverurteilungen belastet die schriftliche Begründung meist nur unnötig.

b) Mit der Sachrüge beanstandet die Staatsanwaltschaft insbesondere, hinsichtlich der Vorstrafe des Angeklagten habe die Strafkammer nicht alle wesentlichen Zumessungsumstände hinreichend berücksichtigt.

Die Ausführungen hierzu stellen sich letztlich als untauglicher Versuch dar, die eigenen Strafzumessungserwägungen an die Stelle der rechtsfehlerfreien Strafzumessung des Landgerichts zu stellen.

Die Staatsanwaltschaft verkennt nicht, dass in den Urteilsgründen die Vorstrafe als Strafzumessungsgrund genannt wird: "... maßgeblicher Strafschärfungsgrund war aber insoweit, dass sich der Angeklagte durch die von jenem Straferkenntnis ausgehende Warnwirkung von der neuerlichen Tat nicht abhalten ließ". Darauf, dass die Beschwerdeführerin dies gerne stärker gewichtet gesehen hätte, kommt es nicht an. Im Übrigen wird die Bedeutung, die das damals zuständige Gericht der Sache beimaß, aus der Strafhöhe deutlich. Nicht übersehen werden darf auch, dass die seinerzeitige Verurteilung allein wegen Strafvereitelung, nachdem sich der Vorwurf jedenfalls teilweise auch auf Rechtsbeugung erstreckt hatte, im Hinblick auf die Sperrwirkung des § 339 StGB unstimmig sein könnte. Sowohl den Schuldspruch wie auch das Strafmaß hat die Staatsanwaltschaft damals aber akzeptiert. Dass die im vorliegenden Fall ausgesprochene Strafe so milde ist, dass sie von ihrer Bestimmung, ein gerechter Schuldausgleich zu sein, so weit nach unten abweicht, dass ein grobes Missverhältnis zwischen Schuld und Strafe besteht, behauptet auch die Beschwerdeführerin nicht. Die Strafkammer hat der besonderen persönlichen Situation des Angeklagten angemessen Rechnung getragen.

2. Die Revision des Angeklagten:

a) Mit der Verfahrensrüge beanstandet der Beschwerdeführer die Verletzung des § 244 Abs. 2 StPO. Die Strafkammer hätte zur Klärung der Schuldfähigkeit des Angeklagten, insbesondere zur Auswirkung des Tourette-Syndroms hierauf, zwei weitere – namentlich benannte – Sachverständige hören müssen.

Die Rüge ist unbegründet.

Die Strafkammer hat sich der Unterstützung des Sachverständigen Dr. med. Pl., Facharzt für Neurologie und Facharzt für Psychiatrie, Psychotherapie und Forensische Psychiatrie, bedient. Dieser war im Jahre 1992/1993 an der Gründung der deutschen Tourette-Gesellschaft beteiligt. Weder aus den Urteilsgründen noch aus der Revisionsbegründung ergeben sich Zweifel an dessen Sachkunde. Dass andere Sachverständige über überlegene Forschungsmittel verfügen – und der Strafkammer dies hätte bekannt sein müssen –, vermag der Beschwerdeführer ebenfalls nicht darzulegen. Auch ist die Beweisfrage – Auswirkung des Gilles-de-la-Tourette-Syndroms auf die Schuldfähigkeit bei der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens gegen P. S. – nicht so schwierig, dass dies von vorneherein zur Heranziehung mehrerer Sachverständiger gezwungen hätte. Die Strafkammer war daher nicht veranlasst, weitere Sachverständige heranzuziehen, schon gar nicht musste sie sich hierzu gedrängt sehen.

b) Die Sachrüge ist unbegründet.

aa) Die Beweiswürdigung ist – auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens – rechtsfehlerfrei, auch soweit die Strafkammer fehlende Schuldfähigkeit, mangels Steuerungsfähigkeit, beim Vorgehen des Angeklagten im Ermittlungsverfahren gegen P. S. ausschließt.

Die Tourette-Erkrankung hat insoweit keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Steuerungsfähigkeit. Die Strafkammer hat nicht verkannt, dass die mittelbaren Folgen, wie gesellschaftliche Isolierung, Verlust des Selbstwertgefühls, Versuch der Kompensation durch Höchstleistung unter Fixierung auf bestimmte Ziele mit vorhersehbaren Enttäuschungen, zwanghaftes Handeln, schließlich Verfallen in – hier mittelgradige bis schwere – Depression mit der hieraus resultierenden Antriebsarmut, Denkhemmung und dem allgemeinen Niedergang der Stimmung, auch bei aktivem Tun die Motivbildung beeinflussen kann. Dies hat das Landgericht eingehend erörtert.

Der Angeklagte hatte sich – auch krankheitsbedingt – in sein Ziel, das Ermittlungsverfahren P. S. auf andere Weise als durch Anklageerhebung zu erledigen, geradezu verrannt, insbesondere nachdem ihm die hierfür rechtlich zulässigen Wege versperrt waren, da die Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft Dessau gescheitert war – worüber er sich durchaus ärgern durfte – und ihm die

Einstellung des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 StPO – gut nachvollziehbar – verboten worden war. Denn der Angeklagte sah seine Sichtweise als die einzig richtige an und hielt stur daran fest. Um sein Ziel dennoch zu erreichen, handelte er rechtswidrig. Das wusste er. Dass er dann aber bei der sich über Monate hinziehenden Bearbeitung bzw. Nichtbearbeitung des Verfahrens so weitgehend determiniert gewesen sein soll, dass er durchgehend nicht mehr in der Lage war, entsprechend der Einsicht in die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens zu handeln bzw. bei Vertuschungen so nicht zu handeln – oder auch seine Überlastung anzuzeigen – drängt sich auch unter Berücksichtigung der Revisionsrechtfertigung nicht auf.

Dagegen spricht schon, dass der Angeklagte nach der Vorverurteilung unter Anspannung seiner Kräfte längere Zeit in der Lage war, beanstandungsfrei zu arbeiten – bis er sich durch die Disziplinarstrafe ungerecht behandelt sah.

Im Verfahren gegen P. S. stellte sich der Angeklagte bei den Vertuschungshandlungen geschickt und überlegt an. Und auch soweit er gebotene Maßnahmen nur unterließ, ging er selektiv vor. Akteneinsichtsgesuche des Verteidigers und dessen Antrag, seine Pflichtverteidigerbestellung zu veranlassen, ließ er unbeachtet. Der Bitte des Gerichts in Dessau um Übersendung von Aktenteilen entsprach er. Von dort erhoffte er sich ja noch eine Übernahme bzw. eine Verurteilung, die ihm eine Einstellung gemäß § 154 StPO ermöglichte. Entwürfe für Anklageschriften fertigte er – unter anderem zu Vertuschungszwecken – mehrere. Nur zur Anklagereife bringen wollte er gerade dieses Verfahren nie. Dabei hätte ein Ermittlungsauftrag an die Polizei zur Vernehmung des Beschuldigten und des Tatopfers nicht mehr Aufwand erfordert als die einzelnen Vertuschungshandlungen oder die Abgabeverfügungen an die Staatsanwaltschaft Dessau. Sicher war dies alles von seinem Ziel – keine Anklageerhebung in dieser Sache – geprägt. Dass bei dieser differenzierten Vorgehensweise aber jede Handlung alternativlos, ihm zwingend vorgegeben gewesen sein soll, vermag nicht zu überzeugen.

Die sachverständig beratene Strafkammer kam gleichwohl zu dem Ergebnis, dass die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten bei der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens gegen P. S. eingeschränkt gewesen sei. Diese Einschränkung bewertete sie dann auch als erheblich im Rechtssinne (§ 21 StGB). Das Vorliegen von Schuldunfähigkeit hat die Strafkammer rechtsfehlerfrei ausgeschlossen.

bb) Der Schuldspruch ist – auch im Übrigen – frei von Rechtsfehlern.

Der Angeklagte entschloss sich spätestens Ende Februar 2004, das Ermittlungsverfahren gegen P. S. – dauerhaft – nicht mehr weiter zu bearbeiten und so P. S., der einer schweren Straftat – eines Verbrechens – verdächtig war, auf Dauer, zumindest auf ganz unbestimmte Zeit weiterer Strafverfolgung zu entziehen, und er setzte dies dann durch schwerpunktmäßig aktives Handeln in die Tat um. Die Staatsanwaltschaft Dessau hatte das Verfahren nicht übernommen. Die Einstellung des Verfahrens nach § 154 Abs. 2 StPO war ihm verboten worden. Er war zudem von seinem Abteilungsleiter – ohne dass es dessen bedurft hätte – sogar noch ausdrücklich angewiesen worden, Anklage zu erheben. Er war nach allem nicht nur dienstrechtlich, sondern im Hinblick auf das Legalitätsprinzip strafprozessual (§ 152 Abs. 2 StPO) gehalten, die Ermittlungen zum Abschluss zu bringen und – bei hinreichendem Tatverdacht, was schon im Hinblick auf das angekündigte Teilgeständnis zu erwarten war – P. S. anzuklagen. Dass er dies als der für dieses Verfahren zuständige Staatsanwalt bewusst nicht umsetzte, sondern gezielt durch aktive Manipulationen verhinderte, stellt einen bewussten Rechtsbruch, eine objektive, wie auch – unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in der Person des Angeklagten – subjektiv schwere Rechtsverletzung dar und damit eine Rechtsbeugung im Sinne von § 339 StGB, hier in Tateinheit mit Strafvereitelung im Amt gemäß §§ 258a Abs. 1, 258 Abs. 1 StGB.

Dass sich der Vorsatz des Angeklagten darauf gerichtet hätte, die Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung, statt – wie im Verfahren in Dessau geschehen – in einem psychiatrischen Krankenhaus, zu verhindern, hat die Strafkammer nicht festgestellt.

Nack Boetticher Hebenstreit Elf (urlaubsbedingt ortsabwesend) Graf

http://www.chillingeffects.de

"Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit stets unter Abkürzung des Zunamens benannt."

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Landgericht Mannheim
Richter Dr. Achim Hallenberger
A1, 1
68159 Mannheim

Einstweilige Verfügung 3 O 98/12 vom 10.10.2012 zu einem "Märchen aus der Provinz" ***

Sehr geehrter Herr Dr. Hallenberger,

Prof. Dr. Monika Frommel nennt es "Unbelehrbarkeit" (http://www.chillingeffects.de/oltrogge.pdf). Ich prüfe daher zur Zeit, ob ich für Sie die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung anregen soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Dies ist das übliche Prozedere in der Provinz (http://www.chillingeffects.de/grimm.htm).

Ihre eventuelle Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit. Bitte teilen Sie auch mit, ob und welcher Hausarzt Sie behandelt. Es ist eventuell beabsichtigt, eine Stellungnahme dieses Arztes einzuholen. Wird er von seiner Schweigepflicht entbunden?

Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis vorlegen, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit bekanntgemacht werden, denn Geschäftsunfähige dürfen nicht als Richter tätig sein.

Übrigens wurde Rechtsanwalt Manfred Zipper von Kanzlei Zipper & Coll. ebenfalls angeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

*** siehe http://www.anwalt-strafverteidigung.de/files/Beschluss_10_10_12.pdf
zu dem Buch "Recht und Gerechtigkeit" von Jörg und Miriam Kachelmann.

"Wer vor Gericht falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

"Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit stets unter Abkürzung des Zunamens benannt."

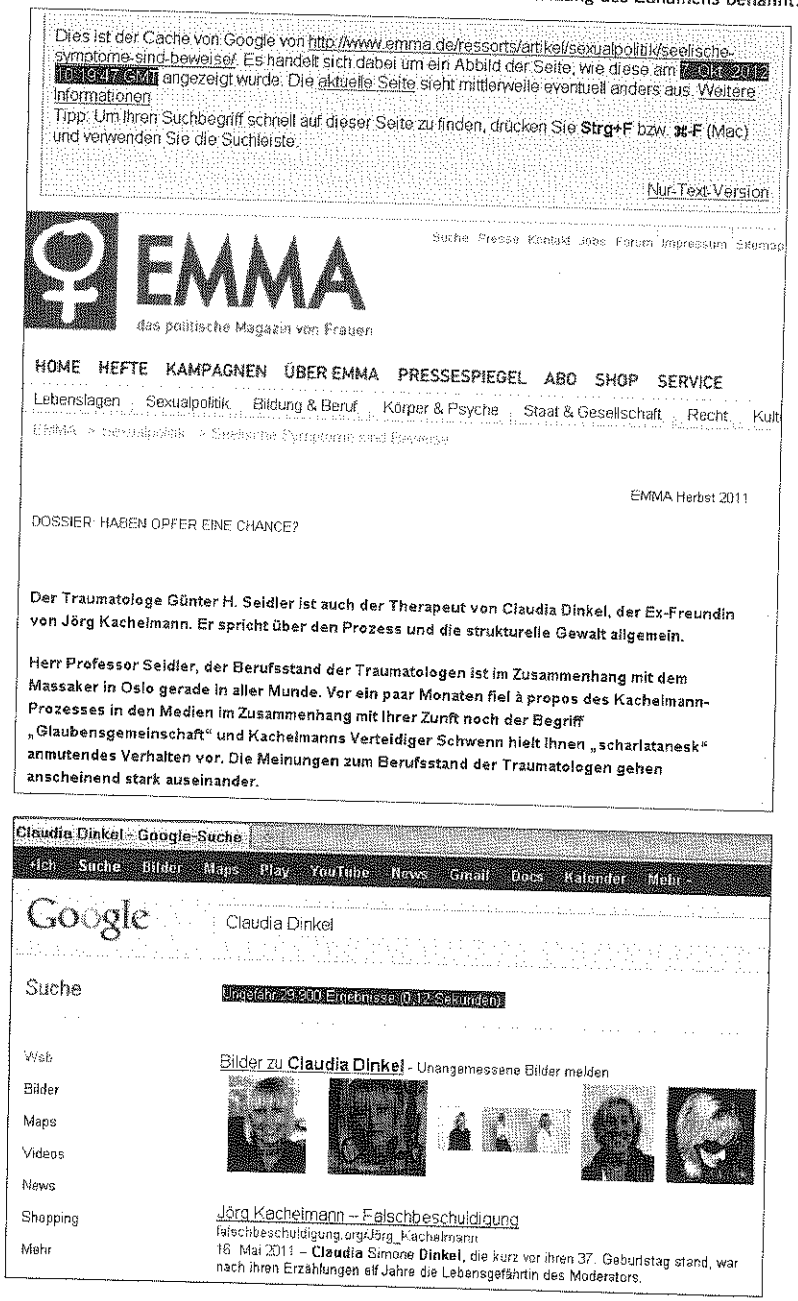

Dies ist der Cache von Google von http://www.emma.de/ressorts/artikel/sexualpolitik/seelische-symptome-sind-beweise/. Es handelt sich dabei um ein Abbild der Seite, wie diese am 7. Okt. 2012 10:19:47 GMT angezeigt wurde. Die aktuelle Seite sieht mittlerweile eventuell anders aus. Weitere Informationen
Tipp: Um Ihren Suchbegriff schnell auf dieser Seite zu finden, drücken Sie **Strg+F** bzw. **⌘-F** (Mac) und verwenden Sie die Suchleiste.

Nur-Text-Version

EMMA
das politische Magazin von Frauen

Suche Presse Kontakt Jobs Forum Impressum Sitemap

HOME HEFTE KAMPAGNEN ÜBER EMMA PRESSESPIEGEL ABO SHOP SERVICE

Lebenslagen Sexualpolitik Bildung & Beruf Körper & Psyche Staat & Gesellschaft Recht Kult

EMMA > Sexualpolitik > Seelische Symptome sind Beweise

EMMA Herbst 2011

DOSSIER: HABEN OPFER EINE CHANCE?

Der Traumatologe Günter H. Seidler ist auch der Therapeut von Claudia Dinkel, der Ex-Freundin von Jörg Kachelmann. Er spricht über den Prozess und die strukturelle Gewalt allgemein.

Herr Professor Seidler, der Berufsstand der Traumatologen ist im Zusammenhang mit dem Massaker in Oslo gerade in aller Munde. Vor ein paar Monaten fiel à propos des Kachelmann-Prozesses in den Medien im Zusammenhang mit Ihrer Zunft noch der Begriff „Glaubensgemeinschaft" und Kachelmanns Verteidiger Schwenn hielt Ihnen „scharlatanesk" anmutendes Verhalten vor. Die Meinungen zum Berufsstand der Traumatologen gehen anscheinend stark auseinander.

Claudia Dinkel - Google-Suche

+Ich Suche Bilder Maps Play YouTube News Gmail Docs Kalender Mehr

Google Claudia Dinkel

Suche

Ungefähr 79.300 Ergebnisse (0,12 Sekunden)

Web
Bilder
Maps
Videos
News
Shopping
Mehr

Bilder zu **Claudia Dinkel** - Unangemessene Bilder melden

Jörg Kachelmann – Falschbeschuldigung
falschbeschuldigung.org/Jörg_Kachelmann
18. Mai 2011 – **Claudia** Simone **Dinkel**, die kurz vor ihren 37. Geburtstag stand, war nach ihren Erzählungen elf Jahre die Lebensgefährtin des Moderators.

"Wer vor Gericht falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

"Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit stets unter Abkürzung des Zunamens benannt."

Landgericht Mannheim - Pressemitteilung vom 31.05.2011 - Freispruch für Jörg Kachelmann -

Datum: 31.05.2011

Kurzbeschreibung:

Freispruch für Jörg Kachelmann

I. Die 5. Große Strafkammer des Landgerichts Mannheim hat den Angeklagten Jörg Kachelmann heute vom Vorwurf der schweren Vergewaltigung und der gefährlichen Körperverletzung freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten hat die Staatskasse zu tragen. Die Höhe der Kosten und der notwendigen Auslagen werden im Kostenfestsetzungsverfahren bestimmt. Angaben dazu sind im Urteilstenor nicht erforderlich.

Des weiteren wurde dem Grunde nach die Entscheidung getroffen, dass der Angeklagte für die erlittene Untersuchungshaft sowie für die aus den sonstigen Zwangsmaßnahmen (Durchsuchungen, Beschlagnahme) entstandenen Schäden zu entschädigen ist.

II. Der Vorsitzende hat zu Beginn seiner rund einstündigen Urteilsbegründung auf folgendes hingewiesen:

„Der heutige Freispruch beruht nicht darauf, dass die Kammer von der Unschuld von Herrn Kachelmann und damit im Gegenzug von einer Falschbeschuldigung der Nebenklägerin überzeugt ist. Es bestehen aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme begründete Zweifel an der Schuld von Herrn Kachelmann. Er war deshalb nach dem Grundsatz „in dubio pro reo" freizusprechen."

Er hat im weiteren Verlauf der Urteilsbegründung zunächst Stellung zu den Angriffen gegen das Gericht und die Staatsanwaltschaft genommen:

„Der Kammer zu unterstellen, sie sei nicht bestrebt, die Wahrheit herauszufinden und sie stattdessen mit dem Vorwurf zu überziehen, sie verhandele, bis etwas Belastendes herauskomme, ist schlicht abwegig. Im Ergebnis wird damit meinen Kollegen und mir jegliche Professionalität und jegliches Berufsethos abgesprochen. Es bleibt der ungerechtfertigte, dem Ansehen der Justiz schadende Vorwurf im Raum stehen, Richter seien bei Prominenten bereit, zu deren Lasten Objektivität, richterliche Sorgfalt und Gesetze außeracht zu lassen.

Gleiches gilt im übrigen für die Staatsanwälte. Gerade der vorliegende Fall steht in seiner Komplexität exemplarisch dafür, dass mit vertretbaren Erwägungen unterschiedliche Sichtweisen denkbar sind. Den Vertretern der Staatsanwaltschaft deshalb pflicht- bzw. gesetzeswidriges Verhalten zu unterstellen, ist eines Strafprozesses unwürdig. Die - wenn auch hart geführte - Auseinandersetzung in der Sache setzt immer auch den respektvollen Umgang miteinander voraus. Diesen hat der Verteidiger des Angeklagten häufig vermissen lassen.

Dass angesichts der Verdachtslage ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, Anklage zu erheben und das Hauptverfahren zu eröffnen war, ist bei objektiver Betrachtung der gesamten Aktenlage - und nur auf die kommt es bei den vorgenannten Entscheidungen an - nicht zu bezweifeln. Auch das Oberlandesgericht Karlsruhe hat dies nicht anders gesehen."

Der Vorsitzende hat vor allem auch die Rolle des Internets und der Medien kritisch beleuchtet:

„Die Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut. Aber auch sie kennt Grenzen. Diese Grenzen existieren offensichtlich im Internet nicht.

Vorwiegend hinter der Fassade der Anonymität wurden im Verlauf des Verfahrens in den Meinungsforen, Blogs und Kommentaren im Internet die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten, der Nebenklägerin, aber auch des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten immer wieder mit Füßen getreten, ohne dass die Möglichkeit bestanden hätte, sich dagegen in irgendeiner Weise effektiv zur Wehr zu setzen.

Auch angeblich Sachkundige konnten nicht der Versuchung wiederstehen, ohne Aktenkenntnis und ohne an der Hauptverhandlung teilgenommen zu haben, häufig aber auf der Grundlage unvollständiger und fehlerhafter Medienberichte per Ferndiagnose ihre persönliche Meinung zum Besten zu geben, die in der Regel nichts mit sachlicher Kritik zu tun hatte, sondern häufig nur Klischees bediente.

Die Pressefreiheit zählt wie die Meinungsfreiheit zu den elementaren Grundrechten. Die Gerichte haben bei ihrer Tätigkeit die Pressefreiheit zu respektieren und den Medien eine angemessene Berichterstattung über das Verfahren zu ermöglichen. Gerichte müssen und sollen damit leben, dass sie durch die Medien öffentlicher Kontrolle unterliegen.

Umgekehrt aber ist es Aufgabe der Presse, vollständig und sachlich zu berichten, dem Leser damit die Möglichkeit zu geben, sich unvoreingenommen eine Meinung zu bilden und dabei die Würde des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten zu achten.

Statt der gebotenen Zurückhaltung gegenüber einem laufenden Verfahren prägten vorschnelle Prognosen, das einseitige Präsentieren von Fakten und mit dem Anschein von Sachlichkeit verbreitete Wertungen die Berichterstattung. Diese mögen zwar als Garant für Schlagzeilen und Verkaufszahlen dienen; der Wahrheitsfindung in der Hauptverhandlung sind sie jedoch in hohem Maße abträglich. Sie erzeugen Stimmungen, wo Sachlichkeit gefragt ist; letztlich vertiefen sie den mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbundenen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten und der Nebenklägerin in nicht gerechtfertigter Weise. Vor allem aber erschweren sie die Akzeptanz eines Richterspruchs in der Öffentlichkeit und schaden damit dem Ansehen der Justiz.

Mit Befremden hat die Kammer die Aufrufe an die Bevölkerung registriert, im Wege der Abstimmung über Schuld und Unschuld des Angeklagten zu entscheiden. Damit verkommt das Gerichtsverfahren nicht nur zu einem reinen Event; vielmehr werden Entscheidungen von Gerichten, denen nicht selten eine hochkomplizierte Entscheidungsfindung vorausgeht, in der öffentlichen Wahrnehmung mit dem Merkmal der Beliebigkeit behaftet. Dass auch dadurch dem Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit massiver Schaden zugefügt wird, liegt auf der Hand.

Mit öffentlicher Kontrolle der Gerichte durch die Medien hat diese Form der Medienarbeit nichts zu tun.

Der Kammer ist bewusst, dass die Arbeit der Medien im vorliegenden Verfahren unter erschwerten Bedingungen stattfand. Durch den wiederholten Ausschluss der Öffentlichkeit war es den Medienvertretern nicht möglich, sich ein vollständiges Bild vom Ablauf und Inhalt der Hauptverhandlung zu machen.

Dies hätte jedoch umso mehr Anlass zur Zurückhaltung bei der Berichterstattung sein müssen. Die Kammer hätte vor allem in diesem Zusammenhang von Seiten der Medien mehr Verständnis für die Belange des Strafprozesses erwartet.

Das Gericht ist bei der Durchführung der Hauptverhandlung in erster Linie der Wahrheitsfindung verpflichtet. Dabei sind nicht nur die in der Strafprozessordnung vorgegebenen Regeln einzuhalten; die Gerichte, denen von Gesetzes wegen erhebliche Eingriffsbefugnisse zustehen, haben vor allem darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten und der Zeugen nicht mehr als zur Wahrheitsfindung erforderlich eingeschränkt werden.

Ob einer Hauptverhandlung für die breite Öffentlichkeit ein ausreichender Unterhaltungswert zukommt, ist für die Beurteilung der Schuldfrage und damit für die Gestaltung der Hauptverhandlung ohne Belang. Das Gericht ist bei der Durchführung der Hauptverhandlung nicht der Befriedigung des Sensations- und Unterhaltungsinteresses verpflichtet.

Die medienwirksam vorgetragene Kritik des Verteidigers am Ausschluss der Öffentlichkeit ließ vordergründig den Eindruck entstehen, die Kammer habe bis zu seinem Auftreten ohne sachliche Rechtfertigung die Öffentlichkeit in exzessiver Weise ausgeschlossen. Dass sich drei Zeuginnen durch Interviews ihrer Persönlichkeitsrechte - jedenfalls teilweise - begeben hatten, verstärkte diesen Eindruck.

Ohne Zweifel haben diese drei Zeuginnen und die entsprechenden Medien durch ihr Verhalten dem Ablauf der Hauptverhandlung geschadet.

Abgesehen davon, dass die weit überwiegende Anzahl der unter Ausschluss der Öffentlichkeit vernommenen Zeuginnen keine Interviews gegeben und damit Anspruch auf Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte hatten, geht die Kammer nicht davon aus, dass der Angeklagte oder sein Verteidiger ernsthaft gewollt hätten, dass das Beziehungs- und Intimleben des Angeklagten der Allgemeinheit in allen Einzelheiten durch eine Vernehmung der Zeuginnen in öffentlicher Verhandlung zugänglich gemacht worden wäre. Im Ergebnis steht deshalb außer Frage, dass der wiederholte Ausschluss der Öffentlichkeit sachlich gerechtfertigt war. Er diente allein dazu, die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, auch die des Angeklagten zu wahren und die Wahrheitsfindung in geordneten Bahnen ablaufen zu lassen.

Auf der anderen Seite hat die Kammer aber auch gesehen, dass einige Medienvertreter - wenn auch eher eine überschaubare Anzahl - durchaus sachgerecht und ausgewogen über das Verfahren berichtet haben.

Bei allem Verständnis für die Belange der Medienarbeit erhofft sich das Gericht, dass die Medien künftig wieder mehr Verständnis für das vorrangige Interesse der Justiz an der ordnungsgemäßen Durchführung eines Strafverfahrens entwickeln.

Das vorliegende Verfahren sollte Anlass dazu sein, eine sachgerechte Diskussion auch unter Beteiligung der Justiz in Gang zu setzen, um zu verhindern, dass ohne Not unüberbrückbare Gegensätze entstehen."

Im Rahmen der Urteilsbegründung im engeren Sinn hat der Vorsitzende die Komplexität der Beweislage, aber auch das Erfordernis der umfangreichen Beweisaufnahme betont und darauf hingewiesen, dass gerade die Plädoyers der Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Verteidigerin dies eindrucksvoll belegt hätten.

Er führte aus, dass der Schuldspruch auf einer tragfähigen Beweisgrundlage aufbauen muss, die die hohe Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit des Beweisergebnisses ergibt.

Er wies darauffhin, dass nicht nur die Nebenklägerin, sondern auch der Angeklagte nach Überzeugung der Kammer in einigen Punkten die Unwahrheit gesagt haben. Er hob jedoch in diesem Zusammenhang hervor:

„Dass sie in einzelnen Punkten die Unwahrheit gesagt haben, macht sie unter Berücksichtigung der weiteren Beweisergebnisse angreifbar; dass sie deshalb insgesamt die Unwahrheit gesagt haben, lässt sich mit dieser Feststellung nicht belegen."

In diesem Zusammenhang verwies er auf die Ausführungen in einem juristischen Lehrbuch, in dem sich bezogen auf das Sprichwort „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht und wenn er auch die Wahrheit spricht" folgender Hinweis findet:

„Es ist ein weit verbreiteter Irrglaube, stets anzunehmen, dass jemand der in einem Nebenpunkt lügt, auch im Kernpunkt die Unwahrheit sage."

Im Verlauf der weiteren Urteilsbegründung erklärte der Vorsitzende:

„Angesichts des Umstandes widersprechender Angaben des Angeklagten und der Nebenklägerin sowie angesichts der Feststellungen, dass beide in Teilbereichen nachweisbar die Unwahrheit gesagt haben, stellt sich die Frage, ob durch außerhalb der Aussagen liegende Beweise begründete Anhaltspunkte für die Richtigkeit der einen oder anderen Schilderung der Ereignisse nach dem Ende des Trennungsgesprächs gefunden werden können.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass keiner der außerhalb der Aussagen liegenden Beweise für sich gesehen geeignet ist, die Schuld oder gar die Unschuld des Angeklagten zu belegen.

Es ist vielmehr festzuhalten, dass die objektive Beweiskette in die eine wie in die andere Richtung immer wieder abreißt. Die unzureichende objektive Beweislage lässt sich auch durch die von dem Vertreter der Nebenklage in seinem Plädoyer aufgeworfenen Sinnfragen nicht auffüllen. Diese zu Recht in den Raum gestellten Sinnfragen belegen zwar begründete Zweifel an einer Falschbeschuldigung durch die Nebenklägerin; die Zweifel an der Schuld des Angeklagten können sie jedoch nicht ausräumen."

Der Vorsitzende ging anschließend auf einzelne Beweisergebnisse näher ein, die Staatsanwaltschaft und Verteidigung unterschiedlich gedeutet hatten.

Abschließend führte er zum Ergebnis der Beweisaufnahme aus, dass auch in der Gesamtschau der Beweisergebnisse keine tragfähige Grundlage für eine Verurteilung von Herrn Kachelmann bestehe, dass aber umgekehrt angesichts des Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht von einer Falschbeschuldigung durch die Nebenklägerin ausgegangen werden könne.

Zum Schluss wandte sich der Vorsitzende mit einem persönlichen Wort der Kammer an die Verfahrensbeteiligten, die Prozessbeobachter und die Vertreter der Medien:

„Wir sind überzeugt, dass wir die juristisch richtige Entscheidung getroffen haben. Befriedigung verspüren wir dadurch jedoch nicht. Wir entlassen den Angeklagten und die Nebenklägerin mit einem möglicherweise nie mehr aus der Welt zu schaffenden Verdacht, ihn als potentiellen Vergewaltiger, sie als potentielle rachsüchtige Lügnerin. Wir entlassen den Angeklagten und die Nebenklägerin aber auch mit dem Gefühl, ihren jeweiligen Interessen durch unser Urteil nicht ausreichend gerecht geworden zu sein.

Bedenken Sie, wenn Sie künftig über den Fall reden oder berichten, dass Herr Kachelmann möglicherweise die Tat nicht begangen hat und deshalb zu Unrecht als Rechtsbrecher vor Gericht stand. Bedenken Sie aber auch umgekehrt, dass Frau Dinkel möglicherweise Opfer einer schweren Straftat war.

Versuchen Sie, sich künftig weniger von Emotionen leiten zu lassen. Unterstellen Sie die jeweils günstigste Variante für Herrn Kachelmann und Frau Dinkel und führen Sie sich dann vor Augen, was beide möglicherweise durchlitten haben.

Nur dann haben Sie den Grundsatz „in dubio pro reo" verstanden. Nur dann kennt der Grundsatz „in dubio pro reo" nicht nur Verlierer, sondern neben dem Rechtsstaat auch Gewinner."

III. Die Nebenklägerin und die Staatsanwaltschaft haben nun die Möglichkeit, das Urteil binnen einer Woche mit dem Rechtsmittel der Revision anzufechten. Die Revision ist nach Absetzung der schriftlichen Urteilsgründe binnen eines Monats nach Zustellung der Urteilsgründe schriftlich zu begründen. Über die Revision hätte der Bundesgerichtshof zu entscheiden.

Die Urteilsabsetzungsfrist beträgt von heute an gerechnet rund 3 ½ Monate.

Dr. Joachim Bock (VRLG und Pressereferent)

Würden Richter Dr. Achim Hallenberger und Anwalt Manfred Zipper, falls sie unter Eid schwören würden, daß in der von Richter Dr. Joachim Bock verfaßten Pressemitteilung des Landgericht Mannheim am 31.05.2011 *"die Antragstellerin unter Abkürzung des Zunamens benannt wurde"* und die Pressemitteilung am 31.05.2011 *"anonymisiert verbreitet wurde"*, einen Meineid schwören?

"Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit stets unter Abkürzung des Zunamens benannt."

"Wer vor Gericht falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

"Wer vor Gericht falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

Faksimile-Scan der Original-Pressemitteilung LG Mannheim vom 31.05.2011, Seite 1, oben:

Baden-Württemberg

LANDGERICHT MANNHEIM
DER PRESSEREFERENT

Landgericht Mannheim • A 1,1 • 68159 Mannheim

Datum 31. Mai 2011
Name VRLG Dr. Bock
Durchwahl 0621 292-2649
Aktenzeichen E 127
(Bitte bei Antwort angeben)

Adressaten lt. Verteiler

Pressemitteilung vom 31. Mai 2011

Freispruch für Jörg Kachelmann

I. Die 5. Große Strafkammer des Landgerichts Mannheim hat den Angeklagten Jörg Kachelmann heute vom Vorwurf der schweren Vergewaltigung und der gefährlichen Körperverletzung freigesprochen.

Faksimile-Scan der Original-Pressemitteilung LG Mannheim vom 31.05.2011, Seite 8, unten:

Bedenken Sie, wenn Sie künftig über den Fall reden oder berichten, dass Herr Kachelmann möglicherweise die Tat nicht begangen hat und deshalb zu Unrecht als Rechtsbrecher vor Gericht stand. Bedenken Sie aber auch umgekehrt, dass Frau Dinkel möglicherweise Opfer einer schweren Straftat war.

Versuchen Sie, sich künftig weniger von Emotionen leiten zu lassen. Unterstellen Sie die jeweils günstigste Variante für Herrn Kachelmann und Frau Dinkel und führen Sie sich dann vor Augen, was beide möglicherweise durchlitten haben.

"Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit stets unter Abkürzung des Zunamens benannt."

Richter Dr. Achim Hallenberger hat das Bestehen seiner Geschäftsfähigkeit nicht beweisen können. Dies verwundert nicht, denn wäre er geschäftsfähig, hätte er keine einstweilige Verfügung erlassen, denn sie verstößt gegen **"venire contra factum proprium"**, weil das LG die **EIGENE Pressemitteilung** am 31.05.2011 **OHNE Abkürzung des Zunamens** der Antragstellerin an die Presse verschickte.

Von anderen verlangte Richter Dr. Achim Hallenberger Geschäfts- und Prozeßfähigkeitszeugnisse, aber ein Geschäftsfähigkeitszeugnis für sich selbst hatte Herr Hallenberger nicht vorlegen können. Deshalb hätte Herr Hallenberger seit jener Zeit überhaupt nicht mehr als Richter tätig sein dürfen:

Amtsgericht Heidelberg
-Familiengericht-
Kurfürstenanlage 21, 69115 Heidelberg
Telefax:06221/59-13 60, Telefon :06221/59 2436
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 09.00 Uhr - 11.30 Uhr
Mo. - Do. 14.00 Uhr - 15.30 Uhr

34 F 158/98 ()

BESCHLUSS

vom 30.8.2002

In Sachen

1) : Hauptstr. 1, 69117 Heidelberg

2) , Hauptstr. 1, 69117 Heidelberg
vertr. durch
Gerhard Zollenkopf, Hauptstr. 1, 69117 Heidelberg

Kläger

Prozeßbevollmächtigte/r:
zu 1:
Rechtsanwalt Knud Petzel,
Schillerstr. 26,
60313 Frankfurt am Main
Gz.: 99/neu

zu 2:
Rechtsanwalt Knud Petzel,
Schillerstr. 26,
60313 Frankfurt am Main

gegen

Renate Erika Mehl, Loc.Schieto, 52031 Anghiari (AR) Italien

Beklagte

"Wer vor Gericht falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

"Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit stets unter Abkürzung des Zunamens benannt."

wegen Unterhalt

Es ist von Amts wegen ein psychiatrisches Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen, ob bei dem gesetzlichen Vertreter des Klägers Ziff. 2, Gerhard Zollenkopf, eine (partielle) Prozeßunfähigkeit vorliegt.

Mit der Erstattung des Gutachtens wird beauftragt:

Dr. Flemming
Gesundheitsamt Heidelberg

Bedenken hinsichtlich der Prozeßfähigkeit leitet das Gericht aus der Art der Prozeßführung im vorliegenden Verfahren ab sowie aus der Vielzahl anderer Verfahren, welche im weitesten Sinne mit der Familiensituation des gesetzlichen Vertreters des Klägers Ziff. 2 zusammenhängen. Insoweit wird auch auf die Auszüge aus den Strafakten verwiesen. Sollte der Sachverständige die vollständigen Akten benötigen, wird um Nachricht gebeten. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass vom Vertreter des Klägers Ziff. 2 vermutlich noch eine Vielzahl anderer Verfahren einschließlich Dienstaufsichtsbeschwerden geführt wurde bzw. wird, die hier im einzelnen nicht oder allenfalls zum Teil bekannt sind. Sollten insoweit weitere Unterlagen und Kenntnisse erforderlich sein, möge dies der Sachverständige mitteilen.

Zur Vorbereitung des Gutachtens möge der Vertreter des Klägers Ziff. 2 binnen 4 Wochen bekanntgeben, ob und bei wem er sich innerhalb der letzten 10 Jahre in psychologischer oder psychiatrischer Behandlung befunden hat. Er möge außerdem angeben, ob und bei welcher Stelle im Zusammenhang mit seiner vorzeitigen Pensionierung ein Gutachten gefertigt wird und ob er mit dessen Verwertung im hiesigen Verfahren einverstanden ist.

Dr. Hallenberger
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Führer
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Richter Dr. Achim Hallenberger konnte für sich selbst kein Prozeßfähigkeitszeugnis erhalten.

http://www.chillingeffects.de

"Wer vor Gericht falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

"Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit stets unter Abkürzung des Zunamens benannt."

Geschäftsnummer:
3 O 98/12

10. Oktober 2012

Ausfertigung

Landgericht Mannheim

3. Zivilkammer

Beschluss

Im Rechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Zipper u. Koll., Carl-Benz-Str. 5, 68723 Schwetzingen (01122/12 III /A/ks)

gegen

Verlagsgruppe Random House GmbH
vertreten durch d. Geschäftsführer Dr. Frank Sambeth, Klaus Eck, Claudia Reitter
Neumarkter Str. 28, 81673 München

- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung

1. Der Antragsgegnerin wird verboten, das Druckerzeugnis „Recht und Gerechtigkeit - Ein Märchen aus der Provinz" in den Verkehr zu bringen und öffentlich zu verbreiten, wenn in dem genannten Werk die Antragstellerin mit vollständigem Familiennamen benannt ist.

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser einstweiligen Verfügung wird der Antragsgegnerin Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, jeweils zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin, angedroht.

3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

4. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

"Wer vor Gericht falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

"Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit stets unter Abkürzung des Zunamens benannt."

Gründe:

Die einstweilige Verfügung ist gemäß §§ 823 I, 1004 I BGB begründet.

Die Kammer sieht das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin, in concreto das Recht, über die Angelegenheiten der eigenen Persönlichkeitssphäre selbst zu bestimmen, verletzt, indem sie unter vollständiger Namensnennung zum Gegenstand öffentlicher Darstellung gemacht wird.

Dabei verkennt die Kammer nicht das Recht des Autors auf freie Meinungsäußerung, das ebenfalls Grundrechtsschutz genießt.

Bei der Abwägung war für die Kammer ausschlaggebend, dass die vom Autor beabsichtigte Aufarbeitung des umstrittenen Geschehens durch die namentliche Benennung der Kontrahentin in der Öffentlichkeit kein stärkeres Gewicht erhält. Andererseits bewirkt die vollständige Namensnennung, dass die seinerzeit bekannt gewordenen Details aus dem Intimbereich hierdurch der Antragstellerin zugeordnet werden können.

Die Antragstellerin hat sich ihrer Rechte nicht dadurch begeben, dass sie im Verlaufe der nunmehr mehr als 1 Jahr zurückliegenden Auseinandersetzung ebenfalls Interviews gegeben hat, diese wurden anonymisiert verbreitet. Auch die im Einzelfall erfolgte bildliche Darstellung erfordert keine abweichende Entscheidung, da die Antragstellerin so nur für ihr nächstes Umfeld identifizierbar ist.

Im Hinblick auf die Gefahr weiterer Verbreitung auf der Frankfurter Buchmesse sah sich die Kammer aus Gründen effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) veranlasst, ausnahmsweise ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (§ 944 ZPO).

Stojek
Vors. Richter am
Landgericht

Dr. Hallenberger
Vors. Richter am
Landgericht

Dr. Butte
Richterin am Landgericht

Hinweis zu den Aktenzeichen: EV 3 O 98/12 = Dinkel vs. Random House – EV 3 O 99/12 = Dinkel vs. Kachelmann

"Wer vor Gericht falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

"Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit stets unter Abkürzung des Zunamens benannt."

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Rechtsanwälte Zipper & Collegen
Rechtsanwalt Manfred Zipper
Carl-Benz-Straße 5
68723 Schwetzingen

Einstweilige Verfügung 3 O 98/12 vom 10.10.2012 zu einem "Märchen aus der Provinz" ***

Sehr geehrter Herr Zipper,

Prof. Dr. Monika Frommel nennt es "Unbelehrbarkeit" (http://www.chillingeffects.de/oltrogge.pdf). Ich prüfe daher zur Zeit, ob ich für Sie die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung anregen soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Dies ist das übliche Prozedere in der Provinz (http://www.chillingeffects.de/grimm.htm).

Ihre eventuelle Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit. Bitte teilen Sie auch mit, ob und welcher Hausarzt Sie behandelt. Es ist eventuell beabsichtigt, eine Stellungnahme dieses Arztes einzuholen. Wird er von seiner Schweigepflicht entbunden?

Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis vorlegen, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit bekanntgemacht werden, denn Geschäftsunfähige dürfen nicht als Rechtsanwälte tätig sein.

Übrigens wurde Richter Dr. Achim Hallenberger vom Landgericht Mannheim ebenfalls angeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

*** siehe http://www.anwalt-strafverteidigung.de/files/Beschluss_10_10_12.pdf
zu dem Buch "Recht und Gerechtigkeit" von Jörg und Miriam Kachelmann.

"Wer vor Gericht falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

"Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit stets unter Abkürzung des Zunamens benannt."

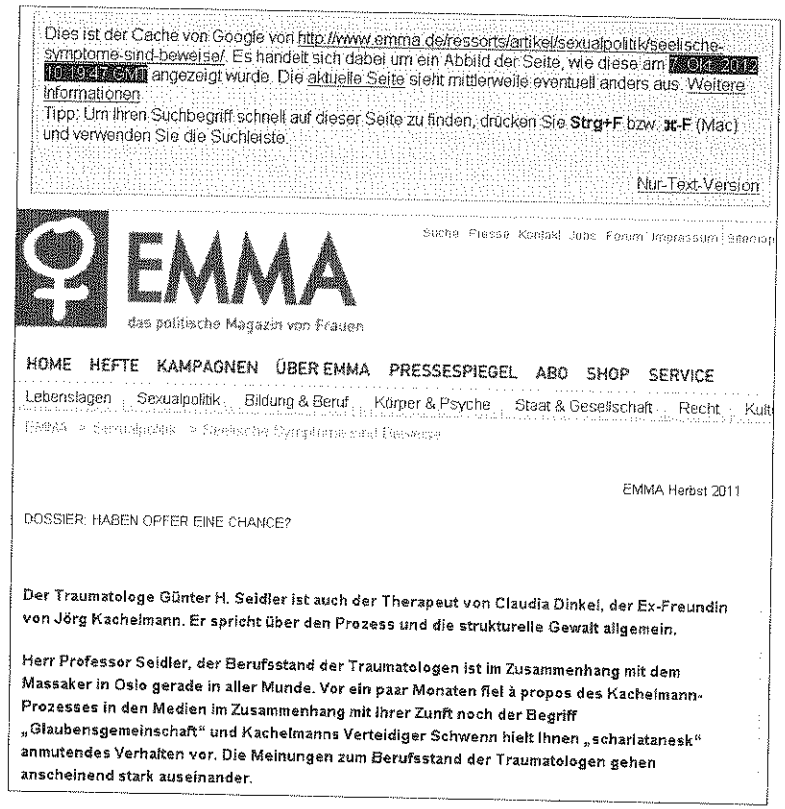

Dies ist der Cache von Google von http://www.emma.de/ressorts/artikel/sexualpolitik/seelische-symptome-sind-beweise/. Es handelt sich dabei um ein Abbild der Seite, wie diese am 7. Okt. 2012 10:19:47 GMT angezeigt wurde. Die aktuelle Seite sieht mittlerweile eventuell anders aus. Weitere Informationen
Tipp: Um Ihren Suchbegriff schnell auf dieser Seite zu finden, drücken Sie **Strg+F** bzw. **⌘-F** (Mac) und verwenden Sie die Suchleiste.

Nur-Text-Version

EMMA

das politische Magazin von Frauen

Suche Presse Kontakt Jobs Forum Impressum Sitemap

HOME HEFTE KAMPAGNEN ÜBER EMMA PRESSESPIEGEL ABO SHOP SERVICE

Lebenslagen Sexualpolitik Bildung & Beruf Körper & Psyche Staat & Gesellschaft Recht Kult

EMMA » Sexualpolitik » Seelische Symptome sind Beweise

EMMA Herbst 2011

DOSSIER: HABEN OPFER EINE CHANCE?

Der Traumatologe Günter H. Seidler ist auch der Therapeut von Claudia Dinkel, der Ex-Freundin von Jörg Kachelmann. Er spricht über den Prozess und die strukturelle Gewalt allgemein.

Herr Professor Seidler, der Berufsstand der Traumatologen ist im Zusammenhang mit dem Massaker in Oslo gerade in aller Munde. Vor ein paar Monaten fiel à propos des Kachelmann-Prozesses in den Medien im Zusammenhang mit ihrer Zunft noch der Begriff „Glaubensgemeinschaft" und Kachelmanns Verteidiger Schwenn hielt Ihnen „scharlatanesk" anmutendes Verhalten vor. Die Meinungen zum Berufsstand der Traumatologen gehen anscheinend stark auseinander.

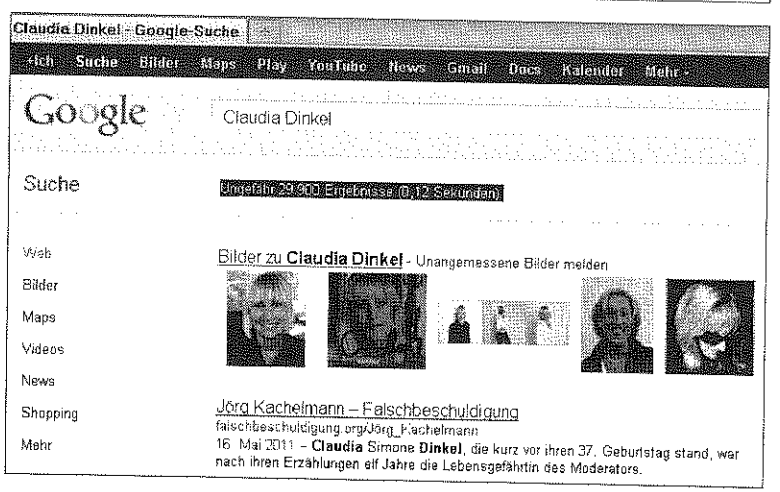

Claudia Dinkel - Google-Suche

+Ich Suche Bilder Maps Play YouTube News Gmail Docs Kalender Mehr

Google Claudia Dinkel

Suche

Ungefähr 29.400 Ergebnisse (0,12 Sekunden)

Web
Bilder
Maps
Videos
News
Shopping
Mehr

Bilder zu **Claudia Dinkel** - Unangemessene Bilder melden

Jörg Kachelmann – Falschbeschuldigung
falschbeschuldigung.org/Jörg_Kachelmann
16. Mai 2011 – **Claudia** Simone **Dinkel**, die kurz vor ihren 37. Geburtstag stand, war nach ihren Erzählungen elf Jahre die Lebensgefährtin des Moderators.

"Wer vor Gericht falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

"Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit stets unter Abkürzung des Zunamens benannt."

Landgericht Mannheim - Pressemitteilung vom 31.05.2011 - Freispruch für Jörg Kachelmann -
Datum: 31.05.2011
Kurzbeschreibung:
Freispruch für Jörg Kachelmann

I. Die 5. Große Strafkammer des Landgerichts Mannheim hat den Angeklagten Jörg Kachelmann heute vom Vorwurf der schweren Vergewaltigung und der gefährlichen Körperverletzung freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten hat die Staatskasse zu tragen. Die Höhe der Kosten und der notwendigen Auslagen werden im Kostenfestsetzungsverfahren bestimmt. Angaben dazu sind im Urteilstenor nicht erforderlich.

Des weiteren wurde dem Grunde nach die Entscheidung getroffen, dass der Angeklagte für die erlittene Untersuchungshaft sowie für die aus den sonstigen Zwangsmaßnahmen (Durchsuchungen, Beschlagnahme) entstandenen Schäden zu entschädigen ist.

II. Der Vorsitzende hat zu Beginn seiner rund einstündigen Urteilsbegründung auf folgendes hingewiesen:

„Der heutige Freispruch beruht nicht darauf, dass die Kammer von der Unschuld von Herrn Kachelmann und damit im Gegenzug von einer Falschbeschuldigung der Nebenklägerin überzeugt ist. Es bestehen aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme begründete Zweifel an der Schuld von Herrn Kachelmann. Er war deshalb nach dem Grundsatz „in dubio pro reo" freizusprechen."

Er hat im weiteren Verlauf der Urteilsbegründung zunächst Stellung zu den Angriffen gegen das Gericht und die Staatsanwaltschaft genommen:

„Der Kammer zu unterstellen, sie sei nicht bestrebt, die Wahrheit herauszufinden und sie stattdessen mit dem Vorwurf zu überziehen, sie verhandele, bis etwas Belastendes herauskomme, ist schlicht abwegig. Im Ergebnis wird damit meinen Kollegen und mir jegliche Professionalität und jegliches Berufsethos abgesprochen. Es bleibt der ungerechtfertigte, dem Ansehen der Justiz schadende Vorwurf im Raum stehen, Richter seien bei Prominenten bereit, zu deren Lasten Objektivität, richterliche Sorgfalt und Gesetze außeracht zu lassen.

Gleiches gilt im übrigen für die Staatsanwälte. Gerade der vorliegende Fall steht in seiner Komplexität exemplarisch dafür, dass mit vertretbaren Erwägungen unterschiedliche Sichtweisen denkbar sind. Den Vertretern der Staatsanwaltschaft deshalb pflicht- bzw. gesetzeswidriges Verhalten zu unterstellen, ist eines Strafprozesses unwürdig. Die - wenn auch hart geführte - Auseinandersetzung in der Sache setzt immer auch den respektvollen Umgang miteinander voraus. Diesen hat der Verteidiger des Angeklagten häufig vermissen lassen.

Dass angesichts der Verdachtslage ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, Anklage zu erheben und das Hauptverfahren zu eröffnen war, ist bei objektiver Betrachtung der gesamten Aktenlage - und nur auf die kommt es bei den vorgenannten Entscheidungen an - nicht zu bezweifeln. Auch das Oberlandesgericht Karlsruhe hat dies nicht anders gesehen."

Der Vorsitzende hat vor allem auch die Rolle des Internets und der Medien kritisch beleuchtet:

„Die Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut. Aber auch sie kennt Grenzen. Diese Grenzen existieren offensichtlich im Internet nicht.

Vorwiegend hinter der Fassade der Anonymität wurden im Verlauf des Verfahrens in den Meinungsforen, Blogs und Kommentaren im Internet die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten, der Nebenklägerin, aber auch des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten immer wieder mit Füßen getreten, ohne dass die Möglichkeit bestanden hätte, sich dagegen in irgendeiner Weise effektiv zur Wehr zu setzen.

Auch angeblich Sachkundige konnten nicht der Versuchung wiederstehen, ohne Aktenkenntnis und ohne an der Hauptverhandlung teilgenommen zu haben, häufig aber auf der Grundlage unvollständiger und fehlerhafter Medienberichte per Ferndiagnose ihre persönliche Meinung zum Besten zu geben, die in der Regel nichts mit sachlicher Kritik zu tun hatte, sondern häufig nur Klischees bediente.

Die Pressefreiheit zählt wie die Meinungsfreiheit zu den elementaren Grundrechten. Die Gerichte haben bei ihrer Tätigkeit die Pressefreiheit zu respektieren und den Medien eine angemessene Berichterstattung über das Verfahren zu ermöglichen. Gerichte müssen und sollen damit leben, dass sie durch die Medien öffentlicher Kontrolle unterliegen.

Umgekehrt aber ist es Aufgabe der Presse, vollständig und sachlich zu berichten, dem Leser damit die Möglichkeit zu geben, sich unvoreingenommen eine Meinung zu bilden und dabei die Würde des Getichts und der Verfahrensbeteiligten zu achten.

Statt der gebotenen Zurückhaltung gegenüber einem laufenden Verfahren prägten vorschnelle Prognosen, das einseitige Präsentieren von Fakten und mit dem Anschein von Sachlichkeit verbreitete Wertungen die Berichterstattung. Diese mögen zwar als Garant für Schlagzeilen und Verkaufszahlen dienen; der Wahrheitsfindung in der Hauptverhandlung sind sie jedoch in hohem Maße abträglich. Sie erzeugen Stimmungen, wo Sachlichkeit gefragt ist; letztlich vertiefen sie den mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbundenen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten und der Nebenklägerin in nicht gerechtfertigter Weise. Vor allem aber erschweren sie die Akzeptanz eines Richterspruchs in der Öffentlichkeit und schaden damit dem Ansehen der Justiz.

Mit Befremden hat die Kammer die Aufrufe an die Bevölkerung registriert, im Wege der Abstimmung über Schuld und Unschuld des Angeklagten zu entscheiden. Damit verkommt das Gerichtsverfahren nicht nur zu einem reinen Event; vielmehr werden Entscheidungen von Gerichten, denen nicht selten eine hochkomplizierte Entscheidungsfindung vorausgeht, in der öffentlichen Wahrnehmung mit dem Merkmal der Beliebigkeit behaftet. Dass auch dadurch dem Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit massiver Schaden zugefügt wird, liegt auf der Hand.

Mit öffentlicher Kontrolle der Gerichte durch die Medien hat diese Form der Medienarbeit nichts zu tun.

Der Kammer ist bewusst, dass die Arbeit der Medien im vorliegenden Verfahren unter erschwerten Bedingungen stattfand. Durch den wiederholten Ausschluss der Öffentlichkeit war es den Medienvertretern nicht möglich, sich ein vollständiges Bild vom Ablauf und Inhalt der Hauptverhandlung zu machen.

Dies hätte jedoch umso mehr Anlass zur Zurückhaltung bei der Berichterstattung sein müssen. Die Kammer hätte vor allem in diesem Zusammenhang von Seiten der Medien mehr Verständnis für die Belange des Strafprozesses erwartet.

Das Gericht ist bei der Durchführung der Hauptverhandlung in erster Linie der Wahrheitsfindung verpflichtet. Dabei sind nicht nur die in der Strafprozessordnung vorgegebenen Regeln einzuhalten; die Gerichte, denen von Gesetzes wegen erhebliche Eingriffsbefugnisse zustehen, haben vor allem darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten und der Zeugen nicht mehr als zur Wahrheitsfindung erforderlich eingeschränkt werden.

Ob einer Hauptverhandlung für die breite Öffentlichkeit ein ausreichender Unterhaltungswert zukommt, ist für die Beurteilung der Schuldfrage und damit für die Gestaltung der Hauptverhandlung ohne Belang. Das Gericht ist bei der Durchführung der Hauptverhandlung nicht der Befriedigung des Sensations- und Unterhaltungsinteresses verpflichtet.

Die medienwirksam vorgetragene Kritik des Verteidigers am Ausschluss der Öffentlichkeit ließ vordergründig den Eindruck entstehen, die Kammer habe bis zu seinem Auftreten ohne sachliche Rechtfertigung die Öffentlichkeit in exzessiver Weise ausgeschlossen. Dass sich drei Zeuginnen durch Interviews ihrer Persönlichkeitsrechte - jedenfalls teilweise - begeben hatten, verstärkte diesen Eindruck.

"Wer vor Gericht falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

"Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit stets unter Abkürzung des Zunamens benannt."

Ohne Zweifel haben diese drei Zeuginnen und die entsprechenden Medien durch ihr Verhalten dem Ablauf der Hauptverhandlung geschadet.

Abgesehen davon, dass die weit überwiegende Anzahl der unter Ausschluss der Öffentlichkeit vernommenen Zeuginnen keine Interviews gegeben und damit Anspruch auf Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte hatten, geht die Kammer nicht davon aus, dass der Angeklagte oder sein Verteidiger ernsthaft gewollt hätten, dass das Beziehungs- und Intimleben des Angeklagten der Allgemeinheit in allen Einzelheiten durch eine Vernehmung der Zeuginnen in öffentlicher Verhandlung zugänglich gemacht worden wäre. Im Ergebnis steht deshalb außer Frage, dass der wiederholte Ausschluss der Öffentlichkeit sachlich gerechtfertigt war. Er diente allein dazu, die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, auch die des Angeklagten zu wahren und die Wahrheitsfindung in geordneten Bahnen ablaufen zu lassen.

Auf der anderen Seite hat die Kammer aber auch gesehen, dass einige Medienvertreter - wenn auch eher eine überschaubare Anzahl - durchaus sachgerecht und ausgewogen über das Verfahren berichtet haben.

Bei allem Verständnis für die Belange der Medienarbeit erhofft sich das Gericht, dass die Medien künftig wieder mehr Verständnis für das vorrangige Interesse der Justiz an der ordnungsgemäßen Durchführung eines Strafverfahrens entwickeln.

Das vorliegende Verfahren sollte Anlass dazu sein, eine sachgerechte Diskussion auch unter Beteiligung der Justiz in Gang zu setzen, um zu verhindern, dass ohne Not unüberbrückbare Gegensätze entstehen."

Im Rahmen der Urteilsbegründung im engeren Sinn hat der Vorsitzende die Komplexität der Beweislage, aber auch das Erfordernis der umfangreichen Beweisaufnahme betont und darauf hingewiesen, dass gerade die Plädoyers der Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Verteidigerin dies eindrucksvoll belegt hätten.

Er führte aus, dass der Schuldspruch auf einer tragfähigen Beweisgrundlage aufbauen muss, die die hohe Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit des Beweisergebnisses ergibt.

Er wies daraufhin, dass nicht nur die Nebenklägerin, sondern auch der Angeklagte nach Überzeugung der Kammer in einigen Punkten die Unwahrheit gesagt haben. Er hob jedoch in diesem Zusammenhang hervor:

„Dass sie in einzelnen Punkten die Unwahrheit gesagt haben, macht sie unter Berücksichtigung der weiteren Beweisergebnisse angreifbar; dass sie deshalb insgesamt die Unwahrheit gesagt haben, lässt sich mit dieser Feststellung nicht belegen."

In diesem Zusammenhang verwies er auf die Ausführungen in einem juristischen Lehrbuch, in dem sich bezogen auf das Sprichwort „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht und wenn er auch die Wahrheit spricht" folgender Hinweis findet:

„Es ist ein weit verbreiteter Irrglaube, stets anzunehmen, dass jemand der in einem Nebenpunkt lügt, auch im Kernpunkt die Unwahrheit sage."

Im Verlauf der weiteren Urteilsbegründung erklärte der Vorsitzende:

„Angesichts des Umstandes widersprechender Angaben des Angeklagten und der Nebenklägerin sowie angesichts der Feststellungen, dass beide in Teilbereichen nachweisbar die Unwahrheit gesagt haben, stellt sich die Frage, ob durch außerhalb der Aussagen liegende Beweise begründete Anhaltspunkte für die Richtigkeit der einen oder anderen Schilderung der Ereignisse nach dem Ende des Trennungsgesprächs gefunden werden können.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass keiner der außerhalb der Aussagen liegenden Beweise für sich gesehen geeignet ist, die Schuld oder gar die Unschuld des Angeklagten zu belegen.

Es ist vielmehr festzuhalten, dass die objektive Beweiskette in die eine wie in die andere Richtung immer wieder abreißt. Die unzureichende objektive Beweislage lässt sich auch durch die von dem Vertreter der Nebenklage in seinem Plädoyer aufgeworfenen Sinnfragen nicht auffüllen. Diese zu Recht in den Raum gestellten Sinnfragen belegen zwar begründete Zweifel an einer Falschbeschuldigung durch die Nebenklägerin; die Zweifel an der Schuld des Angeklagten können sie jedoch nicht ausräumen."

Der Vorsitzende ging anschließend auf einzelne Beweisergebnisse näher ein, die Staatsanwaltschaft und Verteidigung unterschiedlich gedeutet hatten.

Abschließend führte er zum Ergebnis der Beweisaufnahme aus, dass auch in der Gesamtschau der Beweisergebnisse keine tragfähige Grundlage für eine Verurteilung von Herrn Kachelmann bestehe, dass aber umgekehrt angesichts des Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht von einer Falschbeschuldigung durch die Nebenklägerin ausgegangen werden könne.

Zum Schluss wandte sich der Vorsitzende mit einem persönlichen Wort der Kammer an die Verfahrensbeteiligten, die Prozessbeobachter und die Vertreter der Medien:

„Wir sind überzeugt, dass wir die juristisch richtige Entscheidung getroffen haben. Befriedigung verspüren wir dadurch jedoch nicht. Wir entlassen den Angeklagten und die Nebenklägerin mit einem möglicherweise nie mehr aus der Welt zu schaffenden Verdacht, ihn als potentiellen Vergewaltiger, sie als potentielle rachsüchtige Lügnerin. Wir entlassen den Angeklagten und die Nebenklägerin aber auch mit dem Gefühl, ihren jeweiligen Interessen durch unser Urteil nicht ausreichend gerecht geworden zu sein.

Bedenken Sie, wenn Sie künftig über den Fall reden oder berichten, dass Herr Kachelmann möglicherweise die Tat nicht begangen hat und deshalb zu Unrecht als Rechtsbrecher vor Gericht stand. Bedenken Sie aber auch umgekehrt, dass Frau Dinkel möglicherweise Opfer einer schweren Straftat war.

Versuchen Sie, sich künftig weniger von Emotionen leiten zu lassen. Unterstellen Sie die jeweils günstigste Variante für Herrn Kachelmann und Frau Dinkel und führen Sie sich dann vor Augen, was beide möglicherweise durchlitten haben.

Nur dann haben Sie den Grundsatz „in dubio pro reo" verstanden. Nur dann kennt der Grundsatz „in dubio pro reo" nicht nur Verlierer, sondern neben dem Rechtsstaat auch Gewinner."

III. Die Nebenklägerin und die Staatsanwaltschaft haben nun die Möglichkeit, das Urteil binnen einer Woche mit dem Rechtsmittel der Revision anzufechten. Die Revision ist nach Absetzung der schriftlichen Urteilsgründe binnen eines Monats nach Zustellung der Urteilsgründe schriftlich zu begründen. Über die Revision hätte der Bundesgerichtshof zu entscheiden.

Die Urteilsabsetzungsfrist beträgt von heute an gerechnet rund 3 ½ Monate.

Dr. Joachim Bock (VRLG und Pressereferent)

Würden Richter Dr. Achim Hallenberger und Anwalt Manfred Zipper, falls sie unter Eid schwören würden, daß in der von Richter Dr. Joachim Bock verfaßten Pressemitteilung des Landgericht Mannheim am 31.05.2011 *"die Antragstellerin unter Abkürzung des Zunamens benannt wurde"* und die Pressemitteilung am 31.05.2011 *"anonymisiert verbreitet wurde"*, einen Meineid schwören?

"Wer vor Gericht falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

Rechtsanwalt Manfred Zipper hat das Bestehen seiner Geschäftsfähigkeit nicht beweisen können. Dies war nicht verwunderlich, denn ein Rechtsanwalt, der seine Geschäftsfähigkeit beweisen kann, hätte den obengenannten Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung 3 O 98/12 nicht gestellt.

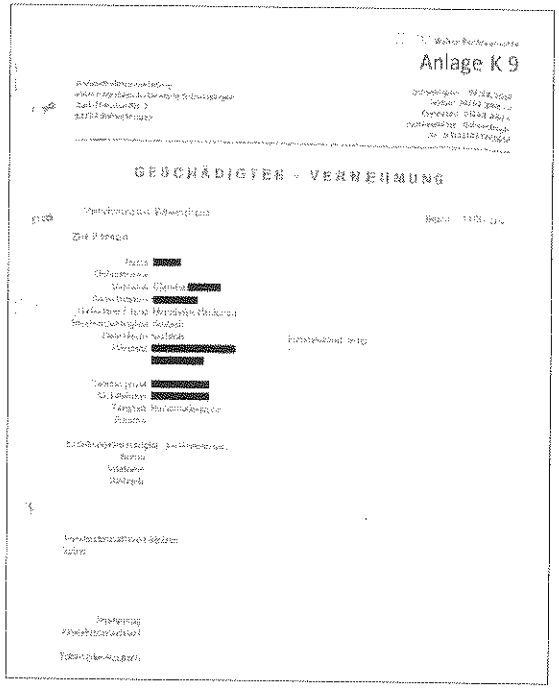

Anlage K 9

GESCHÄDIGTEN - VERNEHMUNG

Die Website **http://meedia.de/fernsehen/kachelmanns-ex-vom-eigenen-anwalt-blossgestellt/2012/10/16.html** berichtete, daß Rechtsanwalt Manfred Zipper höchstpersönlich Kopien von Originaldokumenten aus der Gerichtsakte ohne die Abkürzung des Zunamens der Antragstellerin an die Presse verschickte, z.B. obige **"Geschädigten-Vernehmung"** der Polizeidirektion Heidelberg (Außenstelle Schwetzingen).

Ein Rechtsanwalt, der seine Geschäftsfähigkeit beweisen kann, hätte dies mitnichten getan, weil er geschäftlich fähig gewesen wäre zu erkennen, daß er damit gegen **"venire contra factum proprium"** verstoßen hätte und damit den eigenen Antrag auf Erlaß der Verfügung ad absurdum geführt hätte.

http://www.chillingeffects.de

"Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit stets unter Abkürzung des Zunamens benannt."

Geschäftsnummer:
3 O 98/12

10. Oktober 2012

Ausfertigung

Landgericht Mannheim

3. Zivilkammer

Beschluss

Im Rechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Zipper u. Koll., Carl-Benz-Str. 5, 68723 Schwetzingen (01122/12 III /A/ks)

gegen

Verlagsgruppe Random House GmbH
vertreten durch d. Geschäftsführer Dr. Frank Sambeth, Klaus Eck, Claudia Reitter
Neumarkter Str. 28, 81673 München

- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung

1. Der Antragsgegnerin wird verboten, das Druckerzeugnis „Recht und Gerechtigkeit - Ein Märchen aus der Provinz" in den Verkehr zu bringen und öffentlich zu verbreiten, wenn in dem genannten Werk die Antragstellerin mit vollständigem Familiennamen benannt ist.

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser einstweiligen Verfügung wird der Antragsgegnerin Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, jeweils zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin, angedroht.

3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

4. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

"Wer vor Gericht falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

"Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit stets unter Abkürzung des Zunamens benannt."

Gründe:

Die einstweilige Verfügung ist gemäß §§ 823 I, 1004 I BGB begründet.

Die Kammer sieht das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin, in concreto das Recht, über die Angelegenheiten der eigenen Persönlichkeitssphäre selbst zu bestimmen, verletzt, indem sie unter vollständiger Namensnennung zum Gegenstand öffentlicher Darstellung gemacht wird.

Dabei verkennt die Kammer nicht das Recht des Autors auf freie Meinungsäußerung, das ebenfalls Grundrechtsschutz genießt.

Bei der Abwägung war für die Kammer ausschlaggebend, dass die vom Autor beabsichtigte Aufarbeitung des umstrittenen Geschehens durch die namentliche Benennung der Kontrahentin in der Öffentlichkeit kein stärkeres Gewicht erhält. Andererseits bewirkt die vollständige Namensnennung, dass die seinerzeit bekannt gewordenen Details aus dem Intimbereich hierdurch der Antragstellerin zugeordnet werden können.

Die Antragstellerin hat sich ihrer Rechte nicht dadurch begeben, dass sie im Verlaufe der nunmehr mehr als 1 Jahr zurückliegenden Auseinandersetzung ebenfalls Interviews gegeben hat, diese wurden anonymisiert verbreitet. Auch die im Einzelfall erfolgte bildliche Darstellung erfordert keine abweichende Entscheidung, da die Antragstellerin so nur für ihr nächstes Umfeld identifizierbar ist.

Im Hinblick auf die Gefahr weiterer Verbreitung auf der Frankfurter Buchmesse sah sich die Kammer aus Gründen effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) veranlasst, ausnahmsweise ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (§ 944 ZPO).

Stojek
Vors. Richter am
Landgericht

Dr. Hallenberger
Vors. Richter am
Landgericht

Dr. Butte
Richterin am Landgericht

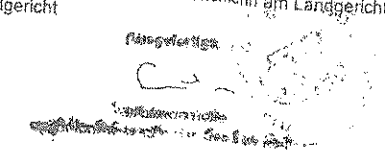

Hinweis zu den Aktenzeichen: EV 3 O 98/12 = Dinkel vs. Random House – EV 3 O 99/12 = Dinkel vs. Kachelmann

"Wer vor Gericht falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

OLG-Richter Manfred Götzl
und
die Sabah-Entscheidung

Der Vorsitzende Richter Götzl, der für türkische Prozeßbeobachter keine Plätze reservierte, hatte folgendes Schreiben erhalten (siehe **http://www.chillingeffects.de/goetzl.pdf**):

> Sehr geehrter Herr Götzl,
>
> angesichts der Tatsache, daß
>
> - 38% aller deutschen Richter eine "Mental Disorder" ("Geistesstörung") haben (siehe Seite 2)
> - 20000 geisteskranke Richter dem Mörder Hitler die Treue geschworen haben (siehe Seite 3)
> - SS-Führer, die im BKA tätig waren, nicht strafrechtlich belangt worden sind (siehe Seite 4)
>
> werden Sie gebeten, vor dem NSU-Prozeß ein psychiatrisches Attest für sich selbst beizubringen, damit Sie die türkischen Prozeßbeobachter (denen sie keine Plätze reservierten) überzeugen können, daß Sie selbst nicht zu den Richtern gehören, die eine "Mental Disorder" haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 12.04.2013 auf Antrag der türkischen Zeitung Sabah diesem Richter Manfred Götzl aufgegeben, eine angemessene Zahl von Sitzplätzen an ausländische Pressevertreter mit besonderem Bezug zu den Opfern zu vergeben (siehe unten).

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die interessante psychiatrisch-juristische Frage:

Hätte ein Richter, der seine Urteilsfähigkeit durch ein psychiatrisches Attest beweisen kann, in diesem Strafprozeß, der sich mit den Ermordungen von türkischstämmigen Bürgern und türkischen Staatsangehörigen befaßt, auch ohne die Anordnung durch das Verfassungsgericht für türkische Prozeßbeobachter Sitzplätze im Gerichtssaal reserviert?

Die Sabah-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Beschluss 1 BvR 990/13 vom 12.04.2013

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

1. der T. (= Turkuvaz ATV Sabah) GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer K. (= Mikdat Karaalioglu),
2. des Herrn E. (= Ismail Erel),

gegen

a) die Nichtzulassung durch die Platzvergabe des Oberlandesgerichts München vom 25. März 2013, beruhend auf der Sicherheitsverfügung vom 4. März 2013,

b) die Sicherheitsverfügung des Oberlandesgerichts München vom 22. März 2013 – 6 St 3/12,

c) die Sicherheitsverfügung des Oberlandesgerichts München vom 4. März 2013 – 6 St 3/12 ("NSU-Prozess")

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Kirchhof,
den Richter Masing
und die Richterin Baer

am 12. April 2013 einstimmig beschlossen:

Dem Vorsitzenden Richter des 6. Strafsenats des Oberlandesgerichts München (= Manfred Götzl) wird im Strafverfahren gegen Beate Z. (= Zschäpe) u.a. wegen § 129 StGB u.a., Az.: 6 St 3/12, aufgegeben, nach einem von ihm im Rahmen seiner Prozessleitungsbefugnis festzulegenden Verfahren eine angemessene Zahl von Sitzplätzen an Vertreter von ausländischen Medien mit besonderem Bezug zu den Opfern der angeklagten Straftaten zu vergeben.

Der weitergehende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der Freistaat Bayern hat den Beschwerdeführern ihre notwendigen Auslagen im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erstatten.

Gründe:

I.

Die dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zugrundeliegende Verfassungsbeschwerde betrifft das Akkreditierungsverfahren und die Vergabe fester Sitzplätze für Medienvertreter im sogenannten NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht München. Die Beschwerdeführer begehren in der Hauptsache die Aufhebung der zugrundeliegenden Verfügungen des Oberlandesgerichts und beantragen, ihre Vollziehung im Wege einer einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde auszusetzen.

1. Im Strafverfahren gegen Beate Z. u.a. bezüglich der sogenannten NSU-Terrorzelle hat der Generalbundesanwalt Anklage zum Oberlandesgericht München erhoben. Gegenstand der Anklage sind insbesondere auch Straftaten zum Nachteil türkischer Staatsangehöriger und türkischstämmiger Bürger. Das Medieninteresse am Verfahren ist seit geraumer Zeit national wie international sehr groß.

2. Die Beschwerdeführerin zu 1. ist Verlegerin der in türkischer Sprache erscheinenden Ausgabe der Zeitung S. (= Sabah), die nach eigenen Angaben in Deutschland von etwa einem Fünftel der türkischstämmigen Bevölkerung gelesen wird; der Beschwerdeführer zu 2. ihr Stellvertretender Chefredakteur. Die Beschwerdeführer haben sich bereits im Januar 2013 um eine Akkreditierung beim Oberlandesgericht München beworben und, nachdem ihnen mitgeteilt wurde, dass dies derzeit noch nicht möglich sei, in den dortigen E-Mail-Verteiler aufnehmen lassen. Nach ihren Angaben ist ihnen dabei mitgeteilt worden, dass ihnen der Akkreditierungsbeginn schriftlich bekannt gegeben werde.

3. Am 4. März 2013 erließ das Oberlandesgericht München gemäß § 176 GVG die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Verfügung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung.

Diese regelt hinsichtlich der Medienberichterstattung unter Ziffer V. zunächst die Zulässigkeit von Ton-, Film-, und Bildaufnahmen vor und im Sitzungssaal; sie sieht dabei eine Pool-Lösung vor. Unter Ziffer VI.1. ist dann allgemein das Akkreditierungsverfahren für alle Medienvertreter, insbesondere auch für die Vertreter der Presse, festgelegt. Dabei heißt es:

Die Medienvertreter werden gebeten, sich schriftlich für "NSU" unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises eines Presseunternehmens bzw. einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (...) eines solchen Unternehmens bis spätestens Donnerstag, den 14. März 2013 bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts München (pressestelle@olg-m.bayern.de; Fax-Nr. +49(89)55975176) zu akkreditieren.

Akkreditierungsgesuche, die den oben genannten Anforderungen nicht entsprechen oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die hiernach zulässigen Akkreditierungsgesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, wobei Mehrfachnennungen zunächst außer Betracht bleiben.

Über die Zulassungen entscheidet der Vorsitzende des 6. Strafsenats nach vollständigem Eingang der Akkreditierungsgesuche. (...)

Mit der praktischen Durchführung des Akkreditierungsverfahrens, insbesondere der Bekanntgabe der Verfügung vom 4. März 2013, war die Leiterin der Justizpressestelle des Oberlandesgerichts München (= OLG-Richterin Margarete Nötzel) betraut. Diese teilte auf Anfrage einzelnen Journalisten bereits in der Woche vor der Verfügung mit, dass die zulässigen Akkreditierungsgesuche voraussichtlich nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt würden, und sie hoffe, in der Woche ab dem 4. März die Akkreditierungsbedingungen bekannt geben zu können. Nach dem Vortrag der Beschwerdeführer soll Journalisten, die am 4. März bewusst oder zufällig beim Oberlandesgericht angerufen haben, auch schon mitgeteilt worden sein, dass die Verfügung am 5. März zwischen 8 Uhr und 9 Uhr gemailt werde und dann der Antrag auf Akkreditierung gestellt werden könne.

Die Verfügung vom 4. März wurde am 5. März um 08:56 Uhr über den E-Mail-Verteiler des Oberlandesgerichts versandt. Sie war als Anlage an ein E-Mail-Schreiben angehängt, in dem darauf hingewiesen wurde, dass anliegend die Bedingungen der vom Senat angeordneten Akkreditierung zur Kenntnis gegeben würden; diese ergäben sich aus Ziffer V. der Sicherheitsverfügung des Senats vom 4. März 2013. Aufgrund von Fehlermeldungen mussten dabei einige Adressaten des Verteilers, hierunter auch der Beschwerdeführer zu 2., zunächst aus dem Verteiler genommen werden, um die E-Mail versenden zu können. Der

Beschwerdeführer zu 2. erhielt die E-Mail sodann im Anschluss um 09:15 Uhr. Ein weiterer für die Beschwerdeführerin zu 1. tätiger Journalist soll ausweislich einer vom Bundesverfassungsgericht eingeholten Stellungnahme des Vorsitzenden des 6. Strafsenats des Oberlandesgerichts München die fragliche E-Mail bereits um 08:56 Uhr erhalten haben.

Bereits um 08:58 Uhr gingen die ersten Anträge beim Oberlandesgericht ein. Insgesamt wurden bis 09:15 Uhr bereits 39 Akkreditierungsanträge und bis 09:36 Uhr bereits 50 Akkreditierungsanträge eingereicht, hierunter zunächst ausschließlich von deutschen Medien. Die Anträge der Beschwerdeführer gingen am Folgetag, den 6. März 2013, um 11:59 Uhr als laufende Nummern 171, 172 ein.

4. Am 22. März 2013 erließ das Oberlandesgericht – in Ergänzung zur Verfügung vom 4. März 2013 – eine weitere Verfügung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung gemäß § 176 GVG.

In dieser wurde unter Ziffer III.1. erstmals festgelegt, dass für die akkreditierten Medienvertreter im Sitzungssaal insgesamt 50 reservierte Sitzplätze zur Verfügung stehen, diese Plätze an jedem Sitzungstag bis 15 Minuten vor Sitzungsbeginn für die akkreditierten Medienvertreter reserviert sind und bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommene Plätze zunächst an weitere wartende akkreditierte Medienvertreter, ansonsten an sonstige Zuhörer vergeben werden. Unter Ziffer III.2. heißt es sodann, dass Medienvertreter und sonstige Zuhörer, die keinen Sitzplatz gefunden haben, den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung zu verlassen haben.

5. Am 25. März 2013 erhielten die Beschwerdeführer per E-Mail zwei Listen der durch den Vorsitzenden des 6. Strafsenats des Oberlandesgerichts akkreditierten 123 Medien und Medienvertreter (Liste 1 Nr. 1-50 / Liste 2 Nr. 51-123) mit dem Hinweis, dass in den beiden Listen sämtliche fristgemäß eingegangenen und zulässigen Akkreditierungsgesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Justizpressestelle berücksichtigt worden seien und die nach den genannten Kriterien ermittelten ersten 50 Medienvertreter zusätzlich zur Akkreditierung einen auf sie ausgestellten Ausweis zur Berechtigung der Sitzplatzeinnahme erhielten.

Von den ersten 39, bis 09:15 Uhr eingereichten Gesuchen wurden letztlich 11 als zulässig angenommen. Das 50. als zulässig angenommene Gesuch – insgesamt das 117. Akkreditierungsgesuch – ging am 5. März 2013 um 11:42 Uhr ein. Unter den mit Sitzplatzreservierung akkreditierten Medien befindet sich kein türkisches Medium. Beworben haben sich neun türkische Medien. Griechische oder iranische Medien, aus deren Ländern ebenfalls Opfer der angeklagten Taten stammen, haben kein Akkreditierungsgesuch gestellt.

6. Mit der dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zugrundeliegenden Verfassungsbeschwerde rügen die Beschwerdeführer insbesondere eine Verletzung in ihren Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 und 3 GG.

7. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatte Gelegenheit, zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Stellung zu nehmen. Das Oberlandesgericht München äußerte sich hierauf dahingehend, dass ein Grundrechtsverstoß nach den bekannten Maßstäben nicht erkennbar sei.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat im tenorierten Umfang Erfolg.

1. Gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum

gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erwiese sich von vornherein als insgesamt unzulässig oder offensichtlich unbegründet (vgl. BVerfGE 112, 284 <291>).

2. Die zugrundeliegende Verfassungsbeschwerde ist vorliegend weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Insbesondere erscheint es nicht ausgeschlossen, dass das sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ableitende subjektive Recht der Beschwerdeführer auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb (vgl. BVerfGE 80, 124 <133 f.>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18. März 2008 – 1 BvR 282/01 –, NJW-RR 2008, S. 1069 <1071>), also auf gleichberechtigte Teilhabe an den Berichterstattungsmöglichkeiten zu gerichtlichen Verfahren, verletzt sein könnte.

Allerdings ist die Entscheidung über die Zugänglichkeit zu Gerichtsverhandlungen, die Reservierung einer bestimmten Anzahl von Plätzen für Medienberichterstatter und auch die Verteilung knapper Sitzplätze an dieselben grundsätzlich eine Frage, die sich unter dem verfassungsrechtlichen Schutz der Unabhängigkeit der Gerichte zunächst nach einfachem Recht entscheidet und die der Prozessleitung des Vorsitzenden in dem jeweiligen Gerichtsverfahren obliegt (vgl. BVerfGE 103, 44 <61 ff.>; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 30.Oktober 2002 – 1 BvR 1932/02 –, NJW 2003, S. 500). Dabei hat dieser einen weiten Entscheidungsspielraum. Das Bundesverfassungsgericht überprüft dessen Anordnungen nur dahingehend, ob sie Verfassungsrecht verletzen und insbesondere, ob sie auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts beruhen (vgl. BVerfGE 18, 85 <97 f.>; stRspr). Sie müssen jedoch jedenfalls in Berücksichtigung des grundsätzlichen Anspruchs der Presse auf Zugang für eine freie Berichterstattung sachlich ausgestaltet sein und dem subjektiven Recht der Medienvertreter auf gleiche Teilhabe an den Berichterstattungsmöglichkeiten Rechnung tragen (vgl. BVerfGE 80, 124 <133 f.>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18. März 2008 – 1 BvR 282/01 –, NJW-RR 2008, S. 1069 <1071>). Danach ist zwar grundsätzlich auch der Rückgriff auf das Prioritätsprinzip möglich (vgl. Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 30. Oktober 2002 – 1 BvR 1932/02 –, NJW 2003, S. 500). Allerdings bedarf auch dieses Prinzip einer Ausgestaltung, die die Chancengleichheit realitätsnah gewährleistet. Bei der verfahrensrechtlichen Umsetzung ist insoweit die tatsächliche Situation der vorhersehbar Interessierten hinreichend zu berücksichtigen. Nicht geklärt, aber auch nicht ausgeschlossen ist, ob in bestimmten Situationen eine Differenzierung zwischen verschiedenen Medienvertretern verfassungsrechtlich zulässig oder geboten ist (vgl. Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 30. Oktober 2002 – 1 BvR 1932/02 –, NJW 2003, S. 500 <501>).

Ob die Beschwerdeführer danach durch die angegriffenen Entscheidungen in ihren Grundrechten verletzt sind, bedarf einer näheren Prüfung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und Bedingungen des in Frage stehenden Akkreditierungsverfahrens, die im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes nicht möglich ist, sondern dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben muss. Hierbei wird zu berücksichtigen sein, dass es sich vorliegend um ein Strafverfahren handelt, das eine ungewöhnlich große öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zieht und damit auch auf das Interesse von Medienvertretern stößt, die mit Fragen der Gerichtsberichterstattung und den Verfahren zur Akkreditierung in Deutschland möglicherweise wenig vertraut sind. Insofern stellt sich die Frage, ob dem die Verfahrensgestaltung hinreichend Rechnung getragen hat. Hier könnte von Bedeutung sein, dass die Justizpressestelle des Oberlandesgerichts einzelnen Medienvertretern bereits vorab die voraussichtliche Berücksichtigung der Akkreditierung nach der Reihenfolge der Eingänge mitgeteilt hat. Dabei wäre allerdings zu berücksichtigen, inwieweit sich eine verzögerte Information der Beschwerdeführer auf ihre Chance auf Zuweisung eines festen Sitzplatzes auswirkte. In Anbetracht des zu erwartenden und laut Stellungnahme des zuständigen Vorsitzenden auch erwarteten Medienandrangs kann zu erwägen sein, ob wegen des hierbei

naheliegenden besonderen Interesses auch ausländischer Medien, insbesondere aus den Herkunftsländern der Opfer der angeklagten Straftaten, die Anwendung des Prioritätsprinzips bei der Akkreditierung und der Beginn des Akkreditierungsverfahrens rechtzeitig und auch für Unerfahrene eindeutig hätte angekündigt werden müssen. In Betracht zu ziehen ist auch, ob im Sinne der Fairness des Verfahrens dabei auf die absehbar jedenfalls begrenzte Zahl der zur Verfügung stehenden Sitzplätze für Medienvertreter hätte hingewiesen werden müssen, so dass sich gerade auch ausländische Medien, die nicht regelmäßig an deutschen Gerichtsprozessen teilnehmen, auf die Knappheit der Sitzplätze und die Eilbedürftigkeit der Anmeldung besser hätten einstellen können. Vor diesem Hintergrund können auch weitere Umstände des in Frage stehenden Akkreditierungsverfahrens verfassungsrechtlich gewürdigt werden, wie die Tatsache, dass die Geltung des Prioritätsprinzips in der Verfügung vom 4. März 2013 lediglich in Verbindung mit der Akkreditierung als solcher, nicht aber explizit in Verbindung mit einer Sitzplatzvergabe genannt wurde und die ausdrückliche Unterscheidung zwischen Akkreditierung und nachfolgender Sitzplatzvergabe erst nachträglich am 22. März 2013 verfügt wurde. Schließlich stellt sich auch die Frage, ob in Anbetracht der Herkunft der Opfer ausnahmsweise ein zwingender Sachgrund für eine eventuell teilweise Differenzierung zwischen verschiedenen Medien beispielsweise im Sinne einer Quotenlösung gegeben gewesen wäre.

All dieses wirft schwierige Rechtsfragen auf. Eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen lässt sich insoweit jedenfalls nicht offensichtlich ausschließen.

3. Erweist sich eine Verfassungsbeschwerde weder als von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet, sind die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde später aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abzuwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 71, 158 <161>; 96, 120 <128 f.>; 117, 126 <135>; stRspr). Nach diesen Maßstäben ist dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung betreffend die Platzvergabe des Oberlandesgerichts München vom 25. März 2013 im tenorierten Umfange stattzugeben.

Erginge vorliegend keine einstweilige Anordnung, hätte die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache aber Erfolg, so bestünde die Gefahr, dass die Beschwerdeführer, ohne dass ihnen die gleichen Chancen wie anderen Medienvertretern eingeräumt gewesen wären, wie auch andere ausländische Medien mit besonderem Bezug zu den Opfern der angeklagten Straftaten von der Möglichkeit einer eigenen, aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpften Berichterstattung im sogenannten NSU-Prozess ausgeschlossen blieben. Denkbar ist auch, dass auf eine türkische Leserschaft ausgerichtete Medien mit Fragen der Akkreditierung vor deutschen Gerichten wenig vertraut sind und deshalb durch eine etwaige Beeinträchtigung der Chancengleichheit in Akkreditierungsverfahren besonders betroffen sind. Dies wiegt vorliegend umso schwerer, als gerade türkische Medienvertreter ein besonderes Interesse an einer vollumfänglich eigenständigen Berichterstattung über diesen Prozess geltend machen können, da zahlreiche Opfer der angeklagten Taten türkischer Herkunft sind und in der türkischstämmigen Bevölkerung ebenso wie in der Türkei ein entsprechend großes Informationsbedürfnis besteht.

Diese Nachteile überwiegen gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im tenorierten Umfange stattgegeben würde, der Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache aber der Erfolg letztlich versagt wäre. Denn in diesem Falle würden zwar den ausländischen Medien mit besonderem Bezug zu den Opfern der angeklagten Straftaten Sitzplätze in der Verhandlung eingeräumt, auf die sie nach der bisherigen Sitzplatzvergabe keinen Anspruch mehr gehabt hätten. Eine etwaige Ungleichbehandlung sonstiger Medien, denen ein bereits zugeteilter Sitzplatz genommen oder bei Bildung eines Zusatzkontingents kein Sitzplatz zugeteilt wird, wöge jedoch vor dem Hintergrund des besonderen Interesses dieser Medien weniger schwer. Rechte der Medien bestehen ohnedies nur im Rahmen einer gleichheitsgerechten Auswahlentscheidung. Auch ist der Nachteil für die allgemeine Öffentlichkeit, der dadurch entsteht, wenn mit einem

Zusatzkontingent einige wenige Plätze der Saalöffentlichkeit bestimmten Medienvertretern zur Verfügung gestellt würden, verhältnismäßig geringer, da die allgemein zu vergebenden Sitzplätze noch nicht konkretisiert sind und entsprechend den hierfür geltenden Maßstäben nach wie vor ein angemessener Teil der im Sitzungssaal verfügbaren Plätze dem allgemeinen Publikum vorbehalten bleibt (vgl. insofern BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18. März 2008 – 1 BvR 282/01 –, NJW-RR 2008, S. 1069 <1071>; BGH, Beschluss vom 10. Januar 2006 – 1 StR 527/05 –, NJW 2006, S. 1220 <1221>; von Coelln, Der Zutritt von Journalisten zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen, DÖV 2006, S. 804 <806 f. mit Fn. 32 ff.>). Eine solche Zuteilung der Sitze verletzt damit auch nicht den Grundsatz der Öffentlichkeit.

Das Bundesverfassungsgericht kann im Wege der einstweiligen Anordnung Maßnahmen treffen, die der Abwehr schwerer Nachteile in Situationen dienen, in denen eine verfassungsrechtliche Beurteilung angesichts der gebotenen Eile in der Sache nicht möglich ist. Danach sind entsprechende Maßnahmen nicht als die Durchsetzung eines endgültig verfassungsrechtlich gebotenen Ergebnisses zu verstehen, sondern als vorläufige Anordnung zur Abwendung oder Milderung von drohenden Nachteilen. Dies gilt insbesondere in einer Situation wie der vorliegenden, in der von vornherein kein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf Zugang zur Gerichtsverhandlung, sondern nur die mögliche Verletzung einer Chance auf gleichberechtigte Teilhabe in Frage steht, die Nachteile sich aber aus den Folgen einer möglichen Verletzung der Chancengleichheit ergeben. Die Maßnahme kann sich hier auf die Abmilderung dieser Folgen beziehen. Dies kommt vorliegend zwar einer teilweisen Vorwegnahme der Hauptsache gleich; in Ausnahmefällen ist dies jedoch zulässig, wenn die Entscheidung in der Hauptsache zu spät ergehen würde und in anderer Weise ausreichender Rechtsschutz nicht mehr gewährt werden könnte (vgl. BVerfGE 34, 160 <162 f.>; stRspr). Daher wird dem Vorsitzenden des 6. Strafsenats des Oberlandesgerichts aufgegeben, nach einem von ihm im Rahmen seiner Prozessleitungsbefugnis festzulegenden Verfahren eine angemessene Zahl von Sitzplätzen an Vertreter von ausländischen Medien mit besonderem Bezug zu den Opfern der angeklagten Straftaten zu vergeben. Möglich wäre, ein Zusatzkontingent von nicht weniger als drei Plätzen zu eröffnen, in dem nach dem Prioritätsprinzip oder etwa nach dem Losverfahren Plätze vergeben werden. Es bleibt dem Vorsitzenden aber auch unbenommen, anstelle dessen die Sitzplatzvergabe oder die Akkreditierung insgesamt nach anderen Regeln zu gestalten.

Die Anordnung erstreckt sich allein auf ausländische Medien mit besonderem Bezug zu den Opfern der angeklagten Straftaten, weil die Beschwerdeführer, deren Antrag den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bestimmt, sich auf ihr spezifisches Interesse einer Berichterstattung aus türkischer Perspektive wegen der türkischen Opfer der zu verhandelnden Straftaten berufen.

4. Der weitergehende Antrag der Beschwerdeführer auf vollständige Aussetzung der Vollziehung der Platzvergabe vom 25. März 2013 sowie der Verfügungen vom 22. März 2013 und vom 4. März 2013 war hingegen abzulehnen, da die Beschwerdeführer insofern einen Antragsgrund nicht hinreichend dargelegt haben.

5. Die Entscheidung über die Auslagenerstattung beruht auf § 34a Abs. 3 BVerfGG.

Kirchhof Masing Baer

Nachtrag:

"Absolut korrektes Verhalten"

Präsident Karl Hubers peinliche Lotterie-Show

*"Die Angriffe, denen sich das Gericht ausgesetzt sah, obwohl es sich **absolut korrekt verhalten** hatte, ist in der deutschen Geschichte ohne Beispiel. Diejenigen, die ohne nachhaltige juristische Durchdenkung Rechtsmeinungen zum Teil ungeprüft weiterverbreitet haben, haben die Aufgabe des Gerichtes nicht verstanden."*

(Präsident Karl Huber am 29.04.2013 in der Pressekonferenz des OLG München)

"Die peinliche Lotterie-Show der Münchner Justiz" (Die Welt, 29.04.2013)
"50 aus 324 – Glücksspiel am Gericht" (Süddeutsche, 29.04.2013)
"Eine Liste wie eine Farce" (Süddeutsche, 29.04.2013)
"Losziehung nach Zufallsprinzip" (FAZ, 29.04.2013)
"Die Zufallspolitik der Tombola" (taz, 29.04.2013)
"Sture Richter schaden der Pressefreiheit" (Stern, 30.04.2013)
"Sabah darf ins Gericht, viele andere nicht" (Stern, 29.04.2013)
"Unsägliches Schauspiel in München" (Zeit, 29.04.2013)
"Presseplätze für NSU-Prozess: Schlechtes Los" (SPIEGEL, 29.04.2013)

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die interessante psychiatrisch-juristische Frage:

Hätte ein urteilsfähiger Richter, der seine eigene Urteilsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit durch ein psychiatrisches Attest beweisen kann, in diesem Strafprozeß, der sich mit den Ermordungen von türkischstämmigen Bürgern und türkischen Staatsangehörigen befaßt, **von sich aus freiwillig** (also ohne zwangsweise Anordnung durch das Verfassungsgericht) für türkische Prozeßbeobachter Sitzplätze im Gerichtssaal reserviert?

Hätte ein urteilsfähiger Richter diese ursprüngliche **NICHT-Reservierung** von Sitzplätzen für türkische Prozeßbeobachter, die das Verfassungsgericht als verfassungswidrig verurteilte, in der Pressekonferenz am 29.04.2013 als ein "**absolut korrektes Verhalten**" bezeichnet?

http://www.chillingeffects.de

NSU-Prozeß und OLG-Richter Manfred Götzl

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Oberlandesgericht München
Vorsitzender Richter Manfred Götzl
Prielmayerstraße 5
80335 München

NSU-Prozeß und "Mental Disorder"

Sehr geehrter Herr Götzl,

angesichts der Tatsache, daß

- 38% aller deutschen Richter eine "Mental Disorder" ("Geistesstörung") haben (siehe Seite 2)
- 20000 geisteskranke Richter dem Mörder Hitler die Treue geschworen haben (siehe Seite 3)
- SS-Führer, die im BKA tätig waren, nicht strafrechtlich belangt worden sind (siehe Seite 4)

werden Sie gebeten, vor dem NSU-Prozeß ein psychiatrisches Attest für sich selbst beizubringen, damit Sie die türkischen Prozeßbeobachter (denen sie keine Plätze reservierten) überzeugen können, daß Sie selbst nicht zu den Richtern gehören, die eine "Mental Disorder" haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

siehe auch **http://www.chillingeffects.de/goetzl2.pdf**

Die Wahnidee der "Ausnahmeerscheinungen"

Viele Richter in Deutschland haben die Wahnvorstellung, daß Störungen der Geistestätigkeit *"Ausnahmenerscheinungen"* wären. Dies liest sich dann so:

"Nach der Lebenserfahrung sind Störungen der Geistestätigkeit als Ausnahmeerscheinungen anzusehen, so daß im allgemeinen von der Prozeßfähigkeit einer Partei auszugehen ist."

Quelle: BGH VI ZR 94/95, Urteil vom 09.01.1996 (NJW 1996, 1059, 1060)

"Nach der Lebenserfahrung sind Störungen der Geistestätigkeit Ausnahmeerscheinungen (vgl. z.B. BGHZ 86, 184, 189 = NJW 1983, 966, 997)."

Quelle: OLG Düsseldorf, Az. I-10 U 109/03, Urteil vom 25.03.2004

"Nach der Lebenserfahrung sind Störungen der Geistestätigkeit als Ausnahmeerscheinungen anzusehen (BGH NJW 1996, 1059, 1060)."

Quelle: Brandenburgisches Oberlandesgericht, Az. 7 U 24/06, Urteil vom 16.08.2006

Epidemiologie der "Ausnahmeerscheinungen"

Neuesten Epidemiologien zufolge haben 38% der Europäer eine Geistesstörung *("mental disorder")*. Gemäß ECNP / EBC Report 2011 *("The size and burden of mental disorders and other disorders of the brain in Europe 2010"* von H.U.Wittchen) haben mithin 38% aller Richter eine Geistesstörung *("It is estimated that each year 38.2% of the EU population suffers from a mental disorder")*, denn deutsche Richter sind keine außerirdischen Wesen, sondern gehören zur *"EU population"*.

Das gleiche gilt für Staatsanwälte, Rechtsanwälte und alle anderen in der Justiz tätigen Personen.

Die richterliche Idee von den *"Ausnahmeerscheinungen"* ist also eine richterliche Wahnidee.

– Zu *"geschäftsunfähigen Richtern"* siehe z.B. Haller/Conzen, Das Strafverfahren, 6. Auflage 2011, Seite 444.
– Zu *"geisteskranken Richtern"* siehe z.B. Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 26. Aufl. 2009, Seiten 369 und 432.

So wurden z.B. am 1.9.1998 durch das Gesetz zur Aufhebung von Unrechtsurteilen rund eine Million nichtige Urteile aufgehoben, die von Tausenden von geistesgestörten Richtern erlassen wurden. Daraus folgt, daß Geistesstörungen bei Richtern keine Ausnahmeerscheinungen sind. Dagegen wähnen BGH-Richter, z.B. Lutz Meyer-Goßner, daß von geisteskranken Richtern erlassene Unrechtsurteile wirksam wären:

"Geisteskrankheit des Richters ist kein absoluter Nichtigkeitsgrund. Sie macht die Entscheidung allenfalls unwirksam, wenn die Geisteskrankheit den Richter unfähig gemacht hat, die Vorgänge aufzunehmen und zu beurteilen, und diese Unfähigkeit als grundlegender Wirksamkeitsmangel (für die mit dem Richter zusammenwirkenden Personen) offen zutage tritt."

Quelle: Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 53. Auflage 2010, Seite 25 (Einleitung, Rn. 106)

Deutsche Richterzeitung

Herausgegeben vom Deutschen Richterbund
im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen

Schriftleiter: Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz, Leipzig C 1, Elisenstr. 11[II], Fernruf 30991

DR

25. Jahrgang — Leipzig, den 25. Oktober 1933 — Heft 10

Der Rütli-Schwur vor dem Obersten Gerichtshof.

20000 geisteskranke Richter und Staatsanwälte

Im Oktober 1933 haben 20000 geisteskranke Richter und Staatsanwälte dem wahnsinnigen Massenmörder Adolf Hitler die Treue geschworen:

"Wir schwören beim ewigen Herrgott, wir schwören bei dem Geiste unserer Toten,
wir schwören bei all denen, die das Opfer einer volksfremden Justiz einmal geworden sind,
wir schwören bei der Seele des deutschen Volkes,
daß wir unserem Führer auf seinem Wege
als deutsche Juristen folgen wollen bis zum Ende unserer Tage."

Diese 20000 wahnsinnigen Richter und Staatsanwälte waren von dem Wahn besessen, daß die Ermordung von Millionen von Menschen eine "vernünftige Erwägung" wäre:

"Hans Frank blickte auf 20000 Juristen herab:
Wir wissen, daß unser Führer unser Gottesstreiter ist.
In diesem Gottesgericht, dem sich das deutsche Volk unterwirft in Demut."
("Kritische Justiz", 1982, Heft 4, Seite 342-343)

Ingo Müller schrieb in "Furchtbare Juristen", 1987, Seite 201, daß es unter den tausenden deutschen Richtern nur einen einzigen geistig normalen Richter gab, der sich gegen den Massenmord an Juden und Kranken ausgesprochen hatte.

Ehemalige SS-Führer im Bundeskriminalamt

(Quelle: FAZ vom 30.09.2007)

Personalstelle Michael *Hauptsturmführer*	**Rechtshilfe** Büttner *Obersturmführer*	**Untersuchungen** Martin *Sturmbannführer*	**Ausweise** Buttler *Obersturmbannführer*
Hilfsdienste Griese *Hauptsturmführer*	**Kriminalistik** Niggemeyer *Sturmbannführer*	**Zentralfahndung** Amend *Sturmbannführer*	**Sicherung** Vogel *Untersturmführer*
Inland Holle *Hauptsturmführer*	**Bücherei** Fischer *Hauptsturmführer*	**Personenfahndung** Worthmann *Obersturmbannführer*	**Ermittlungen** Saevecke *Hauptsturmführer*
Ausland Dickopf *Untersturmführer*	**Ausbildung** Eschenbach *Hauptsturmführer*	**Sachfahndung** Kaden *Untersturmführer*	**Kapitalverbrechen** Kaintzik *Sturmbannführer*
Presse Zimmermann *Hauptsturmführer*	**Daktyloskopie** Drescher *Hauptsturmführer*	**Nachrichten** Schuermann *Hauptsturmführer*	**Betrug usw.** Ochs *Obersturmführer*

Herbert Tolksdorf (der Vater) wurde zum Vizepräsidenten des BKA ernannt.
Klaus Tolksdorf (der Sohn) wurde zum Gerichtspräsidenten des BGH ernannt.

Hat der Vater Herbert Tolksdorf jemals irgendeinen SS-Führer strafrechtlich verfolgt?
Hat der Sohn Klaus Tolksdorf jemals irgendeinen SS-Führer strafrechtlich verurteilt?

Opfer der SS in Buchenwald (The National Archives, ARC 292594, Sen. Alben W. Barkley, 24.04.1945)

NSU-Prozeß und OLG-Richterin Margarete Nötzel

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Oberlandesgericht München
Vorsitzende Richterin Margarete Nötzel
Prielmayerstraße 5
80335 München

NSU-Prozeß und "Mental Disorder"

Sehr geehrte Frau Nötzel,

angesichts der Tatsache, daß

- 38% aller deutschen Richter eine "Mental Disorder" ("Geistesstörung") haben (siehe Seite 2)
- 20000 geisteskranke Richter dem Mörder Hitler die Treue geschworen haben (siehe Seite 3)
- SS-Führer, die im BKA tätig waren, nicht strafrechtlich belangt worden sind (siehe Seite 4)

werden Sie gebeten, vor dem NSU-Prozeß ein psychiatrisches Attest für sich selbst beizubringen, damit Sie die türkischen Prozeßbeobachter (denen sie keine Plätze reservierten) überzeugen können, daß Sie selbst nicht zu den Richterinnen gehören, die eine "Mental Disorder" haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

http://www.chillingeffects.de

Die Wahnidee der "Ausnahmeerscheinungen"

Viele Richter in Deutschland haben die Wahnvorstellung, daß Störungen der Geistestätigkeit *"Ausnahmenerscheinungen"* wären. Dies liest sich dann so:

"Nach der Lebenserfahrung sind Störungen der Geistestätigkeit als Ausnahmeerscheinungen anzusehen, so daß im allgemeinen von der Prozeßfähigkeit einer Partei auszugehen ist."

Quelle: BGH VI ZR 94/95, Urteil vom 09.01.1996 (NJW 1996, 1059, 1060)

"Nach der Lebenserfahrung sind Störungen der Geistestätigkeit Ausnahmeerscheinungen (vgl. z.B. BGHZ 86, 184, 189 = NJW 1983, 966, 997)."

Quelle: OLG Düsseldorf, Az. I-10 U 109/03, Urteil vom 25.03.2004

"Nach der Lebenserfahrung sind Störungen der Geistestätigkeit als Ausnahmeerscheinungen anzusehen (BGH NJW 1996, 1059, 1060)."

Quelle: Brandenburgisches Oberlandesgericht, Az. 7 U 24/06, Urteil vom 16.08.2006

Epidemiologie der "Ausnahmeerscheinungen"

Neuesten Epidemiologien zufolge haben 38% der Europäer eine Geistesstörung *("mental disorder")*. Gemäß ECNP / EBC Report 2011 *("The size and burden of mental disorders and other disorders of the brain in Europe 2010"* von H.U.Wittchen) haben mithin 38% aller Richter eine Geistesstörung *("It is estimated that each year 38.2% of the EU population suffers from a mental disorder")*, denn deutsche Richter sind keine außerirdischen Wesen, sondern gehören zur *"EU population"*.

Das gleiche gilt für Staatsanwälte, Rechtsanwälte und alle anderen in der Justiz tätigen Personen.

Die richterliche Idee von den *"Ausnahmeerscheinungen"* ist also eine richterliche Wahnidee.

-- Zu *"geschäftsunfähigen Richtern"* siehe z.B. Haller/Conzen, Das Strafverfahren, 6. Auflage 2011, Seite 444.
-- Zu *"geisteskranken Richtern"* siehe z.B. Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 26. Aufl. 2009, Seiten 369 und 432.

So wurden z.B. am 1.9.1998 durch das Gesetz zur Aufhebung von Unrechtsurteilen rund eine Million nichtige Urteile aufgehoben, die von Tausenden von geistesgestörten Richtern erlassen wurden. Daraus folgt, daß Geistesstörungen bei Richtern keine Ausnahmeerscheinungen sind. Dagegen wähnen BGH-Richter, z.B. Lutz Meyer-Goßner, daß von geisteskranken Richtern erlassene Unrechtsurteile wirksam wären:

"Geisteskrankheit des Richters ist kein absoluter Nichtigkeitsgrund. Sie macht die Entscheidung allenfalls unwirksam, wenn die Geisteskrankheit den Richter unfähig gemacht hat, die Vorgänge aufzunehmen und zu beurteilen, und diese Unfähigkeit als grundlegender Wirksamkeitsmangel (für die mit dem Richter zusammenwirkenden Personen) offen zutage tritt."

Quelle: Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 53. Auflage 2010, Seite 25 (Einleitung, Rn. 106)

Möller-Gutachten
Diagnose ohne Exploration

In Deutschland gibt es Psychiater, die ärztliche Atteste und Gutachten über andere Menschen erstatten, die sie niemals zuvor persönlich gesehen haben und auch niemals zuvor medizinisch untersucht haben.

Solche Gutachten kann man "**Möller-Gutachten**" bezeichnen, nach dem Münchener Klinikdirektor Hans-Jürgen Möller, der über den Händler Eberhart Herrmann ein Unterbringungsgutachten erstattete, obwohl er diesen Münchener Teppich-Händler niemals zuvor psychiatrisch untersucht hatte:

siehe "**Der Fluch der Teppiche**", Der Spiegel, 52/2008 (http://www.spiegel.de/spiegel/a-597554.html)

Obwohl "Möller-Gutachten" gegen alle wissenschaftlichen und diagnostischen Prinzipien verstoßen, kommen sie sogar bei Gerichtsgutachtern vor, die in ihren eigenen Büchern den Grundsatz predigen:

Keine Diagnose ohne Exploration!

So ist z.B. bekannt, daß Hans-Ludwig Kröber für ein Gericht ein "Möller-Gutachten" erstellen durfte, und zwar über Gustl Mollath, obwohl Prof. Dr. Kröber den Herrn Mollath niemals zuvor gesehen hatte und auch niemals zuvor psychiatrisch exploriert hatte. In einem Rechtsstaat wäre dies anders.

http://www.chillingeffects.de

Urteil 1 U 4650/08 des OLG München vom 4.2.2010

Tenor

I. Auf die Berufungen des Klägers und des Beklagten zu 2 wird das Urteil des Landgerichts München I vom 20.8.2008, Az. 9 O 22406/97, aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte zu 1 (= Hans-Jürgen Möller) verpflichtet ist, dem Kläger (= Eberhart Herrmann) allen materiellen Schaden zu ersetzen, der dem Kläger aus der Fertigung und Weitergabe des fachpsychiatrischen Attestes auf Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus vom 7.12.1994 nebst Ergänzung vom 12.12.1994 entstanden ist und noch entstehen wird.

2. Der Beklagte zu 1 wird verurteilt, an den Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von € 15.000,00 nebst 4 Prozentpunkten Zinsen hieraus seit 22.1.1998 zu zahlen.

3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Im übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

III. Die Anschlussberufung des Beklagten zu 1 wird zurückgewiesen.

IV. Der Kläger trägt von den Gerichtskosten beider Instanzen 65% und der Beklagte zu 1 35%. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2 und von den außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1 65%. Der Beklagte zu 1 trägt 35% der außergerichtlichen Kosten des Klägers. Im übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

V. Die Revision wird nicht zugelassen.

VI. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können jeweils die Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 120% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht die vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Beklagte zu 1 ist Direktor der Psychiatrischen Klinik und Poliklinik des Klinikums München, dessen Träger der Beklagte zu 2 ist. Gleichzeitig war der Beklagte zu 1 Beamter des Beklagten zu 2.

Der Kläger betrieb in der Innenstadt von München eine Teppichgalerie und handelte international mit Teppichen.

Am 11.11.1994 eröffnete der Kläger in seiner Galerie eine Ausstellung antiker Tigerteppiche und befasste sich im Rahmen eines Vortrages mit Theorien zu der Entschlüsselung von Teppichmustern. Unter den Gästen befand sich ein emeritierter Professor für Psychiatrie, der die Ehefrau des Klägers auf psychische Auffälligkeiten ihres Ehemanns ansprach. Auf Bitten der Ehefrau des Klägers stellte der Professor zwischen ihr und dem Beklagten zu 1 Kontakt her. Der Beklagte zu 1 begab sich am 28.11.1994 in die Galerie des Klägers und beobachtete den Kläger.

Der Beklagte zu 1 fertigte auf Grundlage seiner Beobachtungen und von der Ehefrau des Klägers erhaltener Informationen am 7.12.1994 ein "Fachpsychiatrisches Attest auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Vorlage bei der zuständigen Polizeibehörde" (Anlage K 1a). In dem Attest stufte der Beklagte zu 1 den Kläger als psychisch krank sowie selbst-/fremdgefährlich ein und vertrat die Auffassung, dass eine sofortige Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik erforderlich sei.

Das Attest wurde am 7.12.1994 in die Geschäftsräume des Klägers verbracht und von dessen Ehefrau in Empfang genommen.

Am 8.12.1994 suchte der Kläger den Beklagten zu 1 in der Klinik auf. Daraufhin ergänzte der Beklagte zu 1 sein Attest am 12.12.1994 und diagnostizierte ein maniformes Syndrom (Anlage K 1b)

In der Nacht vom 11.12.1994 auf den 12.12.1994 verbrachte der Kläger den gesamten Warenbestand der Galerie, u.a. an die H.bank zur Sicherung der Kreditlinie übereignete Teppiche und in dem Auktionshaus R. ersteigerte, aber noch nicht bezahlte Teppiche, an einen anderen Ort und war anschließend unauffindbar.

Am 12.12.1994 erfuhr die H.bank von der Entfernung des Sicherungsgutes und stellte daraufhin die Kreditlinie auf Null. Die Inhaber des Auktionshauses R. erstatteten am 12.12.1994 in München gegen den Kläger wegen Unterschlagung Anzeige. Die H-Bank schloss sich am 14.12.1994 der Anzeige an.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft München I erließ das Amtsgericht München am 14.12.1994 Haftbefehl gegen den Kläger wegen des dringenden Tatverdachts einer Unterschlagung.

Am 15.12.1994 wurde der Kläger festgenommen und in die JVA Stadelheim überstellt, wo ihm am 16.12.1994 der Haftbefehl eröffnet wurde. Der zuständige Ermittlungsrichter ordnete die Erstattung eines Kurzgutachtens zu der Frage an, ob die Voraussetzung einer einstweiligen Unterbringung vorliege. Ein Oberarzt der Klinik des Beklagten zu 2 hatte zuvor per Fax das Attest vom 7.12.1994 an den Ermittlungsrichter übersandt.

Nachdem der zuständige Anstaltarzt die Voraussetzungen für eine einstweilige Unterbringung für nicht gegeben erachtete, wurde der Haftbefehl gegen den Kläger am 21.12.1994 ohne jegliche Auflagen aufgehoben.

Der Kläger reichte mit Schriftsatz vom 5.12.1997 die streitgegenständliche Klage ein.

Der Kläger hat vor dem Landgericht vorgetragen:

Ihm sei durch seine Ehefrau heimlich Diazepam verabreicht worden. Der Beklagte zu 1 habe es schuldhaft unterlassen, den Kläger zu untersuchen, so dass er die Vergiftung nicht habe feststellen können. Das Attest vom 7.12.1994 habe der Beklagte zu 1 noch am gleichen Tag der Ehefrau des Klägers übermittelt, damit diese die sofortige Verhaftung veranlassen könne. Durch einen Zufall habe er am 8.12.1994 vom Inhalt des Attestes erfahren. Er habe sich in die Klinik begeben, um eine Untersuchung zu ermöglichen. Er habe seine Galerie geräumt. Der drohenden Unterbringung habe er sich durch eine Flucht in die Schweiz entziehen müssen. Das Stigma der Geisteskrankheit habe seinen Ruf zerstört und den Wert seines Warenbestandes dramatisch reduziert. Die Ehefrau des Klägers habe Strafanzeige erstattet bzw. andere zur Strafanzeige veranlasst.

Der Kläger hat beantragt,

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte zu 1. und der Beklagte zu 2. als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger allen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der dem Kläger aus der Fertigung und Weitergabe des fachpsychiatrischen Attestes auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vom 7. Dezember 1994 nebst Ergänzung vom 12.12.1994 und der ärztlichen Untersuchung vom 8.12.1994 im Klinikum ... entstanden ist und noch entstehen wird.

2. Die Beklagten zu 1. und zu 2. werden gesamtschuldnerisch verurteilt, ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten haben vor dem Landgericht vorgetragen:

Die Atteste gäben den damaligen Zustand des Klägers zutreffend wieder. Es hätten keine Anhaltspunkte dafür vorgelegen, dass die Symptome durch die Verabreichung von Medikamenten durch die Ehefrau hervorgerufen worden sein könnten. Der Kläger habe eine Untersuchung verweigert. Außerdem seien die Atteste folgenlos geblieben, da eine Unterbringung des Klägers nie erfolgt sei. Etwaige materielle Einbußen seien auf die Aufgabe der Galerie und die Flucht in die Schweiz zurückzuführen. Diese stellten aber eine inadäquate Reaktion auf die Situation dar. Der Beklagte zu 1 beruft sich weiter darauf, dass er aufgrund des Verweisungsprivilegs als Beamter nicht passiv legitimiert sei. Der Beklagte zu 2 ist der Auffassung, dass der Beklagte zu 1 im Auftrag der Ehefrau des Klägers und somit im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit gehandelt habe. Der Beklagte zu 2 sei somit nicht passiv legitimiert. Der Beklagte zu 2 bestreite, dass der Beklagte zu 1 das Attest der Ehefrau des Klägers übermittelt habe, damit diese eine sofortige Verhaftung veranlasse. Auch habe der Kläger nicht am 8.12.1994 zufällig von dem Attest erfahren.

Das Landgericht hat Beweis erhoben durch Hinzuziehung der medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. S. und Prof. Dr. F. sowie die Einvernahme der Zeugen Prof. Dr. Z., M. und O.

Das Landgericht sprach mit Endurteil vom 20.8.2008 dem Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000 € zu und wies im übrigen die Klage ab.

Das Landgericht führte zur Begründung aus, dass die Beklagten dem Kläger als Gesamtschuldner auf immateriellen Schadensersatz wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts haften würden und dass die Feststellungsklage abzuweisen sei, da die Räumung der Galerie und die Flucht in die Schweiz nicht dem Beklagten zuzurechnen seien. Der Beklagte zu 1 habe als Beamter der Beklagten zu 2 gehandelt. Dies ergebe sich aus dem für die Erstellung des Attestes verwendeten Briefpapier. Durch die Übermittlung des Attestes an die Ehefrau des Klägers habe der Beklagte zu 1 seine ärztliche Schweigepflicht verletzt und damit in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers eingegriffen. Die ärztliche Schweigepflicht bestehe grundsätzlich auch gegenüber dem Ehegatten des Patienten. Die Verletzung der Schweigepflicht sei auch nicht gerechtfertigt, da der Beklagte zu 1, sofern er denn tatsächlich von einer erheblichen Fremdgefährdung/Selbstgefährdung ausgegangen wäre, die zuständigen Behörden hätte einschalten müssen und nicht der Ehefrau des Klägers ein entsprechendes Attest aushändigen hätten dürfen. Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht sei auch schwerwiegend. Es könne dahingestellt bleiben, ob die gestellte Diagnose zutreffend oder vertretbar gewesen sei, da alleine die Kundgabe dieser Diagnose gegenüber der Ehefrau eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung begründe. Der Beklagte zu 1 habe zur Überzeugung der Kammer vorsätzlich gehandelt. Er habe gewusst, dass der Kläger nicht in eine Offenbarung gegenüber seiner Ehefrau eingewilligt habe. Zudem sei die Kammer auch davon überzeugt, dass dem Beklagten zu 1 bekannt gewesen sei, dass die ärztliche Schweigepflicht auch gegenüber der Ehefrau bestehe. Auch sei kaum vorstellbar, dass dem Beklagten zu 1 als Direktor einer psychiatrischen Klinik das vom bayerischen Unterbringungsgesetz vorgesehene Verfahren unbekannt gewesen sei. Bei der Höhe der Bemessung der Geldentschädigung sei zu berücksichtigen, dass der Beklagte zu 1 kein Eigeninteresse verfolgt habe, insbesondere nicht aus kommerziellen Beweggründen gehandelt habe. Bei der Bemessung müssten die vom Kläger geltend gemachten Folgen der Ausstellung des Attestes, insbesondere die von ihm beklagte Existenzvernichtung und Untersuchungshaft außer Betracht bleiben. Die Räumung des Geschäftes und die Flucht in der Schweiz seien eine inadäquate Reaktion des Klägers auf das Attest gewesen und könnten daher den Beklagten nicht zugerechnet werden. Die angeordnete Untersuchungshaft beruhe auf der den Beklagten nicht zurechenbaren Räumung der Galerie. Unter Abwägung aller dieser Umstände sei eine Geldentschädigung in Höhe von 5.000 € angemessen, aber auch ausreichend. Die Feststellungsklage sei abzuweisen gewesen, da die behaupteten materiellen Schäden auf die durch den Beklagten nicht zurechenbare Räumung der Galerie verursacht worden seien.

Das Urteil wurde dem Kläger und dem Beklagten zu 2 am 26.8.2008 zugestellt.

Der Kläger legte mit Schriftsatz vom 20.9.2008 gegen das Urteil Berufung ein und begründete diese mit Schriftsatz vom 25.11.2008, der Beklagte zu 2 legte mit Schriftsatz vom 25.9.2008 Berufung ein und begründete diese mit Schriftsatz vom 16.10.2008. Der Beklagte zu 1 legte mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2008 Anschlussberufung ein und begründete diese mit Schriftsatz vom 20.2.2009.

Der Kläger trägt vor:

Das Landgericht habe den Feststellungsantrag zu Unrecht abgewiesen. Der Feststellungsantrag sei zulässig. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 5.12.1997 habe der Kläger den Schaden, der durch die vom Landgericht festgestellte Schweigepflichtverletzung ausgelöst worden sei, noch nicht abschließend beziffern können.

Der Feststellungsantrag sei auch begründet. Ein zulässiger Feststellungsantrag sei nur dann unbegründet, wenn aus der Sicht des Klägers bei verständiger Beurteilung kein Grund bestehen könne, mit weiteren Schäden zu rechnen. Infolge der deliktischen Handlungen sei der Verkaufswert der Waren des Klägers binnen weniger Tage und Wochen von zuvor 30 Millionen DM auf lediglich noch ca. 6 bis 8 Millionen DM abgerutscht. Dem Kläger sei somit eine messbare Vermögenseinbuße entstanden, nämlich ein bis heute nachweisbarer merkantiler Minderwert an seinem Unternehmen. Die vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung verlangte adäquate Kausalität zwischen der deliktischen Handlung und den eingetretenen Schäden sei vorliegend zu bejahen.

Die Ehefrau des Klägers habe das Attest mehreren Kunden und Bankinstituten bekannt gemacht. Die Kündigung der Kreditlinie sei ausschließlich aufgrund des ärztlichen Attestes erfolgt, zu mindestens sei das Attest mitursächlich für die Kündigung der Kreditlinie gewesen. Durch inhaltliche Bekanntgabe des Attestes gegenüber Kunden seien dem Kläger Geschäfte entgangen und des Weiteren der Wert seines Warenbestandes gesunken. Die Geschäftsverlagerung in die Schweiz sei ausschließlich durch das Attest des Beklagten zu 1 ausgelöst worden. Weiter sei in der internationalen Presse über das Attest berichtet worden mit der Folge, dass es zu einer Rufsschädigung des Klägers in der internationalen Presse gekommen sei. Ein Schaden sei auch bereits durch die Rechtsverteidigungs- und Rechtsverfolgungskosten eingetreten, so u. a. im Strafverfahren als auch im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren des Amtsgerichts München. Des Weiteren seien weitere Anwaltskosten und Unkosten für Privatsachverständige entstanden. Aus all dem ergebe sich, dass durch die Weitergabe des Attestes an die Ehefrau des Klägers mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden entstanden sei zumindest mit einem Wahrscheinlichkeitsgrad der für die beantragte Feststellung ausreichend sei.

Der von dem Landgericht zugesprochene Schmerzensgeldbetrag in Höhe von lediglich € 5.000,00 sei weder angemessen noch ausreichend. Unter Berücksichtigung des vorsätzlichen Handelns des Beklagten zu 1, der weiteren Herausgabe der Atteste am 12.12.1994 und am 16.12.1994 hätte das Landgericht einen höheren Schmerzensgeldbetrag festsetzen müssen. Durch die Herausgabe des Attestes und die damit verbundene Behauptung, der Kläger sei endogen manisch erkrankt und geschäftsunfähig, sei den Kläger in der Öffentlichkeit der Lächerlichkeit preisgegeben, an den Pranger gestellt und sein Ruf schwer geschädigt worden. Auch aufgrund der verzögerten Schadensregulierung durch die Beklagten sei ein höheres Schmerzensgeld angezeigt.

Es hätte nicht dahingestellt bleiben dürfen, ob die von dem Beklagten zu 1 ausgestellten Gesundheitszeugnisse vertretbar gewesen wären oder nicht. Es mache für den Schadensumfang und die Schadenshöhe sehr wohl einen Unterschied, ob die Diagnose des Beklagten zu 1 zutreffe oder nicht.

Das Landgericht habe weiter verkannt, dass die Ansprüche des Klägers auf Schadensersatz gegen den Beklagten zu 1 wegen der Schweigepflichtverletzung vom 12.12.1994 auch auf vertraglicher Haftungsgrundlage beruhten. Anlässlich des Besuchs des Klägers in der Klinik beim Beklagten zu 1 sei ein Arztvertrag im Sinne von § 611 BGB begründet worden. Dieser Vertrag habe ungeachtet der Frage der Gegenleistung und eines weiteren konkreten Inhalts Schutzpflichten gegenüber dem Kläger begründet.

Die beim Kläger in dem streitgegenständlichen Zeitraum aufgetretenen körperlichen Symptome, die der Beklagte zu 1 zum Anlass genommen habe, ihn psychisch für krank zu erklären, hätten ihre Ursache gehabt in einer gezielten schleichenden Vergiftung mit Ratten- und Ungeziefervernichtungsmittel, die dem Kläger von der Zeugin H. und in deren Auftrag heimlich beigebracht worden seien. Die Applikation dieser Gifte könnten sämtliche bei ihm dargestellten Verhaltensauffälligkeiten erklären, insbesondere auch im Bezug auf die Ausstellungseröffnung vom 11. November 1994.

Dem Beklagten zu 1 sei aufgrund der ärztlichen Untersuchung vom 8.12.1994 ein Befunderhebungsfehler und eine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen. Bei einer dem medizinischen Standard entsprechenden Untersuchung am 8.12.1994 hätte sich die Vergiftung mittels Rattengift oder Insektengift herausgestellt und der Kläger hätte adäquat behandelt werden können.

Der Kläger beantragt,

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagten zu 1 und 2 als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger allen materiellen Schaden zu ersetzen, der dem Kläger aus der Fertigung und Weitergabe des fachpsychiatrischen Attestes auf Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus vom 7.12.1994 nebst Ergänzung vom 12.12.1994 und der ärztlichen Untersuchung vom 08.12.1994 im Klinikum ... entstanden ist und noch entstehen wird.

2. Die Beklagten zu 1 und 2 werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger ein weiteres Schmerzensgeld in Höhe von mindestens € 45.000,00 nebst 4 Prozentpunkten Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

3. Die Berufung des Beklagten zu 2 wird zurückgewiesen.

4. Die Anschlussberufung des Beklagten zu 1 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten beantragen

1. Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

2. Das Urteil des Landgerichts I vom 20.8.2008, Az. 9 O 22406/97 wird in Ziffer I aufgehoben.

3. Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Der Beklagte zu 2 trägt vor:

Die tragende Erwägung des Erstgerichtes, der Beklagte zu 1 habe seine ärztliche Schweigepflicht und damit das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzt, könne bei vollständiger und richtiger Würdigung des maßgeblichen Sachverhalt und der daran anknüpfenden rechtlichen Bewertung und Überprüfung nicht standhalten.

Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers durch den Beklagten zu 1 sei zu verneinen, da die Atteste im Hinblick auf die bekannten Erkenntnisse des Beklagten zu 1 nach Bedeutung und Tragweite im Interesse des Klägers gerechtfertigt gewesen seien, der Beklagte zu 1 nicht zum Ausmaß der Verbreitung der Atteste beigetragen habe, Interessen- und Rufschädigung des Klägers, soweit überhaupt gegeben, in Nachhaltigkeit und Fortdauer durch das Verhalten des Klägers selbst ursächlich veranlasst worden seien, der Anlass und Beweggrund für das Handeln des Beklagten zu 1 in jeder Richtung achtenswert gewesen seien und ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten zu 1 ausscheide, da er die zumutbare und mögliche Sorgfalt bei der Erstellung der Atteste angewandt habe.

Ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers liege nicht vor. Es fehle an allen Tatbestandsvoraussetzungen des § 203 StGB. Es fehle bereits an dem Tatbestandsmerkmal des Geheimnisses, da der Zustand des Klägers seit Mitte 1994 nicht nur im privaten Bereich, sondern auch bei Geschäftspartnern bekannt gewesen sei. Es fehle weiter an einem spezifischen Vertrauensverhältnis des Klägers zu dem Beklagten zu 1. Die Abgabe der beiden Atteste sei im wohlverstandenen Interesse des Klägers im Hinblick auf die befürchtete beziehungsweise gegebene Eigen- und Fremdgefährdung gewesen. Desweiteren könne der Beklagte zu 1 das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit und der Meinungsfreiheit für sich beanspruchen. Der Beklagte zu 1 habe verantwortlich gehandelt. Seine Diagnose sei nicht fehlerhaft gewesen, er habe alle ihm zum damaligen Zeitpunkt möglichen Erkenntnisquellen ausgeschöpft. Mangels Kooperationsbereitschaft des Klägers sei ihm eine Untersuchung verwehrt gewesen. Der Beweggrund des Handelns des Beklagten zu 1 sei eindeutig belegt durch die Absicht, dem Kläger und der Ehefrau des Klägers in der geschilderten und auch nachvollziehbar schwierigen Situation zu helfen. Dabei sei der Beklagte zu 1 insofern schonend vorgegangen, als er der Bitte der Ehefrau des Klägers folgend ihr das Attest ausgehändigt habe.

Es fehle darüber hinaus an einer Passivlegitimation des Beklagten zu 2. Der Beklagte zu 1 sei als beamteter Arzt im Rahmen erlaubter Nebentätigkeiten tätig geworden und habe die Begutachtung im Rahmen eines Rechtsverhältnisses betreffend eines Privatpatienten beziehungsweise einer Privatliquidation vorgenommen. Bei einer solchen Tätigkeit richte sich die Haftung des beamteten Arztes nicht nach § 839 BGB, sondern nach allgemeinem Deliktsrecht. Der Beklagte zu 1 sei auch nicht als Organ tätig geworden, sondern im Bereich privater erlaubter Nebentätigkeiten, so dass es an dem erforderlichen objektiven Zusammenhang zwischen dem Wirkungskreis des Organs und der haftungsbegründenden Handlung fehle.

Das Landgericht habe den Feststellungsantrag zu Recht abgewiesen. Der Feststellungsantrag sei unter Berücksichtigung des Vorrangs der Leistungsklage unzulässig. Das Landgericht habe zutreffend festgestellt, dass die behaupteten Schäden nicht auf der Weitergabe des Attestes, sondern auf dem den Beklagten nicht zurechenbaren Verhalten des Klägers beruhten. Eine Kausalität zwischen den behaupteten Schäden und dem Handeln des Beklagten zu 1 werde bestritten.

Der Beklagte zu 1 trägt vor:

Die Berufung des Klägers sei zurückzuweisen, da die Feststellungen des Erstgerichts insoweit in keinster Weise zu beanstanden seien.

Das Urteil des Erstgerichts könne hinsichtlich der Verurteilung des Beklagten zu 1 keinen Bestand haben, da das Landgericht zu Unrecht eine Haftung des Beklagten zu 1 wegen einer vorsätzlichen Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht bejaht habe. Die Übermittlung des Attestes an die Ehefrau habe wohlüberlegte Gründe gehabt.

Der Kläger sei selbst nicht bereit gewesen, sich in Behandlung zu begeben, obwohl er in einem behandlungsbedürftigen Zustand gewesen sei. Im Hinblick auf die Stellung des Klägers sei das am wenigsten eingreifende Verfahren gewählt worden. Deshalb habe der Beklagte zu 1 nicht direkt die Verwaltungsbehörde informiert, sondern zurecht es der Ehefrau überlassen, die weitere Vorgehensweise zu wählen, um dem Kläger der dringend notwendigen Behandlung zuzuführen. Ebenso wie der Vorwurf des Landgerichtes absurd sei, dass ein geringerer Eingriff in das allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers möglich gewesen wäre, sei auch der Vorwurf absurd, dass der Beklagte zu 1 vorsätzlich gehandelt habe.

Das Landgericht habe zu Unrecht den Tatbestand des § 203 StGB bejaht. Das Attest habe keine neuen Tatsachen enthalten. Der Ehefrau des Klägers seien sämtliche in dem Attest offenbarten Tatsachen wie auch die Diagnose, zumindest als Verdachtsdiagnose, bekannt gewesen. Im übrigen könne der Beklagte zu 1 sich auf einen schuldausschließenden Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB berufen. Er habe davon ausgehen können, dass der Ehefrau des Klägers sämtliche in dem Attest niedergelegten Tatsachen bekannt gewesen seien. Weiter habe er davon ausgehen können, dass die tatsächlichen Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB vorgelegen hätten. Aus Sicht des Beklagten zu 1 habe eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben des Klägers bestanden, das das Interesse an der Geheimhaltung bei weitem überwogen habe.

Eine vertragliche Beziehung zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 1 habe nie bestanden. Der Kläger habe sich geweigert, sich in die Behandlung des Beklagten zu 1 zu begeben.

Die Argumentation des Beklagten zu 2, es habe sich bei der Attesterstellung um einen im Rahmen der Nebentätigkeit des Beklagten zu 1 ausgeführten Begutachtensvorgang gehandelt, sei unrichtig. Es sei darum gegangen, in einem Beratungsgespräch zunächst zu klären, ob aus Sicht des Beklagten zu 1 eine psychische Erkrankung vorliege und welche therapeutischen Maßnahmen einzuleiten seien. Es sei somit von vornherein um eine Behandlung und nicht um ein Attestierungs- oder Gutachterverfahren gegangen. Es sei Ziel gewesen, dass der Kläger in der Klinik des Beklagten zu 2 behandelt werde. Dies sei auch dadurch belegt, dass eine Krankenakte angelegt worden sei. Zusammengefasst habe es sich bei der Tätigkeit des Beklagten zu 1 im Hinblick auf den Kläger weder um eine primär gutachterliche Tätigkeit noch um die Behandlung eines Privatpatienten mit den Wunsch nach Chefarztbehandlung im Sinne des Liquidationsrechtes gehandelt.

Der Senat hat Beweis erhoben durch die Einvernahme von Ulrike H., Klaus R., Hans-Günther K., Heinz O., Dirk F., Bertold B. und Martin E. als Zeugen sowie durch schriftliche Befragung von Andreas U. als Zeugen.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 26.11.2009 (Bl.2650/2672 d.A.) und die schriftliche Aussage des Zeugen U. vom 17.4.2009 (Bl. 2321/2326 d.A.) verwiesen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien im Berufungsverfahren nimmt der Senat Bezug auf die im Berufungsverfahren zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze.

Gründe

Die Berufung des Beklagten zu 2 erwies sich vollumfänglich und die des Klägers teilweise als erfolgreich. Die Anschlussberufung des Beklagten zu 1 war dagegen zurückzuweisen.

A. Auf Berufung des Beklagten zu 2 war das Urteil des Landgerichts insoweit aufzuheben, als der Beklagte zu 2 verurteilt worden ist. Dem Kläger stehen gegen den Beklagten zu 2 unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Schadens- oder Schmerzensgeldansprüche zu.

I. Der Beklagte zu 1 hat weder bei der Übersendung des Attestes vom 7.12.1994 noch bei der des Ergänzungsattestes vom 12.12.1994 als Organ des Beklagten zu 2 gehandelt, so dass sich der Beklagte zu 2 keine Pflichtverletzungen des Beklagten zu 1 zurechnen lassen muss.

Für die Abgrenzung von Amtshaftung, (persönlicher) Beamtenhaftung und allgemeiner Deliktshaftung im Bereich des Arztrechts gilt grundsätzlich, dass der Dienstherr des beamteten Arzts für Behandlungsfehler und Pflichtverletzungen nur dann haftet, wenn dieser Dienstaufgaben wahrnimmt, d.h. wenn die Tätigkeit innerhalb des ihm zugewiesenen Aufgabengebietes erfolgt ist. Sofern er

außerhalb seiner Dienstpflichten handelt, haftet der Arzt nicht nach § 839 BGB. Ein Chefarzt handelt dann weder als Beamter noch als Organ des Krankenhauses. Die Frage, ob ein beamteter Arzt innerhalb seines Aufgabengebietes gehandelt hat, ist nach objektiven Kriterien zu beantworten. Es kann daher nicht darauf abgestellt werden, dass der Beklagte zu 1 sein Attest unter dem Briefkopf der Klinik abgefasst hat.

Der Zeuge U. hat in seiner schriftlichen Aussage dargelegt, dass die Leitung der Psychiatrischen Klinik und der Poliklinik zu den Dienstaufgaben des Beklagten zu 1 gehört, dagegen die Erstattung von Gutachten mit der Ausnahme von sogenannten Formblattgutachten zum Bereich der Nebentätigkeit.

1. Die Erstellung des als Attest bezeichneten Schriftstücks vom 7.12.1994 ist nach Auffassung des Senates als Nebentätigkeit einstufen, da das Schriftstück nicht im Rahmen einer ärztlichen Behandlung erstellt wurde, sondern im Auftrag der Ehefrau des Klägers zur Vorlage bei der Polizei, mit dem Ziel einer Unterbringung des Klägers in einem psychiatrischen Krankenhaus. Der Kläger war nicht Patient der von dem Beklagten zu 1 geleiteten Klinik. Ein Behandlungsverhältnis zwischen dem Kläger und der Klinik der Beklagten zu 2 bestand nicht. Das Attest diente auch nicht der Anbahnung eines Behandlungsvertrags, am Ende des Attestes wurde lediglich die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, den Kläger in die Klinik der Beklagten zu 2 aufzunehmen. Im Kern handelt es sich bei dem Attest um ein im Auftrag der Ehefrau des Klägers erstelltes Kurzgutachten über den Gesundheitszustand ihres Mannes. Das Schriftstück wurde der Ehefrau übergeben, der dann auch die Entscheidung über das weitere Vorgehen überlassen wurde. Ein Zusammenhang mit der dem Kläger zugewiesenen Aufgabe der Leitung der Klinik kann daher nicht hergestellt werden. Die Anfertigung des Kurzgutachtens ist dem Bereich der Nebentätigkeit zuzuordnen.

2. Das Attest vom 12.12.1994 stellte eine Ergänzung des Attestes vom 7.12.1994 dar und erfolgte ebenfalls außerhalb der Dienstaufgaben des Beklagten zu 1.

In der Ergänzung wird von einem ambulanten Vorstellungstermin des Klägers berichtet, insbesondere, dass der Kläger sich nicht zu einer stationären Aufnahme entschließen konnte. Auch sonst kann dem Attest nicht entnommen werden, dass der Kläger willens war, sich in die Behandlung des Beklagten zu 1 zu begeben. Ein Behandlungsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 1 kann aus dem Gespräch vom 8.12.1994 nicht hergeleitet werden. Der Kläger hat seit Beginn des Rechtsstreits vorgetragen, dass er aus Angst vor einer Entmündigung am 8.12.1994 eine Behandlung durch den Beklagten zu 1 abgelehnt hat. Der Beklagte zu 1 hat nach dem Gespräch mit dem Kläger sein Kurzgutachten vom 7.12.1994 lediglich ergänzt. Der Beklagte zu 1 kann sich nicht darauf berufen, dass das Ergänzungsattest der Anbahnung eines Behandlungsvertrages diente, da der Kläger gegenüber dem Beklagten zu 1 bereits am 8.12.1994 eine Behandlung abgelehnt hatte.

II. Eine Haftung des Beklagten zu 2 wegen behaupteter Behandlungsfehler im Rahmen der Vorstellung des Klägers am 8.12.1994 scheidet von vorneherein aus, da ein Behandlungsvertrag zwischen dem Kläger und den Beklagten zu 1 oder 2 nicht bestanden hat. Der Kläger war nicht bereit sich vom Beklagten zu 1 behandeln zu lassen. Da der Kläger sich weiteren Untersuchungen verweigert hat, ist seinem Vorwurf, der Beklagte zu 1 habe fehlerhaft nicht erkannt, dass die Auffälligkeiten toxikologische Ursachen hätten, die Grundlage entzogen.

III. Der Kläger kann auch keine Ansprüche gegen den Beklagten zu 2 in Zusammenhang mit der Übersendung des Attestes vom 7.12.1994 am 16.12.1994 durch einen Arzt des Klinikums an den zuständigen Ermittlungsrichter des Amtsgerichts München nach der Inhaftierung des Klägers herleiten, da ungeachtet der Frage, ob der Arzt durch die Übersendung Schweigepflichten schuldhaft verletzt hat, jedenfalls dadurch kein schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers, der wie unten vertieft ausgeführt, für die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes erforderlich ist, erfolgt ist und die Übersendung deshalb keine ersatzfähigen Schäden des Klägers verursacht haben kann.

Ein schwerwiegender Eingriff scheidet aus, da ausweislich der beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft München I, 242 Js 66755/94 (Bl. 297/300), das Attest bereits am 12.12.1994 durch die Ehefrau des Klägers vorgelegt wurde und somit den Polizei- und Justizbehörden bekannt war. Auch das Ergänzungsattest wurde vor dem 16.12.1994 durch den Rechtsanwalt der Klägerin am 15.12.1994 dem zuständigen Kommissariat mit der Bitte, den festgenommenen Kläger nicht zu inhaftieren, übersandt (Bl. 543 der Strafakte). Da die Atteste bereits vor Übersendung durch die Klinik des Beklagten zu 2 Bestandteile der Ermittlungsakten waren, kann die Übersendung keine etwaigen Schäden des Klägers verursacht haben, mit der Folge, dass auch die Feststellungsklage insoweit als unbegründet abzuweisen

ist (vgl. zur Abweisung trotz fehlendem Feststellungsinteresse Reichold in Thomas/Putzo, ZPO 30. Aufl., § 256 Rn.4 m.w.N.).

B. Das Landgericht hat mit zutreffenden Erwägungen einen rechtswidrigen Eingriff des Beklagten zu 1 in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers durch die Weitergabe der Atteste vom 7.12. und 12.12.1994 an die Ehefrau des Klägers bejaht und dem Kläger zu Recht ein Schmerzensgeld zugesprochen, das allerdings nach Auffassung des Senates angesichts der Schwere des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf 15.000 € zu erhöhen ist. Für diesen Eingriff haftet der Beklagte aus § 823 Abs. 1 BGB.

I. Der Senat sieht sich veranlasst darauf hinzuweisen, dass der Kläger nicht für verrückt erklärt worden ist. Der Kläger wurde weder untergebracht noch wurden Betreuungsmaßnahmen angeordnet, das heißt in keinem förmlichen Verfahren wurde eine entsprechende Feststellung getroffen. Weiter ist zwischen den Parteien unstreitig, dass der Kläger in dem streitgegenständlichen Zeitraum verhaltensauffällig war und Symptome zeigte, die einer ärztlichen Behandlung bedurft hätten. Strittig ist zwischen den Parteien lediglich, ob die Symptome durch eine psychische Erkrankung oder durch die Eingabe von Rattengift hervorgerufen worden sind.

Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dem aus Art. 1 und 2 Grundgesetz herzuleitenden Selbstbestimmungsrecht des Patienten eine fundamentale Bedeutung zukommt und es alleine der Entscheidung des Patienten obliegt, ob und wie er sich behandeln lässt. Es steht nicht im Belieben Dritter, aus welchem Motiv auch immer sie handeln, sich über das Selbstbestimmungsrecht eines behandlungsbedürftigen Menschen hinwegzusetzen. Für Fälle, in denen ein Mensch nicht mehr selbstverantwortlich entscheiden und handeln kann, sieht die Rechtsordnung geregelte Verfahren vor, wie das Betreuungs- und Unterbringungsverfahren, um in Ausnahmefällen unter Wahrung der Rechte des Betroffenen Eingriffe in das Recht der Selbstbestimmung vorzunehmen. Diese Verfahren, die dem fundamentalen Grundsatz der Selbstbestimmung Rechnung tragen, sind einzuhalten und stehen nicht zur Disposition Dritter.

Vorliegend kam es wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht darauf an, ob die Diagnose des Beklagten zu 1 zutreffend war. Des weiteren waren die geschilderten Details der Auseinandersetzung des Klägers mit seiner Ehefrau nicht entscheidungserheblich, entscheidend war vielmehr, dass die unstrittige Weitergabe des Attestes durch den Beklagten zu 1 an die Ehefrau des Klägers einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dargestellt hat.

II. Das Landgericht hat mit zutreffenden Erwägungen einen rechtswidrigen Eingriff des Beklagten zu 1 in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers bejaht.

1. Der Beklagte zu 1 hat durch die Übersendung des Attestes an die Ehefrau des Klägers in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers eingriffen.

Das von der Rechtsprechung aus den Verfassungsnormen der Art 1 Abs 1 und 2 Abs 1 GG entwickelte allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet die Achtung der Würde des Menschen, seine Autonomie, sein Ansehen, seine Identität und Individualität und ist ein absolutes Recht iS des § 823 Abs 1 BGB. Das Persönlichkeitsrecht schützt die Autonomie der Person und so auch das Recht eines jeden auf Bestimmung darüber, welche Informationen über persönliche Lebenssachverhalte Dritten offenbart werden dürfen.

Die ohne Einwilligung und Auftrag des Klägers erfolgte Zusendung der ärztlichen Atteste an die Ehefrau des Klägers verletzte den Kläger in seinem Recht auf Selbstbestimmung und dem Recht selbst zu entscheiden, wer über seinen Gesundheitszustand informiert wird. Die ärztliche Schweigepflicht ist das Korrelat zu dem im verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrecht (Art. 2 GG) wurzelnden Anspruch des einzelnen auf Schutz seines Privatlebens und insbesondere Erhaltung eines Geheimbereichs. Die ärztliche Schweigepflicht setzt keinen Behandlungsvertrag oder ein sonstiges Arzt/Patientenverhältnis voraus. Auch wenn ein Arzt im Auftrag Dritter aufgrund von eigenen Beobachtungen und Informationen Dritter eine Diagnose erstellt, unterfallen diese und die Therapievorschläge der ärztlichen Schweigepflicht, da es dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffen unterliegt, zu entscheiden, wer von etwaigen Erkrankungen in Kenntnis gesetzt werden darf.

Der Einwand, dass der Beklagte zu 1 in seinem Attest lediglich der Ehefrau und einem weiteren Kreis schon bekannte Tatsachen niedergelegt hat, überzeugt in zweifacher Hinsicht nicht. Zum einen war das Attest nicht nur für die Ehefrau des Klägers bestimmt, wie sich aus der Überschrift „zur Vorlage.."

ergibt, und zum anderen enthielt das Attest eine bisher nicht bekannte mit der Autorität eines angesehenen Professors versehene schwerwiegende Diagnose und einen in die Rechte des Klägers einschneidenden Therapievorschlag.

2. Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers war rechtswidrig.

Da das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein offener Tatbestand zu verstehen ist, indiziert die Verletzung nicht die Rechtswidrigkeit, sondern es ist eine Abwägung vorzunehmen, ob der Eingriff unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, wobei maßgeblich für die Abgrenzung das Prinzip der Güter- und Interessenabwägung ist, befugt war oder nicht (vgl. Palandt/Sprau, BGB 69. Aufl., § 823 Rn.95).

Soweit der Beklagte sich auf das Grundrecht der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1, 3 GG beruft, vermögen diese Grundrechte (wobei äußerst fraglich ist, ob der Schutzbereich des Grundrechts auf Freiheit der Forschung und Lehre überhaupt eröffnet ist) einen Eingriff in den Kernbereich des Rechts auf Selbstbestimmung, hier dem Recht selbst zu bestimmen, ob Dritten schwerwiegende und sensible Diagnosen offenbart werden, nicht zu rechtfertigen. Der Bedeutung des Schutzes von Patientendaten im Rahmen der Rechtsordnung hat der Gesetzgeber auch durch den Straftatbestand des § 203 StGB Ausdruck verliehen.

Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht war auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines Notstandes nach § 34 StGB, der nach h.M. auch im Zivilrecht Anwendung findet, gerechtfertigt (vgl. BGB Staudinger/Repgen, BGB, Neub. 2004 § 228 Rn 4).

Der Senat schließ sich insoweit den Ausführungen des Landgerichts unter Ziff. II der Entscheidungsgründe an. Dem Landgericht kann nur darin beigepflichtet werden, dass der Beklagte zu 1, wenn er denn tatsächlich von einer ernsthaften Fremd- und/oder Selbstgefährdung des Klägers überzeugt gewesen wäre, die zuständigen Behörden hätte informieren müssen, und nicht die Entscheidung über das weitere Vorgehen der Ehefrau des Klägers hätte überlassen dürfen. Es handelt sich um eine durch keinerlei Tatsachen belegte Vermutung des Beklagten zu 1, dass die Übersendung des Attestes an die Ehefrau des Klägers gegenüber der bei einer gegenwärtigen Gefahr gebotenen unmittelbaren Information der zuständigen (zur Verschwiegenheit verpflichten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterworfenen) Behörden die für den Kläger mildere Vorgehensweise dargestellt habe. Dies ist vor dem Hintergrund, dass das Attest zur Vorlage an eine Behörde ausgestellt war, auch wenig nachvollziehbar. Es kommt hinzu, dass der behaupteten Gefahr der Fremd- und/oder Selbstgefährdung durch die Ausstellung eines Attestes auch nicht unmittelbar begegnet werden konnte. Sofern die Gefahr gar nicht bestand bzw. deren Realisierung in hohen Maß unwahrscheinlich ist, greift der Rechtfertigungsgrund ohnehin nicht.

III. Der Beklagte zu 1 hat das Persönlichkeitsrecht des Klägers vorsätzlich verletzt.

Vorsätzlich handelt, wer einen rechtswidrigen Erfolg mit Wissen und Wollen verwirklicht, obwohl ihm ein rechtmäßiges Handeln zugemutet werden kann, so dass auch das Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit oder des Unerlaubten erforderlich ist. Dabei genügt es, wenn der Täter nur mit der Möglichkeit des pflichtwidrigen Erfolgs rechnet, den Eintritt aber billigt. Dabei braucht sich der Vorsatz nur auf die Pflichtverletzung und nicht etwa auf den Eintritt eines Schadens zu beziehen (vgl. BGH NJW 1965, 962).

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist dem Beklagten zu 1 ein vorsätzliches Handeln vorzuwerfen. Der Beklagte wusste, dass der Kläger weder in eine Begutachtung noch in eine Versendung von Attesten an Dritte eingewilligt hatte. Der Beklagte zu 1 wollte auch die Ehefrau des Klägers über das Ergebnis seiner Beobachtung und Bewertungen in Kenntnis setzen. Dem Landgericht kann nur darin beigepflichtet werden, dass davon ausgegangen werden muss, dass einem Direktor einer psychiatrischen Universitätsklinik Inhalt und Umfang der ärztlichen Schweigepflicht bekannt sind. Dem Beklagten zu 1 war auch ein rechtmäßiges Verhalten zumutbar. Er hätte die Übersendung des Attestes unterlassen und ggfs. den Weg über das Bayerische Unterbringungsgesetz wählen können oder auch das Ansinnen der Ehefrau des Klägers von vorneherein ablehnen können.

IV. Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers stellt sich als schwerwiegend dar.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt bei Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eine Geldentschädigung für zugefügten immateriellen Schaden nur dann in Betracht, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in

anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Ob im Einzelfall eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, die die Zahlung einer Geldentschädigung erfordert, hängt, insbesondere von der Bedeutung und der Tragweite des Eingriffs, also von dem Ausmaß der Verbreitung der verletzenden Aussage, von der Nachhaltigkeit und der Fortdauer der Interessen- und Rufschädigung des Verletzten, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab (vgl. BGH NJW 1989,2941).

Unter Würdigung der Gesamtumstände stellt sich der Eingriff als schwerwiegend dar.

1. Es ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Offenbarung der fachärztlichen Diagnose einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung und der Empfehlung einer Unterbringung gegenüber Dritten die Persönlichkeit des Betroffenen an ihrer Basis treffen.

2. Der Senat ist aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt, dass die Ehefrau des Klägers das Attest an Dritte weitergegeben hat und Dritte zumindest mündlich über Inhalte des Attest in Kenntnis gesetzt hat. Die Ehefrau des Klägers hat in ihrer Vernehmung angegeben, dass sie mit Familienangehörigen, Freunden, Kunden oder Bankleuten über dass Attest nicht gesprochen habe. Sie hat jedoch eingeräumt, dass sie ihrem Rechtsanwalt das Attest gezeigt hat und dieser mit der Vermisstenanzeige dann das Attest vom 12.12.1994 übergeben habe. Aus den beigezogenen Strafakten ergibt sich, dass die Ehefrau des Klägers das Attest vom 7.12.1994 am 12.12.1994 selbst der zuständigen Polizeibehörde übergeben hat und ihr Anwalt das Attest vom 12.12.1994 am 15.12.1994 an das zuständige Kommissariat übersandt hat.

Der Senat ist weiter davon überzeugt, dass das Vorliegen eines Attestes und zumindest Teile des Inhalts Vertretern der kreditgebenden H.bank bekannt geworden sind.

Der Zeuge O. gab an, dass der Kläger in einem Telefonat ihm gegenüber angegeben hat, dass er die sicherungsübereigneten Teppiche auch im Interesse der kreditgebenden H.bank aus dem Geschäft entfernt hat, weil es ein Attest gibt, welches ihm Geschäftsunfähigkeit oder beschränkte Geschäftsfähigkeit attestiert. Er konnte aber nicht ausschließen, dass er von dem Attest schon über die Filiale erfahren hatte.

Der Zeuge K. stellte zwar in Abrede, je ein Attest gesehen zu haben, berichtete aber, dass die Zeugin H. ihm am 12.12.1994 die Entwicklung des Klägers geschildert hat und dass sie Prof. M. kontaktiert hat.

Der Zeuge B. schilderte, dass er bereits am 7.12.1994 von dem Attest erfahren hat, allerdings nicht von der Ehefrau des Klägers, sondern der Kläger habe ihm von einem Gutachten berichtet, welches der Beklagte zu 1 erstellt hat. Bei einem Telefonat hat der Zeuge K. ihm erklärt, dass der Kläger in stationäre psychiatrische Behandlung kommen müsse und dass das Geschäft seine Frau weiter betreiben werde.

Der Zeuge E., der damals die Kontaktperson des Klägers zur H.bank war, sagte aus, dass die Bank sicher im Laufe des Tages (12.12.1994) oder des folgenden Tages erfahren hat, dass es ein psychiatrisches Attest über den Kläger gibt, wobei er sich an weitere Einzelheiten nicht erinnern könne.

Der Senat ist aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt, dass das Attest nicht nur (wie unstrittig) der Ehefrau des Klägers bekannt gegeben wurde, sondern die Ehefrau des Klägers auch Vertreter der kreditgebenden Bank von dem Attest und dessen Inhalt in Kenntnis gesetzt hat, so dass das Attest über den privaten Bereich hinaus auch im geschäftlichen Bereich des Klägers bekannt geworden ist.

Aufgrund der Aussagen der Zeugen E. und Ostertag bestehen für den Senat keine Zweifel, dass die Existenz eines den Kläger belastenden Attestes der H.bank bekannt war. Der Aussage des Zeugen E. kann entnommen werden, dass dies bereits am 12.Dezember oder 13.Dezember 1994 der Fall war. Der Senat ist weiter davon überzeugt, dass Vertretern der H.bank auch das Attest mindestens teilweise inhaltlich seitens der Ehefrau des Klägers – andere Person kommen nicht in Betracht – bekannt gegeben worden ist. Der Zeuge K. hat zwar in Abrede gestellt, das Attest gesehen zu haben, berichtete aber, dass ihn die Ehefrau des Klägers am 12.12.1994 über dessen psychische Probleme und die Kontaktaufnahme zu Prof. Dr. M. informiert habe. Dem Senat erscheint es als lebensfern, dass die Ehefrau des Klägers den Zeugen dann nicht auch über das Ergebnis des Attestes informiert hat. Auch die Aussage des Zeugen B. spricht für eine inhaltliche Kenntnis zumindest des Zeugen K. Die vom Zeugen B. geschilderten Äußerungen des Zeugen K. anlässlich des Telefonates setzten inhaltliche

Kenntnisse des Attestes voraus. Der Aussage des Zeugen B. kann aber auch entnommen werden, dass der Kläger selbst zur Verbreitung des Inhaltes des Attestes beigetragen hat.

3. Bei der Beurteilung der Folgen der Weitergabe des Attestes ist zu berücksichtigen, dass die Kündigung des Geschäftskredites nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht ausschlaggebend auf dem Attest beruhte, sondern vielmehr die Räumung des Ladengeschäftes einschließlich der an die H.bank sicherungsübereigneter Kunstgegenstände ausschlaggebend war. Wie das Landgericht zu Recht ausgeführt hat, stellte die unangekündigte Räumung des Ladenlokals keine adäquate Reaktion auf die Existenz des Attestes dar und kann daher als Schadensfolge dem Beklagten zu 1 nicht zugerechnet werden. Es wird insoweit voll umfänglich auf die Ausführungen des Landgerichtes unter Ziffer V.1. der Entscheidungsgründe verwiesen. Die Einvernahme der Zeugen K. und Ehinger hat zur Überzeugung des Senats ergeben, dass für die Kündigung des Kredites die Entfernung des Sicherungsgutes ausschlaggebend war. Der Senat kann gut nachvollziehen, dass die H.bank die notwendige Vertrauensbasis für einen Kredit für nicht mehr gegeben ansah. Angesichts der Schwere der Vertragsverletzung sind die Angaben der Zeugen, dass das Attest bei der Entscheidung keine Rolle gespielt hat, plausibel.

Alleine der Umstand, dass sich die Zeugen vor dem Sitzungssaal auch über das Beweisthema unterhalten haben, begründet noch nicht den Verdacht einer Absprache. Die Aussagen der Zeugen, insbesondere die der Zeugen K. und E., ergeben auch inhaltlich keine Anhaltspunkte einer gezielten Absprache.

Es bestand auch kein Anlass in einer weiteren Beweisaufnahme zu klären, ob und in welchem Umfang weitere dem Beklagten zu 1 zurechenbare Verbreitungen des Attestes erfolgt sind, da die zur Überzeugung des Senates feststehende Verbreitung ausreicht, um einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers zu bejahen und die behauptete weitere Verbreitung des Attestes bzw. die Weitergabe seines Inhaltes bei der Bemessung des Schmerzensgeldes nicht ins Gewicht fallen.

Dem Landgericht ist zu folgen, dass die geschäftlichen Schwierigkeiten des Klägers durch die Räumung des Ladenlokals und seine Flucht in die Schweiz verursacht wurden. Es liegt auf der Hand, dass die Kündigung der Kreditlinie und die Aufgabe des Ladengeschäftes geeignet waren, bei Kunden Irritationen und einen Vertrauensverlust hervorzurufen. Des weiteren steht auch aufgrund der Beweisaufnahme fest, dass Irritationen über den Zustand und die Verhaltensweisen des Klägers unter Kunden bereits vor Erstellung des Attestes eingetreten waren. Der Zeuge K. und der Zeuge B. haben übereinstimmend angegeben, dass der Kläger sich bei der Ausstellungseröffnung am 11.11.1994 seltsam verhalten hat bzw. „von der Rolle war". Auch der Kläger räumt Verhaltensauffälligkeiten vor der Erstellung der streitgegenständlichen Atteste ein.

Das Landgericht hat zutreffend die kurzzeitige Inhaftierung bei der Prüfung der Schwere des Eingriffes nicht berücksichtigt, da die Anordnung der Untersuchungshaft auf der dem Beklagten zu 1 nicht zurechenbaren Räumung der Galerie beruhte.

V. Unter Würdigung der unter IV. aufgeführten Gesichtspunkte hält der Senat ein Schmerzensgeld in Höhe von € 15.000.- für angemessen, aber auch ausreichend. Es war einerseits zu berücksichtigen, dass der Beklagte zu 1 sensible Gesundheitsdaten des Klägers vorsätzlich weitergegeben hat, diese Informationen über die Privatsphäre des Klägers hinaus auch in der Geschäftssphäre Verbreitung gefunden haben, andererseits aber, dass auch der Kläger gegenüber Geschäftspartnern das Ergebnis des Gutachtens offenbart hat, die Geschäftsaufgabe und Flucht nicht dem Beklagten zu 1 zugerechnet werden können, eine Unterbringung nicht erfolgt ist und dem Beklagten zu 1 eine altruistische Motivation nicht abgesprochen werden kann.

C. Die Feststellungsklage erwies sich als zulässig und teilweise als begründet.

I. Die Feststellungsklage ist zulässig.

Der Kläger hat ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung, da der Vorrang der Leistungsklage nicht greift und die Möglichkeit eines Schadens besteht.

1. Der Kläger kann nicht auf den Vorrang der Leistungsklage verwiesen werden.

War bei Klageerhebung noch keine Grundlage für eine abschließende Feststellung und Bezifferung des Schadens gegeben, besteht ein Feststellungsinteresse für eine positive Feststellungsklage, an welcher der Kläger ohne Rücksicht darauf festhalten darf, ob sich im Verlaufe des Rechtsstreits infolge

zwischenzeitlich abgeschlossener Schadensfeststellung die Möglichkeit der Leistungsklage ergeben hat (vgl. OLG Koblenz NJW-RR 1988, 532).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Kläger trägt umfangreiche Schadensposten vor, die unter anderem entgangenen Gewinn beinhalten, der zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht abschließend beziffert werden konnte. Nach dem insoweit schlüssigen Vortrag des Klägers war der Gesamtschaden bei Einreichung der Klage noch nicht berechenbar.

2. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Klage auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz bereits eingetretener und künftiger Schäden bei deliktischen Ansprüchen zulässig, wenn die Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht. Ein Feststellungsinteresse ist nur zu verneinen, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund gegeben ist, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen (vgl. BGH NJW 2007,601).

Der Kläger hat mögliche Schäden dargelegt.

Auch wenn der Senat dem Landgericht darin folgt, dass die in Zusammenhang mit der Räumung des Geschäftes, der Entfernung des Sicherungsgutes und der Inhaftierung des Klägers entstandenen Schäden nicht dem Beklagten zu 1 zuzurechnen sind, kann die Möglichkeit nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Anwaltskosten des Betreuungsverfahrens einen zurechenbaren Schaden darstellen und die behauptete Weiterverbreitung des Attestes gegenüber Auktionshäusern einen Einfluss auf die weiteren Geschäftsbeziehungen hatte.

II. Die Feststellungsklage erwies sich hinsichtlich der Feststellung einer Schadensersatzpflicht des Klägers wegen der Weitergabe der Atteste als begründet, im übrigen als unbegründet.

1. Die Möglichkeit eines dem Beklagten zu 1 zurechenbaren Schadens des Klägers in Zusammenhang mit der Weitergabe der Atteste kann – wie oben ausgeführt – nicht ausgeschlossen werden.

Die Möglichkeit eines eingetretenen Schadens oder zukünftigen Schadenseintritts reicht nach Auffassung des Senats aus, sofern Folgeschäden aus der Verletzung eines absoluten Rechtsgutes geltend gemacht werden. Es ist aus Sicht des Senates konsequent, hinsichtlich des Grades der Wahrscheinlichkeit eines Schadens bei der Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit einer Feststellungsklage die gleichen Maßstäbe anzulegen, da anderenfalls dem Kläger, was ihm bei der Zulässigkeit großzügig gewährt wird, anschließend bei der Begründetheit wieder genommen würde, was nicht richtig sein kann (Gerlach VersR 2000,520). Der Bundesgerichtshof hatte diese Frage zwar bisher nicht zu entscheiden, aber Zweifel an der Erforderlichkeit des zusätzlichen Begründungselements einer gewissen Schadenswahrscheinlichkeit, wenn Gegenstand der Feststellungsklage ein befürchteter Folgeschaden aus der Verletzung eines deliktsrechtlich geschützten absoluten Rechtsguts ist, geäußert (vgl. BGH NJW 2001,1430; NJW-RR 2007,601).

2. Soweit der Kläger im Hinblick auf eine ärztliche Untersuchung am 8.12.1994 die Feststellung einer Schadensersatzpflicht begehrt war die Klage abzuweisen. Wie oben ausgeführt, ist zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 1 kein Behandlungsvertrag zustande gekommen.

D. Die Kostenentscheidung ergibt sich auf den §§ 97; 92 ZPO.

Bei der Kostenentscheidung war zu berücksichtigen, dass die Feststellungsklage teilweise abzuweisen war. Nach Auffassung des Senats war weiter war im Rahmen der Kostenquotelung zu beachten, dass der Senat davon überzeugt ist, dass die vom Kläger behauptete adäquate Kausalität zwischen der Räumung der Galerie, der Kreditkündigung sowie der Inhaftierung und dem Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht nicht besteht. Eine Haftung des Beklagten zu 1 für die daraus folgende Vermögensnachteile kommt daher nicht in Betracht. Diese behaupteten Vermögensnachteile waren Bestandteil der für die Festsetzung des Streitwertes der Feststellungsklage maßgeblichen Schadensschätzung des Klägers und sind daher bei der Kostenquotelung zu berücksichtigen.

E. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

F. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben. Dem Rechtsstreit kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu.

Wie erklärt man Beamte für dienstunfähig?

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

04.01.2010

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Herrn
Thomas Holzmann
Sandweg 12
60316 Frankfurt

Sehr geehrter Herr Holzmann,

es besteht die Vermutung (siehe dazu Seite 3 ff.), daß Sie zumindest partiell geschäftsunfähig sind. Daher ist Ihre rechtliche Betreuung zu erwägen.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich bitte Sie, binnen zwei Wochen ein psychiatrisches Attest zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Hinweis

Dieser Psychiater erklärte die Beamten Marco Wehner, Rudolf Schmenger, Tina Feser und Heiko Feser für dienstunfähig, ohne daß er selbst ein Attest zur Frage seiner eigenen Geschäftsfähigkeit vorlegen konnte.

An das
Amtsgericht
60256 Frankfurt

Anregung zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich rege eine rechtliche Betreuung an für

Thomas Holzmann, Sandweg 12, 60316 Frankfurt
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsort)

Als Hausarzt/-ärztin ist mir bekannt:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Als Psychiater/-in/Neurologe/-in ist mir bekannt:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Ein ärztliches Attest

___ lege ich vor (s. Anlage)
___ kann ich nicht vorlegen

Die folgenden gesundheitlichen Einschränkungen und Diagnosen sind mir bekannt:

Ich rege an, folgende Person zum Betreuer zu bestellen:

(Unterschrift, Datum)

21 K 1220/09

Urteil des VG Gießen vom 16.11.2009

Dem Beschuldigten wird unter Erteilung eines Verweises wegen Verstoßes gegen seine ärztlichen Berufspflichten eine Geldbuße in Höhe von 12.000,00 Euro auferlegt.

Der Beschuldigte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr wird auf 1.500,00 Euro festgesetzt.

I.

Der im Jahre 1961 in A-Stadt geborene Beschuldigte legte seine ärztliche Prüfung im Jahre 1987 in Deutschland ab und promovierte im Jahre 1991 zum Doktor der Medizin. Im Jahre 1987 wurde ihm die Approbation erteilt, 1995 wurde seine Weiterbildung zum Facharzt für Psychiatrie, 1998 zum Facharzt für Neurologie anerkannt. Seit Dezember 1999 ist er zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie berechtigt. Nach fünfjähriger psychiatrischer und fünfjähriger neurologischer Tätigkeit an einer Universitätsklinik war er insgesamt drei Jahre als Oberarzt an einer Fachklinik für Neurologie, Psychiatrie und Psychosomatik sowie an einem Rehabilitationszentrum tätig. Ab dem Jahre 2002 führt er ausschließlich gutachterliche Tätigkeiten in eigener Gutachterpraxis durch. Seit dem Jahre 2004 erstellt er als gutachtlich tätiger Psychiater wöchentlich Gutachten für das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in A-Stadt. Seine Vergütung „für nervenärztliche Gutachten mit Untersuchung im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts, insbesondere im Rahmen des Opferentschädigungs-Gesetzes", wird seither gemäß einer Vereinbarung mit dem vorbezeichneten Amt „pro abgewickeltem Gutachtenauftrag mit 350,00 Euro (plus Steuer) pauschal vergütet". Auf dieser Basis steht er dem Amt auch für die Begutachtung von Lehrern und für Aktengutachten zur Verfügung (vgl. Bl. 157 der Ermittlungsakte - EA -). Nach eigenen Angaben begutachtet er regelmäßig an einem Tag der Woche drei Personen (Probanden), welche vom Amt jeweils für 10:00 Uhr, 12:00 Uhr und 14:00 Uhr geladen werden. Nach seinen Angaben fertigt er anschließend an demselben Tage zu Hause die schriftlichen Gutachten.

Berufsrechtlich ist der Beschuldigte, soweit ersichtlich, noch nicht in Erscheinung getreten.

II.

Dem vorliegenden Verfahren liegt der Ermittlungsvorgang der Landesärztekammer Hessen (3 Bände) mit dem Aktenzeichen ... zugrunde. Auf dieser Grundlage erstellte die Landesärztekammer Hessen unter dem Datum des 6. Mai 2009 eine Anschuldigungsschrift gegen den beschuldigten Arzt, welche am 20 Mai 2009 beim erkennenden Berufsgericht eingegangen ist. Mit dieser Anschuldigungsschrift wirft die Landesärztekammer Hessen dem Beschuldigten vor,

seine ärztlichen Berufspflichten dadurch verletzt zu haben, dass er am 31. Juli 2006, am 4. oder 5. September 2006 und am 1. Oktober 2007 seinen Beruf nicht gewissenhaft und nicht entsprechend dem Vertrauen ausgeübt habe, dass dem Arztberuf entgegengebracht wird, indem er bei der Begutachtung von vier Beamten der Steuerfahndung A-Stadt auf Dienstfähigkeit nicht die notwendige sorgfältige Verfahrensweise einhielt und Dienstunfähigkeit sowie Teildienstunfähigkeit ausgesprochen hat, was nicht bestem ärztlichen Wissen entsprach, sondern in Kauf genommen hat, dass das Ergebnis hinter dem Standard psychiatrischer Begutachtung zurückbleibt und unrichtig sein könnte;

Berufsvergehen gemäß § 22 Hessisches Heilberufsgesetz (HBG), §§ 2 Abs. 2, 25 Satz 1 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen (BO).

Durch Beschluss vom 5. Oktober 2009 hat die Vorsitzende des Berufsgerichts das Hauptverfahren eröffnet und die Anschuldigungsschrift der Landesärztekammer Hessen vom 6. Mai 2009 zur Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht zugelassen.

III.

Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung steht folgender Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts fest:

Bei den betroffenen Probanden handelt es sich um drei Finanzbeamte und eine Finanzbeamtin im Range eines Amtmanns/Amtsfrau (Besoldungsskala A 12), welche sich Beschwerde führend wegen nicht ordnungsgemäßer Begutachtung im Sinne des ärztlichen Berufsrechts an die Landesärztekammer Hessen gewandt haben. Sie waren vormals Mitarbeiter der Steuerfahndungsabteilung des Finanzamtes in A-Stadt. Ihre Gruppe, zu der weitere Steuerfahnder gehörten, war Mitte der neunziger Jahre bis Anfang 2000 in der Überwachung bestimmter Handlungsfelder von Großbanken eingesetzt. Sie deckten Fälle auf, in denen Banken in anonymen großen Sammelbeträgen die Guthaben einzelner Bankkunden gebündelt dorthin überwiesen, wo es kein Quellensteuerverfahren für Zinserträge gab. Dort wurden die transferierten Geldbeträge auf die einzelnen Konten der Bankkunden gebucht (sogenannte anonymisierte Kapitalflucht). Nach eigenen Angaben führten die Fahndungserfolge der Beschwerdeführer und ihrer Kollegen und Kolleginnen in jener Zeit bundesweit zu Steuernachforderungen in beträchtlicher Höhe. In der zweiten Hälfte des Jahres 2001 erging eine sogenannte Amtsverfügung an die vier Probanden, mit welcher der Anfangsverdacht für Ermittlungen neu definiert wurde. Danach sollten Geldtransfers erst ab einem bestimmten Umfang zum Anfangsverdacht ausreichen. Die Beschwerdeführer, insbesondere der Steueramtmann G, wandten sich massiv gegen diese behördeninterne Anweisung. In der Folgezeit wurden die Beschwerdeführer aus dem Bereich der Steuerfahndung in andere Arbeitsbereiche umgesetzt. Nach eigener Einschätzung wurden sie dann mit nicht mehr amtsangemessenen Tätigkeiten beschäftigt.

Unter dem Datum des 27.09.2005 wandte sich der Betriebsarzt Dr. med. H unter anderem wie folgt an den Leiter des Finanzamts III:

„Ihr Mitarbeiter AR G suchte bereits auf eigene Veranlassung meine arbeitsmedizinische Sprechstunde auf. In einem ausführlichen Gespräch mit Herrn G konnte ich mir ein Bild über die Entwicklung der Gesundheitsbeschwerden bis hin zur langwierigen Arbeitsunfähigkeit Ihres Mitarbeiters machen.

Als Auslöser für die Entwicklung der Gesundheitsbeschwerden ist die Umsetzung des Beamten im März 2003 von seinem bisherigen Arbeitsplatz in der Steuerfahndung in das Sachgebiet der Großbetriebsprüfung im Amt III anzusehen. Die Umsetzung, deren Begründung Herrn G nicht nachvollziehbar erschien, empfand er als eine Art Bestrafung.

Die Maßnahme des Arbeitgebers bewertete Herr G in seinem subjektiven Empfinden nicht als Förderung, sondern als Kränkung und Minderung der Wertschätzung seiner bisherigen Arbeitsleistung. Er selbst bezeichnet diesen Vorgang als „Mobbing/Bossing". Bis zum jetzigen Zeitpunkt versucht er folgerichtig, sich mit rechtlichen Mitteln gegen dieses seiner Ansicht nach erlittene Unrecht zu wehren. Die daran anknüpfenden Gespräche mit Auseinandersetzungen über Beurteilungen und Vermerke in der Personalakte führten zu einer Verschärfung im Konflikt Arbeitgeber-Arbeitnehmer.

Aus dieser permanenten Auseinandersetzung ist durch psychosomatische Reaktionsbildung ein chronischer Erschöpfungszustand entstanden, der mit ausgeprägten Konzentrationsstörungen und Minderung des mentalen Leistungsvermögens und Minderung des Umstellungs- und Anpassungsvermögens einhergeht. Gleichzeitig verschlechterte sich ein schon länger bestehendes Nierenleiden.

Mit einigem zeitlichen Abstand führte diese seelische Erkrankung zur Arbeitsunfähigkeit. Die Entwicklung dieses Krankheitsbildes ist aus ärztlicher Sicht vom Ablauf her gut nachvollziehbar. Für die Einarbeitung in ein neues Sachgebiet besteht zum jetzigen Zeitpunkt aus Gesundheitsgründen keine ausreichende mentale Leistungsfähigkeit."

Abschließend heißt es in dem Schreiben, es liege im Interesse des Herrn G, eine dauerhafte berufliche Perspektive unter gesundheitsfördernden Arbeitsbedingungen zu finden und die Erlebnisse und Gesundheitsbeschwerden infolge der als ungerecht bewerteten Umsetzung adäquat zu verarbeiten und zu bewältigen. Über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit könne derzeit keine endgültige Beurteilung abgegeben werden. Die ärztliche Prognose über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit sei unter weiteren Aspekten der Salutogenese auch von dem Ergebnis der von Herrn G angestrebten „Rehabilitierung" abhängig. Die letztgenannte Unbestimmbarkeit der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit bestätigte der Betriebsarzt mit einem weiteren Schreiben vom 28.11.2005 an den Arbeitgeber. Dort heißt es ferner: „Zurzeit sehe ich keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Ich empfehle aus arbeitsmedizinischer Sicht, den Ausgang des Petitionsverfahrens, und damit die Bewertung der Vorwürfe der Petitionsführenden gegen die dienstvorgesetzte Verwaltung durch den Petitionsausschuss abzuwarten. Die Erkrankung, die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und die weitere Prognose stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung des Konfliktes zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber und daher auch mittelbar mit dem Ausgang dieses Verfahrens".

Die Oberfinanzdirektion A-Stadt richtete mit Schreiben vom 17.07.2006 den Auftrag auf Untersuchung des Amtsrats G auf seine Dienstfähigkeit wie folgt an das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in A-Stadt - Ärztlicher Dienst -:

„Ich übersende eine Zweitschrift der dem Beamten mit Verwaltungsakt von heute erteilten Weisung (nach §§ 51 Abs. 1 Satz 3, 51a Abs. 1, 4 Satz 1 HBG), wonach er sich einer Untersuchung durch das Hessische Amt für Versorgung und Soziales A-Stadt dahingehend zu unterziehen hat, ob Dienstunfähigkeit bzw. begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt.

Ich bitte, die Untersuchung baldmöglichst durchzuführen; die Sache eilt.

Meiner Auffassung nach ist eine fachpsychologische Begutachtung erforderlich.

Mit der Hinzuziehung eines externen Gutachters erkläre ich mich einverstanden.

Kostenübernahmezusage wird hiermit erteilt.

Im Rahmen des zu erstellenden Gutachtens bitte ich die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist der Beamte - bezogen auf seine bislang ausgeübte Tätigkeit - voll dienstfähig oder beschränkt dienstunfähig im Sinne des § 51a HBG (Teildienstfähigkeit)?

2. Wenn keine Dienstfähigkeit vorliegt:

Kann volle Dienstfähigkeit oder zumindest Teildienstfähigkeit durch die leidensgerechte Umgestaltung des bisherigen Arbeitsplatzes und/oder durch die Übertragung einer anderen, gegenüber seiner bisherigen Tätigkeit gleichwertigen (besoldungsgerechten) oder unterwertigen Tätigkeit erreicht werden?

Falls ja: Wie müssten die Einsatzbedingungen verändert werden?

3. Sofern eine Teildienstfähigkeit oder eine dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt:

Kann eine volle Dienstfähigkeit oder eine Teildienstfähigkeit des Beamten durch eine Therapie erreicht werden?

Falls ja: Wie muss diese Therapie konkret gestaltet sein?

Hier sind möglichst genaue Angaben erforderlich, damit es dem Beamten - nach einem entsprechenden Hinweis des Dienstherrn - möglich ist, seiner dienstlichen Pflicht zur Wiederherstellung der Gesundheit bestmöglichst nachzukommen."

Mit Schreiben vom 17.07.2006 beauftragte das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in A-Stadt den beschuldigten Arzt für Neurologie und Psychiatrie wie folgt mit der Erstellung des Gutachtens:

„Ich bitte um Erstellung eines nervenfachärztlichen Gutachtens über o. G..

Ich verweise auf den Gutachtenauftrag der Oberfinanzdirektion A-Stadt vom 17.07.2006, Bl. 1 ff. d. A.. Die Fragestellung ergibt sich hieraus.

Ihr nervenärztliches Gutachten muss als Nebengutachten nicht direkt zur Frage der Dienstfähigkeit Stellung nehmen. Neben Angaben zur Art der vorliegenden Gesundheitsstörungen und deren Prognose ist hier aber eine Stellungnahme zur Leistungsfähigkeit, insbesondere im Hinblick auf die zu bewältigenden dienstlichen Aufgaben, von besonderem Interesse."

Mit Datum vom 31.07.2006 erstattete der Beschuldigte das „Nervenfachärztliche Gutachten über Herrn G zur Frage seiner Dienstfähigkeit gemäß dem Hessischen Beamtengesetz". Zu Beginn des Gutachtens heißt es, dieses stütze sich auf die Akte des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales sowie auf die eigene Exploration und Untersuchung von Herrn G in den Räumen des vorbezeichneten Amtes am 31.07.2006. Nach den glaubhaften Angaben des Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung bestand diese „Akte des HAVS" (HAVS = Hessisches Amt für Versorgung und Soziales) zu diesem Zeitpunkt lediglich aus dem Gutachterauftrag der Oberfinanzdirektion und seiner Beauftragung. Die erwähnte „eigene Exploration und Untersuchung" dauerte unter zwei Stunden. Der Beschuldigte hat sich in der Hauptverhandlung dahingehend eingelassen, die genaue Zeitdauer der jeweiligen Explorationen einschließlich der Untersuchungen könne er nicht nachweisen, regelmäßig bestellte das Amt aber an einem Tag der Woche drei Probanden auf 10:00 Uhr, 12:00 Uhr und 14:00 Uhr. Er mache sich im Verlaufe der Untersuchungen und Befragungen Notizen und erstelle die Gutachten noch am selben Tage, nachmittags zu Hause. Psychologische Tests nahm der Beschuldigte nicht vor. Herr G überreichte ihm im Verlaufe der Exploration Arztbriefe eines Dialysezentrums vom 04.05.2001, 19.03.2004, 30.07.2004, 09.03.2005 und 10.01.2006. Ferner legte er ihm Fotokopien zweier Arztbriefe vom 16.08.2004 betreffend seinen Bandscheibenvorfall vor. Neben anderen Unterlagen legte er ihm außerdem die Arztbriefe des Betriebsarztes Dr. H vom 27.09. und 28.11.2005 vor. Zu der Frage einer Verwendung in einem weniger stressbelasteten Bereich der Finanzverwaltung befragte der Beschuldigte Herrn G nicht.

Das nervenfachärztliche Gutachten vom 31.07.2006 umfasst - einschließlich des Eingangsblattes - achteinhalb Seiten. Circa vier Seiten stellen die Wiedergabe der Anamnese mit der Überschrift „Angaben von Herrn G" dar. Der klinische Untersuchungsbefund besteht aus dem Satz, Herr G sei in gutem Allgemein- und Ernährungszustand, ohne Einschränkungen mobil und ohne ersichtliche physische Beeinträchtigungen. Der psychische Befund erstreckt sich über circa eine halbe DIN A4-Seite und lautet wie folgt:

„Herr G ist bewusstseinsklar und allseits orientiert, auch finden sich keine mnestischen oder kognitiven Defizite. Kontakt ist zu Herrn G ausreichend gut herstellbar, im Rapport und von der Grundstimmung her ist er bei deutlich reduzierter affektiver Schwingungs- und Modulationsfähigkeit von vorne herein empört über die Anordnung einer psychiatrischen Untersuchung und darauf ausgerichtet, die als skandalös und kriminell empfundenen Vorgänge in seiner Dienststelle und speziell seiner Person gegenüber detailliert zu schildern, was er durch einen dem Untersucher zum Verbleib überreichten Aktenordner mit fotokopierten Unterlagen unterstreicht, der dem Gutachten beigefügt ist und dem Hinweise auf möglicherweise nicht immer für alle Beteiligten nachvollziehbare Dienstanweisungen, nicht jedoch Beweise für die Einschätzungen Herrn Gs zu entnehmen sind. Antrieb und Psychomotorik sind erhalten, das Denken ist formal geordnet, ein Anhalt für psychotisches Erleben findet sich nicht, wohl aber eine Fixierung auf seine Sicht der Dinge, welche in ihrem Wesen und Ausmaß einer paranoid-querulatorischen Entwicklung entsprechen."

Das Gutachten endet mit Abschnitt III „Zusammenfassung und Beurteilung (circa eineinviertel DIN-A4-Seiten). Dort ist zunächst die Darstellung des Beschuldigten zu den Geschehnissen im Bereich seines früheren Arbeitsplatzes in der Steuerfahndung wiedergegeben, welche der Beschuldigte „als eine Bestrafung für sein Anprangern vermeintlicher Missstände" empfinde, was zum einen zu körperlichen Beschwerden, zum anderen dahin geführt habe, dass er begonnen habe „mit seinem Anliegen", den angenommenen Sumpf an Korruption und Verbrechen an seiner Dienststelle öffentlich zu machen. Da Herr G seit dem 16.08.2004 durchgehend arbeitsunfähig geschrieben worden sei, sei nun aus psychiatrischer Sicht Stellung zu seiner Dienstfähigkeit zu nehmen. Abschließend heißt es in Teil III „Zusammenfassung und Beurteilung" des Gutachtens:

„In der entsprechenden aktuellen Untersuchungssituation bietet Herr G nun ein klinisches Bild, welches eindeutig einer paranoid-querulatorischen Entwicklung entspricht, was keine psychotische Erkrankung darstellt, aber insofern mit einem Realitätsverlust einher geht, dass auf dem Boden eines pri-

märpersönlich ausgeprägten Gerechtigkeitsempfindens und dem zusätzlichen Nährboden einer narzisstischen Kränkung ein unbeirrbarer Weg beschritten wurde, der aus Sicht von Herrn G nur beendet werden kann, wenn er rehabilitiert wird, wenn also all seine Vorwürfe als wahr anerkannt und strafrechtlich geahndet worden sind, die Verantwortlichen aus ihren Stellungen entfernt worden sind und wieder in den Bereich der Steuerfahndung zurückkehren kann, woraus dann auch eine weitere Verbesserung seines körperlichen Gesundheitszustandes resultieren würde. Die Verwirklichung dieser Version ist jedoch objektiv unrealistisch.

Da es sich bei der psychischen Erkrankung Herrn Gs um eine chronische und verfestigte Entwicklung ohne Krankheitseinsicht handelt, ist seine Rückkehr an seine Arbeitsstätte unter den obwaltenden Umständen nicht denkbar und Herr G als dienst- und auch teildienstunfähig anzusehen, an diesen Gegebenheiten wird sich aller Voraussicht nach auch nichts mehr ändern lassen, so dass eine Nachuntersuchung nicht als indiziert angesehen werden kann."

Auf der Basis dieses Gutachtens wurde der Amtmann G mit Wirkung zum 1. Januar 2007 gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt.

Er beantragte dann seine Zulassung als Steuerberater. Auf Ersuchen der Steuerberaterkammer erstellte der Oberarzt der Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Zentrums der Psychiatrie im Klinikum der Z- Universität A-Stadt Dr. K unter dem Datum des 09.10.2007 ein nervenfachärztliches Gutachten über Herrn G. Das Gutachten, welches angibt, sich auf die dem Gutachter von der Steuerberaterkammer und von Herrn G zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie auf eine ambulante psychiatrische Untersuchung des Betroffenen am 04.10.2007 zu stützen, geht von der Fragestellung aus, ob Herr G aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben. Das 15-seitige Gutachten stellt zunächst die Aktenlage dar, ausgehend von der Beurteilung des Betriebsarztes Dr. H vom 27.09.2005, wonach die Umsetzung des Herrn G im März 2003 von seinem bisherigen Arbeitsplatz in der Steuerfahndung in das Sachgebiet der Großbetriebsprüfung im Amt III als Auslöser für die Entwicklung der Gesundheitsbeschwerden anzusehen sei. Diese Maßnahme des Arbeitgebers bewerte Herr G in seinem subjektiven Empfinden nicht als Förderung, sondern als Kränkung und Minderung der Wertschätzung seiner bisherigen Arbeitsleistung. Er selbst bezeichne diesen Vorgang als Mobbing/Bossing. Bis zum jetzigen Zeitpunkt versuche er folgerichtig, sich mit rechtlichen Mitteln gegen dieses seiner Ansicht nach erlittene Unrecht zu wehren. Aus dieser permanenten Auseinandersetzung sei durch psychosomatische Reaktionsbildung ein chronischer Erschöpfungszustand entstanden, der mit ausgeprägten Konzentrationsstörungen und Minderung des mentalen Leistungsvermögens und Minderung des Umstellungs- und Anpassungsvermögens einhergehe. Gleichzeitig habe sich ein schon länger bestehendes Nierenleiden verschlechtert. Mit einigem zeitlichen Abstand führe diese seelische Erkrankung zur Arbeitsunfähigkeit. Die Entwicklung dieses Krankheitsbildes sei aus ärztlicher Sicht vom Ablauf her gut nachvollziehbar. Für die Einarbeitung in ein neues Sachgebiet habe nach Aussage des Dr. H zum damaligen Zeitpunkt aus Gesundheitsgründen keine ausreichende mentale Leistungsfähigkeit bestanden. Über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit habe Herr Dr. H keine endgültige Beurteilung abgegeben. Anschließend schildert der Gutachter den Inhalt des nervenfachärztlichen Gutachtens des Beschuldigten vom 31.07.2006 und teilt mit, dass aufgrund dieses Gutachtens der Medizinische Dienst des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales in A-Stadt - Medizinaldirektor L - mit Schreiben vom 17.08.2006 festgestellt habe, dass bei Herrn G Dienstunfähigkeit gemäß § 51 Abs. 1 Hessisches Beamtengesetz (HBG) bestehe. Des Weiteren schildert der Gutachter Dr. K den Inhalt des Entlassungsberichts einer Reha-Klinik vom 18.12.2003, des ärztlichen Befundberichts eines Dialysezentrums vom 26.09.2007 sowie eines ärztlichen Befundberichts eines Facharztes für Neurochirurgie vom 16.08.2004 und schließt über circa 5 Seiten eine eigene Anamnese an. Des Weiteren teilt er mit, auf eine körperliche Untersuchung habe er verzichtet, da der am 26.09.2007 im bereits erwähnten Dialysezentrum erhobene körperliche Befund im Wesentlichen unauffällig gewesen sei. Nach Darstellung des psychischen Befundes teilt er in seiner „Zusammenfassung und Beurteilung" mit, dass die im nervenfachärztlichen Gutachten des Beschuldigten getroffenen Feststellungen, wonach Herr G ein klinisches Bild biete, welches einer paranoid-querulatorischen Entwicklung entspreche und aufgrund der diagnostizierten psychischen Erkrankung im Sinne einer chronischen und verfestigten Entwicklung ohne Krankheitseinsicht Dienstunfähigkeit vorliege, nicht bestätigt werden könne. Wörtlich heißt es in diesem Zusammenhang: „Die von Herrn Dr. A. gestellte Diagnose einer chronifizierten paranoid-querulatorischen Entwicklung kann durch die jetzigen Untersuchungsergebnisse nicht bestätigt werden". Der im Verlauf der beruflichen Konflikt- und Belastungssituation aufgetretene Erschöpfungszustand mit ausgeprägten Konzentrationsstörungen, Minderung des mentalen Leistungsvermögens und Minderung des Umstellungs- und Anpassungsvermögens habe sich inzwischen vollständig zurückgebildet. „Derzeit lassen sich bei Herrn G auf psychiatrischem Gebiet keine Gesundheitsstörungen feststellen".

Herr G ist jetzt als Steuerberater tätig.

Das Finanzamt A-Stadt V erteilte mit Datum vom 14.03.2005 dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in A-Stadt den Auftrag, den Steueramtmann M zur Klärung seiner Dienstfähigkeit gemäß § 51 Abs. 1 und Abs. 3 HBG zu untersuchen. Bevor dieser Gutachterauftrag durchgeführt wurde, hielt sich M in der Zeit vom 20.06.2006 bis zum 01.08.2006 zur stationären Behandlung in der N-Klinik O-Stadt, Fachklinik für Neurologie-Psychiatrie-Psychotherapie auf. Unter dem Datum des 01.08.2006 erstellte die Klinik einen Befundbericht, welcher von der Leitenden Abteilungsärztin, dem Funktionsoberarzt und der Stationsärztin unterzeichnet ist, an den behandelnden Facharzt für Allgemeinmedizin des Herrn M. Die Diagnose lautet: „Rezidivierende depressive Störung bei schwerem Arbeitsplatzkonflikt/Mobbing (F 33.1); Panikstörung (F 41.0). In dem achtseitigen Befundbericht sind Darstellungen zur allgemeinen und klinischen Anamnese und zur Aufnahmesymptomatik enthalten, eine der Rubriken betrifft die „Arbeits- und Berufsanamnese". Weiter werden der körperliche und der psychopathologische Befund bei Aufnahme sowie die ergänzende Diagnostik geschildert. Ferner wird angegeben, dass folgende Testverfahren zur Anwendung kamen: „SCL-14; ADS-K; SF-8; II P-25; HSF; AVEM". Nach Darstellung des Behandlungsverlaufes wird das Behandlungsergebnis wie folgt mitgeteilt:

„Der Patient berichtete im Abschlussgespräch, die stationäre Behandlung sei insgesamt sehr wichtig für ihn gewesen, er habe wieder Kraft auftanken können, die einzelnen Therapien seien sehr stabilisierend und wertvoll für ihn gewesen. Insbesondere habe er aus den Gruppengesprächen profitieren können, die ihm neue Wege aufgezeigt hätten und damit seinem Leben eine positive Wendung gegeben hätten. Weiterhin berichtete der Patient, er fühle sich sehr gestärkt und schaue nun gespannt auf die vor ihm liegende Zukunft.

Aus ärztlich-therapeutischer Sicht konnte der Patient insgesamt von der stationären Behandlung gut profitieren, er erreichte eine psychophysische Stabilisierung und ein verbessertes Verständnis für den tiefgreifenden Konflikt als Finanzbeamter an seiner Dienststelle, wobei ihm auch eigene Anteile zugänglich wurden. Darüber hinaus erlangte er eine Stärkung seines Selbstwertgefühls, Stimmung und Antriebslage besserten sich. Insgesamt erreichte er eine bessere Distanz zu der sich über mehr als 2 Jahre hinziehenden Konfliktsituation."

In der „abschließenden Beurteilung" wird mitgeteilt, die Ärzte der Klinik sähen die Symptomatik des Patienten als verursacht durch die anhaltende und nicht auflösbare Konfliktsituation an der Dienststelle. Des Weiteren wird dargestellt, welche Kriterien vorliegend für „Mobbing-Handlungen" sprächen. Aufgrund der erfahrenen Kränkungen und Entwertung sei es zu einer schweren Störung des Selbstvertrauens und des Selbstwertes des Patienten gekommen mit psychophysischen Folgen. Der Patient habe eine im Einzelnen dargelegte positive Entwicklung durchlaufen. Weiter heißt es:

„Wir gehen davon aus, dass nach abschließender Klärung und einer Veränderung bzw. Umsetzung an eine andere Behörde der Landesverwaltung - außerhalb der Finanzverwaltung - die hier gewonnene Stabilität auch nachhaltig sein wird. Eine Rückkehr an eine Dienststelle innerhalb der Finanzverwaltung ist aus ärztlich-therapeutischer Sicht nicht indiziert". Es werde dringend - auch im Anschluss an die

Empfehlung des Betriebsarztes - ein Wiederaufgreifen einer Tätigkeit oder eine fördernde Weiterbildungsmaßnahme hierfür empfohlen, die der qualifizierten Ausbildung, der sehr guten intellektuellen Ausstattung des Patienten und seinem Kenntnisstand gerecht werde, in einer anderen Behörde der Landesverwaltung.

Die Testpsychologie bei Entlassung wird im Einzelnen dargestellt und kann inhaltlich dahingehend zusammengefasst werden, dass auf allen getesteten Bereichen sich eine deutliche Besserung auf ein Niveau außerhalb des klinisch auffälligen Bereichs ergeben hatte. Als weiterführende Empfehlung wird angegeben: „Ambulante Psychotherapie".

Unter dem Datum des 04.09.2006 erstattete dann der Beschuldigte das „Nervenfachärztliche Gutachten", wobei nach Aussage des M wie auch des Beschuldigten in der Hauptverhandlung davon ausgegangen werden kann, dass dieses Datum unzutreffend ist, weil der Beschuldigte ausnahmsweise nicht montags, sondern dienstags (am 05.09.2006) die Explorationen und Begutachtungen vornahm; Hintergrund dieses Umstandes ist nach Aussage des Beschuldigten gewesen, dass am 04.09.2006 der Geburtstag seiner Ehefrau war. Das achtseitige Gutachten ging laut Eingangsstempel beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in A-Stadt - Ärztlicher Dienst - am 13. September 2006 ein. Eingangs wird mitgeteilt, das Gutachten stütze sich auf die Akte des HAVS sowie auf die eigene Exploration und Untersuchung von Herrn M in den Räumen des HAVS am 04.09.2006. Abschnitt I „Angaben von Herrn M" erstreckt sich über sechs DIN-A-4-Seiten und enthält die Anamnese. Darin schildert Herr M seine persönliche Entwicklung, es wird angegeben, dass er einen Leitz-Ordner mit Unterlagen einschließlich des ärztlichen Entlassungsberichtes aus O-Stadt überreicht hat; der Proband schildert seine Krankheiten, seine Hobbys und die Arbeitssituation an seinem Arbeitsplatz im Finanzamt in A-Stadt. Die Darstellungen dieses Teils der Anamnese beginnt mit der Wiedergabe der Äußerungen des M wie folgt: „Seine Dienstunfähigkeit habe eingesetzt im Rahmen einer dienstlichen Verfügung im Jahre 2001, nach der Steuerflüchtige bis zu einer Summe von 500.000,00 DM nicht mehr zu verfolgen gewesen seien, was nach Recht und Gesetz eigentlich gar nicht zulässig sei, da es sich nach Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung um Straftaten handele, die zu verfolgen seien, so dass die Anweisung gegen das Gesetz gewesen sei." . Des Weiteren werden die Schilderungen des M zu der Situation in seiner Abteilung nach Erhalt dieser dienstlichen Verfügung wiedergegeben. Unter anderem heißt es wörtlich:

„Es sei in der Folge immer merkwürdiger geworden, das Ganze habe ihn gesundheitlich immer stärker belastet, er sei krank geworden und habe etwa 10 Bewerbungen geschrieben, um an eine ganz andere Dienststelle zu gelangen, etwa an den Bundesrechnungshof, zum Verfassungsschutz oder etwas ähnliches, aus allem sei jedoch nichts geworden, er habe sich gefragt, warum. Anfang 2005 sei ihm dann alles klar geworden, als er seine dienstliche Beurteilung bekommen habe: Nach seiner damaligen Leistungseinschätzung sei er der schlechteste Beamte gewesen, den es überhaupt gebe, dies sei der Anlass zu seiner vierten Klage über seinen Anwalt gewesen. Wenn er so schlecht gewesen sein sollte wie geschildert, hätte es Fördergespräche etc. geben müssen, man habe aber eben versucht, ihn loszuwerden. So sei er seit Mitte Januar 2005 dreifach dienstunfähig, da er vielschichtige Symptome entwickelt habe; schon 2004 habe er einen Nervenzusammenbruch gehabt und sei 6 bis 8 Wochen krank gewesen, der Hausarzt habe erhöhte Leberwerte festgestellt und ihm sogar einen Leberschaden attestiert und nach seinen Trinkgewohnheiten gefragt, da habe er ihm die ganze Geschichte erzählt, worauf hin der Arzt ihn zum ersten Mal aus dem Verkehr gezogen habe. Als er wieder in den Dienst zurückgekehrt sei, habe aber alles wieder von Neuem begonnen, es sei eine immense Belastung gewesen, im Januar 2005 habe er dann überhaupt nicht mehr gekonnt, seine Symptome seien, je nach aktueller Belastung unterschiedlich ausgeprägt, bis heute die Gleichen geblieben: An schlechten Tagen sei er schon morgens nach dem Frühstück wieder so fertig, dass er nicht mehr könne, bekomme dann hämmernde Kopfschmerzen, könne nachts schlecht schlafen, sei oft von 2 Uhr bis 5 Uhr glockenhell wach, werde von Albträumen gequält, auch habe er nachts manchmal Atemnot oder den Eindruck, er habe minutenlang keine Luft mehr geholt, tagsüber habe er manchmal Panikattacken und sei zum Beispiel in Stresssituationen überängstlich; auch die Verrichtung alltäglicher Dinge koste ihn oft übermäßige Mühe und Anstrengung, er sei übervorsichtig und gehemmt geworden."

Ferner enthält dieser Teil des Gutachtens die Wiedergabe folgender Ausführungen des Probanden:

„Der Aufenthalt in O-Stadt habe ihm gut getan, er sei in der Spezialabteilung für Mobbing gewesen, habe eine gestalttherapeutisch orientierte Psychotherapie erhalten und in der Gruppe ganz gemischte Themen erlebt, man habe ihm gesagt, sein Problem sei nicht lösbar, sondern nur darstellbar, um die Situation zu begreifen und sie zu verarbeiten. Was seine Perspektive betreffe, so werde man weiter versuchen, alles mögliche gegen ihn zu unternehmen, das Ganze sei auf Zerstörung angelegt, man wolle ihn und auch seine Frau und andere Kollegen aus der Abteilung zwangspensionieren, und das werde wohl auch gelingen. In diesem Falle müsse er dann neue Schritte tun, um andere Perspektiven zu entwickeln und um nicht durchzudrehen, das Leben dürfe ja noch nicht vorbei sein, er müsse dann einen neuen Sinn finden."

Unmittelbar an diesen Teil schließt Abschnitt II „Untersuchungsbefund" (Seite 7 des Gutachtens) an, der sich über ca. eine 2/3-Seite erstreckt. Er besteht aus dem körperlichen Befund wie folgt: „Herr M ist in gutem Allgemein- und Ernährungszustand, ohne Einschränkungen mobil und ohne ersichtliche physische Beeinträchtigungen".

Daran schließt ein weiterer Absatz „Psychisch" an, der wie folgt lautet:

„Herr M ist bewusstseinsklar und allseits orientiert, auch finden sich keine mnestischen oder kognitiven Defizite. Kontakt ist zu Herrn M gut herstellbar, im Rapport und von der Grundstimmung her ist bei erhaltener affektiver Schwingungs- und Modulationsfähigkeit freundlich-zugewandt, höflich und auskunftsbereit, beginnt die Exploration sofort mit Überreichung und Kommentierung seines mitgeführten Aktenordners, ist dann jedoch ohne Weiteres zu einem geordneten Gespräch in der Lage. Antrieb und Psychomotorik sind erhalten, das Denken ist formal geordnet, ein Anhalt für psychotisches Erleben findet sich nicht, wohl aber eine Somatisierungstendenz, auch muss die Gedankenwelt Herrn Ms als thematisch äußerst eingeengt auf das ihm vermeintlich zugefügte Unrecht bezeichnet werden. Seine diesbezüglich gewachsenen Überzeugungen müssen als paranoid-querulatorisch bezeichnet werden."

Das Urteil schließt mit Seite 8 und Abschnitt III. „Zusammenfassung und Beurteilung".

Dieser Teil des nervenärztlichen Gutachtens lautet wie folgt:

„Der heute 37jährige Herr M wurde zum Jahreswechsel 2003/2004 im Rahmen einer erheblichen Umstrukturierungsmaßnahme innerhalb der AA Finanzverwaltung aus dem Bereich der Steuerfahndung (neben zahlreichen Kollegen) in einen anderen Bereich versetzt, was er als persönliche Kränkung und Degradierung empfand, hinzu kommt als entscheidender Faktor, dass er diesen Schritt (wie auch seine Ehefrau und einige seiner Kollegen) als gezielte Maßnahme seines Dienstherrn auffasste, um ihn als unliebsamen Anprangerer ungesetzlicher Machenschaften und Unzulänglichkeiten „fertig zu machen" durch „Kaltstellen" als politisches Opfer bis hin zur Zwangspensionierung. Da Herr M zusätzlich zahlreiche Krankheitssymptome entwickelt hat (aktuell berichtet er von Schlafstörungen, Erschöpfungszuständen, Kopfschmerzen, Ängsten und Überforderungen sowie erhöhten Leberwerten), ist er seit Anfang 2005 krankgeschrieben, so dass aus psychiatrischer Sicht Stellung zu seiner Dienstfähigkeit genommen werden soll.

Hierzu ist zunächst einmal festzuhalten, dass es sich bei der Erkrankung Herrn Ms nicht „nur", wie im Entlassungsbericht aus O-Stadt ausgeführt, um eine reaktive depressive und Angststörung bei einem Arbeitsplatzkonflikt bzw. bei Mobbing handelt, sondern dass einerseits somatisierende Symptome hinzutreten und es sich insgesamt um eine paranoid-querulatorische Entwicklung handelt, in deren Rahmen Herr M unkorrigierbar davon überzeugt ist, Opfer großangelegter unlauterer Prozesse zu sein, und nach erheblichen medialen und politischen Bemühungen des Anprangerns und Aufklärens anhaltend versucht, hiergegen juristisch vorzugehen. Angesichts der Schwere und Ausprägung dieses Krankheitsbildes ist von anhaltender Dienstunfähigkeit (und auch Teildienstunfähigkeit) auszugehen. "

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in A-Stadt wertete das ihm zugeleitete Gutachten des Beschuldigten aus und schrieb - Ärztlicher Dienst - mit Datum vom 09.10.2006 betreffend „Ärztliche Untersuchung" des Steueramtmanns M ..., Überprüfung der Dienstfähigkeit nach §§ 51 Abs. 1 Satz 3, 51 a Abs. 1, 4 Satz 1 HBG: „Im Rahmen der Untersuchung wurde ein Auftrag zur fachärztlichen Untersuchung erteilt. Dem jetzt vorliegenden fachärztlichen Gutachten vom 04.09.2006 ist zu entnehmen, dass Herr M aufgrund bestehender Gesundheitsstörungen dienstunfähig ist. Dienstunfähigkeit gemäß § 51 Abs. 1 HBG liegt somit vor, eine begrenzte Dienstfähigkeit im Sinne des § 51 a Abs. 1 ist nicht gegeben. Nach Art, Schwere, Prognose und letztlich fehlenden therapeutischen Möglichkeiten der vorliegenden Störungen kann eine Nachuntersuchung aus fachärztlicher Sicht nicht als indiziert angesehen werden."

Unter dem Datum des 18.10.2006 schrieb das vorbezeichnete Amt unter dem Betreff „Ihre ergänzende Frage zur ärztlichen Untersuchung des Steueramtmanns M..." wie folgt an die Oberfinanzdirektion A-Stadt: „Eine leidensgerechte Umgestaltung des Arbeitsplatzes ist nach Art der vorliegenden Gesundheitsstörung nicht möglich, auch kann eine volle Dienstfähigkeit oder Teildienstfähigkeit durch die Übertragung einer anderen, gegenüber seiner bisherigen Tätigkeit gleich oder unterwertigen Tätigkeit nicht erreicht werden."

Mit Wirkung zum 1. Februar 2007 wurde M nach widersprechender Stellungnahme seines Rechtsanwaltes in den Ruhestand versetzt.

Mit Schreiben vom 14.03.2005 erteilte das Finanzamt A-Stadt V-P dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in A-Stadt den Auftrag zur ärztlichen Untersuchung der Amtsrätin R, der Ehefrau des M, zur Klärung ihrer Dienstfähigkeit gemäß § 51 Abs. 1 und 3 HBG. Vor Umsetzung dieses Auftrags erstellte die N-Klinik I O-Stadt unter dem Datum des 21.07.2006 einen Bericht an den behandelnden Facharzt für Allgemeinmedizin der Frau R in A-Stadt. Danach befand sich Frau R in der Zeit vom 23.05.2006 bis zum 04.07.2006 in stationärer psychotherapeutischer Behandlung der Klinik. Als Diagnose wird zu Beginn des 7seitigen und von vier Ärzten unterzeichneten Befundberichtes folgendes angegeben:

„Depressive Episode bei Zustand nach schwerem Arbeitsplatzkonflikt/Mobbing F 32.1,

Psychovegetatives Erschöpfungssyndrom mit multiplen funktionellen organischen Reaktionen F 45.8"

Sodann werden im Rahmen der allgemeinen und klinischen Anamnesen folgende Punkte behandelt: Familienanamnese, medizinische Eigenanamnese, aktuelle körperliche Beschwerden und Schmerzen, gynäkologische Anamnese, vegetative Anamnese, Suchtmittelanamnese sowie „jetzige Beschwerden und funktionelle Einschränkungen". Unter der letztgenannten Überschrift ist folgendes mitgeteilt:

„Die Patientin berichtet, sie sei aufgrund einer verhärteten beruflichen Konfliktsituation, die seit Januar 2004 bestehe, erkrankt. Sie leide unter Konzentrationsschwierigkeiten, Schlafproblemen, ständiger Müdigkeit, körperlicher Erschöpfung und niedergedrückter Stimmung, Weinkrämpfen und massiver Gewichtszunahme. Sie habe sich auch sozial zurückgezogen und sich nur noch selten mit Freunden getroffen. Aktuell leide sie auf körperlicher Ebene unter Magenkrämpfen, muskulären Verspannungen, insbesondere im Rücken (im Januar 2006 zweiter Bandscheibenvorfall) und einer Verschlimmerung ihrer Fettleber. Wenn sie sich gedanklich mit ihrer Arbeitssituation beschäftige, komme es trotz Schlaftabletten zu Schlafschwierigkeiten sowie zu Alpträumen. Als stark emotionale Persönlichkeit werde sie von wechselnden Stimmungen erfasst. In labiler Verfassung zweifele sie ihren Selbstwert schnell an. Sie gerate auch bei Alltagssituation in Panik mit Ohrensausen, kaltem Schweiß, feuchten Händen und innerem Zittern und der Angst, die Kontrolle zu verlieren. Ihre körperliche Erschöpfung habe sich inzwischen etwas verbessert."

Im Rahmen der an ferner Stelle folgenden „Arbeits- und Berufsanamnese" wird die Schilderung der Patientin zu diesem Thema zusammenfassend wiedergegeben. Wörtlich heißt es zum Abschluss:

„Nach einer 6-wöchtigen-Krankschreibung von Juni bis Mitte Juli 2004 sei es durch den Vorgesetzten zu massiven persönlichen Angriffen und Kränkungen gekommen. Der Arbeitgeber habe ihr auch mit Frühpensionierung gedroht. Im Januar 2005 sei sie körperlich „zusammengebrochen" und seit dieser Zeit dienstunfähig geschrieben."

Unter der Rubrik „Psychischer Befund bei Aufnahme" heißt es unter anderem: Allseits orientierte Persönlichkeit, kein Anhalt für Störungen von Konzentration, Auffassungsgabe sowie des Gedächtnisses und der Wahrnehmung. Keine Störungen des formalen und inhaltlichen Gedankenganges. Im Kontakt freundlich und aufgeschlossen, in ihrer Berichterstattung auf die erfahrenen Kränkungen am Arbeitsplatz fixiert".

Ferner wird dargelegt, welche Testverfahren zu Beginn der Behandlung angewendet wurden; es handelt sich zunächst um dieselben Tests, die auch bei ihrem Ehemann durchgeführt wurden. Zusätzlich wurden noch folgende Testverfahren durchgeführt: „BSL, SVB und PDS".

Unter dem Topos „Psychodynamik" ist folgendes ausgeführt:

„Wir gehen von einer auf Autonomie und Verantwortungsbereitschaft bezogenen Persönlichkeitsentwicklung aus. Frau R konnte in ihrem bisher ausgefüllten Berufsleben als Finanzbeamtin im gehobenen Dienst ihre erworbenen hohen Qualifikationen anwenden. Aufgrund unerwarteter und für Frau R nicht verstehbarer persönlicher Entwertungen, die über einen längeren Zeitraum andauerten, kam es zu einer psychosomatischen Reaktionsbildung mit einer umfassenden Identitätskrise und psycho-physischer Dekompensation."

Nach Angabe der Laborbefunde und Mitteilung des Verhandlungsverlaufs wurde im Rahmen des Behandlungsergebnisses unter anderem folgendes ausgeführt: Aus Sicht der Patientin habe die kognitive Aufarbeitung der Arbeitsplatzsituation mit den gegebenen Strukturen und stattgefundenen Entscheidungen auf unterschiedlichen hierarchischen Ebenen ihr geholfen, den problematischen Verlauf in den letzten beiden Jahren differenzierter und distanzierter wahrnehmen zu können. Auf der körperlichen Ebene seien die balneotherapeutischen Maßnahmen wohltuend und entspannungsfördernd gewesen. Aus Sicht der Klinik habe die Patientin aus der hohen Stressphysiologie und Stresssymptomatik herausgefunden. Frau R habe auf die Ärzte sehr engagiert und bemüht gewirkt, von dem therapeutischen Angebot zu profitieren. Dies sei ihr aus medizinisch-therapeutischer Sicht gut gelungen. Es hätten sich für die Patientin befriedigende Lebensperspektiven eröffnet, so dass die erlebten Kränkungen hinreichend psychisch integrierbar geworden seien. Die Symptomatik habe sich reduzieren lassen. Zur Testpsychologie bei Entlassung wird angegeben, dass die durchgeführten Tests ergeben hätten, dass sich auf allen Skalen die Werte nicht mehr im klinisch auffälligen sondern im Normbereich Gesunder befunden hätten. Eine Ausnahme stellten die Skalen „Selbstunsicher und Ausbeutbar" dar, dort bestünden interpersonale Probleme unverändert fort.

In der zusammenfassenden Beurteilung ist unter anderem ausgeführt, dass die angegebenen Symptome verursacht durch die anhaltende Konfliktsituation/Mobbing an der Dienststelle seien. Dies wird im Einzelnen ausgeführt. Des Weiteren werden sechs Kriterien genannt, welche aus Sicht der Ärzte bei dem geschilderten langwährenden Konflikt für „Mobbing" sprächen. Durch systematische Entwertung neben kumulativen Kränkungserfahrung sei es zu einer schweren Störung des Selbstvertrauens und des Selbstwertes der Patientin gekommen. Dies wird weiter dargestellt. In der stationären Behandlung habe die Patientin von der gewonnen Distanz gut profitiert, sie habe den Konfliktverlauf, so wie ihre Situation an ihrer Dienststelle reflektieren und auch eigene Anteile an diesem konfliktbalten Prozess erkennen und sich psychopsychisch etwas stabilisieren können. Die vordiagnostizierte Minderung mentaler Leistungsfähigkeit bestehe nicht mehr. Es sei davon auszugehen, dass nach abschließender Klärung und einer Veränderung bzw. Umsetzung an eine andere Behörde der Landesverwaltung die hier gewonnene Stabilität auch nachhaltig sein werde. Abschließend wird ein Wiederaufgreifen einer Tätigkeit oder eine fördernde Weiterbildungsmaßnahme hierfür an einer anderen Behörde der Landesverwaltung empfohlen.

Gut zwei Monate nach Abschluss des Klinikaufenthalts, der dem vorerwähnten Arztbericht zugrunde lag, erstellte der Beschuldigte unter dem Datum des 04.09.2006 das „Nervenfachärztliche Gutachten" über Frau R „zur Frage ihrer Dienstfähigkeit gemäß dem Hessischen Beamtengesetz". Das Gutachten erstreckt sich über knapp 6 Seiten, bis zur Seite 5

werden als Abschnitt I die „Angaben von Frau R" mitgeteilt. Neben der Schilderung ihres Lebensweges, ihrer Krankheiten und sonstiger persönlicher Angaben besteht der wesentliche Teil in der Wiedergabe der Äußerungen der Frau R im Zusammenhang mit den Problemen am Arbeitsplatz. Der sich über gut eine halbe Seite erstreckende Abschnitt II „Untersuchungsbefund" lautet wie folgt:

„a) Körperlich

Frau R ist in gutem Allgemein- und Ernährungszustand, ohne Einschränkungen mobil und ohne ersichtliche physische Beeinträchtigungen.

c) Psychisch

Frau R ist bewusstseinsklar und allseits orientiert, auch finden sich keine mnestischen oder kognitiven Defizite, das Urteils- und Kritikvermögen ist erhalten. Kontakt ist zu Frau R gut herstellbar, im Rapport und von der Grundstimmung her ist sie bei erhaltener affektiver Schwingungs- und Modulationsfähigkeit freundlich-zugewandt, höflich und auskunftsbereit, an manchen Stellen des Gesprächs kann sie ihre Tränen jedoch kaum zurückhalten. Antrieb und Psychomotorik sind erhalten, das Denken ist formal geordnet, ein Anhalt für psychotisches Erleben findet sich nicht."

Das Gutachten endet mit Seite 6 und der Überschrift in Abschnitt III: „Zusammenfassung und Beurteilung".

Abschnitt III lautet wie folgt:

„Die heute 35jährige Frau R wurde wie auch ihr Ehemann und zahlreiche andere Kollegen zum Jahreswechsel 2003/2004 aus ihrer bisherigen Tätigkeit in der AA Finanzverwaltung kurzfristig in eine andere Abteilung versetzt, wo sie nach einer anfänglichen Zeit der Unübersichtlichkeit subjektiv als minderwertig empfundene Arbeiten zu erledigen hatte, über keine Entscheidungsbefugnis mehr verfügte und sich von ihrem neuen Sachgebietsleiter her geringgeschätzt fühlte, wobei sie als Mitglied des Personalrats einen politischen und planvoll vorgehenden Hintergrund der gesamten Umstrukturierungsmaßnahmen vermutete. In der Folge entwickelte Frau R, die ursprünglich sehr gut und sehr gerne gearbeitet hatte, aus einem Gefühl der Kränkung und des ohnmächtigen Ausgeliefertseins heraus eine psychisch-somatische Symptomatik, wegen derer sie von ihrem Hausarzt schließlich anhaltend krankgeschrieben wurde, mit ihrem Mann zusammen regelmäßige stützende psychotherapeutische Gespräche erhält und kürzlich einen stationären Rehabilitationsaufenthalt in O-Stadt absolviert hat; es ist nun aus psychiatrischer Sicht Stellung zu ihrer Dienstfähigkeit zu nehmen.

Hierzu ist nun zunächst einmal die Diagnose einer Anpassungsstörung mit depressiven, psychosomatischen und partiell paranoiden Symptomen zu stellen, deren Ausprägungsgrad Frau R dienstunfähig und auch Teildienstunfähigkeit macht ; aufgrund des kausalen Zusammenhangs ihrer Erkrankung mit den Arbeitsbedingungen an ihrer Dienststelle ist von einer anhaltenden Dienstunfähigkeit auszugehen."

Das Gutachten des Beschuldigten, welches er nach eigenen Angaben und in Übereinstimmung mit der Aussage der R nicht am 4. September, sondern am 5. September 2006 erstellt hatte, nach Exploration und Untersuchung ebenfalls am 05.09.2006, ging am 13.09.2006 beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in A-Stadt ein.

Unter dem Datum des 09.10.2006 schrieb das Amt - Ärztlicher Dienst - unter dem Betreff „Ärztliche Untersuchung der Amtsrätin R..., Überprüfung der Dienstfähigkeit nach §§ 51 Abs. 1 Satz 3, 51 a Abs. 1, 4 Satz 1 HBG" wie folgt an die Oberfinanzdirektion A-Stadt:

„Im Rahmen der Untersuchung wurde ein Auftrag zur fachärztlichen Untersuchung erteilt. Dem jetzt vorliegenden fachärztlichen Gutachten vom 04.09.2006 ist zu entnehmen, dass Frau R aufgrund des bestehenden Gesundheitsstörungen dienstunfähig ist. Dienstunfähigkeit gemäß § 51 Abs. 1 HBG liegt somit vor, eine begrenzte Dienstfähigkeit im Sinne des § 51 a Abs. 1 ist nicht gegeben.

Nach Art, Schwere, Prognose und letztendlich fehlenden therapeutischen Möglichkeiten der vorliegenden Störungen ist von anhaltender Dienstunfähigkeit auszugehen, eine Nachuntersuchung erscheint daher aus ärztlicher |Sicht| nicht erforderlich."

Unter dem Datum des 18.10.2006 schrieb das vorbezeichnete Amt - ärztlicher Dienst - wie folgt an die Oberfinanzdirektion A-Stadt:

„Eine leidensgerechte Umgestaltung des Arbeitsplatzes ist nach Art der vorliegenden Gesundheitsstörung nicht möglich, auch kann keine volle Dienstfähigkeit oder Teildienstfähigkeit durch die Übertragung einer anderen, gegenüber seiner bisherigen Tätigkeit gleich- oder unterwertigen Tätigkeit erreicht werden."

R wurde in der Folgezeit nach Anhörung ihres Anwalts und dessen widersprechender Stellungnahme in den Ruhestand versetzt.

Ein weiterer ehemaliger Kollege der oben erwähnten Finanzbeamten, der Steueramtmann U, befand sich vom 11.10.2006 bis zum 21.11.2006 in der stationären Krankenhausbehandlung der medizinisch-somatischen Klinik S, Klinik für Verhaltensmedizin, Psychosomatik, Psychiatrie und Psychotherapie. Mit Arztbericht vom 08.12.2006, unterschrieben durch den Chefarzt, den Oberarzt und den Stationsarzt, berichteten diese wie folgt dem behandelnden Diplompsychologen und psychologischen Psychotherapeuten des Betroffenen in T-Stadt:

„Diagnosen:

Rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode (ICD-10 F 33.1)

Undifferenzierte Somatisierungsstörung (ICD-10 F 45.1)

Adipositas (ICD-10 E 66.0)

Tinnitus aurium (ICD-10 H 93.1)

Zu Symptomatik und Anlass der Aufnahme ist angegeben:

„Der Patient berichtet bei Aufnahme über eine deutlich herabgesetzte Stimmung mit Lustlosigkeit und Reizbarkeit,... darüber hinaus sei seine Leistungsfähigkeit massiv reduziert, er leide unter Konzentrationsstörungen, grübele viel, aufgrund der Reizbarkeit auch gegenüber der Familie komme es gehäuft zu Konflikten mit der Partnerin und dem Sohn, er esse abends größere Mengen Schokolade als Trost und habe sich sozial extrem zurückgezogen. Außerdem habe er wegen zahlreicher körperlicher Beschwerden (unter anderem Schmerzen im Rücken- und Herzbereich, Schwindel etc.) etwa zwei- bis dreimal wöchentlich verschiedene Ärzte aufgesucht. Auch ein langjährig bestehender Tinnitus sei lauter geworden.

Die Symptomatik sei erstmals im Zusammenhang mit einer Mobbing-Situation am Arbeitsplatz aufgetreten, nach Wiederaufnahme der Tätigkeit nach zweijähriger Elternzeit sei es erneut zu einer massiven Verstärkung der Beschwerden gekommen."

Im Rahmen des psychopathologischen Befundes ist ausgeführt, bei dem Patienten bestehe kein Hinweis auf Wahrnehmungsstörungen oder Halluzinationen. Das Denken sei formal unauffällig, inhaltlich massiv auf die berufliche Problematik eingeengt, diesbezüglich logorrhöisch, Konzentration und Aufmerksamkeit subjektiv beeinträchtigt.

Unter dem Topos „Testpsychologische Zusatzuntersuchung" ist ausgeführt, dass folgende Selbstbeschreibungsverfahren zur Anwendung kamen: Freiburger Persönlichkeits-Inventar (FPI-R) und Symptom-Check-List 90 (SCL-90-R) sowie das Beck-Depressions-Inventar (BDI). Weiter heißt es:

„ SCL-90-R : Bei Aufnahme waren bei einer Beschwerdenanzahl von 84 praktisch alle Items maximal in dem pathologischen Bereich erhöht. Bei Entlassung konnte es zu einem deutlichen Rückgang der Beschwerdenanzahl auf 26, damit lediglich noch „Somatisierung" und „Ängstlichkeit" leicht in den pathologischen Bereich erhöht, Normalisierung aller weiteren Skalenwerte.

BDI : Bei Aufnahme erreicht der Patient einen Summenwert von 32, dies entspricht einer schweren depressiven Störung, bei Entlassung von 5."

Nach Mitteilung weiterer Zusatzuntersuchungen, Befunde lautet der fünfseitige Arztbrief am Ende wie folgt:

„Nach dem Aufbau einer tragfähigen therapeutischen Beziehung wurde gemeinsam mit dem Patienten ein individuelles Modell zu den bedingenden und aufrechterhaltenden Faktoren der Symptomatik erarbeitet. Deutlich wurde dabei, dass

die erlebte Ungerechtigkeit im beruflichen Bereich bei Pen eigenen moralischen Ansprüchen und mangelnder Abgrenzungsfähigkeit wesentlich zur Entstehung der Beschwerden beigetragen hat. Im Rahmen der allgemeinen und speziellen Gruppentherapien sowie der Einzeltherapie konnte der Patient die Selbstwahrnehmung schärfen und lernte, mittels kognitiver Umstrukturierung, dysfunktionale Denkschemata („ich muss immer allen helfen") zu identifizieren, zu hinterfragen und in hilfreichere zu verändern („ich habe nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte"). Zeitgleich baute der Patient auch positive Aktivitäten auf. Insgesamt wertete der Patient den stationären Aufenthalt als sehr positiv und gab an, von ihm profitiert zu haben, wie sowohl der klinische Eindruck als auch die Testdiagnostik bestätigen.

Aufgrund des zerrütteten Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arbeitgeber, welches sich inzwischen in gerichtlichen Auseinandersetzungen manifestiert, sowie der vom Patienten als nicht adäquat erlebten derzeitigen Tätigkeit ist jedoch nach unserem bisherigen Kenntnisstand im Falle einer erneuten Tätigkeit am zuletzt innegehabten Arbeitsplatz mit größter Wahrscheinlichkeit von einer erneuten Exazerbation der psychischen Symptomatik auszugehen. Wir empfehlen daher zur Wiederherstellung und zum weiteren Erhalt der Dienstfähigkeit eine den früheren Aufgaben- und Verantwortungsbereich in der Steuerfahndung entsprechende Tätigkeit außerhalb der Finanzverwaltung. Zur weiteren Stabilisierung der hier erworbenen Kenntnisse empfehlen wir darüber hinaus dringend die Fortführung der ambulanten Psychotherapie."

Unter dem Datum des 01.10.2007 erstattete der Beschuldigte im Auftrag des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales ein nervenfachärztliches Gutachten über U „Zur Frage seiner Dienstfähigkeit gemäß dem Hessischen Beamtengesetz". Das 8seitige Gutachten schildert unter Abschnitt I „Angaben von Herrn U" auf den Seiten 2 bis 6, Mitte, die Angaben des Probanden zu seinem persönlichen und beruflichen Werdegang und der Konfliktsituation am Arbeitsplatz. Unter anderem gibt er die Äußerungen des Probanden dahingehend wieder, er sei heute nur noch bereit, wieder in der Steuerfahndung zu arbeiten, für alle anderen Bereiche habe er ja in seinem Beurteilung schriftlich bekommen, dass er den dortigen Anforderungen nicht gewachsen sei. „Er wäre ja bereit, die ganze Sache quasi auf Null zurückzudrehen, er habe ja nur versucht, gemeinsam mit seinen Kollegen rechtsstaatliche Gerechtigkeit herzustellen, nachdem einige Stellen versucht hätten, das Recht zu beugen."

Unter Abschnitt II „Untersuchungsbefund" ist zum körperlichen Befund wiedergegeben, Herr U sei in gutem Allgemein- und Ernährungszustand, ohne Einschränkungen mobil und ohne ersichtliche physeische Beeinträchtigungen. Zum neurologischen Befund heißt es: „Es finden sich keine richtungsweisenden fokalneurologischen Auffälligkeiten". Zum psychischen Untersuchungsbefund ist angegeben, Herr U sei bewusstseinsklar und allseits orientiert, auch fänden sich keine mnestischen oder kognitiven Defizite, das Urteils- und Kritikvermögen sei erhalten, Kontakt sei zu Herrn U gut herstellbar. Er sei höflich und auskunftsbereit, sein Denken sei formal geordnet, ein Anhalt für psychotisches Erleben finde sich nicht. Das Gutachten endet auf den Seite 7 und 8 unter Abschnitt III „Zusammenfassung und Beurteilung" wie folgt:

„Der heutige 37jährige Herr U erfuhr 2003 im Rahmen einer behördlichen Umstrukturierung der Hessischen Finanzämter eine Versetzung aus dem Bereich der Steuerfahndung heraus in einen anderen, in seinen Augen weniger bedeutenden Aufgabenbereich hinein, was von ihm umso kränkender erlebt wurde, als er zuvor zu einer Gruppe von Beamten gehört hatte, die sich sehr aktiv gegen eine Neuregelung bezüglich der Strafverfolgung verdächtiger Steuersünder zur Wehr gesetzt hatte, so dass die jetzige Versetzung als Strafe empfunden wurde; zudem erlebte Herr U Mobbingattitüden und schwer nachvollziehbare Prozeduren bei seinem letztlich vergeblichen Versuch, wieder in den Bereich der Steuerfahndung zu gelangen, dem seine ganze dienstliche Liebe gegolten hatte und wofür er auch einen zweistündigen einfachen Arbeitsweg zur Arbeit in Kauf genommen hatte.

Nachdem Herr U zwei Jahre in Elternzeit verbracht hatte und weder ein Präventionsgespräch noch seine Einarbeitung in einen anderen Bereich in seinen Augen erfolgreich verlaufen waren, ist nun vor dem Hintergrund einer längeren Zeit der Arbeitsunfähigkeit und eines GdB von 50 aufgrund erheblicher psychischer Probleme aus psychiatrischer Sicht Stellung zu seiner Dienstfähigkeit zu nehmen.

In der esteprechenden aktuellen Untersuchungssituation stellt sich in Übereinstimmung mit den aktenkundigen und von Herrn U in Kopie überreichten (und dem Gutachten beigefügten) Unterlagen heraus, dass er diagnostisch an einer erheblichen Anpassungsstörung leidet, deren Symptome sein Privatleben deutlich beeinträchtigen und aufgrund derer er - die tatsächliche Unmöglichkeit einer Rückversetzung in den Bereich der Steuerfahndung vorausgesetzt - als dienstunfähig und auch teildienstunfähig anzusehen ist. Aufgrund der Ursachen der Erkrankung und des bisherigen Verlaufes ist von einer irreversiblen Chronifizierung auszugehen und eine Nachuntersuchung von Amtswegen als nicht indiziert anzusehen. Dieses Gutachten kann Herr U auf Verlangen eröffnet werden."

Das Gutachten ging ausweislich des Eingangsstempels am 8. Oktober 2007 beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales ein. Mit Schreiben vom 09.11.2007 teilte die Oberfinanzdirektion A-Stadt dem Rechtsanwalt des betroffenen Finanzbeamten die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit seines Mandanten mit längerer Begründung mit. Darin wird die ärztliche Untersuchung vom 01.10.2007 im durch den Beschuldigten Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in A-Stadt und die mit Schreiben des Amtes vom 24.10.2007 mitgeteilte dortige medizinische Einschätzung angegeben. Ferner wird dem Schreiben die Kopie dieses Schreibens des Amtes vom 24.10.2007 beigefügt und mitgeteilt, dass der Vorsteher des Finanzamts A-Stadt V-P der Oberfinanzdirektion in Kenntnis der Einschätzung HAVS mitgeteilt habe, dass er U für dienstunfähig halte. Unter Berücksichtigung der medizinischen Einschätzung des HAVS und der Stellungnahme des Dienstvorgesetzten hatte die Oberfinanzdirektion A-Stadt U „nunmehr nach pflichtgemäßem Ermessen für dienstunfähig, sodass die in Ruhestandsversetzung erforderlich ist".

Nach den glaubhaften Angaben des Vertreters der Landesärztekammer Hessen wurde U im Verlaufe des ersten Halbjahres 2009 in den Ruhestand versetzt.

IV.

Die vorstehenden Feststellungen beruhen auf den in den beigezogenen Ermittlungsakten sowie den in der vorliegenden Gerichtsakte vorhandenen Unterlagen einschließlich der durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführten Zeugenaussagen der Amtmänner G, M und U sowie der Amtfrau R sowie der Einlassung des Beschuldigten, soweit ihr zu folgen ist. Dem „Hilfsbeweisantrag" der Verteidigung war in Ermangelung eines formell ordnungsgemäßen Beweisantrags mangels Angabe eines Beweismittels nicht weiter nachzugehen. Darüber hinaus ermangelte das Beweisthema, „ob ein Sorgfaltspflichtverstoß des Beschuldigten vorgelegen hat oder nicht" auch der hinreichenden tatsächlichen Konkretisierung. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass bereits ein Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. med. W - Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Neurologie - Psychoanalyse - und für forensische Psychiatrie vom 14.02.2009 vorliegt und durch Verlesen seiner wesentlichen Teile in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist.

V.

Das Verhalten des Beschuldigten stellt einen Verstoß gegen seine ärztlichen Berufspflichten aus § 22 Heilberufsgesetz (HBG) dar. Nach dieser Vorschrift hat ein Arzt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm in Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen (vgl. den entsprechenden Wortlaut in § 2 Abs. 2 der geltenden Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen - BO -). Zur gewissenhaften Berufsausübung gehört insbesondere die Einhaltung der Regelungen zur Berufsausübung in der vorbezeichneten Berufsordnung. Dort ist in § 25 Satz 1 festgelegt, dass der Arzt bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen hat.

Dieser berufsrechtlichen Verpflichtung ist der Beschuldigte in den vier angeschuldigten Fällen nicht nachgekommen.

Er hat in allen vier oben dargestellten „Nervenfachärztlichen Gutachten" die Standards für psychiatrische Begutachtungen nicht eingehalten.

Die Gutachten entsprechen nicht dem Standard der heutigen psychiatrischen Gutachtenspraxis.

Dazu zählt das Stellen der klinischen Diagnosen nach einem von zwei aktuell international anerkannten Klassifikationssystemen. Beide Klassifikationssysteme tragen zu einer besseren Verständigung unter den Psychiatern, wie auch zur Verbesserung der Kommunikation mit den Auftraggebern im Sinne einer Verbesserung der Transparenz bei der Diagnosefindung bei. Prof. Dr. med. W, den die Landesärztekammer Hessen im Hinblick auf seine hohe Reputation in der psychiatrischen Fachwelt mit der Erstellung eines wissenschaftlich begründeten Sachverständigengutachtens über die vom Beschuldigten erstellten „Nervenfachärztlichen Gutachten" beauftragt hatte (im Folgenden als „Sachverständiger" bezeichnet), legt dies unter Hinweis auf die einschlägige Fachliteratur in seinem Sachverständigengutachten vom 14.02.2009 überzeugend dar mit der Feststellung, dass in Deutschland das Klassifikationssystem ICD-10 im klinischen Gebrauch sei. Auch der Beschuldigte hat in der Hauptverhandlung am 16.11.2009 auf entsprechende Frage erklärt, im Allgemeinen verwende er diese Skala, was aus anderen Gutachten nachweisbar sei. Er hat ferner darauf hingewiesen, dass lediglich die von ihm diagnostizierten „Anpassungsstörungen" in dieser Skala enthalten seien, nicht aber die übrigen Diagnosen, die aus dieser Skala „herausfielen".

Die Diagnosestellung erfolgte hingegen in keinem der vier von der Landesärztekammer zu Recht beanstandeten Gutachten nach einem der beiden vom Sachverständigen als Standard genannten Klassifikationssysteme (ICD-10 oder DSM-IV). Darüber hinaus fehlt es in allen vier Gutachten an der vom Sachverständigen als fachlicher Standard bezeichneten differenzierten psychischen und psychopathologischen Befunderhebung, die das Kernstück der psychiatrischen Begutachtung darstellt. Es ist im Rahmen der Beschreibung des Querschnittsbildes der seelischen Verfassung des Probanden die Aufgabe des Untersuchers, die Fremd- und die Selbstbeurteilung miteinander in Bezug zu setzen. Hier werden Symptome und Beobachtungen zusammengefasst, aus denen sich dann logisch nachvollziehbar das Syndrom und die Diagnose ableiten lassen.

Diesen Anforderungen entspricht die in den einzelnen Gutachten niedergelegte Befunderhebung nicht.

Im Falle des Herrn G ist aus dem psychischen Befund auf Seite 6 des Gutachtens die Diagnosestellung auf Seite 7 unter dem Abschnitt III „Zusammenfassung und Beurteilung" nicht logisch nachvollziehbar. Dort ist von einem klinischen Bild die Rede, „welches eindeutig einer paranoid-querulatorischen Entwicklung entspricht". Im psychischen Befund ist dagegen mitgeteilt, Herr G sei bewusstseinsklar und allseits orientiert, auch fänden sich keine mnestischen oder kognitiven Defizite. Ein Anhalt für psychotisches Erleben finde sich nicht. Ferner wird mitgeteilt, der Patient sei „von vorneherein empört über die Anordnung einer psychiatrischen Untersuchung und darauf ausgerichtet, die als skandalös und kriminell empfundenen Vorgänge in seiner Dienststelle und speziell seiner Person gegenüber detailliert zu schildern". Es bestehe eine Fixierung auf seine Sicht der Dinge, welche in ihrem Wesen und Ausmaß einer paranoid-querulatorischen Entwicklung entspreche. Darin kann die erforderliche in Bezugsetzung von Fremd- und Selbstbeurteilung nicht gesehen werden. Insbesondere ist an keiner Stelle nachvollziehbar dargelegt, weshalb die festgestellte Fixierung des Probanden auf seine Sicht der Vorfälle in der Dienststelle „eindeutig" eine paranoid-querulatorische Entwicklung darstellt. Dieser Begriff ist in dieser Bezeichnung nicht im ICD-10 enthalten. Die „Paranoia" und das „paranoide Zustandsbild" sind unter F22.0, den wahnhaften Störungen, dort abgehandelt; der „Querulantenwahn" ist unter F22.8 beschrieben. Damit sind nach den überzeugenden Darlegungen des Sachverständigen andere „anhaltende wahnhafte Störungen" gemeint. Die vom Beschuldigten verwendete Begrifflichkeit findet sich in der Tradition der älteren Psychiatrie. Danach handelt es sich bei der paranoiden Erlebnisreaktion um eine Form der abnormen seelischen Reaktion auf ein traumatisierendes Ereignis. Eine zur Selbstbeziehung neigende Persönlichkeit reagiert auf das Ereignis (zum Beispiel Kränkung, Demütigung, Beschämung) mit affektbetontem Beziehungswahn, in dessen Krankhaftigkeit jedoch wenigstens vorübergehend Einsicht besteht. Nach den überzeugenden Darlegungen des Sachverständigen klingen die Erscheinungen allerdings gewöhnlich nach wenigen Wochen bis Monaten wieder ab. Der Querulant ist in der Tradition der älteren Psychiatrie ein Rechthaber, eine misstrauische nörgelsüchtige Persönlichkeit, die sich jedem vernünftigen Vorschlag widersetzt, sich ständig über falsches Verhalten Anderer beklagt, sich leicht erregt und stets mit den gegebenen Verhältnissen unzufrieden ist. Die Definition des Begriffs „Wahn" (abgeleitet aus dem griechischen Wort „Paranoia") bedeutet in der Fachliteratur eine Abweichung in der privaten Wirklichkeitsüberzeugung von der Realität („die Wahnwirklichkeit ist nicht die Realität").

Weshalb der Gutachter von vornherein die vom Probanden geschilderten Ereignisse - insofern kann jeweils auf Abschnitt I seiner Gutachten mit den Angaben der jeweiligen Probanden zurückgegriffen werden - für wahnhaft, also nicht der Realität entsprechend bewertet, ist an keiner Stelle des Gutachtens dargelegt und erschließt sich auch nicht aus dem Gesamtzusammenhang.

Die entsprechenden fachlichen Fehler finden sich gleichermaßen in den Gutachten betreffend M und R.

Im psychischen Untersuchungsbefund (Seite 7 des Gutachtens) betreffend M ist ebenfalls dargestellt, es finde sich kein Anhalt für psychotisches Erleben. Lediglich auf die vom Gutachter so gesehene „äußerste" Einengung der „Gedankenwelt" des Probanden auf das ihm „vermeintlich zugefügte Unrecht" wird die Schlussfolgerung des Beschuldigten gestützt, „seine diesbezüglich gewachsenen Überzeugungen müssen als paranoid-querulatorisch bezeichnet werden". Dies ist offensichtlich nicht logisch aus dem Gutachten ableitbar.

Der psychische Untersuchungsbefund ist im Falle der Frau R noch kürzer und schließt mit der Aussage, es finde sich kein Anhalt für psychotisches Erleben. Die unter Abschnitt II „Zusammenfassung und Beurteilung" daran anknüpfende Diagnose einer „Anpassungsstörung mit depressiven, psychosomatischen und partiell paranoiden Symptomen" erschließt sich aus dem Befund nicht. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Verfasser des Gutachtens hier auf die eigenen Angaben von Frau R in Abschnitt I Bezug nimmt, in welchem diese ebenfalls, wie die anderen Probanden, die Geschehnisse an ihrer Dienststelle in der Steuerfahndungsabteilung sowie danach, also nach ihrer Umsetzung in die Servicestelle Recht, dargestellt hat. Dies deckt sich auch mit der Darstellung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung. Dort äußerte er im Zusammenhang mit den Ausführungen des Sachverständigen, wonach Kernstück der psychiatrischen Begutachtung der psychische und psychopathologische Befund sei, dem widerspreche er. Für ihn sei die Anamnese das Kernstück der psychiatrischen Begutachtung. Diese Auffassung hat der Beschuldigte aber durch keine fachlichen Bestätigungen untermauert oder für das Gericht logisch nachvollziehbar gemacht. Seine wiederholten Äußerungen, die Probanden selbst seien ja mehr oder weniger davon ausgegangen, dienstunfähig zu sein oder, an anderer Stelle, sie seien davon ausgegangen, ohne Rehabilitierung bzw. ohne Wiederaufnahme einer Tätigkeit bei der Steuerfahndung nicht wieder gesund zu werden, zeigen, dass er die Selbstbeurteilung der Probanden, ungeachtet dessen, dass er ihnen psychische Krankheiten bescheinigt, zum Maßstab seiner Einschätzung und Bewertung des Untersuchungsergebnisses macht.

Dies widerspricht dem Standard heutiger psychiatrischer Gutachtenspraxis. Danach ist nach differenzierter psychopathologischer Befunderhebung und individueller Schweregradbestimmung der psychopathologischen Symptomatik das Einordnen des Befundes unter einen juristischen Krankheitsbegriff erforderlich. Anschließend wäre eine Hypothese über die störungsbedingte Funktionsbeeinträchtigung aufgrund des klinischen Erfahrungswissens zu entwickeln und die Wahrscheinlichkeit zu benennen, mit welcher die klinische Hypothese zutrifft. Dabei gehört es zum Standard fachlichen Vorgehens, vorhandene Berichte über frühere psychiatrische, psychotherapeutische, psychosomatische stationäre oder ambulante Therapien in die Entwicklung dieser Hypothese einzubeziehen. Auch dies ist vorliegend nicht geschehen.

Es fehlt eine hinreichende und nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den in den Fällen M und R sowie U vorliegenden Berichten der Fachkliniken, in welchen sie sich über einen längeren Zeitraum aufgehalten hatten und mit wesentlich gebesserter Symptomatik entlassen worden waren. Auch

im Falle des Herren G hatte dieser ihm zumindest die ärztlichen Beurteilungen des Betriebsarztes Dr. H zugänglich gemacht. Auch aus den Beurteilungen des Betriebsarztes lässt sich ableiten, dass dieser den Arbeitsplatzkonflikt als Krankheitsauslöser ansieht und den Einsatz des Herrn G „entsprechend seiner Ausbildung und Erfahrung leistungsgerecht unter gesundheitsfördernden Arbeitsbedingungen" für grundsätzlich erforderlich hält.

Bei den drei Gutachten des Beschuldigten, in welchen eine paranoide (wahnhafte) Entwicklung bzw. - bei R - von „partiell paranoiden Symptomen" diagnostiziert wird, hat der Beschuldigte nach den überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen den Grundsatz verletzt, dass ein Gutachter - insbesondere bei einer einmaligen kurzen Begegnung - immer in Erwägung ziehen muss, dass die Angaben des Probanden auch der Realität entsprechen können. Auch bei den wunderlichsten Behauptungen hat nach überzeugender Darlegung des Sachverständigen der zur Neutralität verpflichte Gutachter die Angaben als eine auch mögliche Realität zumindest in Erwägung zu ziehen. Dies hat unbedingt im Gutachten zum Ausdruck zu kommen. Eine entsprechende Erwägung findet sich in den Gutachten des Beschuldigten nicht, so dass davon auszugehen ist, dass er die ihm obliegende Neutralitätspflicht verletzt hat.

Dieser Mangel der Gutachten konnte auch nach Erörterung in der Hauptverhandlung nicht nur nicht ausgeräumt werden, der entsprechende Eindruck hat sich vielmehr bei dem Gericht aufgrund der Ausführungen des Beschuldigten verfestigt. So hat er geäußert, die vier Probanden hätten ganz einfach wieder zur Arbeit kommen können, um „Dienstunfähigkeit" zu vermeiden. Auf die entsprechende Nachfrage des Gerichts am zweiten Verhandlungstage äußerte er, dies solle nicht die psychische Krankheit der Probanden ignorieren; wenn aber ein Proband fühle, dass er zwangspensioniert werden solle, könne er das einfach vermeiden, indem er wieder zum Dienst erscheine; natürlich nur, wenn dem gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Zusammenhang damit, dass er auf entsprechende Nachfrage des Gerichts äußerte, bei den von ihm gewählten Begriffen „paranoid-querulatorisch" meine er keine, wie auch immer geartete Wahnform, lässt sich zur Überzeugung des Gerichts feststellen, dass die im Gutachten gestellten Diagnosen im Zusammenhang mit der Wortwahl „paranoid" weder schlüssig noch nachvollziehbar sind. Da diese Schlüssigkeit sich aus dem Sachverständigengutachten selbst ergeben muss, kommt es nicht mehr entscheidungserheblich darauf an, dass die gestellten Diagnosen auch durch die Erläuterungen und Nachfragen in der Hauptverhandlung nicht aufgeklärt werden konnten.

Auch die für den Beamten U gestellte Diagnose einer „erheblichen Anpassungsstörung" ist aus dem Gutachten, insbesondere dem psychischen Befund auf Seite 7 oben, welcher aus knapp 8 Zeilen besteht, nicht ableitbar. Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte selbst in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen hat, dass dieses Krankheitsbild im Klassifikationssystem ICD-10 enthalten ist. Weshalb er dennoch die Klassifikation nicht angegeben hat, ist nicht nachvollziehbar. Auf Nachfrage des Gerichts und den Hinweis, dass das Krankheitsbild einer „Anpassungsstörung" nach der Fachliteratur gut behandelbar sei und die Krankheitssymptome in aller Regel nicht länger als 6 Monate anhielten, zudem länger andauernde Störungen gezielt psychotherapeutisch und pharmakotherapeutisch behandelbar seien, äußerte der Beschuldigte, hier hätten aber die Symptome länger als zwei Jahre angehalten. Dies lässt den Schluss zu, dass der Beschuldigte nicht wirklich das in der ICD-10 definierte Krankheitsbild gemeint hat. In der Fachliteratur wird nämlich in der Tat beschrieben, dass die sogenannte „längere depressive Reaktion" (F43.21) als Reaktion auf eine länger anhaltende Belastungssituation nicht länger als zwei Jahre dauere.

Ein weiterer schwerer Mangel der Gutachtenerstellung ist das Fehlen jeglicher psychologischer Testuntersuchungen. Soweit der Beschuldigte in seiner Einlassung darauf abstellt, dass der Gutachter in seinen allgemeinen Ausführungen mitteilt, dass psychologische Testuntersuchungen nicht generell für eine fachgerechte psychiatrische Untersuchung erforderlich seien, vielmehr nur dann, „wenn sich aus ihrem Ergebnis zusätzliche Hinweise für die Beantwortung der Beweisfragen ergeben", geht dieser Hinweis vorliegend fehl.

Der Sachverständige führt nämlich aus, dass bei den Fällen, in denen es um psychoreaktive Störungen und/oder Persönlichkeitsstörungen gehe, es heutigem Standard entspreche, den zusätzlichen Erkenntnisgewinn durch die testpsychologische Untersuchung in ein Sachverständigengutachten mit einzubeziehen. Vorliegend stehen psychoreaktive Störungen in Rede, nämlich Reaktionen der Probanden auf die von ihnen geschilderten Geschehnisse am Arbeitsplatz. Davon gehen alle vorliegenden Befundberichte und Gutachten aus, dies hat der Beschuldigte in der Hauptverhandlung selbst so geäußert.

Der Sachverständige hat überzeugend ausgeführt, dass im Falle der Gutachten des Beschuldigten mit der Feststellung einer „paranoiden Entwicklung", „paranoid-querulatorischen Entwicklung" und „partiell paranoiden Symptomen" - also die Gutachten betreffend Herrn G, Herrn M und Frau R - testpsychologische Untersuchungen, die vorliegend entweder der Absicherung oder der Relativierung der gegebenen diagnostischen Äußerungen zu dienen hätte, „unerlässlich" gewesen wären. Weiter stellt der Gutachter fest, in diesen vorliegenden Fällen hätte die testpsychologische Untersuchung mit zum modernen Instrumentarium gehört, um eine neutrale psychiatrische Untersuchung durchzuführen, die den wissenschaftlichen Möglichkeiten des Erkenntnisgewinns und der derzeitigen Entwicklung des wissenschaftlichen psychiatrischen Erkenntnisniveaus gerecht werde (vgl. Seite 28, 29 des Gutachtens). Falls sich nämlich bei der testpsychologischen Untersuchung herausstellte, dass die vermutete Störung aufgrund der Testergebnisse nicht untermauert werden könne, müsse im Gutachten diskutiert werden, wie die Diskrepanz zwischen klinischer Einschätzung und testpsychologischer Bewertung zu beurteilen sei.

In den drei vorbezeichneten Fällen gilt dies umso mehr, als das die vom Beschuldigten getroffenen Feststellungen einer „paranoiden Entwicklung", „paranoid-querulatorischen Entwicklung" und „partiell paranoiden Symptomen" in den vorliegenden medizinischen Vorbefunden und Arztberichten nicht enthalten sind und dort auch für diese Diagnosen kein Hinweis gegeben ist.

Der Sachverständige äußert dazu, von einem psychiatrischen Gutachter sei zu verlangen, dass das vorhandene wissenschaftliche Instrumentarium einer medizinischen Fachdisziplin angemessen genutzt werde; dieses sei hier nicht der Fall.

Ferner liegt ein Mangel der Begutachtungen darin, dass inhaltlich die fachliche Auseinandersetzung mit den vorliegenden Arztberichten und fachärztlichen Äußerungen fehlt, die die Betreffenden zu den Untersuchungen mitgebracht hatten. Der Gutachter legt überzeugend dar, dass die Einbeziehung von Berichten über frühere psychiatrische, psychotherapeutische und psychosomatische ambulante und stationäre Therapien bei der Begutachtung unerlässlich ist. Insbesondere könnten die behandelnden Ärzte und Psychologen, die den Probanden über mehrere oder viele Stunden, Tage und Wochen hinweg gesprochen und beobachtet hätten, wesentliche Aussagen über Persönlichkeitsstruktur, Leidensschwere und Entwicklung der Probanden beisteuern. Dies sei vorliegend umso mehr von Gewicht, weil der Beschuldigte in den vier Fällen jeweils nur eine kurz bemessene Zeit von unter zwei Stunden für die Begutachtung verwendet habe. Insbesondere sei hervorzuheben, dass die schriftlich niedergelegten Befunde eines stationären psychotherapeutischen Aufenthaltes (vgl. die Fälle M und R sowie U) von sehr hohem Gewicht seien, da hier nicht nur eine längere Therapie, sondern auch eine entsprechende klinische Verhaltensbeobachtung der Probanden habe stattfinden können. Dieser Erkenntnisgewinn gehe bei Weitem über den, welcher in dem hier angesetzten Zeitraum habe gewonnen werden können, hinaus. In Folge dessen sei es erforderlich gewesen, in den Gutachten die vorgelegten Vorbefunde sorgfältig aufzuführen, sie mit in die Überlegungen einzubeziehen, den Einbezug auch darzustellen und, für den Fall, dass sich Abweichungen ergeben, diese gründlich und vor allem nachvollziehbar zu belegen.

Diesen Anforderungen werden die vier Gutachten des Beschuldigten nicht gerecht. Dies gilt auch im Falle des Probanden U. Im Gutachten des Beschuldigten wird nicht zitiert und diskutiert, dass es im Rahmen der psychotherapeutischen Vorbehandlungen sowie der milieutherapeutischen Maßnahmen zu einer Stimmungsverbesserung und einem

weitgehenden Rückgang der gesamten anfangs geschilderten Krankheitssymptomatik gekommen war. Der Beschuldigte stellt lediglich die Diagnose einer „erheblichen Anpassungsstörung" und erörtert die Diskrepanz zwischen der diagnostischen Feststellung der Vorbehandler zu seiner Diagnose nicht. Dazu äußert der Sachverständige im Falle des Herrn U: „Die Begutachtungszeit von nur etwa einer Stunde ist formal gesehen nicht geeignet, eine derartige schwerwiegende Beurteilung hinsichtlich der Prognose, wie es in dem Gutachten vorgenommen wird, durchzuführen. Sie ist auch nicht geeignet, um die Feststellungen aus der stationären Psychotherapie zu korrigieren". Dem schließt sich das Gericht an.

Dies gilt auch hinsichtlich der Aussage im Gutachten, dass man von einer „irreversiblen Chronifizierung" ausgehen müsse. Dies ist im Gutachtentext nicht erörtert und nicht belegt. Weshalb eine Nachuntersuchung von Amtswegen als nicht indiziert anzusehen sei, ist bei den guten Heilungsaussichten einer „Anpassungsstörung" sowie nach den heutigen psychotherapeutischen und pharmakotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten dieser Störung nicht mit dem allgemeinen psychiatrischen Fachwissen übereinstimmend. In der Hauptverhandlung vermochte der Beschuldigte auf entsprechende Nachfrage des Gerichts diesbezüglich keine nachvollziehbare Erklärung zu geben. Er äußerte, chronisch bzw. chronifiziert (das sei jeweils gleichbedeutend) sei das Gegenteil von akut. Dies bedeute, dass der Ausbruch der Krankheit bzw. der Beginn der Symptome länger als ein halbes Jahr her sei. Das sage per se so nichts aus über die Reversibilität und Prognose. Damit bleibt ersichtlich unklar, weshalb der Beschuldigte in seinem Gutachten von einer „irreversiblen Chronifizierung ausgeht und eine Nachuntersuchung von Amtswegen als nicht indiziert darstellt.

Auch die Einlassung des Beschuldigten bezüglich der Unterlassung von test-psychologischen Untersuchungen vermag ihn nicht zu entlasten. Sowohl in seiner schriftlichen Einlassung wie auch in der Hauptverhandlung stellt er dar, dass er sich auch durch das Ergebnis von Testuntersuchung letztlich nicht davon hätte abbringen lassen, dass die gefundenen Diagnosen richtig gewesen seien. Dies zielt jedoch auf die Richtigkeit der Diagnosestellung im Ergebnis an, welche vorliegend nicht Gegenstand des Verfahrens ist und nicht auf den Vorwurf, fachpsychiatrische Standards bei Erstellung seiner Gutachten verletzt zu haben.

Auch die Äußerung des Beschuldigten am Ende des zweiten Verhandlungstages zu dem Gutachten des Sachverständigen Prof. W, es sei nicht entscheidend, welchen Namen man den Krankheitsbildern der vier Probanden gebe, entscheidend sei vielmehr, dass alle vier Personen psychisch krank waren, aus diesem Grunde lange krankgeschrieben waren und nach eigenem Bekunden auch nicht an ihren Arbeitsplatz zurückkehren wollten, macht zur Überzeugung des Gerichts deutlich, dass er bei der Erstellung der ärztlichen Gutachten nicht mit der notwendigen Sorgfalt, wozu die Anwendung des Standards der heutigen psychiatrischen Gutachtenspraxis gehört, verfahren ist.

Diese, aus dem Ergebnis der Hauptverhandlung gewonnene Überzeugung des Gerichts, wird untermauert durch die weitere Äußerung des Beschuldigten, bei den von ihm gewählten Begriffen „paranoid-querulatorisch" meine er keine, wie auch immer geartete Wahnform. Er habe auch nur von einer paranoid-querulatorischen Entwicklung gesprochen, nicht aber von einer Persönlichkeitsstörung. Damit bleibt offen, was er mit diesen Diagnosen letztendlich zum Ausdruck bringen wollte; entscheidend ist, dass er für die Diagnosestellung Begriffe gewählt hat, die, wie vom Sachverständigen überzeugend dargelegt, klinisch und fachlich mit bestimmten Inhalten belegt sind und aus dem Gutachten nicht hervorgeht, dass er etwas anderes, als die mit den Begriffen verbundenen Krankheitsbilder zum Ausdruck bringen wollte. Im Zusammenhang mit seiner Darlegung in der Hauptverhandlung, seiner Auffassung nach sei nicht der psychische oder psychopathologische Befund das Kernstück der psychiatrischen Begutachtung, das Wichtigste sei vielmehr die Anamnese, ist zur Überzeugung des Gerichts davon auszugehen, dass der Beschuldigte die mit dem Begriff „paranoid" verbundenen Feststellungen in den Gutachten zu den Herren G und M sowie Frau R auf das bei der Anamneseerhebung erfahrene Erleben der Probanden und damit die Geschehnisse bei der Finanzbehörde bezieht. Wörtlich äußert der Gutachter dazu: „Paranoid würde bedeuten, dass es sich um eine wahnhafte, nicht der Realität entsprechende Wahrnehmung und Erlebnisverarbeitung handelt." Dieser Eindruck hat sich aufgrund des Ergebnisses der Hauptverhandlung für das Gericht verfestigt, wobei davon auszugehen ist, dass der Gutachter auch dem von ihm mehrfach hervorgehobenen „Medikamentverhalten" der Probanden, welches ihm bereits bei Erstellung der Gutachten bekannt war, wie er dargelegt hat, Krankheitswert beigemessen hat. Auf die entsprechende Frage des Gerichts hat er in diesem Zusammenhang erklärt, dass die Probanden im Zeitpunkt seiner Begutachtung bereits jahrelang Öffentlichkeitsarbeit betrieben hatten, wobei nichts herausgekommen sei, was für ihre Annahme spreche. Dass sie die Sache dennoch weiterverfolgten, zeige, dass bei ihnen nicht rationale Überlegungen führend seien, sondern das Anliegen, etwas aufzudecken, wo es vielleicht nichts mehr aufzudecken gebe. Diese Einlassung des Beschuldigten ist nicht geeignet, den im Sachverständigengutachten in diesem Zusammenhang festgestellten Mangel der Verletzung des Neutralitätsprinzips durch den Beschuldigten, der nicht einmal hypothetisch in Erwägung ziehe, dass die Angaben der Probanden auch teilweise oder ganz der Realität entsprechen könnten, auszuräumen.

Für paranoide Tendenzen gibt es nach den überzeugenden Darlegungen des Sachverständigen unter Hinweis auf die einschlägige Fachliteratur in der modernen Testpsychologie zahlreiche Verfahren, um hier zusätzliche diagnostische Hinweise für die Überprüfung solcher Hypothesen zu gewinnen. Die Einlassung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung zu dem Vorwurf, er habe keine test-psychologischen Untersuchungen durchgeführt, besteht darin, dass er äußert, der klinische Befund sei durch test-psychologische Untersuchungen nicht zu ersetzen, zudem seien in den Reha-Kliniken jeweils test-psychologische Untersuchungen durchgeführt worden. Diese Einlassung vermag den Beschuldigten von dem Vorwurf mangelnder Überprüfung seiner Hypothese des Vorliegens paranoider Symptome oder partiell paranoider Symptome nicht zu entlasten. Wie bereits hinreichend verdeutlicht, geht es nicht um einen „Ersatz" des klinischen Befundes, zum anderen lauteten die in den Fachkliniken gestellten Diagnosen, wie oben im Einzelnen dargestellt, gerade nicht auf die Feststellung paranoider, partiell paranoider oder paranoid-querulatorische Symptome. Insbesondere der Umstand, dass er abweichende Diagnosen stellte, hätte den Beschuldigten dazu veranlassen müssen, seine Hypothesen zunächst als solche auszuweisen und dann durch test-psychologische Untersuchungen zu überprüfen.

Darüber hinaus ist dem Beschuldigten anzulasten, dass er nicht nur ohne Auseinandersetzung mit abweichenden ärztlichen Vormeinungen und ohne Überprüfung seiner im Wesentlichen auf die Anamnese gestützten Diagnose aus seiner fachlichen Sicht die Feststellung getroffen hat, bei den Probanden G, M und R, liege jeweils ein Krankheitsbild vor, welches zu anhaltender Dienstunfähigkeit sowie Teildienstunfähigkeit führe. Dies ist aus der gegebenen Darstellung im Gutachten nicht, wie erforderlich, logisch nachvollziehbar und nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen auch fachlich nicht nachvollziehbar.

Hinsichtlich der entsprechenden Feststellung im Falle des Herrn U, dieser sei aufgrund der diagnostizierten erheblichen Anpassungsstörung, die aufgrund ihrer Ursachen und des bisherigen Verlaufes als chronifiziert und irreversibel anzusehen sei, gilt entsprechendes. Die abweichenden Diagnosen aus dem Arztbericht der medizinisch-psychosomatischen Klinik, in welche er sich vom 11.10. bis 21.11.2006 stationär aufgehalten hatte, lauten davon abweichend „rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgrade Episode" (ICD-10 F33.1), undifferenzierte Somatisierungsstörung" (ICD-10 F45.1), „Adipositas" (ICD-10 E66.0) und „Tinnitus aurium" (ICD-10 H93.1). Die dort gestellten Diagnosen wurden durch eine test-psychologische Zusatzuntersuchung gestützt. Im Rahmen der stattgefundenen psychotherapeutischen Behandlung in der Klinik wird im Arztbericht dargelegt, dass es zu einer Stimmungsverbesserung und einem weitgehenden Rückgang der gesamten anfänglich geschilderten Krankheitssymptomatik gekommen sei. Entgegen fachlicher Übung wird dies in dem Gutachten des Beschuldigten nicht zitiert und nicht diskutiert. Stattdessen stellt der Beschuldigte die Diagnose einer „erheblichen Anpassungsstörung" und erörtert die Diskrepanz zwischen der diagnostischen Feststellung der Vorbehandler zu seiner Diagnose nicht. Der Beschuldigte

lässt sich dahingehend ein, dass er seine Diagnose in Übereinstimmung und Fortführung mit den ihm vom Probanden überreichten und dem Gutachten beigefügten Unterlagen gestellt habe. Dies ist logisch und fachlich nicht nachvollziehbar und vermag den Vorwurf, dass er Feststellungen in seinem Gutachten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt dargelegt und auch nicht diskutiert habe, nicht auszuräumen. Es ist, wie der Sachverständige überzeugend dargelegt hat, zudem fachlich unrichtig, die vorgenannten Diagnosen der Vorbehandler mit der vom Beschuldigten gestellten Diagnose einer „erhebliche Anpassungsstörung" gleichzusetzen. Dies stellt eine Verletzung der logischen Konsistenz dar.

Im Hinblick darauf, dass Anpassungsstörungen als Erkrankungen in der Fachwelt gelten, die gut behandelbar sind, ist die Aussage im Gutachten des Sachverständigen, man habe von einer „irreversiblen Chronifizierung" auszugehen, nicht wie erforderlich, im Gutachtenstext erörtert und belegt. Soweit er sich in der Hauptverhandlung auf Nachfrage dahingehend eingelassen hat, dass zwar das Krankheitsbild spätestens nach zwei Jahren ausgeheilt sein müsse, hat er auf weitere Nachfrage eingeräumt, dass dieser Zwei-Jahres-Zeitraum erst mit Beendigung der Auswirkungen des oder der auslösenden Ereignisse zu laufen beginnen kann. Damit steht fest, dass dieser Zeitraum bei Erstellung des Gutachtens noch keine Rolle spielen konnte, da in der Anamnese dargelegt ist, dass die vom Probanden geschilderten Zustände und Kränkungen an seinem Arbeitsplatz andauerten.

Nach alledem steht fest, dass auch im Falle U das Gutachten an fachlichen Mängeln leidet, die dazu führen, dass die darin getroffene Feststellung dauernder Dienstunfähigkeit und Teildienstunfähigkeit sich fachlich und logisch aus seinem Inhalt nicht erschließt.

Die Verletzung des fachlichen Standards bei der Erstellung der „Nervenfachärztlichen Gutachten" des Beschuldigten erfolgte nach Überzeugung des Gerichts auch vorsätzlich.

Der Beschuldigt ist ausweislich seines beruflichen Werdegangs und des von ihm in der Hauptverhandlung dargelegten fachlichen Kenntnisstandes über die vom Sachverständigen darlegten gegenwärtigen Standards im gegenwärtigen psychiatrischen Fachbereich für Begutachtungen informiert. Sein diesbezüglicher Kenntnisstand betreffend die psychiatrische Praxis und Literatur ist in der Hauptverhandlung deutlich zu Tage getreten.

Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe liegen nicht vor. Der Frage, ob es im Rahmen seiner langjährigen gutachterlichen Tätigkeit als externer Gutachter für das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in A-Stadt zu „Gepflogenheiten" gekommen sein könnte, deren er meinte, nachkommen zu sollen, brauchte im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht weiter nachgegangen zu werden. Zum Einen liegen dafür nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung keine Anhaltspunkte vor, zum Anderen gilt die Berufspflicht eines Arztes aus § 25 Satz 1 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen uneingeschränkt. Demzufolge ist bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten vom Arzt mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren, was die Anwendung des jeweiligen Erkenntnisstandes seines Fachgebietes impliziert, und der Arzt hat nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen. Nach dem eindeutigen Wortlaut der berufsrechtlichen Regelung sind damit Vorgaben oder tatsächliche oder vermeintliche Erwartungshandlungen eines Dritten, wozu einerseits die Patienten selbst, andererseits auch die Auftraggeber zählen, vom Arzt bei Erstellung seines Gutachtens unberücksichtigt zu lassen.

VI.

Bei Bemessung der Höhe der berufsgerichtlichen Sanktion war zunächst davon auszugehen, dass für das berufsgerichtliche Verfahren - ebenso wie im beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren - der Grundsatz der „Einheit des Berufsvergehens" gilt. Dies macht in der Regel erforderlich, auch unterschiedliche Verstöße gegen ärztliche Pflichten, die in einem einheitlichen Zeitraum bis zur Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens erfolgt sind, einer einheitlichen Würdigung zu unterziehen. Daraus folgt unter anderem auch, dass die wegen mehrerer Verstöße - im vorliegenden Fall vier Verstöße - verhängten Maßnahmen im Urteilsausspruch nicht nach einzelnen Verstößen aufgegliedert werden (ständige Rechtsprechung; vgl. Landesberufsgericht für Heilberufe bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 27. Juli 1994 - Az.: LBG 2078/89 m. w. N.; Berufsgericht für Heilberufe bei dem Verwaltungsgericht A-Stadt, Urteil vom 14.11.2001 - 21 B 3400/00 [V]; Berufsgericht für Heilberufe bei dem Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 09.06.2009 - 21 K 4481/08.GI.B). Die Zahl der festgestellten Verstöße hat danach neben deren Schwere lediglich Einfluss auf die zu verhängende Sanktion.

Bei der Auswahl und Bemessung der berufsgerichtlichen Maßnahmen auf der Grundlage des § 50 HBG ist grundsätzlich das Gewicht der Verfehlung des Beschuldigten, seine Persönlichkeit, das Ausmaß seiner Schuld, aber auch die Notwendigkeit zu berücksichtigen, das Ansehen der Angehörigen der Heilberufe zu wahren und das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität und Zuverlässigkeit des Arztes zu sichern, um so die Funktionsfähigkeit des ärztlichen Berufsstandes zu gewährleisten (ständige Rechtsprechung, vgl. Landesberufsgericht für Heilberufe bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 27. August 2008, Az.: 25 A 141/08.B m. w. N.).

Das ärztliche Berufsrecht ist als Teil des staatlichen Disziplinarrechts - anders als das Strafrecht - nicht repressiv und damit nicht tatbezogen. Daher ist vorrangig das Gesamtverhalten und die Gesamtpersönlichkeit des Beschuldigten zu würden um Hinblick auf die sich aus dem gezeigten Verhalten ergebenden Zweifel an der Zuverlässigkeit seiner Berufsausübung; dabei steht die individuelle Pflichtenmahnung im Vordergrund. Neben dem Gewicht des Berufsvergehens ist die Prognose des künftigen Verhaltens des Beschuldigten entscheidend, also die Frage, in welchem Umfang er einer pflichtenmahnenden Einwirkung bedarf, um ein berufsrechtliches Fehlverhalten zukünftig zu unterlassen. Nach der Rechtsprechung des Landesberufsgerichts für Heilberufe bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, der das erkennende Gericht folgt, ist dabei vom Grundsatz der stufenweisen Steigerung von Disziplinarmaßnahmen auszugehen, wonach zu Gunsten einer gerechten und sinnvollen Erziehungswirkung schwerere Maßnahmen erst eingesetzt werden sollen, wenn Leichtere versagt haben (Landesberufsgericht für Heilberufe bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, a. a. O.).

In Anwendung dieser Grundsätze hielt es das Gericht zunächst für geboten, durch Ausspruch eines Verweises die berufsrechtliche Missbilligung der Vorgehensweise des Beschuldigten bei Erstellung seiner nervenfachärztlichen Gutachten zum Ausdruck zu bringen, vor dem Hintergrund des Zieles, das Ansehen der Angehörigen des Berufsstandes zu wahren und das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität und Zuverlässigkeit der Angehörigen des Berufsstandes zu sichern.

Im Hinblick auf das Gewicht des Berufsvergehens war zunächst in die Beurteilung einzubeziehen, dass es sich um vier Verstöße handelt, zudem jedes einzelne Gutachten unter Verletzung mehrerer fachlich gebotener Erfordernisse erstellt wurde. Von daher war die Verhängung einer zusätzlichen Geldbuße neben dem Verweis geboten.

Im Hinblick darauf, dass der Beschuldigte für das Gericht nicht erkennbar machte, dass er sein Fehlverhalten einsieht, bedurfte es der Verhängung einer nicht zu geringen Geldbuße, um das Ziel der Verhinderung berufsrechtlichen Fehlverhaltens in der ärztlichen Arbeit des Beschuldigten in Zukunft zu erreichen. Andererseits hält das Gericht im Hinblick darauf, dass der Beschuldigte erstmals berufsrechtlich in Erscheinung getreten ist und im Hinblick auf die von ihm dargestellten negativen Auswirkungen der Publizität der Angelegenheit in der Öffentlichkeit für sein persönliches und berufliches Fortkommen es für ausreichend, eine Geldbuße in der festgesetzten Höhe auszusprechen.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 78 HBG. Danach hat der Beschuldigte die Kosten zu tragen, weil er verurteilt worden ist (§ 74 Abs. 4 Satz 1 HBG).

Auf der Grundlage des § 78 Abs. 2 Satz 2 HBG wurde die Gebühr unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Sache sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten im oberen Bereich des gesetzten Rahmens zwischen 700,00 Euro und 2000,00 Euro auf 1.500,00 Euro festgesetzt.

Der unbefangene deutsche Richter

Dieses Land, das mit Hilfe der Justiz 6 Millionen Juden vergaste, kennt keinen befangenen Richter.

20000 Richter und Staatsanwälte haben unbefangen dem Massenmörder Hitler bei der Ermordung von Millionen von Menschen geholfen und Millionen von Unrechtsurteilen erlassen, an denen sie unbefangen festhielten, bis der Staat die Aufhebung dieser Unrechtsurteile verfügte (AufhG 1998).

Ingo Müller kam zur Erkenntnis, daß es unter deutschen Richtern *nur einen einzigen Richter* gab, der sich infolge seiner Befangenheit gegen die Ermordung anderer Menschen ausgesprochen hatte:

> *"So sehr man auch nach beherzten Männern unter der Richterschaft gesucht hat, man hat nur einen gefunden"* (Ingo Müller, Furchtbare Juristen, München 1987, Seite 201)

Auf einem Photo (siehe unten Seite 4) sieht man 20000 geistesgestörte Richter und Staatsanwälte, die in ihrem Wahn völlig unbefangen dem Massenmörder Adolf Hitler die Treue geschworen haben.

Die völlige Unbefangenheit deutscher Richter veranschaulichen zwei Heidelberger Amtsrichter, nämlich der Amtsrichter Will sowie sein geschäftsunfähiger Kollege, der Amtsrichter Wolf.

1. Im Jahr **2008** hat Richter Norbert Will gegen mich einen völlig haltlosen Strafbefehl erlassen. Dieser Strafbefehl hat heute keinen Bestand mehr, denn dem Richter Will ist es trotz seiner Bemühungen nicht gelungen, mich für eine Straftat zu bestrafen, die ich nicht begangen habe. Sein Ziel, einen Unschuldigen für eine nicht-begangene Tat zu bestrafen, hat er nicht erreicht. Sein geschäftsunfähiger Kollege Wolf hat dem Richter Will bescheinigt, daß er unbefangen wäre, weil er mich völlig unbefangen für eine Straftat verurteilt hätte, die ich nicht begangen habe.
2. Im Jahr **2009** hat Richter Will gegen mich erneut einen völlig haltlosen Strafbefehl erlassen. Dieser Strafbefehl hat heute keinen Bestand mehr, denn auch hier ist es Richter Will trotz seiner Bemühungen nicht gelungen, mich für eine Straftat zu bestrafen, die ich nicht begangen habe. Sein Ziel, einen Unschuldigen für eine nicht-begangene Tat zu bestrafen, hat er nicht erreicht. Sein geschäftsunfähiger Kollege Wolf hat Richter Will erneut bescheinigt, er wäre unbefangen, weil er mich völlig unbefangen für eine Straftat verurteilt hätte, die ich nicht begangen habe.
3. Im Jahr **2010** hat Richter Norbert Will gegen mich ein ebenso haltloses Strafurteil erlassen. Dieses Strafurteil hat heute keinen Bestand mehr, denn auch hier ist es Richter Will trotz seiner Bemühungen nicht gelungen, mich für eine Straftat zu bestrafen, die ich nicht begangen habe. Sein Ziel, einen Unschuldigen für eine nicht-begangene Tat zu bestrafen, hat er nicht erreicht. Sein geschäftsunfähiger Kollege Wolf hat Richter Will erneut bescheinigt, er wäre unbefangen, weil er mich völlig unbefangen für eine Straftat verurteilt hätte, die ich nicht begangen habe.
4. Im Jahr **2011** hat Richter Will gegen mich erneut einen völlig haltlosen Strafbefehl erlassen. Dieser Strafbefehl hat heute keinen Bestand mehr, denn auch hier ist es Richter Will trotz seiner Bemühungen nicht gelungen, mich für eine Straftat zu bestrafen, die ich nicht begangen habe. Sein Ziel, einen Unschuldigen für eine nicht-begangene Tat zu bestrafen, hat er nicht erreicht. Sein geschäftsunfähiger Kollege Wolf hat Richter Will erneut bescheinigt, er wäre unbefangen, weil er mich völlig unbefangen für eine Straftat verurteilt hätte, die ich nicht begangen habe.
5. Im Jahr **2012** hat Richter Will gegen mich erneut einen völlig haltlosen Strafbefehl erlassen. Dieser Strafbefehl hat heute keinen Bestand mehr, denn auch hier ist es Richter Will trotz seiner Bemühungen nicht gelungen, mich für eine Straftat zu bestrafen, die ich nicht begangen habe. Sein Ziel, einen Unschuldigen für eine nicht-begangene Tat zu bestrafen, hat er nicht erreicht. Sein geschäftsunfähiger Kollege Wolf hat Richter Will erneut bescheinigt, er wäre unbefangen, weil er mich völlig unbefangen für eine Straftat verurteilt hätte, die ich nicht begangen habe.

Seit Anfang 2008, das heißt seit 5 Jahren, versucht Richter Will mich für Straftaten zu bestrafen, die ich nicht begangen habe. Ich war niemals in meinem Leben vorbestraft (siehe unten Seite 5). Ende 2012 habe ich erneut eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister eingeholt (siehe Seite 9). Wie man sieht, ist es Richter Will trotz all seiner jahrelangen Bemühungen bisher nicht gelungen, mich für Straftaten zu bestrafen, die ich nicht begangen habe.

Objektiv betrachtet sind Richter Will und Richter Wolf beide befangen. Richter Will ist befangen, weil er seit Jahren ständig versucht, mich für Straftaten zu bestrafen, die ich nicht begangen habe. Ein Richter, der jahrelang einen Unschuldigen bestrafen will, ist zweifellos ein befangener Richter.

Aber auch der geschäftsunfähige Richter Wolf, der geschäftlich unfähig ist zu erkennen, daß man Unschuldige nicht bestrafen darf, ist befangen, weil er immer wieder dem Richter Will bescheinigt, er wäre unbefangen, weil er mich seit Jahren für Straftaten verurteilt, die ich nicht begangen habe.

Richter Will weiß, daß Richter in Deutschland ungestraft Unschuldige verurteilen können, während Richter Wolf denkt, daß deutsche Richter gesetzlich verpflichtet wären, Unschuldige zu verurteilen.

Neben unbefangenen Heidelberger Richtern gibt es auch unbefangene Heidelberger Richterinnen:

Richterin Spannagel-Schärr wähnt, daß der befangene Richter Norbert Will unbefangen wäre, weil er seit Jahren einen Unschuldigen immer wieder für Straftaten verurteilt, die er nicht begangen hat.

Richterin Regina Kaufmann-Granda wähnt, daß der befangene Richter Wolf unbefangen wäre, weil er seit Jahren dem befangenen Richter Will immer wieder bescheinigt, daß er unbefangen wäre.

Richter Edgar Gramlich (siehe **http://www.chillingeffects.de/wolf1.pdf**) wähnt, daß Richter Will und Richter Wolf selbst dann unbefangen wären, wenn sie unschuldige Menschen ermorden würden.

Dieses Land, das mit Hilfe von 20000 Richtern und Staatsanwälten Millionen von Menschen ermordete, kennt keinen befangenen Richter.

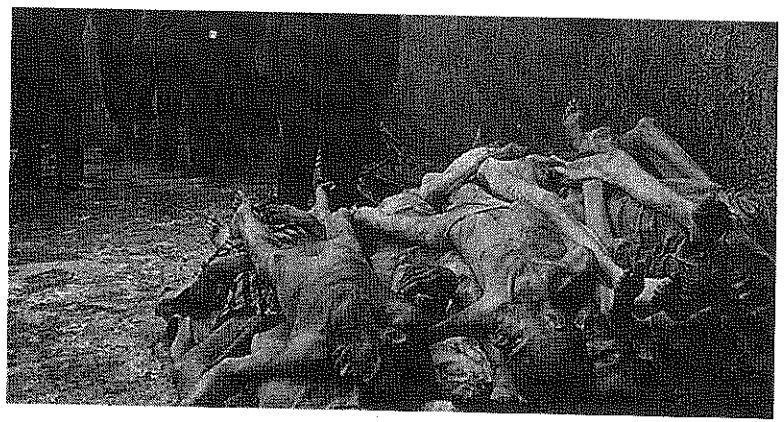

Richterin Regina Kaufmann-Granda

(Diesen Text, hier gekürzt, schrieb ich am 27.08.2012 im Anschluß an den RNZ-Artikel vom 25.08.2012)

Wenn Richterin Kaufmann-Granda im September in Pension geht, wird sie rückblickend feststellen, daß sie in den vergangenen Jahrzehnten nie irgendeinen der 20000 Richter und Staatsanwälte, die dem Massenmörder Hitler Beihilfe zur Ermordung von 6 Millionen Juden leisteten, wegen dieser Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich belangte.

Auch die SS-Leute im BKA wurden von Richterin Kaufmann-Granda niemals strafrechtlich belangt (siehe **http://www.chillingeffects.de/sperrwirkung.pdf**).

Und im Ruhestand wird sie auch rückblickend feststellen, daß sie bei der Wieslocher Klinik, die über 2000 Patienten ermorden ließ, durch jahrezehntelanges Wegschauen dazu beigetragen hat, daß die Klinik nie belangt worden ist. Für die Wieslocher Klinik ist es ein Glücksfall, daß Richterin Kaufmann-Granda wegzuschauen pflegte (siehe **http://www.chillingeffects.de/splitthoff.pdf**).

Ich empfehle Richterin Regina Kaufmann-Granda, daß sie im Ruhestand jeden Tag das obige Bild betrachtet. Irgendwann vor ihrem Tod wird sie möglicherweise zur Einsicht gelangen, daß Richter, die bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit wegzuschauen pflegen, befangen sind.

Deutsche Richterzeitung
Herausgegeben vom Deutschen Richterbund
im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
Schriftleiter: Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz, Leipzig S3, Elisenstr. 111b, Fernruf 30991

25. Jahrgang — Leipzig, den 25. Oktober 1933 — Heft 10

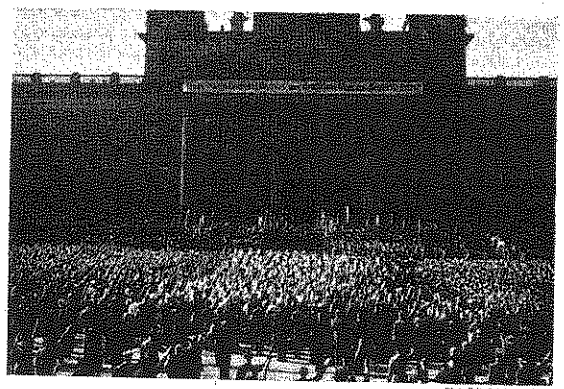

Der RRR-Schwur vor dem Höchsten Gerichtshof.

20000 geisteskranke Richter und Staatsanwälte

Im Oktober 1933 haben 20000 geisteskranke Richter und Staatsanwälte dem wahnsinnigen Massenmörder Adolf Hitler die Treue geschworen:

"Wir schwören beim ewigen Herrgott, wir schwören bei dem Geiste unserer Toten,
wir schwören bei all denen, die das Opfer einer volksfremden Justiz einmal geworden sind,
wir schwören bei der Seele des deutschen Volkes,
daß wir unserem Führer auf seinem Wege
als deutsche Juristen folgen wollen bis zum Ende unserer Tage."

Diese 20000 wahnsinnigen Richter und Staatsanwälte waren von dem Wahn besessen, daß die Ermordung von Millionen von Menschen eine "vernünftige Erwägung" wäre:

"Hans Frank blickte auf 20000 Juristen herab:
Wir wissen, daß unser Führer unser Gottesstreiter ist.
In diesem Gottesgericht, dem sich das deutsche Volk unterwirft in Demut."
("Kritische Justiz", 1982, Heft 4, Seite 342-343)

Ingo Müller schrieb in "Furchtbare Juristen", 1987, Seite 201, daß es unter den tausenden deutschen Richtern nur einen einzigen geistig normalen Richter gab, der sich gegen den Massenmord an Juden und Kranken ausgesprochen hatte.

Auskunft des Bundeszentralregisters vom 17.01.2008

(Übermittelt auf Leitungen im Datennetz der Deutschen Bundespost TELEKOM)

Nr. der Auskunft: -200801170000-20080117-TS-/-U0188-B1300S

Empfänger der Auskunft: Staatsanwaltschaft Heidelberg

Postfach 10 53 08
69043 Heidelberg

Gesch.-Nr. des Empfängers: 27 Js 1047/08

Verwendungszweck: Strafverfahren gegen den Betroffenen

Auskunft aus dem Zentralregister und dem Erziehungsregister

Angaben zur Person des Betroffenen:

Geburtsname: Stiehl

Familienname(n):

Vorname: Ulrich Walter

Geburtsdatum: 23.12.1947

Geburtsort: Wiesbaden

Staatsangehörigkeit: deutsch

Anschrift: Rainweg 78
69118 Heidelberg

Registerinhalt: Keine Eintragung

Bitte die Angaben zur Person überprüfen, um Verwechslungen zu vermeiden!

Diese uneingeschränkte Auskunft wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und auf Leitung im Datennetz der Deutschen TELEKOM an diejenige Stelle übertragen, die das Auskunftsersuchen an die Registerbehörde übermittelt hat.

BZR-Auskunft, Anfang 2008

Bundesamt für Justiz
Ref IV 1
Adenauerallee 99-103
99999 Bonn

Bonn, den 20.12.2011
Hausanschrift: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 9941040 (Zentrale)
Aktenzeichen
U 9999 – – –
20122011–14300101–TS–PAP–JN2/–/A

Auskunft aus dem Zentralregister und aus dem Erziehungsregister
über
Ulrich Walter Stiehl

Geschäftsnummer : IV1 - 23 E 7781/11
Verwendungszweck : Einsichtnahme nach § 42 BZRG

Angaben zur Person

Geburtsname : Stiehl
Familienname : ./.
Vorname(n) : Ulrich Walter
Geburtsdatum : 23.12.1947
Geburtsort : Wiesbaden
Staatsangehörigkeit : deutsch
Anschrift : Rainweg 78
: 69118 Heidelberg

Inhalt: **Keine Eintragung**

BZR-Auskunft, Ende 2011

Bundesamt
für Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn
Ulrich Walter Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Bundeszentralregister

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn
BEARBEITET VON Frau Janker
ZIMMER IV 1
TEL +49 228 99 410-5459
FAX +49 228 99 410-5050

AKTENZEICHEN IV I 23 E 7044/12

DATUM Bonn, 12. November 2012

BETREFF **Antrag auf Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 42 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)**

BEZUG Ihr Schreiben vom 8. November 2012

Sehr geehrter Herr Stiehl,

die von Ihnen beantragte Auskunft aus dem Bundeszentralregister habe ich, Ihrem Wunsch entsprechend, dem Amtsgericht Heidelberg übersandt.

Sie werden von dort benachrichtigt, wann und wo Sie die Auskunft einsehen können. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen steht das Recht auf Einsichtnahme nur Ihnen persönlich zu. Begleitpersonen, auch Rechtsanwälte, dürfen hierbei nicht zugegen sein.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Einsichtsstelle von der Auskunft keine Abschrift oder Ablichtung für Sie fertigen darf.

INTERNET www.bundesjustizamt.de

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahn 16, 63, 66
Haltestelle: Bundeszentralregister/Adenauerallee

SEITE 2 VON 2

Es bestehen jedoch keine Bedenken, dass Sie für sich eigenhändig eine Abschrift oder Notizen fertigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Janker
Beglaubigt
(Nüßle)
Tarifbeschäftigter

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ 189

Hinweis: Im Gegensatz zum *"Führungszeugnis"*, das man auf dem Postwege zugeschickt bekommt, das aber bestimmte Eintragungen gar nicht oder nicht mehr enthält (§§ 32 ff. BZRG), muß man die *"Unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister"* (§ 42 BZRG), die sämtliche Einträge enthält, eigenhändig von einem Computerausdruck abschreiben, der dann vom Amtsgericht vernichtet wird.

Die Abschriften der *"unbeschränkten Auskunft"* (siehe oben Seite 6 und unten Seite 9) beweisen, daß es dem Richter Norbert Will trotz all seiner jahrelangen Bemühungen bisher nicht gelungen ist, mich für Straftaten zu bestrafen, die ich nicht begangen habe.

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Bundesamt für Justiz
Ref IV 1
Adenauerallee 99-103
99999 Bonn

Bonn, den 12.11.2012
Hausanschrift: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 99410 40 (Zentrale)
Aktenzeichen
U9999-Z1000 - -
12112012-15110401-TB-PAP-JN2/-/A
(bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft aus dem Zentralregister und aus dem Erziehungsregister

über

Ulrich Walter Stiehl

Geschäftsnummer	:	IV1 - 23 E 7044/12
Verwendungszweck	:	Auskunft nach §§ 42, 56b Abs. 2 BZRG

Angaben zur Person

Geburtsname	:	Stiehl
Familienname	:	./.
Vorname(n)	:	Ulrich Walter
Geburtsdatum	:	23.12.1947
Geburtsort	:	Wiesbaden
Staatsangehörigkeit	:	deutsch
Anschrift	:	Rainweg 78
	:	69118 Heidelberg

Inhalt: **Keine Eintragung**

BZR-Auskunft, Ende 2012

Nachbemerkung

Seit Anfang 2008, also seit 5 Jahren, versucht der Heidelberger Richter Norbert Will mich immer wieder und wieder und wieder und wieder für Straftaten zu bestrafen, die ich nicht begangen habe. Ich habe dadurch 5 Jahre meines Lebens verloren.

Jörg Kachelmann hat hunderttausende Euro für Strafverteidiger ausgeben müssen (z.B. erhielt allein Rechtsanwalt Reinhard Birkenstock über 250.000 Euro), um sich gegen Staatsanwälte und Richter verteidigen zu können, die jahrelang versuchten, Kachelmann für eine Straftat zu bestrafen, die er nicht begangen hat (siehe **http://www.chillingeffects.de/oltrogge.pdf**).

Weil ich nicht hunderttausende Euro für hochbezahlte Strafverteidiger ausgeben konnte, mußte ich mich notgedrungen in das Strafrecht einarbeiten und jahrelang Schriftsätze selbst verfassen, damit ich mich gegen Richter Will verteidigen konnte, der mich seit 5 Jahren immer wieder für Straftaten bestrafen will, die ich nicht begangen habe. Dadurch habe ich 5 Jahre meines Lebens verloren, denn ich war dauernd damit beschäftigt, mich jedes Jahr erneut gegen Richter Will zu verteidigen. Dank meiner Gegenwehr ist es jedoch Richter Norbert Will trotz all seiner jahrelangen Bemühungen bisher nicht gelungen, mich für Straftaten zu bestrafen, die ich nicht begangen habe.

Strafverfahren gegen Ulrich Walter Stiehl

Dienstliche Stellungnahme zum Befangenheitsantrag vom 30.01.2012 (AS 119 ff)

Ich fühle mich aufgrund vorangegangener Strafverfahren, die bei der hiesigen Abteilung des Amtsgerichts Heidelberg gegen den Angeklagten anhängig waren, nicht befangen.

Will
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
Geißler
Justizobersekretär

"Unfrisierte Gedanken"

Stanislaw Lec hat über unmenschliche Richter, die unzählige Menschen *"entrechtet, mißachtet, gequält, ihrer Freiheit beraubt und zu Tode gebracht"* haben, viele *"Unfrisierte Gedanken"* verfaßt:

– "Sogar ein Glasauge sieht seine eigene Blindheit." (10)
– "Wer kein Gewissen hat, muß es mit dem Mangel desselben kompensieren." (28)
– "Vor der Wirklichkeit kann man seine Augen verschließen, aber nicht vor der Erinnerung." (32)
– "Wir haben es verlernt, Grabmäler von Denkmälern zu unterscheiden." (35)
– "Der Leichnam wurde seinem Mörder gegenübergestellt: aber er erkannte ihn nicht." (41)
– "Die Unkenntnis des Gesetzes befreit nicht von der Verantwortung. Aber die Kenntnis oft." (75)
– "Je mehr wir uns der Wahrheit nähern, desto mehr entfernen wir uns von der Wirklichkeit." (76)
– "In Wirklichkeit sieht alles anderes aus, als es wirklich ist." (88)
– "Henker treten meist in Masken der Gerechtigkeit auf." (94)
– "Sie steinigten ihn mit einem Denkmal." (95)
– "Sein Gewissen war rein. Er benutzte es nie." (105)
– "Geht der Gerechtigkeit aus dem Weg. Sie ist blind!" (107)
– "Selbst wenn der Mund sich schließt, bleibt die Frage offen." (118)
– "Der Humanismus wird die Menschheit überdauern." (123)
– "Gäbe es die Wirklichkeit nicht, könnte sie niemand feststellen." (133)
– "Aus der Problematik des Rechts: Bis zu wievielen Toten darf man sich irren?" (135)
– "Selbst Tote schweigen – bis die Zeit für sie zu reden anfängt." (136)
– "Wir zahlen mit dem Leben oder mit dem Tod. Die Währung bleibt die gleiche." (149)
– "Schwer, sich selbst die Wahrheit zu sagen, wenn man sie kennt." (182)
– "Seien wir diskret. Fragen wir die Toten nicht danach, ob sie gelebt haben." (185)
– "Am leichtesten entkommt man durch die Lücke im Gedächtnis." (194)
– "Gewöhnen kann man sich lediglich an den Tod der anderen." (210)
– "Schreckgespenst der Zukunft: Denkmäler, die reden." (239)
– "Ob sich ein Mensch ohne Phantasie die Wirklichkeit vorstellen kann?" (262)
– "Willst du die Lüge sehen, blicke der Wahrheit ins Auge." (266)
– "Einem Genie verzeiht man vieles. Nach seiner Hinrichtung." (266)
– "Nicht alles, was wirklich ist, ist wahr. Zum Beispiel die Lüge." (268)
– "Das Echo des Schweigens ist unüberhörbar." (273)
– "Es gibt keine ewigen Wahrheiten. Ewige Lügen schon." (277)
– "Vor dem Recht sind alle gleich. Aber nicht vor den Rechtsprechern." (280)
– "Was man nicht einfach sagen darf, darf man auch nicht einfach verschweigen." (315)
– "Erwarte nicht von einem, der einen Knebel im Munde hat, daß er dir das sagt." (337)
– "Je reiner die Schuld der Opfer, desto schmutziger die Hände der Henker." (347)

Quelle: Stanislaw Jerzy Lec: Sämtliche unfrisierte Gedanken. Aus dem Polnischen übertragen von Karl Dedecius. Carl Hanser Verlag, München 1982, 1986, 1996. Die Seitenzahlen der zitierten Aphorismen stehen in Klammern.

"Dem Deutschen Volke das deutsche Recht"

Auf dem Deutschen Juristentag erklärte Carl Goerdeler vor unbefangenen deutschen Richtern:

"Sie werden hier, soweit noch ein Irrtum bestand, sehen können, daß es ein uns nicht kalt lassendes Mißverständnis war, annehmen zu können, es gäbe je eine Zeit, in der in Deutschland nicht Männer auf den Richterstühlen säßen, deren Stolz es ist und bleiben wird, unabhängige Richter zu sein und nur nach Gesetz, Eid und Gewissen Recht zu sprechen."

Einige Jahre später wurde Goerdeler von unbefangenen deutschen Richtern ermordet.*

"Es gab zwei Möglichkeiten:
Entweder sich auf den Boden ihrer Grundsätze zu stellen, oder über ihnen zu hängen."

(Stanislaw Jerzy Lec, Sämtliche unfrisierte Gedanken, Seite 112)

* siehe dazu auch die sog. "Sperrwirkung zugunsten mordender Richter", **http://www.chillingeffects.de/sperrwirkung.pdf**

http://www.chillingeffects.de

Make the Corpse Walk

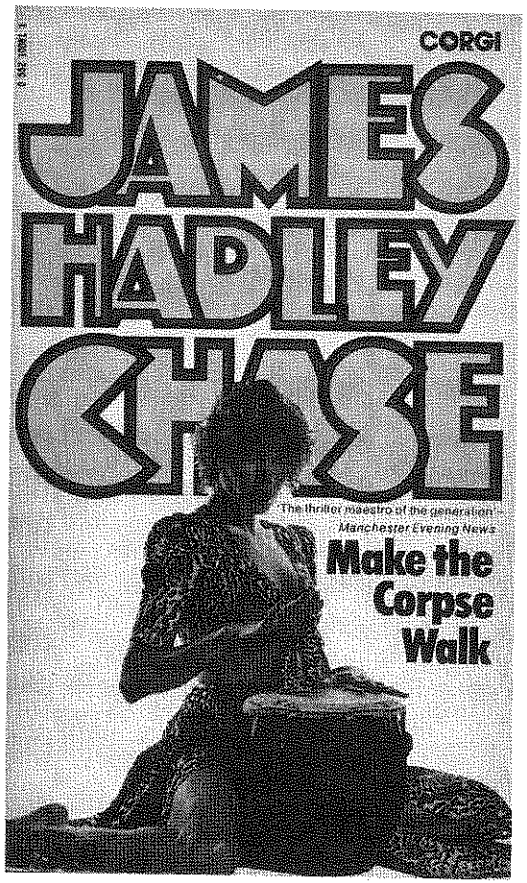

Titel eines Voodoo-Kriminalromans von James Hadley Chase
(vgl. Michael Jackson's "Thriller": "The Dead Start to Walk")

Kann man einen Toten, der im Sarg unter der Erde liegt, in Voodoo-Manier zum Leben erwecken?
Dieser Fall dürfte sich für die Studenten des Heidelberger Professors Thomas Hillenkamp eignen.

In dem Dokument *"Der unbefangene deutsche Richter"* (http://www.chillingeffects.de/will.pdf) habe ich beschrieben, daß Richter Norbert Will in den fünf Jahren 2008, 2009, 2010, 2011 und 2012 gegen mich völlig haltlose Strafbefehle erlassen hat, die heute alle keinen Bestand mehr haben.

Richter Will ist es trotz seiner Bemühungen nicht gelungen, mich für Straftaten zu bestrafen, die ich nicht begangen habe. Sein Ziel, einen Unschuldigen für nicht-begangene Taten zu bestrafen, hat er nicht erreicht. Ich habe nach wie vor keinen einzigen Eintrag im BZR (siehe unten Seite 10).

In einem dieser Strafverfahren haben der Richter am Amtsgericht Nobert Will, die Amtsanwältin Heike Jost und die Rechtsreferendarin Oberlinger folgende wahrheitswidrige Behauptung ersonnen:

"Am 31.03.2009 verteilten Sie ein von Ihnen verfaßtes Schreiben an alle Wohnungseigentümer"

Aufgrund dieser unwahren Behauptung wurde ich für eine *"üble Nachrede"* (§ 186 StGB) verurteilt, die ich überhaupt nicht begangen habe und außerdem auch überhaupt nicht begehen konnte.

Erstens enthielt dieses Schreiben weder eine üble Nachrede noch eine Beleidigung noch eine Verleumdung, wie das Landgericht als Berufungsgericht später rechtskräftig festgestellt hat, so daß Richter Norbert Will mich selbst dann nicht wegen einer *"üblen Nachrede"* hätte verurteilen dürfen, wenn ich dieses Schreiben am 31.03.2009 an irgendeinen Wohnungseigentümer verteilt hätte.

Zweitens habe ich am 31.03.2009 an keinen einzigen Eigentümer irgendein Schreiben *"verteilt"*, schon gar nicht *"an alle Wohnungseigentümer"*. Dies wäre auch überhaupt nicht möglich gewesen: Der eine Eigentümer war am 31.03.2009 in Südamerika, und der andere Wohnungseigentümer war zuvor verstorben und befand sich bereits im Sarg unter der Erde. Trotzdem halten Richter Will und Amtsanwältin Jost seit Jahren an ihrer unwahren Behauptung fest, daß ich am 31.03.2009 eine *"üble Nachrede"* durch Verteilung eines Schreibens *"an alle Wohnungseigentümer"* begangen hätte.

Richter Will und Frau Jost sind offenbar bereit, ihre unwahre Behauptung unter Eid zu beschwören:

"Am 31.03.2009 verteilten Sie ein von Ihnen verfaßtes Schreiben an alle Wohnungseigentümer"

Überdies erwartet die Amtsanwältin Heike Jost jetzt offenbar von Gerichtspräsident Michael Lotz, daß er vor Gericht beschwören soll, daß die unwahre Behauptung *"Am 31.03.2009 verteilten Sie ... an alle Wohnungseigentümer"* eine wahre Behauptung wäre (siehe dazu unten die Seiten 3 bis 8).

Ich habe meinerseits Strafanzeige gegen Richter Will, Frau Jost und Referendarin Oberlinger wegen *"übler Nachrede"* erstattet, denn ich muß es nicht hinnehmen, daß diese drei Personen seit Jahren wahrheitswidrig behaupten, ich hätte am 31.03.2009 an alle Eigentümer ein Schreiben verteilt.

Daraufhin rekurrierte die Staatsanwältin Waltraud Bag (siehe http://www.chillingeffects.de/bag.pdf sowie unten Seite 9), die kurzerhand die Referendarin Oberlinger zum Richter aufwertete, auf die Schutzfunktion für Richter (§ 339 StGB; siehe http://www.chillingeffects.de/sperrwirkung.pdf).

Es wäre zu wünschen, daß Prof. Dr. Hillenkamp dem Präsidenten Michael Lotz zu erklären versucht, daß es auch in seinem als *"Residenz des Rechts"* apostrophierten Gericht den Strafrichtern, die geschworen haben, *"nur der Wahrheit zu dienen"* (§ 38 DRiG), nicht gestattet ist, wahrheitswidrige Behauptungen zu ersinnen, um Unschuldige für nicht-begangene Straftaten zu bestrafen.

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Landgericht Heidelberg
Gerichtspräsident Michael Lotz
Kurfürstenanlage 15
69115 Heidelberg

Make the Corpse Walk

Sehr geehrter Herr Lotz,

vor drei Jahren hatte Ihre Amtsanwältin Heike Jost diese wahrheitswidrige Behauptung ersonnen:

"Am 31.03.2009 verteilten Sie ein von Ihnen verfaßtes Schreiben an alle Wohnungseigentümer"

Diese wahrheitswidrige Aussage von Frau Jost machte sich dann Amtsrichter Norbert Will zu eigen. Dank Richter am Landgericht Dr. Jürgen Dopfer hat das Unrechtsurteil von Richter Norbert Will, das auf der unwahren Behauptung von Frau Jost und Herrn Will basierte, keinen Bestand mehr.

Ihre geschäftsunfähige Amtsanwältin Heike Jost (siehe auch http://www.chillingeffects.de/jost.pdf) weigert sich nicht nur, ihre wahrheitswidrige Aussage zurückzunehmen (siehe unten Seite 3 und 4), sondern sie hat sich jetzt auch auf Sie als den Präsidenten des Heidelberger Landgerichts berufen. Offenbar erwartet Ihre geschäftsunfähige Amtsanwältin Jost jetzt von Ihnen, daß Sie beschwören, daß ihre Behauptung *"Am 31.03.2009 verteilten Sie ... an alle Wohnungseigentümer"* wahr wäre.

Ich habe am 31.03.2009 an keinen einzigen Wohnungseigentümer irgendein Schreiben *"verteilt"*, schon gar nicht *"an alle Wohnungseigentümer"*. Dies wäre auch überhaupt nicht möglich gewesen: Der eine Eigentümer war am 31.03.2009 in Südamerika, und der andere Eigentümer war vor dem 31.03.2009 verstorben. Ihre geschäftsunfähige Amtsanwältin Jost, die Sie persönlich benannt hat, erwartet offensichtlich jetzt von Ihnen, daß Sie als Zeuge vor dem Gericht unter Eid beschwören, daß ich am 31.03.2009 mit dem Düsenjet nach Südamerika geflogen wäre, um das Schreiben an den dort befindlichen Wohnungseigentümer zu verteilen, und daß Sie ferner unter Eid beschwören, daß ich am 31.03.2009 den Sarg des zuvor verstorbenen Eigentümers ausgegraben und den Toten zum Leben erweckt und dann an ihn im Sarg das Schreiben verteilt hätte.

Sie können vor Gericht beispielsweise diese Aussage beschwören:

> Ich, Gerichtspräsident Michael Lotz, schwöre, daß die Behauptung der Amtsanwältin Heike Jost *"Am 31.03.2009 verteilten Sie ein von Ihnen verfaßtes Schreiben an alle Wohnungseigentümer"* der Wahrheit entspricht, also daß das Schreiben am 31.03.2009 an alle Eigentümer verteilt wurde, insbesondere das Schreiben am 31.03.2009 auch an den in Südamerika befindlichen Eigentümer sowie das Schreiben am 31.03.2009 auch an den im Sarg befindlichen Eigentümer verteilt wurde.

Sie können aber auch beispielsweise diese Aussage beschwören:

> Ich, Gerichtspräsident Michael Lotz, schwöre, daß die Behauptung der Amtsanwältin Heike Jost *"Am 31.03.2009 verteilten Sie ein von Ihnen verfaßtes Schreiben an alle Wohnungseigentümer"* mitnichten der Wahrheit entspricht, d.h. daß das Schreiben am 31.03.2009 an keinen einzigen Wohnungseigentümer verteilt wurde, insbesondere auch nicht an den in Südamerika befindlichen Eigentümer und auch nicht an den am 31.03.2009 bereits im Sarg befindlichen Eigentümer.

Ihr Vizepräsident Dr. Guttenberg schrieb bezüglich der Ermordung der 2000 Wieslocher Patienten:

"Mit Ihren Eingaben begehren Sie die Ahndung von angeblichen Straftaten"

Es geht um tatsächliche Straftaten, und nicht, wie Vizepräsident Dr. Ulrich Guttenberg behauptet, um *"angebliche Straftaten"*. Die Patienten wurden tatsächlich vergast, nicht nur angeblich vergast. Die Vergasung von Menschen ist keine *"angebliche Straftat"* (www.chillingeffects.de/splitthoff.pdf). Auch die Vergasung der Juden ist keine *"angebliche Straftat"*, sondern eine tatsächliche Straftat.

Sie können vor Gericht beispielsweise diese Aussage beschwören:

> Ich, Gerichtspräsident Michael Lotz, schwöre, daß die Aussage von Vizepräsident Dr. Guttenberg der Wahrheit entspricht. Die Wieslocher Patienten wurden nur angeblich vergast.

Sie können aber auch beispielsweise diese Aussage beschwören:

> Ich, Gerichtspräsident Michael Lotz, schwöre, daß die Aussage von Vizepräsident Dr. Guttenberg mitnichten der Wahrheit entspricht. Die Wieslocher Patienten wurden tatsächlich vergast.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

20.01.2011

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg
Einschreiben-Rückschein

Staatsanwaltschaft Heidelberg
Amtsanwältin Heike Jost
Kurfürstenanlage
69115 Heidelberg

Einlieferungsbeleg/Quittung
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG
69118 Heidelberg

85043670 8533 20.01.11 10:43

Sendungsnummer: RK 9042 8101

Einschreiben
Rückschein

Sehr geehrte Frau Jost,

falls Sie die Behauptung zurücknehmen wollen:

"Am 31.03.2009 verteilten Sie ein von Ihnen verfaßtes Schreiben an alle Wohnungseigentümer"

dann senden Sie mir umseitige Erklärung mit Ihrer Unterschrift binnen zwei Wochen wieder zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Erklärung

Die Behauptung

"Am 31.03.2009 verteilten Sie ein von Ihnen verfaßtes Schreiben an alle Wohnungseigentümer"

nehme ich zurück.

(Datum) (Amtsanwältin Heike Jost)

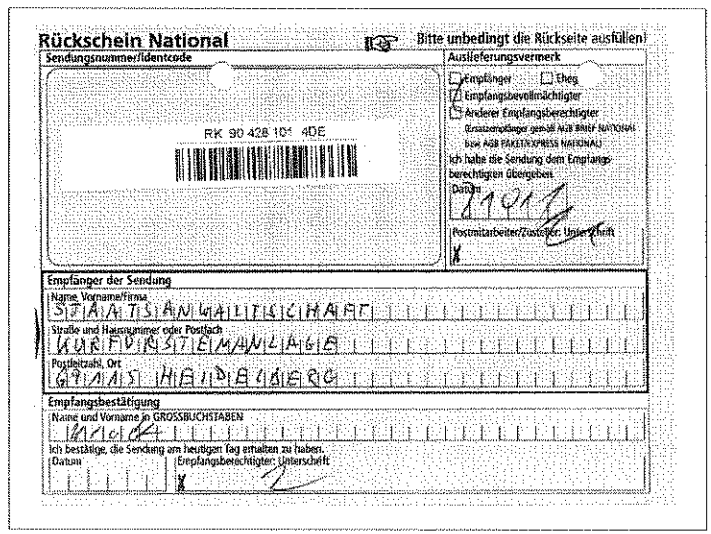
Rückschein National

Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

RK 90 428 101 4DE

Auslieferungsvermerk

Empfänger Ehegatte
Empfangsbevollmächtigter
Anderer Empfangsberechtigter
Ersatzempfänger gemäß AGB DHL EXPRESS NATIONAL bzw. AGB PAKET EXPRESS NATIONAL

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.
Datum 19.01.11

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma: STAATSANWALTSCHAFT

Straße und Hausnummer oder Postfach: KURFÜRSTENANLAGE

Postleitzahl, Ort: 69115 HEIDELBERG

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

Empfangsberechtigter: Unterschrift

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Staatsanwaltschaft Heidelberg
Amtsanwältin Heike Jost
Kurfürstenanlage 15
69115 Heidelberg

Eingang Original
04. Juni 2012
Justizbehörden Heidelberg

Make the Corpse Walk

Sehr geehrte Frau Jost,

da Sie und Frau Oberlinger und Herr Will jahrelang wieder und wieder wahrheitswidrig behaupteten:

"Am 31.03.2009 verteilten Sie ein von ihnen verfaßtes Schreiben an alle Wohnungseigentümer"

werde ich Sie alle drei (Amtsrichter Will, Amtsanwältin Jost, Referendarin Oberlinger) gemeinsam als Zeugen vorladen lassen und Sie alle drei ihre jahrelang immer wieder und wieder und wieder aufgestellte wahrheitswidrige Behauptung wegen der ausschlaggebenden Bedeutung ihrer Aussage und zwecks Herbeiführung einer wahren Aussage gemäß § 59 StPO unter Eid wiederholen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Anlage: Kopie des 5seitigen Schreibens an Gerichtpräsident Lotz

Schreiben an Amtsanwältin Heike Jost

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Landgericht Heidelberg
Gerichtspräsident Michael Lotz
Kurfürstenanlage 15
69115 Heidelberg

Make the Corpse Walk

Sehr geehrter Herr Lotz,

wenn ein Richter (Herr Will), eine Amtsanwältin (Frau Jost) und eine Referendarin (Fr. Oberlinger) eine wahrheitswidrige Behauptung ersinnen, um einen Unschuldigen für eine Straftat zu bestrafen, die er nicht begangen hat, und wenn Richter Will, Amtsanwältin Jost und Referendarin Oberlinger jahrelang an ihrer wahrheitswidrigen Behauptung festhalten und offensichtlich sogar bereit sind, ihre wahrheitswidrige Behauptung unter Eid zu beschwören, wie bezeichnen Sie diesen Vorgang?

- Verletzung des geltenden materiellen oder prozessualen Rechts?
- Verletzung objektiven materiellen oder prozessualen Rechts?
- Verletzung des materiellen Rechts oder Verletzung prozessualer Normen?
- Objektiv fehlerhafte Anwendung des prozessualen oder materiellen Rechts?
- Sachverhaltsverfälschung oder falsche Anwendung von Rechtsnormen?
- Objektiv fehlerhafte Rechtsanwendung oder objektive Rechtsverletzung?

Ist es in Ihrer *"Residenz des Rechts"* (RNZ, 22.11.2011) den Strafrichtern, die geschworen haben, *"nur der Wahrheit zu dienen"* (§ 38 DRiG), gestattet, wahrheitswidrige Behauptungen zu ersinnen, um Unschuldige für nicht-begangene Straftaten zu bestrafen? Und ist es Ihrer *"Residenz"* gestattet, bei einer Klinik, die mehr als 2000 Patienten ermordete, von *"angeblichen Straftaten"* zu sprechen?

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Schreiben an Gerichtspräsident Michael Lotz

Baden-Württemberg

STAATSANWALTSCHAFT HEIDELBERG

Staatsanwaltschaft Heidelberg • Kurfürstenanlage 23 • 69115 Heidelberg

Herrn
Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Datum 08.03.2010
Name StAin Bag
Durchwahl 06221 59 - 2017
Aktenzeichen 15 Js 4871/10
(Bitte bei Antwort angeben)

~~Strafsache~~ Anzeigesache gegen Richter Will u.a.
wegen angeblicher übler Nachrede

Ihre Anzeige vom 03.03.2010

Sehr geehrter Herr Stiehl,

von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gem. § 152 II StPO abgesehen.

Gründe

Gem. § 152 II StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Dem Schreiben des Anzeigeerstatters vom 03.03.2010 sind jedoch keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Angezeigten zu entnehmen. Der Anzeigeerstatter zitiert in seiner Anzeige den gegen ihn im Verfahren 7 Cs 27 Js 6855/09 erlassenen Strafbefehl des Amtsgerichts Heidelberg. Mit diesem Verfahren waren die Angezeigten befasst.
Wegen übler Nachrede könnten die Angezeigten nur dann verfolgt werden, wenn ihnen durch das Verhalten zugleich der Vorwurf der Rechtsbeugung gem. § 339 StGB gemacht werden könnte. Anhaltspunkte dafür, dass die Angezeigten sich bewusst und in schwerwiegender Weise über Recht und Gesetz hinweggesetzt hätten, sind jedoch nicht ersichtlich.

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens war aus diesen Gründen abzusehen.

Kurfürstenanlage 23 • 69115 Heidelberg • Telefon 06221 59-0• Telefax 06221 59-2019 • Straßenbahnhaltestelle: Stadtbücherei

Schreiben der Staatsanwältin Waltraud Bag

Bundesamt für Justiz

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

HERRN
ULRICH WALTER STIEHL
RAINWEG 78
69118 HEIDELBERG

Bonn, 29.12.2012
Hausanschrift: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 99410 40 (Zentrale)
Telefax: 0228 99410 5084
Aktenzeichen:
U0023-0822100000--
27122012-09101301-NB-DTV--/-/-
(bei Rückfragen bitte angeben)

Führungszeugnis

über

ULRICH WALTER STIEHL

Angaben zur Person

Geburtsname	STIEHL
Familienname	./.
Vorname(n)	ULRICH WALTER
Geburtsdatum	23.12.1947
Geburtsort	WIESBADEN
Staatsangehörigkeit	deutsch
Anschrift	RAINWEG 78 69118 HEIDELBERG

Inhalt: **Keine Eintragung**

Bitte prüfen Sie die Angaben zur Person, um Verwechselungen zu vermeiden. Offenkundige Fehler, auch im Hinblick auf den Inhalt des Führungszeugnisses sollten Sie mir unverzüglich - ggf. telefonisch - anzeigen, um eine sofortige Überprüfung zu ermöglichen.
Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben.

Bundesamt für Justiz

Z 1000

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Bundesamt für Justiz
Ref IV 1
Adenauerallee 99-103
99999 Bonn

Bonn, den 12.11.2012
Hausanschrift: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 99410 40 (Zentrale)
Aktenzeichen
U9999-Z1000 - -
12112012-15110401-TB-PAP-JN2/-/A
(bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft aus dem Zentralregister und aus dem Erziehungsregister

über

Ulrich Walter Stiehl

Geschäftsnummer	:	IV1 - 23 E 7044/12
Verwendungszweck	:	Auskunft nach §§ 42, 56b Abs. 2 BZRG

Angaben zur Person

Geburtsname	:	Stiehl
Familienname	:	./.
Vorname(n)	:	Ulrich Walter
Geburtsdatum	:	23.12.1947
Geburtsort	:	Wiesbaden
Staatsangehörigkeit	:	deutsch
Anschrift	:	Rainweg 78
	:	69118 Heidelberg

Inhalt:

Keine Eintragung

Diese Auskunft aus dem Bundeszentralregister darf nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurde.
Bitte prüfen Sie die Angaben zur Person, um Verwechslungen zu vermeiden. Offenkundige Fehler, auch im Hinblick auf den Inhalt der Auskunft sollten Sie mir unverzüglich - ggf. telefonisch - anzeigen, um eine sofortige Überprüfung zu ermöglichen.
Diese Auskunft wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben.

Diese Seite enthält die Abschrift einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 12.11.2012 gemäß §§ 41 ff. BZRG, während die vorangehende Seite ein Faksimile eines entsprechenden Führungszeugnisses von 28.12.2012 gemäß §§ 30 ff. BZRG enthält.

"Ein kompetenter, unvoreingenommener Richter"

siehe auch http://www.chillingeffects.de/heinz.htm

Wer von einem Richter fünfmal zu Unrecht verurteilt wurde, befindet sich bei diesem Richter in guten Händen.

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Rechtsanwaltskanzlei Heinz
Rechtsanwältin Karin Langer
Bahnhofstraße 5
69115 Heidelberg

Sehr geehrte Frau Langer,

über diesen Richter am Amtsgericht Norbert Will, von dem ich fünfmal zu Unrecht verurteilt wurde (siehe http://www.chillingeffects.de/will.pdf), haben Sie mir wortwörtlich geschrieben:

"Lediglich der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass Herr Will ein kompetenter, unvoreingenommener Richter ist, bei dem Sie in guten Händen sind."

Ich prüfe daher zur Zeit, ob ich für Sie die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung beim hiesigen Amtsgericht anregen soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Ihre eventuelle Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit. Bitte teilen Sie auch mit, ob und welcher Hausarzt Sie behandelt. Es ist eventuell beabsichtigt, eine Stellungnahme dieses Arztes einzuholen. Wird er von seiner Schweigepflicht entbunden? ***

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Ein Richter, der einen Unschuldigen fünfmal zu Unrecht verurteilt hat, ist kompetent und unvoreingenommen.

Hinweis: Wir schreiben das Jahr 2013. Die Rechtsanwältin Karin Langer hält schon seit 2012 an ihrer anhaltenden Vorstellung fest, daß *"Herr Will"*, der mich als Unschuldigen fünfmal verurteilte, *"ein kompetenter, unvoreingenommener Richter ist, bei dem Sie in guten Händen sind"*.

*** Dies sind Textbausteine aus den Schemabriefen des Heidelberger Betreuungsgerichts; siehe http://www.chillingeffects.de/jost.pdf

Strafrechtsfall: "Einblick in den nicht gegen Einblick geschützten Raum"

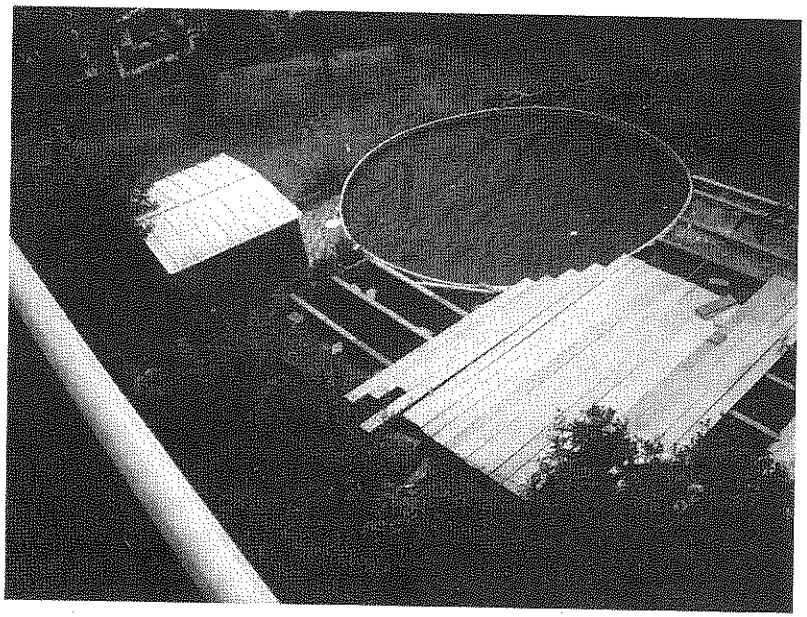

Dieser Fall dürfte sich für die Studenten des Heidelberger Professors Thomas Hillenkamp eignen:

> Unser Nachbar baute sein Schwimmbad an den Grenzzaun und damit direkt unter unseren Balkon. Als er sah, daß ich aus Beweisgründen Fotos machte, rief er Polizisten aus dem Revier von EPHK ("Erster Hauptkommissar") Stephan Domke an, die kurze Zeit später in unsere Wohnung eintraten und von uns verlangten, die zu Beweiszwecken hergestellten Fotos in der Digitalkamera zu löschen.

Das oben gezeigte Foto machte ich später, denn die ursprünglichen Beweisfotos waren ja gelöscht.

Hinweis für Studenten: Einschlägig könnte hier § 201a StGB sein: "Wer von einer anderen Person, die sich **in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet**, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Zu diesem Fall könnte Professor Dr. Hillenkamp seinen Strafrechtsstudenten viele Fragen stellen, doch die interessanteste Frage ist sicherlich die folgende mehr psychiatrische Frage:

Hätte ein Polizist, der geschäftsfähig ist, d.h. fähig ist, **"seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen"** (BGH-Definition der Geschäftsfähigkeit, z.B. XII ZB 616/10 etc), die geistige Fähigkeit gehabt zu erkennen, daß sich das in dem obigen Foto gezeigte Schwimmbad **NICHT "in einer Wohnung"** und auch **NICHT "in einem gegen Einblick geschützten Raum"** befindet? Zusatzfrage: Gegen welche Personen hätte ein geschäftsfähiger Staatsanwalt hier Anklage erhoben?

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Polizeirevier Heidelberg Nord
Herrn EPHK Stephan Domke
Furtwänglerstraße 11
69121 Heidelberg

Sehr geehrter Herr Domke,

ich habe wieder neue Beweisfotos angefertigt. Eines der Beweisfotos ist hier verkleinert abgelichtet:

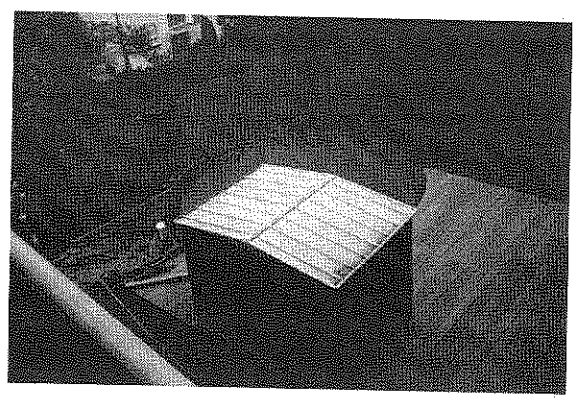

Ich frage an, wann die Polizisten Ihres Reviers wieder ohne eine Durchsuchungsanordnung in unsere Wohnung eindringen und uns veranlassen, auch diese neuen Beweisfotos zu vernichten.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Polizeirevier Heidelberg-Nord
Herrn EPHK Stephan Domke
Furtwänglerstraße 11
69121 Heidelberg

Sehr geehrter Herr Domke,

da Sie mich seit vielen Jahren als Tatverdächtigen in Ihrem Computer gespeichert haben, obwohl ich niemals in meinem Leben irgendeine Straftat begangen habe, besteht der Verdacht, daß Sie geschäftsunfähig sind. Ich prüfe zur Zeit daher, ob ich für Sie die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung anregen soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Ihre eventuelle Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit. Bitte teilen Sie auch mit, ob und welcher Hausarzt Sie behandelt. Es ist eventuell beabsichtigt, eine Stellungnahme dieses Arztes einzuholen. Wird er von seiner Schweigepflicht entbunden?

Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis vorlegen, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit bekanntgemacht werden, denn Geschäftsunfähige dürfen nicht bei der Polizei tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Polizeirevier Heidelberg Nord
Herrn POK Eugen Wickenhäuser
Furtwänglerstraße 11
69121 Heidelberg

Sehr geehrter Herr Wickenhäuser,

es besteht der Verdacht, daß Sie zumindest partiell geschäftunfähig sind. Ich prüfe daher zur Zeit, ob ich für Sie die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung anregen soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Ihre eventuelle Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit. Bitte teilen Sie auch mit, ob und welcher Hausarzt Sie behandelt. Es ist eventuell beabsichtigt, eine Stellungnahme dieses Arztes einzuholen. Wird er von seiner Schweigepflicht entbunden?

Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis vorlegen, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit bekanntgemacht werden, denn Geschäftsunfähige dürfen nicht bei der Polizei tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Amtsgericht Heidelberg
BETREUUNGSGERICHT

Amtsgericht Heidelberg, Czernyring 22/10-12, 69115 Heidelberg

Herr
Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Datum: 06.05.2010
Durchwahl: 06221 59-1363
Aktenzeichen: G 40 XVII 2060/10
(Bitte bei Antwort angeben)

Betreuung für
Martin Grimm

Sehr geehrter Herr Stiehl,

aufgrund Ihrer Anregung vom 28.04.2010 - hier eingegangen am 29.04.2010 - haben wir ein Betreuungsverfahren eingeleitet.

Dieses wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen geführt.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdel
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Schmitt
Amtsinspektorin

AMTSGERICHT HEIDELBERG

Czernyring 22/10-12 69115 Heidelberg • Straßenbahnhaltestelle Montpetitstraße
Telefon 06221 59-0 • Telefax 06221 59-2275 • E-Mail poststelle@agheidelberg.justiz.bwl.de • Internet www.agheidelberg.de www.service-bw.de
Sprechzeiten Montag bis Donnerstag 09.00 bis 11.30 Uhr, 13.30 bis 15.30 Uhr, Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

http://www.chillingeffects.de

Erklärung

Mein Name ist Stephan Domke. Ich bin Erster Polizeihauptkommissar im Polizeirevier Heidelberg Nord.

Ich werde zukünftig stets dafür Sorge tragen, dass Polizisten des Polizeirevier Nord nicht mehr ohne Durchsuchungsanordnung in die Wohnung Nr. 5 im Rainweg 78 in Heidelberg eindringen und deren Bewohner veranlassen, zu Beweiszwecken hergestellte Photographien zu vernichten.

Datum Unterschrift

Hinweis: EPHK Stephan Domke, der seine Geschäftsfähigkeit nicht beweisen konnte, weigerte sich, obige Erklärung abzugeben. Es besteht daher Wiederholungsgefahr, daß Polizisten seines Reviers auch zukünftig ohne Durchsuchungsbeschluß in Wohnungen von Heidelberger Bürgern eindringen und deren Bewohner veranlassen, zu Beweiszwecken hergestellte Photographien zu vernichten.

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 616/10

vom 6. Juli 2011

in der Betreuungssache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli 2011 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Hahne und die Richter Weber-Monecke, Dose, Schilling und Dr. Günter beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird der Beschluss der 23. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld vom 28. Oktober 2010 aufgehoben, soweit die Beschwerde des Betroffenen zurückgewiesen worden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung – auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens – an das Landgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Der Betroffene wendet sich gegen die Anordnung seiner Betreuung.

Durch Beschluss vom 19. August 2010 wurde für ihn eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten sowie Vertretung gegenüber Behörden und Leistungsträgern angeordnet und die Beteiligte zu 1 als Betreuerin bestellt. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Betreuung mit dem vorgenannten Aufgabenkreis sei erforderlich, weil der Betroffene aufgrund einer paranoiden Schizophrenie mit Affekt- und Denkstörungen nicht in der Lage sei, diese Angelegenheiten selbst zu besorgen. Dies folge aus dem ärztlichen Gutachten des Sachverständigen G., dem Bericht der Betreuungsbehörde sowie dem im Rahmen der Anhörung des Betroffenen gewonnenen Eindruck.

Auf die Beschwerde des Betroffenen hat das Landgericht den angefochtenen Beschluss aufgehoben, soweit die Betreuerbestellung den Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung umfasst. Die weitergehende Beschwerde hat es zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, der sein Begehren, die Aufhebung der Betreuung zu erreichen, weiterverfolgt.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die angefochtene Entscheidung verletzt das Recht des Betroffenen auf rechtliches Gehör.

1. Das Landgericht hat in seiner Entscheidung ausgeführt: Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung gegen den Willen des Betroffenen seien erfüllt. Aus dem Gutachten des Sachverständigen G. und den Stellungnahmen der Ärzte Dr. L. und Dr. D. ergebe sich, dass der Betroffene an einer psychischen Erkrankung leide. Allerdings werde der Einschätzung des Sachverständigen G. nicht gefolgt, der eine paranoide Schizophrenie für sehr wahrscheinlich halte. Vielmehr sei nach den Stellungnahmen des Dr. L. und des Dr. D. davon auszugehen, dass der Betroffene an einer anhaltenden wahnhaften Störung leide. Diese beziehe sich insbesondere auf den Verlust seines Arbeitsplatzes Anfang des Jahres und auf eine gescheiterte Beziehung zu einer Arbeitskollegin. Der Betroffene fühle sich bis heute von seinem Arbeitgeber ungerecht behandelt und sei der Auffassung, noch kein gültiges Arbeitszeugnis erhalten zu haben. Aus der Stellungnahme des Dr. D. und der Betreuerin ergebe sich, dass er in Verkennung der Realität nach wie vor nicht in der Lage sei, **seine Entscheidungen**, insbesondere die Bewerbung um einen neuen Arbeitsplatz, **von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen.** Insoweit sei es ihm nicht möglich, seinen Willen frei und unbeeinflusst von seiner Erkrankung zu bilden. Die Betreuungsbedürftigkeit in den Aufgabenkreisen Vermögensangelegenheiten und Vertretung gegenüber Behörden und Leistungsträgern bestehe weiterhin. Der Betroffene lehne es nach den Angaben der Beteiligten zu 1 ab, sich aufgrund eines angeblich fehlenden Arbeitszeugnisses um eine neue Beschäftigung zu bewerben. Nach den Angaben der Betreuerin habe er aber ein konkretes und inhaltlich positives Arbeitszeugnis erhalten.

2. Diese Ausführungen halten den Angriffen der Rechtsbeschwerde nicht stand.

a) Die Rechtsbeschwerde rügt, das Beschwerdegericht habe seine Entscheidung maßgeblich auf mündliche Angaben des Dr. D. und der Beteiligten zu 1 gestützt, die erst im Anschluss an die Anhörung der Betroffenen erteilt worden seien. Der Betroffene habe nicht die Gelegenheit erhalten, hierzu Stellung zu nehmen. Andernfalls hätte er darauf hingewiesen, dass er nicht das Fehlen eines Arbeitszeugnisses beanstande, sondern dessen inhaltliche Unrichtigkeit. In dem ihm erteilten Zeugnis werde seine zuletzt ausgeübte, qualifiziertere Tätigkeit nicht wiedergegeben, sondern allein auf eine Sachbearbeitertätigkeit abgestellt.

b) Die Verfahrensrüge ist begründet. Dem angefochtenen Beschluss sind in einem zentralen Punkt Tatsachen zugrunde gelegt worden, zu denen der Betroffene sich weder selbst noch durch einen Verfahrenspfleger oder Verfahrensbevollmächtigten äußern konnte. Seine Stellungnahme hätte möglicherweise zu einer anderen Entscheidung geführt.

Das Landgericht hat seine Entscheidung – Aufrechterhaltung der Betreuung für den Aufgabenkreis Vermögenssorge sowie Vertretung gegenüber Behörden und Leistungsträgern – nicht auf das Ergebnis des Gutachtens des Sachverständigen G. gestützt, der bei dem Betroffenen eine paranoide Schizophrenie mit Affekt und Denkstörungen sowie ausgeprägtem paranoiden Erleben für wahrscheinlich gehalten hat. Der Berichterstatter hat im Anschluss an die Anhörung des Betroffenen am 28. Oktober 2010 in der Klinik mit dem behandelnden Arzt Dr. D. Rücksprache gehalten. Dabei hat Dr. D. dem Anhörungsvermerk zufolge angegeben, dass sich im Verlauf des Klinikaufenthalts nicht habe feststellen lassen, dass bei dem Betroffenen eine paranoide Schizophrenie vorliege. Auszugehen sei vielmehr von einer anhaltenden wahnhaften Störung. Insofern sei eine Betreuung mit eingeschränktem Aufgabenkreis noch erforderlich, weil der Betroffene sich noch nicht von den Reizthemen (bisheriger Arbeitgeber, gescheiterte Beziehung) lösen könne.

Von dem Inhalt des Gesprächs wurde die Betreuerin sodann telefonisch unterrichtet. Dem Betroffenen wurde eine Abschrift des Anhörungsvermerks erst zusammen mit der Entscheidung des Landgerichts übermittelt.

Die Verwertung eines Sachverständigengutachtens als Entscheidungsgrundlage setzt gemäß § 37 Abs. 2 FamFG aber voraus, dass das Gericht den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt hat. Insoweit ist das Gutachten mit seinem vollen Wortlaut grundsätzlich auch dem Betroffenen persönlich im Hinblick auf dessen Verfahrensfähigkeit (§ 275 FamFG) zur Verfügung zu stellen (Senatsbeschluss vom 11. August 2010 – XII ZB 138/10 – BtPrax 2010, 275 mwN). Davon kann nur unter den Voraussetzungen des § 288 Abs. 1 FamFG abgesehen werden (Keidel/Budde FamFG 16. Aufl. § 281 Rn. 11).

Dass das Beschwerdegericht hier zur Vermeidung erheblicher Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen von einer Bekanntgabe der Stellungnahme des Dr. D. abgesehen hat, lässt sich indessen nicht feststellen. Denn dem Betroffenen ist zusammen mit der angefochtenen Entscheidung eine Abschrift des Anhörungsvermerks, die die Stellungnahme des Arztes enthielt, übermittelt worden.

Abgesehen davon hätte das Gutachten in diesem Fall aber auch dem vom Amtsgericht bereits bestellten Verfahrenspfleger, den auch das Landgericht am Verfahren beteiligt hat, übergeben werden müssen, damit dieser es mit dem Betroffenen bespricht (Senatsbeschluss vom 11. August 2010 – XII ZB 138/10 – BtPrax 2010, 278 und vom 8. Juni 2011 – XII ZB 43/11 – zur Veröffentlichung bestimmt).

3. Danach kann die angefochtene Entscheidung, soweit sie zum Nachteil des Betroffenen ergangen ist, bereits wegen des vorliegenden Verfahrensfehlers keinen Bestand haben. Die Sache ist im Umfang der Aufhebung an das Landgericht zurückzuverweisen, das dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren und sodann erneut über die Beschwerde zu befinden haben wird.

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Abteilung Recht/Datenschutz
z.Hd. Frau Kölle
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart

Sehr geehrter Frau Kölle,

da Sie Bürger verdächtigen, Straftaten begangen zu haben, selbst wenn die Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden, besteht der Verdacht, daß Sie geschäftsunfähig sind. Ich prüfe zur Zeit daher, ob ich für Sie die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung anregen soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Ihre eventuelle Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit. Bitte teilen Sie auch mit, ob und welcher Hausarzt Sie behandelt. Es ist eventuell beabsichtigt, eine Stellungnahme dieses Arztes einzuholen. Wird er von seiner Schweigepflicht entbunden?

Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis vorlegen, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit bekanntgemacht werden, denn Geschäftsunfähige dürfen nicht bei der Polizei tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Auszug aus einem LKA-Schreiben von Frau Kölle:

"... Die weitere Speicherung personenbezogener Daten und die Aufbewahrung von Unterlagen ist demnach gerechtfertigt, wenn der Tatverdacht im Zusammenhang mit früher geführten Ermittlungsverfahren nicht ausgeräumt wurde.

Diese Voraussetzungen liegen in Ihrem Fall vor, da der Tatverdacht nach wie vor besteht:

Polizeidirektion Heidelberg, Vorgangsnummer nnnn/92 wegen Diebstahl am nn.nn.1992

Die Staatsanwaltschaft Heidelberg, Aktenzeichen nn Js nnnn/93, stellte dieses Ermittlungsverfahren gegen Sie gemäß § 170 Absatz 2 StPO ein.

Diese Art der Verfahrenseinstellung erfolgt in Fällen, in denen die Ermittlungen nicht genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten. Der Tatverdacht wurde durch diese Art der Einstellung jedoch nicht ausgeräumt ..."

Wir schreiben das Jahr 2012: Das LKA verdächtigt also seit 20 Jahren einen Bürger, im Jahr 1992 einen Diebstahl begangen zu haben, obwohl die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren schon vor 19 Jahren einstellte. Wieviele Jahrzehnte lang wird das LKA diesen Bürger noch verdächtigen?

Es gibt aber auch Bürger, die offenbar nie verdächtigt wurden. Dazu gehörten z.B. diese SS-Leute:

Personalstelle Michael Hauptsturmführer	**Rechtshilfe** Büttner Obersturmführer	**Untersuchungen** Martin Sturmbannführer	**Ausweise** Buttler Obersturmbannführer
Hilfsdienste Griese Hauptsturmführer	**Kriminalistik** Niggemeyer Sturmbannführer	**Zentralfahndung** Amend Sturmbannführer	**Sicherung** Vogel Untersturmführer
Inland Holle Hauptsturmführer	**Bücherei** Fischer Hauptsturmführer	**Personenfahndung** Worthmann Obersturmbannführer	**Ermittlungen** Saevecke Hauptsturmführer
Ausland Dickopf Untersturmführer	**Ausbildung** Eschenbach Hauptsturmführer	**Sachfahndung** Kaden Untersturmführer	**Kapitalverbrechen** Kaintzik Sturmbannführer
Presse Zimmermann Hauptsturmführer	**Daktyloskopie** Drescher Hauptsturmführer	**Nachrichten** Schuermann Hauptsturmführer	**Betrug usw.** Ochs Obersturmführer

Urteil Az. 6 K 1979/08*

VG Aachen

15. Juni 2009

Tenor

1 1. Der Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 2. September 2008 verpflichtet,

2 a. die in den Kriminalakten des Klägers bezüglich des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung, Tatort Amtsgericht Schelm, Tatzeit 27. Januar 2000, Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Hagen 201 Js 349/00 suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen und die dazugehörigen Unterlagen in den zum Kläger suchfähig angelegten Akten zu vernichten sowie

3 b. die in den Kriminalakten des Klägers aufgrund des Verfahrens der Staatsanwaltschaft Aachen 904 Js 566/06 suchfähig gespeicherten erkennungsdienstlichen Erkenntnisse zu löschen und die dazugehörigen erkennungsdienstlichen Unterlagen in den zum Kläger suchfähig angelegten Akten zu vernichten.

4 Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5 2. Der Kläger und der Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

6 3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

7 Der Kläger begehrt die Löschung aller in den Kriminalakten des Beklagten zu seiner Person suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten sowie die Vernichtung der dazugehörigen Unterlagen in den suchfähig zum Kläger angelegten

*http://openjur.de/u/141984.html (= openJur 2011, 69978)

Akten.

8 Mit Schreiben vom 9. Juni 2008 stellte der Kläger Antrag auf Löschung der beim Beklagten zu seiner Person vorgehaltenen Daten aus früheren Strafverfahren.

9 Nach dem Vermerk des Beklagten vom 13. Juni 2008 enthielten die kriminalpolizeilichen Unterlagen des Beklagten folgende Erkenntnisse zu Strafverfahren, in denen gegen den Kläger ermittelt worden sei:

10 - Beihilfe zum illegalen Aufenthalt, Tatort Aachen, Tatzeit 1996, staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen und Verfahrensausgang unbekannt;

11 - gefährliche Körperverletzung, Tatort Amtsgericht Schwelm, Tatzeit 27. Januar 2000, staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen und Verfahrensausgang unbekannt;

12 - gefährliche Körperverletzung, Staatsanwaltschaft Aachen 904 Js 1022/03, Einstellung §153 StPO;

13 - gefährliche Körperverletzung, Staatsanwaltschaft Aachen 904 Js 566/06, Freispruch 52 Ds 460/06 und

14 - Nötigung/Beleidigung auf sexueller Basis, Staatsanwaltschaft Aachen 503 Js 641/06, Geldstrafe 25 Tagessätze à 30 EUR.

15 Mit Bescheid vom 2. September 2008 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers auf Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen und Löschung der Kriminalakte unter Bezugnahme auf die Regelungen der Strafprozessordnung und des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ab.

16 Die Kriminalakte enthalte neben den erkennungsdienstlichen Unterlagen noch ein Merkblatt aus dem Jahr 2000 wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung, Tatort Amtsgericht Schwelm, ein Merkblatt aus dem Jahr 2003 wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung, Tatort Aachen, L.-straße, Staatsanwaltschaft Aachen 904 Js 1022/03 sowie ein Merkblatt aus dem Jahre 2006 wegen Nötigung und Beleidigung, Tatort Aachen, Verurteilung des Amtsgerichts Aachen zu 25 Tagessätzen à 30 EUR unter dem Aktenzeichen 52 Cs 503 Js 641/06- 123/07. Der Beklagte habe andere Merkblätter entnommen und vernichtet.

17 Die Löschung und Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen komme nicht in Betracht. Die erkennungsdienstliche Behandlung des Klägers sei aus Anlass des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Aachen 904 Js 566/06 angeordnet und durchgeführt worden. Zwar sei der Kläger insoweit mit Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 11. September 2006 - 52 Ds 904 Js 566/06-460/06 - vom Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung freigesprochen worden, so dass die angefertigten erkennungsdienstlichen Unterlagen für dieses Verfahren nicht

mehr von Bedeutung seien. Da aufgrund der Persönlichkeit des Klägers weiter davon ausgegangen werden müsse, dass er auch künftig als Verdächtiger in den Kreis potentieller Täter an noch aufzuklärenden Straftaten einbezogen werde, sei die weitere Aufbewahrung und Speicherung der erkennungsdienstlichen Erkenntnisse aus präventiv- polizeilichen Gründen erforderlich. Für eine Wiederholungsgefahr spreche, dass der Kläger mit Urteil vom 4. Juli 2007 wegen Nötigung und Beleidigung verurteilt worden sei. Das dieser Verurteilung vorausgegangene Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Aachen 503 Js 641/06 wegen des Verdachts der sexuellen Nötigung hätte zudem ausreichend Anlass für die erneute Anfertigung erkennungsdienstlicher Unterlagen geboten, wenn solche Unterlagen nicht bereits vorhanden gewesen wären. Auch eine Löschung der übrigen Kriminalakte scheide aus, weil die gespeicherten Daten zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich seien.

18 Der Kläger hat am 29. September 2008 Klage erhoben.

19 Zur Begründung trägt er vor, die der Verurteilung des Kläger aus dem Jahr 2007 zu Grunde liegende Tat sei der Bagatellkriminalität zuzuordnen. Der ursprünglich erhobene Vorwurf der sexuellen Nötigung habe sich nicht bestätigt. Das Urteil beruhe zudem auf einer fehlerhaften rechtlichen Würdigung, da der angebliche Sexualbezug abwegig sei und die Verurteilung auf einer überholten Rechtsprechung beruhe. Die Begründung des ablehnenden Bescheides vom 2. September 2008 erschöpfe sich im Übrigen in leeren Formhülsen und entbehre einer zureichenden tatsächlichen Grundlage.

20 Der Kläger beantragt,

21 den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 2. September 2008 zu verpflichten, die bei ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen und die dazugehörigen Unterlagen zu vernichten.

22 Der Beklagte beantragt,

23 die Klage abzuweisen.

24 Er trägt vor, die Löschung der erkennungsdienstlichen Unterlagen scheide nicht schon deshalb aus, weil der Kläger mit Urteil vom 11. September 2006 in dem Anlassverfahren für die Anfertigung erkennungsdienstlicher Unterlagen am 13. März 2006 vom Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung freigesprochen worden sei. Der Freispruch sei nicht aufgrund erwiesener Unschuld erfolgt, sondern weil der Tatnachweis nicht mit der für eine Verurteilung des Klägers notwendigen Sicherheit geführt werden konnte. Da gegen den Kläger im Jahr 2006 aufgrund einer Anzeige vom 22. Oktober 2006 erneut ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der sexuellen Nötigung eingeleitet worden sei, dass auch mit einer Verurteilung wegen versuchter Nötigung und Beleidigung mit sexuellem Hintergrund geendet habe, sei davon auszugehen, dass vom Kläger eine Wiederholungsgefahr ausgehe. Die Anfertigung erkennungsdienstlicher Unterlagen wäre zudem auch aus Anlass dieses erneuten Ermittlungsverfahrens gerechtfertigt gewesen, weil bei Sexualdelikten allgemein von einer hohen Wiederholungswahrscheinlichkeit auszugehen sei. Auch die übrigen personenbezogenen Erkenntnisse über den Kläger seien für die polizeilichen Aufgabenerfüllung weiter erforderlich. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der von dem Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen sowie den Inhalt der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Aachen 904 Js 1022/03, 503 Js 641/06, 904 Js 566/06.

Gründe

25 Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

26 Der Kläger hat Anspruch auf Löschung der in den Kriminalakten des Beklagten bezüglich des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung, Tatort Amtsgericht Schelm, Tatzeit 27. Januar 2000, Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Hagen 201 Js 349/00 suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten und Vernichtung der dazugehörigen Unterlagen in den zum Kläger suchfähig angelegten Akten. Ferner kann er die Löschung der suchfähig gespeicherten, anlässlich des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Aachen 904 Js 566/06 erhobenen erkennungsdienstlichen Erkenntnisse und der dazugehörigen Unterlagen in den zum Kläger suchfähig angelegten Akten verlangen, vgl. §113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der weitergehende Anspruch auf Löschung aller suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten besteht nicht, der ablehnende Bescheid des Beklagten vom 2. September 2008 ist insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, vgl. §113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO.

27 Nach §32 Abs. 2 PolG NRW, der eine einfachrechtliche Ausgestaltung des aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, vgl. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG), folgenden Anspruchs auf Löschung der zu einer Person gesammelten, nicht auf gesetzlicher Grundlage gespeicherter Polizeidaten ist, sind in Dateien (der Polizei) suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten und die dazugehörigen, zu den Personen suchfähig angelegten Akten zu löschen oder zu vernichten, wenn dies durch Gesetz bestimmt ist, vgl. §32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PolG NRW, die Speicherung nicht zulässig ist (oder war), vgl. §32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PolG NRW, oder bei der zu bestimmten Terminen vorzunehmenden Prüfung oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass die Daten für die Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle nicht mehr erforderlich sind, vgl. §32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PolG NRW.

28 Vgl. zum Löschungsanspruch: BVerfG, Kammerbeschluss vom 1. Juni 2006 - 1 BvR 2293/03 -, BVerfGK 8, 165ff; BVerwG, Beschluss vom 6. Juli 1988 - 1 B 61.88 -, NJW 1989, 2640, und Urteil vom 19. Oktober 1982 - 1 C 29.79 -,

BVerwGE 66, 192 ff.; BayVGH, Beschlüsse vom 24. Juli 2008 - 10 V 08.1780 -, vom 2. September 2008 - 10 C 08.2087 -, und vom 29. Januar 2008 - 10 C 07.3123 -; HessVGH, Urteil vom 16. Dezember 2004 - 11 UE 2982/02 -, NJW 2005, 2727ff.; VG Gießen, Urteil vom 12. September 2005; alle Entscheidungen auch in juris.

29 Die der Prävention dienende Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten durch die Polizei findet ihre gesetzliche Grundlage in §24 PolG NRW.

30 Nach §24 Abs. 1 PolG NRW kann die Polizei rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten oder Dateien u.a. dann speichern und nutzen, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

31 Nach §24 Abs. 2 Sätzen 1 und 2 PolG NRW kann die Polizei auch im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnene personenbezogene Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§1 Abs. 1 PolG NRW) speichern, verändern und nutzen, wenn gegen diese Person ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, vgl. auch §481 Sätze 1 und 2 StPO.

32 Für den Fall des §24 Abs. 2 Satz 1 PolG NRW bestimmt §24 Abs. 2 Satz 5 PolG NRW, dass die im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen und suchfähig gespeicherten Daten zu löschen und die suchfähig angelegten Akten zu vernichten sind, wenn der Verdacht der Straftat gegen die Person entfallen ist. Die gesetzliche Löschungsbestimmung des §24 Abs. 2 Satz 5 PolG NRW und der damit korrelierende Löschungsanspruch des §32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PolG NRW greifen allerdings selbst bei einem Freispruch nicht, wenn ein Restverdacht verbleibt.

33 Die Aufbewahrung von Unterlagen, die im Zuge eines Strafverfahrens gewonnen worden sind, richtet sich nicht nach den Regelungen der Strafprozessordnung. Zwar enthalten diese spezielle Regelungen über die Verwendung, Speicherung und Löschung der im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen gewonnenen Daten. §481 Abs. 1 Satz 1 StPO gestattet jedoch ausdrücklich, dass die Polizeibehörden personenbezogene Daten aus Strafverfahren nach Maßgabe der Polizeigesetze verwenden dürfen. Damit kann die Polizei Erkenntnisse aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren grundsätzlich in ihre der präventiven Polizeiarbeit dienenden Kriminalakten übernehmen und elektronisch speichern. Auch die Verwendung personenbezogener Daten, die für Zwecke künftiger Strafverfahren in Dateien der Polizei gespeichert sind, richtet sich gemäß §484 Abs. 4 StPO nach den Polizeigesetzen der Länder - hier nach den Regelungen des Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Wesentliche Unterschiede ergeben sich daraus allerdings nicht. Beide Löschungsansprüche sind gegeben, wenn die gespeicherten Daten für die jeweils bezeichneten Zwecke nicht mehr benötigt werden oder wenn der für die strafrechtlichen Ermittlungen erforderliche Tatverdacht restlos entfallen ist.

34 Ob die Verwendung von in Anwendung des §81 b 2. Alt. StPO angefertigten erkennungsdienstlichen Unterlagen für Zwecke der Prävention aus Art. 24 Abs. 2 Satz 1 PolG NRW - wofür der Wortlaut ("im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnene personenbezogene Daten") der Vorschrift spricht - oder aus der allgemeinen Regelung des Art. 24 Abs. 1 PolG NRW folgt,

35 vgl. BayVGH, Beschluss vom 24. Juli 2008 - 10 V 08.1780 -, juris Rn. 18,

36 kann dahinstehen. Für den Fall, dass der Verdacht gegen den Beschuldigten in dem den Anlass einer Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach §81 b 2. Alt. StPO bildenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vollständig entfällt, folgt der Löschungsanspruch des Betroffenen nämlich ungeachtet der §§24 Abs. 2 Satz 5 und 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PolG NRW jedenfalls aus §32 Abs. 2 Nr. 2 PolG, weil die (weitere) Speicherung der Daten unzulässig ist. Der Löschungsanspruch des §32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PolG NRW besteht sowohl, wenn die Speicherung von Anfang an rechtswidrig war, als auch, wenn sie erst im Lauf der Zeit rechtswidrig geworden ist.

37 Rechtsgrundlage der erkennungsdienstlichen Behandlung ist §81 b 2. Alt. StPO, wonach Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden können, soweit es für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist.

38 Die Anfertigung, Aufbewahrung und systematische Zusammenstellung der erkennungsdienstlichen Unterlagen in kriminalpolizeilichen Sammlungen dient dabei nicht den Zwecken eines gegen den Betroffenen gerichteten oder irgendeines anderen konkreten Strafverfahrens, sondern der vorsorgenden Bereitstellung von sächlichen Hilfsmitteln für die sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben, die der Kriminalpolizei hinsichtlich der Erforschung und Aufklärung von Straftaten durch §163 StPO zugewiesen sind.

39 Ein unmittelbarer Zweckzusammenhang zwischen der Beschuldigteneigenschaft des Betroffenen und den gesetzlichen Zielen der Aufnahme von erkennungsdienstlichen Unterlagen nach §81 b 2. Alt. StPO besteht daher nicht. Dass eine erkennungsdienstliche Behandlung nach §81 b 2. Alt. StPO nur gegen einen Beschuldigten angeordnet werden darf, besagt lediglich, dass die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht an beliebige Tatsachen anknüpfen und zu einem beliebigen Zeitpunkt ergehen kann, sondern dass sie aus einem konkret gegen den Betroffenen als Beschuldigten geführten Strafverfahren hervorgehen und jedenfalls aus den Ergebnissen dieses Verfahrens die gesetzlich geforderte Notwendigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung herleiten muss.

40 Der spätere Wegfall der Beschuldigteneigenschaft infolge der Beendigung des Strafverfahrens durch Einstellung, Verurteilung oder Freispruch lässt daher die Rechtmäßigkeit der angeordneten Maßnahmen und die Zulässigkeit der weiteren

Speicherung im Grundsatz unberührt.

41 Die Notwendigkeit der Anfertigung und der weiteren Aufbewahrung von erkennungsdienstlichen Unterlagen bemisst sich danach, ob der anlässlich des gegen den Betroffenen gerichteten Strafverfahrens festgestellte Sachverhalt nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalls - insbesondere angesichts der Art, Schwere und Begehungsweise der dem Betroffenen im strafrechtlichen Anlassverfahren zur Last gelegten Straftaten, seiner Persönlichkeit sowie unter Berücksichtigung des Zeitraums, während dessen er strafrechtlich nicht (mehr) in Erscheinung getreten ist - Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Betroffene künftig oder anderwärts gegenwärtig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potentieller Beteiligter an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen - den Betroffenen schließlich überführend oder entlastend - fördern könnten.

42 Vgl. BVerwG, Urteil vom 23. November 2005 - 6 C 2.05 -, NJW 2006, 1225; Beschluss vom 6. Juli 1988 - 1 B 61.88 -, NJW 1989, 2640; Urteil vom 19. Oktober 1982 - 1 C 29.79 -, BVerwGE 66, 192 ff.; OVG NRW, Beschlüsse vom 7. März 2001 - 5 B 1972/00 -, vom 17. Dezember 1999 - 5 B 1944/99 -, und vom 24. November 1999 - 5 B 1785/99 -, alle Beschlüsse in: NRWE- Datenbank; BayVGH, Beschluss vom 24. Juli 2008 - 10 V 08.1780 -; HessVGH, Urteil vom 16. Dezember 2004 - 11 UE 2982/02 -, NJW 2005, 2727ff, beide Entscheidungen auch in juris.

43 Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der präventive Charakter der erkennungsdienstlichen Maßnahmen verlangen eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer effektiven Verhinderung und Aufklärung von Straftaten und dem Interesse des Betroffenen, entsprechend dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht bereits deshalb als potentieller Rechtsbrecher behandelt zu werden, weil er sich irgendwie verdächtig gemacht hat oder angezeigt worden ist. Im Rahmen der Abwägung ist insbesondere danach zu differenzieren, in welchem Umfang Verdachtsmomente gegen den Betroffenen bestehen.

44 Sind die für das Ermittlungsverfahren bestimmenden Verdachtsmomente vollständig ausgeräumt, sind erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht mehr notwendig. Ist das nicht der Fall, kommt es entscheidend darauf an, welcher Art das Delikt ist, auf das sich die bestehenden Verdachtsmomente beziehen. Je schwerer ein Delikt wiegt, je höher der Schaden für die geschützten Rechtsgüter und die Allgemeinheit zu veranschlagen ist und je größer die Schwierigkeiten einer Aufklärung einzustufen sind, desto mehr Gewicht erlangt das oben beschriebene öffentliche Interesse.

45 Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Februar 1967 - 1 C 57.66 -, BVerwGE 26, 169 ff.;

OVG NRW, Beschlüsse vom 7. März 2001 - 5 B 1972/00 -, vom 17. Dezember 1999 - 5 B 1944/99 -, vom 24. November 1999 - 5 B 1785/99 -, und vom 16. Oktober 1996 - 5 B 2205/96 -, alle Beschlüsse in: NRWE-Datenbank.

46 Bei der Prüfung, ob die weitere Speicherung von Polizeidaten im Sinne des §32 Abs. 2 Nr. 3 PolG NRW erforderlich ist, sind mehrere Gesichtspunkte in den Blick zu nehmen und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Auf der einen Seite ist das Bedürfnis der Polizei zu berücksichtigen, in den polizeilichen Kriminalakten möglichst lange einen umfassenden Überblick über die kriminellen Aktivitäten einer Person zu erhalten, vgl. auch §§22 und 24 Abs. 2 Satz 3 PolG NRW. Auf der anderen Seite sind Art und Bedeutung der Daten in Rechnung zu stellen, deren Löschung im Streit steht. Je länger die Vorfälle zurückliegen, je unbedeutender die zu Grunde liegende Straftat ist und je uninteressanter sie sich unter kriminalistischer Hinsicht darstellt, desto stärker schlagen die Datenschutzbelange des Betroffenen zu Buche.

47 Dies zu Grunde gelegt kann der Kläger die Löschung und Vernichtung der personenbezogenen Daten und Unterlagen zu dem im Jahr 2000 bei der Staatsanwaltschaft Hagen gegen den Kläger geführten Ermittlungsverfahren 201 Js 349/00 verlangen. Der Löschungsanspruch folgt jedenfalls aus §32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PolG NRW, weil die weitere Aufbewahrung dieser Daten für die Erfüllung der Aufgaben des Beklagten nicht mehr erforderlich ist.

48 Bei der Abwägung zwischen dem Interesse des Beklagten an der weiteren Aufbewahrung dieser Daten und einem möglichst vollständigen Überblick über die kriminellen Aktivitäten des Klägers und dem Interesse des Klägers an deren Löschung überwiegen vorliegend die Datenschutzbelange des Klägers Dies gilt auch, obwohl der gegen den Kläger erhobene Strafvorwurf der gefährlichen Körperverletzung nicht unerheblich ist. Die Vorfälle liegen indes nicht nur bereits einen längeren Zeitraum zurück, die noch vorhandenen Erkenntnisse stellen sich in kriminalistischer Hinsicht auch als uninteressant dar. Der noch vorhandenen Schilderung des Tathergangs auf dem Merkblatt der Kreispolizeibehörde Schwelm der Polizei ist nicht zu entnehmen, ob der Kläger bei dieser Tat Opfer oder Täter war. Das Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Hagen, das allein Aufschluss über das Verhalten des Klägers im Vorfeld bzw. Nachgang der Tat, seinen konkreten Tatbeitrag oder das Tatmotiv hätte geben können, liegt nicht vor. Den vorhandenen Unterlagen ist daher über die für sich gesehen unergiebige Tatsache hinaus, dass ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger eingeleitet wurde, nichts kriminalistisch Verwertbares zu entnehmen.

49 Ob darüber hinaus die weitere Speicherung und Aufbewahrung dieser Daten und Unterlagen auch nicht mehr zulässig ist, vgl. §32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PolG NRW, kann offen bleiben. Allerdings spricht Erhebliches für diese Annahme, weil nicht geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen der §§22 und 24 Abs. 2 PolG NRW (noch) vorliegen.

50 Ist der Ausgang des Ermittlungsverfahrens - wie hier - unbekannt, kann nicht geklärt werden, ob gegen den Kläger insoweit noch ein Restverdacht besteht. Das Fortbestehen eines Restverdachts ist jedoch, wie aus §24 Abs. 2 Satz 5 PolG NRW folgt, zwingende Tatbestandsvoraussetzung für die Rechtmäßigkeit der weiteren Speicherung und Aufbewahrung von im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr.

51 Auch die Festsetzung der Aussonderungsprüffrist nach den §22 und 24 Abs. 2 Satz 3 PolG NRW, die nach §24 Abs. 2 Satz 4 PolG NRW mit dem Tag beginnt, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung, kann einer Prüfung mangels zureichender Tatsachengrundlage nicht unterzogen werden.

52 Vgl. zu einer ähnlichen Fallgestaltung: VG Gießen, Urteil vom 12. September 2005 - 10 E 667/05 -, juris Rn. 30.

53 Die Unerweislichkeit dieser Tatsachen geht zulasten des Beklagten, der insoweit die materielle Beweislast trägt.

54 Die Frage, wer die materielle Beweislast trägt, ist unabhängig von der Parteirolle als Kläger oder Beklagter eine Frage des materiellen Rechts. Maßgeblich für die materielle Beweislast sind primär die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und, soweit solche fehlen, die allgemeinen Grundsätze über die Verteilung der Beweislast. Danach geht die Unerweislichkeit einer Tatsache grundsätzlich zu Lasten des Beteiligten, der aus ihr eine ihm günstige Rechtsfolge herleitet. Wer ein Recht oder eine Befugnis in Anspruch nimmt, trägt daher im Zweifel die Beweislast für die rechtsbegründenden Tatsachen, wer ein Recht oder eine Befugnis leugnet oder sich auf ein Gegenrecht beruft, die Beweislast für die rechtshindernden, rechtsvernichtenden oder rechtshemmenden Tatsachen. Bei Klagen die der Abwehr hoheitlicher Eingriffe im engeren oder weiteren Sinne dienen, geht die Nichterweislichkeit der Voraussetzungen des Eingriffs im Zweifel zu Lasten der Behörde.

55 Vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage 2005, §108, Rn. 11ff.; Höfling/Rixen, in : Sodan/Zickow, VwGO, 2. Auflage 2006, §108, Rn. 103ff.,123.

56 Dies zugrunde gelegt hat der Beklagte als datenverwaltende und zur Datenpflege berufene Stelle die Tatbestandsvoraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der weiteren Speicherung und Aufbewahrung darzulegen und die Tatsachengrundlage nachzuweisen. Er trägt daher die Folgen der Nichtaufklärbarkeit.

57 Der Kläger kann ferner die Löschung und Vernichtung der am 13. März 2006 angefertigten erkennungsdienstlichen Daten und Unterlagen verlangen. Die dem

Kläger gegenüber mündlich bekannt gegebene Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung vom 13. März 2006 ist rechtswidrig, die weitere Speicherung und Aufbewahrung der erkennungsdienstlichen Unterlagen daher unzulässig im Sinne des §32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PolG NRW.

58 Die am 13. März 2006 mündlich ergangen Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung weist einen Ermessensfehler in der Form des Ermessensausfalls bzw. Ermessennichtgebrauchs auf.

59 Nach §81 b 2. Alt. StPO kann die Polizei erkennungsdienstliche Maßnahmen ergreifen, muss dies aber nicht. Die Vorschrift stellt es in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde, ob sie die Maßnahmen ergreift und welche erkennungsdienstlichen Maßnahmen im Einzelnen angeordnet werden. Die Kehrseite dieses vom sog. Opportunitätsprinzip geprägten Ermessens besteht darin, dass die Polizei ihre Handlungsfreiheit erkennen und die Entscheidung für oder gegen ein entsprechendes Tätigwerden begründen muss, vgl. §39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG.

60 Vgl. BayVGH, Beschluss vom 17. November 2008 - 10 C 08.2872 -, juris Rn. 14.

61 Den Verwaltungsvorgängen des Beklagten lässt sich nicht entnehmen, dass der Beklagte sein Entschließungsermessen erkannt und auch betätigt hätte. Dem in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Formblatt lassen sich nur die persönlichen Daten des Klägers und die vorgeworfene Straftat, Tatort und Tatzeit entnehmen. Ansonsten ist nur noch eine zusammenfassende Schilderung des Sachverhalts vermerkt.

62 Ob die Löschung der erkennungsdienstlichen Erkenntnisse darüber hinaus auch deshalb geboten ist, weil der Beklagte die Daten zu dem zugehörigen Anlassermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Aachen 904 Js 566/06 bereits gelöscht hat, bedarf keiner Entscheidung. Dagegen spricht allerdings der Umstand, dass die erkennungsdienstliche Behandlung vom 13. März 2006 nicht deshalb nachträglich rechtswidrig geworden ist, weil der Kläger mit Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 11. September 2006 von dem Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung freigesprochen wurde. Ausweislich der Urteilsgründe erfolgte der Freispruch nicht wegen erwiesener Unschuld, sondern, weil ihm die Tatbegehung nicht mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit nachgewiesen werden konnte. Damit ist der Verdacht gegen den Kläger nicht vollständig entfallen.

63 Der Kläger kann die Löschung der ansonsten noch zu seiner Person gespeicherten Daten und die Vernichtung der zugehörigen Unterlagen nicht verlangen. Insoweit liegen die Voraussetzungen eines Löschungsanspruchs nach §32 Abs. 2 PolG NRW nicht vor.

64 Die gilt zunächst für das Merkblatt zu dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Aachen 904 Js 1022/03 wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung. Insoweit fehlt es zunächst am Vorliegen der Voraussetzungen des

§32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. §24 Abs. 2 Satz 5 PolG NRW vor. Der Verdacht der gefährlichen Körperverletzung gegen den Kläger ist nicht restlos entfallen. Zwar ist das Ermittlungsverfahren unter dem 24. März 2004 durch das Amtsgericht Aachen eingestellt worden. Diese Einstellung erfolgte jedoch nicht wegen erwiesener Unschuld des Klägers, sondern nach §153 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 StPO, weil die Schuld des Klägers als nur gering anzusehen war und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung bestand. Ausweislich des Vermerks des Amtsgerichts Aachen vom 21. Februar 2004 hat eine einfache Körperverletzung vorgelegen.

65 Der Kläger kann sich in diesem Zusammenhang auch nicht mit Erfolg darauf berufen, er habe gegen die Einstellung nach §153 Abs. 2 StPO nicht vorgehen können, um den damit verbundenen Restverdacht endgültig zu beseitigen. Dieser Einwand geht schon deshalb fehl, weil die Einstellung des Verfahrens nach §153 Abs. 2 Satz 1 StPO grundsätzlich nur mit der - am 17. März 2004 vom Kläger auch ausdrücklich erteilten - Zustimmung des Angeschuldigten erfolgen durfte.

66 Die Speicherung der Daten entsprach und entspricht den gesetzlichen Vorgaben des §24 Abs. 2 PolG NRW und ist damit (noch) zulässig, vgl. §32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PolG NRW.

67 Sie ist auch zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben des Beklagten erforderlich, vgl. §32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PolG NRW. Bei der Abwägung zwischen dem Aufbewahrungsinteresse des Beklagten und den Datenschutzbelangen des Klägers überwiegt hier das Interesse des Beklagten an einer umfassenden Dokumentation der kriminellen Aktivitäten des Klägers. Weder handelte es sich um eine unbedeutende Straftat noch stellen sich die Erkenntnisse als kriminalistisch unergiebig dar. Sie geben vielmehr Auskunft über die Persönlichkeit, die Gefährlichkeit und die Vorgehensweise des Klägers. Da der Kläger auch in der Folgezeit - erneut im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit als Taxifahrer - strafrechtlich auffällig geworden, besteht auch ein Interesse des Beklagten an einem möglichst lückenlosen kriminellen Lebenslauf des Klägers.

68 Aus denselben Gründen stellt sich auch die weitere Speicherung der Daten zu dem Ermittlungsverfahren 503 Js 641/06 als erforderlich dar. Dieses Ermittlungsverfahren endete mit einer Verurteilung des Klägers durch Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 4. Juli 2007 wegen versuchter Nötigung in Tateinheit mit Beleidigung. Anders als der Kläger meint, handelt es sich dabei nicht um eine unbedeutende strafrechtliche Bagatelle nur weil der Anfangsverdacht einer sexuellen Nötigung sich nicht bestätigt hat. Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, das Urteil des Amtsgerichts Aachen sei sachlich unrichtig. Zum einen ist das Urteil am 6. März 2008 rechtskräftig geworden. Zum anderen bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass das Urteil vom 4. Juli 2007 zulasten des Klägers fehlerhaft wäre, zumal der Kläger die gegen das Urteil eingelegte Berufung in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Aachen am 6. März 2008 zurückgenommen hat, nachdem das Berufungsgericht ihn darauf hingewiesen hatte, dass auch eine Verurteilung wegen in Tatmehrheit begangenem vollendetem Hausfriedensbruchs und versuchter Nötigung sowie einer weiteren versuchten Nötigung in Betracht gezogen werden könne.

69 Besteht nach alledem auch hier ein Restverdacht gegen den Kläger, kann er einen Löschungsanspruch nach §32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. §24 Abs. 2 Satz 5 PolG NRW nicht geltend machen. Dass die Speicherung der Daten unzulässig war oder aktuell ist, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

70 Die Kostenentscheidung folgt aus §155 Abs. 1 VwGO.

71 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. §§708 Nr. 11, 711 ZPO.

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

10.06.2009

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Landgericht Berlin-Mitte
Zivilkammer 53
z.Hd. Frau Aaltje Monjé
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Ihre Betreuungsangelegenheit

Sehr geehrte Frau Monjé,

im Hinblick auf Ihre Entscheidung 53 T 30/09 besteht der Verdacht, daß Sie prozeßunfähig sind. Es stellt sich daher die Frage, ob für Sie eine Betreuung beantragt werden soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Bitte teilen Sie auch mit, ob und welcher Hausarzt Sie behandelt. Es ist gegebenenfalls beabsichtigt, eine Stellungnahme dieses Arztes einzuholen. Wird er von seiner Schweigepflicht entbunden?

Ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Prozeßfähigkeit. Falls Sie kein psychiatrisches Prozeßfähigkeitsattest erhalten, müßte dies bekanntgemacht werden, denn Prozeßunfähige dürfen nicht als Richter tätig sein. Zudem müßte dann für Sie der umseitige *"Antrag auf Einrichtung einer Betreuung"* gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Ulrich Stiehl)

Absender:

An das
Amtsgericht Pankow/Weißensee
Dienstgebäude Pankow
Kissingenstr. 5-6
13189 Berlin

Fernruf (Vermittlung) (030) 90 245 – 0, Intern (9245-111)
Telefax (030) 90 245 - 140

Antrag auf Einrichtung einer Betreuung

Antragsteller/in:

☐ Frau ☐ Herr

Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefonnummer und - falls vorhanden - Handynummer	

Ich rege an, eine Betreuung einzurichten für

☒ Frau ☐ Herr

Name:	Vorname:
Monjé	Aaltje
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
Littenstraße 12-17	
PLZ, Wohnort	
10179 Berlin	
Telefonnummer und - falls vorhanden - Handynummer	

Der Präsident des Landgerichts

- Dienststelle Littenstraße -

Der Präsident des Landgerichts Berlin, Postanschrift: 10174 Berlin

Anschrift: Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin
Vermittlung: (030) 90 23 - 0
Durchwahl: (030) 90 23 - 2448
Fax: (030) 90 23 - 2223
E-Mail: verwaltung.littenstrasse@lg.Berlin.de
Fahrverbindung: U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke
U-Bhf. Klosterstraße
Bus 148, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6

Herrn
Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Bearbeiter	Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Datum
Herr Kansteiner	LuVR i 1 - 3133 E-F. 58/09 LS		24. Juni 2009

Ihr Schreiben vom 10. Juni 2009 zum Verfahren 53 T 30/09 LG Berlin

Sehr geehrter Herr Stiehl,

die Zivilkammer 53 hat mir Ihr o. g. Schreiben vorgelegt. Die in Ihrem Schreiben enthaltenen Beleidigungen weise ich auf das Schärfste zurück. Im Wiederholungsfalle werde ich die Stellung eines Strafantrages prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
S c h n e i d e r
Richter am Kammergericht

Beglaubigt
Justizangestellte

PRAESBO

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 53 T 30/09
216 C 1001/09 Amtsgericht Charlottenburg

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt xxxx,
xxxx

Antragstellers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigte:
xxxx

g e g e n

den Herrn Rolf Schälicke,
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg,

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

hat die Zivilkammer 53 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, am 16.03.2009 durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Monje als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 30.01.2009 -Az. 216 C 1001/09 - abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Dem Antragsgegner wird gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 b i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 3, 4, 5 GewSchG bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise

AVR1

Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt,

a.
den Antragsteller zu beleidigen, zu bedrohen oder seine Gesundheit zu verletzen,

b. unzutreffende Behauptungen über den Antragsteller Dritten gegenüber, insbesondere über Webseiten, kund zu tun; ausgenommen hiervon sind Mitteilungen an Gerichte oder Behörden im Rahmen von deren Zuständigkeiten,

c. sich dem Antragsteller auf weniger als 50 m zu nähern; bei zufälligen Begegnungen ist der Abstand von 50 m durch den Antragsgegner unverzüglich wieder herzustellen,

d. in irgend einer Form Kontakt zu dem Antragsteller aufzunehmen, etwa durch persönliche Ansprache, Telefonat, Fax, SMS, Email, Grußkarten oder Briefsendungen; ausgenommen hiervon ist die Korrespondenz im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Antragstellers als Rechtsanwalt innerhalb juristischer Auseinandersetzungen zwischen Antragsteller und Antragsgegner,

2. Die Dauer der Anordnung wird auf sechs Monate begrenzt.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Antragsgegner.

4 Der Streitwert (I. und II. Instanz) wird auf 3.000,- EUR festgesetzt,

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 09.01.2009, das am selben Tag beim Amtsgericht Charlottenburg eingegangen ist, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt. Mit Beschluss vom 30.01.2009 (Bl. 109 d.A.), der dem Antragsteller am 05.02.2009 zugestellt worden ist, hat das Amtsgericht Charlottenburg den Antrag zurückgewiesen und dies mit Zweifeln an der örtlichen Zuständigkeit und dem Fehlen eines Verfügungsanspruchs begründet. Hiergegen richtet sich die am 19.02.2009 eingegangene sofortige Beschwerde des Antragstellers, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat. Das Amtsgericht hat die Sache dem Landgericht zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde

vorgelegt. Mit Schriftsatz vom 09.03.2009 hat der Antragsteller neue Tatsachen vorgetragen, auf die er ebenfalls sein Begehren stützt.

II.

Die gemäß § 567 ZPO statthafte und im Sinne des § 569 ZPO form- und fristgerecht angebrachte sofortige Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

Das Amtsgericht Charlottenburg ist als Gericht der Hauptsache (§§ 937, 943 ZPO) örtlich gem. § 32 ZPO zuständig, da die dem Verfügungsantrag zugrunde liegenden Vorfälle zumindest teilweise auch im Zuständigkeitsbezirk des Amtsgerichts Charlottenburg stattfanden. Dies gilt zweifelsfrei für das Zusenden der Weihnachtsgrußkarte und der Email vom 25.02.2009 an die Kanzleianschrift des Antragstellers. Zudem gilt § 32 ZPO nicht nur für Schadensersatzbegehren im engeren Sinne, sondern auch für Unterlassungsbegehren der vorliegenden Art (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 27. Aufl., § 32 Rn. 14 m.w.N.).

Der Antragsteller hat einen Verfügungsanspruch und einen Verfügungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht, §§ 940, 938 Abs.1, 936, 916 ff. ZPO, § 1 Abs.1 S. 3, Abs.2 Ziff. 2 b) Gewaltschutzgesetz,

Die permanenten Veröffentlichungen über den Antragsteller auf der Internetseite des Antragsgegners www.buskeismus.de, das Zusenden von Grußkarten und Emails - zuletzt am 25.02.2009 - stellen nach dem glaubhaften Vortrag des Antragstellers eine unzumutbare Belästigung und ein wiederholtes Nachstellen im Sinne des § 1 Abs.2 Ziff. 2 b) des Gewaltschutzgesetztes dar, ohne dass dieses Verhalten durch berechtigte Interessen des Antragsgegners gerechtfertigt wäre. Insbesondere handelt es sich um Nachstellungen, die vom Schutzzweck des § 1 Abs.2 Gewaltschutzgesetzes umfasst sind. § 1 Abs.2 Ziff. 2 b) erfasst auch Belästigungen einer Person durch eine andere, etwa durch wiederholte Beobachtung des Opfers, aufdringliche Kontaktversuche und Annäherungen, wobei sowohl die Kontaktversuche als auch die Annäherungen über Fernkommunikationsmittel erfolgen können (vgl. hierzu: Pal-Brudermüller, § 1 Rn. 8 m.w.N,). So liegt der Fall hier. Der Antragsgegner scheut es nicht, wiederholt direkten Kontakt zu dem Antragsteller aufzunehmen. Dies zeigt zuletzt die Email vom 25.02.2009. Aber auch rufschädigende und provokante Eintragungen auf Internetseiten begründen hier unter Einbeziehung des Gesamtverhaltens des Antragsgegners die Annahme, dass es sich hier um gezielt gegen den Antragsteller gerichtete Nachtstellungen handelt.

Die Befristung folgt aus § 1 S. 2 GewSChG und dient der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Der Antragsgegner wird auf die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Anordnungen gem. § 4 GewSchG ausdrücklich hingewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 47, 48 Abs.2, 53 Abs,1 Nr, 1 GKG, § 3 ZPO.

Dr. Monje

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

28.03.2010

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Hanseatisches Oberlandesgericht
7. Zivilsenat
z.Hd. Frau Marion Raben
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

Sehr geehrte Frau Raben,

bitte leiten Sie das beigefügte Schreiben an das Betreuungsgericht (Amtsgericht) im Hause weiter. Sollten Sie dazu infolge Ihres Geisteszustandes nicht in der Lage sein, kann das Betreuungsgericht das beigefügte Schreiben in zwei Wochen auch hier herunterladen:

http://www.chillingeffects.de/raben.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Anlage: Schreiben vom 28.03.2010 nebst "Anregung zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung"

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Hanseatisches Oberlandesgericht
7. Zivilsenat
z.Hd. Frau Marion Raben
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

Sehr geehrte Frau Raben,

es besteht der Verdacht, daß Sie prozeßunfähig sind. Ihre Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich bitte Sie, ein Attest einer psychiatrischen Praxis zur Frage Ihrer Geschäfts- und Prozeßfähigkeit binnen zwei Wochen vorzulegen und den Namen Ihres Hausarztes mitzuteilen. Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis erhalten, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit öffentlich in der Presse und im Internet bekanntgemacht werden, denn Geschäfts- und Prozeßunfähige dürfen nicht als Richter tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Anlage: Formular "Anregung zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung"

An
Amtsgericht Hamburg Mitte
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Anregung zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich rege eine rechtliche Betreuung für

Marion Raben, geboren 24.11.1946, Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsort)

an.

Als Hausarzt/-ärztin ist mir bekannt:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Als Psychiater/-in/Neurologe/-in ist mir bekannt:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Ein ärztliches Attest

☐ lege ich vor (s. Anlage).
☐ kann ich nicht vorlegen.

Die folgenden gesundheitlichen Einschränkungen und Diagnosen sind mir bekannt:

Aus den vorliegenden gesundheitlichen Einschränkungen ergeben sich folgende rechtliche Handlungsnotwendigkeiten:

Ich rege an, folgende Person zum Betreuer zu bestellen:

(Unterschrift, Datum)

Hinweis:

"Wie rege ich die Bestellung eines Betreuers an? Wenn Sie die Bestellung eines Betreuers (ergänze: z.B. für einen prozeßunfähigen Hamburger Richter) *beantragen oder anregen möchten, bietet Ihnen das Formular "Anregung zur Einrichtung einer Betreuung" Hilfestellung. Das Formular können Sie als Word-Datei oder als PDF-Datei herunterladen".* Zitiert nach Website http://www.hamburg.de/fragen-zur-betreuung. Das eigentliche Formular ist hier http://www.hamburg.de/betreuungsrecht/nofl/1582700/anregungsbogen.html als PDF-Datei http://www.hamburg.de/contentblob/380210/data/anregungsbogen.pdf downloadbar. Zitat: *"Die Anregung des gerichtlichen Betreuungsverfahrens kann von der anregenden Person oder Stelle nicht zurück genommen werden. Das Amtsgericht muß den Sachverhalt prüfen und entscheidet über den Verlauf des Verfahrens."*

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Hanseatisches Oberlandesgericht
4. Zivilsenat
z.Hd. Herrn Frank Theege
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

Sehr geehrter Herr Theege,

es besteht der Verdacht, daß Sie prozeßunfähig sind. Ihre Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich bitte Sie, ein Attest einer psychiatrischen Praxis zur Frage Ihrer Geschäfts- und Prozeßfähigkeit binnen zwei Wochen vorzulegen und den Namen Ihres Hausarztes mitzuteilen. Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis erhalten, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit öffentlich in der Presse und im Internet bekanntgemacht werden, denn Geschäfts- und Prozeßunfähige dürfen nicht als Richter tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Anlage: Formular "Anregung zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung"

An
Amtsgericht Hamburg Mitte
Betreuungsgericht
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Anregung zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich rege eine rechtliche Betreuung für

Frank Theege, geboren 10.07.1961, Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsort)

an.

Als Hausarzt/-ärztin ist mir bekannt:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Als Psychiater/-in/Neurologe/-in ist mir bekannt:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Ein ärztliches Attest

☐ lege ich vor (s. Anlage).
☐ kann ich nicht vorlegen.

Die folgenden gesundheitlichen Einschränkungen werden vermutet:

Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis

Aus den gesundheitlichen Einschränkungen ergeben sich folgende rechtliche Handlungsnotwendigkeiten:

Der Betroffene ist geistig unfähig, den Beruf als Richter auszuüben

Ich rege an, folgende Person zum Betreuer zu bestellen:

(Unterschrift, Datum)

25% aller Richter haben eine Mental Disorder

Mental Disorders in America

"An estimated **26.2 percent** of Americans ages 18 and older — about one in four adults — suffer from a diagnosable mental disorder in a given year. When applied to the 2004 U.S. Census residential population estimate for ages 18 and older, this figure translates to 57.7 million people. Even though mental disorders are widespread in the population, the main burden of illness is concentrated in a much smaller proportion — about 6 percent, or 1 in 17 — who suffer from a serious mental illness. In addition, mental disorders are the leading cause of disability in the U.S. and Canada for ages 15-44. Many people suffer from more than one mental disorder at a given time. Nearly half (45 percent) of those with any mental disorder meet criteria for 2 or more disorders, with severity strongly related to comorbidity.

Schizophrenia

- Approximately 2.4 million American adults, or about 1.1 percent of the population age 18 and older in a given year, have schizophrenia.

Alzheimer's Disease

- AD affects an estimated 4.5 million Americans. The number of Americans with AD has more than doubled since 1980.

Major Depressive Disorder

- Major depressive disorder affects approximately 14.8 million American adults, or about 6.7 percent of the U.S. population age 18 and older in a given year.

etc. etc. etc.

Quelle: http://www.nimh.nih.gov/health/publications/the-numbers-count-mental-disorders-in-america.shtml

Mental Disorders in Europe

"On the basis of meta-analytic techniques as well as on reanalyses of selected data sets, it is estimated that about **27%** (equals 82.7 million) of the adult EU population, 18–65 of age, is or has been affected by at least one mental disorder in the past 12 months."

Quelle: Wittchen H.U., Jacobi F.: Size and burden of mental disorders in Europe. A critical review and appraisal of 27 studies. European Neuropsychopharmacology. 2005 Aug; 15 (4) : pp. 357-76

"Ausnahmeerscheinungen"

"Nach der Lebenserfahrung sind Störungen der Geistestätigkeit Ausnahmeerscheinungen (vgl. z.B. BGHZ 86, 184, 189 = NJW 1983, 966, 997)."

Quelle: OLG Düsseldorf, Az. I-10 U 109/03, Urteil vom 25.03.2004

"Nach der Lebenserfahrung sind Störungen der Geistestätigkeit als Ausnahmeerscheinungen anzusehen (BGH NJW 1996, 1059, 1060)."

Quelle: Brandenburgisches Oberlandesgericht, Az. 7 U 24/06, Urteil vom 16.08.2006

25% aller Gerichtsurteile haben keinen Bestand

XI/6

(1) OLG

Vor dem OLG (vgl. Tabelle XI/1a) werden nur gut 40% aller Berufungen zurückgewiesen, mehr als 28% haben hingegen Erfolg. Auch werden vor dem OLG in mehr als einem Viertel der Fälle Prozeßvergleiche abgeschlossen.

Zusammenfassend kann man demnach die rechtliche Erfolgsquote der untersuchten Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht wie folgt beurteilen:

- Erfolgreich für den Berufungskläger endeten 50,9% aller Verfahren, nämlich 28,2% durch ganz oder teilweise stattgebende Entscheidung sowie 22,7% durch erfolgreiche Prozeßvergleiche.
- Erfolglos waren dagegen 43,4% aller Berufungen vor dem OLG: Als unbegründet wurden 40,2% der Berufungen abgewiesen, 0,6% wurden als unzulässig verworfen, erfolglose Prozeßvergleiche wurden in 2,6% der Fälle geschlossen.
- In den restlichen Fällen (5,7%) ist eine abschließende Entscheidung nicht getroffen worden oder es liegt ein Fall der übereinstimmenden Erledigungserklärung vor.

Quelle: Bruno Rimmelspacher, Funktion und Ausgestaltung des Berufungsverfahrens im Zivilprozeß, Teil XI: Die Entscheidung des Berufungsgerichts, Seite XI/6, Bundesanzeiger Verlag, Köln 2000

XI/7

(2) LG

Hier sind (vgl. Tabelle XI/1b) 25,8% der Verfahren erfolgreich, knapp 53% der Berufungen werden als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen.

Versucht man auch hier, eine rechtliche Erfolgsbilanz zu ziehen, ergibt sich folgendes:

- 41,3% der Verfahren waren erfolgreich; diese Quote setzt sich zusammen aus 25,8% (ganz oder teilweise) stattgebenden Sachentscheidungen sowie 15,5% erfolgreichen Prozeßvergleichen.
- Dagegen verliefen 54,7% aller Berufungen für den Berufungskläger erfolglos, sei es aufgrund Unzulässigkeit (0,8%), Unbegründetheit (51,9%) oder einem ungünstigen Prozeßvergleich (2,0%).
- In den restlichen Fällen (5,0%) ist eine abschließende Entscheidung nicht getroffen worden oder es liegt ein Fall der übereinstimmenden Erledigungserklärung vor.

Quelle: Bruno Rimmelspacher, Funktion und Ausgestaltung des Berufungsverfahrens im Zivilprozeß, Teil XI: Die Entscheidung des Berufungsgerichts, Seite XI/7, Bundesanzeiger Verlag, Köln 2000

Nach der Lebenserfahrung und nach der Epidemiologie haben 25% aller Richter eine Geistesstörung, so daß die Annahme von "Ausnahmeerscheinungen" abwegig ist. Zu "geschäftsunfähigen Richtern" siehe Haller/Conzen, Das Strafverfahren, 5. Auflage 2008, Seite 400. Zu "geisteskranken Richtern" siehe Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 26. Auflage 2009, Seite 369 und Seite 432.

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 25
z.Hd. Herrn Harald Schulz
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Sehr geehrter Herr Schulz,

es besteht der Verdacht, daß Sie prozeßunfähig sind. Ihre Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich bitte Sie, ein Attest einer psychiatrischen Praxis zur Frage Ihrer Geschäfts- und Prozeßfähigkeit binnen zwei Wochen vorzulegen und den Namen Ihres Hausarztes mitzuteilen. Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis erhalten, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit öffentlich in der Presse und im Internet bekanntgemacht werden, denn Geschäfts- und Prozeßunfähige dürfen nicht als Richter tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Anlage: Formular "Anregung zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung"

An
Amtsgericht Hamburg Mitte
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Anregung zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich rege eine rechtliche Betreuung für

Harald Schulz, geboren 12.04.1958, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsort)

an.

Als Hausarzt/-ärztin ist mir bekannt:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Als Psychiater/-in/Neurologe/-in ist mir bekannt:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Ein ärztliches Attest

☐ lege ich vor (s. Anlage).
☐ kann ich nicht vorlegen. Der Betroffene verweigerte eine psychiatrische Untersuchung.

Die folgenden gesundheitlichen Einschränkungen und Diagnosen sind mir bekannt:

Anhaltende wahnhafte Störungen von mehr als drei Monaten Dauer, ICD 10 F22

Ich rege an, folgende Person zum Betreuer zu bestellen:

Psychiater mit umfassenden Erfahrungen betr. anhaltende wahnhafte Störungen

(Unterschrift, Datum)

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 25
z.Hd. Frau Cornelia Wölk
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Sehr geehrte Frau Wölk,

es besteht der Verdacht, daß Sie prozeßunfähig sind. Ihre Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich bitte Sie, ein Attest einer psychiatrischen Praxis zur Frage Ihrer Geschäfts- und Prozeßfähigkeit binnen zwei Wochen vorzulegen und den Namen Ihres Hausarztes mitzuteilen. Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis erhalten, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit öffentlich in der Presse und im Internet bekanntgemacht werden, denn Geschäfts- und Prozeßunfähige dürfen nicht als Richter tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Anlage: Formular "Anregung zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung"

An
Amtsgericht Hamburg Mitte
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Anregung zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich rege eine rechtliche Betreuung für

Cornelia Wölk, geboren 17.04.1969, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsort)

an.

Als Hausarzt/-ärztin ist mir bekannt:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Als Psychiater/-in/Neurologe/-in ist mir bekannt:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Ein ärztliches Attest

☐ lege ich vor (s. Anlage).
☐ kann ich nicht vorlegen. Die Betroffene verweigerte eine psychiatrische Untersuchung.

Die folgenden gesundheitlichen Einschränkungen und Diagnosen sind mir bekannt:

Anhaltende wahnhafte Störungen von mehr als drei Monaten Dauer, ICD 10 F22

Ich rege an, folgende Person zum Betreuer zu bestellen:

Psychiater mit umfassenden Erfahrungen betr. anhaltende wahnhafte Störungen

(Unterschrift, Datum)

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 25
z.Hd. Herrn Immo Graf
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Sehr geehrter Herr Graf,

es besteht der Verdacht, daß Sie prozeßunfähig sind. Ihre Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich bitte Sie, ein Attest einer psychiatrischen Praxis zur Frage Ihrer Geschäfts- und Prozeßfähigkeit binnen zwei Wochen vorzulegen und den Namen Ihres Hausarztes mitzuteilen. Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis erhalten, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit öffentlich in der Presse und im Internet bekanntgemacht werden, denn Geschäfts- und Prozeßunfähige dürfen nicht als Richter tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Anlage: Formular "Anregung zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung"

An
Amtsgericht Hamburg Mitte
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Anregung zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich rege eine rechtliche Betreuung für

Immo Graf, geboren 08.11.1971, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsort)

an.

Als Hausarzt/-ärztin ist mir bekannt:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Als Psychiater/-in/Neurologe/-in ist mir bekannt:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Ein ärztliches Attest

☐ lege ich vor (s. Anlage).
☐ kann ich nicht vorlegen. Der Betroffene verweigerte eine psychiatrische Untersuchung.

Die folgenden gesundheitlichen Einschränkungen und Diagnosen sind mir bekannt:

Anhaltende wahnhafte Störungen von mehr als drei Monaten Dauer, ICD 10 F22

Ich rege an, folgende Person zum Betreuer zu bestellen:

Psychiater mit umfassenden Erfahrungen betr. anhaltende wahnhafte Störungen

(Unterschrift, Datum)

Hinweis:

"Wie rege ich die Bestellung eines Betreuers an? Wenn Sie die Bestellung eines Betreuers (ergänze: z.B. für einen prozeßunfähigen Hamburger Richter) *beantragen oder anregen möchten, bietet Ihnen das Formular "Anregung zur Einrichtung einer Betreuung" Hilfestellung. Das Formular können Sie als Word-Datei oder als PDF-Datei herunterladen"* (zitiert nach Website http://www.hamburg.de/fragen-zur-betreuung. Das Formular selbst ist unter http://www.hamburg.de/contentblob/380210/data/anregungsbogen.pdf downloadbar).

http://www.sanskritweb.net/forgers/oehlrich.htm

http://www.chillingeffects.de/chilling.htm

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

12.03.2010

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Amtsgericht Hamburg
– Betreuungsgericht –
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihres Schreibens vom 08.03.2010 wollen Sie bitte die drei Schreiben nebst den Anlagen beiziehen, die ich am 10.11.2009 als Express-Einschreiben-Rückschein geschickt habe.

Amtsgericht Hamburg

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
Postanschrift: Postfach 30 01 21, 20348 Hamburg

Geschäftszeiten:
Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Telefon (040) 428 28-0 (Vermittlung)

Herr
Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Kurzmitteilung

Geschäfts-Nr. (bei allen Schreiben angeben)	Abteilung	Gesch.Stelle	Telefon	Fax	Datum
./.	169	Zimmer A 158	42843 - 3470	42843 - 2750	08.03.2010
Betreuungsverfahren ./.		Ihr Zeichen / Ihr Schreiben			

Sehr geehrter Herr Stiehl,

hiermit wird Ihnen mitgeteilt, dass Ihr Schreiben vom 01.03.2010 hier keinem Vorgang zugeordnet werden kann. Sie erhalten Gelegenheit binnen 10 Tagen nähere Angaben zu machen.

Mit freundlichem Gruß

Krüsing
Justizobersekretärin
aufgrund Verfügung des Richters/der Richterin vom 05.03.2010

Falls Sie geistig unfähig sind, den Vorgang zuzuordnen, dann bestellen Sie bitte für sich selbst als Betreuungsrichter einen geschäftsfähigen Betreuer, der für Sie den Vorgang sofort zuordnen wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Ulrich Stiehl)

Staatsanwalt Florian Pistor

Ein Bericht für Justizbehörden

von Ulrich Stiehl, Heidelberg im Juni 2009

Mit dem geschilderten Fall http://www.sanskritweb.net/forgers/oehlrich.htm, d.h. mit der unzulässigen Vollstreckung des mangels Prozeßfähigkeit nichtigen Gerichtsbeschlusses, war der Heidelberger Staatsanwalt Florian Pistor befaßt. Ich wunderte mich, warum er geistig unfähig war, Anhaltspunkte zu erkennen, denn selbst ein Reno-Azubi lernt bereits, daß die Zwangsvollstreckung eines unwirksamen Gerichtsbeschlusses verboten ist.

Lehrbuchbeispiel: Ein prozeßunfähiger Richter erläßt einen Gerichtsbeschluß und stellt diesen Gerichtsbeschluß einem prozeßunfähigen Kleinkind zu. Ist die Zwangsvollstreckung dieses mangels Prozeßfähigkeit unwirksamen Gerichtsbeschlusses gesetzlich verboten?

Später zeigte sich (s.u.), daß Staatsanwalt Florian Pistor, dessen eigene Prozeßfähigkeit zweifelhaft war, für sich selbst kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitsattest erhalten hat. Dies erklärt, warum StA Pistor keine Anhaltspunkte erkannt hatte, denn ein Staatsanwalt, der selbst kein Prozeßfähigkeitzeugnis vorlegen kann, ist auch geistig unfähig zu erkennen, daß die Vollstreckung eines mangels Prozeßfähigkeit nichtigen Beschlusses verboten ist.

An
Staatsanwaltschaft Heidelberg
z.Hd. Herrn StA Florian Pistor
Kurfürstenanlage 23

69115 Heidelberg

Sehr geehrter Herr Pistor,

es besteht der Verdacht, daß Sie zumindest partiell geschäftsunfähig sind und zumindest partiell geistig unfähig sind, Anhaltspunkte zu erkennen. Daher ist Ihre Betreuungsbedürftigkeit zu prüfen. Sie erhalten Gelegenheit zu einer Stellungnahme binnen zwei Wochen. Ich bitte Sie, ein Attest einer psychiatrischen Praxis zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit binnen zwei Wochen vorzulegen. Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitsattest erhalten, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit bekanntgemacht werden, denn Geschäftsunfähige dürfen nicht als Staatsanwälte tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

(Ulrich Stiehl)

Oberstaatsanwalt Jürgen Gremmelmaier

Teil 2 des Dokumentation "Staatsanwalt Florian Pistor"

von Ulrich Stiehl, Heidelberg im Oktober 2009

An
Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
Leitender OStA Jürgen Gremmelmaier
Stabelstraße 2
76133 Karlsruhe

Sehr geehrter Herr Gremmelmaier,

Staatsanwalt Florian Pistor konnte nicht den Nachweis erbringen, daß er nicht geschäftsunfähig ist (siehe http://www.sanskritweb.net/forgers/pistor.pdf).

Wie die RNZ im Artikel *"Amokfahrer wird nicht für immer weggesperrt"* am 22.10.2009 schrieb, forderte StA Florian Pistor, der gemäß Richter Christian Mühlhoff *"gleich blind mit dem Hammer zuschlagen"* wollte, daß der *"Amokfahrer für immer weggesperrt wird"*, weil der geschäftsunfähige StA Florian Pistor die Voraussetzungen für eine Sicherungsverwahrung geistig nicht erkannte.

Während StA Florian Pistor einerseits oftmals *"gleich blind mit dem Hammer zuschlagen"* will (siehe RNZ), ist der geschäftsunfähige StA Florian Pistor andererseits oftmals geistig nicht fähig, Anhaltspunkte zu erkennen (siehe z.B. http://www.sanskritweb.net/forgers/pistor.pdf).

Geschäftsunfähige dürfen niemals Staatsanwälte sein. Niemand muß Staatsanwälte hinnehmen, die geistig unfähig sind, Anhaltspunkte zu erkennen. Daher müssen Sie, Herr Gremmelmaier, den StA Pistor durch einen nachweislich geschäftsfähigen Staatsanwalt ersetzen, der z.B. geistig fähig ist zu erkennen, wann man *"für immer wegsperren"* darf, und der z.B. geistig fähig ist zu erkennen, daß die Vollstreckung eines unwirksamen Gerichtsbeschlusses gesetzlich verboten und strafbar ist.

Falls Sie, Herr Gremmelmaier, keinen einzigen nachweislich geschäftsfähigen Staatsanwalt in Heidelberg finden, müssen Sie im ganzen OLG-Bezirk weitersuchen, bis Sie einen gefunden haben. Vielleicht meldet sich ein geschäftsfähiger Staatsanwalt, nachdem er dieses Schreiben gelesen hat, das als Datei http://www.sanskritweb.net/forgers/pistor2.pdf überall in Deutschland abrufbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Oberstaatsanwalt Jürgen Gremmelmaier

und seine Südwestdeutschen Staatsanwälte

Teil 3 des Dokumentation "Staatsanwalt Florian Pistor"

von Ulrich Stiehl, Heidelberg im Juni 2010

An
Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
Leitender OStA Jürgen Gremmelmaier
Stabelstraße 2
76133 Karlsruhe

Sehr geehrter Herr Gremmelmaier,

falls Sie als Südwestdeutscher Oberstaatsanwalt kein Alzheimer haben, werden Sie sich an den berühmtesten Irrenarzt der Versammlung Südwestdeutscher Irrenärzte erinnern.

Dieser berühmteste Südwestdeutsche Irrenarzt, nach dem eine bekannte Krankheit benannt wurde, hat leider keine Staatsanwälte untersucht, sonst hätte er zu seiner Verwunderung entdeckt, daß es in Südwestdeutschland keinen Staatsanwalt gibt, der seine Geschäftsfähigkeit nachweisen kann.

Staatsanwalt Florian Pistor konnte nicht den Nachweis erbringen, daß er nicht geschäftsunfähig ist. (http://www.sanskritweb.net/forgers/pistor.pdf und http://www.sanskritweb.net/forgers/pistor2.pdf).

Auch Staatsanwalt Martin Grimm konnte nicht nachweisen, daß er nicht geschäftsunfähig ist.

Deshalb hat die Heidelberger Amtsrichterin Monika Rüdel für den Staatsanwalt Martin Grimm ein Betreuungsverfahren unter dem Aktenzeichen G 40 XVII 2060/10 eingeleitet.

Sie können als Südwestdeutscher Oberstaatsanwalt die Betreuungsrichterin Monika Rüdel vorladen und sich von ihr bezeugen lassen, ob sie einen Südwestdeutschen Psychiater finden konnte, der für den Staatsanwalt Martin Grimm ein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis ausgestellt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

29.01.2010

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Staatsanwaltschaft Heidelberg
Herrn StA Martin Grimm
Kurfürstenanlage 23
69115 Heidelberg

Sehr geehrter Herr Grimm,

es besteht der Verdacht, daß Sie zumindest partiell geschäftsunfähig sind. Ich prüfe daher zur Zeit, ob ich für Sie die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung beim hiesigen Amtsgericht anregen soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Ihre eventuelle Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit. Bitte teilen Sie auch mit, ob und welcher Hausarzt Sie behandelt. Es ist eventuell beabsichtigt, eine Stellungnahme dieses Arztes einzuholen. Wird er von seiner Schweigepflicht entbunden?

Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis vorlegen, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit bekanntgemacht werden, denn Geschäftsunfähige dürfen nicht als Staatsanwälte tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Rückschein-Einschreiben

Landgericht Heidelberg
Richter Edgar Gramlich
Kurfürstenanlage 15
69115 Heidelberg

04.06.2011

Die Gramlich-Einrede

Dies ist eine Gegenvorstellung gegen die Entscheidung des Heidelberger Richters Edgar Gramlich vom 30.05.2011. Sollte er nicht abhelfen und seine Entscheidung rechtskräftig werden lassen, wäre dies eine juristische Sensation. Zukünftig könnte dann jeder alle Zustellungen totschweigen, indem er von der Gramlich-Einrede des Heidelberger Richters Edgar Gramlich Gebrauch macht.

1. Zur Vorgeschichte

Die Vorgeschichte, die für die Charakterisierung der Gramlich-Einrede als solche keine Rolle spielt, wird hier nur zum besseren Verständnis der Entstehung der Gramlich-Einrede kurz geschildert:

Es gibt Richter, die mangels Geschäftsfähigkeit gar nicht als Richter tätig sein dürfen, z.B. die geschäftsunfähigen Betreuungsrichter Römhild-Klose und Wolf (**www.chillingeffects.de/wolf3.pdf**). Diese geschäftsunfähigen Richter versenden Schemabriefe und verlangen von Heidelberger Bürgern Geschäftsfähigkeitszeugnisse, obwohl diese geschäftsunfähigen Heidelberger Richter für sich selbst niemals Geschäftsfähigkeitszeugnisse vorlegen konnten (**www.chillingeffects.de/jost.pdf**).

Angenommen, der geschäftsunfähige Herr Wolf wäre ein Verkehrspolizist, der keinen Führerschein (kein Fahrfähigkeitszeugnis) besitzt. Dürfte dieser fahrunfähige Verkehrspolizist dann mit dem Auto durch Heidelberg fahren, andere Autofahrer anhalten und den Führerschein verlangen, obwohl er für sich selbst keinen Führerschein als Fahrfähigkeitszeugnis vorlegen kann? Die Antwort ist: Nein! Aus dem gleichen Grund darf der geschäftsunfähige Richter Wolf nicht als Richter tätig sein, weil er wegen seiner Geschäftsunfähigkeit kein Geschäftsfähigkeitszeugnis für sich selbst vorlegen kann.

Richter Gramlich hatte im Jahr 2008 ein Stalker-Urteil erlassen. Zuvor erließ der geschäftsunfähige Richter Wolf einen Unterbringungsbeschluß. Es kann dahinstehen, ob dieser Beschluß geboten war. Jedenfalls hätte Richter Wolf, weil er selbst geschäftsunfähig ist, keinen Unterbringungsbeschluß für den geschäftsunfähigen Stalker erlassen dürfen (**www.chillingeffects.de/wolf2.pdf**). Richter Wolf als Geschäftsunfähiger hätte nicht einmal für sich selbst einen wirksamen Unterbringungsbeschluß erlassen können, geschweige denn für irgendeine andere Person.

2. Die riskante Gramlich-Einrede

Es gibt zwei Arten von Gramlich-Einreden, die riskante sowie die unriskante Gramlich-Einrede. Zunächst beschreibe ich die riskante Gramlich-Einrede, die leicht der Lüge überführt werden kann:

In einem Expressbrief vom 04.11.2010 schrieb ich dem geschäftsunfähigen Richter Wolf:

> Darüber hinaus beschuldigte der ..... Richter Wolf die Psychiater des Zentralinstituts (Dr. B. Alm, PD Dr. M. Zink, Dr. A. Hauer, Dr. J. Terhardt, Dr. C. Schadendorf, Dr. C. Vollmert), die dem ..... Richter Wolf niemals ein Geschäftsfähigkeitszeugnis ausgestellt haben, daß sie die Straftat der *"Amtsanmaßung"* (§ 132 StGB) begangen hätten, weil sie als ihr Aufgabengebiet die *"Einleitung von Betreuungsverfahren"* benannt haben (siehe z.B. **www.chillingeffects.de/wolf3.pdf**).
>
> Auch mir hat der ..... Richter Wolf mit Schreiben vom 17.03.2009 angedroht, gegen mich *"ein Strafverfahren wegen Amtsanmaßung (§ 232 StGB) einzuleiten"*.

Zugunsten des geschäftsunfähigen Richters Wolf hat Richter Gramlich, der meinen Expressbrief vom 04.11.2010 gelesen hat, in seiner Entscheidung vom 30.05.2011 das zitierte Wolf-Schreiben vom 17.03.2009 totgeschwiegen und im Wege der Gramlich-Einrede wahrheitswidrig behauptet:

> *"Er* (= Stiehl) *hat es jedoch versäumt, glaubhaft zu machen, der abgelehnte Richter* (= Wolf) *habe ihm gedroht, gegen ihn* (= Stiehl) *ein Strafverfahren wegen Amtsanmaßung einzuleiten."*

Da ich das Wolfsche Schreiben vom 17.03.2009 (sogar mit seinem Tippfehler "§ 232 StGB" statt § 132 StGB) zitiert hatte, war es äußerst riskant für Richter Gramlich, zugunsten von Richter Wolf wahrheitswidrig zu behaupten, ich hätte es versäumt, glaubhaft zu machen, Richter Wolf hätte mir in einem Schreiben angedroht, gegen mich ein Strafverfahren wegen Amtsanmaßung einzuleiten.

Vermutlich haben Richter Gramlich und der geschäftsunfähige Richter Wolf telefonisch vereinbart, daß Richter Gramlich die Existenz des Wolf-Schreibens vom 17.03.2009 totschweigen soll und bestreiten soll, daß Richter Wolf mir geschrieben hatte, daß er ein Strafverfahren einleiten würde.

Da sich das Schreiben vom 17.03.2009 als Ausfertigung im Amtsgericht befindet (oder befand, falls Richter Wolf es vernichtet hat), habe ich es selbst nicht vorgelegt, denn ich wußte noch nicht, daß Richter Edgar Gramlich zugunsten von Richter Wolf dessen Schreiben totschweigen würde.

Auf der nachfolgenden Seite reproduziere ich jetzt das Wolf-Schreiben vom 17.03.2009 und meine Antwort vom 19.03.2009. Siehe auch Datei **www.chillingeffects.de/wolf3.pdf**, die Richter Gramlich am 30.05.2011 von der Chilling Effects Website heruntergeladen hat und damit ebenfalls kennt.

Wenn man nun das Wolf-Schreiben mit der unwahren Behauptung von Richter Gramlich vergleicht (*"Er hat es jedoch versäumt, glaubhaft zu machen, der abgelehnte Richter habe ihm gedroht, gegen ihn ein Strafverfahren wegen Amtsanmaßung einzuleiten"*), so wird verständlich, warum ich von der riskanten Gramlich-Einrede spreche, weil ein Richter, der die riskante Gramlich-Einrede gebraucht, der Lüge überführt werden kann, denn das Wolf-Schreiben ist *"gerichtsbekannt oder aktenkundig"* (Meyer-Goßner, StPO, § 45, Rz. 6), auch wenn Richter Gramlich dies wahrheitswidrig ableugnet.

Sehr geehrter Herr Stiehl,

Ihr Schreiben vom 12.3.2009 ist hier eingegangen. Bitte teilen Sie uns mit, wer in Ihrem Schreiben mit "man" ist ("man prüft derzeit, ob und .."). Hier wird kein Betreuungsverfahren für Richterin am Amtsgericht Römhild-Klose geführt oder für Richter am Amtsgericht Wolf geführt. Da für Betreuungsverfahren die Amtsgerichte zuständig sind, nach Ihrem Schreiben aber davon auszugehen ist, dass sich jemand (man) anmaßt, ein Betreuungsverfahren zu führen, ist gegen denjenigen ein Strafverfahren wegen Amtsanmaßung (§ 232 StGB) einzuleiten. Um die Akten der Staatsanwaltschaft als zuständiger Strafverfolgungsbehörde vorzulegen, wird um Mitteilung gebeten, wer nach Ihrer Behauptung ein Betreuungsverfahren eingeleitet hat.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Beck
Justizangestellte

Schreiben des geschäftsunfähigen Richters Wolf vom 17.03.2009

Sehr geehrte Frau Römhild-Klose, sehr geehrter Herr Wolf,

haben Sie den Wahn, ich hätte behauptet, daß jemand ein *"Betreuungsverfahren eingeleitet"* hätte? Ich habe weder ein *"Betreuungsverfahren"* noch ein *"einleiten"* noch ein *"führen"* behauptet. Es geht um das Ausfüllen des Formulars der Stadt Heidelberg *"Anregung einer rechtlichen Betreuung"*.

Bevor man das Formular *"Anregung einer rechtlichen Betreuung"* ausfüllen kann (siehe Rückseite), ist festzustellen, woran der Betroffene leidet, indem man sich *"ein ärztliches Attest"* vorlegen läßt und es dann dieser Anregung beilegt (siehe Formular, Seite 2, oben).

Unabhängig davon sei betont, daß Richter, die kein psychiatrisches Zeugnis über das Bestehen ihrer eigenen Geschäfts- und Prozeßfähigkeit vorlegen können, nicht als Richter tätig sein dürfen. Falls Sie binnen zwei Wochen kein Zeugnis vorlegen, muß diese Tatsache bekanntgemacht werden. Sollte sich in einigen Jahren Ihr Zustand bessern, können Sie vielleicht dann ein Zeugnis vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

(Ulrich Stiehl)

Schreiben vom 19.03.2009 an den geschäftsunfähigen Richter Wolf

3. Die unriskante Gramlich-Einrede

Bei der riskanten Gramlich-Einrede leugnet das Gericht den **Versand** des Schreibens, das es selbst versandt hat. Bei der unriskanten Gramlich-Einrede leugnet das Gericht den **Erhalt** des Schreibens, das es selbst erhalten hat. Wenn Anwälte oder andere Personen die unriskante Gramlich-Einrede anwenden, leugnen sie den Erhalt der Schreiben, die sie selbst von dem Gericht erhalten haben.

Um ganz sicher zu gehen, daß der geschäftsunfähige Richter Wolf mein Schreiben vom 04.11.2010 wirklich erhielt, hatte ich die teuerste Zustellungsform gewählt: Express-Rückschein-Einschreiben:

Deutsche Post AG
69118 Heidelberg
85043670 04.11.10

0195
Annahme DHL EXPRESS BRIEF
*11,90 EUR D
Sendungsnummer 94 778036727 DE

0196
Postwertzeichen ohne Zuschlag
*1,45 EUR A

Bruttoumsatz	*13,35 EUR
19,00% USt D	*1,90 EUR
Nettoumsatz D	*10,00 EUR
umsatzsteuerbefreit nach §4 UStG A	
Nettoumsatz A	*1,45 EUR

Steuernummer der Deutsche Post AG:
5205/5777/1510

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Auf der ersten Seite dieses Express-Rückschein-Einschreibens schrieb ich in großen fetten Lettern

Richter Wolf

so daß Richter Wolf und jede Justizsekretärin sofort erkennen konnte, für wen dieser Expressbrief bestimmt war. Trotzdem hat der geschäftsunfähige Richter Wolf die Wahnvorstellung, daß er diesen Expressbrief, der am 05.11.2010 um 09:51 Uhr durch DHL zugestellt wurde, nicht erhalten hätte.

Wenn Richter Gramlich zugunsten des geschäftsunfähigen Richters Wolf die DHL-Zustellung als solche geleugnet hätte, dann wäre dies für ihn äußerst gefährlich geworden, denn die DHL-Zusteller hätten dann sicher unter Eid geschworen, daß sie diesen teuren DHL-Expressbrief zugestellt hätten. Statt dessen erklärte Richter Gramlich zugunsten des geschäftsunfähigen Richters Wolf dreierlei:

Erstens behauptete Richter Gramlich zugunsten des geschäftsunfähigen Richters Wolf gemäß der **Nicht-vorgelegt-Einrede**, daß mein für Richter Wolf bestimmter DHL-Expressbrief vom 04.11.2010

"diesem jedoch nicht vorgelegt worden war"

Zweitens behauptete Richter Gramlich zugunsten des geschäftsunfähigen Richters Wolf gemäß der **Nicht-zu-den-Akten-gelangt-Einrede**, daß mein Expressbrief erst einen Monat später, und zwar

"erst 07.12.2010 zu den Akten gelangte"

Drittens behauptete Richter Gramlich, daß der geschäftsunfähige Richter Wolf meinen Expressbrief vom 04.11.2010 erst – sage und schreibe – fünf Monate später gesehen hätte, und zwar

"am 13.04.2011"

Die Nicht-vorgelegt-Einrede und die Nicht-zu-den-Akten-gelangt-Einrede sind völlig unbeweisbar. Richter Gramlich kann **nicht** beweisen, daß mein Expressbrief Richter Wolf **nicht** vorgelegt wurde, und Richter Gramlich kann **nicht** beweisen, daß mein Brief **nicht** früher zu den Akten gelangte, und Richter Gramlich kann **nicht** beweisen, daß Richter Wolf meinen Brief **nicht** früher gesehen hat. Diese befremdlichen Gramlich-Einreden glaubt nicht einmal der Weihnachtsmann. Zudem sind sie juristischer Nonsens. Zustellungen hängen nicht davon ab, ob ein Richter eine Justizsekretärin hat, die ihm Briefe vorlegt und im Aktenordner ablegt. Richter Gramlich hätte aber einräumen können, daß Zustellungen an den prozeßunfähigen Richter Wolf grundsätzlich unwirksam sind (§ 170 ZPO).

4. Fazit

Falls Richter Gramlich meine Gegenvorstellung ignoriert, dann erwächst die Gramlich-Entscheidung in Rechtskraft, so daß sich zukünftig jeder auf diese nützlichen Gramlich-Einreden berufen kann. Die rechtskräftige Gramlich-Entscheidung würde das gesamte Fristen- und Zustellwesen verändern:

> Wenn also zum Beispiel ein Zeuge einer gerichtlichen Ladung nicht folgen will, dann braucht er zukünftig nur noch gemäß der Gramlich-Einrede behaupten, daß ihm die Ladung nicht vorgelegt worden wäre und daß im übrigen die Ladung erst Monate später zu den Akten gelangt wäre.
>
> Wenn also zum Beispiel ein Rechtsanwalt die Revisionsfrist versäumt hat, dann braucht er zukünftig nur noch gemäß der Gramlich-Einrede behaupten, daß ihm das Urteil nicht vorgelegt worden wäre und daß im übrigen das Urteil erst Monate später zu den Akten gelangt wäre.

Wenn ich das hier vorliegende Rückschein-Einschreiben nur auf dem Postwege an Richter Gramlich schicken würde, dann würde Richter Gramlich einige Monate später nach der von ihm praktizierten Gramlich-Einrede erklären, daß ihm dieses Rückschein-Einschreiben nicht vorgelegt worden wäre. Deshalb publiziere ich dieses Einschreiben zusätzlich als **http://www.chillingeffects.de/wolf1.pdf**, denn dann kann jeder dieses Einschreiben lesen, auch wenn Richter Edgar Gramlich behauptet, daß ihm dieses Einschreiben von seiner Justizangestellten Fletterer nicht vorgelegt worden wäre.

(Ulrich Stiehl)

Das Heidelberger Stalking-Urteil

Hinweis:

Der Unterbringungsbeschluß 40 XIV 889/07L vom 30.10.2007 (siehe unten Seite 4) wurde von dem geschäftsunfähigen Heidelberger Amtsrichter Wolf erlassen (http://www.chillingeffects.de/wolf3.pdf).

Amtsrichter Wolf, der seine eigene Geschäftsfähigkeit nicht nachweisen konnte, hätte diesen Beschluß überhaupt nicht erlassen dürfen. Doch in Heidelberg dürfen auch Geschäftsunfähige als Richter tätig sein ("*Lex Heidelbergensis*", siehe http://www.chillingeffects.de/jost.pdf).

"*Weder Frau Römhild-Klose noch ich leiden an irgendwelchen Wahnvorstellungen.*" (Richter Wolf)

Der geschäftsunfähige Richter Wolf hatte als "*Psychiater in eigener Sache*" sich selbst untersucht und sich selbst diagnostiziert und anschließend als "*Richter in eigener Sache*" sich selbst für geschäftsfähig erklärt.

http://www.chillingeffects.de

Stalking-Urteil 2 KLs 22 Js 6935/07 vom 06.05.2008

Landgericht Heidelberg, 2. Große Strafkammer

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei Nachstellung nach § 238 StGB

Tenor

Die Unterbringung von in einem psychiatrischen Krankenhaus wird angeordnet.
Die Vollstreckung der Unterbringung wird zur Bewährung ausgesetzt.
Der Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Der Beschuldigte wurde am in geboren. Seine Mutter war bis zu ihrer Pensionierung Gymnasiallehrerin, der Vater bis zu seiner Berentung Chefarzt einer neurologischen Klinik. Der Beschuldigte hat einen Bruder, der 1967 geboren ist. In der Familie sollen psychische Erkrankungen bei dem Vater, der wegen einer Depression frühberentet worden sein soll, und dem Bruder des Beschuldigten in Form einer (schizophrenen) Psychose aufgetreten sein.

Die Eltern des Beschuldigten trennten sich im Jahr 1969, der Beschuldigte blieb mit seinem Bruder bei der Mutter. Zum Vater bestand in der Folge nur wenig Kontakt.

Der Beschuldigte nahm zunächst eine unauffällige Entwicklung, wurde 1975 auf der-Schule in Heidelberg eingeschult und besuchte anschließend das-Gymnasium, gleichfalls in Heidelberg. 1984 wechselte er auf das Gymnasium. Die bis dahin guten schulischen Leistungen des Beschuldigten, der etwa ab seinem 17. Lebensjahr regelmäßig Cannabis konsumierte, verschlechterten sich ab der 10. Klasse deutlich. Daran vermochte auch ein erneuter Schulwechsel auf das-Gymnasium in Heidelberg im Jahr 1986 nichts zu ändern, so dass der Beschuldigte in der Abiturprüfung nurmehr einen Notendurchschnitt von 3,7 erreichte.

Zum Wehrdienst wurde der Beschuldigte nicht eingezogen, nachdem bei der Musterung ein Rückenleiden festgestellt wurde. Zum Wintersemester 1988/89 schrieb er sich an der Universität Heidelberg für ein Lehramtsstudium in den Fächern Chemie, Geschichte und Anglistik ein, dem er jedoch allenfalls halbherzig nachging. Ende 1989 reiste er mit einem Bekannten für etwa ein halbes Jahr nach Großbritannien. In dieser Zeit konsumierte der Beschuldigte verstärkt Haschisch und Alkohol. Briefe, die er an seine Mutter schrieb, waren durch einen zunehmend inkohärenten Schreibstil und mysteriöse, für Außenstehende kaum nachvollziehbare Gedankengänge gekennzeichnet. Parallel dazu vollzog sich ein sozialer Abstieg des Beschuldigten, der zunächst noch bei Bekannten genächtigt hatte, dann aber drei Monate in einem alten Caravan hauste und schließlich in einem Obdachlosenheim Aufnahme fand.

Nach der von seiner Mutter veranlassten Rückkehr nach Deutschland, kam der Beschuldigte wieder bei seiner Mutter unter. Hier zeigte der Beschuldigte eine deutliche Wesensveränderung mit einem kataton anmutenden Erscheinungsbild, weshalb er auf Betreiben seiner Mutter in der Psychiatrischen Universitätsklinik stationär aufgenommen wurde. Der Beschuldigte wurde bei seiner Aufnahme dort als bewusstseinsklar und in allen Qualitäten orientiert erlebt. Auffassung und Konzentration schienen eingeschränkt, der formale Gedankengang war inkohärent, sprunghaft und erheblich verlangsamt. Inhaltliche Denkstörungen konnten nicht sicher eruiert werden, der Verdacht einer Wahnstimmung gründete auf den Angaben der Mutter des Beschuldigten. Da zudem ein allgemeiner Antriebsverlust bestand und der Affekt als nivelliert gehoben, parathym und euphorisch beschrieben wurde, bestand der Verdacht einer paranoiden Psychose, eventuell drogeninduziert. Da der Beschuldigte weder Krankheitsgefühl noch -einsicht hatte und zudem eine ausgeprägte Ambivalenz bei Kritikminderung

bestand, lehnte er die Behandlung ab. Die Compliance bezüglich des Versuchs einer Neuroleptikatherapie wurde durch auftretende Nebenwirkungen weiter gemindert. Auf sein Drängen musste der Beschuldigte schließlich bereits nach vier Tagen, am 30.5.1990, aus der Klinik entlassen werden. Zwar setzte er noch eine gewisse Zeit lang eine ambulante Behandlung durch die Psychiatrische Universitätsklinik fort, wobei indes den Forderungen des weiterhin kritik- und antriebsgeminderten Beschuldigten nach einer Reduktion der Dosis der antipsychotischen Medikation (Impromen) nachgegeben werden musste, um die Compliance nicht zu gefährden.

Im Sommer 1990 setzte der Beschuldigte die Medikation dann eigenmächtig ab und nahm den Konsum von Haschisch wieder auf, worunter es zunehmender Verwahrlosung des in den Tag hinein lebenden Beschuldigten mit messianischen Anwandlungen und Verfolgungsideen kam, die sich in verbalen Aggressionen ("wenn die mich auf der Straße angreifen wollen, habe ich eine Killerlizenz") niederschlugen. Ende 1991 wurde deshalb eine Pflegschaft für den Beschuldigten eingerichtet und die vormundschaftliche Genehmigung zur Unterbringung des Beschuldigten erteilt. Der Beschuldigte wurde deshalb am 30.10.1991 erneut stationär in der Psychiatrischen Universitätsklinik aufgenommen. Im psychopathologischen Befund wurde der Beschuldigte als wacher, voll orientierter Patient mit völlig aufgehobener Kooperationsfähigkeit beschrieben. Neben einem inkohärenten Gedankengang dominierten inhaltliche Denkstörungen im Sinne von Verfolgungs- und Größenwahn. Des weiteren zeigten sich innerliche Gespanntheit und erheblich gesteigertes Antriebsniveau. Unter der Behandlung mit Haloperidol und Pipamperon zeigte sich zwar eine Besserung der formalen Denkstörungen. Eine Krankheitseinsicht stellte sich bei dem verschlossen und zurückgezogen bleibenden Beschuldigten jedoch nicht ein, der vielmehr zwei Mal aus der Klinik entwich. Die stationäre Behandlung wurde darauf hin vom 22.11.1991 an im jetzigen Psychiatrischen Zentrum Nordbaden (PZN) in Wiesloch fortgesetzt, wo bei im Wesentlichen gleich lautenden psychopathologischen Befund die von der Universitätsklinik gestellte Diagnose einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis bestätigt wurde. Durch die Behandlung mit dem Neuroleptikum Clozapin konnte nur eine Teilremission erreicht werden, bis der Beschuldigte aus einem Ausgang am 21.1.1992 nicht mehr in die Klinik zurückkehrte.

In der Folgezeit setzte der Beschuldigte sein zielloses Leben fort, war - etwa 1993 - sogar für etwa ein Jahr obdachlos und lebte ansonsten bei seiner Mutter. Da der Beschuldigte keine antipsychotisch wirksamen Medikamente einnahm, verschlechterte sich sein psychischer Gesundheitszustand wieder so weit, dass er - wiederum auf sein Betreiben seiner Mutter - vom 9.8.1994 bis 23.9.1994 in der Fachklinik für christliche Psychiatrie stationär aufgenommen wurde. Auch dort wurde die Diagnose einer Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis im Kontext von Drogenabusus, zusätzlich eine narzisstische Persönlichkeit mit ausgeprägter Anspruchshaltung bei familiärer Interaktionsstörung diagnostiziert.

Von Mitte der 90-er Jahre an hielt sich der Beschuldigte vorwiegend in Ulm auf. Dort stellte er sich zwar mehrfach bei einem niedergelassenen Psychiater, Dr., vor, entzog sich jedoch jeglicher Therapie, so dass er infolge seines psychischen Zustandes hilflos und zu einer selbständigen Lebensführung nicht mehr in der Lage war und schließlich Ende Januar 1996 selbst die Einrichtung einer Betreuung beantragte. Dr. beschrieb in einem in diesem Zusammenhang erstellten Gutachten den krankheitsuneinsichtigen Beschuldigten als bewusstseinsklar und voll orientiert bei jedoch weitgehend aufgehobenem Kritik- und Distanzvermögen. Weiter wurden sprunghaft wechselnde, inkohärente und inhaltlich nicht nachvollziehbare Gedanken sowie paranoide Ideen festgestellt. Erneut wurde deshalb eine psychotische Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis angenommen. Am 11.6.1997 wurde daraufhin eine Betreuung für die Aufgabenkreise Gesundheit, Vermögen und Wohnungsangelegenheiten angeordnet, die nach jeweils befürwortenden ärztlichen Stellungnahmen 2000 und 2002 verlängert wurde, jedoch auf den Antrag des Beschuldigten hin am 2.5.2005 aufgehoben wurde, nachdem in einem weiteren ärztlichen Gutachten die Gefahr gesehen wurde, dass durch die Betreuung die unreife und emotional instabile Persönlichkeit perpetuiert werden könne.

Tatsächlich war es aber wohl nur der Intervention der Betreuerin des Beschuldigten, der Ende 1998 nach Heidelberg zurückgekehrt war und seither in einer seiner Mutter gehörenden Wohnung lebt, zu verdanken, dass er im Berufstrainingszentrum in zunächst eine berufsvorbereitende Maßnahme und schließlich von September 2001 an eine zweijährige Ausbildung zum Mechatroniker im Berufsförderungswerk in-W. durchlaufen konnte, in der der Beschuldigte einerseits durch gute kognitive, technische und manuelle Fertigkeiten, andererseits durch Schwierigkeiten im Umgang mit

Vorgesetzten und anderen Kursteilnehmern auffiel. Eine Anstellung fand der Beschuldigte anschließend nicht, so dass er weiterhin ohne nennenswerte Tagesstruktur vor sich hin lebte. Seinen Lebensunterhalt bestritt er aus Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand, zuletzt Hartz-IV. Seit dem Sommersemester 2007 ist der Beschuldigte an der Universität für das Fach Ägyptologie eingeschrieben.

Vom 5.11.2007 bis zum 16.12.2007 war der Beschuldigte aufgrund einer einstweiligen Anordnung des Amtsgerichts Heidelberg vom 30.10.2007 (40 XIV 889/07L) in einer geschlossenen Abteilung des PZN Wiesloch untergebracht. Die Beschwerde des Beschuldigten gegen diese vormundschaftsgerichtliche Anordnung wurde durch Beschluss des Landgerichts Heidelberg vom 26.11.2007 (1 T 77/07) zurückgewiesen.

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft.

Jedoch wurden zwischen 1993 und 2002 bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg acht Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten geführt, die alle wegen (nicht ausschließbarer) Schuldunfähigkeit eingestellt wurden. Wiederholt hatte der Beschuldigte gegen ein Hausverbot für universitäre Einrichtungen in Heidelberg verstoßen, wobei er in einem Fall, der sich im Oktober 1995 zugetragen hatte (StA Heidelberg 22 Js 2639/96), auf einen von einem Professor ausgesprochenen Verweis aus dem Deutschen Krebsforschungszentrum mit einem Schreiben reagierte, in dem er diesen Professor u.a. als gorillaartigen Schwachkopf titulierte, das Niederbrennen des Labors in Aussicht stellte und seinem Kontrahenten einen qualvollen Tod wünschte. Einem anderen Verfahren (StA Heidelberg 22 Js 23061/00) lag der Vorwurf zugrunde, einer Bekannten, mit der er kurzzeitig eine intime Beziehung unterhalten hatte, über Monate hinweg nachgestellt zu haben, indem er sie ständig angerufen, an ihrer Haustür geklingelt und ihr wirre Briefe geschrieben habe. Drei weitere Verfahren hatten (leichtere) körperliche und verbale Auseinandersetzungen mit einer Nachbarin (StA Heidelberg 22 Js 1936/02) und einem Mitbewohner einer Freundin des Beschuldigten (StA Heidelberg 22 Js 19131/02 und 22 Js 2359/03) zum Gegenstand, dem der Beschuldigte u.a. schriftlich damit gedroht hatte, Skinheads auf ihn anzusetzen.

II.

Die Vorgeschichte

Zu einem nicht mehr näher feststellbaren Zeitpunkt im Herbst 2005 suchte der Beschuldigte die Bibliothek des Historischen Seminars der Universität Heidelberg in der Grabengasse 3 - 5 auf. Dort traf er auf die Studentin, die in einem Büro ihren Dienst als wissenschaftliche Hilfskraft versah und die er um Hilfe bei der Suche nach Literatur bat. Obwohl dies nicht zu ihren Aufgaben zählte, kam diesem Ansinnen nach, da sie den Beschuldigten für einen Studenten hielt. Da er auf sie indes einen ungepflegten Eindruck machte, begegnete sie ihm allenfalls höflich-distanziert. Dies hinderte den Beschuldigten aber nicht, sich in zu verlieben.

Diese Verliebtheit verfestigte sich als wahnhafter Ausdruck der bei dem Beschuldigten spätestens seit Ende der 90-er Jahre bestehenden chronischen Schizophrenie zu der unverrückbaren Überzeugung, dass seine Liebe erwidere, weshalb er sich immer wieder versuchte, dem Objekt seiner Liebe zu nähern. Dabei kam es teilweise zu mehreren Annäherungsversuchen an einem Tag, während auch Pausen von mehreren Tagen auftraten, ohne dass dies für vorhersehbar war, die sich vielmehr allmählich von dem Beschuldigten ständig verfolgt und "eingekreist" fühlte.

Zunächst suchte der Beschuldigte immer wieder an ihrem Arbeitsplatz im Historischen Seminar auf, ohne dass er sich durch das abweisende Verhalten von beeindrucken ließ. Die Intensität der Annäherungsversuche des Beschuldigten steigerte sich, nachdem es im Mai 2006 bei einer Abendveranstaltung im Historischen Seminar im Gedränge zu einer von nicht beabsichtigten flüchtigen Berührung des Beschuldigten gekommen sein mag, die der Beschuldigte in wahnhafter Verkennung der Realität als Beweis der Zuneigung von deutete. Er wartete deshalb auf der Straße auf, bis diese gegen 4.00 Uhr morgens das Seminargebäude verließ, und folgte ihr durch die angesichts der nächtlichen Uhrzeit leeren Straßen, bis, die das Verhalten des Beschuldigten als bedrohlich empfand, ihn abschüttein konnte. Die Annäherungsversuche des Beschuldigten führten teilweise auch zu einer Störung des universitären Betriebs. So hielt er etwa am 23.5.2006 im Innenhof des Historischen Seminars Ausschau

nach, was bei den Teilnehmern einer im Erdgeschoss des Seminars abgehaltenen Übung zu Irritationen führte. Einer wiederholten Aufforderung der Dozentin, sich zu entfernen, kam er nicht nach. Vielmehr soll er die Dozentin als "Affe" beschimpft haben (*Ein deswegen eingeleitetes Strafverfahren wegen Beleidigung wurde vom Amtsgericht Heidelberg - 13 Cs 22 Js 24631/06 - am 2.2.2007 nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt*). Anfang Juni 2006 brachte der Beschuldigte Geschenke in das Historische Seminar und weigerte sich der Aufforderung das Gebäude zu verlassen Folge zu leisten, so dass ihm mit Schreiben der Universität Heidelberg vom 8.6.2006 für das gesamte Gebäude des Historischen Seminars ein Hausverbot erteilt wurde (das indes nach einem Widerspruch des Beschuldigten erst mit weiterem Schreiben vom 16.10.2007 für sofort vollziehbar erklärt wurde). In der Folge sprach der Beschuldigte wiederholt in der Nähe des Historischen Seminars, etwa an einer nahe gelegenen Bushaltestelle oder - ungeachtet des Umstandes, dass ihm für diese Räumlichkeiten schon Anfang der 90-er Jahre ein Hausverbot erteilt worden war - in der Mensa der Universität Heidelberg, an, reagierte darauf, indem sie den Beschuldigten entweder aufforderte, sie in Ruhe zu lassen, oder zunehmend dadurch, dass sie sich dem Beschuldigten schlicht zu entziehen suchte.

Der Beschuldigte ließ jedoch in seinen Bemühungen um nicht nach. Vielmehr verschaffte er sich über Einwohnermeldeanfragen sowohl die Semesterwohnanschrift von in Heidelberg, als auch ihre Heimatanschrift bei ihren Eltern. Spätestens von Dezember 2006 an traktierte der Beschuldigte mit seitenlangen Briefen, die teils Liebeserklärungen, teils völlig zusammenhangslose Äußerungen enthielten, warf als Geschenke gedachte Gegenstände in ihren Briefkasten in dem von ihr bewohnten Wohnheim im N. F. ein und sprach auch vor ihrer Wohnung an.

Nachdem der Beschuldigte schließlich am 23.12.2006 auf dem Weg zu ihren Eltern von ihrem Wohnheim aus bis zum Heidelberger Hauptbahnhof verfolgt hatte, und sie am 29.12.2006 bei ihren Eltern ein Brief des Beschuldigten erreicht hatte, wandte sich, die sich durch die Kontaktversuche des Beschuldigten zunehmend beeinträchtigt fühlte, an die Polizei in Heidelberg, die den Beschuldigten einbestellte. Unglücklicherweise erfuhr der Beschuldigte dabei die Nummer des Mobiltelefons, das benutzte, so dass er sie vom 1.1.2007 an auch mit Anrufen und Kurznachrichten (SMS) belästigte.

... beantragte deshalb am 5.1.2007 beim Amtsgericht Heidelberg einstweiligen Rechtsschutz. Mit einstweiliger Verfügung vom gleichen Tag (21 C 2/07), die dem Beschuldigten am 11.1.2007 zugestellt wurde, wurde dem Beschuldigten daraufhin untersagt, mit oder ihren Eltern Kontakt aufzunehmen, insbesondere sie anzusprechen oder anzurufen, Briefe zu schicken, E-Mails oder andere Mitteilungen zu senden, das Studentenwohnheim des Studentenwerks Heidelberg, Im N. F. ..., ... Heidelberg, in dem sich die Wohnung von befand, aufzusuchen oder sich dem Anwesen zu nähern, sich dort aufzuhalten oder zu warten, das Anwesen Grabengasse 3 - 5, 69117 Heidelberg zu betreten oder davor zu warten und ein Zusammentreffen mit herbeizuführen, insbesondere sich ihr zu nähern, sie auf der Straße anzusprechen, ihr zu folgen, sie abzupassen oder ihr aufzulauern; bei zufälligen Begegnungen hatte sich der Beschuldigte sofort zu entfernen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wurde ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 EUR bzw. Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht. Nachdem der Beschuldigte dagegen Widerspruch eingelegt hatte, wurde die einstweilige Verfügung durch Urteil des Amtsgerichts Heidelberg vom 15.2.2007 bestätigt.

Gleichwohl kam es auch in der Folge zu weiteren Annäherungsversuchen des Beschuldigten, der die Bemühungen von ihn loszuwerden wahnhaft als Spiel missdeutete, mit dem sie ihn nur hinhalten wolle. Dementsprechend verfehlten auch Bestrafungsanträge vom 22.2.2007, vom 10.4.2007 und vom 5.9.2007 eben so wie eine Unterlassungsklage vom 16.4.2007 (26 C 161/07), die jeweils über einen mittlerweile von ihr beauftragten Rechtsanwalt beim Amtsgericht Heidelberg einreichte, ihr Ziel, zumal wegen aufgetretener Zweifel an der Verantwortlichkeit des Beschuldigten eine Bescheidung der Anträge durch das Amtsgericht Heidelberg nicht mehr erfolgte.

Trotz des gerichtlichen Verbotes und des ausdrücklich erklärten Willens von kam es daher zu weiteren Versuchen der Kontaktaufnahme und Annäherungen. So rief der Beschuldigte am 7.2.2007 von seinem Mobilfunkgerät mit der Rufnummer an und sagte mit tiefer drohender Stimme: "Herr O. wünscht eine faire Aussprache....". Zu einem nicht näher konkretisierbaren Zeitpunkt am 19.2.2007 suchte der Beschuldigte die Wohnadresse von Im N. F. ..., ... Heidelberg auf und warf dieser Weihnachtssüßigkeiten, Teelichter und mit Plüschstoff verkleidete Handschellen in den Briefkasten. Am 25.2.2007 um 14.01 Uhr schrieb der Beschuldigte von seinem Mobilfunkgerät mit der Rufnummer eine

SMS-Nachricht mit folgendem Inhalt: "Hi, willst Du ins Kino gehen? Ich kann dich einladen, eine Freundin arbeitet dort. 15 Uhr Lux Kino? someone". Am 25.2.2007 um 14.37 Uhr schrieb der Beschuldigte von seinem Mobilfunkgerät mit der Rufnummer eine SMS-Nachricht mit dem Inhalt: "Kommst Du, es ist Preview! Brücke nach Terabithia. Someone else". In einem nicht näher konkretisierbaren Zeitraum zwischen dem 26.2.2007 und dem 4.3.2007 warf der Beschuldigte ein Buch in den Briefkasten des Anwesens Im N. F. ..., ... Heidelberg, mit dem Titel "Liebespaare im Mittelalter". Am 5.3.2007 erhielt wiederum in ihrem Briefkasten an ihrer Wohnadresse einen Brief von dem Beschuldigten. Am 15.3.2007 um 17.20 Uhr schrieb der Beschuldigte von seinem Mobilfunkgerät mit der Rufnummer ... eine SMS-Nachricht mit folgendem Inhalt: "Liebling! Wann kommst Du? Bin ganz alleine. Die Kleine will auch spielen mit Dir. Love R.". Ebenfalls am 15.3.2007 um 17.43 Uhr schrieb der Beschuldigte von seinem Mobilfunkgerät mit der Rufnummer ... eine SMS-Nachricht mit folgendem Inhalt: "Wann kommst Du endlich? Ich will auch mit Dir spielen. Ich habe Dich lieb. R.". Am 16.3.2007 um 11.35 Uhr schrieb der Beschuldigte von seinem Mobilfunkgerät mit der Rufnummer ... eine SMS-Nachricht mit dem Inhalt: "An ISIS, die Allumfassende - die göttliche Mutter des königlichen Herrschers, strahlende Weiserin dessen was ist und was sein wird. Mutig küsse den Tag...". Ebenfalls am 16.3.2007 setzte sich der Beschuldigte in der Mensa der Universität Heidelberg in unmittelbare Nähe von. Am 22.3.2007 rief der Beschuldigte von seinem Mobilfunkgerät mit der Rufnummer um 09.32 Uhr, um 09.34 Uhr und um 09.58 Uhr an. nahm das Gespräch jeweils nicht an. Am 24.3.2007 schrieb der Beschuldigte von seinem Mobilfunkgerät mit der Rufnummer um 17.50 Uhr folgende SMS-Nachricht: "Which witch is the witch that wished the wicked wish, lovely? Yours, William". Ebenfalls am 24.3.2007 rief der Beschuldigte um 20.13 Uhr und um 20.20 Uhr telefonisch an und sprach jeweils auf die Mailbox, die zum Schutz als Mailbox der C. T. bezeichnet war. Am 25.3.2007 um 14.33 Uhr und um 14.43 Uhr rief der Beschuldigte an und sprach ihr auf die Mailbox. Am 28.3.2007 stellte sich der Beschuldigte in Räumlichkeiten der Universität Heidelberg unmittelbar neben und versuchte, mit dieser ein Gespräch zu beginnen. *(Bezüglich aller Nachstellungshandlungen zwischen dem 7.2.2007 und dem 28.3.2007 hat die Staatsanwaltschaft Heidelberg mit Verfügung vom 26.2.2008 gemäß §§ 154, 154 a StPO von der Strafverfolgung abgesehen.)*

Die Tat

Auch in der Folge setzte der Beschuldigte sein bedrängendes Verhalten fort:

So sandte der Beschuldigte am 28.7.2007 mit seinem Mobilfunkgerät mit der Rufnummer um 18.54 Uhr den Text "Hallo Liebling! Ich bin im Botanischen Garten. Kommst Du rüber?" als SMS-Nachricht und am gleichen Tag um 20.17 Uhr folgende SMS-Nachricht: " Bin im Botanischen Garten in der Arena of POP. Kommst Du rüber? Ich rufe Dich mal an, wenn Pink spielt."

Am 31.7.2007 um 07.00 Uhr schrieb der Beschuldigte von seinem Internetanschluss des Anwesens J. ... in ... Heidelberg auf die Mobilfunkrufnummer eine mit dem Namen "Elmar" unterschriebene SMS-Nachricht mit einer Liebeserklärung.

Am 1.8.2007 schrieb der Beschuldigte mit seinem Mobilfunkgerät mit der Rufnummer um 11.24 Uhr eine SMS mit dem Inhalt " Hallo! Ich bin im Cafe Botanik. Kommst du rüber und wir reden über alles? Bitte." und um 12.59 Uhr eine weitere SMS mit dem Inhalt: " Was ist jetzt? Kommst Du noch - hier kann man super Mittag Essen! Ich warte bis zwei."

Am 3.8.2007 begehrte der Beschuldigte gegen 18.00 Uhr Einlass im Historischen Seminar der Universität Heidelberg, wo - wie der Beschuldigte wusste - im Rahmen ihrer Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft mit der Bibliotheksaufsicht am Eingang des Historischen Seminars betraut war. Die Geschädigte wurde rechtzeitig über das Erscheinen des Beschuldigten informiert und konnte sich vor diesem verstecken.

Am 4.8.2007 um 22.14 Uhr schickte der Beschuldigte von seinem Internetanschluss des Anwesens J. ... in ... Heidelberg auf die Mobilfunkrufnummer von eine SMS-Nachricht mit folgendem Inhalt: " Au ja, lass es mal anständig rappeln im Karton! Das wird bestimmt lustig...Wirst Du eigentlich auch mal "so richtig süß?" Das wär bestimmt noch tausendmal schöner. Könnte mir vorstellen, dass die das auch besser gefällt, aber dein Herz bestimmt deinen Willen und deine Handlungen. Schönen Abend noch!"

Am 10.8.2007 gegen 18.00 Uhr erschien der Beschuldigter erneut im Historischen Seminar der Universität Heidelberg, suchte die dort arbeitende Geschädigte auf und sprach diese an. Die hinzu gerufene Polizei erteilte dem Beschuldigten darauf hin einen bis zum 13.8.2007 gültigen Platzverweis für das Historische Seminar.

Am 12.8.2007 schrieb der Beschuldigte als vermeintlicher Ehemann von seinem Internetanschluss des Anwesens J. ... in ... Heidelberg auf die Mobilfunkrufnummer der Geschädigten eine SMS-Nachricht.

Nach dem Ablauf des polizeilichen Platzverweises erschien der Beschuldigte am 14.8.2007 gegen 15.50 Uhr wiederum am Eingang des Historischen Seminars der Universität Heidelberg, in dem sich - wie der Beschuldigte wusste - zu dieser Zeit aufhielt. Die Geschädigte, die die Ankunft des Beschuldigten vernahm, konnte sich rechtzeitig vor diesem verstecken.

Am 15.8.2007 schickte der Beschuldigte der Geschädigten eine E-Mail, in der er zum Ausdruck brachte, gemeinsam mit nach Afrika gehen zu wollen.

Am 24.8.2007 sandte der Beschuldigte an die Wohnanschrift der Geschädigten Im N. F. ..., ... Heidelberg unterschrieben eine Postkarte mit Liebeserklärungen, die er mit dem Namen "Robin" unterzeichnet hatte.

Am 25.8.2007 erhielt eine von dem Beschuldigten zwei E-Mails, eine von der E-Mail-Adresse "" aus versandte PowerPoint-Präsentation und um 17.13 Uhr eine von dem E-Mail-Account "" aus versandte Nachricht mit diversen Anhängen und folgendem Text: " Haölolodi Labu! Ich habe einen blauen Katharr im Ärmel und will das Du lachen wirst, sollst, musst, sollen wirst, müssen sollst, oder einfach mal kannst. (Du kannst Dich aber auch auskotzen, wenn Dir zum Übergeben zumute ist) Allötidalulö Balu... Ich weiß, dass Du Dich zu Tode langweilst, weil ich Dich lieb hab!"

Ebenfalls noch am 25.8.2007 um 17.22 Uhr schickte der Beschuldigte von seinem Internetanschluss des Anwesens J. ... in ... Heidelberg über die GMX-E-Mail-Adresse "" eine SMS-Nachricht an.

Am 27.8.2007 fand die Geschädigte von dem Beschuldigten in ihren Briefkasten des Anwesens Im N. F. ..., ... Heidelberg eingeworfene unter dem User-Namen "" an der Universität Heidelberg ausgedruckte Unterlagen, ein an die Geschädigte gerichtetes Schreiben vom 24.5.2007 sowie weitere nicht verständliche Abhandlungen. Zudem schickte der Beschuldigte der Geschädigten zwei selbstgebrannte CDs, in deren Hülle sich handgeschrieben unter anderem folgender Text befand "Hi Sugar Bee! Danke! Für den Rest des Lebens bin ich schuldfrei! Wer weiß wofür das gut ist!". Damit bezog sich der Beschuldigte auf das Gutachten eines von der Staatsanwaltschaft Heidelberg beauftragten psychiatrischen Sachverständigen, Dr., indem dieser dem Beschuldigten am 16.8.2007 Schuldunfähigkeit attestiert hatte.

Am 20.9.2007 gegen 17.50 Uhr verfolgte der Beschuldigte die Geschädigte auf ihrem Weg vom Historischen Seminar der Universität Heidelberg, Grabenstraße 3-5, bis zur Alten Aula der Universität am Universitätsplatz, wo einen Vortrag besuchen wollte. Nachdem der Beschuldigte ebenfalls die Alte Aula betreten hatte, bat einen Universitätsbediensteten, den Beschuldigten aufzufordern das Gebäude zu verlassen. Dem kam der Beschuldigte indes nicht nach, sondern ging in sichtlicher Erregung schnellen Schrittes auf die Geschädigte zu, bis er in kurzem Abstand von möglicherweise nur noch einem halben bis einen Meter vor ihr stehen blieb. Die Geschädigte, die es daraufhin mit der Angst bekam, versteckte sich hinter einigen größeren Männern. Gegenüber Prof. Dr., dem Sprecher des Historischen Seminars, der sich mit anderen zwischen den Beschuldigten und stellte, der den Beschuldigten wegen seines ungebührlichen Verhaltens ansprach, verwies der Beschuldigte in erregtem Ton auf seine Schuldunfähigkeit.

Zu einem nicht näher konkretisierbaren Zeitraum zwischen dem 20.9.2007 gegen 17.50 Uhr und dem 21.09.2007 gegen 8.30 Uhr suchte der Beschuldigte das Anwesen in auf. Aus Verärgerung über den Ausgang der Begegnung vom 20.9.2007 schäumte er den von benutzten, aber im Eigentum des Studentenwerks Heidelberg stehenden Briefkasten mit rasch aushärtendem Bauschaum aus, wodurch ein Sachschaden in Höhe von ca. 200 EUR entstand. Außerdem nahm er das vor dem Anwesen verschlossen abgestellte Fahrrad von an sich und stellte es einige hundert Meter weiter im Freien ab. Vorgefasster Absicht gemäß schrieb er der Geschädigten einige Zeit später eine E-Mail, in der er vage Hinweise auf den Abstellort des Fahrrades in der - vergeblichen - Hoffnung machte, werde sich deshalb

mit ihm in Verbindung setzen. Am 24.2.2008 brachte er das Fahrrad schließlich an seinen ursprünglichen Platz zurück.

... bemühte sich, sich den Kontaktversuchen des Beschuldigten zu entziehen. Hinsichtlich ihres Mobilfunkanschlusses sah sie - damit einer Empfehlung der Polizei folgend - von einer Stilllegung ab, um die Nachstellungen des Beschuldigten dokumentieren zu können. Die Einrichtung einer zweiten Mobilfunkverbindung scheiterte, ebenso wie ein von der Geschädigten erwogener Wohnungswechsel, an finanziellen Gründen. Die ständigen Annäherungsversuche des Beschuldigten führten dazu, dass sich zunehmend sozial zurückzog und sich spätestens ab dem Sommer 2006 aus Angst, der Beschuldigte werde ihr erneut auflauern, kaum noch aus ihrer Wohnung traute. Musste sie das Haus dennoch verlassen, hielt sie bei ihrer Rückkehr ihr Mobiltelefon bereit, um beim Auftauchen des Beschuldigten, dessen Absichten und Verhalten für sie trotz der von ihm kommenden Liebeserklärungen letztlich nicht einschätzbar waren, notfalls sofort Hilfe herbeiholen zu können. Mit der Zeit entwickelte sich bei der Geschädigten schließlich eine generalisierte Angststörung (ICD-10: F41.1) mit überdauernder nervlicher Anspannung bis hin zu Angstzuständen bei Verlassen der Wohnung, Zittern, erheblichen Schlafstörungen und Konzentrationsmängeln. Zudem leidet die Geschädigte noch heute an Flashbacks, also von ihr nicht steuerbaren plötzlich auftauchenden Erinnerungen, bezüglich der Verfolgung durch den Beschuldigten. Infolge der psychischen Beeinträchtigung bestand zudem eine mittelgradige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (Herabsetzung auf 50 %), so dass in der Vorbereitung ihres Studienabschlusses erheblich behindert war. Das zunehmend aggressiv wirkende Gebaren des Beschuldigten, dem sich die Geschädigte ohnmächtig ausgeliefert sah, führte schließlich dazu, dass sie am Morgen des 21.9.2007 einen psychischen Zusammenbruch erlitt. Prof. Dr., in dessen Sprechstunde sie weinend und völlig aufgelöst auftauchte, stellte sie unverzüglich der Psychotherapeutischen Beratungsstelle des Studentenwerks Heidelberg vor, von der sie einige Wochen lang betreut wurde. Die vormundschaftsgerichtlich angeordnete Unterbringung des Beschuldigten erlebte als Befreiung. Da der Beschuldigte auch nach seiner Entlassung aus dem PZN Wiesloch am 16.12.2007 seine Nachstellungen nicht wieder aufnahm, besserte sich der psychische Gesundheitszustand der Geschädigten rasch wieder, so dass weitgehend wieder ihre früheren Lebensgewohnheiten aufnehmen und mittlerweile auch ihr Studium mit gutem Ergebnis abschließen konnte. Da sie das Geschehene durch Verdrängung zu verarbeiten sucht, meidet sie allerdings, so weit ihr das möglich ist, Orte, die für sie mit dem Beschuldigten verbunden sind. Deshalb hat sie auch das Fahrrad, das der Beschuldigte vorübergehend an sich brachte, nicht mehr in Benutzung genommen. Für den Fall, dass der Beschuldigte seine Nachstellungen wieder aufnehmen sollte, ist mit einer Aktualisierung und Vertiefung bzw. Verfestigung der psychischen Beeinträchtigungen der Geschädigten zu rechnen. Bei länger anhaltender Verfolgung durch den Beschuldigten ist auch die Gefahr eines Suizids der Geschädigten nicht auszuschließen.

Dem Beschuldigten war trotz des Umstandes, dass er aus einem positiven Gefühl für die Geschädigte heraus handelte, bei seinen Nachstellungshandlungen bewusst, dass er mit seinem ausufernd bedrängenden Verhalten massiv in den Alltag der Geschädigten eingriff. Dies wollte er, der das Ganze in wahnhafter Verkennung für eine Art Spiel hielt, auch, um zu erreichen, dass sich die Geschädigte ihm zuwandte. Dagegen ließ sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, dass dem Beschuldigten die Auswirkungen seines Handelns auf den Gesundheitszustand von bewusst waren oder er auch nur mit einer solchen Entwicklung überhaupt rechnete.

Bei allen Nachstellungshandlungen war infolge der bei dem Beschuldigten bestehenden chronischen (paranoiden) Schizophrenie möglicherweise bereits seine Unrechtseinsicht aufgehoben. Jedenfalls war aber seine Fähigkeit sein Verhalten nach einer eventuell noch vorhandenen Unrechtseinsicht auszurichten, erheblich herabgesetzt, nicht ausschließbar sogar völlig aufgehoben.

III.

Die unter I. getroffenen Feststellungen zum persönlichen Werdegang des Beschuldigten beruhen zum Einen auf den eigenen, allerdings wenig differenzierenden Angaben des Beschuldigten selbst, der etwa hinsichtlich des Verlaufs der 90-er Jahre pauschal angab, dass in diesem Zeitraum "nicht sonderlich viel passiert" sei. Hinsichtlich der aufgetretenen psychischen Auffälligkeiten einschließlich der dadurch begründeten stationären Behandlungen und Begutachtungen des Beschuldigten hat sich die Kammer zum Anderen auf den psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. gestützt, der im Rahmen des von ihm

erstatteten Gutachtens die Krankheitsgeschichte des Beschuldigten referierte. Dessen Ausführungen hat der Beschuldigte dem äußeren Ablauf nach bestätigt und ergänzend angegeben, dass er damals die Diagnose einer psychischen Erkrankung nicht für sich habe akzeptieren können. Tatsächlich habe er das Gefühl gehabt, manchmal Eingebungen zu haben, wobei er auch das Hören kommentierender oder dialogisierender Stimmen, das er gegenüber dem Sachverständigen Dr. angegeben hatte, nicht in Abrede stellen wollte. Auf den Vorhalt, dass er gegenüber Dr. auch von Telepathie in Form geistiger Ausstrahlung seiner Gedanken auf andere berichtet habe, äußerte der Beschuldigte, dass er oft das Gefühl von ans Übersinnliche grenzenden Ereignissen gehabt habe. Als Beispiel dafür nannte der Beschuldigte, dass die von ihm geliebte plötzlich aufgetaucht sei, wenn er intensiv an sie gedacht habe. Dies hatte er damals nicht dem Zufall, sondern seinen geistigen Kräften zugeschrieben. Ärztlich verordnete Medikamente habe er auch wegen auftretender Nebenwirkungen immer wieder, spätestens nach einigen Monaten, eigenmächtig abgesetzt. Die stationären Einweisungen seien stets auf Veranlassung seiner Mutter erfolgt.

Die sämtlich wegen nicht ausschließbarer Schuldunfähigkeit eingestellten früheren Ermittlungsverfahren wurden, soweit die Akten beigezogen werden konnten, mit dem Beschuldigten erörtert. Die Ausfälle gegenüber einem Professor des Deutschen Krebsforschungszentrums und gegenüber dem Mitbewohner einer früheren Freundin räumte er dabei ein, auch wenn er die Verantwortung für die Eskalation der Auseinandersetzungen jeweils maßgeblich bei seinen jeweiligen Kontrahenten suchte. Bezüglich der ihm vorgeworfenen Nachstellungen zum Nachteil einer kurzzeitigen Intimpartnerin gab der Beschuldigte zu, diese "häufiger", bis zu etwa 40 Mal angerufen zu haben, wollte damit aber nur auf ein vorangegangenes belästigendes Verhalten der ehemaligen Partnerin reagiert haben. Bemerkenswert war insoweit aber, dass der Beschuldigte in anderem Zusammenhang durchaus einräumte, dass in der Gestaltung der Beziehung zu anderen, insbesondere aber Frauen, eines seiner Hauptprobleme liege. Die ihm gemachten Vorwürfe zum Nachteil einer Nachbarin wies der Beschuldigte dagegen ganz von sich und stellte sie als Racheakte im Rahmen einer allgemein belasteten nachbarschaftlichen Beziehung dar.

Die unter II. festgestellten Nachstellungshandlungen hat der Beschuldigte in der Hauptverhandlung unter ausdrücklicher Richtigstellung früheren Bestreitens vollumfänglich eingeräumt. (Lediglich bezüglich des Vorfalls vom 23.5.2006, von dem selbst nicht betroffen war, blieb der Beschuldigte bei seiner auch schon früher vorgebrachten Darstellung, dass er die Dozentin nicht mit einem Schimpfwort belegt habe.) Das Verhalten von habe er dabei als Bestätigung seiner Liebe empfunden. Der Beschuldigte gab dabei unumwunden zu, dass er jedenfalls ab dem Frühjahr 2006 durchaus die ablehnende Haltung ihm gegenüber realisiert habe, dies aber für eine Art Katz-und-Maus-Spiel gehalten habe. Deshalb habe er sich weder durch die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Heidelberg noch durch sonstige von der Geschädigten angestrengte behördliche und gerichtliche Maßnahmen oder durch das zum 31.3.2007 in Kraft getretene Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen vom 22.3.2007 (40. StRÄndG), mit dem § 238 StGB in das Strafgesetzbuch eingefügt wurde, in seinem Verhalten beirren lassen, obwohl ihm durch die vorangegangene öffentliche Diskussion nicht nur die Existenz dieses Gesetzes, sondern auch der Umstand bewusst gewesen sei, dass er mit seinem Handeln dagegen verstoßen und massiv in den Lebenskreis von eingegriffen und ihre Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigt habe. Im Gegenteil habe er sich durch Vorfälle, bei denen er inzwischen einsehe, dass es sich nur um zufällige Begebenheiten gehandelt habe, in seiner damaligen Überzeugung bestärkt gesehen, dass auch ihn liebe. In diesem Sinn habe er etwa eine Berührung durch die Geschädigte bei einer Abendveranstaltung im Historischen Seminar im Mai 2006 interpretiert. Auch den Umstand, dass anlässlich seiner Vorladung bei der Polizei um die Jahreswende 2006/2007 herum aus herumliegenden Unterlagen die Telefonnummer von ersichtlich gewesen sei, habe er als Hinweis darauf verstanden, dass er sich auch telefonisch um die Geschädigte bemühen solle. Der Beschuldigte räumte auch ein, dass er, nachdem ihm das Ergebnis der von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebenen psychiatrischen Begutachtung bekannt gewesen sei, geglaubt habe, dass ihm wegen der ihm attestierten Schuldunfähigkeit nichts passieren könne und er dies auch anderen gegenüber zum Ausdruck gebracht habe.

Im Übrigen konnte sich die Kammer bezüglich der einzelnen festgestellten Vorkommnisse, besonders auch hinsichtlich der zeitlichen Einordnung, auf die glaubhaften Angaben der als Zeugin vernommenen Geschädigten stützen, die auf einen entsprechenden Hinweis der Polizei hin etwa von Anfang 2007 an

begonnen hatte, die Nachstellungen durch den Beschuldigten mit Datum und Uhrzeit festzuhalten. Dabei betonte sie, dass es nie zu längeren, mehr als wenige Tage dauernden Unterbrechungen gekommen sei. Jedoch habe sie sich bei ihrer Dokumentation auf eindeutige und belegbare Vorfälle beschränkt. So sei es etwa häufiger zu Begegnungen mit dem Beschuldigten in der Mensa der Heidelberger Universität oder beim Einkaufen in einer Filiale des Handelshofs gekommen, bei denen es nach ihrem Eindruck zwar nahe gelegen habe, dass der Beschuldigte das Zusammentreffen mit ihr gesucht habe, dies aber nicht eindeutig gewesen sei. Die Zeugin stellte eindeutig klar, dass sie dem Beschuldigten, für den sie schon wegen seines ungepflegten Erscheinungsbildes keine Sympathie entwickelt habe, nie irgendwelche Hoffnungen gemacht habe. Allenfalls sei sie dem Beschuldigten anfangs im Historischen Seminar noch mit Höflichkeit begegnet, weil sie sich als wissenschaftliche Hilfskraft dazu verpflichtet gefühlt habe. Später habe sie den Beschuldigten jedoch immer wieder aufgefordert, sie in Ruhe zu lassen und habe schließlich versucht, ihm ganz aus dem Weg zu gehen, da er nach ihrem Eindruck schon jeden Blickkontakt als Bestätigung empfunden habe. An einen Körperkontakt im Mai 2006 bei der Historikerparty konnte sich die Zeugin nicht mehr erinnern, wollte dies angesichts des dort herrschenden Gedränges nicht ausschließen, betonte aber, dass dies allenfalls unabsichtlich geschehen sei.

Das Verhalten des Beschuldigten bei dem Zusammentreffen mit der Geschädigten am 20.9.2007 wurde schließlich auch durch den als Zeugen vernommenen Prof. Dr. bestätigt.

Die Feststellungen zu den Auswirkungen der Nachstellungen des Beschuldigten auf die Geschädigte hat die Kammer ebenfalls auf der Grundlage der zeugenschaftlichen Angaben von getroffen, die sich auch dabei eher zurückhaltend äußerte. Gleichwohl wurde deutlich, dass sie durch das ständige Bedrängen seitens des Angeklagten, der dafür alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel nutzte, massiv in ihren Lebensbezügen beeinträchtigt war. Als besonders belastend beschrieb die Zeugin dabei die Erkenntnis, dem Handeln des Beschuldigten trotz Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten nichts Wirksames entgegensetzen zu können, so dass sie sich ihm schließlich trotz der Unterstützung durch ihr persönliches Umfeld nahezu ausgeliefert gefühlt habe. Der schließlich am 21.9.2007 erfolgte nervliche Zusammenbruch wurde durch den Zeugen Prof. Dr. bestätigt, der der Geschädigten deshalb sogar geraten hatte, ihre Abschlussprüfungen zu verschieben. Medizinisch fassbar machte die gesundheitlichen Folgen der Sachverständige Prof. Dr. in seinem anschaulichen und überzeugenden Gutachten hierzu. Er betonte dabei, dass die aus medizinischer Sicht zu begrüßende Reaktion der Geschädigten, das Erlebte auch ohne weitere therapeutische Betreuung dadurch zu verarbeiten, dass sie in ihre früheren Lebensbezüge zurückgekehrt sei, nicht über die Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung hinweg täuschen dürfe. Der Sachverständige wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die erfahrenen Mitarbeiter der Psychotherapeutischen Beratungsstelle des Studentenwerks Heidelberg, deren Leiter der Sachverständige ist, nur ganz ausnahmsweise Patienten an ihn weiter verwiesen. Bei habe sich der Mitarbeiter, der sie zunächst betreut habe, wegen der Schwere der psychischen Auswirkungen jedoch veranlasst gesehen, sie umgehend ihm, dem Sachverständigen, vorzustellen. Die bei der Untersuchung der Geschädigten festzustellenden bzw. von ihr beschriebenen Symptome - wobei er die Geschädigte als sensible Persönlichkeit, die aber nicht zu Übertreibungen neige, erlebt habe -, insbesondere die nach lang dauernder Belastung aufgetretene Verbindung von Nervosität und Konzentrationsschwierigkeiten mit motorischer Anspannung erfüllten fraglos die diagnostischen Leitlinien einer generalisierten Angststörung. Die von ihr beschriebenen Flashbacks seien zudem ein Hinweis auf eine bestehende posttraumatische Belastungsstörung. Die Einstufung des Ausmaßes, das die beschriebenen psychischen Beeinträchtigungen auf die Arbeitsfähigkeit der Geschädigten hatten, geht ebenfalls auf den Sachverständigen zurück. Der Umstand, dass sich die Geschädigte nach dem Ende der Nachstellungen rasch erholt habe, spreche dabei nach den Ausführungen von Prof. Dr. nicht gegen die Schwere der eingetretenen Störung, sondern vielmehr für die guten Ressourcen , die die Geschädigte für die Verarbeitung habe mobilisieren können, wozu auch das sie gut stützende Umfeld beigetragen habe. Angesichts der bei generalisierten Angststörungen ohnehin bestehenden Tendenz zur Chronifizierung sei aber bei erneutem Auftreten der auslösenden Umstände, als die zweifellos die Nachstellungen durch den Beschuldigten anzusehen seien, gleichwohl mit einem mittel- bis langfristig ungünstigen Verlauf der Störung, die bis zum Suizid der Geschädigten führen könne, zu rechnen.

Zur subjektiven Tatseite knüpfen die getroffenen Feststellungen an die eigenen, eingangs bereits wiedergegebenen Angaben des Beschuldigten an. Nachdem die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Geschädigten weder im Rahmen der zivilgerichtlichen Auseinandersetzung näher thematisiert wurden noch dem Beschuldigten bis zum Ende der hier verfahrensgegenständlichen Nachstellungen sonst vor Augen geführt wurden, konnte sich die Kammer auch vor dem Hintergrund der Motivation des Beschuldigten eine hinreichend sichere Überzeugung, dass der Beschuldigte sich nicht nur bewusst war, die Lebensgestaltung von massiv beeinträchtigt zu haben (was er eingeräumt hat), sondern dass er darüber hinaus auch damit rechnete, die Geschädigte wenigstens einer Gefährdung ihrer Gesundheit auszusetzen, nicht bilden.

Die Beurteilung der Schuldfähigkeit bei Begehung der Tat hat die Kammer auf der Grundlage des hierzu erstatteten Gutachtens des psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. vorgenommen.

Nach den Darlegungen des Sachverständigen, der sich hierzu auf die Auswertung der Akten und eine eigene Untersuchung des Beschuldigten stützen konnte, ergebe sich im Längs- wie im Querschnitt eindeutig das Vorliegen einer chronifizierten paranoiden Schizophrenie (ICD-10: F 20.0), die das Eingangskriterium der krankhaften seelischen Störung erfülle. Andere Störungen, die einem anderen Eingangsmerkmal des § 20 StGB zugeordnet werden könnten, seien dagegen nicht zu eruieren gewesen. Insbesondere verfüge der Beschuldigte, wie schon die anfänglich guten schulischen Leistungen und der Abschluss der Ausbildung 2003 zeigten, über eine Intelligenz im Normbereich, so dass kein Schwachsinn vorliege. Auch für die Annahme einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung hätten sich keinerlei Anhaltpunkte ergeben, zumal sich die Tathandlungen über einen längeren Zeitraum hingezogen hätten.

Den Ausführungen des Sachverständigen zufolge belegten die aus den Akten befindlichen Vorbefunde den Beginn einer psychischen Erkrankung spätestens um das Jahr 1990 herum. In der Folge habe die psychische Verfassung des Beschuldigten immer wieder zu psychiatrischen Untersuchungen geführt, bei denen sich ein zwar im Detail schwankender, aber im Kern durchgehender Befund ergeben habe. Neben den bereits unter I. wiedergegebenen Untersuchungsbefunden verwies der Sachverständige darauf, dass der Beschuldigte auch im Rahmen des Betreuungsverfahrens wiederholt fachärztlich untersucht worden sei.

Der Psychiater Dr. , der in einem Gutachten vom 28.11.2000 die Fortführung der Betreuung empfahl, habe dabei einen im Allgemeinen äußerst höflichen und im Benehmen freundlichen Beschuldigten beschrieben, bei dem jedoch bei der Thematisierung eines Streites zwischen seiner Mutter und ihm zunehmend Gereiztheit und Aggressivität aufgekommen sei. Wie schon bei früheren Untersuchungen sei ein sehr sprunghaftes und inhaltlich oft nicht nachvollziehbares Denken bei dem Beschuldigten aufgefallen. Bezüglich seiner psychischen Probleme habe der Beschuldigte ein ambivalentes Verhalten gezeigt, indem er einerseits paranoide Ideen geleugnet habe und die ihn behandelnden Psychiater vor Gericht bringen wollte, sich andererseits bezüglich der Unterstützung durch seine Betreuerin einsichtig gezeigt habe. Es sei jedoch weiter konstatiert worden, dass der Beschuldigte mangels Krankheitseinsicht stets kurzfristig begonnene Therapien abgebrochen, über einen Zeitraum von anderthalb Jahren hinweg keine Medikamente mehr eingenommen und therapeutische Gespräche mehr notgedrungen wegen einer arbeitsamtlichen Auflage als aus einer von ihm akzeptierten Notwendigkeit heraus geführt habe.

Auch in einem ärztlichen Attest der ihn behandelnden Psychiaterin Dr. vom 28.6.2002 seien zwar akute psychotische Symptome verneint worden. Es seien jedoch sprunghaftes Denken, Kritiklosigkeit, mangelnde soziale Kompetenz, eine Neigung zur Vernachlässigung des äußeren Erscheinungsbilds und eine unrealistische Einschätzung seiner beruflichen Aussichten festgehalten worden. Minderung von Ausdauer und Geduld sowie der psychischen Belastungsfähigkeit auch in alltäglichen Situationen, Affektstörungen im Sinn von Parathymie und Inadäquatheit von Gefühlsreaktionen sowie Denkzerfahrenheit seien dabei als Basissymptome einer Schizophrenie bewertet worden.

Im Rahmen des Betreuungsverfahrens sei der Beschuldigte zuletzt zwei Mal durch den Psychiater Dr. untersucht worden, der am 22.3.2005 und - nachdem sich die Mutter des Beschuldigten mit der vom Gutachter empfohlenen Aufhebung der Betreuung nicht einverstanden gezeigt habe - nochmals am 17.5.2006 ein Gutachten über den Beschuldigten erstattet habe. Obwohl Dr. dabei in Abweichung von allen anderen Untersuchungsergebnissen keine schizophrene Erkrankung, sondern eine schwere

emotional-instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus angenommen habe, hätten sich doch die seinerzeit erhobenen Befunde durchaus in das Ergebnis der sonstigen Untersuchungen eingefügt. So habe die Untersuchung des Beschuldigten am 16.3.2005 ein auffälliges, aber nicht ungepflegtes äußeres Auftreten ergeben. Der sehr kontaktfreudige und mitteilungsbedürftige Beschuldigte sei als wach und in allen Qualitäten voll orientiert erlebt worden. Auffassungs-, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen hätten zwar nicht bestanden, jedoch sei der formale Gedankengang leicht beschleunigt und abschweifend gewesen, ohne ideenflüchtig und zerfahren zu sein. Wortneubildungen seien nicht aufgetreten. Inhaltliche Denkstörungen wie Wahnstimmung oder andere Wahnsymptome, Ich-Störungen oder Sinnestäuschungen hätten sich nicht feststellen lassen. Bei einer von übersteigertem Wohlbefinden und übertriebener Selbstsicherheit geprägter Grundstimmung sei eine vorhandene affektive Schwingungsfähigkeit beschrieben worden, wenn auch Mimik, Gestik und Sprache eine bizarr manierierte, spielerisch wirkende Ausdrucksform gezeigt hätten. Auffallend sei zudem eine völlig oberflächliche kritiklose unreflektierte Selbst- und Weltsicht gewesen, wobei die unmittelbare Umgebung für die Nichterfüllung unrealistischer Wünsche verantwortlich gemacht worden sei. Auch bei der weiteren Exploration des Beschuldigten am 11.5.2006 seien bei nicht feststellbaren kognitiven oder inhaltlichen Denkstörungen die schon in der ersten Untersuchung durch Dr. zutage getretenen Auffälligkeiten in der psychomotorischen Ausdrucksweise im Befund ausgewiesen. Zusätzlich sei eine angedeutete Durchlässigkeit der Ich-Grenzen, leichte Irritier- und Ablenkbarkeit sowie eine gesteigerte Empfindlichkeit und leichte Beeindruckbarkeit bei gegenüber der Voruntersuchung weniger ausgeprägter Tendenz zu impulsivem Erleben und Handeln festgestellt worden. Obwohl im Gutachten vom 22.3.2005 der verbale und nonverbale Kommunikationsstil, die Größenideen und die Neigung des Beschuldigten zur Entwertung anderer ausdrücklich als Anhaltspunkte für ein Residualsyndrom einer paranoiden halluzinatorischen Psychose angesprochen worden seien, sei dem nicht näher nachgegangen worden. Auffällig sei zudem, dass sich in wörtlichen Zitaten des Beschuldigten, die im Gutachten wiedergegeben seien, die für den Beschuldigten typische Sprunghaftigkeit bis hin zur Inkohärenz finde. Die in den Gutachten gestellte Diagnose sei nicht näher begründet worden, wie auch eine Auseinandersetzung mit den untereinander im Kern übereinstimmenden vorherigen Diagnosen fehle.

Weitere psychiatrische Untersuchungen des Beschuldigten erfolgten zur Feststellung der Kraftfahrtauglichkeit. Deren Ergebnisse hatten dem Sachverständigen bei einer vorangegangenen Begutachtung des Beschuldigten im Rahmen des von beim Amtsgericht Heidelberg gegen den Beschuldigten angestrengten Zivilverfahrens zur Verfügung gestanden und wurden von ihm bei der Wiedergabe seines damaligen, mit dem jetzigen Gutachten übereinstimmenden Befundes referiert. Amtsärztliche Befunde vom 17.1.2001 und vom 1.7.2004 hätten dabei jeweils die Neigung zur Beschönigung bzw. Bagatellisierung bei vollkommen fehlender Krankheits- und Behandlungseinsicht ergeben. Weiter hätten sich eine erhöhte Ablenkbarkeit bzw. eine verminderte konzentrative Belastbarkeit sowie formale Denkstörungen im Sinn einer Sprunghaftigkeit gezeigt. In einem weiteren Gutachten vom 27.3.2006 der Psychiater und seien als psychopathologische Auffälligkeiten wiederum eine manierierte Gestik und Mimik, Bagatellisierungstendenzen und formalgedankliche Auffälligkeiten im Sinn von Logorrhoe, Umständlichkeit und Gedankensprüngen genannt. Außerdem hätten sich Anhalte für einen punktuell wahnhaft anmutendes Beziehungserleben gefunden. Der Affekt sei als flachheiter, teilweise parathym, bei reduziertem Antriebsniveau und verminderter Belastbarkeit beschrieben gewesen. Bei dieser Begutachtung sei zudem ein testpsychologischer Befundbericht der Diplompsychologin vom 4.5.2005 berücksichtigt worden, wonach sich bei einem strukturierten klinischen Interview zur Erfassung von Persönlichkeitsstörungen (SKID II) keinerlei für eine Persönlichkeitsstörung sprechende Auffälligkeiten gefunden hätten.

Auch bei der eigenen Untersuchung des Beschuldigten, die an zwei zeitlich versetzten Terminen durchgeführt worden sei, sei der aufgewühlt wirkende Beschuldigte noch durch Redefluss und inkohärenten Gedankengang, vor allem aber den Liebeswahn, die unverrückbare Überzeugung für "bestimmt" zu sein, aufgefallen.

Dieser Querschnittsbefund werde durch weitere zeitlich naheliegende psychiatrische Untersuchungen bestätigt. So habe der zunächst mit der Begutachtung des Beschuldigten beauftragte Sachverständige Dr. anlässlich der Exploration des Beschuldigten am 13.8.2007 einen wachen, allseits sicher orientierten Probanden mit ungestörter Auffassung beschrieben, dessen Aufmerksamkeits- und Konzentrationsvermögen in Phasen herabgesetzt gewesen sei, in denen er mit eigenen Gedanken

beschäftigt schien. Weitere Auffälligkeiten hätten darin bestanden, dass der Beschuldigte sich von sich aus zu den Tatvorwürfen geäußert habe und dabei nur mit Nachdruck zu unterbrechen gewesen sei, wie er wiederholt den Sachverständigen unterbrochen habe, um sich unmittelbare Gelegenheit zur Äußerung zu verschaffen. Dabei habe der Beschuldigte eine gespannte Körperhaltung und eine unruhige, immer wieder in ein Grimassieren übergehende Mimik gezeigt. Bei der Beantwortung von Fragen habe sich der Beschuldigte wiederholt weitschweifig in Nebensächlichkeiten verloren und unvermittelt Sätze abgebrochen, ohne den begonnenen Gedanken wieder aufzugreifen. Bei gekünstelt bis metaphorisch wirkender Sprache hätten sich häufiger auch paralogische Gedankengänge gefunden. Auch dort habe bezüglich des inhaltlichen Denkens ein auf die Geschädigte gerichteter Liebeswahn im Vordergrund gestanden, in den Ansätze zu einem Verfolgungswahn eingelagert gewesen seien. Eine beginnende Systematisierung habe sich dabei in einem Erklärungswahn mit kausalen und finalen Verknüpfungen geäußert. Bei angespannt-ängstlicher Grundtönung und leicht gesteigerter Antriebslage sei die Stimmung des Beschuldigten leicht in depressiver Richtung ausgelenkt, der Affekt insgesamt etwas eingeengt, stellenweise in Form eines nicht zum Gesprächsinhalt passenden Lächelns parathym gewesen.

Ganz ähnlich sei der Befund der Amtsärztin Dr. ausgefallen, der der Beschuldigte am 2.10.2007 zwangsweise zur Klärung der Unterbringungsbedürftigkeit vorgestellt worden sei. Wiederum sei ein logorrhoisches, detailorientiertes, oft weit ausholendes, sich ins Nebensächliche und paralogische Gedankengänge verlierendes Antworten beschrieben. Gleichzeitig sei der Denkumfang thematisch eingeengt und auf eigene Vorstellungen fixiert gewesen, wobei es gelegentlich auch zu einem Vorbeireden und plötzlichem Abbruch des Gedankengangs gekommen sei. Das inhaltliche Denken sei wiederum durch die unkorrigierbaren abnormen Beziehungsideen zu geprägt beschrieben worden, wobei - wie bei der Exploration durch Dr. - von der Erfüllung seiner telepathischen Wünsche und der Umdeutung beiläufiger Geschehnisse berichtet werde. Gegenüber der Geschädigten sei dabei eine durchaus ambivalente Einstellung zutage getreten, wenn er einerseits ihr Verhalten zu entschuldigen versucht habe, andererseits aber auch den Wunsch geäußert habe, sie müsse (für die Verdrehung der Wahrheit gegenüber den Gerichten) bestraft werden. Die Bemühungen ihn an Kontakten mit der Geschädigten zu hindern, habe der Beschuldigte als Feindseligkeiten im Sinn eines (beginnenden) Verfolgungswahns erlebt.

Aus Stellungnahmen der behandelnden Ärzte des Psychiatrischen Zentrums Nordbaden vom 14.11.2007 und vom 26.11.2007 ergebe sich schließlich, dass der Liebeswahn damals noch fortbestanden habe, der durch die begonnene antipsychotische und sedierende Behandlung noch nicht entscheidend zu beeinflussen gewesen sei.

Bezüglich der diagnostischen Einordnung verwies der Sachverständige darauf, dass es sich bei der vorhandenen Wahnsymptomatik in Form der inhaltlich als Liebeswahn einzustufenden unverrückbaren Überzeugung des Beschuldigten, aber auch den in der Vergangenheit beschriebenen Halluzinationen im Sinn von Stimmenhören und der als Ich-Störung einzuordnenden "telepathischen" Erlebnisse um erstrangige Symptome einer schizophrenen Psychose handle, was durch die immer wieder beschriebenen Auffälligkeiten in Erscheinungsbild, Mimik und Gestik (so genannte Ausdruckssymptome) und Störungen des formalen Gedankengangs untermauert werde. Die hinzutretenden Negativsymptome wie Affektverflachung, Kontaktstörungen und Minderung der Leistungsfähigkeit fügten sich ebenfalls in die gestellte Diagnose. Dagegen seien die für eine schizophrene Erkrankung typischen Erscheinungen im Krankheitsverlauf wie der plötzliche Leistungsknick in der Adoleszenz und die immer wieder auftauchenden Rezidive, die im Zusammenhang mit den vom Beschuldigten eingeräumten Unterbrechungen in der medikamentösen Therapie zu sehen seien, mit einer Persönlichkeitsstörung nicht zu vereinbaren. Aufgrund des sich mittlerweile über fast zwei Jahrzehnte hinziehenden Krankheitsverlaufs mit Episoden, in denen die Negativsymptomatik im Vordergrund gestanden habe, könne mittlerweile auch die anfängliche Vermutung einer Induzierung der produktiv-psychotischen Symptome durch Drogenkonsum ausgeschlossen werden, zumal der Beschuldigte nach eigenen Angaben seit längerer Zeit nicht mehr in nennenswertem Umfang Drogen zu sich genommen habe.

Unter Berücksichtigung und in Übereinstimmung mit den vorstehend beschriebenen Befunden von Dr. und Dr. führte der Sachverständige Prof. Dr. weiter aus, dass die bestehende Wahnsymptomatik nach

den eigenen wiederholten Bekundungen des Beschuldigten die Nachstellungshandlungen motivierte, der Wahn daher als handlungsbestimmend einzustufen sei, wobei die allmähliche Systematisierung des Wahnerlebens für eine hohe Wahndynamik im Tatzeitraum spreche.

Im Gegensatz zu dem Vorgutachter Dr. vertrat Prof. Dr. die Auffassung, dass wegen der Schwere der chronifizierten Erkrankung und der Wahndynamik von einem solchen Zerreißen der innerpsychischen Bezüge ausgegangen werden müsse, dass es dem Beschuldigten bei der Begehung der wahnmotivierten Tathandlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit schon nicht mehr möglich gewesen sei, das Unrecht seines Handelns zu erkennen. Jedenfalls stünden die Tathandlungen aber in so engem Zusammenhang mit der seinerzeit hochaktiven Wahnsymptomatik, dass die dadurch gesetzten Handlungsimpulse aus sachverständiger Sicht die Aufhebung der Steuerungsfähigkeit nahelegten.

Dieser Beurteilung des Sachverständigen hat sich die Kammer nach eigener Überprüfung angeschlossen.

Insbesondere ist sie dem Sachverständigen auch hinsichtlich der diagnostischen Beurteilung gefolgt. Die Kammer hat dabei keineswegs verkannt, dass die Tatvorwürfe, die den vorangegangenen Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten zugrunde lagen, ein Handlungsmuster erkennen lassen, wonach der Beschuldigte auf von außen kommende Kritik mit explosiblem Verhalten reagiert, und damit der diagnostischen Leitlinie für eine emotional-instabile Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F 60.3) entspricht. Das Gesamtbild der Symptomatik, das sich aus dem Krankheitsverlauf ergibt, entspricht jedoch eindeutig der Diagnose einer paranoiden Schizophrenie, wie sie in ICD-10: F20.0. umschrieben ist. Vor allem aber - auch insoweit folgt die Kammer den schlüssigen Darlegungen des Sachverständigen - war es die die schizophrene Erkrankung kennzeichnende Wahnsymptomatik, die für die verfahrengegenständlichen Nachstellungshandlungen ursächlich war und damit auch die Beurteilung der Schuldfähigkeit zum Zeitpunkt der Tathandlungen bestimmt. Unter Berücksichtigung der eigenen Einlassung des Beschuldigten sind die sich über einen langen Zeitraum hinziehenden Tathandlungen nämlich eindeutig durch seinen Liebeswahn motiviert und - insoweit von früheren Tatvorwürfen abweichend - gerade nicht Ausdruck eines Kurzschlusshandelns als überschießende Reaktion auf Zurückweisung oder Kränkung gewesen.

Bei den konkreten Auswirkungen der Erkrankung auf die Schuldfähigkeit hat die Kammer berücksichtigt, dass die gesetzlichen Normbefehle, einschließlich ihrer Konkretisierung durch gerichtliche Anordnung, den Beschuldigten in der Weise erreicht haben, dass er sie in sein Bewusstsein aufgenommen hat. Damit ist allerdings nur belegt, dass die kognitiven Fähigkeiten des Beschuldigten trotz der Krankheitsaktivität erhalten geblieben sind. Aus der Einlassung des Beschuldigten, er habe die Normbefehle ignoriert, weil er sie als Teil des Spiels begriffen habe, das - wie er wähnte - die Geschädigte mit ihm spiele, lassen sich sichere Schlüsse auf die innerpsychische Befindlichkeit bei Begehung der Tathandlungen auch deshalb nicht ziehen, weil es sich dabei um eine rückblickende Bewertung nach eingetretener Befundbesserung handelt. Die im Tatzeitraum bestehende hohe Wahndynamik zwingt auch zur Überzeugung der Kammer zu dem Schluss, dass eine dadurch bedingte Aufhebung der Unrechtseinsicht jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann. Ähnlich stellt sich das Ergebnis der Beurteilung der Steuerungsfähigkeit bei etwa noch erhaltener Unrechtseinsicht dar. Die Kammer hat dabei in ihre Beurteilung einbezogen, dass es dem Beschuldigten partiell auch bezüglich der wahnbestimmten Nachstellungen noch möglich war, Normbefehlen Folge zu leisten, wenn er sich etwa in der Zeit vom 10. bis 13.8.2007 vom Historischen Seminar fernhielt, nachdem ihm für diese Zeit ein polizeilicher Platzverweis erteilt worden war. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Fähigkeit im Tatzeitraum durchgehend erhalten geblieben sein muss. Mit dem Sachverständigen ist vielmehr auch insoweit davon auszugehen, dass von der Wahnsymptomatik ein so hoher Handlungsausdruck ausging, dass bei den Normverstößen jedenfalls von erheblich verminderter, nicht ausschließbar sogar aufgehobener Steuerungsfähigkeit auszugehen war.

IV.

Die unter II. beschriebenen Handlungen zwischen dem 28.7.2007 und dem 21.9.2007 stellen sich in rechtlicher Hinsicht als eine unbefugte Nachstellung in Tateinheit mit Sachbeschädigung gemäß §§ 238 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 303 Abs. 1, 52 StGB dar.

Der Tatbestand des § 238 Abs. 1 StGB setzt zunächst ein unbefugtes Nachstellen durch beharrliche unmittelbare und mittelbare, unter den Nrn. 1 bis 5 näher umschriebene Annäherungshandlungen an das Opfer voraus. Der dem Tatbestand der Jagwilderei (§ 292 StGB) entlehnte Begriff des Nachstellens umfasst in diesem Kontext alle Handlungen, die darauf ausgerichtet sind, durch unmittelbare oder mittelbare Annäherungen an das Opfer in dessen persönlichen Lebensbereich einzugreifen und dadurch seine Handlungs- und Entschließungsfreiheit zu beeinträchtigen. Beharrlichkeit ist dabei als wiederholtes Handeln oder andauerndes Verhalten zu interpretieren, das allerdings nicht schon bei bloßer Wiederholung gegeben ist, sondern vielmehr eine in der Tatbegehung zum Ausdruck kommende besondere Hartnäckigkeit und eine gesteigerte Gleichgültigkeit des Täters gegenüber dem gesetzlichen Verbot kennzeichnet. Zusätzlich zur wiederholten Tatbegehung ist daher erforderlich, dass aus Missachtung des entgegenstehenden Willens oder aus Gleichgültigkeit gegenüber den Wünschen des Opfers mit dem Willen gehandelt wird, sich auch in Zukunft immer wieder entsprechend zu verhalten. Bei der gebotenen Gesamtwürdigung ist der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Handlungen und deren innerer Zusammenhang von Bedeutung. Sozialadäquates Verhalten ist dabei auszuscheiden, soweit es nicht schon durch das zum Tatbestand gehörende Merkmal "unbefugt" erfasst wird, mit dem die Fälle beschrieben werden, in denen nicht entweder ein Einverständnis des Betroffenen oder eine amtlich oder privatautonom begründete Befugnis vorliegt. In § 238 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sind einzelne Angriffsformen näher umschrieben. Das Aufsuchen der räumlichen Nähe (Nr. 1) soll alle physischen Annäherungen an das Opfer, wie das Auflauern, Verfolgen, Vor-dem-Haus-Stehen und sonstige häufige Präsenz in der Nähe der Wohnung oder der Arbeitsstelle des Opfers im Sinn eines gezielten Aufsuchens der räumlichen Nähe zum Opfer erfassen, wogegen zufällige zeitgleiche Anwesenheit zu anderen Zwecken nicht genügt. Mit dem in Nr. 2 umschriebenen Versuch unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln, sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt herzustellen sind unerwünschte Anrufe, E-Mails, SMS, Briefe, schriftliche Botschaften an der Windschutzscheibe oder ähnliches, auch in der Form mittelbarer Kontaktaufnahme, gemeint (vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 16/575 S. 7).

Die Tathandlungen erfüllen aber nur dann den gesetzlichen Tatbestand, wenn dadurch die Lebensgestaltung des Opfers der Nachstellungen schwerwiegend beeinträchtigt wird. Damit werden im konkreten Kontext ins Gewicht fallende, gravierende und ernst zu nehmende Beeinträchtigungen, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende und zumutbare Beeinträchtigungen erheblich und objektivierbar hinausgehen, umschrieben (Begründung zur Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags, BT-Drs. 16/3641 S. 14). In der Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, auf den die Formulierung dieses Tatbestandmerkmals zurückgeht, heißt es dazu weiter, dass weniger gewichtige Maßnahmen der Eigenvorsorge, wie beispielsweise die Benutzung eines Anrufbeantworters und die Einrichtung einer so genannten Fangschaltung zum Zweck der Beweissicherung, ausgeschieden werden sollen, wohingegen weitergehende Schutzvorkehrungen des Opfers, wie etwa das Verlassen der Wohnung nur noch in Begleitung Dritter und ein Wechsel des Arbeitsplatzes oder der Wohnung, als schwerwiegend anzusehen sind (BT-Drs. 16/575 S. 8).

Die in engem zeitlichem und inneren Zusammenhang stehenden und sich über einen langen Zeitraum hinziehenden Handlungen des Beschuldigten, die sämtlich den Nachstellungsformen der Nrn. 1 und 2 des § 238 StGB unterfallen, erfüllen den gesetzlichen Tatbestand des § 238 Abs. 1 StGB, weil sie bei der gebotenen Gesamtschau genau die Auswirkungen auf das Opfer hatten, die Anlass für die gesetzliche Neuregelung waren. Dieser ist in der Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung anschaulich umschrieben: Danach kennzeichnet sich der typische Fall der Nachstellung dadurch, dass sich das durch das Verhalten des Täters psychisch beeinträchtigte Opfer, das sich in die Enge getrieben, ständig beobachtet, gejagt und bedroht fühlt, wegen der beharrlichen Nachstellungen nicht mehr so leben kann wie zuvor. Es sieht sich gezwungen, auf die aufgedrängte permanente unmittelbare oder mittelbare Konfrontation mit dem Täter durch Veränderung seiner Lebensgestaltung zu reagieren. Beispielsweise ist die unbefangene Benutzung von Kommunikationsmitteln, etwa die Entgegennahme von Anrufen oder Briefen, nicht mehr möglich und führt dazu, dass alle eingehenden Anrufe auf einen Anrufbeantworter umgeleitet oder die Telefonnummer sowie die E-Mail-Anschrift geändert werden müssen. Des weiteren ist typische Folge, dass das Opfer die Wohnung nur noch unter Schutzvorkehrungen und schließlich nur noch selten verlässt, bestimmte Orte meidet, seine sozialen

Kontakte einschränkt und sich im Extremfall zu einem Wohnungs- und/oder Arbeitsplatzwechsel gezwungen sieht (BT-Drs. 16/575 S. 8). Genau dies beschreibt die Situation der Geschädigten, die einige der genannten Schutzvorkehrungen nur deshalb unterlassen hat, weil sie zu ihrer Finanzierung nicht in der Lage war. Bei der Beurteilung, ob dadurch die Lebensgestaltung der Geschädigten schwerwiegend beeinträchtigt war, waren schließlich auch die eingetretenen massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Bedeutung.

Da der zum gesetzlichen Tatbestand gehörende Erfolg der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung vorliegend erst durch die Summe der Tathandlungen eingetreten ist, sind diese als natürliche Handlungseinheit zu einer Tat verbunden (so auch LG Lübeck, Beschluss vom 14.2.2008, 2b Qs 18/08; AG Augsburg, Urteil vom 17.12.2007, 2 Ds 407 Js 129019/07 - beide veröffentlicht in juris -; Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl. 2007, § 238 Rdnr. 12; Mosbacher, NStZ 2007, 665, 669; Valerius, JuS 2007, 319, 323; a.A. ohne nähere Begründung AG Lahr, Urteil vom 9.1.2008, 3 Ds 15 Js 1679/07).

Mit dem Ausschäumen des Briefkastens am Wohnanwesen der Geschädigten hat der Beschuldigte zudem durch dieselbe Handlung eine fremde Sache beschädigt.

Dagegen erfüllt das Handeln des Beschuldigten nicht die Qualifikationsnorm des § 238 Abs. 2 StGB.

Allerdings ist die Kammer der Auffassung, dass das qualifizierende Merkmal, wonach das Opfer durch die unbefugte Nachstellung in die Gefahr einer schweren Gesundheitsbeschädigung gebracht worden sein muss, objektiv verwirklicht ist. Mit dem Begriff der erheblichen Gesundheitsbeschädigung wurde ein bereits im StGB verwendeter Begriff herangezogen, zu dessen Auslegung auf die dazu ergangene Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden kann (BT-Drs. 16/3641 S. 14). Der Begriff der schweren Gesundheitsbeschädigung reicht danach weiter als derjenige der schweren Körperverletzung (§ 226 StGB). Die Gefahr einer schweren Gesundheitsbeschädigung liegt daher auch dann vor, wenn das Opfer in die konkrete Gefahr einer ernsten langwierigen Krankheit, einer ernsthaften Störung der körperlichen Funktionen oder einer erheblichen Beeinträchtigung seiner Arbeitskraft gebracht wird (BGH NJW 2002, 2043 -zu § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. c StGB, m.w.N.). Auf der Grundlage der sachverständigen Beurteilung von Prof. Dr. war durch die Nachstellung bei der Geschädigten bereits ein Krankheitsprozess in Gang gekommen, der mit einer mittelgradigen Beeinträchtigung auch schon Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Geschädigten hatte. Da im weiteren Fortgang mit einer Verfestigung und Chronifizierung der Störung zu rechnen war, bestand deshalb die Gefahr einer dauerhaften und damit erheblichen Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 %.

Da die Qualifikation jedoch als konkretes Gefährdungsdelikt ausgestaltet ist und daher mindestens bedingter Vorsatz des Täters hinsichtlich der qualifizierenden Folge vorliegen muss (vgl. BGH NJW 2002, 2043, 2044 m.w.N.), fehlt es vorliegend nach den getroffenen Feststellungen an den subjektiven Voraussetzungen.

Soweit die Mitnahme des Fahrrades der Geschädigten am 20./21.9.2007 in der Antragsschrift als Diebstahl (§ 242 StGB) bewertet wurde, konnte sich die Kammer nach den getroffenen Feststellungen nicht davon überzeugen, dass die darin liegende Wegnahme von dem Willen des Beschuldigten getragen war, der Geschädigten das Fahrrad auf Dauer zu entziehen, so dass es an der erforderlichen Zueignungsabsicht fehlt.

Hinsichtlich der Nachstellungshandlungen hat die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht (§ 238 Abs. 4 StGB). Wegen der Beschädigung des Briefkastens hat die Eigentümerin, das Studentenwerk Heidelberg, am 2.10.2007 Strafantrag gegen den Beschuldigten gestellt (§ 303 c StGB).

Wegen der Tat kann der Beschuldigte jedoch nicht bestraft werden, weil er bei ihrer Begehung wegen einer krankhaften seelischen Störung schuldunfähig war (§ 20 StGB).

V.

Gemäß § 63 StGB war die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus anzuordnen, weil von dem Beschuldigten infolge seines psychischen Zustandes auch in Zukunft erhebliche Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Bei der vom Gesetz in diesem Zusammenhang verlangten Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat bildeten die auch insoweit überzeugenden Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. den Ausgangspunkt, wonach die Entwicklung der schizophrenen Erkrankung von der medikamentösen Behandlung abhänge, mit der die Behandlungsprognose stehe und falle. Dies hat die Kammer überzeugt, nachdem sich aus den vom Sachverständigen referierten früheren stationären Krankenhausaufenthalten ergab, dass unter der Einwirkung antipsychotischer Medikation immer wieder eine Besserung des psychischen Zustandbildes des Beschuldigten zu erzielen war und umgekehrt die psychischen Auffälligkeiten zunahmen, nachdem der Beschuldigte seiner eigenen Einlassung zufolge die Medikamente außerhalb eines stationären Behandlungsumfeldes alsbald wieder abgesetzt hatte. Dementsprechend ist die Kammer auch der Beurteilung des Sachverständigen gefolgt, dass die inzwischen eingetretene deutliche Stabilisierung des psychischen Gesundheitszustandes des Beschuldigten mit einer Entaktualisierung der Wahnsymptomatik, von der sich die Kammer in der Hauptverhandlung selbst ein Bild machen konnte, auf die konsequente antipsychotische Behandlung zurückzuführen ist, der sich der Beschuldigte seit der vormundschaftlich angeordneten Unterbringung im Herbst 2007 unterzogen hat. Wie der Beschuldigte selbst angab und durch seinen Behandler, Dr., bestätigt wurde, hat sich der Beschuldigte auch nach seiner Entlassung aus dem PZN fortlaufend in nervenärztliche Behandlung begeben und erhält das antipsychotisch wirksame Medikament Risperdal (Wirkstoff Risperidon), das er inzwischen in zweiwöchentlichem Abstand als Depotspritze verabreicht bekommt. Entgegen der Selbstdarstellung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung verlief die Behandlung bisher aber keineswegs unproblematisch und beruht auch nicht auf einer intrinsisch verankerten Krankheitseinsicht. So berichtete der Zeuge Dr., nachdem ihn der Beschuldigte von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbunden hatte, dass sich der Beschuldigte ihm gegenüber wenig offen präsentiert habe. Eine Distanzierung vom Tatgeschehen und dem zugrunde liegenden Wahngeschehen sei bisher nur teilweise erfolgt. So habe der Beschuldigte ihm, dem Zeugen, gegenüber erklärt, dass er die Geschädigte weiterhin liebe. Die Nachstellungen habe er noch bei einem am Tag vor dem ersten Hauptverhandlungstermin geführten Gespräch bagatellisiert, indem er erklärt habe, dass er doch gar nichts Schlimmes getan habe. Dazu passend sei der Beschuldigte wenig gewillt gewesen, das verordnete Medikament einzunehmen. Vor dem Hintergrund beklagter Nebenwirkungen wie ausgeprägter Müdigkeit und Libidoverlust habe der Beschuldigte, aber auch dessen Mutter, auf eine Dosisreduktion gedrängt (demgegenüber hatte der Beschuldigte bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung auf Befragen angegeben, dass er zwar Nebenwirkungen verspüre, diese aber nicht so gravierend seien). Der Zeuge berichtete, dass nach einer von ihm deshalb vorgenommenen Herabsetzung der Tagesdosis von 5 mg auf 2 mg Risperdal sich der Zustand des Beschuldigten wieder verschlechtert habe, was sich in einer Antriebssteigerung bemerkbar gemacht habe. Der Beschuldigte habe sich dann jedoch aus eigenem Antrieb, möglicherweise aber auch unter dem Druck des anhängigen Strafverfahrens, kurzzeitig stationär in der Psychiatrischen Universitätsklinik aufnehmen lassen, wo die Umstellung auf eine parenterale Darreichungsform vorgenommen worden sei. Seither wirke der Beschuldigte im Gespräch etwas ernster und offener. Insgesamt stehe die langfristig angelegte Behandlung aber noch am Anfang.

In Übereinstimmung mit der Einschätzung des Sachverständigen Prof. Dr. ist die Kammer deshalb der Auffassung, dass es dem Beschuldigten bislang noch nicht gelingt, die Krankheitswertigkeit seines Verhaltens zu akzeptieren. Dass der Beschuldigte aufgrund der Eigenweltlichkeit, in der er krankheitsbedingt lebt, noch keine echte Empathie für das Opfer aufbringen kann, sondern unfähig ist die Konsequenzen seines Handelns für die Geschädigte zu erkennen, schien auch in der Hauptverhandlung durch, in der der Beschuldigte in stereotyp anmutender Manier nur immer wieder betonte, dass er nunmehr einsehe, dass sein Verhalten eine "ziemliche Zumutung" für gewesen sei. Dass der Beschuldigte ohnehin dazu neigt, Verantwortung zu externalisieren, trat bei der Befragung zu den früheren gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren deutlich zutage, bei der er wenig Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit eigenen Verursachungsbeiträgen zeigte, sondern die Schuld immer bei seinen Kontrahenten suchte. Angesichts der Vorgeschichte, in der es nach dem Wegfall äußerer kontrollierender Strukturen immer zur eigenmächtigen Absetzung der ärztlich verordneten antipsychotischen Medikation gekommen ist, muss damit auch für die Zukunft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden. Ein Krankheitsrezidiv mit Aktualisierung produktiv-psychotischer Symptome, einschließlich des Liebeswahns, ist dann aber hoch wahrscheinlich. Nachdem der Wahn für die Tathandlungen bestimmend war, besteht danach aber - auch hierin sieht sich die

Kammer durch den psychiatrischen Sachverständigen bestätigt - ein hohes Risiko, dass die dann das gesamte Denken und Erleben bestimmende wahnhafte Verarbeitungsbereitschaft wieder handlungsleitend wird, so dass für diesen Fall erneute Nachstellungen im Sinn der verfahrensgegenständlichen Vorwürfe überaus wahrscheinlich sind. Diese Annahme wird weiter dadurch bestätigt, dass sich das Verhalten des Beschuldigten gegenüber nicht als singulärer Einzelfall darstellt, sondern es schon in der Vergangenheit Ansätze zu vergleichbaren Verhalten kam. So deutet das zumindest vorübergehende telefonische Belästigen einer kurzzeitigen Intimpartnerin, das Gegenstand des bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg unter dem Aktenzeichen 22 Js 23061/00 geführten Ermittlungsverfahrens war, bereits in diese Richtung. Vor allem aber hatte der Beschuldigte, wie er selbst einräumte, im Zeitraum von etwa 1988 bis 1991 einer von ihm verehrten ehemaligen Schulkameradin wiederholt brieflich übersteigerte Liebeserklärungen zukommen lassen, wobei er in einem Schreiben allerdings auch damit gedroht hatte, "das nächste Mal mit einer Kalaschnikoff" zu kommen, ohne dass er dafür in der Hauptverhandlung eine nachvollziehbare Erklärung abgeben konnte.

Die vom Beschuldigten deshalb auch in Zukunft zu erwartenden rechtswidrigen Taten sind auch als erheblich im Sinn des § 63 StGB einzustufen. Wie bereits ausgeführt, sind nach dem Gutachten von Prof. Dr. bei einer Wiederaufnahme der Nachstellungen gravierende gesundheitliche Auswirkungen auf zu erwarten, die sich als Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung im Sinn des § 238 Abs. 2 StGB darstellen. Dabei hat die Kammer in ihre Erwägungen mit einbezogen, dass zwar nach den auch insoweit überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. trotz der ganz zuletzt aggressiv gefärbten Handlungen des Beschuldigten gegenüber keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für ein zukünftiges gewalttätiges Verhalten des Beschuldigten bestehen. Es ist jedoch ohne Weiteres nachvollziehbar, dass das Opfer einer lang dauernden Nachstellung sich einer solchen Einschätzung nicht anzuschließen vermag. Nachdem sich der Beschuldigte am 20.9.2007 in konfrontativer Manier unmittelbar körperlich angenähert und alsbald danach in einem durchaus aggressiven Akt ihren Briefkasten beschädigt und ihr Fahrrad entwendet hatte, ist es daher wenig überraschend, dass die Geschädigte weiter erhebliche Angst vor dem Beschuldigten hat, auch wenn dieser glaubhaft erklärte, nie daran gedacht zu haben, etwas anzutun. Gerade diese subjektiv empfundenen, aber durchaus nachvollziehbaren Angstgefühle, die den Kern der gesundheitlichen Beeinträchtigung von ausmachen, werden bei erneuter Nachstellung durch den Beschuldigten naheliegend aktualisiert und intensiviert werden. Ungeachtet der rechtlichen Einordnung stellen die aus einer künftigen Nachstellung resultierenden gesundheitlichen Folgen, die - nachdem dem Beschuldigten diese Konsequenzen in der Hauptverhandlung nachdrücklich vor Augen geführt wurden - dann auch vom Vorsatz des Beschuldigten umfasst sein werden, eine so erhebliche Auswirkung dar, dass das Handeln des Beschuldigten mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität angehört, durch das auch das persönliche und berufliche Umfeld der Geschädigten betroffen ist, wie nur die zahlreichen Auftritte des Beschuldigten im Historischen Seminar der Universität Heidelberg zeigen, und das deshalb den Rechtsfrieden erheblich stört. Angesichts dessen stellt sich die Anordnung der Unterbringung auch als verhältnismäßig dar.

Der Vollzug der Unterbringung konnte jedoch gemäß § 67 b StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, nachdem der Beschuldigte sich inzwischen, wenn auch maßgeblich unter äußerem Druck, der zur Rezidivprophylaxe und Kriminalprävention unerlässlichen Behandlung unterzieht und es auch als sicher gestellt angesehen werden kann, dass er den Weisungen, mit denen die Fortführung dieser Behandlung gesichert werden kann, Folge leisten wird. Ohne den Zwang, der von dem ansonsten drohenden Widerruf der Aussetzung der Maßregel zur Bewährung ausgeht, ist jedoch die Fortsetzung der fachärztlichen Therapie, insbesondere der Medikamenteneinnahme, mangels tieferer Krankheitseinsicht, die erst im Verlauf längerer Behandlung zu erwarten ist, nicht zu gewährleisten.

VI.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

27.03.2009

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Amtsgericht Heidelberg
Frau Römhild-Klose und Herrn Wolf
Kurfürstenanlage 19

69115 Heidelberg

Ihre Betreuungsangelegenheit

Sehr geehrte Frau Römhild-Klose, sehr geehrter Herr Wolf,

weil Sie als geschäftsunfähige Amtsrichter erwartungsgemäß Ihre Geschäfts- und Prozeßfähigkeit nicht beweisen konnten, muß nun Ihre Geschäftsunfähigkeit öffentlich bekanntgemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Ulrich Stiehl)

"Einleitung von Betreuungsverfahren"

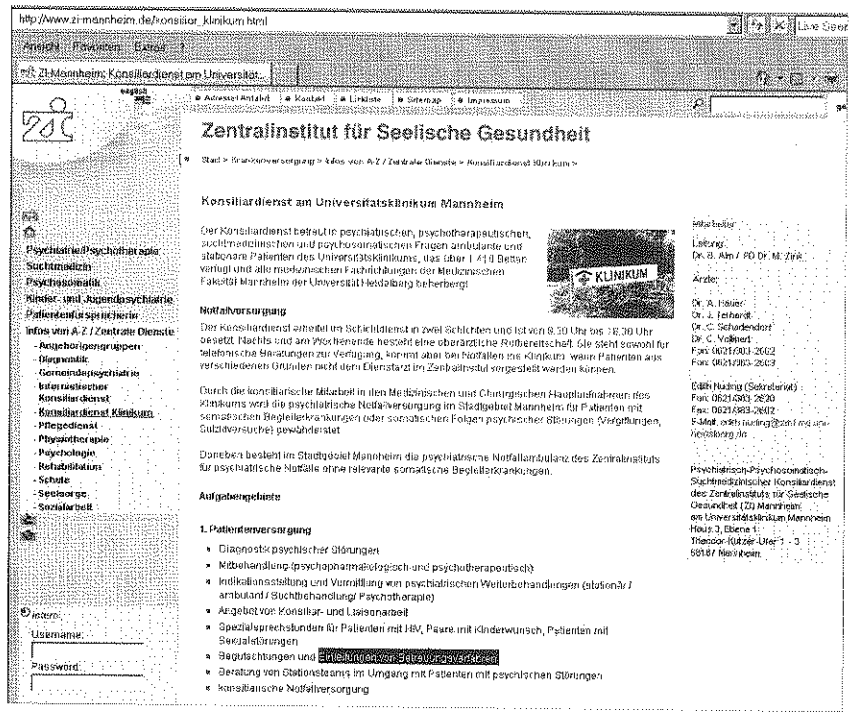

Viele Kliniken, Altersheime und ähnliche Einrichtungen bieten auf ihren Websites als gewerbliche Dienstleistung bzw. Aufgabengebiet die **"Einleitung von Betreuungsverfahren"** an, z.B.

http://www.zi-mannheim.de/konsiliar_klinikum.html
http://www.klinik-bavaria.de/d_sozialdienst_leistungen.html
http://www.klinikum-obergoeltzsch.de/patienten/genesung.html
http://www.fachklinik-lenggries.de/html/therapie.html
http://www.klinikum-deggendorf.de/fh/index.php?link=html/c_patienten/c_Nach_dem_Aufenthalt/sozialdienst.htm
http://www.erlabrunn.de/sites/kliniken/innere_medizin.htm
http://www.asklepios.com/barmbek/html/patienten/sozialdienst.asp
http://www.johanniter.de/org/ae_kh/org/kh_gronau/leistungen/pue/deindex.htm
http://www.cottbus.de/buerger/rathaus/gb_III/gesundheit/sozialpsychiatrischer_dienst,45000100.html
http://www.geriatrie-werra-meissner.de/menu/team/team2.htm

Gemäß Wahnvorstellung der geschäftsunfähigen Heidelberger Amtsrichter Römhild-Klose und Wolf ist gegen solche Einrichtungen ein **"Strafverfahren wegen Amtsanmaßung"** einzuleiten. Deshalb kann sich jeder einzelne Psychiater des Mannheimer Zentralinstituts (Dr. B. Alm, PD Dr. M. Zink, Dr. A. Hauer, Dr. J. Terhardt, Dr. C. Schadendorf, Dr. C. Vollmert) glücklich schätzen, solange er noch nicht von diesen geschäftsunfähigen Amtsrichtern mit einer Strafanzeige belästigt worden ist.

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Landgericht Heidelberg
Richter Edgar Gramlich
Kurfürstenanlage 15
69115 Heidelberg

13.06.2011

Strafanzeige wegen angeblicher Amtsanmaßung

Damit die Wahnvorstellung des geschäftsunfähigen Richters Wolf endlich als solche festgestellt werden kann, erstatte ich jetzt aus formalen Gründen bei Richter Edgar Gramlich eine Strafanzeige, erstens gegen mich selbst und zweitens gegen die Psychiater des Mannheimer Zentralinstituts, d.h. Dr. B. Alm, Prof. Dr. M. Zink, Dr. A. Hauer, Dr. J. Terhardt, Dr. C. Schadendorf und Dr. C. Vollmert. Die Staatsanwaltschaft kann diese Anzeige als **http://www.chillingeffects.de/wolf4.pdf** downloaden.

Aus **http://www.chillingeffects.de/wolf1.pdf** ergibt sich, daß der geschäftsunfähige Richter Wolf den Wahn hat, daß *"gegen jemand ein Strafverfahren wegen Amtsanmaßung einzuleiten ist"*, und zwar wegen Anmaßung der Einleitung von Betreuungsverfahren. Soweit ich die Wahnvorstellung des geschäftsunfähigen Richters Wolf richtig deute, wähnt er als *"jemand"* die Ärzte des Mannheimer Zentralinstituts, denn diese Ärzte behaupten seit Jahren (**http://www.chillingeffects.de/wolf3.pdf**), daß sie *"Einleitungen von Betreuungsverfahren"* vornehmen. Laut Richter Wolf machen sich damit diese Ärzte angeblich seit Jahren wegen Amtsanmaßung strafbar. Und obwohl ich nie behauptete, daß ich *"Betreuungsverfahren eingeleitet"* habe, hat der geschäftsunfähige Richter Wolf den Wahn, daß auch ich mich angeblich wegen Amtsanmaßung strafbar gemacht hätte (siehe unten Seite 2).

Nicht einmal die Psychiater Dr. B. Alm, Prof. Dr. M. Zink usw., obwohl sie seit Jahren im Internet behaupten, daß sie Betreuungsverfahren einleiten, machen sich wegen Amtsanmaßung strafbar. Und ich, der ich nie Betreuungsverfahren einleitete, konnte mich erst recht nicht strafbar machen. Damit der Wahn des geschäftsunfähigen Richters Wolf endlich als solcher festgestellt werden kann, ist leider jetzt aus formalen Gründen eine Strafanzeige erforderlich. Bei der Beurteilung des Wahns des geschäftsunfähigen Richters Wolf können die Psychiater des Zentralinstituts behilflich sein.

(Ulrich Stiehl)

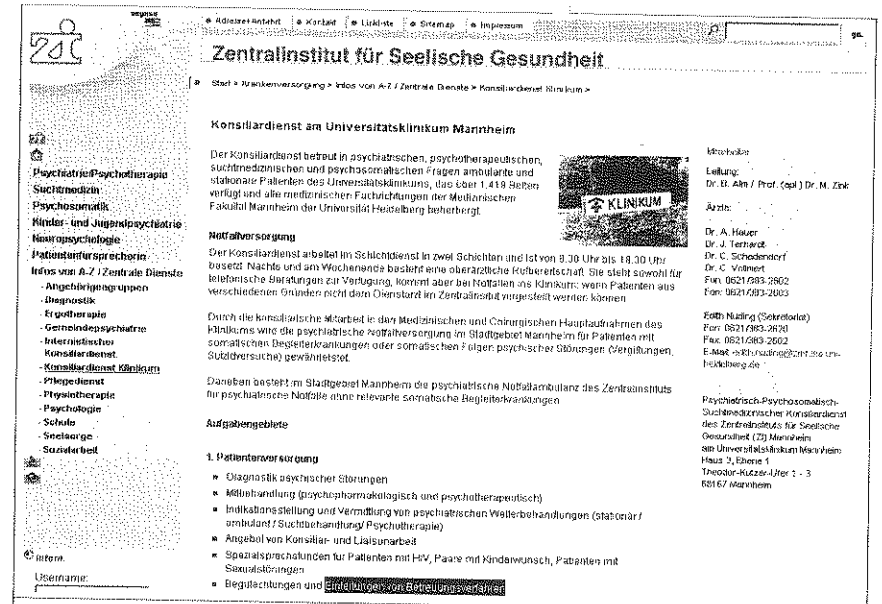

Zentralinstitut für Seelische Gesundheit

Start > Krankenversorgung > Infos von A-Z / Zentrale Dienste > Konsiliardienst Klinikum >

Psychiatrie/Psychotherapie
Suchtmedizin
Psychosomatik
Kinder- und Jugendpsychiatrie
Neuropsychologie
Patientenfürsprecherin
Infos von A-Z / Zentrale Dienste
- Angehörigengruppen
- Diagnostik
- Ergotherapie
- Gemeindepsychiatrie
- Internistischer Konsiliardienst
- Konsiliardienst Klinikum
- Pflegedienst
- Physiotherapie
- Psychologie
- Schule
- Seelsorge
- Sozialarbeit

Intern
Username:

Konsiliardienst am Universitätsklinikum Mannheim

Der Konsiliardienst betreut in psychiatrischen, psychotherapeutischen, suchtmedizinischen und psychosomatischen Fragen ambulante und stationäre Patienten des Universitätsklinikums, das über 1.419 Betten verfügt und alle medizinischen Fachrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg beherbergt.

Notfallversorgung

Der Konsiliardienst arbeitet im Schichtdienst in zwei Schichten und ist von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr besetzt. Nachts und am Wochenende besteht eine oberärztliche Rufbereitschaft. Sie steht sowohl für telefonische Beratungen zur Verfügung, kommt aber bei Notfällen ins Klinikum; wenn Patienten aus verschiedenen Gründen nicht dem Oberarzt im Zentralinstitut vorgestellt werden können.

Durch die konsiliarische Mitarbeit in den Medizinischen und Chirurgischen Hauptaufnahmen des Klinikums wird die psychiatrische Notfallversorgung im Stadtgebiet Mannheim für Patienten mit somatischen Begleiterkrankungen oder somatischen Folgen psychischer Störungen (Vergiftungen, Suizidversuche) gewährleistet.

Daneben besteht im Stadtgebiet Mannheim die psychiatrische Notfallambulanz des Zentralinstituts für psychiatrische Notfälle ohne relevante somatische Begleiterkrankungen.

Aufgabengebiete

1. Patientenversorgung

- Diagnostik psychischer Störungen
- Mitbehandlung (psychopharmakologisch und psychotherapeutisch)
- Indikationsstellung und Vermittlung von psychiatrischen Weiterbehandlungen (stationär / ambulant / Suchtbehandlung/ Psychotherapie)
- Angebot von Konsiliar- und Liaisonarbeit
- Spezialsprechstunden für Patienten mit HIV, Paare mit Kinderwunsch, Patienten mit Sexualstörungen
- Begutachtungen und Einleitungen von Betreuungsverfahren

Ärzte:
Dr. A. Hauer
Dr. J. Terhardt
Dr. C. Schadendorf
Dr. C. Vollmert
Fon: 0621/383-2602
Fax: 0621/383-2603

Edith Nuding (Sekretariat)
Fon: 0621/383-2630
Fax: 0621/383-2602
E-Mail: edith.nuding@zi-mannheim.de

Psychiatrisch-Psychosomatisch-Suchtmedizinischer Konsiliardienst des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit (ZI) Mannheim am Universitätsklinikum Mannheim
Haus 2, Ebene 1
Theodor-Kutzer-Ufer 1 - 3
68167 Mannheim

Screendump vom Juni 2011 der Website http://www.zi-mannheim.de/konsiliar_klinikum.html

Sehr geehrter Herr Stiehl,

Ihr Schreiben vom 12.3.2009 ist hier eingegangen. Bitte teilen Sie uns mit, wer in Ihrem Schreiben mit "man" ist ("man prüft derzeit, ob und .."). Hier wird kein Betreuungsverfahren für Richterin am Amtsgericht Römhild-Klose geführt oder für Richter am Amtsgericht Wolf geführt. Da für Betreuungsverfahren die Amtsgerichte zuständig sind, nach Ihrem Schreiben aber davon auszugehen ist, dass sich jemand (man) anmaßt, ein Betreuungsverfahren zu führen, ist gegen denjenigen ein Strafverfahren wegen Amtsanmaßung (§ 232 StGB) einzuleiten. Um die Akten der Staatsanwaltschaft als zuständiger Strafverfolgungsbehörde vorzulegen, wird um Mitteilung gebeten, wer nach Ihrer Behauptung ein Betreuungsverfahren eingeleitet hat.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Beck
Justizangestellte

Schreiben des geschäftsunfähigen Heidelberger Amtsrichters Wolf vom 17.03.2009

Nachtrag

Die Psychiater des Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim können endlich aufatmen, denn die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen mich und gegen

Dr. Barbara Alm

Prof. Dr. Mathias Zink

Dr. Angela Hauer

Dr. Johannes Terhardt

Dr. C. Schadendorf

Dr. Christian Vollmert

wegen Amtsanmaßung eingestellt, weil die Behauptung der *"Einleitungen von Betreuungsverfahren"* als eines der *"Aufgabengebiete"* des Mannheimer Zentralinstituts keine *"verfolgbare Straftat"* ist.

Insoweit liegt bei dem geschäftsunfähigen Heidelberger Richter Wolf eine Wahnvorstellung vor, der forderte: *"Um die Akten der Staatsanwaltschaft als zuständiger Strafverfolgungsbehörde vorzulegen, wird um Mitteilung gebeten, wer nach Ihrer Behauptung ein Betreuungsverfahren eingeleitet hat".*

Lex Heidelbergensis

Heidelberger Richter machen die Geschäftsfähigkeit davon abhängig, ob jemand binnen zwei Wochen ein Geschäftsfähigkeitszeugnis einer psychiatrisches Praxis erhält oder nicht. Wer nach Aufforderung binnen zwei Wochen kein Geschäftsfähigkeitsattest vorlegen kann, gilt für Heidelberger Richter als geschäftsunfähig (Lex Heidelbergensis).

Heidelberger Richter verschicken dazu Aufforderungen in der Art wie das Schreiben unten und fordern auch öffentlich im Internet dazu auf, geschäftsunfähige Personen zu melden, die kein ärztliches Attest vorlegen können (siehe das im Internet downloadbare Formular *"Anregung einer rechtlichen Betreuung"* des Amtsgericht/Betreuungsgericht Heidelberg).

Wenn der Empfänger einer Aufforderung nicht sofort eine psychiatrische Praxis kontaktiert, sich nicht unverzüglich untersuchen läßt und dann kein Geschäftsfähigkeitszeugnis erhält, dann gilt er für Heidelberger Richter als geschäftsunfähig (Lex Heidelbergensis).

Daher gilt jeder als geschäftsunfähig, der für sich kein Geschäftsfähigkeitszeugnis erhält. Dies gilt auch für Betreuungsrichter, sofern sie mangels Geschäftsfähigkeit für sich selbst kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis erhalten können (Lex Heidelbergensis).

Die von den Betreuungsrichtern verschickten Schemabriefe bestehen aus Textbausteinen. Der folgende Schemabrief stammt z.B. von der geschäftsunfähigen Richterin Römhild-Klose:

> *Sehr geehrte(r) Herr/Frau X,*
>
> *das Gericht prüft derzeit, ob und gegebenfalls inwieweit für Sie eine gesetzliche Betreuung angeordnet werden soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.*
>
> *Bitte teilen sie auch mit, ob und welcher Hausarzt Sie behandelt. Es ist gegebenenfalls beabsichtigt, eine Stellungnahme dieses Arztes einzuholen. Wird er von seiner Schweigepflicht entbunden?*
>
> *Mit freundlichen Grüßen*
>
> *Römhild-Klose*
> *Richterin am Amtsgericht*

Wenn der Empfänger nicht binnen zwei Wochen ein Geschäftsfähigkeitszeugnis vorlegt, verschickt das Heidelberger Betreuungsgericht z.B. einen Schemabrief in der folgenden Art:

> *Sehr geehrte(r) Herr/Frau X,*
>
> *im Rahmen des eingeleiteten Betreuungsverfahrens ist das Betreuungsgericht gehalten, Ihre eventuelle Betreuungsbedürftigkeit von Amts wegen zu ermitteln. Ich bitte Sie deshalb erneut, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen.*
>
> *Sollten Sie sich dazu nicht in der Lage sehen, müßte ich das Gesundheitsamt Heidelberg um Erstattung eines psychiatrischen Gutachtens, auch zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit, ersuchen.*
>
> *Mit freundlichen Grüßen*

Frau Ingeborg Römhild-Klose hat für sich selbst kein Geschäftsfähigkeitszeugnis erhalten. Trotzdem verschickt diese geschäftsunfähige Heidelberger Betreuungsrichterin seit Jahren Schemabriefe an Heidelberger Bürger. Dies nennt man die Lex Heidelbergensis.

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

20.01.2011

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Staatsanwaltschaft Heidelberg
Amtsanwältin Heike Jost
Kurfürstenanlage
69115 Heidelberg

Sehr geehrte Frau Jost,

es besteht der Verdacht, daß Sie zumindest partiell geschäftsunfähig sind. Ich prüfe daher zur Zeit, ob ich für Sie die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung beim hiesigen Amtsgericht anregen soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Ihre eventuelle Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit. Bitte teilen Sie auch mit, ob und welcher Hausarzt Sie behandelt. Es ist eventuell beabsichtigt, eine Stellungnahme dieses Arztes einzuholen. Wird er von seiner Schweigepflicht entbunden?

Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis vorlegen, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit bekanntgemacht werden, denn Geschäftsunfähige dürfen nicht als Amtsanwälte tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Merkblatt

Rund 25% aller Richter, Rechtspfleger, Staatsanwälte, Amtsanwälte haben eine "Mental Disorder". Zu geschäftsunfähigen Richtern siehe Haller/Conzen, Das Strafverfahren, 5. Aufl. 2008, Seite 400. Zu geisteskranken Richtern s. Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 26. Aufl. 2009, Seite 369.

Mental Disorders in America

"An estimated **26.2 percent** of Americans ages 18 and older – about one in four adults – suffer from a diagnosable mental disorder in a given year. When applied to the 2004 U.S. Census residential population estimate for ages 18 and older, this figure translates to 57.7 million people"

Quelle: http://www.nimh.nih.gov/health/publications/the-numbers-count-mental-disorders-in-america.shtml

Mental Disorders in Europe

"On the basis of meta-analytic techniques as well as on reanalyses of selected data sets, it is estimated that about **27%** (equals 82.7 million) of the adult EU population, 18-65 of age, is or has been affected by at least one mental disorder in the past 12 months."

Quelle: Wittchen H.U., Jacobi F.: Size and burden of mental disorders in Europe. A critical review and appraisal of 27 studies. European Neuropsychopharmacology. 2005 Aug; 15 (4) : pp. 357-76

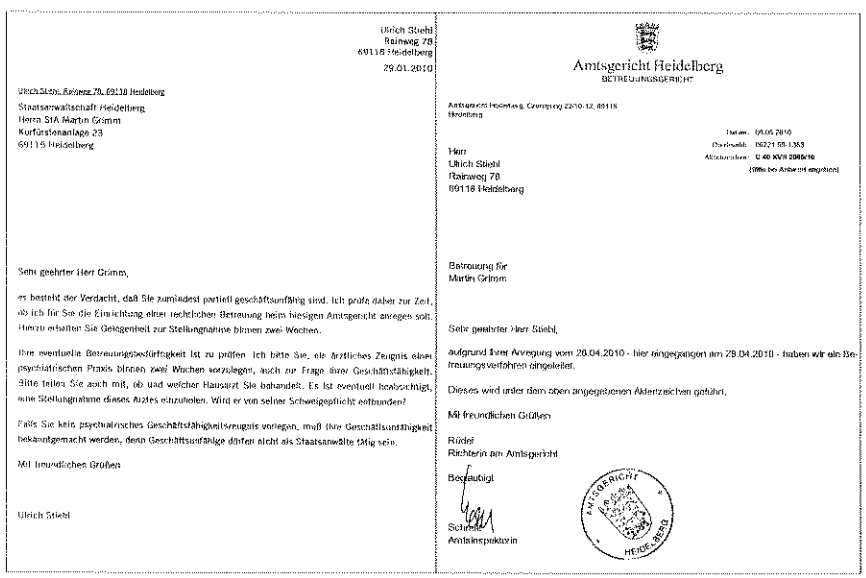

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg
29.01.2010

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Staatsanwaltschaft Heidelberg
Herrn StA Martin Grimm
Kurfürstenanlage 23
69115 Heidelberg

Sehr geehrter Herr Grimm,

es besteht der Verdacht, daß Sie zumindest partiell geschäftsunfähig sind. Ich prüfe daher zur Zeit, ob ich für Sie die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung beim hiesigen Amtsgericht anregen soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Ihre eventuelle Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit. Bitte teilen Sie auch mit, ob und welcher Hausarzt Sie behandelt. Es ist eventuell beabsichtigt, eine Stellungnahme dieses Arztes einzuholen. Wird er von seiner Schweigepflicht entbunden?

Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis vorlegen, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit bekanntgemacht werden, denn Geschäftsunfähige dürfen nicht als Staatsanwälte tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Amtsgericht Heidelberg
BETREUUNGSGERICHT

Amtsgericht Heidelberg, Grimmgasse 22/10-12, 69118 Heidelberg

Datum: 09.05.2010
Durchwahl: 06221 58-1353
Aktenzeichen: U 40 XVII 2005/10
(Bitte bei Antwort angeben)

Herr
Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Betreuung für
Martin Grimm

Sehr geehrter Herr Stiehl,

aufgrund Ihrer Anregung vom 28.04.2010 - hier eingegangen am 29.04.2010 - haben wir ein Betreuungsverfahren eingeleitet.

Dieses wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen geführt.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdel
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Schmidt
Amtsinspektorin

AMTSGERICHT HEIDELBERG

Wegen weiterer Einzelheiten siehe http://www.chillingeffects.de

Unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister

Auskunft des Bundeszentralregisters vom 17.01.2008
(Übermittelt auf Leitungen im Datennetz der Deutschen Bundespost TELEKOM)

Nr. der Auskunft: ~200801170000-20080117~TS~/~U0188-B1300S

Empfänger der Auskunft:	Staatsanwaltschaft Heidelberg
	Postfach 10 53 08
	69043 Heidelberg
Gesch.-Nr. des Empfängers:	27 Js 1047/08
Verwendungszweck:	Strafverfahren gegen den Betroffenen

Auskunft aus dem Zentralregister und dem Erziehungsregister

Angaben zur Person des Betroffenen:

Geburtsname:	Stiehl
Familienname(n):	
Vorname:	Ulrich Walter
Geburtsdatum:	23.12.1947
Geburtsort:	Wiesbaden
Staatsangehörigkeit:	deutsch
Anschrift:	Rainweg 78 69118 Heidelberg

Registerinhalt: **Keine Eintragung**

Bitte die Angaben zur Person überprüfen, um Verwechslungen zu vermeiden!

Diese uneingeschränkte Auskunft wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und auf Leitung im Datennetz der Deutschen TELEKOM an diejenige Stelle übertragen, die das Auskunftsersuchen an die Registerbehörde übermittelt hat.

Unbeschränkte Auskunft aus dem BZR (Bundeszentralregister) für StA (Staatsanwaltschaft) gemäß § 41 BZRG (Bundeszentralregistergesetz); vgl. Führungszeugnis unten auf Seite 6.

Es gab nie eine Eintragung über mich im BZR. Es hieß bei mir immer: "Keine Eintragung".

Bundesamt für Justiz
Ref IV 1
Adenauerallee 99-103
99999 Bonn

Bonn, den 20.12.2011
Hausanschrift: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 9941040 (Zentrale)
Aktenzeichen
U 9999 – – –
20122011–14300101–TS–PAP–JN2/–/A

Auskunft aus dem Zentralregister und aus dem Erziehungsregister
über
Ulrich Walter Stiehl

Geschäftsnummer	: IV1 - 23 E 7781/11
Verwendungszweck	: Einsichtnahme nach § 42 BZRG

Angaben zur Person

Geburtsname	: Stiehl
Familienname	: ./.
Vorname(n)	: Ulrich Walter
Geburtsdatum	: 23.12.1947
Geburtsort	: Wiesbaden
Staatsangehörigkeit	: deutsch
Anschrift	: Rainweg 78
	: 69118 Heidelberg

Inhalt: **Keine Eintragung**

BZR-Auskunft, Ende 2011

Bundesamt für Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz 53094 Bonn

Bundeszentralregister

Herrn
Ulrich Walter Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn
BEARBEITET VON Frau Janker
REFERAT IV 1
TEL +49 228 99 410-5459
FAX +49 228 99 410-6050

AKTENZEICHEN IV 1- 23 E 7044/12

DATUM Bonn, 12. November 2012

BETREFF **Antrag auf Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 42 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)**

BEZUG Ihr Schreiben vom 8. November 2012

Sehr geehrter Herr Stiehl,

die von Ihnen beantragte Auskunft aus dem Bundeszentralregister habe ich, Ihrem Wunsch entsprechend, dem Amtsgericht Heidelberg übersandt.

Sie werden von dort benachrichtigt, wann und wo Sie die Auskunft einsehen können. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen steht das Recht auf Einsichtnahme nur Ihnen persönlich zu. Begleitpersonen, auch Rechtsanwälte, dürfen hierbei nicht zugegen sein.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Einsichtsstelle von der Auskunft keine Abschrift oder Ablichtung für Sie fertigen darf.

INTERNET www.bundesamtbzr.de

VERKEHRSANBINDUNG D - Bonn 12 63 66
Haltestelle: Bundesrechnungshof Auswärtiges Amt

SEITE 2 VON 2

Es bestehen jedoch keine Bedenken, dass Sie für sich eigenhändig eine Abschrift oder Notizen fertigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Janker
Beglaubigt
(Nüßle)
Tarifbeschäftigter

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ 109

Hinweis: Im Gegensatz zum *"Führungszeugnis"*, das man auf dem Postwege zugeschickt bekommt, das aber bestimmte Eintragungen gar nicht oder nicht mehr enthält (§§ 32 ff. BZRG), muß man die *"Unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister"* (§ 42 BZRG), die sämtliche Einträge enthält, eigenhändig von einem Computerausdruck abschreiben, der dann vom Amtsgericht vernichtet wird.

Ehemalige SS-Führer im Bundeskriminalamt

(Quelle: FAZ vom 30.09.2007)

Personalstelle Michael *Hauptsturmführer*	**Rechtshilfe** Büttner *Obersturmführer*	**Untersuchungen** Martin *Sturmbannführer*	**Ausweise** Buttler *Obersturmbannführer*
Hilfsdienste Griese *Hauptsturmführer*	**Kriminalistik** Niggemeyer *Sturmbannführer*	**Zentralfahndung** Amend *Sturmbannführer*	**Sicherung** Vogel *Untersturmführer*
Inland Holle *Hauptsturmführer*	**Bücherei** Fischer *Hauptsturmführer*	**Personenfahndung** Worthmann *Obersturmbannführer*	**Ermittlungen** Saevecke *Hauptsturmführer*
Ausland Dickopf *Untersturmführer*	**Ausbildung** Eschenbach *Hauptsturmführer*	**Sachfahndung** Kaden *Untersturmführer*	**Kapitalverbrechen** Kaintzik *Sturmbannführer*
Presse Zimmermann *Hauptsturmführer*	**Daktyloskopie** Drescher *Hauptsturmführer*	**Nachrichten** Schuermann *Hauptsturmführer*	**Betrug usw.** Ochs *Obersturmführer*

Diese SS-Leute im BKA hatten das Privileg, daß sie nicht in das BZR eingetragen wurden.

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Bundesamt für Justiz
Ref IV 1
Adenauerallee 99-103
99999 Bonn

Bonn, den 12.11.2012
Hausanschrift: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 99410 40 (Zentrale)
Aktenzeichen
U9999-Z1000 - -
12112012-15110401-TB-PAP-JN2/-/A
(bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft aus dem Zentralregister und aus dem Erziehungsregister

über

Ulrich Walter Stiehl

Geschäftsnummer	:	IV1 - 23 E 7044/12
Verwendungszweck	:	Auskunft nach §§ 42, 56b Abs. 2 BZRG

Angaben zur Person

Geburtsname	:	Stiehl
Familienname	:	./.
Vorname(n)	:	Ulrich Walter
Geburtsdatum	:	23.12.1947
Geburtsort	:	Wiesbaden
Staatsangehörigkeit	:	deutsch
Anschrift	:	Rainweg 78
	:	69118 Heidelberg

Inhalt: **Keine Eintragung**

BZR-Auskunft, Ende 2012

Bundesamt für Justiz

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

HERRN
ULRICH WALTER STIEHL
RAINWEG 78
69118 HEIDELBERG

Bonn, den 28.12.2012
Hausanschrift: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 99410-40 (Zentrale)

Telefax: 0228 99410-5050
Aktenzeichen:
U0023-0822100000--
27122012-09101301-NB-DTV--/-/-
(bei Rückfragen bitte angeben)

Führungszeugnis

über

ULRICH WALTER STIEHL

Angaben zur Person

Geburtsname	:	STIEHL
Familienname	:	./.
Vorname(n)	:	ULRICH WALTER
Geburtsdatum	:	23.12.1947
Geburtsort	:	WIESBADEN
Staatsangehörigkeit	:	deutsch
Anschrift	:	RAINWEG 78 69118 HEIDELBERG

Inhalt: **Keine Eintragung**

Bitte prüfen Sie die Angaben zur Person, um Verwechslungen zu vermeiden. Offenkundige Fehler, auch im Hinblick auf den Inhalt des Führungszeugnisses sollten Sie mir unverzüglich - ggf. telefonisch - anzeigen, um eine sofortige Überprüfung zu ermöglichen.

Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben.

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG)

BZRG

Ausfertigungsdatum: 18.03.1971

Vollzitat:

"Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 21.9.1984 I 1229, 1985 I 195;
zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.12.2011 I 2714

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.6.1976 +++)

Erster Teil
Registerbehörde

§ 1 Bundeszentralregister

(1) Für den Geltungsbereich dieses Gesetzes führt das Bundesamt für Justiz ein Zentralregister und ein Erziehungsregister.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesministerium der Justiz. Soweit die Bestimmungen die Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung betreffen, werden sie von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

§ 2 (weggefallen)

-

Zweiter Teil
Das Zentralregister

Erster Abschnitt
Inhalt und Führung des Registers

§ 3 Inhalt des Registers

In das Register werden eingetragen

1. strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8),
2.
3. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 10),
4. Vermerke über Schuldunfähigkeit (§ 11),

5. gerichtliche Feststellungen nach § 17 Abs. 2, § 18,
6. nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Eintragungen beziehen (§§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1).

§ 4 Verurteilungen

In das Register sind die rechtskräftigen Entscheidungen einzutragen, durch die ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer rechtswidrigen Tat

1. auf Strafe erkannt,
2. eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet,
3. jemanden nach § 59 des Strafgesetzbuchs mit Strafvorbehalt verwarnt oder
4. nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt

hat.

§ 5 Inhalt der Eintragung

(1) Einzutragen sind

1. die Personendaten des Betroffenen; dazu gehören der Geburtsname, ein hiervon abweichender Familienname, die Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift sowie abweichende Personendaten,
2. die entscheidende Stelle samt Geschäftsnummer,
3. der Tag der (letzten) Tat,
4. der Tag des ersten Urteils; bei Strafbefehlen gilt als Tag des ersten Urteils der Tag der Unterzeichnung durch den Richter; ist gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt worden, so ist der Tag der auf den Einspruch ergehenden Entscheidung Tag des ersten Urteils, außer wenn der Einspruch verworfen wurde,
5. der Tag der Rechtskraft,
6. die rechtliche Bezeichnung der Tat, deren der Verurteilte schuldig gesprochen worden ist, unter Angabe der angewendeten Strafvorschriften,
7. die verhängten Strafen, die nach § 59 des Strafgesetzbuchs vorbehaltene Strafe sowie alle kraft Gesetzes eintretenden oder in der Entscheidung neben einer Strafe oder neben Freisprechung oder selbständig angeordneten oder vorbehaltenen Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) und Nebenfolgen.

(2) Die Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln sowie von Nebenstrafen und Nebenfolgen, auf die bei Anwendung von Jugendstrafrecht erkannt worden ist, wird in das Register eingetragen, wenn sie mit einem Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes, einer Verurteilung zu Jugendstrafe oder der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung verbunden ist.

(3) Ist auf Geldstrafe erkannt, so sind die Zahl der Tagessätze und die Höhe eines Tagessatzes einzutragen. Ist auf Vermögensstrafe erkannt, so sind deren Höhe und die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe einzutragen.

§ 6 Gesamtstrafe und Einheitsstrafe

Wird aus mehreren Einzelstrafen nachträglich eine Gesamtstrafe gebildet oder eine einheitliche Jugendstrafe festgesetzt, so ist auch diese in das Register einzutragen.

§ 7 Aussetzung zur Bewährung

(1) Wird die Vollstreckung einer Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt, so ist dies in das Register einzutragen. Dabei ist das Ende der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht zu vermerken.

(2) Hat das Gericht den Verurteilten nach § 56d des Strafgesetzbuchs der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, so ist auch diese Entscheidung einzutragen.

(3) Wird jemand mit Strafvorbehalt verwarnt (§ 59 des Strafgesetzbuchs) oder wird die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt (§ 27 des Jugendgerichtsgesetzes), so ist das Ende der Bewährungszeit einzutragen.

§ 8 Sperre für Fahrerlaubnis

Hat das Gericht eine Sperre (§ 69a des Strafgesetzbuchs) angeordnet, so ist der Tag ihres Ablaufs in das Register einzutragen.

§ 9

-

§ 10 Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten

(1) In das Register sind die vollziehbaren und die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde einzutragen, durch die

1. von einer deutschen Behörde die Entfernung eines Mitgliedes einer Truppe oder eines zivilen Gefolges der Stationierungsstreitkräfte nach Artikel III Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts verlangt wird,
2. ein Paß versagt, entzogen oder in seinem Geltungsbereich beschränkt oder angeordnet wird, daß ein Personalausweis nicht zum Verlassen des Gebiets des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt,
3. a) nach dem Waffengesetz der Besitz und Erwerb von Waffen und Munition untersagt wird,
   b) die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbsscheins, eines Waffenscheins, eines Jagdscheins oder einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender persönlicher Eignung abgelehnt oder nach § 34 des Sprengstoffgesetzes, zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) In das Register sind auch die vollziehbaren und die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde sowie rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen einzutragen, durch die wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit

1. ein Antrag auf Zulassung zu einem Beruf oder Gewerbe abgelehnt oder eine erteilte Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen,
2. die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagt,
3. die Befugnis zur Einstellung oder Ausbildung von Auszubildenden entzogen oder
4. die Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen verboten

wird, falls die Entscheidung nicht nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung in das Gewerbezentralregister einzutragen ist; richtet sich die Entscheidung nicht gegen eine natürliche Person, so ist die Eintragung bei der vertretungsberechtigten natürlichen Person vorzunehmen, die unzuverlässig, ungeeignet oder unwürdig ist.

(3) Wird eine nach Absatz 1 oder 2 eingetragene vollziehbare Entscheidung unanfechtbar, so ist dies in das Register einzutragen.

§ 11 Schuldunfähigkeit

(1) In das Register sind einzutragen

1. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde, durch die ein Strafverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Verurteilung abgeschlossen wird,
2. gerichtliche Entscheidungen, durch die der Antrag der Staatsanwaltschaft, eine Maßregel der Besserung und Sicherung selbständig anzuordnen (§ 413 der Strafprozessordnung), mit der Begründung abgelehnt wird, dass von dem Beschuldigten erhebliche rechtswidrige Taten nicht zu erwarten seien oder dass er für die Allgemeinheit trotzdem nicht gefährlich sei,

sofern die Entscheidung oder Verfügung auf Grund des Gutachtens eines medizinischen Sachverständigen ergangen ist und das Gutachten bei der Entscheidung nicht älter als fünf Jahre ist. Das Datum des Gutachtens ist

einzutragen. Verfügungen der Staatsanwaltschaft werden eingetragen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen davon auszugehen ist, dass weitere Ermittlungen zur Erhebung der öffentlichen Klage führen würden. § 5 findet entsprechende Anwendung. Ferner ist einzutragen, ob es sich bei der Tat um ein Vergehen oder ein Verbrechen handelt.

(2) Die Registerbehörde unterrichtet den Betroffenen von der Eintragung.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn lediglich die fehlende Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) festgestellt wird oder nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 12 Nachträgliche Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht

(1) In das Register sind einzutragen

1. die nachträgliche Aussetzung der Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung; dabei ist das Ende der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht zu vermerken,
2. die nachträgliche Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers sowie die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht,
3. der Erlaß oder Teilerlaß der Strafe,
4. die Überweisung des Täters in den Vollzug einer anderen Maßregel der Besserung und Sicherung,
5. der Widerruf der Aussetzung einer Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung und der Widerruf des Straferlasses,
6. die Aufhebung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers,
7. der Tag des Ablaufs des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Wahl- und Stimmrechts,
8. die vorzeitige Aufhebung der Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis,
9. Entscheidungen über eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung,
10. die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

(2) Wird nach einer Verwarnung mit Strafvorbehalt auf die vorbehaltene Strafe erkannt, so ist diese Entscheidung in das Register einzutragen. Stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit fest, daß es bei der Verwarnung sein Bewenden hat (§ 59b Abs. 2 des Strafgesetzbuchs), so wird die Eintragung über die Verwarnung mit Strafvorbehalt aus dem Register entfernt.

§ 13 Nachträgliche Entscheidungen nach Jugendstrafrecht

(1) In das Register sind einzutragen

1. die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung durch Beschluß; dabei ist das Ende der Bewährungszeit zu vermerken,
2. die Aussetzung des Strafrestes; dabei ist das Ende der Bewährungszeit zu vermerken,
3. die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit,
4. der Erlaß oder Teilerlaß der Jugendstrafe,
5. die Beseitigung des Strafmakels,
6. der Widerruf der Aussetzung einer Jugendstrafe oder eines Strafrestes und der Beseitigung des Strafmakels.

(2) Wird nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt, so ist auch diese in das Register einzutragen; § 7 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Eintragung über einen Schuldspruch wird aus dem Register entfernt, wenn der Schuldspruch

1. nach § 30 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes getilgt wird oder
2. nach § 31 Abs. 2, § 66 des Jugendgerichtsgesetzes in eine Entscheidung einbezogen wird, die in das Erziehungsregister einzutragen ist.

(3) Die Eintragung über eine Verurteilung wird aus dem Register entfernt, wenn diese in eine Entscheidung einbezogen wird, die in das Erziehungsregister einzutragen ist.

§ 14 Gnadenerweise und Amnestien

In das Register sind einzutragen

1. die Aussetzung einer im Register eingetragenen Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung sowie deren Widerruf; wird eine Bewährungszeit festgesetzt, so ist auch deren Ende zu vermerken,
2. die Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers sowie die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit,
3. der Erlaß, der Teilerlaß, die Ermäßigung oder die Umwandlung einer im Register eingetragenen Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung sowie die Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten, die der Verurteilte nach dem Strafgesetz infolge der Verurteilung verloren hatte,
4. die Aufhebung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers.

§ 15 Eintragung der Vollstreckung und des Freiheitsentzugs

Ist eine Freiheitsstrafe, ein Strafarrest, eine Jugendstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung, mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, zu vollstrecken, sind in das Register das Datum einzutragen,

1. an dem die Vollstreckung der Freiheitsstrafe, des Strafarrests, der Jugendstrafe oder der Maßregel der Besserung und Sicherung endet oder in sonstiger Weise erledigt ist,
2. an dem nach einer Aussetzung zur Bewährung der Freiheitsentzug tatsächlich endet und
3. an dem eine Freiheitsstrafe und eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die auf Grund einer Entscheidung zu vollstrecken sind, beginnt oder endet.

§ 16 Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) In das Register ist der rechtskräftige Beschluß einzutragen, durch den das Gericht wegen einer registerpflichtigen Verurteilung die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnet (§ 370 Abs. 2 der Strafprozeßordnung).

(2) Ist die endgültige Entscheidung in dem Wiederaufnahmeverfahren (§§ 371, 373 der Strafprozeßordnung) rechtskräftig geworden, so wird die Eintragung nach Absatz 1 aus dem Register entfernt. Wird durch die Entscheidung das frühere Urteil aufrechterhalten, so wird dies im Register vermerkt. Andernfalls wird die auf die erneute Hauptverhandlung ergangene Entscheidung in das Register eingetragen, wenn sie eine registerpflichtige Verurteilung enthält, die frühere Eintragung wird aus dem Register entfernt.

§ 17 Sonstige Entscheidungen und gerichtliche Feststellungen

(1) Wird die Vollstreckung einer Strafe, eines Strafrestes oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 35 - auch in Verbindung mit § 38 - des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt, so ist dies in das Register einzutragen. Dabei ist zu vermerken, bis zu welchem Tag die Vollstreckung zurückgestellt worden ist. Wird nachträglich ein anderer Tag festgesetzt oder die Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen, so ist auch dies mitzuteilen.

(2) Wird auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt und hat das Gericht festgestellt, daß der Verurteilte die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so ist diese Feststellung in das Register einzutragen; dies gilt auch bei einer Gesamtstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn der Verurteilte alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat.

§ 18 Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes

Ist eine Verurteilung im Falle des § 32 Abs. 4 in ein Führungszeugnis aufzunehmen, so ist dies in das Register einzutragen.

§ 19 Aufhebung von Entscheidungen

(1) Wird eine nach § 10 eingetragene Entscheidung aufgehoben oder durch eine neue Entscheidung gegenstandslos, so wird die Eintragung aus dem Register entfernt.

(2) Entsprechend wird verfahren, wenn

1. die Vollziehbarkeit einer nach § 10 eingetragenen Entscheidung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung entfällt,
2. die Verwaltungsbehörde eine befristete Entscheidung erlassen oder in der Mitteilung an das Register bestimmt hat, daß die Entscheidung nur für eine bestimmte Frist eingetragen werden soll, und diese Frist abgelaufen ist.

§ 20 Mitteilungen, Berichtigungen, Sperrvermerke

(1) Gerichte und Behörden teilen der Registerbehörde die in den §§ 4 bis 19 bezeichneten Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen mit. Stellen sie fest, dass die mitgeteilten Daten unrichtig sind, haben sie der Registerbehörde dies und, soweit und sobald sie bekannt sind, die richtigen Daten unverzüglich anzugeben. Stellt die Registerbehörde eine Unrichtigkeit fest, hat sie die mitteilende Stelle zu ersuchen, die richtigen Daten mitzuteilen. In beiden Fällen hat die Registerbehörde die unrichtige Eintragung zu berichtigen. Die mitteilende Stelle sowie Stellen, denen nachweisbar eine unrichtige Auskunft erteilt worden ist, sind hiervon zu unterrichten, sofern es sich nicht um eine offenbare Unrichtigkeit handelt.

(2) Legt der Betroffene schlüssig dar, dass eine Eintragung unrichtig ist, so hat die Registerbehörde die Eintragung mit einem Sperrvermerk zu versehen, solange sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Eintragung feststellen lässt. Die Daten dürfen außer zur Prüfung der Richtigkeit und außer in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 ohne Einwilligung des Betroffenen nicht verarbeitet oder genutzt werden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Sind Eintragungen mit einem Sperrvermerk versehen, wird eine Auskunft über sie nur den in § 41 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 genannten Stellen erteilt. In der Auskunft ist auf den Sperrvermerk hinzuweisen. Im Übrigen wird nur auf den Sperrvermerk hingewiesen.

§ 20a Namensänderung

(1) Die Meldebehörden haben der Registerbehörde bei Änderung des Geburtsnamens, Familiennamens oder Vornamens einer Person für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke neben dem bisherigen Namen folgende weitere Daten zu übermitteln:

1. Geburtsname,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Anschrift,
7. Bezeichnung der Behörde, die die Namensänderung im Melderegister veranlaßt hat, sowie
8. Datum und Aktenzeichen des zugrundeliegenden Rechtsaktes.

Die Mitteilung ist ungeachtet des Offenbarungsverbots nach § 5 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes und des Adoptionsgeheimnisses nach § 1758 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig.

(2) Enthält das Register eine Eintragung über die Person, deren Geburtsname, Familienname oder Vorname sich geändert hat, oder ist über diese Person eine Nachricht über eine Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung oder ein Suchvermerk niedergelegt, so ist der neue Name bei der Eintragung, der Ausschreibungsnachricht oder dem Suchvermerk zu vermerken.

(3) Eine Mitteilung nach Absatz 1 darf nur für die in Absatz 2, § 476 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung oder in § 153a Abs. 2 der Gewerbeordnung genannten Zwecke verwendet werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist die Mitteilung von der Registerbehörde unverzüglich zu vernichten.

§ 21 (weggefallen)

§ 21a Automatisiertes Auskunftsverfahren

Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und wenn gewährleistet ist, dass die Daten gegen den unbefugten Zugriff Dritter bei der Übermittlung wirksam geschützt werden. § 493 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

§ 22 Hinweispflicht der Registerbehörde

(1) Erhält das Register eine Mitteilung über

1. eine Verwarnung mit Strafvorbehalt,
2. die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe,
3. die Zurückstellung der Vollstreckung oder die Aussetzung einer Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung,
4. den Erlaß oder Teilerlaß der Strafe,

so wird die Behörde, welche die Mitteilung gemacht hat, von der Registerbehörde unterrichtet, wenn eine Mitteilung über eine weitere Verurteilung eingeht, bevor sich aus dem Register ergibt, daß die Entscheidung nicht mehr widerrufen werden kann. Ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung ausgesetzt, so stehen in den Fällen der Nummer 3 Mitteilungen nach § 11 einer Mitteilung über eine Verurteilung gleich.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Mitteilung über die Bewilligung einer weiteren in Absatz 1 bezeichneten Anordnung oder ein Suchvermerk eingeht.

(3) Wird eine in Absatz 1 bezeichnete Entscheidung widerrufen und ist im Register eine weitere Entscheidung nach Absatz 1 eingetragen, so hat die Registerbehörde die Behörde, welche die weitere Entscheidung mitgeteilt hat, von dem Widerruf zu benachrichtigen.

(4) Ist im Register eine Führungsaufsicht, aber noch nicht deren Beendigung eingetragen, unterrichtet die Registerbehörde, sobald sie eine Mitteilung über die Anordnung oder den Eintritt einer neuen Führungsaufsicht erhält, die Behörde, welche die bereits eingetragene Führungsaufsicht mitgeteilt hat, über die neue Eintragung.

§ 23 Hinweis auf Gesamtstrafenbildung

Ist bei Eintragung einer Verurteilung in das Register ersichtlich, daß im Register eine weitere Verurteilung eingetragen ist, bei der die Bildung einer Gesamtstrafe mit der neu einzutragenden Verurteilung in Betracht kommt, so weist die Registerbehörde die Behörde, welche die letzte Mitteilung gemacht hat, auf die Möglichkeit einer Gesamtstrafenbildung hin.

§ 24 Entfernung von Eintragungen

(1) Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, werden drei Jahre nach dem Eingang der Mitteilung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf nur den Gerichten und Staatsanwaltschaften Auskunft erteilt werden.

(2) Eintragungen, die eine über 90 Jahre alte Person betreffen, werden ebenfalls aus dem Register entfernt.

(3) Eintragungen nach § 11 werden bei Verfahren wegen eines Vergehens nach zehn Jahren, bei Verfahren wegen eines Verbrechens nach 20 Jahren aus dem Register entfernt. Bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches beträgt die Frist 20 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung oder Verfügung.

(4) Sind im Register mehrere Eintragungen nach § 11 vorhanden, so ist die Entfernung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Eintragungen die Voraussetzungen der Entfernung vorliegen.

§ 25 Anordnung der Entfernung

(1) Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen im Benehmen mit der Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat, insbesondere im Interesse der Rehabilitierung des Betroffenen anordnen, daß Eintragungen nach den §§ 10 und 11 vorzeitig aus dem Register entfernt werden, soweit nicht das öffentliche

Interesse einer solchen Anordnung entgegensteht. Vor ihrer Entscheidung soll sie in den Fällen des § 11 einen in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen hören.

(2) Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Entfernung einer Eintragung steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zu. Hilft die Registerbehörde der Beschwerde nicht ab, so entscheidet das Bundesministerium der Justiz.

§ 26 Zu Unrecht entfernte Eintragungen

Die Registerbehörde hat vor ihrer Entscheidung darüber, ob eine zu Unrecht aus dem Register entfernte Eintragung wieder in das Register aufgenommen wird, dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zweiter Abschnitt
Suchvermerke

§ 27 Speicherung

Auf Grund einer Ausschreibung zur Festnahme oder zur Feststellung des Aufenthalts einer Person wird auf Ersuchen einer Behörde ein Suchvermerk im Register gespeichert, wenn der Suchvermerk der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben oder der Durchführung von Maßnahmen der Zentralen Behörde nach § 7 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), § 4 Abs. 3 des Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314) oder nach den §§ 16 und 17 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) dient und der Aufenthaltsort des Betroffenen zum Zeitpunkt der Anfrage unbekannt ist.

§ 28 Behandlung

(1) Enthält das Register eine Eintragung oder erhält es eine Mitteilung über den Gesuchten, so gibt die Registerbehörde der anfragenden Behörde das Datum und die Geschäftsnummer der Entscheidung sowie die mitteilende Behörde bekannt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses oder auf Auskunft aus dem Register eingeht.

(2) Liegen von verschiedenen Behörden Anfragen vor, welche dieselbe Person betreffen, so ist jeder Behörde von der Anfrage der anderen Behörde Mitteilung zu machen. Entsprechendes gilt, wenn Anfragen von derselben Behörde unter verschiedenen Geschäftsnummern vorliegen.

§ 29 Erledigung

(1) Erledigt sich eine Anfrage vor Ablauf von drei Jahren seit der Niederlegung, so ist dies der Registerbehörde mitzuteilen.

(2) Die Nachricht wird entfernt, wenn ihre Erledigung mitgeteilt wird, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit der Niederlegung.

Dritter Abschnitt
Auskunft aus dem Register

1.
Führungszeugnis

§ 30 Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die

Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
   a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe –,
   b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
   c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

§ 30b Europäisches Führungszeugnis

(1) Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, können beantragen, dass in ihr Führungszeugnis nach den §§ 30 oder 30a die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister ihres Herkunftsmitgliedstaates vollständig und in der übermittelten Sprache aufgenommen wird (Europäisches Führungszeugnis). § 30 gilt entsprechend.

(2) Die Registerbehörde ersucht den Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung der Eintragungen. Das Führungszeugnis soll spätestens 20 Werktage nach der Übermittlung des Ersuchens der Registerbehörde an den Herkunftsmitgliedstaat erteilt werden. Hat der Herkunftsmitgliedstaat keine Auskunft aus seinem Strafregister erteilt, ist hierauf im Führungszeugnis hinzuweisen.

§ 31 Erteilung des Führungszeugnisses und des erweiterten Führungszeugnisses an Behörden

(1) Behörden erhalten über eine bestimmte Person ein Führungszeugnis, soweit sie es zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben benötigen und eine Aufforderung an den Betroffenen, ein Führungszeugnis vorzulegen, nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt. Die Behörde hat dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren.

(2) Behörden erhalten zum Zweck des Schutzes Minderjähriger ein erweitertes Führungszeugnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32 Inhalt des Führungszeugnisses

(1) In das Führungszeugnis werden die in den §§ 4 bis 16 bezeichneten Eintragungen aufgenommen. Soweit in Absatz 2 Nr. 3 bis 9 hiervon Ausnahmen zugelassen werden, gelten diese nicht bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches.

(2) Nicht aufgenommen werden

1. die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 des Strafgesetzbuchs,
2. der Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes,
3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist,
4. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist,
5. Verurteilungen, durch die auf
   a) Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen,
   b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten

   erkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
6. Verurteilungen, durch die auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes
   a) nach § 35 oder § 36 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt oder zur Bewährung ausgesetzt oder
   b) nach § 56 oder § 57 des Strafgesetzbuchs zur Bewährung ausgesetzt worden ist und sich aus dem Register ergibt, daß der Verurteilte die Tat oder bei Gesamtstrafen alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der Taten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat,

   diese Entscheidungen nicht widerrufen worden sind und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
7. Verurteilungen, durch die neben Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt worden ist und im übrigen die Voraussetzungen der Nummer 3 oder 6 erfüllt sind,
8. Verurteilungen, durch die Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen oder Nebenfolgen allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden sind,
9. Verurteilungen, bei denen die Wiederaufnahme des gesamten Verfahrens vermerkt ist; ist die Wiederaufnahme nur eines Teils des Verfahrens angeordnet, so ist im Führungszeugnis darauf hinzuweisen,
10. abweichende Personendaten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1,
11. Eintragungen nach den §§ 10 und 11,
12. die vorbehaltene Sicherungsverwahrung, falls von der Anordnung der Sicherungsverwahrung rechtskräftig abgesehen worden ist.

(3) In ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5, § 31) sind entgegen Absatz 2 auch aufzunehmen

1. Verurteilungen, durch die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
2. Eintragungen nach § 10, wenn die Entscheidung nicht länger als zehn Jahre zurückliegt,
3. Eintragungen nach § 11, wenn die Entscheidung oder Verfügung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
4. abweichende Personendaten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, sofern unter diesen Daten Eintragungen erfolgt sind, die in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen sind.

(4) In ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5, § 31) sind ferner die in Absatz 2 Nr. 5 bis 9 bezeichneten Verurteilungen wegen Straftaten aufzunehmen, die

1. bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder
2. bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung
   a) von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 14 des Strafgesetzbuchs oder
   b) von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist,

begangen worden sind, wenn das Führungszeugnis für die in § 149 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Entscheidungen bestimmt ist.

(5) Soweit in Absatz 2 Nummer 3 bis 9 Ausnahmen für die Aufnahme von Eintragungen zugelassen werden, gelten diese nicht bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs, wenn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a oder § 31 Absatz 2 erteilt wird.

§ 33 Nichtaufnahme von Verurteilungen nach Fristablauf

(1) Nach Ablauf einer bestimmten Frist werden Verurteilungen nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen.

(2) Dies gilt nicht bei Verurteilungen, durch die

1. auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafrest nicht nach § 57a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 56g des Strafgesetzbuchs oder im Gnadenweg erlassen ist,
2. Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder
3. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden ist, wenn ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5, § 31) beantragt wird.

§ 34 Länge der Frist

(1) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt

1. drei Jahre
   bei Verurteilungen zu
   a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 nicht vorliegen,
   b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt, diese Entscheidung nicht widerrufen worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
   c) Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 nicht vorliegen,
   d) Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,
   e) (weggefallen)
2. zehn Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,
3. fünf Jahre in den übrigen Fällen.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt zehn Jahre.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 2, Nr. 3 und des Absatzes 2 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrests oder der Jugendstrafe. Bei Erlaß des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe verlängert sich die Frist um den zwischen dem Tag des ersten Urteils und dem Ende der Bewährungszeit liegenden Zeitraum, mindestens jedoch um zwanzig Jahre.

§ 35 Gesamtstrafe, Einheitsstrafe und Nebenentscheidungen

(1) Ist eine Gesamtstrafe oder eine einheitliche Jugendstrafe gebildet oder ist nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt worden, so ist allein die neue Entscheidung für § 32 Abs. 2 und § 34 maßgebend.

(2) In den Fällen des § 34 bleiben Nebenstrafen, Nebenfolgen und neben Freiheitsstrafe oder Strafarrest ausgesprochene Geldstrafen bei der Feststellung der Frist unberücksichtigt.

§ 36 Beginn der Frist

Die Frist beginnt mit dem Tag des ersten Urteils (§ 5 Abs. 1 Nr. 4). Dieser Tag bleibt auch maßgebend, wenn

1. eine Gesamtstrafe oder eine einheitliche Jugendstrafe gebildet,
2. nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt wird oder
3. eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ergeht, die eine registerpflichtige Verurteilung enthält.

§ 37 Ablaufhemmung

(1) Hat ein Verurteilter infolge der Verurteilung die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren, so läuft die Frist nicht ab, solange er diese Fähigkeit oder dieses Recht nicht wiedererlangt hat.

(2) Die Frist läuft ferner nicht ab, solange sich aus dem Register ergibt, daß die Vollstreckung einer Strafe oder eine der in § 61 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis noch nicht erledigt oder die Strafe noch nicht erlassen ist.

§ 38 Mehrere Verurteilungen

(1) Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so sind sie alle in das Führungszeugnis aufzunehmen, solange eine von ihnen in das Zeugnis aufzunehmen ist.

(2) Außer Betracht bleiben

1. Verurteilungen, die nur in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen sind (§ 32 Abs. 3, 4, § 33 Abs. 2 Nr. 3),
2. Verurteilungen in den Fällen des § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 4,
3. Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist.

§ 39 Anordnung der Nichtaufnahme

(1) Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Verurteilungen und Eintragungen nach § 11 entgegen diesem Gesetz nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden. Dies gilt nicht, soweit das öffentliche Interesse der Anordnung entgegensteht. Die Anordnung kann auf Führungszeugnisse ohne Einbeziehung der Führungszeugnisse für Behörden, auf Führungszeugnisse ohne Einbeziehung der erweiterten Führungszeugnisse, auf Führungszeugnisse ohne Einbeziehung der erweiterten Führungszeugnisse für Behörden oder auf die einmalige Erteilung eines Führungszeugnisses beschränkt werden. Wohnt der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so soll die Registerbehörde das erkennende Gericht und die sonst zuständige Behörde hören. Betrifft die Eintragung eine solche der in § 11 bezeichneten Art oder eine Verurteilung, durch die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist, so soll sie auch einen in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen hören.

(2) Hat der Verurteilte infolge der Verurteilung durch ein Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren, so darf eine Anordnung nach Absatz 1 nicht ergehen, solange er diese Fähigkeit oder dieses Recht nicht wiedererlangt hat.

(3) Gegen die Ablehnung einer Anordnung nach Absatz 1 steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zu. Hilft die Registerbehörde der Beschwerde nicht ab, so entscheidet das Bundesministerium der Justiz.

§ 40 Nachträgliche Eintragung

Wird eine weitere Verurteilung im Register eingetragen oder erfolgt eine weitere Eintragung nach § 11, so kommt dem Betroffenen eine Anordnung nach § 39 nicht zugute, solange die spätere Eintragung in das Führungszeugnis aufzunehmen ist. § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.

2.
Unbeschränkte Auskunft aus dem Register

§ 41 Umfang der Auskunft

(1) Von Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, sowie von Suchvermerken darf - unbeschadet der §§ 42 und 57 - nur Kenntnis gegeben werden

1. den Gerichten, Gerichtsvorständen, Staatsanwaltschaften und Aufsichtsstellen (§ 68a des Strafgesetzbuchs) für Zwecke der Rechtspflege sowie den Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs einschließlich der Überprüfung aller im Strafvollzug tätigen Personen,
2. den obersten Bundes- und Landesbehörden,
3. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst für die diesen Behörden übertragenen Sicherheitsaufgaben,
4. den Finanzbehörden für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehört,
5. den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten,
6. den Einbürgerungsbehörden für Einbürgerungsverfahren,
7. den Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn sich die Auskunft auf einen Ausländer bezieht,
8. den Gnadenbehörden für Gnadensachen,
9. den für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse, für die Erteilung von Jagdscheinen, für Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes oder für Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe und die Überprüfung des Bewachungspersonals zuständigen Behörden,
10. dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach dem Betäubungsmittelgesetz,
11. den Rechtsanwaltskammern oder der Patentanwaltskammer für die Entscheidung in Zulassungsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder der Patentanwaltsordnung,
12. dem Bundesamt für Strahlenschutz im Rahmen der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Atomgesetz.
13. den Luftsicherheitsbehörden für Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes.

(2) (weggefallen)

(3) Eintragungen nach § 17 und Verurteilungen zu Jugendstrafe, bei denen der Strafmakel als beseitigt erklärt ist, dürfen nicht nach Absatz 1 mitgeteilt werden; über sie wird nur noch den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für ein Strafverfahren gegen den Betroffenen Auskunft erteilt. Dies gilt nicht für Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs.

(4) Die Auskunft nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur auf ausdrückliches Ersuchen erteilt. Die in Absatz 1 genannten Stellen haben den Zweck anzugeben, für den die Auskunft benötigt wird; sie darf nur für diesen Zweck verwertet werden.

(5) (weggefallen)

§ 42 Auskunft an den Betroffenen

Einer Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag mitgeteilt, welche Eintragungen über sie im Register enthalten sind. § 30 Abs. 1 Satz 2, 3 gilt entsprechend. Erfolgt die Mitteilung nicht durch Einsichtnahme bei der Registerbehörde, so ist sie, wenn der Antragsteller im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt, an ein von ihm benanntes Amtsgericht zu senden, bei dem er die Mitteilung persönlich einsehen kann. Befindet sich der Betroffene in amtlichem Gewahrsam einer Justizbehörde, so tritt die Anstaltsleitung an die Stelle des Amtsgerichts. Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist die Mitteilung, an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu senden, bei der er die Mitteilung persönlich einsehen kann. Nach Einsichtnahme ist die Mitteilung vom Amtsgericht, der Anstaltsleitung oder der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu vernichten.

§ 42a Auskunft für wissenschaftliche Zwecke

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Register an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(1a) Die mehrfache Übermittlung von personenbezogenen Daten für eine wissenschaftliche Forschungsarbeit kann für einen angemessenen Zeitraum nach Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz zugelassen werden, wenn

1. die Voraussetzungen von Absatz 1 Nummer 1 und 2 vorliegen,
2. ein bedeutendes öffentliches Interesse an der Forschungsarbeit besteht und
3. das bedeutende öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Die übermittelten Daten sollen pseudonymisiert werden; ein Verzicht auf eine Pseudonymisierung ist nur zulässig, wenn dies zur Erreichung des Forschungszweckes unerlässlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Zeitraum ist insbesondere unter Berücksichtigung des Forschungszweckes, einer beabsichtigten Pseudonymisierung der Daten, der Schwere der untersuchten Straftaten und der Länge der gesetzlichen Tilgungsfristen festzusetzen; ein Übermittlungszeitraum, der im Ergebnis die Tilgungsfristen mehr als verdoppelt, ist in der Regel nicht mehr angemessen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn bei einmaliger Übermittlung personenbezogene Daten mit früher übermittelten, noch nicht anonymisierten Daten eines anderen Forschungsvorhabens zusammengeführt werden sollen.

(2) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(3) Die personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsvorhaben oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 und 2 und bedarf der Zustimmung der Registerbehörde; Absatz 1a gilt entsprechend, wenn mehrfach von der Registerbehörde übermittelte personenbezogene Daten verknüpft werden sollen.

(4) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(5) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(6) Wer nach den Absätzen 1 und 2 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Registerbehörde.

(7) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Informationen nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

(8) Ist es der Registerbehörde mit vertretbarem Aufwand möglich, kann sie mit den Registerdaten vorbereitende Analysen durchführen.

§ 42b Auskünfte zur Vorbereitung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Die Registerbehörde kann öffentlichen Stellen zur Vorbereitung und Überprüfung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften Auskünfte in anonymisierter Form erteilen. § 42a Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 42c Protokollierungen

(1) Die Registerbehörde fertigt zu den von ihr erteilten Auskünften und Hinweisen Protokolle über folgende Daten:

1. die Vorschrift dieses Gesetzes, auf der die Auskunft oder der Hinweis beruht,
2. den Zweck der Auskunft,
3. die in der Anfrage und der Auskunft verwendeten Personendaten,
4. die Person oder Stelle, die um Erteilung der Auskunft ersucht hat, den Empfänger eines Hinweises sowie die Behörde in den Fällen des § 30 Abs. 5 oder deren Kennung,
5. den Zeitpunkt der Übermittlung,
6. den Namen des Bediensteten, der die Mitteilung gemacht hat oder eine Kennung, außer bei Abrufen im automatisierten Verfahren,
7. das Aktenzeichen, außer bei Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 1.

(2) Die Protokolldaten dürfen nur für Mitteilungen über Berichtigungen nach § 20, zu internen Prüfzwecken und zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen Missbrauch zu schützen. Protokolldaten sind nach einem Jahr zu löschen, es sei denn, sie werden für Zwecke nach Satz 1 benötigt. Danach sind sie unverzüglich zu löschen.

§ 43 Weiterleitung von Auskünften

Oberste Bundes- oder Landesbehörden dürfen Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, einer nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörde nur mitteilen, wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den Bund oder ein Land unerläßlich ist oder wenn andernfalls die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich gefährdet oder erschwert würde.

§ 43a Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen

(1) In Verfahren nach den §§ 25, 39, 49, 55 Absatz 2 und § 63 Absatz 3 ist die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle

1. zur Verfolgung einer Straftat,
2. zur Abwehr eines erheblichen Nachteils für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung des Wohls einer minderjährigen Person oder
5. zur Erledigung eines Suchvermerks

erforderlich ist.

(2) Die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gelten entsprechend.

3.
Auskünfte an Behörden

§ 44 Vertrauliche Behandlung der Auskünfte

Auskünfte aus dem Register an Behörden (§ 30 Abs. 5, §§ 31, 41, 43) dürfen nur den mit der Entgegennahme oder Bearbeitung betrauten Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden.

4.
Versagung der Auskunft zu Zwecken des Zeugenschutzes

§ 44a Versagung der Auskunft

(1) Die Registerbehörde sperrt den Datensatz einer im Register eingetragenen Person für die Auskunftserteilung, wenn eine Zeugenschutzstelle mitteilt, dass dies zum Schutz der Person als Zeuge erforderlich ist.

(2) Die Registerbehörde soll die Erteilung einer Auskunft aus dem Register über die gesperrten Personendaten versagen, soweit entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen. Sie gibt der Zeugenschutzstelle zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme; die Beurteilung der Zeugenschutzstelle, dass die Versagung der Auskunft für Zwecke des Zeugenschutzes erforderlich ist, ist für die Registerbehörde bindend. Die Versagung der Auskunft bedarf keiner Begründung.

(3) Die Registerbehörde legt über eine Person, über die keine Eintragung vorhanden ist, einen besonders gekennzeichneten Personendatensatz an, wenn die Zeugenschutzstelle darlegt, dass dies zum Schutze dieser Person als Zeuge vor Ausforschung durch missbräuchliche Auskunftsersuchen erforderlich ist. Über diesen Datensatz werden Auskünfte nicht erteilt. Die Registerbehörde unterrichtet die Zeugenschutzstelle über jeden Antrag auf Erteilung einer Auskunft, der zu dieser Person oder zu sonst von der Zeugenschutzstelle bestimmten Daten eingeht.

(4) Die §§ 161, 161a der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt
Tilgung

§ 45 Tilgung nach Fristablauf

(1) Eintragungen über Verurteilungen (§ 4) werden nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt.

(2) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht

1. bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe,
2. bei Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus.

§ 46 Länge der Tilgungsfrist

(1) Die Tilgungsfrist beträgt

1. fünf Jahre
   bei Verurteilungen
   a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,
   b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
   c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,

d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,

e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,

f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,

g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,

2. zehn Jahre
bei Verurteilungen zu

a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstaben a und b nicht vorliegen,

b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,

c) Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben d bis f,

d) Jugendstrafe bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs von mehr als einem Jahr in Fällen der Nummer 1 Buchstabe d bis f,

3. zwanzig Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,

4. fünfzehn Jahre
in allen übrigen Fällen.

(2) Die Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung oder die Beseitigung des Strafmakels bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt, wenn diese Entscheidungen widerrufen worden sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstabe c und d, Nr. 3, Nr. 4 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrestes oder der Jugendstrafe.

§ 47 Feststellung der Frist und Ablaufhemmung

(1) Für die Feststellung und Berechnung der Frist gelten die §§ 35, 36 entsprechend.

(2) Die Tilgungsfrist läuft nicht ab, solange sich aus dem Register ergibt, daß die Vollstreckung einer Strafe oder eine der in § 61 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung noch nicht erledigt oder die Strafe noch nicht erlassen ist. § 37 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Die Eintragung einer Verurteilung, durch die eine Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis für immer angeordnet worden ist, hindert die Tilgung anderer Verurteilungen nur, wenn zugleich auf eine Strafe erkannt worden ist, für die allein die Tilgungsfrist nach § 46 noch nicht abgelaufen wäre.

§ 48 Anordnung der Tilgung wegen Gesetzesänderung

Ist die Verurteilung lediglich wegen einer Handlung eingetragen, für die das nach der Verurteilung geltende Gesetz nicht mehr Strafe, sondern nur noch Geldbuße allein oder in Verbindung mit einer Nebenfolge androht, so ordnet die Registerbehörde auf Antrag des Verurteilten an, daß die Eintragung zu tilgen ist.

§ 49 Anordnung der Tilgung in besonderen Fällen

(1) Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Eintragungen entgegen den §§ 45, 46 zu tilgen sind, falls die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse der Anordnung nicht entgegensteht. Wohnt der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so soll die Registerbehörde das

erkennende Gericht und die sonst zuständige Behörde hören. Betrifft die Eintragung eine Verurteilung, durch welche eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist, so soll sie auch einen in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen hören.

(2) Hat der Verurteilte infolge der Verurteilung durch ein Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren, so darf eine Anordnung nach Absatz 1 nicht ergehen, solange er diese Fähigkeit oder dieses Recht nicht wiedererlangt hat.

(3) Gegen die Ablehnung einer Anordnung nach Absatz 1 steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zu. Hilft die Registerbehörde der Beschwerde nicht ab, so entscheidet das Bundesministerium der Justiz.

§ 50 Zu Unrecht getilgte Eintragungen

Die Registerbehörde hat vor ihrer Entscheidung darüber, ob eine zu Unrecht im Register getilgte Eintragung wieder in das Register aufgenommen wird, dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Fünfter Abschnitt
Rechtswirkungen der Tilgung

§ 51 Verwertungsverbot

(1) Ist die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.

(2) Aus der Tat oder der Verurteilung entstandene Rechte Dritter, gesetzliche Rechtsfolgen der Tat oder der Verurteilung und Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die im Zusammenhang mit der Tat oder der Verurteilung ergangen sind, bleiben unberührt.

§ 52 Ausnahmen

(1) Die frühere Tat darf abweichend von § 51 Abs. 1 nur berücksichtigt werden, wenn

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder eine Ausnahme zwingend gebietet,

2. in einem erneuten Strafverfahren ein Gutachten über den Geisteszustand des Betroffenen zu erstatten ist, falls die Umstände der früheren Tat für die Beurteilung seines Geisteszustandes von Bedeutung sind,

3. die Wiederaufnahme des früheren Verfahrens beantragt wird oder

4. der Betroffene die Zulassung zu einem Beruf oder einem Gewerbe, die Einstellung in den öffentlichen Dienst oder die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbscheins, Waffenscheins, Jagdscheins oder einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes beantragt, falls die Zulassung, Einstellung oder Erteilung der Erlaubnis sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde; das gleiche gilt, wenn der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagenden Entscheidung beantragt.

(2) Abweichend von § 51 Abs. 1 darf eine frühere Tat ferner in einem Verfahren berücksichtigt werden, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat, solange die Verurteilung nach den Vorschriften der §§ 28 bis 30b des Straßenverkehrsgesetzes verwertet werden darf. Außerdem dürfen für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 69 bis 69b des Strafgesetzbuches verwertet werden.

Sechster Abschnitt
Begrenzung von Offenbarungspflichten des Verurteilten

§ 53 Offenbarungspflicht bei Verurteilungen

(1) Der Verurteilte darf sich als unbestraft bezeichnen und braucht den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung

1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 aufzunehmen oder
2. zu tilgen ist.

(2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, kann der Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nr. 1 herleiten, falls er hierüber belehrt wird.

Siebter Abschnitt
Internationaler Austausch von Registerinformationen

§ 53a Grenzen der internationalen Zusammenarbeit

Die Eintragung einer Verurteilung, die nicht durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen ist, in das Register oder die Erteilung einer Auskunft aus dem Register an eine Stelle eines anderen Staates oder an eine über- und zwischenstaatliche Stelle ist unzulässig, wenn die Verurteilung oder die Erteilung der Auskunft wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widerspricht. Liegt eine Verurteilung oder ein Ersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union vor, ist die Eintragung der Verurteilung oder die Erledigung des Ersuchens unzulässig, wenn die Verurteilung oder die Erledigung des Ersuchens im Widerspruch zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union steht.

§ 54 Eintragungen in das Register

(1) Strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, werden in das Register eingetragen, wenn

1. der Verurteilte Deutscher oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren oder wohnhaft ist,
2. wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts auch nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können,
3. die Entscheidung rechtskräftig ist.

(2) Erfüllt eine Verurteilung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 nur hinsichtlich eines Teils der abgeurteilten Tat oder Taten, so wird die ganze Verurteilung eingetragen.

(3) Ist eine Verurteilung einzutragen oder ist sie bereits eingetragen, wird auch Folgendes eingetragen:

1. als Folgemaßnahmen spätere Entscheidungen oder sonstige Tatsachen, die sich auf die Verurteilung beziehen,
2. bei der Übermittlung einer Strafnachricht mitgeteilte Bedingungen, die die Verwendung des Mitgeteilten beschränken,
3. soweit es sich um eine Verurteilung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt, Mitteilungen zu
   a) der Tilgung,
   b) dem Ort der Tatbegehung und
   c) den Rechtsverlusten, die sich aus der Verurteilung ergeben,
4. eine deutsche Entscheidung, durch die die ausländische Freiheitsstrafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung für vollstreckbar erklärt wurde.

Wird eine eingetragene Verurteilung durch die Eintragung einer Folgemaßnahme ergänzt, ist § 55 Absatz 2 nicht anzuwenden.

§ 55 Verfahren bei der Eintragung

(1) Die Registerbehörde trägt eine Verurteilung, die nicht durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen ist, ein, wenn ihr die Verurteilung von einer Behörde des Staates, der sie ausgesprochen hat, mitgeteilt worden ist und sich aus der Mitteilung nicht ergibt, daß die Voraussetzungen des § 54 nicht vorliegen.

(2) Der Betroffene soll unverzüglich zu der Eintragung gehört werden, wenn sein Aufenthalt feststellbar ist. Ergibt sich, daß bei einer Verurteilung oder einem abtrennbaren Teil einer Verurteilung die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 nicht vorliegen, so ist die Eintragung insoweit zu entfernen. Lehnt die Registerbehörde einen Antrag

des Betroffenen auf Entfernung der Eintragung ab, so steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zu. Hilft die Registerbehörde der Beschwerde nicht ab, so entscheidet das Bundesministerium der Justiz.

§ 56 Behandlung von Eintragungen

(1) Eintragungen nach § 54 werden bei der Anwendung dieses Gesetzes wie Eintragungen von Verurteilungen durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt. Hierbei steht eine Rechtsfolge der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Rechtsfolge gleich, der sie am meisten entspricht; Nebenstrafen und Nebenfolgen haben für die Anwendung dieses Gesetzes keine Rechtswirkung.

(2) Für die Nichtaufnahme einer nach § 54 eingetragenen Verurteilung in das Führungszeugnis und für die Tilgung der Eintragung bedarf es nicht der Erledigung der Vollstreckung.

(3) Die §§ 39 und 49 gelten entsprechend.

§ 56a Mitteilung über ausländische Verurteilungen

Die Registerbehörde darf der zuständigen Staatsanwaltschaft eine im Register eingetragene strafrechtliche Verurteilung, die nicht durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen ist, mitteilen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Mitteilung zum Zweck der Strafrechtspflege erforderlich ist. Kann keine zuständige Staatsanwaltschaft festgestellt werden, richtet die Registerbehörde die Mitteilung an die für ihren Sitz zuständige Staatsanwaltschaft.

§ 56b Speicherung zum Zweck der Auskunftserteilung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Übermittelt eine Zentralbehörde eines anderen Mitgliedstaates eine strafrechtliche Verurteilung über eine Person, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, und ist die Eintragung der Verurteilung nicht zulässig, weil die Voraussetzungen des § 54 Absatz 1 Nummer 2 nicht vorliegen, werden die Verurteilung sowie eintragungsfähige Folgemaßnahmen im Register gesondert gespeichert. Speicherungen nach dieser Vorschrift dürfen an einen anderen Mitgliedstaat nur zur Unterstützung eines strafrechtlichen Verfahrens in diesem Staat auf Grund eines Ersuchens übermittelt werden.

(2) Die §§ 42 und 55 Absatz 2 gelten entsprechend.

(3) Die Speicherung wird im Register gelöscht, wenn

1. mitgeteilt wird, dass eine Tilgung durch den Urteilsmitgliedstaat erfolgt ist, oder
2. fünf Jahre abgelaufen sind; § 47 Absatz 1 gilt bei der Fristberechnung entsprechend.

§ 57 Auskunft an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Ersuchen von Stellen eines anderen Staates sowie von über- und zwischenstaatlichen Stellen um Erteilung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Register oder um Erteilung eines Führungszeugnisses an Behörden werden nach den hierfür geltenden völkerrechtlichen Verträgen, soweit an ihnen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes die gesetzgebenden Körperschaften mitgewirkt haben, von der Registerbehörde ausgeführt.

(2) Soweit kein völkerrechtlicher Vertrag im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, kann die Registerbehörde als ausführende Behörde den in Absatz 1 genannten Stellen für die gleichen Zwecke und in gleichem Umfang eine unbeschränkte Auskunft aus dem Register oder ein Führungszeugnis an Behörden erteilen wie vergleichbaren deutschen Stellen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass er die Auskunft nur zu dem Zweck verwenden darf, für den sie erteilt worden ist. Eine Auskunft unterbleibt, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist.

(3) Regelmäßige Benachrichtigungen über strafrechtliche Verurteilungen und nachfolgende Maßnahmen, die im Register eingetragen werden (Strafnachrichten), werden nach den hierfür geltenden völkerrechtlichen Verträgen, die der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes bedurften, erstellt und übermittelt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist eine Strafnachricht übermittelt worden, wird dem Empfänger auch die Entfernung der Eintragung aus dem Register mitgeteilt.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(5) Eine nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 eingetragene Bedingung ist bei der Ausführung von Ersuchen nach den Absätzen 1 und 2 zu beachten. Ist im Register zu einer nach § 54 eingetragenen Verurteilung eines anderen Mitgliedstaates die Tilgung der Verurteilung im Urteilsmitgliedstaat eingetragen, unterbleibt eine Auskunft aus dem Register über diese Verurteilung.

§ 57a Austausch von Registerinformationen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Strafnachrichten über Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, werden erstellt und der Registerbehörde des Mitgliedstaates übermittelt, dessen Staatsangehörigkeit die verurteilte Person besitzt. Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit mehrerer Mitgliedstaaten, ist jedem betroffenen Mitgliedstaat eine Strafnachricht zu übermitteln. Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn die verurteilte Person zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. § 57 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates um Erteilung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Register zur Unterstützung eines strafrechtlichen Verfahrens werden von der Registerbehörde erledigt; in die Auskunft sind auch die Eintragungen nach § 56b aufzunehmen. § 57 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Für Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates um Erteilung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Register oder um Erteilung eines Führungszeugnisses an Behörden zur Unterstützung eines nichtstrafrechtlichen Verfahrens oder eines Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit gilt § 57 Absatz 1, 2 und 5 entsprechend. Enthält die im Register eingetragene Verurteilung eines anderen Mitgliedstaates eine nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 eingetragene Bedingung, die die Verwendung der Mitteilung der Verurteilung auf strafrechtliche Verfahren beschränkt, wird dem ersuchenden Mitgliedstaat, falls dem Ersuchen stattgegeben wird, nur mitgeteilt,

1. dass eine strafrechtliche Verurteilung eines anderen Mitgliedstaates vorhanden ist, deren Verwendung auf strafrechtliche Verfahren beschränkt ist, und
2. in welchem Mitgliedstaat die Verurteilung ergangen ist.

(4) Ersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union um Erteilung einer Auskunft aus dem Register für nichtstrafrechtliche Zwecke, deren Art oder Umfang in diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, erledigt die Registerbehörde, soweit die Erteilung nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist, es sei denn, dass eine besondere fachliche Bewertung zur Beschränkung der Auskunft erforderlich ist. Ist eine solche Bewertung erforderlich, erhält die für die internationale Amtshilfe zuständige Behörde eine Auskunft aus dem Register. § 57 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(5) Zur Aufnahme von deutschen Registerinformationen in das Führungszeugnis eines anderen Mitgliedstaates ist diesem auf sein Ersuchen ein Führungszeugnis für Private oder zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 über eine Person, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und im ersuchenden Mitgliedstaat wohnt, zu erteilen. Aus dem Ersuchen muss hervorgehen, dass ein entsprechender Antrag der Person im ersuchenden Mitgliedstaat vorliegt. Ein Führungszeugnis nach § 30a wird zu dem in Satz 1 genannten Zweck erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 30a vorliegen.

(6) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(7) Ersuchen, die ausschließlich die Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zum Inhalt haben und ihrem Umfang nach einer unbeschränkten Auskunft nach § 41 oder einem Behördenführungszeugnis nach § 31 vergleichbar sind, werden über die Registerbehörde an die Zentralbehörde des ersuchten Mitgliedstaates gerichtet.

§ 58 Berücksichtigung von Verurteilungen

Eine strafrechtliche Verurteilung gilt, auch wenn sie nicht nach § 54 in das Register eingetragen ist, als tilgungsreif, sobald eine ihr vergleichbare Verurteilung im Geltungsbereich dieses Gesetzes tilgungsreif wäre. § 53 gilt auch zugunsten des außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Verurteilten.

Dritter Teil
Das Erziehungsregister

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

§ 59 Führung des Erziehungsregisters

Für das Erziehungsregister gelten die Vorschriften des Zweiten Teils, soweit die §§ 60 bis 64 nicht etwas anderes bestimmen.

§ 60 Eintragungen in das Erziehungsregister

(1) In das Erziehungsregister werden die folgenden Entscheidungen und Anordnungen eingetragen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 2 in das Zentralregister einzutragen sind:

1. die Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes,
2. die Anordnung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln (§§ 9 bis 16 des Jugendgerichtsgesetzes), Nebenstrafen oder Nebenfolgen (§ 8 Abs. 3, § 76 des Jugendgerichtsgesetzes) allein oder in Verbindung miteinander,
3. der Schuldspruch, der nach § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 aus dem Zentralregister entfernt worden ist, sowie die Entscheidung, die nach § 13 Absatz 3 aus dem Zentralregister entfernt worden ist,
4. Entscheidungen, in denen der Richter die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln dem Familiengericht überläßt (§§ 53, 104 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes),
5. Anordnungen des Familiengerichts, die auf Grund einer Entscheidung nach Nummer 4 ergehen,
6. der Freispruch wegen mangelnder Reife und die Einstellung des Verfahrens aus diesem Grund (§ 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes),
7. das Absehen von der Verfolgung nach § 45 des Jugendgerichtsgesetzes und die Einstellung des Verfahrens nach § 47 des Jugendgerichtsgesetzes,
8.
9. vorläufige und endgültige Entscheidungen des Familiengerichts nach § 1666 Abs. 1 und § 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Entscheidungen des Familiengerichts nach § 1837 Abs. 4 in Verbindung mit § 1666 Abs. 1 und § 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Sorge für die Person des Minderjährigen betreffen; ferner die Entscheidungen, durch welche die vorgenannten Entscheidungen aufgehoben oder geändert werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 ist zugleich die vom Richter nach § 45 Abs. 3 oder § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendgerichtsgesetzes getroffene Maßnahme einzutragen.

(3) Ist ein Jugendarrest angeordnet worden, wird auch seine vollständige Nichtvollstreckung eingetragen.

(4) (weggefallen)

§ 61 Auskunft aus dem Erziehungsregister

(1) Eintragungen im Erziehungsregister dürfen - unbeschadet der §§ 42a, 42c - nur mitgeteilt werden

1. den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege sowie den Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs einschließlich der Überprüfung aller im Strafvollzug tätigen Personen,
2. den Familiengerichten für Verfahren, welche die Sorge für die Person des im Register Geführten betreffen,
3. den Jugendämtern und den Landesjugendämtern für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben der Jugendhilfe,
4. den Gnadenbehörden für Gnadensachen,
5. den für waffen- und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse zuständigen Behörden mit der Maßgabe, dass nur Entscheidungen und Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 mitgeteilt werden dürfen.

(2) Soweit Behörden sowohl aus dem Zentralregister als auch aus dem Erziehungsregister Auskunft zu erteilen ist, werden auf ein Ersuchen um Auskunft aus dem Zentralregister (§ 41 Abs. 4) auch die in das Erziehungsregister aufgenommenen Eintragungen mitgeteilt.

(3) Auskünfte aus dem Erziehungsregister dürfen nicht an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden weitergeleitet werden.

§ 62 Suchvermerke

Im Erziehungsregister können Suchvermerke unter den Voraussetzungen des § 27 nur von den Behörden niedergelegt werden, denen Auskunft aus dem Erziehungsregister erteilt wird.

§ 63 Entfernung von Eintragungen

(1) Eintragungen im Erziehungsregister werden entfernt, sobald der Betroffene das 24. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.

(3) Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Eintragungen vorzeitig entfernt werden, wenn die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung nicht entgegensteht. § 49 Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) Die §§ 51, 52 gelten entsprechend.

§ 64 Begrenzung von Offenbarungspflichten des Betroffenen

(1) Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte braucht der Betroffene nicht zu offenbaren.

(2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf Auskunft aus dem Erziehungsregister haben, kann der Betroffene ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 herleiten, falls er hierüber belehrt wird.

Vierter Teil
Übernahme des Strafregisters beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik

§ 64a Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die Registerbehörde ist für das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen der Eintragungen und der zugrunde liegenden Unterlagen des bisher beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführten Strafregisters zuständig; sie trägt als speichernde Stelle insoweit die datenschutzrechtliche Verantwortung.

(2) Eintragungen des bisher beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführten Strafregisters werden in das Zentralregister oder das Erziehungsregister übernommen. Die Übernahme der Eintragungen in das Zentralregister oder das Erziehungsregister erfolgt spätestens anläßlich der Bearbeitung einer Auskunft aus dem Zentralregister oder dem Erziehungsregister nach Prüfung durch die Registerbehörde unter Beachtung von Absatz 3. Die Entscheidung über die Übernahme aller Eintragungen hat innerhalb von drei Jahren zu erfolgen.

(3) Nicht übernommen werden Eintragungen

1. über Verurteilungen oder Erkenntnisse, bei denen der zugrunde liegende Sachverhalt im Zeitpunkt der Übernahme dieses Gesetzes nicht mehr mit Strafe bedroht oder mit Ordnungsmitteln belegt ist,
2. über Verurteilungen oder Erkenntnisse, bei denen sich ergibt, daß diese mit rechtsstaatlichen Maßstäben nicht vereinbar sind,
3. von Untersuchungsorganen und von Staatsanwaltschaften im Sinne des Strafregistergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

Für Verurteilungen, die nicht übernommen wurden, gelten die §§ 51 bis 53.

(4) Bis zur Entscheidung über die Übernahme sind die Eintragungen nach Absatz 1 außerhalb des Zentralregisters oder des Erziehungsregisters zu speichern und für Auskünfte nach diesem Gesetz zu sperren. Dies gilt auch für Eintragungen, deren Übernahme abgelehnt worden ist. Die in das Zentralregister oder das Erziehungsregister zu übernehmenden Eintragungen werden vom Zeitpunkt der Übernahmeentscheidung an nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt.

(5) Die Tilgungsfrist berechnet sich weiterhin nach den bisherigen Bestimmungen (§§ 26 bis 34 des Strafregistergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik). Erfolgt eine Neueintragung nach Übernahme des Bundeszentralregistergesetzes, gelten für die Feststellung und Berechnung der Tilgungsfrist die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 64b Eintragungen und Eintragungsunterlagen

(1) Die nach § 64a Abs. 1 gespeicherten Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik sind nach dem 31. Dezember 2020 zu vernichten. Sie dürfen bis dahin den für die Rehabilitierung zuständigen Stellen für Zwecke der Rehabilitierung übermittelt werden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.

(2) Auf Anforderung darf den zuständigen Stellen mitgeteilt werden, welche Eintragungen gemäß § 64a Abs. 3 nicht in das Zentralregister oder das Erziehungsregister übernommen worden sind, soweit dies bei Richtern und Staatsanwälten wegen ihrer dienstlichen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik für dienstrechtliche Maßnahmen oder zur Rehabilitierung Betroffener erforderlich ist. Die Mitteilung kann alle Eintragungen, die die anfordernde Stelle für ihre Entscheidung nach Satz 1 benötigt, oder nur solche Eintragungen umfassen, die bestimmte, von der anfordernden Stelle vorgegebene Eintragungsmerkmale erfüllen.

Fünfter Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 65 Übernahme von Eintragungen in das Zentralregister

(1) Eintragungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Strafregister aufgenommen worden sind, werden in das Zentralregister übernommen.

(2) Nicht übernommen werden Eintragungen über Verurteilungen zu

1. Geldstrafe, die mehr als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als drei Monate beträgt und keine weitere Eintragung im Register enthalten ist,
2. Geldstrafe, bei der die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht vorliegen, Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von nicht mehr als neun Monaten sowie Strafarrest, wenn die Strafe mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist,
3. Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von mehr als neun Monaten, aber nicht mehr als drei Jahren, die mehr als zehn Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist,
4. Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von mehr als drei, aber nicht mehr als fünf Jahren, die mehr als fünfzehn Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn

1. der Betroffene als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als neun Monaten verurteilt worden ist,
2. gegen den Betroffenen auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt worden ist.

(4) Nicht übernommen werden ferner Eintragungen über Entscheidungen von Verwaltungsbehörden aus der Zeit bis zum 23. Mai 1945.

(5) Die in das Zentralregister zu übernehmenden Eintragungen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt.

§ 66 Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes getilgte oder tilgungsreife Eintragungen

Für die Verurteilungen, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Strafregister getilgt oder tilgungsreif sind oder die nach § 65 Abs. 2 nicht in das Zentralregister übernommen werden, gelten die §§ 51 bis 53.

§ 67 Eintragungen in der Erziehungskartei

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Eintragungen in der gerichtlichen Erziehungskartei sind in das Erziehungsregister zu übernehmen.

§ 68 Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken oder auf Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, welche die Behandlung von Verurteilungen nach Jugendstrafrecht im Strafregister betreffen, verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 69 Übergangsvorschriften

(1) Sind strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, vor dem 1. August 1984 in das Zentralregister oder das Erziehungsregister eingetragen worden, so ist die Eintragung nach den bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) geltenden Vorschriften zu behandeln.

(2) Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe, die vor dem 1. Juli 1998 in das Zentralregister eingetragen wurden, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1998 gültigen Fassung behandelt. In ein Führungszeugnis oder eine unbeschränkte Auskunft werden vor dem 30. Januar 1998 erfolgte Verurteilungen nur aufgenommen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt in ein Führungszeugnis oder eine unbeschränkte Auskunft aufzunehmen waren.

(3) Eintragungen nach § 11, die vor dem 1. Oktober 2002 erfolgt sind, werden nach 20 Jahren aus dem Zentralregister entfernt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung oder Verfügung. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs, die vor dem 1. Mai 2010 in das Zentralregister eingetragen wurden, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab 1. Mai 2010 geltenden Fassung behandelt.

§ 70

(weggefallen)

§ 71

(weggefallen)

Das Möckel-Syndrom

Im August ziehen hier die „harten Fälle" ein

Auszug aus der Rhein-Neckar-Zeitung, Nr. 131 vom 10.06.2013, Seite 9

Am 8. Juni 2013 hatten morbide Wieslocher Bürger die Gelegenheit, die *"harten Fälle"* der Patienten in der *"Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch"* alias PNZ Wiesloch zu begaffen. Fotos von den Wieslocher Ärzten und Pflegern, die mehr als 2000 Patienten ermordet haben (**http://www.chillingeffects.de/splitthoff.pdf**), wurden jedoch nicht zu Schau gestellt.

Quizfrage für morbide Wieslocher: Von wem wurden MEHR Menschen ermordet, von den Wieslocher Patienten ODER von den Wieslocher Ärzten und Pflegern?

Die Lösung dieser Quizfrage steht in dem Buch *"Ökonomie, Mord ..."* von Franz Peschke.

Der
geborene Verbrecher

Eine kritische Studie

von

Dr. Eugen Bleuler

Direktor der kantonalen Pflegeanstalt Rheinau (Schweiz)

München 1896

Man lese dazu:

Thomas Huonker
Diagnose: moralisch defekt
Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene
im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890-1970
Orell Füssli Verlag, Zürich 2003, 286 Seiten

Der

geborene Verbrecher.

Eine kritische Studie

von

Dr. E. Bleuler
Direktor der kantonalen Pflegeanstalt Rheinau (Schweiz).

München.
Verlag von J. F. Lehmann.
1896.

Bleuler Text

Urkunde ohne Unterschrift

Von einer Person, die sich *"Herr Dr. Feurer"* bezeichnet, erhielt ich eine Urkunde ohne Unterschrift, die unten auf Seite 3 gescannt ist (*"Strafanzeige gegen ..."*; Name im Scan von mir ausgeblendet).

Da mir diese Urkunde ohne Unterschrift auch inhaltlich äußerst merkwürdig vorkam, habe ich im *"Handbuch der Justiz, 2012/2013"*, recherchiert. Dort ist ein *"Dr. Heiko Feurer, geb. 14.07.1981"* in der Rubrik *"Richter/StA im Richterverhältnis auf Probe"* auf der Buchseite 76 verzeichnet.

Theoretisch könnte also dieser *"Dr. Heiko Feurer"* der Urheber bzw. Aussteller dieser Urkunde sein, falls diese unten auf Seite 3 abgelichtete Urkunde ohne Unterschrift ihm geistig zuzurechnen ist.

"Bei der Frage, von wem eine Urkunde herrührt, ist in erster Linie maßgeblich, wer sie zu seiner eigenen Erklärung gemacht hat. Es kommt nicht darauf an, wer sie eigenhändig vollzogen hat (sog. Körperlichkeitstheorie). Entscheidend ist vielmehr, wem die Urkunde geistig zuzurechnen ist (sog. Geistigkeitstheorie)." (Schönke/Schröder, StGB, § 267, Rn. 55).

Daß es sich bei dieser Urkunde ohne Unterschrift um eine Urkunde gemäß § 267 StGB handelt, ist unstreitig, weil eine Urkunde grundsätzlich keine eigenhändige Unterschrift aufweisen muß:

"Die Urkunde muß nicht eigenhändig unterschrieben oder mit einem Handzeichen versehen sein, sofern nicht unter dem Gesichtspunkt der Beweiseignung zu deren Wirksamkeit eigenhändige Unterschrift gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Testament)." (Schönke/Schröder, § 267, Rn. 17).

Daher hat Dr. Feurer, falls Dr. Feurer der Urheber bzw. Aussteller bzw. Hersteller dieser Urkunde ohne Unterschrift tatsächlich sein sollte, am Schluß der Urkunde den folgenden Satz hinzugefügt:

> **"Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gegeben wird."**

Daß oben in Druckschrift *"Name: Herr Dr. Feurer"* und unten in Druckschrift *"gez. Dr. Feurer"* steht, macht also dieses Schreiben ohne Unterschrift rechtlich zu einer Urkunde, auch wenn der als *"Dr. Feurer"* bezeichnete angebliche Urheber diese Urkunde nicht eigenhändig unterschrieben hat.

Bei dieser in dem Betreff als *"Strafanzeige gegen ..."* bezeichneten Urkunde ohne Unterschrift sind offensichtlich von dem Urheber der Urkunde disparate Textbausteine zusammengewürfelt worden. Unter der Überschrift *"Gründe"* lesen wir:

"Dass die Angezeigte sich nach § 153 StGB strafbar gemacht haben könnte, ist nicht ersichtlich. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte fehlen insoweit."

"Die beigefügte Beschwerdebelehrung bezieht sich auf die Einstellung des Verfahrens wegen der angeblichen uneidlichen Falschaussage."

Ich habe jedoch überhaupt niemanden wegen einer uneidlichen Falschaussage angezeigt, so daß die *"Beschwerdebelehrung"* des Urhebers dieser Urkunde schon allein deshalb in die Leere geht.

Abwegig ist auch die Belehrung des als *"Dr. Feurer"* benannten angeblichen Urhebers der Urkunde:

"Bei dem von dem Antragsteller geschilderten Sachverhalt kommt deshalb nur ein Privatklagedelikt in Betracht (§ 374 StPO)."

Meyer-Goßner, StPO, § 374, Rn. 1, schreibt: *"Nur die Privatklagedelikte, die Abs. 1 abschließend aufzählt, können im Wege der Privatklage verfolgt werden."* Der angebliche Urheber dieser Urkunde Dr. Feurer verweist mich also auf die Privatklage, deren Erhebung (§ 381 StPO) bei Falschaussagen überhaupt nicht möglich wäre. Auch diese sogenannte *"Beschwerdebelehrung"* geht in die Leere.

Wenn man bedenkt, daß diese Urkunde keine eigenhändige bzw. handschriftliche Unterschrift hat und zudem aus völlig disparaten Textbausteinen zusammengewürfelt wurde, besteht der Verdacht, daß es sich bei dieser Urkunde ohne Unterschrift um eine Urkundenfälschung handeln könnte.

1. Falls dieser *"Dr. Feurer"* diese Urkunde ohne Unterschrift **persönlich** geschrieben hat, falls also dieser Dr. Heiko Feurer, geb. 14.07.1981, wirklich der Urheber bzw. Aussteller bzw. Hersteller ist und die disparaten Textbausteine wirklich selbst geschrieben und selbst zusammengewürfelt hat, dann ist diese Urkunde keine unechte Urkunde und keine Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB.

2. Falls dieser *"Dr. Feurer"* diese Urkunde ohne Unterschrift **nicht persönlich** geschrieben hat, sondern statt dessen zum Beispiel den Leitenden Oberstaatsanwalt Alexander Schwarz beauftragte, diese Urkunde für ihn unter Verwendung von zusammengewürfelten Textbausteinen zu schreiben, dann ist diese Urkunde ebenfalls keine Urkundenfälschung, wenn und genau dann, wenn Dr. Feurer diese z.B. von Alexander Schwarz hergestellte Urkunde sich zu seiner eigenen Erklärung machte und gemäß der Geistigkeitstheorie sich als seine eigene Erklärung geistig zurechnen lassen wollte.

"Es kommt nicht darauf an, wer sie eigenhändig vollzogen hat (sog. Körperlichkeitstheorie). Entscheidend ist vielmehr, wem die Urkunde geistig zuzurechnen ist (sog. Geistigkeitstheorie). Aussteller einer Urkunde ist daher nicht notwendig der Schreiber, sondern typischerweise der, der in der Urkunde seine Erklärung verwirklicht wissen und sich an diese gebunden fühlen will." (Schönke/Schröder, StGB, § 267, Rn. 55).

Falls aber Dr. Feurer diese Urkunde ohne Unterschrift nicht persönlich herstellte und auch keine andere Person beauftragte, für ihn diese Urkunde ohne Unterschrift herzustellen, dann ist diese Urkunde eine unechte Urkunde und folglich eine Urkundenfälschung (§ 267 StGB, 1. Alternative: *"Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt ..."*).

"Eine Urkunde ist unecht, wenn (allgemein) mit ihrer Hilfe das Vorhandensein einer echten Urkunde vorgespiegelt wird, bzw. wenn ihre Erklärung nicht von dem stammt, der in ihr (scheinbar) als Aussteller bezeichnet ist. Entscheidend ist nach hM, dass die Urkunde über die Identität des Ausstellers täuscht; der rechtsgeschäftliche Verkehr wird auf einen Aussteller hingewiesen, der in Wahrheit nicht hinter der urkundlichen Erklärung steht." (Schönke/Schröder, StGB, § 267, Rn. 48).

Daß diese Urkunde ohne Unterschrift keine unechte Urkunde ist, konnte Dr. Feurer nicht beweisen. Er konnte weder beweisen, daß er diese Urkunde selbst herstellte, noch daß er sie von einem anderen herstellen ließ. Daß diese Urkunde eine echte Urkunde sein könnte, ist nicht ersichtlich. *"Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte fehlen insoweit"*.

Die komplette Faksimile-Datei (30 Megabyte!) gibt es hier:

http://www.chillingeffects.de/bleuler2.pdf

Staatsanwaltschaft Heidelberg

Staatsanwaltschaft Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 15,
69115 Heidelberg

Herrn
Ulrich Walter Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Datum 10.04.2013/FEUR
Name Herr Dr. Feurer
Durchwahl Tel. 06221 59 2017
Fax. 06221 59 2019

Strafanzeige gegen

Sehr geehrter Herr Stiehl,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 03.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. Ulrich Walter Stiehl vom 27.03.2013 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:
Dass die Angezeigte sich nach § 153 StGB strafbar gemacht haben könnte, ist nicht ersichtlich. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte fehlen insoweit.

Bei dem von dem Antragsteller geschilderten Sachverhalt kommt deshalb nur ein Privatklagedelikt in Betracht (§ 374 StPO). Die öffentliche Klage wird in diesen Fällen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 376 StPO). Da der Rechtsfrieden über den Lebenskreis d. Verletzten hinaus nicht gestört ist und die Strafverfolgung kein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit darstellt, ist im vorliegenden Fall eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht geboten.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg eingelegt werden.

Die beigefügte Beschwerdebelehrung bezieht sich auf die Einstellung des Verfahrens wegen der angeblichen uneidlichen Falschaussage.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Feurer
Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Urteil 33 C 8632/09 des AG Düsseldorf vom 13.10.2009

Auf die mündliche Verhandlung vom 08.09.2009 hat das Amtsgericht Düsseldorf durch den Richter am Amtsgericht X für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Tatbestand

Der Kläger unterhält bei der Beklagten einen Rechtsschutzversicherungsvertrag, dem die ARB 2004 mit Stand vom 01.01.2004 zu Grunde liegen. Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch arbeitsrechtliche Angelegenheiten. In § 3 Abs. 5 ARB ist ein Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn in diesen Fällen für den Versicherungsfall ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vertrages wird auf die Kopie der ARB 2004 Bl. 27 ff d.A. verwiesen.

Der Kläger ist als Kellner in der Gaststätte "XXX" in der X Altstadt tätig. Am 26.10.2008 kam es zwischen dem Kläger und dem weiteren Kellner L zu einer verbalen Auseinandersetzung. Nach dem unstreitigen Vortrag der Parteien ist davon auszugehen, dass Herr L den Kläger vor Gästen als "Schlampe" bezeichnete. Der Kläger hat daraufhin Herrn L, nicht mehr im Schankraum sondern im Bereich des Durchgangs zur Schwemme, als **"Fotze, glatzköpfiger Idiot und Arschloch"** bezeichnet. Im Nachgang zu diesem Vorfall wurde das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger wegen dieses Vorfalles gekündigt. Wegen der Einzelheiten der Kündigung wird auf die überreichte Kopie Bl. 5 d.A. verwiesen.

Der Kläger schaltete einen Rechtsanwalt ein und widersprach der Kündigung. Zugleich bat er um eine Deckungszusage der Beklagten. Mit Schreiben vom 13.11.2008 erteilte die Beklagte eine Deckungszusage, wobei sie in diesem Schreiben darauf hinwies, dass ein Versicherungsschutz dann nicht besteht, wenn der Versicherungsfall mit einer vorsätzlich begangenen Straftat des Klägers zusammenhängt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Schreibens wird auf die Kopie Bl. 8 f d.A. verwiesen.

Die Kündigungsschutzklage wurde durch einen Vergleich vom 28.01.2009 beendet. Hierin wurde die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses vereinbart. Zugleich wurde festgestellt, dass der Arbeitgeber des Klägers wegen des Vorfalles und der gefallenen Äußerungen zu einer Abmahnung berechtigt ist und sich der Kläger bei Herrn L entschuldigt. Wegen der Einzelheiten des Vergleichs wird auf die überreichte Kopie Bl. 11, 11 R d.A. verwiesen.

Die Beklagte hat auf die Rechnung des jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers über 2.458,59 Euro einen Teilbetrag in Höhe von 1.139,43 Euro gezahlt und weitere Zahlungen abgelehnt, weil der Versicherungsfall auf einer vorsätzlichen Straftat des Klägers beruhe.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sei auch zur Zahlung des restlichen Betrages verpflichtet. Entgegen der Ansicht der Beklagten liege keine den Ausschluss nach § 3 Abs. 5 ARB 2004 begründende Straftat vor. Sein Arbeitgeber habe eine unberechtigte Kündigung ausgesprochen, gegen die er sich gewehrt habe. Dieses Handeln des Arbeitgebers habe den Kausalzusammenhang zwischen seiner Handlung und dem Versicherungsfall unterbrochen. Darüber hinaus liege eine Straftat auch deswegen nicht vor, weil er in der Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe. Selbst wenn man dies nicht annehme, sei eine Straffreiheit wegen wechselseitig begangener Beleidigungen gegeben.

Letztlich seien auch die Kosten der vorgerichtlichen Tätigkeit seines Rechtsanwaltes erstattungsfähig, da er vor der Kündigungsschutzklage seinen Anspruch auf eine schriftliche Mitteilung der Kündigungsgründe habe verfolgen dürfen.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.319,16 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 24.07.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Gerichtsurteile zum Wort "Fotze"

Sie ist der Ansicht, sie sei leistungsfrei, weil der Ausschlussgrund des § 3 Abs. 5 ARB-2004 vorliege. Eine strafrechtliche Verfolgung sei nicht erforderlich und auch der Vergleich ändere hieran nichts. Der Sachverhalt selbst stehe aufgrund der Vergleichsformulierung fest. Die Kosten für eine vorgerichtliche Tätigkeit seien aus dem Gesichtspunkt der Schadensminderung nicht erstattungsfähig.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gegenseitig gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag nach Maßgabe der §§ 26, 2 b ARB 2004 nicht zu, denn zu Gunsten der Beklagten greift der Leistungsausschluss nach § 3 Abs. 5 ARB 2004 ein.

Für die Frage, ob eine vorsätzliche Straftat des Klägers vorliegt, ist von dem von ihm geschilderten Sachverhalt auszugehen, weil die Beklagte keinen eigenen Sachverhalt zu dem Geschehen vom 26.10.2008 vorträgt. Danach hat es eine Beleidigung des Klägers durch Herrn L gegeben. Diese Beleidigung hat der Kläger seinerseits mit einer Beleidigung des Herrn L, durch die im Vergleich festgestellten Bezeichnungen **"Fotze, glatzköpfiger Idiot und Arschloch"**, erwidert. Dieser Sachverhalt begründet zweifelsfrei den Tatbestand einer Beleidigung nach § 185 StGB in Form der Formalbeleidigung. Der Kläger handelte insoweit auch vorsätzlich, denn angesichts der gewählten Formulierungen wusste er um die beleidigende Wirkung der Äußerungen und wollte gerade auch diesen Zweck erreichen.

Für die Anwendung des § 3 Abs. 5 ARB 2004 reicht das Vorliegen einer vorsätzlichen Straftat aus.

Entgegen der Ansicht des Klägers führen auch die §§ 193, 199 StGB zu keiner anderen Betrachtungsweise.

Die Anwendung des § 193 StGB scheidet bei sogenannten Formalbeleidigungen, deren beleidigender Charakter bereits aus der Form der Äußerung und den Umständen hervorgeht, aus (vgl. Schönke-Schröder-Lenckner zu § 193 Rn. 26). Eine solche Formalbeleidigung liegt hier vor. Es liegt im Übrigen auch auf der Hand, dass eine erhebliche Beschimpfung des jeweiligen Gegners keine Wahrnehmung berechtigter Interessen darstellen kann. Die Anwendung des § 193 StGB ist im Ergebnis auf die Fälle des § 186 StGB zu beschränken.

Aber auch die Annahme des § 199 StGB führt zu keiner anderen Bewertung des Sachverhaltes. Nach dieser Vorschrift kann ein Täter für straffrei erklärt werden, wenn es sich um wechselseitig begangene Beleidigungen handelt. Nach dem unstreitigen Sachverhalt ist zwar davon auszugehen, dass der Kläger zuvor durch den Kellner L beleidigt wurde und darauf unmittelbar reagierte, jedoch setzt der Tatbestand des § 199 StGB eine vorsätzliche Beleidigungshandlung voraus, die dann lediglich aufgrund der besonderen Umstände für straffrei erklärt wird. An der Verwirklichung des Tatbestandes einer vorsätzlichen Straftat ändert diese Vorschrift nichts.

Entgegen der Ansicht des Klägers wird der Kausalzusammenhang der vorsätzlichen Straftat zum Versicherungsfall auch nicht dadurch unterbrochen, dass die Kündigung im Ergebnis rechtlich nicht haltbar war oder zumindest durch den Vergleich beseitigt wurde.

Anlass für die ausgesprochene Kündigung war auf jeden Fall die, vom Kläger selbst vorgetragene, Beleidigung und damit eine vorsätzliche Straftat nach § 185 StGB. Dass eine zu hohe arbeitsrechtliche Konsequenz daran geknüpft wurde, ändert nichts daran, dass der Kläger selbst die Gefahrenlage einer Sanktion geschaffen hat und nicht erwarten kann, dass die Gemeinschaft der Versicherten das selbst geschaffene Risiko abdeckt.

Soweit die Parteien über die Höhe einer zu leistenden Zahlung streiten, war hierüber nicht mehr zu entscheiden.

Fotze.biz

Urteil 1 Ss 545/08 des KG Berlin vom 23.01.2009

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Berlin vom 3. September 2008 im Rechtsfolgenausspruch mit den insoweit zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die weitergehende Revision wird nach § 349 Abs. 2 StPO verworfen.

Gründe

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat den Angeklagten am 31. März 2008 wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von vierzig Tagessätzen zu je zehn Euro verurteilt. Seine Berufung hat das Landgericht durch Urteil vom 3. September 2008 mit der Maßgabe verworfen, dass ihm gestattet wird, die Geldstrafe in monatlichen Raten zu je 40 Euro zu bezahlen. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Revision eingelegt, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt. Das Rechtsmittel hat lediglich hinsichtlich des Rechtsfolgenausspruches (vorläufig) Erfolg.

1. Soweit es sich gegen den Schuldspruch richtet ist es nach § 349 Abs. 2 StPO unbegründet.

2. Der Rechtsfolgenausspruch hingegen hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Zu Recht weist die Revision darauf hin, dass die Urteilsausführungen nicht erkennen lassen, ob die Strafkammer die in § 199 StGB für den Fall wechselseitiger Beleidigungen geregelte Möglichkeit gesehen hat, den Angeklagten für straffrei zu erklären.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hatte dieser im Anschluss an die mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht Hohenschönhausen über eine Gebührenforderung der von ihm in seinem Scheidungsverfahren konsultierten Rechtsanwälte für andere hörbar dem diese vertretenden Zeugen V. gegenüber geäußert: **"Einmal Jude, immer Jude! Ihr kriegt keinen Cent von mir, scheiß Juden! Du Fotze, man sieht sich immer zweimal im Leben."** Als er auch danach mit seinen Beschimpfungen nicht aufhörte, ließ sich der Zeuge V. dazu hinreißen, den 150 kg schweren Angeklagten als "dickes fettes Schwein" zu bezeichnen. Mit diesem Ausspruch hat der Zeuge auf die vorangegangenen ehrverletzenden Äußerungen des Angeklagten unmittelbar erwidert, so dass die Strafkammer auch ohne entsprechenden Antrag des Angeklagten von Amts wegen gehalten war, die Möglichkeit zu prüfen, ob dieser nach § 199 StGB für straffrei zu erklären ist. Denn der Anwendung des § 199 StGB steht nicht entgegen, dass die nachfolgende Beleidigung – wegen der Rücknahme des Strafantrages durch den Angeklagten – strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden kann, noch kommt es auf die zeitliche Abfolge der Beleidigungen an, sondern entscheidend ist allein, dass es sich um wechselseitige, d.h. unmittelbar aufeinander folgende, in einem spezifischen Zusammenhang stehende Beleidigungen handelt [vgl. Fischer, StGB 56. Aufl., § 199 Rdn. 2, 4]. Dementsprechend kann auch derjenige, auf dessen Beleidigung der Beleidigte mit einer ebensolchen reagiert hat, nach § 199 StGB für straffrei erklären, weil er – so die ratio legis – mit der ihn beleidigenden Erwiderung bereits eine Art "Strafe" erhalten hat, die eine weitere Bestrafung überflüssig machen kann [vgl. Lenckner in Schönke-Schröder, StGB 27. Aufl., § 199 Rdn. 1 m.w.N.]. Das Gericht hat daher von Amts wegen in einer Gesamtbewertung aller die Tat und den Täter betreffenden Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob durch die korrespondierende Tat der Strafzweck bereits erreicht ist, und es einer weiteren Bestrafung nicht mehr bedarf.

Inwieweit dies vorliegend geschehen ist, lassen die Urteilsausführungen nicht erkennen. Ausdrücklich wird die Möglichkeit der Straffreierklärung nach § 199 StGB nicht angesprochen und auch aus den Strafzumessungserwägungen lässt sich nicht folgern, dass die Strafkammer sie abgelehnt haben könnte. Denn es fehlt jeglicher Anhaltspunkt, dass der Umstand der wechselseitigen Beleidigung überhaupt Eingang in die Zumessungserwägungen gefunden hat.

3. Der Senat hebt daher das Urteil hinsichtlich des Rechtsfolgenausspruches auf und verweist die Sache insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurück.

Urteil 2 Ss 354/04 des OLG Hamm vom 20.09.2004

Auf die (Sprung-)Revision des Angeklagten vom 05. Mai 2004 gegen das Urteil des Amtsgerichts Herne vom 28. April 2004 hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 20.09.2004 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht, den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am Amtsgericht auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft einstimmig beschlossen:

Das angefochtene Urteil wird mit den getroffenen Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Herne zurückverwiesen.

Gründe

I.

Nachdem das Urteil des Amtsgerichts Herne vom 27. Februar 2003, mit dem der Angeklagte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe in Höhe von sechs Monaten verurteilt worden war, auf seine Revision mit den Feststellungen aufgehoben worden war, ist der Angeklagte nunmehr durch Urteil des Amtsgerichts Herne vom 28. April 2004 wegen Beleidigung und Körperverletzung mit einer Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10,– € belegt worden. Hiergegen hat der Angeklagte mit einem am 05. Mai 2004 per Telefax beim Amtsgericht Herne eingegangenen Schreiben zunächst Berufung eingelegt. Nach Zustellung des Urteils an den Verteidiger des Angeklagten am 03. Juni 2004 hat dieser mit an demselben Tage per Telefax eingegangenen Schriftsatz vom 01. Juli 2004 das Rechtsmittel als Revision bezeichnet und mit näherer Begründung die Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt.

II.

Die nach dem Übergang von der Berufung zur Revision zulässige Sprungrevision (vgl. dazu BGH Beschluss vom 03. Dezember 2003 – 5 StR 249/03) hat auch in der Sache – zumindest vorläufig – Erfolg.

1.

Die Revision beanstandet zu Recht in zweierlei Hinsicht eine Verletzung der §§ 249, 261 StPO, weil ein Schriftstück, das dem Urteil zugrunde gelegt wurde, nicht Gegenstand der Verhandlung gewesen ist.

a) Zum einen hat das Amtsgericht u.a. folgende Feststellungen getroffen:

> "Der Angeklagte ließ jedoch nicht von ihr ab, sondern sprach sie erneut mit den Worten **"Alte Fotze, wieviel willst du dafür haben?"** an."

Zur Beweiswürdigung führt das Gericht dazu u.a. aus:

> "Zwar war der Zeugin der genaue Wortlaut der Beleidigung nicht mehr gegenwärtig, jedoch konnte sie sich daran erinnern, dass er etwa die Qualität von "Du alte Schlampe, wieviel nimmst du denn" hatte. Auf Vorhalt der polizeilichen Strafanzeige vom 06.01.2002 erklärte sie jedoch, den näheren Inhalt der ihr gegenüber ausgestoßenen Beleidigung habe sie in dieser Anzeige zeitnah richtig wiedergegeben. Wenn dort von dem Begriff **"Alte Fotze"** die Rede sei, so treffe dies zu. Es habe sich auf jeden Fall um eine sehr ehrverletzende Äußerung, deren Wortlaut sie aufgrund des eingetretenen Zeitablaufs von mehr als zwei Jahren nicht mehr wiedergeben könne, gehandelt, die sie auch als zutiefst beleidigend empfunden habe."

Zu Recht weist die Revision darauf hin, dass der Vorhalt als solches nicht Grundlage einer Verurteilung sein kann. Vielmehr darf der Tatrichter seiner Beweiswürdigung nur das zugrunde legen, was der Zeuge auf den Vorhalt hin erklärt (vgl. BGH StV 1991, 197). Grundlage für die Überzeugungsbildung ist nach einem Vorhalt allein das, was in die

Erinnerung des Zeugen zurückkehrt und von ihm alsdann bekundet wird (vgl. OLG Düsseldorf StV 1987, 287).

Auch wenn das Tatgericht ausführt, dass nach der Erinnerung der Zeugin die Beleidigung die Qualität von "Du alte Schlampe, wie viel nimmst du denn?" gehabt habe, trifft das Amtsgericht demgegenüber konkret die Feststellung, die Äußerung habe "**Alte Fotze, wie viel willst du dafür haben**" gelautet. Diese Formulierung stimmt mit dem Anzeigentext wörtlich überein. Die Verwendung der Anführungszeichen belegt zudem, dass der Tatrichter den Wortlaut der Äußerung festzustellen beabsichtigte, was im Übrigen auch im Falle mündlich geäußerter Beleidigungen wegen der gebotenen objektiven Auslegung der Erklärung (vgl. Tröndle/ Fischer, StGB, 52. Aufl., § 185 Rn. 8) regelmäßig erforderlich ist. Die Ausführungen zur Beweiswürdigung ergeben aber, dass sich die Zeugin trotz des Vorhaltes nicht an den genauen Wortlaut ihrer Erklärung erinnern konnte. Der von dem Amtsgericht festgestellte Wortlaut ihrer Äußerung beruht deshalb nicht auf einer auf einen Vorhalt abgegebenen Erklärung der Zeugin, sondern allein auf dem Text ihrer polizeilichen Anzeige vom 06. Januar 2002, die jedoch weder durch eine Verlesung noch durch die Vernehmung des die Anzeige aufnehmenden Polizeibeamten eingeführt worden ist (vgl. dazu BGH NStZ 1999, 424; BGH StV 1987, 412).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das angefochtene Urteil auf diesem Fehler beruht.

b) Zweitens rügt der Beschwerdeführer zu Recht, dass auch im Rahmen der Beweiswürdigung der Text der polizeilichen Anzeige unter Verstoß gegen §§ 249, 261 StPO zur Grundlage der Urteilsfindung gemacht wurde, ohne in prozessordnungsgemäßer Weise eingeführt worden zu sein.

Das Amtsgericht hat insoweit folgendes ausgeführt: "Die Zeugin hat ihre Aussage ruhig, sachlich und widerspruchsfrei vorgetragen. Sie stimmt weitestgehend mit den von ihr bei der polizeilichen Anzeige gemachten Äußerungen überein. ..."

Die Revision führt diesbezüglich zutreffend aus, dass bei der auf diese Weise begründeten Aussagekonstanz als Kriterium für die Glaubwürdigkeit der Zeugin wiederum auf ihre polizeiliche Anzeige zurückgegriffen wird, ohne dass diese ordnungsgemäß eingeführt worden ist. Zwar ist es grundsätzlich möglich, einem Zeugen Protokolle über seine frühere Vernehmung vorzuhalten und sie auf diese Weise zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen. Ein solcher Vorhalt ist jedoch nicht zulässig, wenn es gerade um die sich aus der Aussagekonstanz ergebende Glaubwürdigkeit des Zeugen geht. Denn anderenfalls würde der Versuch unternommen, die Glaubwürdigkeit des Zeugen mit der Glaubhaftigkeit seiner eigenen Aussage zu stützen, ohne dass eine weitere Vergleichsgröße herangezogen würde. Das aber wäre ein Zirkelschluss (vgl. OLG Stuttgart StV 1990, 257 m.w.N.).

Um, wie geschehen, die Aussagekonstanz zu begründen, hätte es somit einer prozeßordnungsgemäßen Einführung der polizeilichen Anzeige durch eine Vernehmung des die Anzeige aufnehmenden Polizeibeamten oder unter den Voraussetzungen des § 251 StPO ihrer Verlesung bedurft, um den Inhalt der Anzeige mit den Angaben der Zeugin in der Hauptverhandlung zu vergleichen.

Auf diesem Fehler beruhen die den Schuldspruch wegen Beleidigung sowie wegen Körperverletzung betreffenden Feststellungen insgesamt.

2.

Das angefochtene Urteil war auch auf die Sachrüge hin aufzuheben, weil die vom Amtsgericht vorgenommene Beweiswürdigung durchgreifenden Bedenken begegnet.

Zwar ist es allein Sache des Tatrichters, das Ergebnis der Beweisaufnahme festzustellen und zu würdigen (vgl. BGHSt 21, 149, 152). Er ist in seiner Überzeugungsbildung frei und dabei nicht an gesetzliche Beweisregeln gebunden. Die tatrichterliche Überzeugungsbildung ist der Prüfung durch das Revisionsgericht nur daraufhin zugänglich, ob sie rechtlich einwandfrei, d.h. frei von Widersprüchen, Lücken, Unklarheiten und Verstößen gegen Denkgesetze oder

Gerichtsurteile zum Wort "Fotze"

gesicherte Lebenserfahrung ist. Dabei hat das Revisionsgericht nicht zu prüfen, ob die Erwägungen und Schlüsse des Tatrichters zwingend oder überzeugend sind.

Es genügt, dass sie denkgesetzlich möglich sind und von der subjektiven Gewissheit des Tatrichters getragen werden (vgl. BGHSt 10, 208ff.; 25, 56ff.; 29, 18, 20; OLG Düsseldorf StV 2002, 471 f.). Beruht wie hier die Überzeugung des Gerichts jedoch allein auf der Aussage eines einzigen Belastungszeugen, ohne dass weitere belastende Indizien vorliegen, so sind an die Überzeugungsbildung des Tatrichters strenge Anforderungen zu stellen. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, dass der Tatrichter alle Umstände, welche die Entscheidung beeinflussen können, in seine Überlegungen einbezogen hat. Namentlich ist die Aussage des den Angeklagten allein belastenden Zeugen einer besonderen Glaubwürdigkeitsprüfung zu unterziehen (vgl. BGH NStZ-RR 2002, 146 f. m.w.N.; Senatsbeschluss vom 16. September 2002 in 2 Ss 657/02).

Diesen Anforderungen hält das angefochtene Urteil nicht stand.

Der Angeklagte weist zutreffend darauf hin, dass mit der vom Tatrichter festgestellten "weitestgehenden" Übereinstimmung der Aussage der Zeugin in der Hauptverhandlung einerseits sowie bei Erstattung der polizeilichen Anzeige andererseits, offen bleibt, inwiefern die Angaben der Zeugin nicht übereinstimmen.

Stützt sich nämlich eine Verurteilung im wesentlichen auf die Angaben eines Zeugen, sind die Urteilsgründe unzureichend, wenn einzelne Widersprüche in der Darstellung des Zeugen als unbeachtlich bezeichnet, diese aber in den Urteilsgründen nicht mitgeteilt werden (vgl. BGH Beschluss vom 08. April 1987 in 2 StR 134/87 LG (Wiesbaden), StV 1987, 516). Demgemäß hätte der Tatrichter in den Urteilsgründen die festgestellten Abweichungen im einzelnen darstellen und sich sodann näher damit auseinandersetzen müssen, warum die festgestellten Abweichungen der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage nicht entgegen stehen.

3.

Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat noch auf folgendes hin:

Soweit der Tatrichter dargelegt hat, die Zeugin habe angegeben, den Angeklagten von vielen Begegnungen in ihrer Nachbarschaft vom Ansehen her zu kennen, wird er sich in der neuen Hauptverhandlung mit dem Vorbringen des Angeklagten im Revisionsverfahren auseinanderzusetzen haben, die Zeugin habe in der Hauptverhandlung geschildert, der Angeklagte habe einen ihm sehr ähnlich sehenden Bruder. Der Tatrichter wird daher der Frage nachzugehen haben, ob eine Verwechselung mit dem Bruder ausgeschlossen werden kann und dazu außerdem im Einzelnen darzulegen haben, wie die Zeugin den Namen des Angeklagten in Erfahrung gebracht hat. Gegebenenfalls kommt auch eine Gegenüberstellung mit dem Bruder des Angeklagten in Betracht.

Der Senat weist zudem auf die zum Beweiswert des ersten Wiedererkennens des Täters ergangene Rechtsprechung (vgl. OLG Köln StV 2000, 607) hin. Im Hinblick darauf, dass die Zeugin X schon in der Hauptverhandlung vom 27. Februar 2003 zur Identifizierung des Angeklagten vernommen wurde, also zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung am 28. April 2004 bereits eine Situation des wiederholten Wiedererkennens vorlag, wird zudem auf die zum beschränkten Beweiswert eines wiederholten Wiedererkennens ergangene Rechtsprechung (BGHSt 16, 204 ff.; 28, 210; BGH NStZ 1996, 350; BGH StV 1995, 452; BGH StV 2004, 58; OLG Köln StV 1994, 67; OLG Düsseldorf StV 1994, 8; OLG Rostock StV 1996, 419; OLG Zweibrücken StV 2004, 65; Senatsbeschluss vom 04. März 2004 in 2 Ss 30/04 und Senatsbeschluss vom 22. April 2004 in 2 Ss 594/04) hingewiesen.

Urteil 1 StR 341/11 des BGH vom 30.11.2011

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 16. März 2011 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe

I.

Das Landgericht hat den Angeklagten vom Vorwurf der vorsätzlichen Körperverletzung wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie beanstandet mit der Sachrüge die unterbliebene Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Sollte insoweit eine Beschränkung der Revision erfolgen, ist diese unwirksam. Eine getrennte Prüfung von § 63 StGB und der Schuldunfähigkeit i.S.v. § 20 StGB ist nicht möglich, weil das Bejahen von § 20 StGB eine Voraussetzung der Unterbringung nach § 63 StGB ist. Das Rechtsmittel, das vom Generalbundesanwalt vertreten wird, hat Erfolg.

Das Landgericht hat folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

1. Der Angeklagte leidet nach langwierigem Verlauf an einer krankhaften seelischen Störung in Form eines schizophrenen Residuums. Von Januar bis Juli 2011 stand er unter Betreuung, ohne den Kontakt zum Betreuer einzuhalten. Seit ca. 15 Jahren ist er ohne dauerhaften festen Wohnsitz. Er lebt überwiegend im Wald. Die Nutzung von Unterkünften für Obdachlose lehnt er ab. Er trinkt seit Jahren verstärkt Alkohol in Form von Bier und war deswegen wiederholt zur Ausnüchterung in Kliniken. Seinen Lebensunterhalt bestreitet er durch freiwillige Leistungen Dritter. Er ist vielfach vorbestraft. Die letzten beiden Vorstrafen ergingen wegen einschlägiger Delikte.

2. Am 11. Mai 2009 verurteilte ihn das Amtsgericht Nürnberg wegen Beleidigung in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Monat. Der Angeklagte hatte am 4. Juli 2008 gegen 7.15 Uhr eine ihm unbekannte Frau auf offener Straße mit den Worten beleidigt: "**Du blöde Fotze, was schaust du so blöd? Du kriegst ein paar auf Dein Maul**" und hatte sich ihr laut schreiend mit erhobener, zur Faust geballter Hand genähert, um sie zu schlagen. Er setzte der Fliehenden nach, konnte aber sein Vorhaben nur deshalb nicht umsetzen, weil zwei Passanten dazwischen gingen.

Am 24. Februar 2010 verurteilte das Amtsgericht Nürnberg den Angeklagten wegen einer am 2. Juli 2009 gegen 16.00 Uhr begangenen vorsätzlichen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten. Er hatte einen damals 9-jährigen Jungen auf der Straße am Nacken gepackt und ihn gegen eine Häckselmaschine gestoßen. Das Kind erlitt eine Rötung im Nackenbereich.

3. Am 29. Juni 2010 hielt sich der Angeklagte gegen 18.20 Uhr in Nürnberg auf dem Albrecht-Dürer-Platz auf. Er hatte eine offene Bierflasche in der linken Hand. Die Nebenklägerin lief schnellen Schrittes in seine Richtung. Der Angeklagte nahm sie wahnbedingt als Bedrohung für sich wahr. Als sie an ihm vorbeigehen wollte, sagte er zu ihr: "Immer schön locker bleiben" und schlug ihr mit der rechten Faust ins Gesicht. Er traf sie im Bereich des linken Auges. Anschließend ging er im normalen Tempo weiter.

Der Nebenklägerin brach durch den Schlag ein Teil eines oberen Schneidezahnes auf der linken Seite ab. Sie erlitt einen gut vier Wochen lang sichtbaren Bluterguss und eine Schwellung im Gesicht. Sie hatte eine Woche lang starke Schmerzen und ist insofern dauerhaft beeinflusst, dass sie die Straßenseite wechselt, wenn ihr alkoholisierte oder obdachlose Personen begegnen.

Sie stellte Strafantrag.

Gerichtsurteile zum Wort "Fotze"

4. Der Angeklagte hatte zur Tatzeit eine Blutalkoholkonzentration von 2,56 ‰. Infolge eines akuten psychotischen Schubs fehlte ihm bei der Tatbegehung die Einsicht, Unrecht zu tun. Die sachverständig beratene Kammer geht davon aus, dass der Angeklagte wegen einer krankhaften seelischen Störung in Form eines schizophrenen Residuums dauerhaft in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert ist. Darüber hinaus komme es in unregelmäßigen Abständen zu akuten psychotischen Schüben, die seine Einsichtsfähigkeit aufheben.

Gleichwohl lehnt sie eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB ab, weil sie die vom Angeklagten infolge seines Zustandes mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Taten als "nicht zwingend erheblich" (UA S. 20) einstuft und daher eine Gefahr für die Allgemeinheit verneint.

II.

Das Urteil hält sachlich-rechtlicher Überprüfung nicht stand.

1. Der gehörte Sachverständige, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, schloss die Alkoholisierung des Angeklagten als Ursache für dessen wahnhaftes Erleben aus. Er prognostizierte, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit immer wieder zu akuten psychotischen Schüben kommen und der Angeklagte aggressive Handlungen begehen werde, die mit der Anlasstat vergleichbar seien, wenn er nicht medikamentös mit Neuroleptika behandelt werde. Es sei zu erwarten, dass sich die Tatfrequenz, aber nicht die angewendete Gewalt, steigern werde. Nach seiner Auffassung belegten bereits die beiden letzten Vorstrafen einen Hang des Angeklagten zu aggressiven rechtswidrigen Handlungen (UA S. 18).

2. Die Ablehnung der Anordnung einer Maßregel nach § 63 StGB beruht auf einem Wertungsfehler.

Bereits die Anlasstat, die die Kammer selbst der mittleren Kriminalität zuordnet, ist symptomatisch für künftige Taten, die vom Angeklagten infolge seines Zustandes bei einem psychotischen Schub zu erwarten sind. Dass dadurch der Rechtsfrieden erheblich gestört wird, versteht sich aus der Tat selbst. Die mittlere Kriminalität wird vom Anwendungsbereich des § 63 StGB miterfasst (vgl. BGHR § 63 StGB Gefährlichkeit 9 mwN). Die Kammer bezeichnet die beiden Körperverletzungstaten aus den Vorstrafen als mit der Anlasstat vergleichbare Taten, ordnet sie jedoch abweichend vom Sachverständigen als Bagatelldelikte ein, die den Rechtsfrieden nicht erheblich stören. Dabei hat sie nicht hinreichend bedacht, dass der Angeklagte bei Taten, bei denen er sich in einer wahnhaften Bedrohungssituation befindet und ihm die Einsichtsfähigkeit fehlt, Unrecht zu tun, es nicht in der Hand hat, die Verletzungsfolgen seines aggressiven Vorgehens zu steuern. Der Umfang der Verletzungen bleibt vielmehr dem Zufall überlassen, wie die drei Körperverletzungsdelikte zeigen. Nur durch das Eingreifen Dritter blieb es in einem Fall beim Versuch; auch die geringfügige Verletzung des 9-jährigen Jungen hing vom Zufall ab. Vorsätzliche Körperverletzungen gegen bislang völlig unbekannte Personen stören in der Regel den Rechtsfrieden erheblich. Der Täter stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit dar.

3. Das Übermaßverbot nach § 62 StGB führt hier zu keinem anderen Ergebnis.

Bei einer Abwägung der Gefahr für die Allgemeinheit aufgrund der vom Angeklagten begangenen und zu erwartenden Taten gegen die körperliche Unversehrtheit willkürlicher Opfer und des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des von der Maßregel nach § 63 StGB Betroffenen steht dieser Eingriff hier nicht außer Verhältnis.

4. Das Urteil ist wegen des aufgezeigten Rechtsfehlers insgesamt aufzuheben.

Eine beschränkte Aufhebung kommt hier, wie oben dargelegt, nicht in Betracht, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. Auch die zugrunde liegenden Feststellungen können nicht bestehen bleiben. Da der Angeklagte das Urteil nicht hätte anfechten können, obwohl die Begehung einer rechtswidrigen Tat durch ihn festgestellt ist, scheidet die Möglichkeit, ihn belastende Feststellungen – etwa zum äußeren Tatgeschehen – aufrechtzuerhalten von vorneherein aus (vgl. BGHSt 16, 374; BGH, Urteil vom 23. Februar 2000 – 3 StR 595/99).